Zum 182ten Band
Krünitz Encyclopädie

bei L.W. Krause

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

Hundert und zwei und achtzigster Theil,
welcher die Art. **Tempelherr** bis **Thee** enthält.
Nebst einer Kupfertafel, und einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1843.
In der Paulischen Buchhandlung.
(L. W. Krause.)
(Subscriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

E IV 111/50

Coburger
Landes
Bücherei

T. T.

Tempelherr, Tempelherren, Tempelbrüder, Templer, Templarii, Fr. Templiers, die Benennung der Mitglieder eines berühmten Ritterordens, der, wie der Johanniter- und der Deutsche Orden, zu den Zeiten der Kreuzzüge entstand. Neun Französische Ritter, worunter Hugo von Payens oder Payear und Gottfried von St. Uldemar, stifteten ihn im Jahre 1118 zur Beschützung der Pilger auf den Straßen von Palästina, überhaupt der Wallfahrter nach dem heiligen Lande, woraus in der Folge die allgemeine Bestimmung des Ordens zur Vertheidigung des christlichen Glaubens und des heiligen Grabes gegen die Sarazenen hervorging, wobei sie zugleich das Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams, wie die regulirten Chorherren ablegten, und bei ihrer kriegerischen Beschäftigung anfangs von den Wohlthaten der christlichen Großen lebten. Balduin der Zweite, König von Jerusalem, gab ihnen eine Wohnung in der Nähe des ehemaligen Jüdischen oder Salomonischen Tempels dieser Stadt, wovon sie dann den Namen Templer oder Tempelherren annahmen, oder er ihnen von den

Kreuz- und Wallfahrtern zum heiligen Grabe beigelegt wurde. Zehn Jahre hindurch lebten sie nach den Regeln ihres Ordens und in der Kleidung, die sie sich selbst gegeben hatten, dabei in einer solchen Dürftigkeit, daß zwei von ihnen nur ein Pferd besaßen, welches sie späterhin auch als ihr Sinnbild annahmen. Hugo von Payens, ein Mann von großem Verdienste, dessen tiefe Einsichten, unerschrockene Tapferkeit, und erhabenes Genie ihn besonders auszeichneten, wurde ihr erster Führer und Großmeister. Er sah bald ein, daß dieser Orden, ohne eine bestimmte Ordenskleidung, und ohne erhaltene Regeln von der Kirche, sich nicht lange würde erhalten können; er brachte es daher durch sein inständiges Bitten dahin, daß der Pabst Honorius der Zweite ein Concilium zu Troyes im Jahre 1128 zusammen berief, auf welchem Hugo vor den versammelten Geistlichen mit noch sechs Brüdern seines Ordens erschien, und ihnen das tiefe Elend ihres Ordens vorstellte. Man legte ihnen deshalb den Namen: dürftige oder arme Ritter bei, und der Pabst Honorius und der Patriarch Stephan gaben ihnen die Kleidung, und der heilige Bernhard, der berühmte Abt von Clairvaux, erhielt den Auftrag, die Regeln, welche sie befolgen sollten, zu entwerfen. Die Kleidung bestand bei allen Rittern, die das Klostergelübde abgelegt hatten, in einem weißen Mantel und weißen Unterkleidern, welche das Mittel zwischen zu großer Länge, und zu großer Kürze hielten. Die alten getragenen Kleider gab man den Waffenträgern, den dienenden Brüdern, und den Armen. Den Waffen- oder Schildträgern und den dienenden Brüdern gab man ehemals auch eine weiße Kleidung, späterhin erhielten sie aber eine graue und schwarze, und die weiße wurde den Rittern vorbehalten. Der Pabst Eugenius der Dritte gab ihnen das rothe Kreuz des Mantels, wobei jedem Ritter erlaubt wurde, sich drei Pferde zu halten, da der Zustand ihres Vermögens auch

zu jener Zeit ihnen noch nicht gestattete, mehrere zu halten. Der Waffenträger, welcher dem Ritter umsonst diente, durfte keine Schläge erhalten. Niemand durfte sich entfernen, oder Briefe lesen oder schreiben, ohne die Erlaubniß des Großmeisters. Die verheiratheten Ritter mußten allein wohnen, und durften nicht das weiße Kleid und den weißen Mantel tragen. Wenn ein weltlicher Ritter um Aufnahme in den Orden ersuchte, so wurde er geprüft, ihm die Regeln des Ordens vorgelesen, und er mußte sein Noviziat antreten. Der Großmeister wählte nach seinem Gefallen die Brüder zum Kapitel in wichtigen Angelegenheiten des Ordens, oder wenn es auf die Aufnahme eines neuen Bruders ankam; er fragte sie alle um Rath, welches aber auch von seinem Willen abhing. — Dieser nun durch die Kirche bestätigte Orden trat sehr bald aus dem Zustande der Erniedrigung, worin er sich anfangs befand, bis zu der höchst möglichen Stufe der Reichthümer, der Macht und des Ansehens, und die Ritter kämpften gegen die Ungläubigen mit einer Tapferkeit, welche ihnen den Beifall aller ihrer Zeitgenossen zuzog. — Wie aus dem Obigen ersichtlich ist, bestand der Orden aus Rittern, Waffenträgern und dienenden Brüdern, wozu im Jahre 1172 auch noch einige Geistliche kamen, die als Priester, Kapläne und Schreiber zu ihrer Verbrüderung gehörten. Aus dem Stande der Ritter, die von ebenbürtigem Adel seyn mußten, und die eigentlichen Herren des Ordens und seiner Besitzungen waren, wurden in den Kapiteln die Beamten des Ordens gewählt, Marschälle und Pannerherren zur Anführung im Felde, Drapiers, als Aufseher über die Kleidung, Prioren, als Vorgesetzte einzelner Tempelhöfe oder Priorate, wie die Aebte, Comthure und Großprioren über die Provinzen, wie die Provinzialen der Mönchsorden, und der Großmeister des ganzen Ordens Oberhaupt, welcher Fürstenrang hatte, und sich den Souverainen von Europa gleich hielt, da der Orden, vermöge Päbst-

licher Privilegien, unabhängig von jeder geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und Hoheit, selbst ausgenommen von den Wirkungen des Interdikts, nur den Pabst allein als seinen Schirmherrn anerkannte, sich übrigens selbst regierte, und seine Güter, deren Insassen und Vasallen ihm den Zehnten entrichten mußten, nach Gutdünken verwaltete. Außer den Eroberungen, welche ihm vom Pabste bestätiget wurden, vermehrten sich seine Reichthümer auch durch die Vermächtnisse, die ihm durch die Pietät des Zeitalters wegen seiner Thaten zuflossen, und so stieg er von Jahr zu Jahr im Ansehen durch seine Unternehmungen und seine Reichthümer, so daß er im Jahre 1244 9000 wohlfundirte Balleyen, Comthureyen, Priorate und Tempelhöfe besaß, deren Lehnsabhängigkeit von den Fürsten, in deren Landen sie lagen, durch seine Selbstständigkeit, als Korporation, ihre Bedeutung mehr oder weniger verlor. Der Verband der Brüder mit Leib und Leben, indem sie, durch ihre Aufnahme in den Orden, sich von allen übrigen weltlichen Verhältnissen lossagten, machte sie zu Gehorsamen des Ordens, von dem sie ernährt und gekleidet wurden, da keiner von ihnen Privateigenthum besaß, noch besitzen durfte, sondern Alles dem Orden angehörte, von dem ein jeder einzelne Ritter ꝛc. Mitglied war. Hierdurch erhob sich nun der Orden, und erregte theils den Neid der übrigen Orden, theils veranlaßte auch seine Tapferkeit und sein Ansehen, welches er bei der Menge erlangt hatte, einen gewissen an Uebermuth grenzenden Stolz, der sich bei vielen Ordensrittern offenbarte, und ihm auch die Großen zu Feinden machte, die sich über seine Anmaßungen zu beschweren anfingen, besonders die Bischöfe und Fürsten, die dem Orden nicht bloß Uebermuth, sondern auch Ueppigkeit, als Folge des Reichthums, vorwarfen. Ob man vielleicht in diesen Beschuldigungen nicht zu weit ging, läßt sich schwer aus der Geschichte ermitteln, indessen beschuldigten ihn auch

die Kreuzfahrer, daß er ihre Sache in mehreren Fällen aus Privatrücksichten nicht gehörig unterstützt habe, und der Kaiser Friedrich der Zweite beschuldigte ihn geradezu des Verraths, der Toleranz gegen die Religion der Sarazenen, und strafbarer Bündnisse mit denselben. So viel ist gewiß, daß sie bei dem Verfall des christlichen Königreichs Jerusalem ihre morgenländischen Besitzungen durch Verträge mit den vordringenden Sarazenen zu sichern suchten, obgleich ihnen dieses nichts half, da sie nach den Unglücksfällen, welche die christlichen Armeen gegen die Sarazenen erlitten, mit diesen Palästina im Jahre 1291 verlassen mußten, worauf sie sich nach der Insel Cypern begaben. Hier residirte nun der jedesmalige Großmeister mit einer Auswahl von Beamten, Rittern und Brüdern, und setzte den kleinen Krieg zur See gegen die Sarazenen fort, der nicht ohne Früchte für sie blieb, obgleich sie nicht mehr jenen außerordentlichen Muth, jene unbegrenzte Tapferkeit gegen die Feinde der Christenheit zeigten, als bei ihrer ersten Stiftung; auch besuchten viele Ritter Europa, und entfernten sich aus Asien, um auf ihren reichen, nach und nach erworbenen Besitzungen sich der Ruhe zu überlassen, und für die bisherigen Gefahren und Beschwerlichkeiten zu entschädigen. Durch die Mittheilung und Verbreitung der im Morgenlande gesammelten Kenntnisse, sowohl in den Wissenschaften der Araber, als auch in den Künsten, erwarben sie sich viele Freunde und Verehrer, und noch mehr Anhänger durch den Luxus des Morgenlandes, den sie sowohl auf ihren Tafeln, bei den Festen, welche sie gaben, als auch in ihren Geräthen ꝛc. zeigten. Kurz, die Mitglieder des Ordens waren ausgeartet und ganz das Gegentheil von ihrer früheren Dürftigkeit; denn jetzt zeigte sich auf ihren Besitzungen Pracht und Genuß, und dieser Aufwand, verbunden mit einem unregelmäßigen, ihrer Regel ganz entgegengesetzten Leben, zog ihnen besonders den Haß der Geistlichkeit zu, so

wie überhaupt von Denjenigen, die von ihren Festen und Genüssen, die sie darboten, ausgeschlossen waren. Man fing an, den Orden zu verläumden, bürdete ihm Dinge auf, die wohl einzelne Mitglieder desselben begangen haben konnten, die ihnen auch zugeschrieben wurden, doch nicht die ganze Korporation, in welcher es immer noch edle Männer genug gab, die, eingedenk ihres Gelübdes, auch ihre Brüder von den Irrwegen zu entfernen suchten. Zu diesen gehörte in der letzten Zeit besonders der Großmeister Jakob Bernhard von Molay aus Burgund, der Großprior von der Normandie, Guido, Hugo von Peraldo und Andere, allein ihre Bemühungen blieben erfolglos; denn Viele der Ritter trachteten nur darnach, Reichthümer zu erwerben, um ihren Genuß fortsetzen zu können; sie ahneten vielleicht nicht das Gewitter, welches sich über ihren Häuptern zusammenzog, indem man alle ihre Handlungen verdächtigte, und den Orden sogar der Zauberey und geheimer Verbindungen mit dem Teufel beschuldigte. Ja man ging noch weiter, und beschuldigte ihn, daß er es auf den Umsturz der Monarchien Europa's abgesehen habe, um eine aristokratische Republik zu bilden; auch handle er gegen die Grundsätze der katholischen Religion, also auch gegen die Regeln seines Ordens, die nur den Zweck hätten, solche überall zu beschützen, und keine Meinung gegen dieselbe aufkommen zu lassen. Diese gehässigen Anfeindungen des Ordens thaten ihre Wirkungen um so mehr, da der Orden nicht ganz frei davon war, sich in die Händel mancher Fürsten mit dem Oberhaupte der Kirche eingemischt zu haben, und besonders war dieses der Fall in den Händeln, welche der König Philipp der Schöne von Frankreich mit dem Pabste Bonifazius dem Achten hatte. Hierdurch wurde Philipp gegen den Orden erbittert, konnte aber unter dem genannten Pabste, mit dem er im Streite lag, seinen Plan zur Ausrot-

tung und Vertreibung der Templer aus seinen Staaten, ja aus allen Staaten Europas, nicht in Ausführung bringen; nur erst als Philipps Freund, Clemens der Fünfte, die Tiara oder Päbstliche Krone aufsetzte, und den Stuhl Petri bestieg, wurde der beabsichtigte Plan vorgenommen. Unter dem Vorwande eines neuen Kreuzzuges, über dessen Ausführung in Frankreich eine Berathschlagung gehalten werden sollte, und dann über eine Vereinigung der Templer mit den Johannitern, berief Clemens im Jahre 1306 den Großmeister Molay mit sechzig Rittern nach Frankreich, und hier wurde durch eine von dem genannten Pabste ausgefertigte Bulle zu Gunsten Philipps die Aufhebung des Ordens ausgesprochen, und sowohl die angekommenen Ritter mit dem Großmeister, als auch die in Frankreich anwesenden Ritter am 13ten Oktober des Jahres 1307 auf Königlichen Befehl auf einmal verhaftet; es wurde Beschlag auf alle Güter des Ordens gelegt, und der genannte Monarch bezog selbst mit seinem Hofe den schon Th. 181 beschriebenen Tempel oder das Residenzhaus des Großpriors in Paris. Es wurden also an demselben Tage alle Templer Frankreichs ins Gefängniß gebracht, und dieses auf die Anklage von zwei verachtungswürdigen Bösewichtern oder Uebelthätern, von denen der Eine, ehemals selbst Tempelherr, von Jakob von Molay wegen Ketzerey zu einem ewigen Gefängnisse verdammt worden, und der Andere, ein Bürger von Bezières, Squin von Florian genannt, war. Die förmliche Aufhebung des Ordens durch eine Bulle geschah auf dem Concilium zu Vienne in der Dauphiné, am 2ten März 1312, zwar nicht auf dem Wege Rechtens, jedoch aus Päbstlicher Machtvollkommenheit. Die Ordensbrüder, welche die angeschuldigten Vergehen bekannten, sollten gelinde bestraft und absolvirt, die Läugner oder nicht zu Bekehrenden aber verurtheilt werden. Diese Aufhebung erstreckte sich nicht bloß auf Frank-

reich, sondern auf alle Staaten Europas, wenigstens ermahnte der Pabst alle Fürsten in Europa zur gerichtlichen Verfolgung der Templer. Der König Philipp ließ nun die Untersuchungen durch seinen Beichtvater, Wilhelm von Paris, Inquisitor und Erzbischof zu Sens, sogleich anfangen. Der Pabst selbst untersuchte die Beschuldigungen von siebzig Rittern, und soll über die von ihnen eingestandenen Verbrechen erstaunt gewesen seyn; ein Geständniß, welches jedoch immer noch ein unauflösbares Räthsel bleiben wird, und das daher nur verdächtig erscheinen muß. Die Anklagen, welche den Templern in Frankreich gemacht wurden, und solches auf erzwungene Geständnisse, durch die Folter hervorgebracht, sind indessen in keinem andern Lande wiederholt worden. Die Verbrechen, mit welchen man sie beschuldigte, und die sie eingestanden haben sollten, als sie weder die Aufhebung ihres Ordens, noch die Martern, die sie zu erdulden hatten, wissen konnten, waren besonders: die Verleugnung Christi, und das dreimalige Ausspeien auf das Kreuz, als Verhöhnung desselben. Dann seyen die Aufzunehmenden verbunden worden, diejenigen auf den Mund, auf den Nabel und auf den Hintern zu küssen, die sie einführten. Der strafbare Umgang mit Frauen war ihnen verboten, allein es sey ihnen dennoch erlaubt gewesen, mit denselben die empörendsten Unordnungen zu begehen. Außer den schon oben angeführten Beschuldigungen sollte der Orden noch ein Idol, Namens Baffometus, angebetet, die Sacramente verachtet, sich der Beichte der Geistlichen entzogen, und sich unnatürlichen Lastern ergeben haben. Ja es gab fast keine Uebelthat, deren man ihn nicht beschuldigt hätte, und da nun einmal der König Philipp seinen Zorn auf ihn geworfen hatte, und, wie man vorgiebt, nicht bloß aus Haß wegen der Einmischung in seine Angelegenheit mit dem schon oben genannten Pabste, sondern auch um seine Besitzungen einzuziehen und sich dessen Reichthümer zu be-

mächtigen; so wendeten auch die Inquisitoren, meist den Templern schon mißgünstige Dominikaner, alle Mittel an, die öffentliche Meinung wider ihn zu empören. Von hundertundvierzig Rittern waren nur drei, welche die beschuldigten Verbrechen als geschehen gar nicht anerkannten; den Uebrigen wurden durch die schrecklichsten Martern der Tortur Vergehen ausgepreßt, die nie im Orden geschehen waren; nur die Bestätigung der Anklagen konnte ihnen das Leben retten, und mancher durch Gefangenschaft und Folter eingeschüchterte Ordensbruder gestand Dinge ein, welche man ihm in den Mund gelegt hatte, und die alles Glaubens entbehrten. Clemens der Fünfte protestirte zwar scheinbar gegen diese willkührliche Behandlung eines Ordens, der unter seiner Oberherrschaft stand, und den nur die Kirche richten konnte; allein der König Philipp bewegte ihn bald zur offenen Theilnahme an der Unterdrückung desselben; es wurden zwei Kardinäle, als Beisitzer zu der Untersuchungskommission in Paris abgeschickt, und andere Geistliche zu den Inquisitionsgerichten in den Provinzen, um der Form Gesetzmäßigkeit zu geben. Der Großmeister Jakob von Molay, der Großprior der Normandie, Guido, Hugo von Peraldo, und noch ein Vierter, machten dieselben Geständnisse, als ihre Brüder in Frankreich. Der Pabst, aus Rücksichten ihres Ranges, wollte sie zu einem immerwährenden Gefängnisse verurtheilen, aber er forderte ein öffentliches Bekenntniß ihrer Verbrechen, und schickte deshalb die oben schon angeführten zwei Kardinäle ab. Man errichtete nun ein Blutgerüst beim Eingange der Kirche Notre Dame, die Kardinäle bestiegen dasselbe mit ihnen, und lasen öffentlich das Urtheil ab, welches sie zu einem ewigen Gefängnisse verdammte. Nach diesem Ablesen baten der Großmeister und der Prior die Kardinäle um das Wort. Man war außerordentlich überrascht, sie in Gegenwart des ganzen Volkes dagegen

proteſtiren, und ihre Ausſagen widerrufen zu hören, indem ſie verſicherten, daß ihr Geſtändniß der Wahrheit ganz entgegen ſey, ganz gegen die Heiligkeit und Unſchuld des Ordens, ſie bezeugten dagegen laut, daß Alles, was ſie geſagt und gethan hätten, nur die Wirkung einer feigen Höflichkeit für den Pabſt und für den König ſey, und daß ſie bereit wären zu ſterben, um die Wahrheit des eben Geſagten zu beſtätigen. Hierauf wurden der Großmeiſter und der Prior wieder in das Gefängniß zurückgeführt. Die beiden Andern wurden wirklich von der Strafe befreit, allein ſie ſtarben elend. Man benachrichtigte den König von dieſem Widerrufe, er hielt einen Staatsrath, und ohne dazu einen Geiſtlichen weiter zu berufen, verurtheilte er Molay und Guido noch denſelben Abend lebendig verbrannt zu werden, und dieſes grauſame Urtheil wurde auf einer Seine-Inſel, dem Auguſtiner-Kloſter gegenüber, am 18ten März des Jahres 1314 wirklich vollzogen. Die Verurtheilten blieben ſtandhaft im Sterben, und beſtärkten dadurch das Volk in dem Glauben an ihre Unſchuld. Im Sterben erklärten ſie nochmals, daß weder ſie, noch der Orden ſtrafbar ſeyen, daß ſie aber den Tod verdienten, weil ſie gegen die Wahrheit geredet hätten, und ſolches aus Gefälligkeit für den Pabſt und den König. Sowohl Geiſtliche, als Laien, ſammelten die Aſche der Templer, die ſie als Märtyrer betrachteten. Wie die Sage erzählt, ſo ſoll Einer von den Beiden auf dem Scheiterhaufen noch zu Wilhelm von Nogaret, Einem der vornehmſten Urheber des Unglücks, welches den Orden betroffen, geſagt haben: „Du haſt durch Unwahrheiten und Ungerechtigkeiten zur Zerſtörung des Ordens beigetragen; wir können uns nicht an den König wenden, nicht an ihn appelliren, da er ſich mit dem Pabſte gegen uns vereiniget hat, aber ich fordere Dich auf, innerhalb acht Tagen vor dem wahren und erhabenen Richter über Alle zu erſcheinen, und von Deinem

Wirken oder Thun Rechnung abzulegen.“ Wie es denn auch sey, so ist so viel aus der Geschichte bekannt, daß Nogaret bald darauf plötzlich starb, der Pabst und der König aber bald nachher, der Pabst schon am 19ten April, und der König den 29sten November desselben Jahres, und an einer Krankheit, deren Ursache man nicht begreifen konnte. Clemens bereuete noch auf dem Sterbebette, was er gegen den Orden begangen hatte. Es wurden, außer den genannten Verurtheilten, schon früher durch den Erzbischof von Sens im Jahre 1310, vierundfunfzig Ritter, die jedes Verbrechen standhaft geleugnet hatten, lebendig verbrannt. Auf gleiche Weise wurde in andern Sprengeln dieses Reichs mit den Mitgliedern des Ordens verfahren; auch wurde mit Verbannung aus dem Reiche das Ordenskleid der Tempelritter zu tragen verboten. Kurz Alles, was sich auf diesen Orden bezog, wurde gleichsam mit Ehrlosigkeit belegt. Die Güter des Ordens wurden auf dem Concilio zu Vienne den Johannitern, seinen Nebenbuhlern, zuerkannt, seine Schätze an Geld und Kleinodien aber zu einem Kreuzzuge bestimmt. In Frankreich fiel aber das Meiste der Krone zu, auch behielt der Pabst ansehnliche Summen zu seiner Disposition vor. In Spanien und Portugal wurden durch Einziehung der Güter der Templer neue Ritterorden gestiftet, und das Vermögen behielt sich die Krone von Spanien vor. Karl von Sicilien und Provence ahmte Philipps Beispiel nach, und theilte das Vermögen und die Besitzungen der Templer mit dem Pabste. Wenn man in den übrigen Reichen Europas, außer Frankreich und Sicilien, z. B. in Spanien, Portugal, Italien, England, Deutschland ꝛc., zwar die ansehnlichen Güter der Templer einzog, so verfuhr man doch sehr gelinde mit ihnen selbst; sie wurden zwar verhaftet, aber für durchaus unschuldig erklärt, und wieder frei gelassen. Dieses geschah auf den Synoden zu Salamanka und zu Mainz

im Jahre 1310 zur vollkommenen Rechtfertigung des Ordens. — Am längsten erhielten sich die Templer in Brandenburg unter dem Schutze des Markgrafen Waldemar, der erst im Jahre 1314 es erlaubte, daß der Orden mit den Johannitern vereiniget wurde. In Görlitz erhielten sie sich bis zum Jahre 1319, welche Stadt mit der Ober-Lausitz damals zur Mark Brandenburg gehörte. Der Hof ihres Tempels wurde zu Privatgebäuden benutzt. Ihr letzter Großprior im Brandenburgischen war Friedrich von Alvensleben, welcher dieselbe Würde bei den Johannitern erhielt. Man ertheilte den Rittern, für die unermeßlichen Güter, welche sie verloren oder der Habsucht ihrer Feinde opfern mußten, einige kärgliche Almosen. Der größte Theil der Templer zog sich, in weltliche Kleidung gehüllt, an diejenigen Orte zurück, wo er nicht bekannt war, lebte daher im Verborgenen; die Andern traten zu den Johannitern über, oder in andere Orden. — Aus den von Moldenhawer 1792 herausgegebenen Originalakten des Prozesses gegen die Templer in Frankreich, ersieht man das Unerhörte und Gewaltsame des Verfahrens der Französischen Gerichte in dieser Sache; auch die Schriften von Anton über die Geschichte dieses Ordens, und von Münter über dessen Statuten beweisen, daß seine Aufhebung, der ihm vorgeworfenen Verbrechen wegen, ganz ungerecht, und er an den meisten der ihm gemachten Beschuldigungen ganz unschuldig war. Auch in dem Werke: l'Essai d'une histoire de l'Ordre des Templiers, publié en 1779, findet man eine umständlich detaillirte Geschichte dieses Ordens. Man wollte vorgeben, daß dieser Orden in Deutschland noch nicht ganz zerstört worden, und daß man in Kölln und Tyrnau noch im verwichenen Jahrhunderte Mitglieder dieses Ordens in ihrer alten Wohnung und in der Ordenstracht gefunden habe, jedoch unter dem Verbote, sich nicht weiter als eine Vier-

telmeile in der gedachten Tracht davon zu entfernen, wenn sie sich nicht der Landesverweisung aussetzen wollten. In Italien, besonders zu Rom, haben sie sich noch bis auf die neueste Zeit im Geheimen forterhalten. — Auch in Frankreich soll sich dieser Orden forterhalten haben, wie auch ein Artikel in der Vossischen Berliner Zeitung (Nr. 33, 1843) aus Paris berichtet. Nach dem Tode Molays sollen sich die zerstreueten Ritter in Frankreich den J. M. Larmenius heimlich zu ihrem Großmeister erwählt haben, und sein vierter Nachfolger soll Bertrand du Guesclin, Connetable von Frankreich, gewesen seyn, von dem bei aller Heimlichkeit, doch so viel bekannt geworden ist, daß er vor Ausführung eines gefährlichen Unternehmens mit seinen auserwählten Genossen das Abendmahl der Templer unter beiderlei Gestalt in einer fremden Sprache gefeiert habe. Der Orden erhielt sich, nach diesem Berichte, heimlich in Frankreich bis zum Jahre 1715, wo die Theilnahme des Regenten von Orleans erlaubte, daß die älteren Statuten erneuert werden konnten. Späterhin soll dieser Orden daselbst mit dem Freimaurer-Orden verschmolzen seyn, oder er zeichnete sich in demselben als eine besondere Loge aus, die auf dem Platze des Justizpallastes, dem alten Chatelet, in dem Lokale du Prado arbeitet. Man nennt B. Raimond als den Wiederhersteller des Kapitels des Tempelherren-Ordens ꝛc. ꝛc. Nach einer der letzten, in der Druckerey Chassaignon in der Straße Git le Coeur erschienenen Rede am Todestage Raimonds, der jährlich zu seinem Andenken und an die mit Jakob Molay gefallenen Opfer des Templerordens gefeiert wird, sollen die alten Aemter dieser geistlichen Ritterschaft wieder vollständig besetzt seyn. Vor der Revolution sollen mehrere ansehnliche Gelehrte diesem Orden angehört haben: wie Fenelon, Massillon, Condorcet und mehrere Andere, auch Ausländer. Zur Zeit der Revolution

war der Großmeister des Ordens Cossé Brissac (wahrscheinlich ein Anverwandter des berühmten Marschall Cossé Brissac), bei dessen Hinrichtung man auf seinem Hemde das rothe Kreuz von Wolle fand, das alle Tempelritter trugen. Auch in dieser Zeitperiode des Umsturzes der Regierung, wo die Achtung für die Religion aus allen weltlichen Ständen geschwunden war, war auch dieser Orden dem Untergange wieder nahe, wenn nicht der zeitige Großmeister die Statuten gerettet hätte. — Raimond blieb während der Revolution nur noch übrig; er stellte diesen Orden unter Napoleon wieder her, und hielt am 8ten Mai 1810 einen General-Convent ab. Seit 1814 ward der Admiral Sidney Smith, und der Herzog von Sussex aufgenommen. Unter dem Könige Ludwig dem Achtzehnten trat die Kirche wieder gegen dergleichen Ordensverbindungen auf, und nannte sie nicht rechtmäßig, da sie ohne des Pabstes Einwilligung geschehen seyen; indessen erhielt er sich fort, und hat, außer Paris, Convente in den großen Städten, Commenderien und Priorate in weniger bedeutenden Orten*). — Wie in

---

*) In wie weit nun der oben angeführte Zeitungsbericht, woraus diese Notizen über den Templerorden in Paris genommen worden, auf diesen Orden und die darin figurirenden Personen der neuern Zeit seine Richtigkeit hat, muß dahingestellt bleiben, da dieser und der Freimaurer-Orden zu den geheimen gehören, die der Oeffentlichkeit entbehren, mithin auch der eigentlichen Geschichte fremd sind. So viel weiß man jedoch, daß alle Freimaurer-Logen, die seit 1725 in Paris gestiftet worden, mit dem Anfange der Revolution eingingen, da Niemand in diesem Umsturze an dergleichen Orden dachte, sondern Jeder mit dem Staate oder sich selbst beschäftiget war, und nur erst zur Zeit der Republik 1799 wurde ein großer Orient von Frankreich wieder gestiftet. Diesem zur Seite kam die neue Schottische General-Großloge von Frankreich, welche im Jahre 1804 mit nicht weniger als dreiunddreißig Graden auftrat. Mit dieser Loge vereinigte sich noch in demselben Jahre der große Orient von Frankreich, und dessen Name blieb allein stehen. Im Jahre 1812 hingen von diesem großen Oriente 1089 Logen und Kapitel ab, wozu auch die Militair-logen gehörten. In Paris selbst zählte man mehr als hundert Logen. Mit dem Sturze des Kaiserreichs hörte der große Orient in Paris wieder auf, obgleich noch viele Lo-

Frankreich, so suchte man auch in Deutschland den Tempelherren Orden mit dem Freimaurer-Orden zusammenzubringen oder sie zu vereinigen, so wie man überhaupt diesen Letztern als eine Fortsetzung des Erstern angesehen wissen wollte. Der Stifter oder vielmehr der Verbreiter des Tempelherrensystems in Deutschland bei mehreren Freimaurer-Logen war der Baron von Hund im Jahre 1762. Er wollte dasselbe in Paris 1743 entdeckt haben, obgleich es schon um diese Zeit in Deutschland durch den Herrn von Marschall in Naumburg bearbeitet, und in der Ober-Lausitz ein Tempelherren-Kapitel gehalten wurde, nur war er der Verbreiter desselben, wie schon oben angeführt worden. Die Vereinigung derjenigen Logen, die sich zu diesem Systeme bekannten, erhielt den Namen Stricte-Observanz, weil man nach einem alten strengen Rituale zu arbeiten glaubte. Diejenigen Logen, welche nicht zu diesem Bunde gehörten, nannte man die Late-Observanz. Das System der strengen Observanz gewann sehr an Ansehen, als im Jahre 1772 der Herzog Ferdinand von Braunschweig die auf ihn gefallene Wahl eines Großmeisters annahm. Dieses Tempelherrensystem erhielt sich bis zum Wilhelmsbader Convente 1782, wo die dahin deputirten Brüder beschlossen, dasselbe wieder aufzuheben. Die Vereinigung der Logen zu diesem Zwecke blieb jedoch bis zu dem 1792 erfolgten Tod des genannten Herzogs, und ist noch nicht ganz erloschen. Die Direktionsloge war unter den Augen des Großmeisters in Braunschweig, und von derselben hingen gegen hundert der bedeutendsten Logen ab; in Berlin die Logen zu den drei Weltkugeln, zur Eintracht, zum flammenden Sterne, zu den drei

---

gen in voller Thätigkeit blieben. Von einer Fortsetzung des Tempelherren-Ordens, sey es als Loge, oder als Kapitel einer Loge, findet man aber nichts in den darüber sprechenden Schriften angeführt.

Seraphinen und zur Verschwiegenheit. Die Hauptidee, welche der strengen Observanz zum Grunde lag, war, den Tempelherren-Orden wieder herzustellen, indem man vorgab, daß die Tempelherren Freimaurer gewesen wären, und nur nach Aufhebung des Ordens einen andern Namen angenommen hätten; denn der Stifter des Tempelherren-Ordens, Hugo von Payens, habe von dem damaligen Patriarchen des Orients Theoclet die Lehren des Urchristenthums in ihrer völligen Reinheit erhalten, und diese zu professiren sey auch die Absicht der Freimaurer-Orden. Wenn die Mitglieder der genannten Logen, in den sogenannten hohen oder inneren Orden, in den der Tempelherren, treten wollten, welcher bei diesen Logen die höheren Grade war, so mußten sie vorher ein gewisses Noviziat aushalten, dann wurden sie Equites, Socii, Armigeri, Commendatores, Praefecti, Subpriores oder Priores, ja es gab sogar eine ansehnliche Zahl, welche der Regel des St. Bernard folgten, förmlich klösterlichen Profeß ablegten, und monachalische Obedienz (Equites professi) angelobten. Eine andere Art solcher neuen Tempelherren waren die sogenannten Clerici, unter welcher Benennung der Ober-Hofprediger Starck in Darmstadt den Orden der Templer wieder einführen wollte; allein alle diese Versuche, in Deutschland diesen Orden wieder herzustellen, sind fruchtlos geblieben. — Dann muß man auch, der Geschichte nach, bekennen, daß der mystisch-philosophische Anstrich, welchen man dem Tempelherren-Orden in neuerer Zeit zu geben sich bemühete, nicht begründet ist. Man führt an, daß sie sich in die Wissenschaften und Künste des Morgenlandes, besonders der Aegypter, Griechen und Araber, hätten einweihen lassen, ja daß sie förmlich hierin Unterricht genommen hätten; allein hiervon fehlen die Beweise aus jener Zeit gänzlich, und so möchte es denn auch wohl mit den höheren Wissenschaften, und vornämlich mit den sogenannten freien Künsten

ausgesehen haben; denn ihre Zeit war ganz kriegerisch, und ihr Zweck, nämlich der der Ritter, ein rein christlicher: die Pilger bei der Wallfahrt zum heiligen Grabe zu beschützen, und die ihnen vorgeschriebenen Regeln des Ordens zu befolgen. So führt man an: daß die wahre Erkenntniß des Weltalls, die Erzeugnisse der Natur, die bestimmten Ideen von dem Wesen und den Wirkungen der Gottheit, nur wenige Ritter, unter dem Namen der Mysterien, besessen haben sollen, obgleich sie sich alle in diese Geheimnisse hätten einweihen lassen. Diese Entdeckungen wären nun in das Innere der Verfassung des Ordens übergegangen, und so hätten sie sich daraus ein besonderes auf den Orden sich beziehendes System gebildet, welches sie als Geheimniß aufbewahrten, und deshalb sey auch die Aufnahme in ihren Orden mit vielen harten und schweren Prüfungen verbunden gewesen. Aus ihren Statuten sollen aber dergleichen Mysterien nicht hervorgehen, und wenn sie sich außer denselben vorfänden, so könnten es nur neuere Erfindungen seyn, die man, um dem Orden etwas Mystisches zu geben, demselben beigefügt habe; sie rührten daher von den Verbesserern des Freimaurer-Ordens, aber nicht von den Templern her; denn dieser Orden, wie schon bemerkt, diente nur der christlichen Kirche allein, und dieser lagen die Mysterien des Morgenlandes gewiß damals fern, und dann hatte der Orden auch in der ersten Zeit seines Wirkens viel zu viel Beschäftigung mit den Sarazenen; er war nur immer gerüstet, und seine Hauptthätigkeit bezog sich auf den Krieg; daß aber auch manche Kunde und Geheimnisse des morgenländischen Priesterthums, manche Naturerzeugnisse und Erzeugnisse der Kunst aus dem Morgenlande durch die Templer, so wie durch die Kreuzfahrer nach Europa gekommen sind, ist auch gewiß, und es muß dankbar anerkannt werden, daß sie die Europäer auf dieses Wunderland durch ihre Erzählungen und durch das, was sie mitbrachten, aufmerksam machten.

— Ueber die Tempelherren sehe man, außer den schon angeführten Schriften, noch nach:

Jo. Cph. Wichmannshausen, dissertatio de extinctione ordinis Templariorum. Lipsiae, 1687. 4. (3 Bg.)

Geschichte von einigen aufgehobenen geistlichen Orden. Wien, 1783, S. 207.

Wilh. Christ. Stemler's Contingent zur Geschichte der Templer und zur Aufhebung ihres Ordens. Leipzig, 1783.

Neues deutsches Museum. May, 1790. S. 505.

Entdeckung des Ursprungs aller Staatsverschwörungen (im Tempelherren-Orden); in Biester's Berliner Monatsschrift, August, 1796, S. 149.

Tempelhof, bei den ehemaligen Tempelherren oder Templern, das Schloß oder die Wohnung des Großpriors dieses Ordens, mit seinen Umgebungen oder Besitzungen; daher findet man auch noch jetzt manche Schlösser und Häuser aus jener Zeit, die diesen Namen führen, weil sie den Großprioren oder Commandeuren dieses Ordens zur Wohnung dienten, wie z. B. der Tempel in Paris (s. Th. 181, unter Tempel. S. 692). So führen auch Dörfer diesen Namen, wie z. B. das Dorf Tempelhof bei Berlin, welches im Jahre 1241 für die Tempelherren angelegt wurde, von denen es an den Orden der Johanniter überging, der es im Jahre 1415 wieder verkaufte; der Name Tempelhof ist ihm aber geblieben.

Tempelstock, in der Landwirthschaft, in der Mark Brandenburg, auch in andern Gegenden, ein rundes Stück Eisen an einem Pfluge, welcher vor das Sohlband gesteckt wird, damit es nicht abgeht.

Tempelweihe, bei den alten Völkern, besonders bei den Römern, s. unter Kirche, Th. 38, S. 102.

Temper, beim Töpfer, Porzellan- und Fayancearbeiter ꝛc., der gelinde geglühete Thon, woraus Geschirre gemacht werden sollen.

Tempera, Fr. à la tempera, eine Art zu malen, die man

ehemals anwendete, indem man das Holz, auf das man malen wollte, erst mit Leinwand überzog, auf welche man zarten Gyps trug, ihn glatt oder eben machte, und darauf man mit Wasserfarben malte.

Temperament, Temperamentum, Fr. Tempérament, in Beziehung auf die Sprache. 1. Ein gemäßigtes Mittel zwischen zwei äußersten, im gemeinen Leben: Ein Temperament treffen, daher wird auch eine Vermittelung, ein gültiger Vergleich zwischen zwei streitigen Personen, zuweilen ein Temperament genannt.— 2. Die Mischung der festen und flüssigen Theile in einem thierischen, besonders menschlichen Körper. Ein gutes Temperament haben, eine gute Natur, eine gute Leibesbeschaffenheit und Gesundheit. — 3. Im engeren Verstande, diese Mischung der festen und flüssigen Theile des Körpers, in Rücksicht auf die dadurch bestimmten sinnlichen Vorstellungen, Begierden und Neigungen. In diesem Verstande nimmt man vier Haupttemperamente bei dem Menschen an: das cholerische, sanguinische, phlegmatische und melancholische. Der eifrigste Enthusiasmus in der Freundschaft, der sich nur auf gleichseitige Neigung des Temperamentes gründet, ist an und für sich keine Tugend, er ist ein bloßer Naturtrieb. (Gell.) Das beste Herz hat seine kleinen Fehler der Erziehung und des Temperaments. (Derf.) Das ist ein Fehler seines Temperaments, seiner Mischung des Blutes und Wirkung auf die übrigen Theile, besonders aber auf die Sinnesart zu handeln. Er hat ein heftiges reizbares Temperament, ein cholerisches, ein schlaffes Temperament, ein phlegmatisches, welches eine große Gemüthsruhe anzeigt im Gehenlassen der Dinge, wie sie sich gestalten wollen, ohne Einwirkung; er hat ein munteres aufgeräumtes Temperament, also ein sanguinisches; ein tief empfindendes oder

schwer reizbares Temperament, ein melancholisches. — In Beziehung auf die Natureigenschaften des Menschen, auf sein Handeln, welches durch die körperliche Mischung der Säfte, hauptsächlich des Blutes auf die Seele hervorgebracht wird, oder auch wohl umgekehrt durch die Wirkung des Geistes oder der Seele auf das Blut und die Nervensäfte, weil die Thätigkeit des Geistes nur die verschiedenen Erregungen oder Zirkulationen des Blutes und der Säfte auf die Nerven hervorbringt. Das Temperament ist daher nicht bloß physisch, nicht bloß eine körperliche Eigenschaft, sondern auch psychisch, also eine Eigenschaft der Seele, beide in Vereinigung bewirken dasjenige, was wir unter der angeführten Benennung verstehen. Ob übrigens die Benennung Temperamente, um die wirkenden Eigenschaften der Seele und des Körpers im Vereine gehörig auszudrücken, gerade die richtige ist, mag dahin gestellt bleiben, indessen hat sie doch mit einer Naturerscheinung Aehnlichkeit, nämlich mit der Temperatur der Luft, des uns umgebenden Dunstkreises, so wie nun diese feucht oder trocken, warm oder kalt ist, so hat man auch vier Temperamente: 1) das schnell erregbare, das cholerische Temperament, auch das trockne genannt, in welchem die Thatkraft schnell auflodert, sich schnell entwickelt, aber fast eben so schnell nachläßt, ihre Spannkraft verliert, wenn es auf Gegenstände stößt, die selbst nachgeben, der auflodernden Kraft oder dem Begehrungsvermögen nichts entgegensetzen, was die gereizte Empfindung unterstützt, sie gleichsam zur Fortwirkung zwingt, sonst ist es anhaltend und dauernd, besonders in Geschäften. 2) Das weniger schnell erregbare oder sanguinische Temperament, das warme, in welchem die Thatkraft sich zwar auch schnell entwickelt, aber nicht so thätig und anhaltend wirkt, und eine wechselnde Empfindung hinterläßt. 3) Das langsam erregbare oder phleg-

matische Temperament, das feuchte, mit zwar schwacher, aber anhaltender Thatkraft und dauerhafter Empfindung. 4) Das eben so langsam erregbare oder melancholische Temperament, das kalte, mit anhaltender Empfindung und Thatkraft, aber langsamen Entschlusse, schwerer Entscheidung zur That. — Dieses sind nun die vier Haupttemperamente oder Gefühlseigenschaften. Wie es nun vier Hauptgegenden giebt, die wieder ihre Nebengegenden haben, eben so geht es auch diesen Temperamenten, die wieder ihre mannigfaltigen Modifikationen erleiden, ohne Vermischung mit einander, nur nach den Graden ihrer Erregbarkeit, die Erziehung, Gewohnheit ꝛc. bestimmen; daher darf man sich nicht vorstellen, daß jeder Mensch das Temperament in dem ausgezeichneten Grade besitzt, welches ihm eigenthümlich ist, oder ihm nach seinen Handlungen zugeeignet wird. — Das cholerische Temperament entwickelt sich mehr im männlichen Alter, wo verschiedene Zustände des Lebens heftiger auf die Seele wirken. Das Blut rollt schneller in den zarten elastischen und straff gespannten Adern, wie bei dem sanguinischen, und ist voller Feuer, eben so gespannt ist das ganze Nervensystem, und da man die Menschen dieses Temperaments schnell zum Zorne entflammt sieht, sie also sehr reizbar und gallsüchtig sind, so hat man dieses Temperament auch mit dem Namen des cholerischen bezeichnet. Menschen von dieser Körperbeschaffenheit sind höchst empfindlich und reizbar, und daher schnell in Zorn und Hitze zu versetzen; ihre Gemüthsbewegungen sind stürmisch, und daher übergehen sie auch alle Schwierigkeiten, die ihren Entwürfen in den Weg treten. Ihre Liebe ist glühend, ihre Freundschaft feurig und theilnehmend, ihre Entschließungen sind leicht und geschwind, und daher oft zu ihrem Schaden. Die herrschende Leidenschaft des Cholerikers ist Ehrgeiz, dem er Alles aufopfert; er ist daher zu allen Stellen zu gebrauchen, in welchen er die

Aufsicht führt, worin ihm die Leitung des Ganzen anvertrauet ist, nicht aber in untergeordneten Stellen, weil er da leicht Alles verwirren kann, indem er nach den Eingebungen seines Gemüths handeln will, hier aber bloß den Befehlen und Anordnungen von Andern folgen muß; da er nun hier beengt ist, nicht seine Ueberdenkungen, Entschließungen in Handlungen übergehen lassen kann, so fühlt er sich gedrückt, und wird eher gegen die Ordnung der Vorschriften, als für sie arbeiten. Diese eigene Willenskraft, diesen Ehrgeiz ausgenommen, der ihn oft zu Fehlern und Ungerechtigkeiten verleiten kann, ist er ein fleißiger Arbeiter, der die Trägheit und Unthätigkeit haßt, das Recht vertheidiget, und Geheimnisse zu bewahren versteht. Er ist der feurigste Patriot; denn Vaterlandsliebe, so wie Eltern- und Gattenliebe, ist seine Haupttugend. Er ist ein strenger Vater und Erzieher seiner Kinder. Beim Choleriker ist der Verstand geweckt, und die Vernunft bei Männern durch die Erfahrung ausgebildet, so daß seine Vernunftschlüsse treffend, anhaltend, vollständig und stark sind, da sich ihm Alles bei gereiftem Verstande schnell vor die Seele stellt, und seinen Ohren und seinen Augen nichts entgeht, was des Forschens würdig ist. Dabei ist er ein Freund des Vergnügens, und geht dessen Anlockungen nicht aus dem Wege. — Der Choleriker zeigt sich durch eine etwas ins Bräunliche fallende Gesichtsfarbe, mit einem starken Roth untermengt; sein Fleisch ist fest, und seine Haut straff gespannt. Sein Blick ist feurig und scharf; seine Gedanken frei; seine Sprache schnell und mit Nachdruck; sein Gang aufrecht und edel; seine Gestikulationen vielbedeutend, selbst mit der Tabaksdose, dem Spazierstocke ꝛc.; kurz überall zeigt sich die Sinneskraft in der Wirkung des Blutes und Nervensaftes, da Alles beim Choleriker voller Leben, lebendig ist. — Das sanguinische Temperament hat ein Uebermaaß des Gefühls und eine große Empfänglichkeit;

allein ohne Ausdauer und mit vielem Wechsel, weil eine ergriffene Empfindung bald wieder durch eine andere verdrängt wird. Es hat den Namen von dem vielen und gut gemischten Blute erhalten, welches leicht durch die Adern rinnt, und wegen seiner Reinheit auch einen reinen Chylus und guten Nervensaft absetzt, wodurch die Nerventhätigkeit zwar erhöhet wird, allein wegen der zarten, nicht sehr straffen Spannung der Nerven leicht beweglich und nicht anhaltend ist. Der Sanguiniker hat ein lebhaftes Gefühl, wird bald gerührt, aber diese Rührung geht nicht leicht in Handlung über, wenn sie nicht schnell benutzt wird. Es ist das Temperament der Jugend und des anfangenden oder beginnenden Alters. Der Sanguiniker hat einen leichten Sinn, und ist munter und aufgeheitert; er fängt alle Eindrücke leicht und rasch auf, ohne darüber lange nachzudenken; ist in dem Punkte der Ehre und der Ruhe sehr empfindsam, in seinen Unternehmungen flüchtig, unstät und veränderlich; beschwerliche, anhaltende und anstrengende Arbeiten, besonders des Geistes, sagen ihm nicht zu; denn er springt gern von einer zur andern über; er ist thätig, aber nicht anhaltend, und liebt darin einen schnellen Wechsel, daher beendiget er auch so leicht nicht eine selbst gewählte Arbeit, selbst nicht eine Arbeit, die seinen Neigungen entspricht, weil er bald wieder auf eine andere stößt, die ihn mehr anspricht, wieder seine Lieblingsbeschäftigung wird; er verspricht daher viel, und leistet wenig in dem, so eine unausgesetzte Thätigkeit erfordert. Er entwirft eine Menge Plane, sie scheitern aber auch eben so schnell wieder, als sie entworfen worden; seine Entschlüsse gehen daher selten in Thatkraft über, und wenn es geschieht, doch erst nach mannigfaltigem Wechsel. Er verspricht leicht, aber ohne das Versprechen zu halten, nicht aus Absicht, sondern weil er es vergessen hat, oder in der Schnelligkeit der Zusage nicht überdacht hat, ob er es zu halten im Stande ist, ob es Zeit, Kräfte, Glücks-

güter ꝛc. zulassen. Geheimnisse lange aufzubewahren ist nicht seine Sache, und hierin gleicht er dem offnen Archive des weiblichen Geschlechts, wo jeder die Dokumente des Geistes und Herzens durchblättern kann. Sein Gedächtniß faßt leicht auf, allein es behält nicht lange das Aufgefaßte, weil sein Geist immerwährend mit mannigfaltigen Bildern der Phantasie beschäftiget ist, die das Aufgefaßte wieder verwischen. Sein Verstand besitzt zwar nicht den höchsten Grad der Schärfe, doch ist sein Witz glänzend und treffend; auch sind die Bilder seiner Phantasie, zwar nur skizzirt, aber dennoch hell, lichtvoll und klar; sie folgen schnell aufeinander, berühren sich oft, dauern aber nicht lange. — Der Charakter des Sanguinikers ist liebenswürdig und edel; er möchte überall helfen, wenn es in seinen Kräften stände. Er nähert sich gern dem Menschen, sucht überall Freundschaft anzuknüpfen, und wo sich ihm Jemand mit Wärme nähert, da öffnet sich sein Herz, und der Mund strömt über von den Gefühlen, die ihm beiwohnen. So hingebend er aber in der Liebe und Freundschaft ist, so sehr ist er auch den Vergnügungen ergeben, sowohl den stillen, als den rauschenden, und wenn er noch jung ist, so ist auch die Verführung bei ihm leicht, weil sein Herz von Natur gut ist, und gegen Niemanden Mißtrauen hegt; sein leichter Sinn führt ihn zur Sinnlichkeit, und so zu Ausschweifungen aller Art, und dieses ist die Klippe, woran er oft scheitert, wenn er nicht der warnenden Stimme der Vernunft Gehör giebt. Er liebt muntere Gesellschaften, die Freuden der Tafel, Scherze, Gesänge; er ist Freund der Musik, des Tanzes und anderer Künste des Wohllebens; aber eben so sehr auch der Wollust und des Spiels; seine Liebschaften sind ohne Dauer; denn er fliegt, wie der Schmetterling und die Biene, von Blume zu Blume; nur der Wechsel in Allem ist sein Abgott. Da er von Leidenschaften leicht regiert wird, so wohnt ihm auch der Zorn bei, jedoch nur Be-

leidigungen ernstlicher Art machen ihn aufbrausend und ungestüm, aber eben so schnell ist seine Besänftigung; denn Rache ist ihm fremd.—Der Sanguiniker wird leicht erkannt durch ein volles, blühendes, mit roth und weiß untermischtes Gesicht, was in der Jugend oft sehr zart ist, und nicht selten eine schöne Form hat; sein Hautgewebe ist zart, fein und etwas locker; das Fleisch nicht so fest, als beim Choleriker, aber doch von guter Spannung; seine Haltung ist nicht weniger edel, als bei dem vorher Erwähnten; sein Gang schnell; seine Handlungen geschehen mit Geschwindigkeit; sein Benehmen ist graciös, seine Sprache schnell, und wenn sein Gedankenreichthum sich auch nicht so schnell entwickelt, er nicht so schnell kombinirt, als der Choleriker, so sind seine Urtheile doch vollwichtig, es sey denn, daß andere Gegenstände ihn beschäftigen, und seine Gedanken in dem Augenblicke verwirren, wo man ein Urtheil von ihm fordert. In seiner Reinheit ist das sanguinische Temperament bei einer zweckmäßigen Erziehung und Bildung das liebenswürdigste. — Das phlegmatische Temperament findet man in allen Altersklassen, vorzüglich aber im männlichen Alter, wo es aus den Jugendjahren sich hinübergesiedelt und befestiget hat. Dieses Temperament ist keiner lebhaften Eindrücke fähig, und daher auch schwer in Thätigkeit zu bringen; allein geschieht es, ist die Erregbarkeit geschehen, so sind auch die Eindrücke dauerhaft, und die Empfindung tief. Der Name zeigt dieses Temperament sehr richtig an; denn es liegt viel Pflegma im Blute, und damit ist auch der Nervensaft reichlich geschwängert. Das Blut hat also ein großes Maaß von wässrigen und serösen Theilen, aber wenig Eisen oder Blutlauge bei sich, die Nervenfasern sind grob und schlaff gespannt; überhaupt ist die ganze Masse des Organismus mit lymphatischen und serösen Theilen reichlich versehen, die daher die Thätigkeit des Nervensystems mehr

gleichförmig erhalten, keine lebhafte Spannung erlauben, sondern nur einen langsamen Gang, der sich auch in allen Handlungen des Phlegmatikers zeigt, und ihn zu dem höchsten Alter berechtiget, wenn nicht andere unvorhergesehene Einflüsse diesen Gang stören. Der Phlegmatiker ist keiner lebhaften Eindrücke fähig, und daher kann man ihn auch schwer in Thätigkeit setzen, ist er aber erst einmal darin, so ist sie auch anhaltend, wie bereits oben erwähnt worden; eben so wenig wird er von Gemüthsbewegungen erschüttert, und wenn dergleichen Bewegungen auf ihn einwirken, so sind es mehr die angenehmen, als unangenehmen. Er huldiget dem Genusse, besonders der Tafel, aber mit Ruhe und Besonnenheit. Er opfert den Freuden des Lebens nie seinen Gleichmuth und seine Ruhe auf, und daher verhält er sich auch passiv bei allen Bewegungen in der Politik; wird diese Tischgespräch, so bleibt er ruhiger Zuhörer, und stimmt mit ja oder nein nur da ein, wo er es für gut findet. Sein Handeln geschieht zwar langsam, aber mit Besonnenheit und Ueberlegung, und daher wird er selten zu einer Unbesonnenheit hingerissen werden, und geschieht es wirklich, so wird er die damit verknüpften Gefahren leicht abwenden können, da er nicht leidenschaftlich forthandelt, sondern sehr bald wieder zur Besonnenheit zurückkommt. In der Liebe und Freundschaft scheint er unempfänglich und ohne Theilnahme zu seyn, allein dieses bezieht sich bloß auf ihren Wechsel; denn wo sie sich dauerhaft zeigen, ist er fest; daher ist er der treueste Liebhaber und Freund, ein guter nachsichtiger Ehemann, und ein gütiger Vater; ein Hausvater, der für seine Familie Alles thut, nur muß diese nicht seine kleinen Schwächen berühren, und ihn in seinen Anordnungen und seiner Ordnungsliebe stören, die nur zu oft an das Pedantische grenzt. Beim Versprechen hält er Wort, in so fern er es nicht vergißt, daß er eine Zusage gemacht hat. Geheimnisse kann man ihm ohne Bedenken

anvertrauen; er wird sie sorgsam bewahren, nicht bloß aus Grundsatz, sondern auch, weil er kein Freund des Plauderns ist. Er liebt die Ruhe und den Frieden, und deshalb wird man sich nicht leicht an ihm reiben können, um seinen Zorn zu reitzen, der auch bald wieder gestillt oder besänftiget wird, wenn man ihm nachgiebt, oder dem Ausbruche bedenkliche Schwierigkeiten vorzuschieben versteht, die Ueberlegung bedürfen. In Beziehung auf die Geisteskräfte hat dieses Temperament zwar ein langsames und schwer fassendes, aber doch behaltendes Gedächtniß, und eine, wenn auch nicht glänzende, doch rege Einbildungskraft, die ihm, dem Phlegmatiker, die Gegenstände, wie mit einem Flore überzogen, vorführt. Die Ruhe des Gemüths läßt ihm Zeit zum Denken und die Gründe mit seinem Verstande abzuwägen, deshalb wird man selten finden, daß ein Phlegmatiker, wie schon oben bemerkt worden, unvorsichtig handelt. — Man erkennt den Phlegmatiker leicht an seinem ausdrucksvollen, blassen, aber etwas aufgedunsenen Gesichte, an seinem schwammigen oder weichen Fleische und an seiner nachlassenden Haut, die wenig Spannkraft zeigt, aber sich lange in dem unelastischen Zustande erhält. Sein Auge ist matt, ohne Feuer, seine Sprache langsam, gleichsam Anstrengung erfordernd, wenn er lange zu reden hat; sein Gang ist etwas schleppend, wenigstens nicht rasch, eingreifend, wie auch seine Bewegungen; sein Körper ist voll, zeigt den Genuß der Tafel und der Ruhe. Stärker von Natur eignet sich dieses Temperament besonders zur praktischen Lebensphilosophie, wenn es nämlich in dem Grade vorhanden ist, wo es eine langsame, aber doch thätige und besonnene Handlung zuläßt, und nicht in Apathie ausgeartet ist, wo dann gänzliche Gleichgültigkeit eintritt. — Das melancholische Temperament, welches mehr dem menschlichen Mittelalter angehört, zeigt ein zwar langsam erregbares, aber zu dauerhafter tiefer Empfindung

werdendes Gefühl, mit starker bleibender Thatkraft. Es erhielt den Namen, weil man es zur Melancholie vorzüglich geneigt findet, auch weil man glaubte, daß das Blut mit schwarzgalligten Stoffen verunreiniget sey, und dadurch schwer flüssig in den Adern sich herumwälze. Das Blut hat weniger freies Sauerstoffgas, und reizt die Bewegung des Herzens nicht so leicht; auch geht die Absonderung des Nervenäthers nur langsam von Statten, daher sind auch die Nervenfasern von grober Anlage, und zugleich stark gespannt, und deshalb nicht bei geringen Veranlassungen, sondern schwerer in Bewegung zu setzen. Der Melancholiker entschließt sich nur schwer und nach langem Ueberdenken zu etwas, er ist daher schwer zu einem Unternehmen, zu einer Handlung zu bringen, weil er darin nur mit taktmäßigem Bedachte zu Werke geht, Alles vorher genau prüft, und von allen Seiten untersucht, und erst zuletzt schnell handelt. Auf sein Versprechen kann man sich verlassen; allein er giebt sein Wort nur in dringenden Fällen, und in der Ueberzeugung damit zu wirken; denn sein Wahlspruch ist: Mißtraun ist die Mutter der Klugheit. Er flieht oft die Vergnügungen und sucht die Einsamkeit, um hier über seine Handlungen und über die von Andern nachzudenken, auch über den Werth des Lebens zu philosophiren; daher ist er oft in tiefen Betrachtungen versunken. Wen der Melancholiker wirklich liebt, oder dem er seine Freundschaft giebt, der kann auch auf ihn bauen, weil er mit beiden nicht freigebig ist, aber auch um so theilnehmender und beständiger sie bewahrt, wenn sie ihm von Andern geschenkt worden. Von der Eifersucht ist er nicht frei, ja sie ergreift ihn oft bei getäuschter Liebe so heftig, daß er sich im innern Grame verzehrt. Geheimnisse bleiben bei ihm tief verborgen. Seine herrschende Leidenschaft ist der Geiz, diesem opfert er oft seine Ruhe auf. — Seine Geistes-Kräfte, welche sich langsam zur Thatkraft entschließen,

sind vortrefflich, und besonders der Alles abwägende Verstand. Sein Gedächtniß faßt zwar schwer, aber was es auch erfaßt, bleibt ihm auf immer eigen. Er ist ein emsiger Arbeiter, jedoch ohne Störung, wenn diese ihn ergreift, so wird er mürrisch oder verdrießlich, und es geht ihm die Fortsetzung der Arbeit nicht mehr so geläufig von Händen. Dieses ist Folge seiner Zurückgezogenheit von andern Menschen. In seinen Dienstverhältnissen ist er strenge und ohne Nachsicht, und seine Mitarbeiter müssen an ihn gewöhnt seyn, um seinen Werth, als Arbeiter, und als Mensch, zu würdigen, weil sie sonst irrige Schlüsse über ihn machen. Dieses Temperament hat alle Anlagen Tiefdenker und Forscher zu bilden, aber auch die Anlagen zur Schwermuth, Menschenfeindschaft, und Lebensüberdruß. Der Umgang ist daher mit diesen Menschen sehr schwierig. — Man erkennt den Melancholiker an der bleichen, ins Gelbe spielenden Gesichtsfarbe, der körperlichen Magerkeit, dem finstern, trauernden Blicke, der abgewogenen Sprache, und an den bedachtsamen Schritten bei allen Handlungen.

Dieses ist der Charakter der vier Haupttemperamente; nun giebt es noch viele Modifikationen dieser Temperamente, die sich durch die Erziehung, durch Lebensverhältnisse, und durch andere Einwirkungen gestalten, so daß der Hauptcharakter eines Temperamentes selten in das hier angeführte Licht tritt. Ueberhaupt nimmt man diese Temperamente in den socialen Verhältnissen des Lebens oft sehr unrichtig, denkt sich unter jedem Choleriker einen Brausekopf, der gleich bei jeder Kleinigkeit aufsprudelt, gleich dem moussirenden Champagner, obgleich dieses auch der Sanguiniker oft thut, besonders bei einem lebhaften Streite, beim Becher ꝛc. Unter einem Sanguiniker denkt man sich ein Genie, einen witzigen Kopf und interessanten Gesellschafter; unter einem Phlegmatiker einen Gähner und Gutschmecker, der gleich der Auster nur seinen Mund öffnet, um sich güt-

lich zu thun, und dann gemächlich auszuruhen; unter einem Melancholiker einen Kopfhänger, der nur alle Gegenstände von der Schattenseite betrachtet, und sich als eine Kopie des Schattens ansieht. Dieses sind die gewöhnlichen Bilder, die man sich von diesen Temperamenten entwirft, man sieht aber, wie fehlerhaft sie sind, und wie wenig man darauf geben kann, um sich ein richtiges Bild nach dem bloßen Anscheine zu entwerfen. Wie nichtig sind daher nicht auch die Prophezeihungen, die Magiker aus diesen Temperamenten in frühern Zeiten aufgestellt haben, und auch noch aufstellen, da die äußern Zeichen sehr oft trügen; denn die Gesichtsfarbe und das Haar, Gestalt und Gang ꝛc., die man bei dem Choliker findet, kann man auch bei einem Sanguiniker finden, da jedes Temperament, wie schon oben bemerkt worden, Modifikationen zuläßt, mithin gehört ein genaues Studium dazu, um nahe verwandte Temperamente gehörig zu unterscheiden, um hieraus den Charakter eines Menschen zu entwickeln, ihm das Prognostikon seiner Zukunft zu stellen. Der Choleriker trägt z. B. in sich die Anlage zu großen Tugenden, wenn sie gleich durch den Ehrgeiz hervorgebracht werden, dieser gleichsam das Fundament dazu ist, aber auch zur Narrheit, zur Verschrobenheit, wozu ihn gleichfalls die Sucht sich auszuzeichnen führt; nur hier strauchelt er in der Wahl der Mittel, die ihn zur komischen oder lächerlichen Seite führen, statt, gut gewählt, sie ihn zum Ruhme, zur Bewunderung seiner Zeitgenossen führen. Dieses Temperament führt von der einen Seite in seinem Gefolge: Despotie, Herrschsucht, Hochmuth, Arroganz, Prozeßsucht, Tollkühnheit, und totale, an Wahnsinn grenzende Narrheit, und von der andern: Großmuth, Tapferkeit, schnellen Geschäftsüberblick, Ordnungsliebe und mehrere andere Tugenden. Hieraus ergiebt sich nun das Handeln dieses Temperaments für alle Stände in seinen Tugenden und Untugenden. Auf diese Weise las-

sen sich nun auch die übrigen Temperamente in ihren bösen und guten Eigenschaften, die jedem Temperamente beiwohnen, bestimmen. — Man vergleiche nun diesen Artikel mit dem, was schon im Art. Leidenschaft, Th. 75, über die Temperamente gesagt worden, indem sie daselbst mehr von der medizinischen, als von der philosophischen Seite eine Beleuchtung erhalten haben.

Temperament (bäotisches), s. unter Leidenschaft, Th. 75.

— (cholerisches), s. daselbst, und oben, S. 20, 21 u. f.

— (melancholisches), s. das., und oben, S. 21, 27 u. f.

— (pflegmatisches), s. das., und oben, S. 20, 25 u. f.

— (sanguinisches), s. das., und oben, S. 20, 22 u. f.

Temperatur, Luftzustand, Luftwechsel, der Zustand der fühlbaren Wärme oder Kälte unserer Atmosphäre. Man drückt diesen Zustand durch gewisse Grade der Scala eines Thermometers aus, welcher der Luft ausgesetzt ist. So hat die gemäßigte Temperatur 10 Grad Reaumür oder 54 Grad Farenheit, die Sonnenwärme in der gemäßigten Zone 14—31 Grad R. oder 64—100 Grad F., die Winterkälte 5—16 Grad R. oder 20—40 Grad F. Auch das Gefühl des Menschen kann die Temperatur anzeigen oder bestimmen. So z. B. wenn ein gesunder und starker Mensch, von sanguinischem Temperamente, bei einem ruhigen Zustande des Körpers, das heißt, ohne Anstrengungen oder sonstige Gemüthsleidenschaften, die Luft weder kalt, noch warm findet, so sagt man: sie habe eine gemäßigte Temperatur; wenn sie dagegen wärmer oder kälter ist, als die natürliche Wärme unseres äußern Körpers, wir also ihre Wirkung auf die eine, oder die andere Art fühlen, so sagt man: die Atmosphäre sey warm, oder kalt. Die Temperatur der Luft ist daher eben so leicht durch den Körper zu bestimmen, als durch den Thermometer, wenn nämlich der Körper nicht zu sehr durch die äußere Luft

abgehärtet seyn sollte, so, daß er das feine Gefühl verloren hat, oder zu zärtlich geworden ist, und jeder Luftzug schon ein unrichtiges Verhältniß des Gefühls zur äußern Luft hervorbringt; hier wird man ein Uebermaaß von Wärme und Kälte wohl fühlen, aber nicht den mäßigen Grad der Temperatur, und so umgekehrt eine immerwährende Abwechselung der Temperatur bei einem sehr empfindsamen Körper. — Beim Gärtner und in dem Zimmergarten ist die Temperatur der Grad der Wärme, welcher im Winter nach dem Thermometer in den Treibhäusern und in den mit Pflanzen besetzten Zimmern beobachtet werden muß, damit die Kälte nicht auf die Pflanzen einwirkt, diese also nicht erfrieren, in den Treibhäusern den Grad erhalten, der zum Treiben nothwendig ist, und in den Zimmern denjenigen, der zur Beschützung ihres Wachsthums gegen den Frost dient; denn zum bloßen Durchwintern oder zur Aufbewahrung derjenigen Pflanzen, welche sich im Winter im Zustande der Ruhe befinden, ohne zu wachsen, ist es gleichviel, welchen Platz man ihnen anweiset, wenn sie nur eine Temperatur von 1 bis 6 Grad Wärme nach Reaumür genießen. Um nun diese Temperatur auch ohne Thermometer zu erfahren, so setze man täglich früh, auch des Abends, eine Untertasse mit Wasser auf das inwendige Fensterbrett, und sehe nach, ob sich Eisstrahlen darauf bilden; ist dieses der Fall, so muß das Zimmer geheizt werden, weil die Temperatur desselben auf dem Gefrierpunkte steht; ist dagegen die Witterung gelinde, und die äußere Luft 5 Grad und darüber, so muß man die obern Fensterschieber öffnen, und den Gewächsen durch Zug frische Luft geben. Die Temperatur von 0 bis 4 Grad Wärme, welche mehrere Pflanzen zur Durchwinterung bedürfen, wenn sie in einem Zimmer stehen, finden sie auch im Keller in dem strengsten Winter. Hierzu gehören eine Menge Gartenpflanzen, wie z. B. die verschiedenen Arten Adonis,

Ackeley, Aurikeln, die Cardinalsblume, der Epheu, Erdrauch, das Fasanenkraut, die Feige, Feuerlilie, Feuernelke, Flockenblume, Gänseblume, Glockenblume, der Goldlack, Hahnenkopf, Hohllunder, Hundszahn, die Hyacinthe, Jonquille, Iris, der Kellerhals, die Levkoje, Lilie, Monarde, Nachtviole, Narzisse, Nelke, Ranunkel, Rose, der Rosmarin, Salbey, Schneeball, Schwertel, die Sammetnelke, Scabiose, Schlüsselblume, das Zehrkraut ꝛc. — Eine weit wärmere Temperatur von 2 bis 8 Grad Reaumür verlangen zur Durchwinterung die Aloen, Agaven, Aschenpflanzen, die Cypresse, der Citronenbaum, die Fackeldistel, die Hortensien, Orange, Phylica, Reseda, der Jasmin, Lorbeerbaum, Oleander, der Storchschnabel, das Sinngrün ꝛc. — Eine Temperatur von 6 bis 14 Grad Wärme verlangen: die Allamande, Alströmerie, das Blumenrohr, Dickblatt, die Cistenrose, Dillenie, Fuchsie, Gardenie, Halbblume, der Jakobsklee, Kranichschnabel, die Schmucklilie, Sonnenwende, Veltheimie ꝛc. — Eine Temperatur von 10, 20 bis 25 Grad Wärme Reaumür verlangen: die Baumwolle, Blutblume, Cyrille, Hakenlilie, der Hibiskus, die Justicie, der Kaffee, die Prachtlilie, die Sinnpflanzen, das Zuckerrohr. Alle Pflanzen, die eine Temperatur von 10 bis 25 Grad Reaumür verlangen, müssen auch das ganze Jahr hindurch, wegen unserer kalten Nächte, in dem Glashause stehen bleiben. Um hier die Wärme bei den angeführten Pflanzen zu beobachten, muß der Thermometer mehrere Male am Tage, und besonders gegen Abend bis 4 Uhr nachgesehen werden, und wenn die Kälte des Abends stark zunehmen sollte, so müssen die zartesten Gewächse tiefer ins Zimmer, in die Nähe des Ofens gebracht werden, in welchen um 11 Uhr noch

einige Lohkuchen, Torf oder Braunkohlenstücke vorher eingelegt und in Glut gebracht, und früh um 5 Uhr erneuert werden müssen. — Die Temperatur des Treib- oder Gewächshauses muß bei Tage, hauptsächlich um Mittag herum, bei schönem sonnigen Wetter durch Einlassung von frischer oder freier Luft erneuert werden. Wenn die Temperatur der Wärme bei den Gewächsen, nach ihren Standörtern im Freien, wo sie zu Hause gehören, gehörig erhalten werden soll, so muß jeder Kunstgärtner und große Gartenbesitzer dreierlei Gewächs- oder Treibhäuser haben, als 1) ein heißes, worin die Temperatur der Wärme 56 bis 70 Grad haben kann, zu Asiatischen, Afrikanischen und Südamerikanischen Produkten; 2) ein gemäßigtes von 35 bis 40 Grad Wärme, theils zu Südeuropäischen, theils zu Außereuropäischen Produkten; und 3) ein kühles oder frostfreies für Orangerie, Obstbäume, Blumen, Küchengartengewächse ꝛc., damit man für die Pflanzen diejenige Temperatur wählen kann, die sie erfordern. — Beim Baden im warmen Wasser ist die Temperatur der Wärme des Wassers, der Grad der Wärme, den man dem Wasser nach dem Thermometer giebt, um dadurch die beabsichtigte Wirkung des Badens auf den Körper des Badenden hervorzubringen. So z. B. muß das Wasser des Bades bei Kindern die Temperatur der frisch gemolkenen Milch, also 24 bis 26 Grad Reaumür haben, bei älteren und alten Personen kann die Wärme des Wassers 25 bis 28 Grad erhalten. — Auch in mehreren Krankheiten sucht man die Temperatur der Luft in dem Krankenzimmer nach dem Thermometer zu bestimmen. — Beim Musikus oder in der Tonkunst ist die Temperatur eine gewisse Einrichtung der Tonleiter nach bestimmten Verhältnissen, bei welcher die möglichst kleinste Abweichung von der höchsten Reinheit Statt findet. Man drückt also dadurch die Einrichtung des ganzen Tonsystems aus, nach welcher einigen Tönen

etwas von der genauen Reinigkeit, die sie auf gewisse Tonarten haben sollten, benommen wird, damit sie auch in andern Tonarten gebraucht werden. So muß man bei der Stimmung eines Fortepianos oder Klaviers Acht haben, daß die Octaven völlig rein klingen, daß die Quinte nicht merklich von ihrer Reinheit abgehe; daß die Terzien noch brauchbarer sind, wenn sie auch um ein ganzes Komma von ihrer Reinheit abgehen; daß die Quarte etwa um den zwölften Theil eines großen Komma unter sich schwebt ꝛc. — Beim Orgelmacher oder Orgelbauer ist die Temperatur die Verdeckung der Fehler in diesem Instrumente beim Stimmen. Weil in den musikalischen Leitern sich oft ein Fehler ereignet, nämlich eine Quinte, die um ein Komma zu klein ist, dem musikalischen Gehör eine unerträgliche Dissonanz verursacht, so wird ein solcher Fehler verdeckt, welches man die Temperatur nennt. Sie ist eine solche Abmessung der Intervalle auf der Orgel, wodurch dem Einen etwas von seiner Richtigkeit abgenommen, dem Andern aber etwas zugegeben wird, damit sie alle zusammen im möglichsten Accorde bleiben und die Harmonie nicht stören. Man nimmt die Temperatur des Fortepianos aus Noth zur Hand, weil sich auf diesem Instrumente weder mit dem Athem, noch mit den Fingern die geringste Mäßigung treffen läßt, welches dagegen die menschliche Stimme und andere klingende Instrumente nach ihrer Art wohl zulassen. Außer dem Fortepiano und dem Klaviere, wozu auch die Orgel gehört, ist auch die Harfe und das Hackebrett der Temperatur unterworfen.

Temperatur, beim Baden, s. oben, S. 34.
—, beim Gärtner, s. daselbst, S. 32.
—, in der Luft, s. das., S. 31.
—, beim Musikus, s. das., S. 34.
—, beim Orgelbauer, s. oben.
—, in der Tonkunst, s. das., S. 34.

Temperatur, im Zimmergarten, s. oben, S. 32.

Temperaturwasser, s. Temperirwasser.

Temperhafen, s. Temperofen.

Temperirmesser, beim Maler, eine Benennung des Spatels oder Farbenmessers, womit die Farben von dem Reibesteine herunter genommen werden; s. Spatel, Th. 156, S. 517 u. f.

Temperirwasser, beim Miniaturmaler, ein Wasser, welches zum Anmachen der Farben dient, zum Flüssigmachen derselben. Es wird verschieden bereitet. Das beste ist von reinem oder klarem Gummi Arabikum. Man löset z. B. 4 Loth dieses Gummis in kochendem Wasser auf, läßt die Auflösung durch ein reines leinenes Tuch laufen, und das Durchgelaufene dann noch einen Tag ruhig stehen, damit sich alle darin befindlichen Unreinigkeiten zu Boden setzen können. Hierauf wird die oben auf stehende Flüssigkeit abgegossen, und bei gelinder Wärme noch etwas eingedickt, so daß es die Stärke eines dicken Syrubs erhält, bei welcher es nicht leicht verderben wird, wenn man es nach dem Erkalten in wohl verstopten Gläsern aufbewahrt. Wenn man nun Farben damit temperiren oder mischen will, so müssen sie vorher zart mit Wasser gerieben und nicht völlig trocken seyn; man thue nun nach Gutdünken etwas davon, wenn es zuvor lauwarm gemacht worden, damit die Verbindung oder Mischung besser von Statten gehe, hinzu, und reibe die Farbe damit sorgfältig an. Um zu erfahren, ob die Farbe hinlänglich mit Temperirwasser versehen ist, so darf man nur einen kleinen Theil davon auf ein Stück Glas oder auf gegründetes Papier thun, und darauf schnell trocknen lassen; springt es nun beim Biegen des Papiers, oder beim Drücken auf dem Glase nicht ab, so ist es hinlänglich mit Gummi vermischt, geschieht dieses aber, so muß man noch etwas Temperirwasser hinzusetzen. Es darf aber auch nicht zu glasartig werden, weil es dann gleich-

falls abspringt, auch zu sehr glänzt, wodurch die Farbe an Schönheit verliert, weil der Spiegel des Gummis sie nicht recht erkennen läßt; man muß dann noch etwas reines ungemischtes Wasser hinzusetzen, um es zu verdünnen. Man hat angerathen, zu dem Gummi noch Zucker oder Honig hinzuzusetzen; allein dieses ist nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich, wenn man die Farben im Sommer beim Malen auf der elfenbeinernen Palette oder auf einem Stücke reinen Glases hat, weil leicht die Fliegen davon naschen, also die Süßigkeit ausziehen. Ueberflüssig ist es daher, weil das Gummi allein schon ausreicht, und wenn man dieses nicht nehmen will, so kann man Zucker oder Honig allein nehmen, ihn in Wasser auflösen, und es damit so machen, wie es oben beim Gummi angeführt worden ist. Auf eine gute Bereitung dieses Temperirwassers kommt es bei dem Zusatze zu den Farben hauptsächlich an, wenn die Ausführung eines Gemäldes gut geschehen soll. Dieselbe Farbentemperirung findet auch bei andern Wasserfarben Statt, die zur Gouachemalerey, zum Koloriren von Kupferstichen ꝛc. dienen sollen. — Beim Lackirer nennt man Temperirwasser das Leimwasser, womit die fertig geschliffenen Sachen, ehe sie eine Gründung erhalten, getränkt werden. Man nimmt hierzu eine Handvoll Pergamentabschnitte oder Späne, mehr oder weniger, nachdem man es schwach oder stark haben will, nur muß es nicht zu stark seyn, thut solche in einen neuen Topf, gießt ein Maaß Wasser darüber, und läßt das Ganze ungefähr eine Stunde kochen; dann seihet man es durch ein doppeltes leinenes Tuch in ein reines Gefäß, welches aber geschehen muß, da es noch warm ist, indem es sonst gerinnen würde, und so muß es auch beim Leimtränken stets warm gemacht, und so warm auch angestrichen werden Noch besser ist das Leimtränken mit folgendem Temperirwasser, mit welchem auch die Farben angemacht werden. Man nimmt

schöne weiße Hauseblase, so viel, als man Temperirwasser zu machen gedenkt, thut sie zerschnitten in einen glasurten Topf, gießt so viel reinen Korn- oder Kartoffelbranntwein hinzu, daß diese Blase bedeckt wird, und läßt es über Nacht weichen; dann auf ein gelindes Kohlenfeuer gesetzt, gut verbunden, und allmählig kochen lassen. Beim Kochen gebe man Acht, daß es nicht überläuft, da es sehr bald in die Höhe steigt, wobei die beste Fettigkeit verloren gehen würde. Damit man um so besser sehen kann, wenn es zu kochen anfängt und in die Höhe steigt, so kann man den Topf mit einer Blase zubinden, und etliche Löcher mit einer Nadel hineinstechen, damit sie von dem Spiritus nicht zersprengt werde. Durch diese durchsichtige Blase kann man das Kochen und Steigen der Flüssigkeit beobachten. Beim Steigen nimmt man es vom Feuer so lange weg, bis es sich gesetzt hat, und dann läßt man es ferner kochen, bis es fertig, und die Hausenblase völlig zergangen ist. Man drückt es dann durch ein reines Tuch in ein Glas, und hebt es zum Gebrauche an einem kühlen Orte auf. Bei dem Gebrauche erwärmt man es wie das vorige, und sollte es zu dick seyn, so kann man noch etwas Kornbranntwein hinzugießen und es verdünnen. Dieses Wassers können sich auch die Maler zum Tränken bedienen. Das Leimtränken wird drei- bis viermal wiederholt, und nach jedem Male gut getrocknet, ehe ein neuer Anstrich gemacht wird. Die Wandmaler, Stubenmaler, bedienen sich bloß des Pergamentleimes oder der Abschnitte und Späne vom Pergamente, oder auch des Hornleimes, den sie sehr dünn kochen, das heißt, zu einer gewissen Quantität Wassers nehmen sie nur ein Geringes von dem Letztern, dem Hornleime, so daß es bloß Leimwasser, und nicht Leim zum Binden oder Leimen des Holzes ꝛc. ist. Mit diesem Leimwasser werden die Farben eingerührt. Zu den dunklen Farben nimmt man Hornleimwasser, und zu den hellen oder lichten

Pergamentleimwasser, wozu die Quantität der Pergamentspäne schon größer seyn muß, als das Quantum beim Hornleim, weil sie nicht so viel ausgeben. Das Verhältniß des Leimes zum Wasser läßt sich nicht so genau angeben, jedoch so, daß das Wasser, z. B. vom Hornleime, braun gefärbt wird, und eine Consistenz erhält, die man zwischen den Fingern fühlen kann, wenn man in das Wasser greift, oder zwischen den Fingern Leimwasser mit aufnimmt, und es gelinde klebrig fühlt, jedoch immer noch so, daß das Wasser ein Uebergewicht am Flüssigen behält.

Tempern, von dem Lateinischen temperare, mäßigen, ein Zeitwort, welches nur noch in einigen Fällen gebraucht wird; so z. B. im Hüttenwerke, das Feuer mäßigen, oder auch eine Sache allmählig oder mäßig erhitzen und ausglühen, wie z. B. bei den Blaufarben- und andern Glashafen. So braucht man es auch von der Luft. Die Luft tempern oder mäßigen. Wir haben heute eine sehr temperirte Luft, eine sehr gemäßigte; eine temperirte Wärme, eine gemäßigte. — 2. Als ein Zeitwort der Mittelgattung, zaudern, durch tändeln die Zeit versäumen oder verlieren, nur im gemeinen Leben Meißens, wofür in andern Gegenden tändeln, trändeln, trödeln ꝛc. üblich sind. So auch das Tempern. Nach Adelungs Anmerkung zu diesem Worte in seinem Hochdeutschen Wörterbuche soll es in der ersten Bedeutung vermuthlich aus dem Lateinischen entlehnt seyn, welches aber sehr früh geschehen sein müßte; in der zweiten scheint es ein ächtes Deutsches Wort zu seyn, welches jedoch mit tempus, und dem mittleren Lateinischen temporisare, Fr. temporiser, Zeit zu gewinnen suchen, aus einer Quelle herstammt, wenn es nicht so einen ähnlichen Stammbegriff der Spielerey hat, als tändeln, trändeln und andere dieser Art.

Temperofen, in den Glashütten, ein Name des Kühl-

ofens, in welchem die geblaſenen und verfertigten noch glühenden Gläſer in großen Töpfen, welche Temperhafen heißen, abgekühlt werden; ſ. unter Glas, Th. 18, S. 601 u. f.

Tempeſt, von tempestus, der Sturm auf der See, wie man ihn hin und wieder nennen hört.

Tempiren, der Zünder, heißt die Beſtimmung ihrer Länge und des raſchen Brennens ihres Satzes, nach der Berechnung der Dauerzeit der Flugbahn des Geſchoſſes.

Templa, in der Baukunſt, beim Vitruv, ein Querholz, welches auf den Sparren liegt, und bei den Dächern der Alten gebraucht worden iſt, beinahe wie unſere Dachfetten. Die Templa mußten die Sparren in Ordnung halten, welches unſere Balken auch thun, nur daß ſie nicht über, ſondern unter den Sparren ſind.

Temple, beim Tuchmacher, die Sperrruthe des Spaniſchen Tuchwebers; ſie gleicht völlig den Sperrruthen der übrigen, nur iſt ſie länger, als die andern, und ſolches wegen der Breite des Tuches, welches ſie ausſpannen muß; ſie iſt daher aus drei Theilen zuſammengeſetzt, ſtatt daß die andern nur aus zwei Theilen beſtehen; denn da zwei Weber bei dieſem Tuche weben, ſo muß auch ein jeder Weber den Temple auf ſeinem Ende verlängern und verkürzen können, welches, wie ſchon unter Sperrruthe gezeigt worden, vermittelſt der Schnüre und Zacken geſchieht.

Templinöl, ſ. unter Terpentinöl.

Tempo, in der Fechtkunſt, der Augenblick, wo die Bewegung zu einem Stoße oder Hiebe gemacht wird, oder auch zu einer Finte, Battude, Ligade ꝛc. Wenn nun der Gegner zu gleicher Zeit eine Bewegung zum Angriffe macht, ſo entſtehen daraus die Tempoſtöße oder Tempohiebe. Die Tempoſtöße ſind dreierlei: mit dem Tempo, gegen das Tempo, und in das Tempo. Die Stöße mit dem Tempo entſtehen, wenn

man in dem Augenblicke, wo der Gegner stringiren will, in seine Blöße stößt. Die Stöße gegen das Tempo geschehen, wenn man gegen die gemachte Bewegung des Gegners oder vielmehr gegen sein Stringiren stößt; man wendet sie vorzüglich gegen solche an, die stets avanciren wollen; auch gegen das Winden der Klinge. Die Stöße ins Tempo sind diejenigen, wo zugleich mit dem Stoße, der Stoß des Gegners parirt wird; sie sind so feste Stöße, wie die vorhergehenden, wobei zugleich die Klinge des Gegners mit seitwärts gedrückt wird; sie können nicht nur gegen alle Streichfinten, sondern gegen alle flüchtigen und festen Stöße angewendet werden, die Quart unter den Arm ausgenommen, dabei muß man aber so schnell als möglich mit seiner ganzen Stärke die ganze Schwäche des Gegners fassen. Die Contrelektionen gegen die Tempostöße sind verschieden. Gegen die Stöße mit dem Tempo braucht man bloß zurückzugreifen, und zu pariren; den Stößen gegen und in das Tempo kann man aber kein besseres Mittel entgegensetzen, als das Ab- und Angehen. — Die Tempohiebe sind nicht so mannigfaltig als die Tempostöße; sie haben ihren Grund meistentheils in den weitschweifigen Bewegungen der Faust des Gegners; auch giebt es eigentlich nur Hiebe mit und gegen das Tempo; Hiebe ins Tempo finden gar nicht Statt, und wenn man sie auch annehmen wollte, so können sie doch nur gegen Streichfinten angewendet werden. — Von den Hieben mit dem Tempo, welche eigentlich mehr Schritte, als Hiebe sind, ist zu bemerken, daß der ganze Körper dem Gegner entgegen, und folglich nicht nur der rechte Fuß hinter den linken gesetzt, sondern auch der Unterleib so viel als nur immer möglich eingezogen werde, damit der Gegner weder den Körper, noch das rechte Bein erreichen kann, wobei aber vorausgesetzt werden muß, daß man gewohnt ist, ganz genau auf die Bewegungen der Faust des Gegners zu sehen, und daraus den Hieb, welcher von seiner Seite

erfolgen wird, zu beurtheilen; sonst kann man weder einen Tempohieb anbringen, noch pariren. Das Letztere besteht nur allein darin, daß man eine einfache untere Finte macht, und den obern Hieb, der eigentlich darauf folgen sollte, in eine Parade verwandelt, nicht nur um den Hieb mit dem Tempo von sich abzuwenden, sondern auch um zu erforschen, ob der Gegner die Absicht hat, mit dem Tempo zu hauen. Ist nun ein solcher Hieb wirklich parirt, und man haut noch sehr schnell nach, so hat der Gegner kein anderes Mittel, um diesen Nachhieb pariren zu können, als daß er zugleich seinen linken Fuß hinter den rechten setzt, wodurch er wieder in die mittlere Mensur kommt. — Die Hiebe gegen das Tempo geschehen zwar in demselben Augenblicke, wie die Hiebe mit dem Tempo; sie unterscheiden sich aber von den Letzteren dadurch, daß sie von der Schwäche nach der Stärke der Klinge des Gegners gemacht werden. Oft ist es hierzu von nicht geringem Nutzen, zu gleicher Zeit den rechten Fuß an den linken zu setzen, um mehr Schwäche von der Klinge des Gegners zu bekommen; indessen können die Hiebe gegen das Tempo nur gegen die obern Hiebe angewendet werden, sie gehen selten nach dem Kopfe, gewöhnlich nur nach dem Arme. Sie können übrigens sowohl beim Angriffe, als auf den Nachhieb angewendet werden, nur muß man bei dem Letztern nur halb vortreten. Der Gegner haut gewöhnlich gegen das Tempo, wenn man beim Ueberheben über seine Klinge zu geschwind verfährt; dieses muß etwas behutsam geschehen, und dann erst schnell nachgehauen werden, wenn man aus der Bewegung seiner Faust gewahrt, daß er nicht gegen das Tempo hauen wird; schickt er sich aber dazu an, so kann man nicht nachhauen, sondern muß beim Ueberheben dazu bereit seyn, seinen Tempohieb zu pariren, wobei man nur seinen beabsichtigten Hieb in eine Parade verwandelt. Haut man selbst nach dieser Parade nach, so kann der Gegner

nichts thun, um diesen Hieb pariren zu können, als seinen linken Fuß zugleich hinter den rechten setzen, wie bei den Hieben mit dem Tempo; dann muß man avanciren und einen neuen Nachhieb folgen lassen. — Beim Militair ist Tempo ein beim Exerciren übliches Wort, ein gewisses kurzes Zeitmaaß von bestimmter Dauer zu bezeichnen, nach welchem die Bewegungen und Handgriffe abgemessen werden. S. auch den Art. Zeitmaaß, in Z.

Temporairer Urlaub, beim Militair, s. unter Urlaub, in U.

Temporeggiato, in der Tonkunst beim Italiener, dasselbe, was à tempo heißt, nämlich, daß nach vorhergegangenem Recitativ oder Takt wieder ordentlich geschlagen und dessen Theile einander gleich ausgedrückt werden sollen. Oftmals zeigt es auch an, daß die accompagnirenden Stimmen und der Taktgeber gewisse Takte verlängern sollen, damit eine gewisse Leidenschaft herausgebracht werden möge.

Temps, in der Reitkunst, bedeutet 1) die Bewegung des Pferdes, welches sich gehörig nach der Mensur und dem Takte tummelt, daß es im Galopp alle Sätze gleich, keinen höher oder niedriger, keinen langsamer oder geschwinder macht. 2) Die Zeit der Stillhaltung zwischen zwei Kurbetten ꝛc. ꝛc.; s. unter Reitkunst, Th. 122, S. 404.

Temps de Courant, in der Tanzkunst, bei dem ehemaligen Tanzen einer Courante, folgende Bewegung: Wenn man in der gehörigen Stellung steht, und sich der rechte Fuß hinter den linken gelagert hat, so biegt man mit beiden, rückt zugleich mit dem rechten auf dem Boden vor bis zum linken, giebt dem Körper auf diesem linken Fuße das Gewicht, hebt mit beiden, streift den rechten Fuß auf dem Ballen vorwärts, und macht dann die halbe Coupe; s. unter Tanzkunst, Th. 179, S. 714.

Tempus, Tempus, Gr. χρόνος, κρόνος, eine Benennung des Saturnus, als Gott der Zeit und Ewigkeit; s. den Art. Saturn, Th. 136.

Tenages, ein Sohn des Sol, den er mit seiner Tochter, der Rhodus, die ihm Venus gebar, erzeugte.

Tenaille, in der Kriegsbaukunst, die Grabenscheere, welche zu den Außenwerken der Festung gehört, und vor der Kurtine liegt, so daß deren Façen in der Verbindung der Bollwerksfaçen fallen. Hierdurch wird sie noch zum Theil von den Flanken der Bollwerke vertheidiget; sie selbst soll aber theils den Graben vor den Façen der Bollwerke, theils vor ihren eigenen Façen vertheidigen helfen. Die Tenaillen decken ferner die Bekleidungsmauern der Kurtine, und erleichtern den Zugang vom Hauptwalle in den Graben. Ihr Wallgang liegt auf dem Horizonte, äußerlich werden sie gewöhnlich revetirt. Wenn die Façen dieser Tenaillen mit Flanken versehen werden, so heißen sie verstärkte Grabenscheere. Die Kurtine kann dann entweder eine gerade, oder eine mehrmals nach außen gebrochene Linie bilden. — Dimensionen nach dem neuern Systeme sind: Wallgang der Tenaille 24 bis 30 Fuß breit, horizontal; hinterer Graben 18 bis 30 Fuß breit, Seitengraben 24 Fuß breit.

Tenaillenbefestigung oder Zangenbefestigung, ist diejenige mit ein- und ausgehenden Winkeln; sie hat in neuern Zeiten vielen Beifall gefunden. Auch besitzt sie wirklich mehrere Vorzüge vor der Befestigung mit Bollwerken, besonders wenn sie mit Defensivkasematten versehen ist. Schon die ältesten Ingenieurs haben sich der Zangenwerke bedient, weil die Befestigung mit Bollwerken und Kurtinen mehrere Mängel hat, um jene dadurch zu verstärken, wovon sich schon ein Beispiel bei Marchi findet: Alexander von Greote, Suttinger, Werthmüller und Rimpler machten hierüber mehrere Vorschläge. Den ganzen Umriß der Festung

machte aber zuerst Landsberg zangenförmig, indem er den Grundsatz aufstellte, daß bei den Bollwerken die Flanken, welche doch die Façe und Kurtine vertheidigen müssen, zu kurz ausfallen, und daher leicht durch eine überlegene Geschützmenge vertheidigungslos gemacht werden können. Nach ihm folgten mehrere Andere, vorzüglich Herbart und Montalembert, dieser Construktion des Umrisses durch Zangenwerke, in neuern Zeiten Carnot und von Reiche; auch Carmontaigne und andere Französische Ingenieurs suchten sich die Vortheile der Zangenbefestigung zum Theile dadurch zu verschaffen, daß sie die Spitzen ihrer Bollwerke abstumpten, und das Ravelin sehr weit in das Feld vorspringen ließen. Außer dem oben angeführten Fehler hat man der größtentheils bis jetzt üblich gewesenen Vaubanschen Bollwerksmanier noch folgende Fehler, nicht ganz mit Unrecht, vorgeworfen: 1) Der bedeckte Weg hat nicht genugsame Unterstützung, und kann daher nicht gehörig vertheidiget werden. 2) Die Raveline lassen die Schulter der Bollwerke frei, und der Belagerer kann daher zwischen der Grabenscheere hindurch die Kurtine brechen. 3) Der innere Grabenrand ist zu unbedeckt, und kann schon in einer ziemlichen Entfernung niedergeschossen werden. 4) Die Kapitalen sind ganz unvertheidiget. 5) Der Einsturz der Futtermauer reißt die auf ihr stehende Brustwehr mit herunter, so daß dadurch ein bequemer Zugang für den Feind auf den Wall entsteht. 6) Weder auf den Wällen, noch sonst wo finden sich bombenfeste Zufluchtsörter für das Geschütz und die Belagerten. 7) Es fehlt an guten und haltbaren Abschnitten. 8) Die Verbindung der Werke unter einander ist beschwerlich. 9) Eine und dieselbe Kanone kann eine Bollwerksface direkt beschießen, die andere enfiliren, und zugleich die Flanke von hinten treffen. 10) Die Festung kann auf allen Punkten von dem Belagerer mit einer überlegenen Geschützmenge beschossen

werden. 11) Zur Vertheidigung dieser Befestigungsweise sind eine Menge beschwerlicher Arbeiten nöthig, die den Soldaten zu der ihnen so nöthigen Ruhe keine Zeit übrig lassen.— Will man nun die Bollwerksform beibehalten, so sind stets folgende drei Bedingungen unerläßlich: 1) Durch die Form des Grabens den Platz zur Anlegung feindlicher Kontrebatterien zu verengen. 2) Das Geschütz auf den Façen durch eine sichere Bedeckung gegen das feindliche Feuer gehörig zu schützen, und 3) dem Bollwerke eine hinreichende Größe zu seiner Vertheidigung zu geben. Zu diesem letzteren Zwecke würde aber die Façe so lang werden, als die Streichlinie, und dann findet keine Flanke und auch keine Kurtine Statt, und man hat nun die Zangenform. Bei dieser ist wenigstens ein Sechseck erforderlich, wo der ausspringende Winkel 60 Grad beträgt; dieser würde im Fünfeck nur 54 Grad, und im Viereck nur 45 Grad haben; beide eignen sich auch, so wenig, als das Dreieck, zur Befestigung mit Bollwerken, die hier nothwendig sehr klein, und in ihrer Kehle so eng werden müssen, daß wenige Bomben sie vertheidigungslos machen würden. — Da die Zangenform keine Kurtine hat und die Façe und Flanke zusammen fallen, so kann ein jeder zu vertheidigende Punkt von allen auf der Façe stehenden Kanonen zugleich beschossen werden. In Fig. 9140 vertheidiget a b das ganze Dreieck a b c. Giebt man nun zu, daß die Geschütze jedesmal ein feindliches zum Schweigen bringen können, denn mehr kann der Feind hier nicht aufstellen, so ist klar, daß die Zange eine ganz andere Vertheidigung gewährt, als die Bollwerksform. — Der Haupteinwurf, den man der Tenaillenbefestigung macht, beruhet auf den bestreichenden Winkel b, der bei den Bollwerken von den Flanken beschossen werden kann, hier aber, nach Verhältniß der größeren oder geringeren Wallhöhen, auf eine längere oder kürzere Strecke todt ist. Abgesehen aber von dem

Fig. 9140. S. 46.

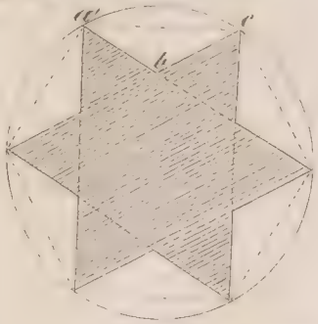

Fig. 9144. S. 48.

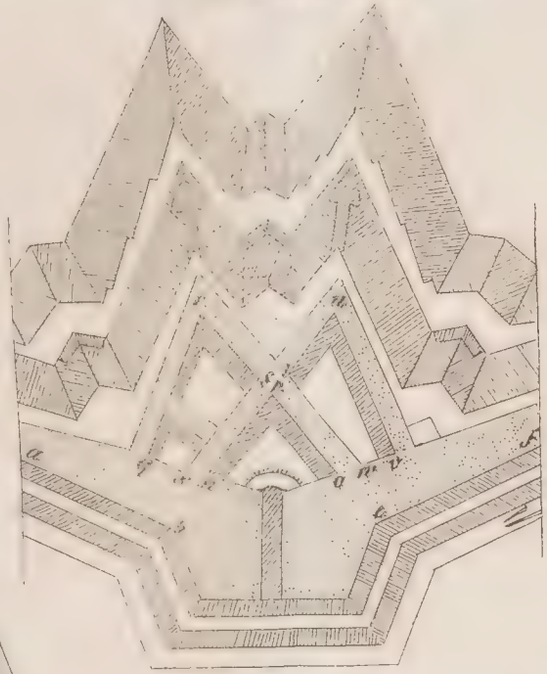

Fig 9142. S. 47.

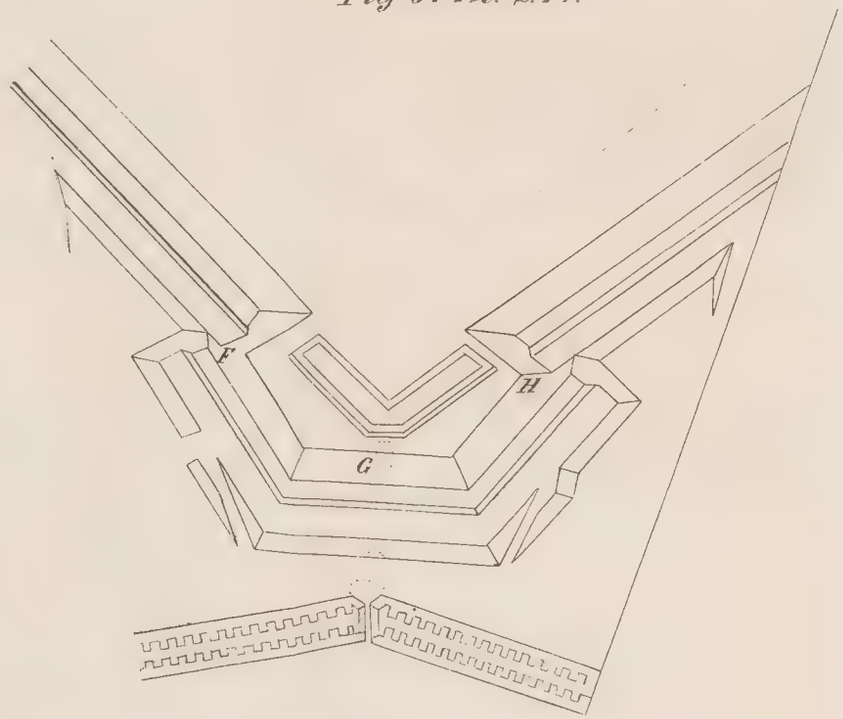

Fig 9143. S. 48.

Fig 9141. S. 47.

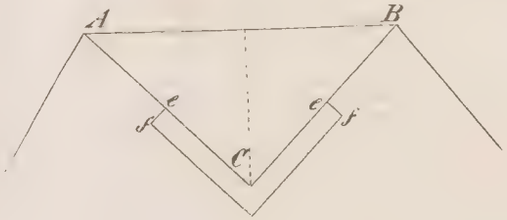

Fig. 9145. S. 107.

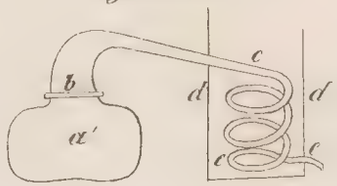

Bedenken, welches der Angreifer haben muß, sich zwischen die ihn umfassenden Schenkel a b und b c einzudrängen, so kann man diesem Mangel entweder durch Defensivkasematten im eingehenden Winkel abhelfen, oder durch Brechung der Schenkel in e, Fig. 9141, um von den Stücken e f, oder auch vermittelst eines niedrigen Walles, Fig. 9142 F G H, den todten Winkel zu bestreichen. Bei der ersten Art muß e f wenigstens die doppelte Breite des Walles betragen; C e ist hinreichend groß, wenn es die Breite des Grabens hat, überhaupt aber darf A e nicht unter 40 Ruthen lang seyn, weil sonst eine Art engen Bollwerks entstehen würde, welches alle damit verbundenen Nachtheile hätte, ohne die Vortheile des Bruches e f zu vermehren. Da nun die gewöhnliche Länge der Streichlinie auf 60 Ruthen gesetzt ist, und hier der Tenaillenschenkel A C dieselbe vorstellt, so darf dieser auch nicht kürzer seyn, weil dieses nur die Anzahl der aufzustellenden Geschützmenge verringern würde. Seiner Verlängerung steht aber bei einem kasemattirten Walle kein hinreichender Grund entgegen, nur darf diese nicht über 80 Ruthen hinausgehen, weil dann A B schon 113 Ruthen beträgt, welche Linie nicht länger seyn darf, um von den Kanonen bei B noch die Sappen vor A mit Erfolg beschießen zu können. Durch diese veränderliche Größe der Schenkel hat die Tenaillenbefestigung den Vorzug, daß sie geschickt ist, sich allen Eigenheiten des Terrains leicht anzuschließen. Um das äußere Polygon A B zu bestimmen, ist bei einem völlig regelmäßigen Umriß A C = B C, und C = 90 Grad; daher A B = A C $\sqrt{2}$. Ist aber A C und B C nicht gleich, C = 90 Grad, so wird A B = $\sqrt{(A C^2 + B C^2)}$. Wäre endlich C größer als 90 Grad, etwa 102 Grad, wie es aus obigem Grunde besser ist, so findet man die Polygonseite durch das Verhältniß: Sin. A.: Sin. C =

BC : AB. — Da nun der Feind immer die vorspringenden Winkel, B, zuerst angreift, und zum Sturme bricht, so ist es vortheilhaft, diese Winkel von dem hier gleichsam die Streichwehren bildenden Schenkel abzusondern, wie F Fig. 9143 zeigt. Hat der Feind den Graben überschritten und die Bresche erstiegen, so findet er hier ein neues Hinderniß; auch schon die Bresche zu bemerken, kann ihm durch eine vorliegende Contregarde oder einen Mantel erschwert werden. Tiefliegende Defensivkasematten verhindern sein Absteigen in den Graben, und den Uebergang, machen auch bei zweckmäßiger Einrichtung die Anlegung der Breschebatterien, wo nicht unmöglich, doch höchst beschwerlich. Wenn die Ortslage längere Schenkel als von 80 Ruthen nöthig machen, so wird die Länge der Streichlinie durch ein vorspringendes Werk in der Mitte der Zange verringert, welches jedoch nur niedrig und für kleines Gewehr eingerichtet ist, da die Geschützvertheidigung von dem hohen Walle hinlänglich dargeboten wird.

Tenaillenwinkel oder äußerer Streichwinkel, ist derjenige Winkel, welcher da gebildet wird, wo sich die beiden beständigen Vertheidigungslinien durchschneiden. S. Vertheidigungslinie, in V.

Tenaillon, Zangenwerk, in der Befestigungskunst, ein Stück, welches zu den Außenwerken einer Festung gehört, und in dem Hauptgraben liegt, wie Fig. 9144 q r s x und t u v w zeigt. Es ist in der Gestalt nur durch die ungleiche Länge der Façen q r und r s oder t u und u v von dem Ravelin (n p o) unterschieden, und dient zur Deckung der Façe desselben; seine Vertheidigung bekommt es durch die Façen des Bollwerks a b und c f, mit denen die Verlängerung seiner Façen r q und u v einen rechten oder doch wenigstens nicht viel davon abweichenden Winkel bildet. Die Brustwehr des Tenaillons hat mit der des Ravelins gleiche Höhe. Dimensionen nach dem neueren

System: Länge der Front rs und tu, 180 Fuß, Länge der Queue q x und v w 90 Fuß.

Tenakel, beim Buchdrucker, ein längliches Holz, welches unten mit einem eisernen Stachel versehen ist, womit man es in den Schriftkasten steckt, vor dem der Setzer steht. Auf dieses Holz steckt der Setzer das Manuscript, welches er setzen will, und befestiget es mit dem Divisorium, welches ihm die geschriebenen oder gedruckten Zeilen, wenn er Gedrucktes setzt, so abtheilt, daß er sich beim Setzen nicht versehen, und eine Zeile überhüpfen kann. S. unter Buchdrucker, Th. 7, S. 174.

Tenax, in der Botanik, zähe, was biegsam und dabei schwer zu zerreißen oder zu zerbrechen ist (als Gegensatz von fragilis, brüchig, spröde), z. B. die jüngeren Zweige von Salix viminalis, die Spindel von Triticum vulgare und Triticum turgidum (verglichen mit Triticum spelta und Triticum dicoccum.

Tender, Kataſche, in der Schifffahrt, kleine Schiffe, welche vorzüglich in England üblich sind, beim Matrosenpressen gebraucht werden, auch die Linienschiffe begleiten, um Ordres, Rapports oder Nachrichten von einem Orte zum andern zu bringen.

Tenedius, ein Beiname des Apolls, von seinem Tempel zu Tenedos, welchen Verres plünderte, und auch das Bild des Stifters Tennes entführte. Dieser Tempel war eigentlich dem Apollo Smintheus heilig.

Tenebrio, die Lateinische Benennung des Mehlkäfers; er gehört zur eilften Familie, die unter dem Namen Schattenkäfer (Melanosomata) in den neuern Systemen der Naturgeschichte aufgeführt wird. Der Charakter der Mehlkäfer ist: daß die Fühler gegen das Ende etwas verdickt sind; die Vorderbrust ist fast quadratisch, der Körper schlank, flach, gleich breit. S. den Art. Mehlkäfer, Th. 87, S. 469, und unter Kornboden, Th. 44, S. 826 u. f.

Teneriffa, die wichtigste der Kanarischen Inseln im Atlantischen Meere, indem sie nicht nur an Größe die übrigen sechs Inseln übertrifft, sondern auch an Bevölkerung; denn sie hat 41 Quadratmeilen und über 100,000 Einwohner, die aus einem Gemische von Guanen, Spaniern und Mauren bestehen, die die Spanische Sprache reden, und sich zur katholischen Religion bekennen. Der Stamm der alten Guanen oder Guantschen, Ureinwohner der Insel, der sich mit seinen Pfählen und Keulen dem Eindringen der Europäer so heldenmüthig widersetzte, und zuletzt so rühmlich ihren überlegenen Waffen unterlag, ist jetzt durch diese Vermischung ganz verschwunden, und der Spanier, als Herr der Insel, nur allein sichtbar. Die Alten hielten die Kanarischen Inseln für Theile eines ehemaligen festen Landes, das unter dem Namen Atlantis den großen Raum des Meeres zwischen Afrika und der neuen Welt eingenommen habe. Teneriffa besteht größtentheils aus vulkanischen Gebirgen, worunter der hohe Pico de Teyde, von dessen Spitze noch Rauch und Dampf aufsteigen, sich auszeichnet; er ist nach den neuesten Messungen 11,394 Fuß hoch, und in einer Entfernung von 20—27 Meilen sehr genau sichtbar, indem er sich gleich einem Kegel aus dem Meere zu erheben scheint. Wenn man nun auch bei dieser Insel vermuthen könnte, daß eine vulkanische Revolution ihr das Daseyn gegeben habe, so findet man doch von den andern Inseln einige, die auch Urgebirge aufweisen. Der Boden von Teneriffa erhebt sich amphitheatralisch, und gewährt, wie Peru und Mexiko, nur nicht in der Stärke, wie dort, zu gleicher Zeit alle Climate, von der Hitze Afrikas bis zur Kälte der hohen Alpen. Die Erhebung geschieht auf allen Seiten von der See, bis sie sich in dem Pic endiget, welches der Mittelpunkt ist; daher ist die Insel Teneriffa ganz von Gebirgen umgeben, die aus Basalt, Kalk und rothem Sandsteine bestehen, die,

untereinander gemengt aufgeführt, ein sehr hohes Gebirge bilden. — Der Anblick des Pics, aus dessen Spitze ein Schwefelrauch emporsteigt, soll beim Sonnenuntergange sehr bemerkenswerth seyn; denn obgleich die Sonne schon eine Zeitlang unter dem Gesichtskreise, und die Insel in eine dicke Finsterniß eingehüllt ist, so glüht dennoch der Gipfel des Berges im herrlichsten Sonnenglanze, den kein Pinsel in dieser Schönheit darzustellen im Stande ist. — Die Luft ist so gesund, daß Anderson, ein Reisegefährte Cooks, den Rath gegeben hat, alle Kranke nach Teneriffa zu schicken. Die östliche Küste ist unfruchtbar, sie bildet eine steile, schwarze, von Bergströmen tief zerschnittene Felsenmasse, an welcher elende Hütten, ohne Vegetation, umher zerstreut liegen. Die Nordseite ist dagegen sehr fruchtbar, und geht allmähliger aufwärts, als die andern, besonders eine Strecke längs der Küste, welche etwa drei Meilen in der Breite beträgt; diese hat zu beiden Seiten hohe Berge oder vielmehr jähe Felsen, landeinwärts aber, von der See hinauf, erhebt sie sich nach und nach wie ein abhängender Garten ohne irgend eine beträchtliche Unterbrechung von Hügeln oder Thälern, bis man sich auf eine Meile weit den Höhen genähert hat. An dem westlichen Ende dieser fruchtbaren Strecke liegt Realejo, und an dem östlichen la Rambla. Zwischen denselben liegt die Stadt Orotava, nebst einer Menge einzelner Wohnungen, die von der Seeküste an bis zu den Höhen hinauf überall zerstreut liegen. Auf den Höhen, worauf sich die Wolken lagern, findet man keine Häuser oder Wohnungen mehr, obgleich die Wolken nicht höher stehen, als in der Mitte der Entfernung von der Küste bis zum Gipfel des Pic. Der ganze fruchtbare Boden innerhalb einer Meile von der See ist mit Weinstöcken bedeckt, derjenige, welcher die zweite Meile einnimmt, trägt Getreide, und der dritte etwas Getreide und Wälder von verschiedenen Bäumen. In der Höhe dieses Theiles der Insel

fand man sonst eine große Menge von ansehnlichen Fichten, da man aber leicht hinzukommen konnte, so wurden sie fast alle von den Einwohnern der benachbarten Dörfer umgehauen, so daß von diesen Bäumen nicht mehr viele übrig sind; dagegen findet man in andern Gegenden der Insel von gleicher Höhe, die aber von Wohnungen entfernt liegen, noch eine große Menge. Der Boden bringt die schönsten Südfrüchte hervor, und überhaupt alle Europäischen und Amerikanischen Baumfrüchte, die Ananas ausgenommen, die auf den Kanarien nicht wachsen; sonst findet man Feigen, Bananen, Datteln, Pomeranzen, Citronen, Granaten, Melonen, Yams, Kürbisse, Baumwolle ꝛc., auch die schönsten Zwiebelgewächse in der Welt. An Getreide bauet man Weizen, Gerste und Mais oder Indianisches Korn; dann Erbsen, Bohnen ꝛc. Die Korn- oder Getreidefelder sind hier aber nicht so ausgedehnt, als auf der Insel Kanaria, dagegen betreibt man hier mehr den Weinbau. Die Weine, welche man hier gewinnt, sind sehr geschickt zur Ausfuhr, besonders nach heißen Ländern, wo sie sich sehr verbessern, indessen gehen sie auch nach andern Ländern. Besonders wurde ehemals hier viel Kanariensekt gemacht, den man in Malvasir- und Palmensekt unterscheidet, allein späterhin ging man davon ab, und bereitete jährlich nicht mehr so viele Fässer zur Ausfuhr; denn man sammelt die Trauben noch ehe sie zeitig sind, und macht einen scharfen Wein davon, der, wenn er zwei bis drei Jahre alt ist, kaum vom Madeirawein unschieden werden kann, wird er aber älter, so wird er so mild und süß, daß er eine große Aehnlichkeit mit dem Malagaweine hat und stark ausgeführt wird. Man führt den Kanariensekt in Booten von zwei Pipen aus, welche zu Amsterdam 24 bis 25 Steckan messen. Man bezieht ihn von Cadix, Amsterdam und Hamburg. Ein zweites nicht unbedeutendes Produkt ist die Orseille, die hier in einem solchen Ueberflusse vorhanden ist, wie auf

keiner der übrigen Kanarischen Inseln; dann Meerfenchel, der Drachenblutbaum, von dem das Drachenblut gewonnen wird, welcher auf den steinigten Höhen wächst, von dessen Holz man auch kleine Schilde macht, worein der Degen zwar dringt, aber darin so fest gehalten wird, daß man ihn nur mit Mühe herausziehen kann; der Mastixbaum, der das Gummi Mastix liefert ꝛc. ꝛc. — Unter einigen neuen Versuchen mit der Uebersiedelung von Produkten Süd-Amerikas auf die Kanarischen Inseln, hat man auch die Cochenille auf Teneriffa im Jahre 1828 einzuführen gesucht, die auf Mexico einen so wichtigen Handelszweig für Spanien ausmochte, als dieses Land noch eine Kolonie davon war. Man glaubte hier einen Ersatz dadurch zu erhalten; allein der Erfolg hat sich bis jetzt nicht so günstig gezeigt, als man hoffte. Auf Befehl der Spanischen Regierung wurde nämlich zu Santa Crux in dem gedachten Jahre eine Anstalt zur Zucht des Scharlachinsekts oder der Cochenille errichtet. Man schickte von Cadix aus, wo man schon Versuche mit dieser Zucht gemacht hatte, eine Anzahl lebender Insekten hinüber. Es wurden nun in einem Garten, dessen hohe Mauern hinlänglich Schutz gegen die Winde gewährten, im Februar des gedachten Jahres mehrere Quadratfuß Land mit dem Nopal oder der Indischen Feige bepflanzt, und sobald diese anfing Blätter zu treiben, wurden auf die stärksten Pflanzen zu Ende März die meisten Nester gesetzt. In der Mitte des Aprils wurden noch vier und zwanzig Pflanzen mit zweihundert und zwanzig weiblichen Insekten belegt, von denen die Unternehmer im Juny mehr als 4000 Junge erhielt, deren Größe dem Zustande der Pflanzen angemessen war, auf welchen sie sich befanden. Mit diesen wurden im July 85 Quadratfuß Nopal besetzt, deren Produkt sich zu Anfange des Oktobers auf 10,700 weibliche Insekten belief. Man begann hierauf eine Anzahl völlig ausgewachsener Insekten mit heißem Wasser

zu tödten, deren Gewicht 6½ Unzen betrug. Mit den eben angeführten 10,700 Insekten wurden im Laufe des Oktobers die übrigen aufgeschossenen Pflanzen bevölkert; sie vermehrten sich bis zu 13,000, und wurden aufs Neue über die verschiedenen Pflanzen vertheilt. Von den größten Insekten tödtete man abermals an Gewicht etwa 4 Unzen durch heißes Wasser, 5½ Unzen durch Ofenhitze, und 6 Unzen in der Sonne. Ungefähr 3000 weibliche Insekten, die man zuletzt vertheilt hatte, blieben in den Nestern übrig. Die erste, zweite und dritte Brut hat in Allem etwa 30,000 Insekten hervorgebracht. Von den getödteten wurden 1 Pfund 7 Loth Cochenille gewonnen, eine bedeutende Ausbeute, wenn man annimmt, daß zu einem Pfunde an 70,000 Insekten erforderlich sind. Der Fortgang dieses Unternehmens zu Sta. Cruz hat aber nicht die glänzenden Erwartungen erfüllt, wie auch schon oben angeführt worden. Man setzt das Mißlingen darein, daß viele dieser Insekten im ersten Drittheile ihres Lebens dahin starben, weil es verabsäumt worden war, sie unter Dach zu bringen; ein anderer Umstand lag in dem schlechten Zustande der Nopalpflanzen, welche wegen der starken Hitze und außerordentlichen Dürre, die in dem genannten Jahre herrschte, in dem ausgetrockneten Boden nicht den Nahrungsstoff fanden, der zu ihrem Gedeihen erforderlich war. Man hat nun auch im Süden von Teneriffa ähnliche Versuche gemacht, welche glücklicher ausgefallen seyn sollen, und mehrere Familien sollen sich schon mit der Zucht dieses nützlichen Insekts beschäftigen. Man gewahrt hieraus, daß die Spanische Regierung jetzt anfängt ihre noch übrig gebliebene Kolonien aus der Revolution näher in Betrachtung zu ziehen, um dasjenige in denselben, was zu ihrer Erhebung und zum Nutzen des Mutterlandes dient, neu zu beleben, als auch diejenigen Produkte des Auslandes, die ihnen fehlen, und sich heimisch machen lassen, einzuführen, und durch Un-

terstützungen mancherlei Art zu begünstigen. — Die neuesten Reisenden, welche Teneriffa besucht haben, worunter auch Humboldt, nehmen in Hinsicht der Höhen, welche die gebirgige Lage des Bodens hervorbringt, mehrere Zonen an, welches auch ältere thaten, wie schon oben angeführt worden, um den Reichthum der Natur auf dieser Insel nach der Lufttemperatur zu bestimmen. So nimmt man jetzt fünf Zonen an, die sich stufenweise eine über die andere erheben, und eine senkrechte Höhe von 3730 Yards einnehmen. Die erste Zone ist die des Weinstocks; sie erstreckt sich von den Ufern zu einer Höhe von 430 bis 640 Yards, und ist der einzige gut angebauete Theil der Insel. Hier wächst nicht allein der Weinstock, sondern auch alle Europäischen Fruchtbäume, Oliven, Weizen; dann Datteln, Pisang, das Zuckerrohr, der Indianische Feigenbaum, das Arum colocasia ꝛc. Auch findet man hier verschiedene Arten baumartiger Wolfsmilch (Euphorbia), Mesembryathemen, die Cacalia Kleinia, die Dracoena und andere Pflanzen, deren kahle und gewundene Stämme, saftreiche Blätter und bläulich-grüne Farben, die Afrikanische Vegetation anzeigen. — Die zweite Zone ist die des Lorbeerbaums; sie bildet den waldigen Theil von Teneriffa. Die Oberfläche des Bodens bleibt stets grün, indem sie reichlich durch Quellen bewässert wird. Vier Lorbeerarten, eine Eiche, eine wilde Olive, zwei Eisenbaumarten, die Sandbeere (Arbutus callicarpa) und andere stets grüne Gewächse zieren diese Zone. Die Baumstämme sind mit dem Epheu der Kanarien und verschiedenen rankenden Sträuchern bedeckt, und in den Wäldern erblickt man überall prachtvolle Farrnkräuter und das Johanniskraut; auch andere zahlreiche Gewächse schmücken den Boden mit Blumen, die sich sehr schön auf dem grünen Moos- und Grasteppich ausnehmen. — Die dritte Zone enthält die Nadelhölzer, sie beginnt in einer Höhe von 1920 Yards, ist 850

Schritte breit, und charakterisirt sich durch einen großen Wald, dessen Bäume der Schottischen Tanne gleichen, und mit Wachholder untermengt sind. — Die vierte Zone zeichnet sich vorzüglich durch einen Ueberfluß an Retama, einer Art Ginster, aus, welcher mitten in einer weiten Aschenwüste Oasen bildet. Dieses Gewächs wird 9 bis 10 Fuß hoch, ist mit wohlriechenden Blumen geschmückt, und wird von den wilden Ziegen gefressen, welche schon seit undenklichen Zeiten auf dem Pic umherirren. — Die fünfte Zone ist die Region der Gräser, wo einige Arten derselben einen dürftigen Ueberzug der Bimssteln-, Obsidian- und Lavahaufen bilden; weiter hinauf erblickt man einige wenige kryptogamische Gewächse; der Gipfel zeigt aber keine Spur von Gewächsen. Die ganze Insel gleicht demnach einem Walde von Lorbeeren, Arbutusbäumen und Nadelholz, wovon bloß der äußere Rand einigermaßen gelichtet worden ist, wie schon oben angeführt worden, weil die Einwohner leichter dazu können; der mittlere Theil der Insel besteht aber in einem felsigen, unfruchtbaren, zur Weide untauglichen Boden. — Im Thierreiche sind hier Maulthiere, kleine Pferde, Ziegen und Kanarienvögel in ansehnlicher Zahl vorhanden; auch andere zahme Thiere kommen vor, aber nicht in solcher Anzahl. — Die Witterung ist angenehm und der Vegetation, da, wo sie nicht von den Felsmassen gehindert wird, günstig. Der Seewind stellt sich gewöhnlich gegen zehn Uhr Vormittags auf der Nordost- und Ostseite der Insel ein, und weht bis etwa fünf oder sechs Uhr Abends, worauf er sich legt und eine Windstille bis Mitternacht eintritt; dann fängt der Landwind an, und dauert bis sieben oder acht Uhr des Morgens, worauf wieder eine Stille eintritt, bis der Seewind wieder anfängt. In der Bay von Sta. Cruz und an der ganzen Ostseite der Insel bläst der Seewind gemeiniglich gegen Osten, und der Landwind gegen Westen. An

der Nordseite bläst der Seewind nach Nordost zu Ost, und der Landwind ihm gerade entgegen. An derjenigen Stelle, wo sich das Land weit gegen Nordosten in die See erstreckt, ist kein Landwind. Daß das Klima im Innern an mehreren Orten sehr mild ist, rührt daher, weil die scharfen Winde sich an den Felsen brechen, überhaupt durch die Gebirge auf die Thäler und Schluchten gemildert werden. So ist in dem Thale von Tacoronte ein so schönes Land, daß alle Reisenden, die es besucht haben, mit Entzücken davon sprechen, mithin ist diese Insel von der Natur sehr begünstiget. — Manufakturen und Fabriken sind hier noch nicht so vorgeschritten, daß die Produkte daraus mit denen der Europäer wetteifern können, auch ist der Betrieb zu geringe, um eine Concurrenz zu eröffnen. Es werden hier mehrere Zeuge und andere Artikel zwar recht gut verfertiget, aber nur für den eigenen Bedarf, wozu es lange noch nicht hinreicht. Die Regierung hatte zwar alle Anstalten getroffen, um die Gewerbe zu heben; allein die Revolutionen im Mutterlande, und der schwankende Zustand der Finanzen daselbst, haben auch auf diese Kolonie eingewirkt, und sollen sich sehr fühlbar machen. — Man kann den Handel dieser Insel eintheilen in den Handel mit Europa und Nordamerika, mit dem Spanischen Westindien, und mit den Inseln untereinander; dann in die Fischerey an der gegenüberliegenden Berberischen Küste. Der Mittelpunkt des Handels mit Europa und Amerika ist die Insel Teneriffa. Der Handel wird meistens durch fremde, hauptsächlich Englische, Schiffe getrieben; denn früher wagten es die Einwohner wegen der Korsaren nicht, das Meer zu beschiffen, und in neuerer Zeit, wo die Seeräuberey aufgehört hat, die Raubstaaten gedehmüthiget und gezwungen worden sind, ihr Handwerk aufzugeben, macht man sich aus der eigenen Befrachtung der Schiffe nicht sehr viel, und scheut die Kosten der Ausrüstung, mithin ist hierin so ziemlich

der alte Zustand geblieben. Der Hafen von Sta. Cruz ist der Haupthafen, nicht bloß dieser Insel, sondern von allen Kanarischen Inseln, weil hier der Mittelpunkt des Handels dieser Inseln nach Europa und Amerika ist. Die beste Rhede für große Schiffe ist hier zwischen der Stadt und einem Forte oder Kastel, etwa eine Meile nordwärts von derselben. Die Schiffe können hier, wenn sie mit guten Tauen und Ankern versehen und befestiget sind, bei allen Winden sicher liegen, obgleich die Bay den Nordost-, Ost- und Südostwinden ausgesetzt ist; allein diese Winde sollen nur alle vier oder fünf Jahre einmal so heftig wehen, daß sie beträchtlichen Schaden verursachen. Mitten in der Stadt ist ein Damm mit großen Kosten zur Bequemlichkeit der Landung erbaut. Er läuft gegen Norden, und das äußerste Ende desselben wendet sich gegen die Küste. Bei guter Witterung schifft man seine Güter in einem kleinen Busen zwischen den Felsen aus, nahe bei dem Zollhause, nicht sehr weit südwärts von dem Damme. Der größte Theil des Handels ist in den Händen der Engländer, und besonders der Irländer, die sich nicht nur auf Teneriffa, sondern auch auf Kanaria und Palma niedergelassen und sich dort mit Spanierinnen verheirathet haben. Die Einfuhr von Großbritannien aus nach dieser Insel besteht in wollenen Waaren, Hüten, Stahl- und Eisenwaaren, Sardellen, Heringen, Weizen, wenn er auf der Insel nicht gerathen ist, und in vielen andern Artikeln. Irland führt Rind- und Schweinfleisch, Heringe, Butter, Talglichter ꝛc. ein; Linnen aller Art liefert Holland und Hamburg; so geht auch Schlesisches Linnen über Hamburg dahin aus, so wie Westphälisches über Holland; dann Schießpulver, Stärke, rohen Flachs und andere Waaren; das Mutterland, Spanien, liefert Stangeneisen, Oel, Seidenzeuge, Tücher, Salz und mehrere andere Artikel; die Franzosen liefern auch mehrere Artikel; die Nord-Amerikaner liefern Rindfleisch,

Schweinfleisch, Schinken, Stockfisch, Reis, Wachs, Bauholz, besonders Tannendielen und Tannenstäbe, und wenn die Erndte auf der Insel nicht gelingt, auch Weizen, Mais und Mehl. Der Handel nach dem Spanischen Westindien ist auf die eigenen Produkte beschränkt, als auf Wein, Mandeln, Rosinen, Feigen, Orseille ꝛc. Teneriffa führt dagegen nach Großbritannien aus Orseille, Wein, Kampecheholz, und ehemals, vor dem Verluste der Kolonien in Mittel- und Südamerika, viele Mexikanische Thaler. Dieselben Waaren und Thaler gehen auch nach Holland und Hamburg. Nach Frankreich, Spanien und Italien gehen allerlei Waaren, die sie aus dem Spanischen Westindien bekommen, hauptsächlich Zucker, Cacao, Felle, Kampecheholz, Orseille ꝛc., und ebenfalls vor dem Verluste der oben erwähnten Kolonien Mexikanische Thaler. Nach Nordamerika eine große Menge Wein ꝛc. Der Handel nach dem Spanischen Westindien war früher sehr beschränkt, indessen suchte man die einschränkenden Verordnungen schon damals zu umgehen, und führte wohl über 2000 Tonnen von den Erzeugnissen der Insel aus, und noch dazu eine große Menge Europäischer Güter. Diejenigen Schiffe, welche zu Kanaria und Palma ihre Ladung einnehmen, müssen dennoch ihre Reise zu Sta. Cruz in Teneriffa endigen, und daselbst ihre Ladung ans Land setzen, die aus den Gütern Westindiens besteht. — In Ansehung des Handels, den Teneriffa mit den übrigen Kanarischen Inseln treibt, verhält es sich ungefähr auf folgende Weise. Kanaria führt nach Teneriffa Lebensmittel aller Art, Vieh, Geflügel, grobe wollene Decken, rohe und verarbeitete Seide, Orseille, Quadersteine zum Pflastern, steinerne Filtrirgefäße, das Wasser zu reinigen, etwas Salz ꝛc. Für diese Güter empfängt es vornämlich baares Geld und andere Spanisch-Westindische Erzeugnisse. — Palma führt nach Teneriffa Bretter, Pech, rohe

Seide, Orseille, Zucker, Mandeln und Konfitüren, und bekommt dafür Westindische und Europäische Waaren. — Gomera führt nach Teneriffa Vieh, Branntwein, Orseille, sehr viel rohe und einige verarbeitete Seide, und empfängt dafür Westindische und Europäische Güter. — Ferro liefert nach Teneriffa kleines Vieh, Orseille und Branntwein; Lancerota und Fuertaventura liefern viel Getreide nach Teneriffa; dann Vieh, Geflügel und Orseille, wofür sie hauptsächlich Europäische Güter, baares Geld, und etwas Wein erhalten. Lancerota führt auch etwas Salz und getrocknete Fische dahin. Der Weizen, den diese Inseln liefern, ist kleinkörnig, aber hart und rein, und so gut, daß er auf Teneriffa immer um ein Fünftheil höher verkauft wird, als Europäischer Weizen. Beide Inseln wurden früher von der Spanischen Regierung wenig geachtet, und doch sind sie von der größten Wichtigkeit in Beziehung auf das Getreide, welches hier gebauet wird; denn sollten diese beiden Inseln einmal unter eine andere Botmäßigkeit gerathen, die sie besser zu nutzen versteht, so müßten Palma und Teneriffa bald in Verfall gerathen, weil sie von jenen Inseln in Ansehung des Getreides abhängig sind. Die vorigen Regierungen sollen sehr unpolitisch die Ausfuhr des Getreides nach allen andern Gegenden, außer den übrigen Inseln, verboten haben, welches in fruchtbaren Jahren eine solche Wohlfeilheit erzeugte, daß kaum die Kosten zur Erndte herauskamen. Deshalb wurden auch die Einwohner sehr gleichgültig gegen den Getreidebau, und baueten nicht mehr, als sie verzehrten, oder nach den andern Inseln verkaufen konnten, so daß in schlechten Jahren die Einwohner, besonders in Teneriffa, Hunger leiden, wenn sie nicht von Europa oder Nord-Amerika aus versorgt werden. Auch sollen die Häfen von Lancerota einen sehr bequemen Zufluchtsort für die kreuzenden Schiffe eines Feindes abgeben, wo sie ausgebessert und mit Lebensmitteln ver-

sehen werden können. — Teneriffa hat nun auch noch seinen Fischfang an der Küste der Berberei mit den andern Inseln gemeinschaftlich, und von den dreißig Barken von funfzehn bis funfzig Tonnen, die auf diesen Fang ausgehen, hat diese Insel mehrere für ihre Rechnung. Die kleinsten dieser Barken sind mit funfzehn, und die größten mit dreißig Mann besetzt; sie werden alle auf diesen Inseln gebauet, und von Eingebornen gefahren. Die Eigenthümer setzen ein solches Fahrzeug zur Reise im Stande, und versehen es mit so viel Salz, als zur Aufbewahrung der Fische, und so viel Brod, als zum Unterhalte der Fischer auf der ganzen Reise hinreicht. Jeder hat sein eigenes Fischergeräth, welches in einigen Schnüren, Angeln, ein wenig Kupferdraht, einem Messer, den Fisch aufzuscheiden, und in einer oder zwei starken Angelruthen besteht. Will Jemand Wein, Branntwein, Oel, Weinessig, Pfeffer, Zwiebeln ꝛc. mitnehmen, so geschieht dieses für seine Rechnung, denn die Eigenthümer geben nur Brod. Die reine Summe, die man nach Abzug des gedachten Salzes und Brodes aus dem Verkaufe der Fische löset, wird in gleiche Theile getheilt, von denen die Eigenthümer für die Kosten der Ausrüstung des Schiffes eine gewisse Anzahl bekommen, das Uebrige wird nach Verdienst unter die Mannschaft ausgetheilt. Ein geschickter Fischer bekommt einen Theil, ein Knabe oder Landmann, der in der Fischerey nicht erfahren ist, einen halben oder einen Viertheil, je nach seiner Geschicklichkeit. Der Patron oder Herr der Barke geht zu gleichem Theile mit den geschicktesten Fischern, und die Eigenthümer geben ihm auch einen von ihren Theilen für seine Aufsicht über das Schiff. Der Ort der Fischerey ist nach der Jahreszeit verschieden; er erstreckt sich gegen Norden bis an die Südspitze des Berges Atlas oder bis an den 29 Grad Nordbreite; gegen Süden bis ans weiße Vorgebirge 20 Grad 30 Minuten Nord-

breite, welches eine Strecke von beinahe sechshundert Englischen Meilen an der Küste beträgt. Im Frühjahr besuchen die Fischer die Küste gegen Norden, im Herbste und Winter aber gegen Süden, weil die Fische diesen Zug zu nehmen pflegen. Ihre Methode, diese Fische einzubökeln, ist folgende. Sie schneiden sie auf, nehmen sie aus, waschen sie ganz rein, hauen ihnen die Köpfe und Floßfedern ab, und legen sie in einen Haufen, damit das Wasser ablaufe, worauf sie gesalzen und zusammen unten ins Schiff gepackt werden. Alles kommt hier zusammen, sagt ein Schriftsteller, um diese Fischerey zu einer der einträglichsten zu machen; denn die reine gesunde Luft des Klimas und der starke Nordwind, welcher fast beständig an dieser Küste herrscht, verhüten alle Fäulniß, insofern nur die Fische aufgeschnitten, gut ausgewaschen, und der Sonne ausgesetzt werden, bis sie ganz trocken sind.

Die Insel Teneriffa soll über zweihundert Städte und Dörfer zählen, worunter folgende Städte zu bemerken sind: 1) Sancta Cruz, Sitz des Gouverneurs der sämmtlichen Inseln. Diese Stadt ist weitläufig und gut gebaut, enthält über tausend Häuser und 8400 Einwohner; sie ist befestiget, hat zwei Forts und eine Rhede, die oft von den Ost- und Westindienfahrern besucht wird; auch ist von hier aus der Haupthandel aller übrigen Inseln, wie schon oben angeführt worden. Die Stadt hat einige Kirchen und Mönchsklöster, ein Hospital, und die besten Privathäuser, die man nur auf irgend einer der Kanarischen Inseln in einer Stadt antrifft. — 2) St. Christoval de la Laguna, oder Ciudad de la Laguna, auch nur Laguna genannt, eine Stadt, die etwa vier Englische Meilen landeinwärts von Sta. Cruz liegt. Die Landstraße von Sta. Cruz dahin ist ein sehr steiler Bergweg, bis in einer kleinen Entfernung von der Stadt, die am Ende einer geräumigen Ebene liegt, die vier Englische Meilen lang,

und eine Meile breit ist. Diese Stadt wird als die vornehmste auf der Insel betrachtet; sie hat 1100 Häuser und 8800 Einwohner, mehrere Kirchen, Mönchs- und Nonnenklöster, drei Hospitäler, von denen zwei für Kranke, die an der Siphilis leiden, und eins für Findlinge bestimmt ist. Außer den öffentlichen Gebäuden findet man hier auch mehrere schöne Privatgebäude. Diese Stadt hat gar keinen Handel, auch jeder Geschäftsthätigkeit scheint sie zu entbehren, so ruhig geht es in derselben zu, obgleich hier, außer dem Gouverneur, der Sitz aller Dicasterien ist; auch wohnt der Adel größtentheils hier, und alle den Westindischen Handel betreffenden Angelegenheiten werden hier verhandelt. Hinter der Stadt ist eine Lagune oder ein Landsee, über eine halbe Englische Meile im Umfange, wovon die Stadt ihren Beinamen hat. — 3) Orotava oder Porto Orotava mit 7000 Einwohnern. Die Stadt ist ein beträchtlicher Handelsplatz, der seit der Zerstörung von Garrachica sehr in Aufnahme gekommen ist. Sie hat einige Kirchen, Mönchs- und Nonnenklöster, mehrere gute Privathäuser, und liegt dicht an der Seeküste. An jedem Ende der Stadt ist eine schwarze sandige Bay. Die Bay gegen Norden ist mit einer niedrigen Mauer eingefaßt, deren Aufführung dazu dient, um hier die Landung eines Feindes zu hindern; neben der andern Bay ist ein kleines Kastel oder Fort aus gleicher Absicht erbaut, und an dem Landungsplatze dazwischen ist eine Batterie mit einigen Kanonen. In der Rhede liegen die Schiffe in 40 bis 50 Faden vor Anker. Dieser Hafen soll jedoch nur zur Sommerzeit, oder vom Anfange des May bis Ende October gut seyn; im Winter sollen sich aber die Schiffe oft genöthigt sehen, ihre Taue einzuziehen und in See zu gehen, aus Furcht, von einem Nordwestwinde überfallen zu werden, welcher die See mit vieler Gewalt gegen die Küste treibt, welches jedoch nur selten geschieht. Der beste Schutz des Ha-

fens ist die schwellende See, die sich beständig an den Küsten bricht. — 4) Garrachica oder Garrachico, ehemals der beste Hafen von Teneriffa, weil er aus einer Bay in Form eines Hufeisens bestand. Er ward aber durch das große Erdbeben im Jahre 1704 zerstört, und mit Strömen glühender Lava angefüllt, die sich aus einem Vulkane in denselben ergossen, so daß auf derselben Stelle jetzt Häuser stehen, wo vormals Schiffe ankerten. Im Sommer besuchen Fahrzeuge Garrachica, und liegen daselbst sicher bei dem Passatwinde, der um diese Zeit gewöhnlich aus Ostnordost weht. Die Stadt ist noch jetzt erheblich und ziemlich groß, enthält einige Kirchen und Klöster, und treibt Handel mit Wein und Branntwein, welchen man von hier aus in Barken oder großen offenen Böten nach Santa Cruz oder Orotava versendet. Man baut hier auch starke und dauerhafte Fahrzeuge, die zum Theil dreihundert Tonnen, auch darüber, tragen können. — Außer diesen hier angeführten Städten sind nun noch Chazna oder Villa Flor, Realejo, Guimar, Ico ꝛc., und dann noch mehrere ansehnliche Dörfer bemerkenswerth. — Diese Insel hat den Namen Teneriffa, das heißt, der weiße Berg, von den Einwohnern von Palma erhalten, in deren Sprache Thener ein Berg, und ife weiß bedeutet, weil der Pic von Teneriffa eine weiße Kuppe hat, die man für Schnee ausgab, aber ein schimmernder weißer Bimsstein seyn soll, womit der Gipfel bedeckt ist. — Die Insel Teneriffa hat durch Erdbeben und Vulkane große Veränderungen erlitten. Eins der fürchterlichsten ereignete sich im Jahre 1704; es begann am 24sten December des genannten Jahres, und dauerte abwechselnd bis zum 23ten Februar 1705. Ein zweiter ansehnlicher Ausbruch der Vulkane auf dieser Insel geschah in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Juni 1798. Ueberall hörte man ein furchtbares Getöse, und im westlichen Theile wurde ein Erdbeben ver-

spürt, worauf der Feuerauswurf des Berges bei Kahorra erfolgte. Bernhard Cologan, dem wir die neuesten Nachrichten über diesen Ausbruch verdanken, machte, wie Borry erzählt, neun Tage, nachdem derselbe seinen Anfang genommen, und gerade zu der Zeit, als er den höchsten Grad von Heftigkeit erreicht hatte, einen Abstecher nach Kahorra. Ein wenig unterhalb des Gipfels des Berges war damals eine Art von Abhang, durch diesen hatte sich die vulkanische Masse einen Ausweg gebahnt, und aus dieser Oeffnung stieg fortwährend eine dicke Rauchsäule empor. Weiter unten war eine zweite Oeffnung, die ebenfalls Schlacken und Steine auswarf. Ein drittes Loch auf der entgegengesetzten Seite, und zwar am Fuße des Berges, hatte das Ansehen einer Schmiedeesse. Näherte man sich demselben bis auf eine gewisse Entfernung, so gewahrte man, wie aus demselben ein Lavastrom hervorbrach, der anfangs drei Arme bildete, die sich aber bald darauf miteinander vereiniget hatten und nur einen einzigen ausmachten. Dieser Strom schlängelte sich in verschiedenen Richtungen beinahe eine Französische Meile weit landeinwärts. Außer den drei erwähnten Oeffnungen ist noch eine vierte vorhanden, aus welcher nur selten von Zeit zu Zeit Dampfwolken aufsteigen, und aus welcher auch Lava geflossen ist. Anfangs erfolgten die Auswürfe des Vulkans bei Kahorra unter einem so schrecklichen Getöse, daß davon die umliegenden Berge und Felsen erbebten; in der Folge ließ dieses Toben etwas nach, aber des Morgens von 1 bis 3 Uhr vernahm man ein entsetzliches Gebrüll, welches aus den benachbarten Thälern und Klüften so vielfach und ununterbrochen wiederhallte, daß man hätte glauben sollen, die Berge würden mitten von einander bersten. Es schien, als wenn das Getöse in drei verschiedene Tempos abgetheilt sey. Zuerst vernahm man einen dumpfen Schall, gleich fernem Don-

ner, dann erfolgte ein lautes Geräusch, wie von einer im Kochen begriffenen Materie, und endlich schlug ein furchtbares Gepraſſel, einer Artillerieſalve nicht unähnlich, an das Ohr, gleich darauf brach die Flamme hervor, nach welcher ſich die Lava ergoß. Der obere Krater warf keine Flüſſigkeit aus, wohl aber eine Menge Steine, die faſt ſenkrecht zu einer beträchtlichen Höhe emporgeſchleudert wurden. Die größten bedurften 10 bis 15 Minuten bis ſie zu einer ſolchen Höhe ſtiegen, daß ſie den Augen entſchwanden, und dann wieder zur Erde fielen. Die zweite Mündung äußerte beinahe dieſelbe Wirkung, aber nicht ſo heftig. Aus dieſen Feuermaſſen flogen aber nicht bloß Steine, ſondern zugleich auch ganze Wolken ſchwarzen Sandes empor, die das Anſehen des Kanonenpulvers hatten und die Luft verdunkelten. Nach Cologans Meinung ſoll er durch das Zuſammenſtoßen und Zermalmen der Felſenſtücke in dem Krater entſtehen. Faujas behauptete das nämliche in Hinſicht des Sandes, der in Verbindung mit vulkaniſcher Aſche regenartig herabfällt oder in der Luft ſchweben bleibt, ſo daß ihn der Wind von Kahorra bis nach Ferro, Gomera ꝛc. hinüberführt. — Aus der dritten Oeffnung erfolgten die Lavaergießungen ohne Getöſe, und ohne die ihnen im Wege befindlichen Gegenſtände mit fortzureißen oder gewaltſam übereinander herzuſtürzen; die Maſſen wälzten ſich langſam fort, und wichen den entgegenſtehenden Hinderniſſen anfangs aus, häuften ſich aber nach und nach dergeſtalt an, daß ſie Alles, was ihnen im Wege ſtand, umgaben und in ſich aufnahmen. Der Berg Kahorra liegt ſüdweſtwärts vom Pic von Teneriffa, auf dem halben Wege nach dem Orte Guja. Ueberhaupt iſt ganz Teneriffa vulkaniſchen Urſprungs.

Teng-Chirug, eine kleine Wage, nach Art der Schnellwagen gemacht, deren man ſich in China zum Wiegen des Goldes und Silbers bedient.

Tengel, ſ. Tengelſtock.

Tengeln, in der Landwirthschaft, s. Dengeln, Th. 9, S. 92.

Tengelstock, Tengel, s. daselbst.

Tenne, in der Landwirthschaft, die Diele in der Scheune, worauf gedroschen wird. Oftmals wird dieses Wort auch für die Scheune selbst genommen. S. den Art. Dreschen, Th. 9, an verschiedenen Stellen. Ueberhaupt bezeichnet Tenne einen geebneten und festgeschlagenen Theil der Erdfläche, gewisse Verrichtungen darauf vorzunehmen, jedoch kommt es hierin nur in einigen einzelnen Fällen vor. Die Haustenne, im Oberdeutschen, die Hausflur, das Vorhaus, der Platz im Hause, gleich an der Hausthür. Die Vogeltenne, in einigen Oberdeutschen Gegenden, der Vogelherd. In den Pochwerken wird der Fußboden, welcher sonst im Bergbaue die Soole heißt, Tenne genannt. — Tenne kommt in den Oberdeutschen Mundarten vorzüglich vor, indem die Niederdeutsche dann ihr Dehle, Diele braucht. Die Abstammung ist, nach Adelung, ungewiß, zieht man aber das eben gedachte Niederdeutsche mit zu Rathe, so scheint der Begriff der Niedrigkeit, vielleicht auch der ebenen Beschaffenheit der herrschende zu seyn. Im ersteren Falle würde es mit dem Angelsächsischen Den, Lagerstätte, Engl. Den, eine Höhle, Grube, Ital. Tana und dem Französischen Tanière, eine Höhle, eine Lagerstatt wilder Thiere, eines Geschlechtes seyn. In der gemeinen Mundart ist es in allen drei Geschlechtern, im Hochdeutschen aber nur im weiblichen üblich.

Tenne, im Bergbaue, s. oben.

— (Dresch-), s. daselbst.

— (Feld-), zum Unterschiede von einer Scheun- oder Scheuertenne, die sich auf dem Felde befindet, statt die Scheuntenne einen Theil einer Scheune ausmacht.

— (Haus-), s. oben.

Tenne (Scheun-), Scheuertenne, s. oben, S. 67. — (Vogel-), s. daselbst.

Tennenmeister, Scheunenknecht, in großen Landwirthschaften, derjenige Knecht, der die Aufsicht über die Drescher in der Scheune führt, diesen zu befehlen hat, und für das ausgedroschene Getreide verantwortlich ist.

Tennes, in der Mythologie, ein Sohn des Cygnus, Konigs von Kleinasien, der von Neptun und Scamandrodice herstammt. Dieser, der Vater, hatte die Proclea, Clytius Tochter, zur Gemahlin, welche ihm den Tennes und die Hemithea gebar. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin vermählte er sich mit Philonome, des Craugasus Tochter, die sich in ihren Stiefsohn, den Tennes, verliebte, und da dieser nicht ihre Liebe erwiederte, sich nicht mit ihr einlassen wollte, so gerieth sie in Wuth, und verklagte ihn bei seinem Vater, als habe er ihr Gewalt anthun wollen. Cygnus ließ darauf die beiden Kinder erster Ehe, da auch die Hemithea sich gegen ihre Stiefmutter vergangen haben soll, in einen Kasten sperren und ins Meer werfen; sie entgingen aber der Gefahr umzukommen; denn sie wurden glücklich bei Tenedos ans Land getrieben, wo Tennes hernach eine Stadt bauete. Lange nach dieser Rettung der beiden Wasseropfer erfuhr Cygnus den Vorgang der Sache; er ließ den Tennes ersuchen zu ihm zurückzukehren; allein dieser schlug es aus. Cygnus stand anfangs den Trojanern bei, worauf Achilles mit einem kleinen Heere nach Tenedos kam, und den König entleibte (Ov. Met. XIII. v. 145).

Tenor, in der Tonkunst, die tiefste menschliche Mittelstimme, und eigentlich unter den vier Stimmen die dritte, das heißt, die zweite Mittelstimme im gewöhnlichen vierstimmigen Gesange, weil sie tiefer, als der Alt liegt, und ihr Umfang noch über die Melodie des Basses fortgehen muß; in dem vierstimmigen Männergesange, das heißt,

wo vier männliche Stimmen den Gesang bilden, führt sie aber als erste Stimme die Hauptmelodie, und als zweite die höhere Mittelstimme. Die Stimme hat gewöhnlich den Umfang von c in der kleinen Octave, bis g oder a in der eingestrichenen. Im Soltenor ist diese Stimme in ihrer Höhe selten eine Bruststimme, sondern größtentheils Falset. Durch diese Stimme werden die feineren Empfindungen des männlichen Charakters ausgedrückt, und deshalb ist der Tenor in seiner vollkommenen Reinheit auch so anziehend, und Sänger dieser Stimme werden in Deutschland, wo solche seltener, als der Baß ist, auch vorzüglich geschätzt, gesucht und honorirt. Einige wollen die Benennung dieser Stimme daher leiten, weil in den alten Moteten der Inhalt des Stücks, wozu die übrigen Stimmen figuriren, größtentheils in dieser Stimme angebracht worden; Andere wollen sie von a tenendo herleiten, weil die Stimme längere Noten hat, als die andern, und daher auch länger halten muß. — Der Sänger, der diese Stimme führt, heißt der Tenorist.

Tenorist, s. den vorhergehenden Artikel.

Tenorschlüssel, Tenorzeichen, in der Tonkunst, dasjenige Zeichen, welches der Tenorstimme vorgesetzt wird, und wornach die Töne benannt werden. Man bedient sich des C-Schlüssels dazu, und setzt ihn auf die vierte Linie des Systems, das heißt, man stellt den Schlüssel so, daß die Note, vor welcher der Schlüssel steht, das eingestrichene c bezeichnet.

Tentaculatus, in der Botanik, randzaserig oder randfaserig, mit Randfasern besetzt. S. auch den folgenden Artikel.

Tentaculum, in der Botanik, die Randzaser oder Randfaser, eine borsten- oder haarförmige Verlängerung, womit der Rand des Lagers mancher Flechten besetzt ist, z. B. bei Parmelia ciliaris, Parm. chrysophthalma, und Umbilicaria cylindrica etc.

Tenthredina, die Lateinische Benennung der Blattwespe, s. unter Wespe, in W.

Tenthredo, die lateinische Benennung des Blattwespengeschlechts, s. unter Wespe, in W.

Tentoria, bei den Alten, die Zelte, welche sie im Freien aufschlugen und darin wohnten, s. den Art. Zelt, in Z.

Tenuis, in der Botanik, dünn, der Gegensatz von crassus, dick; es scheint auch zuweilen statt angustus, schmal oder enge, und subtilis, fein, gebraucht zu werden.

Tenute, von dem Italienischen tenuta, in der Musik, ein Halt oder ein Ton, welchen die Stimme oder das Instrument eine unbestimmte Zeit lang aushält, so daß derselbe zugleich einen Ruhepunkt in dem Tonstücke bildet. Man nennt ihn auch Fermate. Wenn aber in dem oder in einem Tonstücke am Anfange oder in einzelnen Stellen tenuto oder ten. (abgebrochen) steht, so bezeichnet dieses: daß man einzelne Töne in gleicher Stärke nach dem vollen Werthe der Noten aushalten soll.

Tenuto, s. den vorhergehenden Artikel.

Teorbe, Tuorbe, ein Saitenspiel oder Saiteninstrument, welches von der Laute nur in so weit unterschieden ist, daß es einen doppelten Hals hat, von dem der eine Theil länger, als der andere ist, und über denselben die vier tiefsten Saiten gezogen werden, damit sie einen starken Klang oder Laut geben. Die Teorben dienen den Baß zu spielen.

Tepalum, die Lateinische Benennung des Blütenhüllblattes in der Botanik, welches auch das Perigonblatt genannt wird, ein einzelnes Blatt einer Blütenhülle.

Tephritis, die Lateinische Benennung der Bohrfliege.

Tepidarium, bei den Alten, ein Zimmer in einer Badstube, welches weder zu kalt, noch zu warm war, und dazu diente, daß derjenige, der aus dem warmen

oder kalten Bade kam, oder in dieses oder jenes ging, hier die rechte Temperatur antraf oder fand, wie es der Gesundheit dienlich war, und es nie einen nachtheiligen Einfluß auf den Körper haben oder er solchen sogleich empfinden konnte; also der Wechsel nicht schnell empfunden wurde.

Tepis, im Handel, ein Ostindisches Gewebe, das aus Seide und Baumwolle verfertiget worden; von der Letzteren enthält es mehr, als von der Ersteren; dieserhalb soll dieser Zeug, von allen Zeugen die aus Ostindien kommen, der schlechteste seyn.

Teppich, Fr. Tapis, so viel als Tapete, nur unterscheidet sich der Teppich von der Tapete dadurch, daß der Erstere nicht auf der Wand förmlich befestiget wird, sondern bloß als Decke oder Vorhang dient, und nur gleichsam verloren befestiget wird, damit er leicht wieder abgenommen werden kann. Man deckt nämlich die Teppiche über Fußböden, Stühle, Kommoden, Tische, Schirme, Betten; hängt sie vor Alkoven, Zimmerthüren im Winter, um die Kälte abzuhalten, kurz man gebraucht sie zum Schutz und zur Zierde in den Zimmern der Wohlhabenden und Reichen. Man hat sie von Seide, Wolle, Baumwolle, Leinengarn, Stroh, Tuchecken ꝛc. Man hat auch Teppiche, die nicht aus Wollengarn allein gewebt werden, sondern man nimmt dazu auch Baumwollengarn, oder Leinengarn, oder Seidengarn, und solches entweder zur Kette, oder zum Einschlage. Teppiche oder Decken über Kommoden, Tische, zu Kaminschirmen ꝛc. werden auch oft mit der Nadel gemacht, die sogenannte Tapisseriearbeit, wozu man Gaze oder Kanavas nimmt, die in einen Rahmen gespannt wird, und in welcher man, nach einem kolorirten Stickmuster, mit gefärbter Wolle in allen Farbenschattirungen mit Tapisserienadeln das Muster nacharbeitet, indem man die Stiche in der Gaze nach dem vorliegenden Muster zählt, und so mittelst der Nadel und der Wolle das Gemälde

des Musters auf die Gaze überträgt. Die Strohteppiche und Teppiche von Tuchecken oder Sahlleisten ꝛc. werden geflochten. Man hat daher gewirkte, gestickte, genähete, bordirte, geflochtene ꝛc. Teppiche. Die gewebten Teppiche werden auf dem Webestuhle auf dieselbe Weise verfertiget, wie die gewirkten Tapeten oder Gobelins (s. Tapete und Tapetenfabrik, Th. 180), wovon unter Webekunst und Weberey auch noch Einiges vorkommen wird. — Die Tapisserieteppiche oder Teppiche in Tapisseriearbeit, wovon schon oben geredet worden, werden in Kanavas von Seide, Baumwolle und Wolle mit der Nadel gearbeitet. Man wählt dazu ein so großes Stück Kanavas nach dem Ellenmaaße aus, als man braucht, um das Muster darauf zu bringen. Ehe man aber zur Arbeit schreitet, kauft man dazu, nach dem kolorirten Muster, die gefärbte Wolle in allen Schattirungen, wie es auf dem Muster angegeben worden, das heißt, die verschiedenen Arten von Grün, Blau, Gelb, Roth, Violett, Braun, Schwarz, Grau ꝛc., z. B. vom dunkelsten bis zum hellsten Grün, mit den Mitteltönen in Gelb und Blau übergehend ꝛc. Wenn man sich nun diese Wolle besorgt hat, so spannt man den Kanavas in einen Stickrahmen von der Größe, als der Teppich werden soll, zählt dann die Stiche in der Länge und Breite auf dem Kanavas ab, welche das eingespannte Stück, außer dem Muster, enthält, da dessen Länge und Breite in Stichen schon unter dem Muster bemerkt worden, so, daß das Muster gerade in die Mitte des Kanavas kommt, und fängt dann mit der mit Wolle eingefädelten Tapisserienadel die Arbeit da an, wo man es für zweckmäßig findet. Es wird mit Kreuzstichen, über zwei Faden gestochen, gearbeitet, und in jeder Hauptfarbe giebt man auf die Schattirungen Acht, indem man jedesmal die gefärbte Wolle mit der Nüance auf dem Muster vergleicht, damit die Arbeit ganz nach diesem gearbeitet werde. Die Stiche werden nicht zu

fest angezogen, welches man im Gefühle hat, damit die Wolle gleichförmig in den aneinander gesetzten Stichen bleibt, also eine schöne Fläche bildet, die durch das Pressen oder Rollen der Arbeit, wenn sie fertig ist, noch schöner wird, das heißt, man schlägt die Arbeit in ein sauberes weißes Tuch, und bringt sie unter die Rolle oder unter eine Presse, und rollt oder preßt sie glatt, so daß sich jeder Kreuzstich besser ausdrückt, und das Ganze wie ineinander gearbeitet aussieht. Der übrige Raum, den das Muster bei dem baumwollenen Kanavas nicht einnimmt, wird nun nach der Vorstellung oder dem Bilde mit einer einfachen Farbe, die sich als Grund zu dem Ganzen paßt, ausgefüllt, und solches mit demselben angeführten Stiche. Bei dem seidenen und wollenen Kanavas wird der unausgefüllte Raum mit Glanzkattun oder Seidenzeug (Taffent) unterlegt; auch werden die Lichter oder Glanzstellen des Musters mit Glanzgarn oder Seide gemacht. Will man ein Muster um die Hälfte kleiner machen, so wählt man den einfachen Stich, über einen Faden. Auf diese Weise werden alle Teppiche in Tapisseriearbeit gemacht. Man darf übrigens nie vergessen, bei jeder Farbe des Musters die Stiche vorher abzuzählen, so, daß jeder Theil des Bildes, mögen es Blumen, Früchte, Landschaften, Figuren oder sonstige Darstellungen seyn, gehörig herauskomme, also das Muster in allen seinen Theilen vollkommen dargestellt wird. — Die geflochtenen Teppiche von Tuchecken oder Sahlleisten, s. unter Tuchflechterey, und diejenigen von Stroh, s. Strohflechten, Th. 176, S. 69, und die daselbst nachgewiesenen Stellen. — Unter den Teppichen im Handel sind die Persischen und Türkischen besonders im Rufe, weil die Morgenländer, wie bekannt, auf Teppichen auf der Erde sitzen, und deshalb auch viel darauf verwenden. Die Türkischen gewebten Teppiche sind entweder glatt, oder rauch, und diese Letztern sind besonders unter dem Na-

men der Savonnerie (s. diesen Artikel, Th. 133, S. 67 u. f.) bekannt, werden aber auch in England, Frankreich, Deutschland und in den Niederlanden nachgemacht. Die Englischen Teppiche nehmen sich auch vortrefflich aus, und werden zu London, in und um Nottingham, zu Axmünster, in Sommersetshire ꝛc. gemacht, und dienen besonders zu Tischdecken, Fußtapeten, Stuhlbeschlägen ꝛc. Auch die in Frankreich zu Paris und Straßburg gemachten Teppiche sind geschmackvoll gearbeitet. In Deuschland liefert in Preußen Berlin sehr gute Teppiche, und im Oesterreichischen Tyrol, wo sie im Püsterthale in Menge verfertiget und häufig ausgeführt werden. Die meisten Teppiche, welche die Tyroler in den Städten Deutschlands herumtragen, sollen in und um Nördlingen im Rezatkreise in Bayern verfertiget werden. Es giebt unter diesen Teppichen gestreifte, geflammte, geblümte ꝛc. ꝛc. — Die Teppiche erhalten in Ansehung ihrer Verfertigung oder des Orts, wo sie gemacht werden, verschiedene Beinamen; so werden die in Frankreich angefertigten Tapis de Tapisserie, Tapis de Moucade etc. genannt; dann hat man Persische, Türkische, Tyroler ꝛc. Teppiche. Die Teppiche in Tapisseriearbeit zu Tisch- und Kommodendecken, zu Kaminschirmen ꝛc. werden in Deutschland häufig verfertiget, und namentlich in Berlin, wo auch die geflochtenen Decken von Tuchecken häufig vorkommen, so wie die geflochtenen Strohteppiche in Tyrol, Würtemberg, und in Bayern sehr gut verfertiget und in den Handel gebracht werden. — Das Wort Teppich kommt im Oberdeutschen und Hochdeutschen vor, und ist mit Tapete gleichbedeutend, besonders nennt man im Hochdeutschen die Wandteppiche, Tapeten, und mit dem Namen Teppich belegt man die zierlichen Decken der Fußböden, Tische, Kommoden ꝛc. Auch braucht man es figürlich in mehreren Redensarten. So z. B. mit einer Person auf den breiten Teppich treten, mit ihr

ehelich verbunden werden, weil dergleichen Personen an manchen Orten während der Trauung auf einem Teppiche stehen. Im Oberdeutschen sagt man auch: etwas auf den Teppich bringen, wofür im Hochdeutschen das Wort Tapet üblich ist, eine verschwiegene Sache an das Tageslicht bringen; auch irgend einen Gegenstand, z. B. der Politik, vorbringen, um sich darüber zu unterhalten, streiten ꝛc. Nach Adelung soll das Wort Tapete, welches sich mehr auf den Hochdeutschen Sprachgebrauch einschränkt, aus dem Lateinischen Tapes entlehnt seyn, Teppich aber soll ein ächtes Deutsches Wort seyn, welches mit dem Lateinischen aus einer und derselben ältern Quelle herstammt, und eine jede Decke bedeutet zu haben scheint.

Teppich (Altar-), ein Teppich, der vor den Altar gelegt wird, besonders bei feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Kirchenfesten, Trauungen ꝛc.

— (Fuß-), sowohl ein gewirkter, als auch ein genäheter, geflochtener ꝛc. Teppich, den man auf den Fußboden legt oder darüber ausbreitet; auch gehören hierher die sogenannten Wachsteppiche, s. diesen Artikel, unter W.

—, in der Gartenkunst, ein großes Rasenstück, welches wie ein Teppich mit Blumen besetzt wird. Hierher gehören auch die Wiesenteppiche, die mit Blumen übersäeten Wiesen.

— (geflochtener), sowohl die Strohteppiche, als auch diejenigen, welche von Tuchecken oder Sahlleisten ꝛc. geflochten werden, und die man gleichfalls zu Fußdecken ꝛc. gebraucht.

— (genäheter), ein Teppich, welcher mit der Nadel gefertiget wird, und wozu die Teppiche in Tapisseriearbeit gehören; s. oben, unter Teppich.

— (gewebter), ein Teppich, welcher auf dem Webestuhle gearbeitet wird, wozu die Gobelins und die Savonnerie gehören.

— (Haar-), welche von Pferde- und andern starken Haa-

ren geflochten werden, und die man gleichfalls zu Fußteppichen gebraucht.

Teppich (lederner), s. unter Tapete, Th. 180.

— (Persischer), s. oben, S. 73, 74.

— (seidener), Teppiche, welche von Seide gewirkt werden, und zu Tisch-, Kommoden- und Bettdecken ꝛc. dienen.

— (Stroh-), von Stroh geflochtene Teppiche, welche zu Fußteppichen dienen; s. oben, S. 73.

— (Tapisserie-), Teppiche, welche in Kanavas mit farbiger Wolle und der Nadel gearbeitet werden; s. oben, S. 71 u. f.

— (Tisch-), ein Teppich, welcher auf oder über einen polirten Tisch gedeckt wird, wozu die gewirkten und Tapisserie-Teppiche ꝛc. gehören.

— (Tuchecken-), s. oben, unter Teppich.

— (Türkischer), s. oben, S. 73, 74.

— (Wand-), eine Benennung der Tapeten, sowohl in Wolle, als von Papier ꝛc.; s. oben, S. 71, und Th. 180.

— (Wiesen-), s. oben, unter Teppich, in der Gartenkunst.

— (wollener), ein Teppich, der aus Wolle gewirkt oder mit der Nadel gearbeitet worden.

Alle übrigen Benennungen, welche den Teppichen beigelegt werden, wie Teppich de Moucade, bordirter ꝛc. ꝛc. müssen hier übergangen werden, weil sie immer schon eine Beziehung auf die schon oben angeführten Teppiche haben, und ihnen die Beinamen nur durch ihre Verzierungen ꝛc. beigelegt worden; eben so auch die Beinamen der Länder, worin sie verfertiget werden.

Teppichmacher, ein Arbeiter oder Handwerker, der allerlei Fußdecken verfertiget, und sich von dem Teppichweber dadurch unterscheidet, daß er seine Teppiche aus freier Hand flechtet, geflochtene Teppiche liefert.

Teppichweber, Teppichwirker, ein Handwerker, der Teppiche webt oder wirkt. In Nürnberg hatten die Teppichweber ein gesperrtes Handwerk, arbeiteten allein

in Wolle, und färbten selbst das Garn, welches sie gebrauchten, und so fand man sie auch in andern Städten. Da, wo die Gewerbefreiheit eingeführt ist, hat diese Sperrung aufgehört, und andere Weber und Wirker, wenn sie es verstehen, können gleichfalls Teppiche weben, so wie überhaupt auch bei den noch zünftigen Gewerken nicht mehr so strenge darauf gehalten wird, daß auch andere Weber oder Wirker, welche die Teppichweberey verstehen, in die Zunft eintreten können. Der Teppichweber muß es verstehen, seine Arbeit mit den mannigfaltigsten Bildern zu verzieren, z. B. mit Blumen, Laubwerk, Vögeln und andern Thieren, Figuren ꝛc. Das Meisterstück besteht in Nürnberg in vierundzwanzig Teppichen, von denen zwei und zwei von einer Gattung sind, so daß sie zusammengestoßen werden können. Das vornehmste Werkzeug zur Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Kunst besteht in dem Werkstuhle und dessen Zubehör, in einem Farbenkessel und einer guten Menge Garn, das heißt, wenn sie sich auch die Wolle selbst färben, sonst lassen sie solche bei dem Färber, wie sie es wünschen, zurichten und färben. Alte Teppichmacher gehen von ihrem Gebrauche, sich die Wolle selbst zu färben, nicht ab, weil sie glauben, daß der Färber sie ihnen nicht so schön und dauerhaft färbt, als sie solche zu den Teppichen gebrauchen, indem sie ihre Färbungsgeheimnisse nicht weiter verbreitet glauben, als nur in ihrer Zunft; sie glauben daher noch etwas zu bewahren, was längst auch den Färbern ꝛc. bekannt ist.

Teppichwirker, s. den vorhergehenden Artikel.

Teramnus, die Lateinische Benennung der Laubenbohne. Die Laubenbohne ist eine Pflanzengattung, die unter ihrer Deutschen Benennung in L. nicht angeführt worden, weil damals noch keine besondere Eintheilung der verschiedenen Bohnenarten Statt hatte, wie man sie jetzt in mehreren botanischen Werken angeführt findet, wo man einige Bohnenarten getrennt und

zu besondern Gattungen gemacht hat. Diese angeführte Laubenbohne, Teramnus, gehört in die vierte Ordnung der siebzehnten Klasse (Diadelphia Decandria) des Linnéischen Pflanzensystems, und hat folgenden Charakter: Das Schiffchen der Schmetterlingsblume ist klein, und unter dem Kelche verborgen; sie hat zehn Staubfäden, deren aber einer um den andern unfruchtbar ist, daher sind nur fünf mit fruchtbaren Antheren gekrönt. Der Fruchtknoten trägt eine festsitzende, kopfförmige Narbe.

1) Die hakenförmige Laubenbohne, Teramnus uncinatus. Swartz prodr. p. 105. Diese in Jamaika wildwachsende Laubenbohne hat einen strauchartigen Stengel und längliche Blättchen, die auf der Unterfläche mit Seidenhärchen bedeckt sind.

2) Die rankende Laubenbohne, Teramnus volubilis. Swartz prodr. p. 105. Dolichos uncinatus. Linn. Spec. plant. p. 1019. Phaseolus hirsutus. Plum. Sp. 8. ic. 221. Der strauchartige Stengel ist behaart und windet sich; er hat dreizählige, fast rauchhaarige Blätter, deren Blättchen länglich-eyförmig sind, und vielblümige Blumenstiele; die Hülse ist schwach, behaart, an der Spitze breit. Sie wächst mit der vorhergehenden Art in Jamaika. — Man behandelt diese Gewächse, nach Dietrich, wie die Arten der Gattung Dolichos, pflanzt sie in Dammerde von faulen Vegetabilien, die mit etwas lehmigem Erdreiche oder guter Grabenlanderde gemischt ist, und stellt sie in die zweite Abtheilung eines Treibhauses. Die Samen werden ins Mistbeet oder in Blumentöpfe gelegt, und im letzteren Falle wie die Samen von Erythrinae behandelt. (Dietrichs vollständiges Lexicon der Gärtnerey und Botanik. Bd. 9.)

Teraphim, so nannte man bei den Alten die Bilder oder Bildsäulen, welche Menschen vorstellen, hauptsächlich bezeichnete man aber damit die Hausgötter oder La-

ren, die man in den Zimmern in einer besondern Nische oder an sonst einem verborgenen Orte aufstellte, und sie um Rath fragte, besonders über zukünftige Dinge. Es sollen nur kleine Bildsäulen oder Puppen gewesen seyn, die unter einer gewissen Constellation des Himmels gemacht worden sind, und denen man daher diese prophetische Kraft beilegte. Es waren zugleich Schutzgötter, unter deren Obhut man sich ruhig niederlegte, an die man seine Gebete und seine Bitten richtete, wenn man etwas, den Hausstand Betreffendes, vornehmen, Gewerbe oder Handel treiben, verreisen, oder sonst ein wichtiges Unternehmen verrichten wollte, damit man auf einen glücklichen Ausgang hoffen dürfe.

Terebella, der Lateinische Name des Schopfwurmgeschlechts; s. unter Wurm, in W.

Terebinthus, s. Pistacia Terebinthus, unter Pistacie, Th. 113, S. 124 u. f.

Terebrantia, die Lateinische Benennung der Wespen mit einer Legeröhre; s. unter Wespe, in W.

Terebratel, Terebratula, Fr. Térébratule, die Benennung eines Schalthiergeschlechts, welches Linné mit den Bastarden und Plakunen zu einem Geschlechte zählt, und das zu den kopflosen Schal- oder Weichthieren gehört oder gerechnet wird. Die Kennzeichen dieses Geschlechts sind: zwei regelmäßige Klappen oder Schalen, welche ein festes Schloß verbindet. An der einen dieser Schalen reicht die Backe viel weiter, als bei der andern hervor, und bildet dadurch gleichsam eine Art von Fortsetzung oder Schnabel, welcher an seinem Ende eine Oeffnung hat, durch welche ein sehniger Stiel oder eine Röhre tritt, mit dem sich das Thier in großer Tiefe an Felsen oder andern festen Körpern anheftet oder befestiget. Das Gelenk besteht aus zwei Zähnen, welche in Grübchen passen. An der nicht durchbrochenen Schale sind zwei dünne, gabelförmige knochenartige Zweige befestiget, welche dem Thiere

zur Stütze dienen. Man kennt im Meere lebende Terebrateln, es giebt aber eine viel größere Menge, welche sich nur fossil oder versteinert findet. Unter den lebenden Arten giebt es einige a) mit glatter Schale. 1) Die Glasterebratel, Terebratula vitrea, Anomia terebratula Linn.; Fr. la Paulette, welche eyrund, platt und convex, kaum 1 Zoll groß ist, und dünne, weiße, halbdurchsichtige Schalen hat. Man findet sie im Mittelländischen und Atlantischen Meere. Diese Thiere hängen so fest an den Felsen, daß der Stiel eher von denselben, als vom Felsen oder Steine abreißt. — b) Mit strahlenförmig gestreifter Schale. 2) Die buckelige Terebratel, Terebratula dorsata; Fr. la Térébratule bossue. Die Schale dieses Thieres ist gleich breit und lang, strahlenförmig gefurcht, mit einer in die Länge laufenden Vertiefung in der platten Schale, an welcher die Backe durchbohrt ist. Man findet sie in der Magellanischen Meerenge. — 3) Die abgestutzte Terebratel, Terebratula truncata; Fr. la Térébratule tronquée. Diese Terebratel findet sich in der Nordsee, ist mehr breit, als lang, mit einer Vertiefung auf der platten Schale, und einer Hervorragung auf der andern. Im Fortsatze der tiefern Schale ist nur ein Ausschnitt halbkreisförmig abgestutzt; sie ist längsgereift und weißlich. — Zu diesen Terebrateln zählt man auch eine kleine Muschel von hornartiger durchscheinender Substanz, deren beide Schalen oder Klappen am Rücken vereiniget sind, welcher drei Zacken oder Zähne hat, wovon der mittelste durchbohrt ist. Eine der Klappen ist länglich, die andere viel kürzer und convex, fast halb kugelich, so daß vorn beständig ein offener Raum bleibt. Dieses ist nach Cüvier Linné's Anomia tridentata. Man findet sie im Mittelländischen Meere gegen die Levante hin. Dieses wären nun die Arten der Terebrateln, die man als Repräsentanten der ganzen Gattung, die jetzt unter dem Namen der Terebrateln in den

neuern naturhistorischen Werken aufgestellt worden sind, hier anführen könnte. Man vergleiche hiermit den Artikel Anomia, Bastarde, unter Muschel, Th. 98, S. 326 u. f., wo auch Einige von den hier Angeführten beschrieben worden, als Nr. 14, 30 und 32.

Die fossilen Terebrateln oder die Terebratuliten (Lochmuscheln), von denen auch schon an dem erwähnten Orte unter Muschel, S. 333, Nr. 22, die Rede gewesen, und wovon der Gattungsname Terebratel wahrscheinlich genommen worden zu seyn scheint, zeigen ähnliche Gestalten, wie die Lebenden. Man hat gegen dreihundert Arten entdeckt; sie haben den oben beschriebenen Charakter und sind fast alle zwischen der Größe einer Welschen Nuß und einer Erbse. Man theilt sie in gefaltete und in ungefaltete Arten. Sie finden sich vom Uebergangsgebirge bis in die jüngsten Flötzgebirge herab, aber manche Arten sind nur der einen oder der andern Gebirgsart zugehörig. In der Grauwacke, im Uebergangskalk und Bergkalk finden sich zum Beispiel: Terebratula amygdala, clavata, concentrica, gigantea, plicatella, reticularis, Sacculus, Wilsoni etc. Im Muschelkalke ist eine glatte, nicht sehr dicke Art sehr verbreitet und demselben eigenthümlich, nämlich Terebratula vulgaris; sie ist in Würtemberg und Franken sehr gemein. Im Liasschiefer findet sich in großer Menge Terebratula numismalis, und die ähnliche, aber dickere T. impressa; ferner die gefaltete kugelförmige T. rimosa, und die ihr sehr nahe verwandten Arten T. variabilis, triplicata und tetraedra. — In einigen Gliedern des Jurakalks ist Terebratula varians oft millionenweise verbreitet; ferner findet sich daselbst Terebratula ornithocephala, und die ihr ähnliche, aber kugelrunde und meist größere Terebratula bullata, und etwas kleinere Terebratula biblicata, nebst einer großen Menge anderer Arten, z. B. Terebratula concinna, media, hemisphaerica, la-

genalis, loricata, Pisum, nucleata, spinosa, trigonella etc. — Viele Gegenden Deutschlands, besonders Würtemberg und Franken, sind reich an den meisten dieser Arten. — In den Gliedern des Kreidegebirges finden sich unter andern Terebratula alata, carnea, curvata, dissimilis, laevigata, lens, octoplicata, triangularis etc.; im jüngsten Flötzgebirge: Terebratula ampulla, bipartita, granulosa, Pedemontana etc. — Mit den Terebrateln verwandte Gattungen, die auch zu den Terebratuliten gezählt werden, sind Delthyris, Trigonotreta, Cyrtia, Calceola, Orthis etc., welche man vorzüglich in den älteren Kalkgebirgen findet.

Terebratula, s. den vorhergehenden Artikel.

Terebratuliten, s. daselbst.

Teredo, die Lateinische Benennung des Geschlechtes Bohrwurm; s. auch unter Holz, Th. 24, S. 869 u. f.

Teres, in der Botanik, stielrund oder drahtrund, wenn ein Theil überall beim Querdurchschnitt kreisrunde Schnittflächen giebt, welche aber nicht von gleichem Durchmesser zu seyn brauchen; bei überall gleichem Durchmesser stimmt es eigentlich mit walzig überein, wird aber dann meist nur für dünne oder verhältnißmäßig lange Theile gebraucht, z. B. der Stengel von Epilobium hirsutum und Epilobium montanum, die Blütenstiele von Ranunculus acris, der Halm von Scirpus lacustris und Heleocharis palustris etc. So kommt auch teretiusculus, stielrundlich oder drahtrundlich vor, was sich dem Stielrunden nähert, nicht völlig stielrund ist.

Teresienorden, s. unter Kriegsorden, Th. 51, S. 493.

Teretiusculus, s. unter Teres.

Tereus, s. Terreus.

Tergeminatus, Tergeminus und triplicato-geminatus, dreifach-zweizählig, dreimal gepaart oder dreifach gepaart, wenn bei einem mehrfach zu-

sammengesetzten Blatte der gemeinschaftliche Blattstiel an seinem Ende die Blättchenpaare trägt, z. B. bei Inga tergemina.

Tergeminus, s. den vorhergehenden Artikel.

Terindani, Terindanne, eine Art des Ostindischen feinen Kattuns odes Nesseltuches, welche vorzüglich von Bengalen kommt und $\frac{3}{4}$ bis $\frac{7}{8}$ Französischer Ellen breit ist.

Terling, ein nur in einigen Gegenden in der gemeinen Mundart übliches Wort. So z. B. in einigen Gegenden Nieder-Deutschlands ein Name der Kornelkirschen, die auch Tierlen genannt werden, daher der Terlingbaum, der Kornelkirschenbaum. Dann ist Tarl, Tarrel, Tarling, Teerling und Terling ein Würfel, ingleichen ein viereckiger Ballen Waare, besonders ein solcher Ballen Tuch von einer gewissen Zahl Tücher. Holl. Teerling. Daher ist tarlen mit Würfeln spielen.

Termaximus, Trismegistus, der dreimal Größte, in der Mythologie, ein Beiname des Merkurs, weil er der größte Priester, der größte König, und der größte Weise oder Weissager gewesen seyn soll. Einige wollen diesen Namen auf Christus deuten. So soll er auch der Stammvater der Deutschen seyn, und solches um so mehr, weil Teut ihr vornehmster Gott war, und Merkur auch diesen Namen führt.

Terme, eine Bildsäule, die oben aus dem halben Körper eines Menschen, und unten aus einer umgekehrten vierseitigen Pyramide besteht. Die Römer stellten dergleichen Bildsäulen oder Termen an den Wegen da auf, wo sich eine Meile endigte, wofür wir Meilensteine, Grenzpfähle aufstellen. Man gebraucht auch noch jetzt dergleichen Termen, aber nicht als Meilenzeiger, sondern zur Auszierung der Gärten und Tragung eines Gebälks, daher findet man sie auch an den Häusern, die einen Balkon haben, wo zu beiden Seiten des Balkons

die Träger desselben Termen sind. Als Lastträger bekommen sie ein Kopfkissen, wie die Menschen, welche eine Last auf dem Kopfe tragen. Die Einrichtung bei diesen Bildsäulen ist immer diejenige: daß der untere Theil, der Fuß, oben so dick, als die darauf gesetzte menschliche Figur unten am Leibe dick ist, der Fuß aber unten $\frac{2}{3}$ von dessen obern Breite besitzt, und dann viermal so hoch, als oben dick, sonst aber auch auf ein kleines Fußgesimse gestellt ist. Was die Termen als Grenzsteine betrifft, so sehe man darüber unter Grenze, Th. 19, S. 631 u. f., das Nöthige nach, wo man auch die Abbildungen dergleichen Steine, Fig. 1058, 1059, findet. — Hierher gehört auch der Grenzgott, Terminus, Terminus, s. an dem eben angeführten Orte, S. 630. Die Verehrung dieses Gottes bei den Römern hat Numa Pompilius eingeführt. Er wurde als ein Mann mit einem großen Barte, ohne Hände und Füße, und also als eine Herme, oder auch als ein einfacher Quaderstein gebildet und dargestellt; oft war auch seine Bildung pyramidenförmig, wie die Terme oben angeführt worden. Er hatte einen Tempel oder vielmehr einen Altar auf dem Kapitolinischen Berge. Als nun Tarquin der Stolze den Berg von Allem, was sich darauf befand, befreien ließ, um das Kapitol, den Tempel des Kapitolinischen Jupiters, daselbst aufführen zu lassen, so wurden auch mehrere Tempel oder Altäre von Göttern weggeräumt, nur nicht diejenigen der Juventa und des Terminus. Der Letztere mußte daher mit eingebauet werden, also im Tempel des Jupiters stehen bleiben. Da nun aber Terminus nur unter freiem Himmel verehrt werden durfte, so mußte man gerade über seinem Altare eine Oeffnung in dem Dache des Tempels lassen, so daß er unter freiem Himmel stand, wie es die Verehrung dieses Gottes wollte. Da die Abbrechung dieses Altars nicht geschehen konnte, so deutete man dieses auf eine

glückliche Zukunft, daß nämlich Roms Grenzen nie durch eine feindliche Macht erschüttert werden, sondern im Gegentheile weit hinausrücken würden. — Man opferte dem Grenzgotte anfangs nur Feldfrüchte, nachher auch Lämmer und Schweine. Am 23sten Februar fielen die Terminalien oder das ihm geheiligte Fest ein, wobei man Lämmer schlachtete, und den ihm an dem Tage aufgebaueten Altar von grünem Rasen mit dem Blute dieser Opferthiere besprengte. Auch wurde ein Feuer darauf angezündet, und Weihrauch zur Würzung der Luft hineingeworfen. Die Grenzsteine wurden mit Laubgewinden und Blumenkränzen behängt, und Gesänge erschallten beim frohen Mahle zu Ehren des Gottes. Diese Terminalien konnte man nur als eine Privatfeier betrachten. Es gab aber auch eine öffentliche, welche die Römer mit den übrigen Grenzvölkern ihres Gebiets auf der Grenze feierten. Diese Feier geschah jedoch nur unter den Königen auf dem wirklichen Gebiete der Grenze Roms. Als die Römer späterhin unter der Republik ihr Land immer mehr vergrößerten, und Siege über entferntere Völker davon trugen, auch ihre Besitzungen sich unterwürfig machten, da geschah zwar dieses Fest noch auf der alten Grenze, aber nur von den Römern allein; denn die Grenzvölker waren dünner geworden, wenn man sie auch noch mit diesem Namen belegte. Die Terminalien schlossen auch das Jahr, also endete es mit dem 23sten Februar, und die Tage, die in diesem Monate noch folgten, wurden Schalttage genannt. — Auch Herkules kommt unter dem Namen Terminus, als Beschützer der Grenzen vor. — Was die schon oben angeführten Grenzsteine oder Termen noch angeht, so erhalten sie von ihrer Form auch noch verschiedene Benennungen. So war der Egregius 5 Fuß lang; der Augusteus, ein längliches Quadrat und bekränzt; der Scalenus, ein eingekerbter Stein; der Isosceles, ein gleichseitiges Quadrat; der Trigonus,

ein Dreieck; der Trapezeus, ein Viereck, von der aber keine Seite der andern gleich ist; der Rhombus, ein längliches Viereck; der Rhomboides, ein geschobenes Viereck; der Trigonus oxygonius, ein Dreieck mit spitzigen Winkeln; der Trigonus amblygonius, ein Dreieck mit stumpfen Winkeln; der Parallelogrammus, ein Viereck, mit zwei spitzen und zwei stumpfen Winkeln. Diese Termini hatten auch oft Inschriften, z. B. Cedo nulli, ich weiche Niemanden ꝛc.

Termes, s. Termite.

Termin, ein zu einem gewissen Geschäfte, besonders zu einer gerichtlichen Handlung, bestimmter Tag oder bestimmte Zeit, daher sagt man: Einen Termin ansetzen, einen Termin abhalten, einen Termin abwarten, versäumen, einen Termin haben. Auch eine Frist oder eine Zeit, die gesetzt wird, etwas zu leisten. So heißen Termine und terminliche Zahlungen (Dies solutiones), wenn eine Zahlung zu gewissen bestimmten Zeiten geschieht. Eine Summe Geldes in zwei Terminen bezahlen, in zwei Fristen, Tagezeiten. — Es ist mit dem Römischen Rechte aus dem Lateinischen Terminus in die Rechtssprache aufgenommen worden, obgleich es schon den alten Deutschen nicht an Wörtern mangelte, diesen Begriff auszudrücken, wohin, außer den schon angeführten, besonders Tagefahrt und Tagesatzung gehörten.—In der Rechtswissenschaft und in den ausübenden Rechten ist Termin (Terminus) ein Zeitpunkt oder Zeitraum, in welchem etwas geschehen muß. Deshalb ist ein Termin der Zeitraum, in welchem Partheyen vor den Richter geladen und verhört werden, oder in welchem sie ihre Klagen oder ihren Prozeß zur Schlichtung zu bringen suchen, durch Anführung der Thatsachen mit oder ohne Zeugen. Wenn ein Rechtsstreit einmal befestiget ist, so sind alle Termine peremptorisch, wenn gleich solches in der Vorladung nicht ausgedrückt ist. Ein Terminus

decretorius wird ein solcher Termin genannt, von dessen Beobachtung gewisse Rechte und Verbindlichkeiten abhängen, so daß derjenige, welcher in diesem Termine diese Rechte und Verbindlichkeiten besaß, auch in der Folge im Besitze derselben bleiben muß, er mag sie übrigens erlangt haben, wie er will.

Terminalia, Terminalien, s. oben, unter Terme.

Terminalia, Catappenbaum, eine Baumgattung, welche in der Deutschen Benennung unter C. nicht angeführt worden, und die in die erste Ordnung der dreiundzwanzigsten Klasse (Polygamia Monoecia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und folgende Gattungskennzeichen hat: Der Kelch ist fünfspaltig, inwendig zottig, der Rand ausgebreitet; die Krone fehlt. Die männlichen Blumen haben zehn Staubfäden ohne Stempel. Die Zwitterblumen haben einen Griffel. Die Steinfrucht steht unten, ist zusammengedrückt, am Rande kielförmig, und enthält einen Samen. Die bekanntesten Arten dieses Baumes, der auch Catappabaum heißt, sind:

1) Der Amerikanische Catappenbaum, Terminalia arbuscula, Swartz prodr. 68. Ein im südlichen Amerika wildwachsendes kleines Bäumchen, mit ey-lanzettförmigen, ganzrandigen, filzigen Blättern, zweitheiligen Aesten, und aufrechten Blumentrauben.

2) Der Benzoe-Catappenbaum, Terminalia Benzoe. Lamark. Terminalia angustifolia. Jacq. hort. vind. 3. t. 100. Willd. Spec. plant. 4. p. 970. Croton Benzoe. Linn. Mant. 297. Die Zweige dieser Baumart stehen wechselsweise, sind einfach, fast filzig, die Blätter gestielt, an den Spitzen der Zweige genähert, dabei sind sie eckig-lanzettförmig, fast ausgerandet, behaart, und mit rothen Adern durchzogen. Die Blumen sind in Endtrauben gesammelt. Nach Linné soll das Benzoeharz von diesem in Ostindien einheimischen Catappenbaume kommen, allein andere Botaniker und Reisende, besonders Dryander, hat

gezeigt, daß Styrax Benzoin der wahre Benzoebaum sey, und dieses ist wohl unzweifelhaft, da weder die Rinde, noch das Holz des Benzoe-Catappenbaumes, auf Feuer geworfen, einen Benzoegeruch verbreitet. S. den Art. Storax, Th. 174, S. 551 u. f.

3) Der gemeine oder filzige Catappen- oder Catappabaum, Terminalia Catappa. Mant. 519. Jacq. ic. rar. t. 197. Nucleus Catappae. Rumph. Tom. 1. cap. 58. t. 68. Teleja Indorum; Fr. Badamier Catappa; Engl. Common Catappa-Tree. Ein hoher, blätterreicher Baum, mit abstehenden, quirlförmig geordneten Aesten, an welchen die Blätter gehäuft stehen. Die Blätter sind gestielt, umgekehrt-eyförmig, gekerbt, auf der Unterfläche filzig, die Blattstiele rundlich, kurz. Die Blumen stehen in zahlreichen runden Trauben, die mit länglich-herzförmigen, abfallenden Nebenblättern versehen sind. Die Zwitterblumen stehen entfernt, an der Basis der kleinen Trauben. Er wächst in Ostindien, hauptsächlich auf den Molukken, auf Banda, Java ꝛc., und gehört ins Treibhaus. Die Kerne oder Mandeln der Früchte werden besonders von den Europäern gegessen. Die Nüsse oder Früchte selbst sind mit einer zarten Haut bekleidet, unter welcher sich eine dicke rothe haarige Schale befindet.

4) Der zweidrüsige Catappenbaum, Terminalia Chebula. Retz. obs. 5. p. 31. Die Blätter sind umgekehrt-eyrund-länglich, ganzrandig, auf beiden Seiten unbehaart; die Blattstiele oben mit zwei Drüsen versehen. Die Blumen bilden einfache Trauben. Er findet sich auf Bergen in Ostindien.

5) Der elliptische Catappenbaum, Terminalia elliptica Willd. Die Aeste sind rund, braun, die Aestchen filzig, die Blätter länglich-elliptisch; sie sind zwei bis drei Zoll lang, ganzrandig, an der Basis schmäler, an der Spitze sehr stumpf, gerundet, auf der Oberfläche dunkelgrün, unbehaart, unten blaß, selten mit anliegenden

Härchen bedeckt; der Blattstiel ist oben an der Basis des Blattes mit zwei becherförmigen Drüsen besetzt. Die Blumenähren, welche an der Spitze der Zweige entspringen, sind rispenartig geordnet. Das Vaterland und die Kultur dieser Art ist wie bei dem gemeinen Catappenbaum.

6) Der breitblättrige Catappenbaum, Terminalia latifolia. Swartz prodr. p. 68. Engl. Broad-leavd Catappa-Tree. Er ist groß, und hat breite, umgekehrt-eyförmige, stumpfe, unbehaarte Blätter, die an der Basis zwei Drüsen tragen, und auf der Unterfläche an der mittleren Rippe filzig sind. Die Blumen sind in Trauben gesammelt, und die Steinfrüchte fleischig. Dieser Baum wächst in Waldbergen im nördlichen Jamaika, und ist mit dem harzartigen Catappenbaum zunächst verwandt, unterscheidet sich aber durch größere, breitere, an der Basis kielförmige, nicht herzförmige Blätter, die am Rande weitläufig gezähnelt, und mit einer filzigen Mittelrippe versehen sind. Seine Rinde ist zähe, wie beim Hanf (Cannabis sativa). In unsern Gärten verlangt er Durchwinterung in der zweiten Abtheilung eines Treibhauses oder im Glashause.

7) Der Mauritius-Catappenbaum, Terminalia Mauritiana. Lamark encycl. t. pag. 345. Pamea gujanensis. Aub. guj. 2. p. 946. t. 356. Dieser auf den Inseln Mauritius und Bourbon wildwachsende Baum hat länglich-lanzettförmige, fast gekerbte, unbehaarte Blätter, die an beiden Enden gespitzt sind, und traubenständige Blumen, deren Staubfäden länger sind, als der Kelch. Man behandelt ihn wie den breitblättrigen Catappenbaum in Hinsicht des Standortes.

8) Der Molukkische Catappenbaum, Terminalia Moluccana. Lamark encycl. 1. p. 345. Terminalia glabrata. Sprengel antiq. bot. 102. t. 2. Die Blätter dieses Baumes sind umgekehrt-ey-

förmig, stumpf, ganzrandig, durchaus glatt, an der Basis ohne Drüsen, die Blattstiele mehr oder weniger mit gelbrothem Filze bekleidet. Er wächst auf den Molukkischen Inseln, auch auf den Societäts-Inseln, und verlangt daher eine Stelle im Treibhause. Von dem gemeinen Catappenbaume (Terminalia Catappa) unterscheidet er sich größtentheils durch glatte Blätter.

9) Der herzartige Catappenbaum, Terminalia subcordata, Humboldt et Bonpland, ein im südlichen Amerika wildwachsender Baum, mit umgekehrteyförmigen, an der Basis drüsenlosen, herzförmigen, stumpfen Blättern, die auf beiden Seiten unbehaart, und am Rande mehr oder weniger ausgeschweift sind. Er gleicht der vorhergehenden Art, unterscheidet sich aber durch herzförmige Blätter. Von dem gemeinen Catappenbaume ist er durch fast ausgeschweifte, an der Basis herzförmige, durchaus unbehaarte Blätter zu unterscheiden. Man stellt ihn in die zweite Abtheilung eines Treibhauses.

10) Der Firnißcatappenbaum, Terminalia vernix. Lamark encycl. 1. p. 346. Arbor vernicis. Rumph amb. 2. p. 259. t. 86. Dieser Baum, welcher auf den Molukkischen und Societäts-Inseln zu Hause gehört, trägt linien-lanzettförmige, ganzrandige Blätter, die auf beiden Seiten unbehaart sind, und traubenartig geordnete Blumen. —

In Hinsicht des Standorts behandelt man die Catappenbäume, nach Dietrich, nach den beigefügten Vorschriftsregeln. Man pflanzt sie in lockere, nahrhafte Dammerde, und versetzt sie in größere Gefäße, sobald die Wurzeln an den Wänden derselben sich anhäufen. Bei der Anlegung eines Erdbeets im Treibhause finden sie in demselben einen angemessenen Standort. Die Vermehrung geschieht durch Samen, Ableger und Stecklinge. Den Samen legt man in Blumentöpfe, und solches ringsum am Rande derselben in leichte Erde, und

stellt die Töpfe ins Lohbeet. Wenn der Same sich in der ersten Periode durch das Auskeimen entwickelt, muß derselbe vor den heißen Sonnenstrahlen durch irgend eine Bedeckung geschützt werden. Die jungen Pflanzen, wenn sie zum Versetzen stark genug sind, werden einzeln in Töpfe gepflanzt, und in ein Lohbeet gestellt. Die Stecklinge gedeihen in warmem Boden am besten, nur müssen sie gehörig befeuchtet und anfangs beschattet werden. Die Vermehrung durch Ableger kann am besten dadurch bewirkt werden, daß man die sogenannten Spalttöpfe oder ähnliche dazu eingerichtete Gefäße an die Zweige hängt, und solche mit lockerer Erde anfüllt. Diese angehängten Gefäße müssen aber gerade stehen, so, daß das Wasser, welches man ihnen in warmer Witterung täglich geben muß, nicht etwa von einer Seite herausfließt, und in solchen Fällen die Erde in der Tiefe der Gefäße austrocknet. Die ein- oder zweijährigen Zweige sind mehr zum Wurzeltreiben geeignet, und entsprechen daher dem Zwecke dieser Vermehrungsmethode vollkommen. (Dietrich's Lexicon der Gärtnerey und Botanik, Th. 9.)

Terminalis, in der Botanik, gipfelständig oder endständig, auf dem Gipfel eines Stammes, Astes oder Blütenstiels, oder überhaupt am obern oder vordern Ende eines Theiles befindlich, z. B. die Blüte von Tulipa, die Traube von Digitalis purpurea, das Körbchen von Helianthus annuus — Foliolum terminale, das Endblättchen, das oberste (unpaarige) Theilblatt bei zusammengesetzten, z. B. gefiederten, Blättern; Lobus terminalis, der Endlappen, z. B. an einem fiederspaltigen Blatte, wie bei Sinapis alba etc.

Terminalis, ein Beiname des Jupiters, als Grenzgott, dann auch des Gottes Terminus.

Terminarii, Terminirer, waren eine Art von Bettelmönchen, denen ihre Grenzen oder Termini bestimmt

waren, wie weit sie gehen und ihre Almosen einsammeln konnten; s. auch Terminey.

Terminatus, in der Botanik, endigend oder ausgehend, nämlich an der Spitze, z. B. Spina terminatus, in einen Dorn ausgehend oder endigend, wie die Nuß von Ceratophyllum.

Terminey, auch aus dem Lateinischen Terminus, ein in seine Grenzen eingeschlossenes Gebiet oder Bezirk, ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, welches nur noch bei den Bettelmönchen, besonders Oberdeutschlands üblich ist, wo es den Bezirk bedeutet, in welchem ein Bettelkloster zum Unterhalte seiner Ordensglieder Almosen einsammeln darf. Figürlich wird daselbst auch das Betteln selbst und das dazu bestimmte Haus, die Terminey genannt; daher terminiren, in der Terminey Almosen sammeln, und dann auch Betteln überhaupt. Der Terminirer, der Almoseneinsammler des Klosters; s. den Artikel Terminarii. Im weiteren und verächtlichen Verstande, ein jeder im Lande herumwandernder Bettler.

Termini technici, Kunstwörter, Kunstausdrücke, welche jede Wissenschaft, jede Kunst, und jedes Handwerk für sich besonders hat, so daß oft ein Wort bei einem Künstler ganz etwas anderes heißt, eine ganz andere Bedeutung hat, als bei dem Andern, oder sonst im gewöhnlichen Leben. Es sind daher besondere Benennungen von Instrumenten und Handwerkszeugen, von Natur- und geschaffenen Produkten, von Körpertheilen, von Verrichtungen in den Künsten und Gewerben 2c. Wie z. B. nur einige dieser Kunstausdrücke bei dem Jagd- und Forstwesen: das Abholzen, das Niederhauen eines Walddistrikts; abständig, das Dürrewerden des Holzes; die Aesung, der Fraß des zu der hohen Jagd gehörigen Wildes; die Bestände, Walddistrikte; die Durchforstung, die Weghauung des unterdrückten abgestorbenen Holzes in irgend einem

Walddistrikte; Fanfaren, fröhliche Jagdsignale; die Geschеide, der Magen und die Gedärme eines Wildes; das Geschmeiß, der Koth der Raubvögel; herüberwechseln, herübergehen; Korn nehmen, mit der Büchse zielen; die Lichter, die Augen bei dem Wilde; die Plänterung, die Durchforstung; Raff- und Leseholz, abgestorbenes Holz; Sühlungen, sumpfige Oerter; das Verblenden, durch Laub verstecken; die Vorderläufe, die Vorderfüße bei dem Wilde; Windbruch, vom Winde umgeworfenes Holz ꝛc. Gleich diesen angeführten Kunstausdrücken findet man nun in allen Wissenschaften und Künsten dergleichen Ausdrücke, ja bis zum niedrigsten Handwerke herab; jede und jedes hat ihre besonderen Ausdrücke, die man wissen muß, um den Wissenschafter, Künstler und Handwerker da, wo er solche anbringt, zu verstehen.

Terminiren, s. Terminey.

Terminirer, s. daselbst.

Terminismus, die Lehre einiger Theologen, daß Gott dem Menschen einen gewissen Termin zur Besserung gesetzt habe, eine Gnadenfrist, nach dessen Verlauf er die Vergebung und Seligkeit verwirkt habe. Man nennt diese Lehrer Terministen, das nicht mit Terminirer (s. oben) zu verwechseln ist. — Man gebraucht auch oft Terminismus für Determinismus in der Philosophie, wo es nach den Deterministen so viel bedeuten würde: daß nämlich alle Begebenheiten in der Welt durch vorhergehende Gründe und Ursachen bestimmt werden, so daß keine ausbleiben, oder anders, als sie erfolgt, erfolgen kann. Am ausführlichsten und gründlichsten handelten davon die Stoiker, bei welchen der Satz von zureichendem Grunde, von ihnen das Princip, was geschieht, muß eine Ursache haben, genannt, Grundlage der Theorie war. Dem berühmten Leibnitz war nicht allein der Satz vom zureichenden Grunde, sondern auch der von einer weisen willkührlich gemach-

ten Zusammenordnung der Dinge Grundlage zur Theorie. Was geschieht, sagt er, hat einen Grund, also hängt Alles in der Welt als Grund und Gegründetes zusammen, und also wird jeder noch folgende Zustand derselben, jede folgende Begebenheit durch eine vorhergehende und eine vorausgegangene bestimmt, und dieses gewiß, nicht aber um Mißdeutungen und Mißbrauch zu vermeiden, nothwendig gemacht, sondern vorher bestimmt, daß aber dieses stets vorhergeht, hängt von dem ersten Zustande der Welt ab, und dieser erste Zustand wieder von der zuerst durch ihren Urheber weislich gemachten Einrichtung.

Terminologie, die Lehre von den schon oben angeführten Terminis oder Kunstausdrücken; s. Termini technici.

Terminus, Terminus, s. Terme und Termin. — In der Geometrie heißt Terminus der äußerste Theil einer Größe, wodurch sie beschlossen oder beendiget wird. Es ist derjenige Theil, woran man eine Größe zu betrachten anfängt. So ist der Punkt der Terminus einer Linie, die Linie der Terminus einer Fläche, und die Fläche der Terminus eines Körpers. — In der Arithmetik und Algebra sind Termini die Glieder der Verhältnisse und Gleichungen. — In der Astrologie ist Terminus eine von den fünf Dignitäten.

Termite, Verwüster, Termes, Fr. Termite, ein Insekt, das zur dritten Familie des nagenden Netzflüglers (Corrodentia), gehört. Dieses sind die in dem ganzen heißen Erdgürtel unter dem Namen der weißen Ameisen (fourmis blanches) so bekannten Insekten, deren Verwüstungen eben so schrecklich sind, wie die Einrichtung ihrer Gesellschaft bewunderungswürdig. Der Charakter dieser Gattung ist folgender: die Fühler sind kurz und perlschnurförmig; sie haben vier gleich große, schwache, leicht abfallende, mit wenigen Adern durchzogene Flügel. Die Larven sind klein und weißlich, haben

sechs Beine, einen mittelmäßigen Kopf ohne Augen, kurze Kinnladen und die angeführten Fühlhörner. Die Nymphen sind auch blind und beweglich, wie die Larven, haben aber einen sehr dicken Kopf und sehr lange spitzige Kinnladen ohne Zähne. Diese Insekten leben in warmen Ländern, nach Art der Ameisen, gesellig, und auch, wie bei diesen, unterscheidet man Männchen, Weibchen und Arbeiter oder Soldaten. Letztere erscheinen ungeflügelt, und dieses wahrscheinlich daher, weil die Flügel sehr leicht abfallen, unter sie mischen sich die Puppen und die Larven. Die Arbeiter bauen aus Erde und Holzspänen große, zuckerhutförmige Wohnungen, die bisweilen 12 Fuß hoch sind und einen Menschen tragen können; hierin befinden sich eine Menge durch Gänge verbundene Zellen für die Arbeiter und die Eyer, und in der Mitte eine größere Königliche, welche auch das Brautgemach oder der Hochzeitskerker genannt wird. Die Arbeiter und Errichter des Gebäudes sind die Larven; sie sammeln Vorräthe, und gehen dazu immer in Kanälen, die sie sich aushöhlen, es sey unter der Erde, oder im alten Holze, oder die sie sich in der Erde im immerwährenden Vorrücken erst wölben. Sie höhlen die größten Holzstücke völlig aus, so daß bloß die äußerste Schale übrig bleibt. Auf diese Weise zerstören sie alles Hausgeräth; denn so wie man es berührt, bemerkt man, daß die Stücken Holz, woraus es besteht, inwendig ganz hohl sind, und bei der geringsten Erschütterung in Staub zerfallen. Die Nymphen bleiben im Innern des Gebäudes, vertheidigen es gegen alle Angriffe, fallen auf die, welche hineinbrechen, und beißen sie bis aufs Blut; auch zwingen sie die Larven zum Arbeiten. Wenn nun die Termiten oder Verwüster zum vollkommenen Zustande gelangt sind, fliegen sie in unzähligen Schwärmen davon (denn die geflügelten Männchen und Weibchen arbeiten nicht) und werden dann von allen Seiten von den Vögeln verfolgt; dieses geschieht gegen das

Ende der heißen Jahreszeit. Da sie nun sehr bald ihre zarten Flügel verlieren, so werden sie auch um so eher eine Beute der Ameisen, Eidechsen ꝛc. Nur ein Pärchen wird von den Arbeitern zurückgehalten, um eine neue Kolonie zu gründen; es wird in die Königliche Zelle eingesperrt und mit Nahrung versorgt, welche die Larven zutragen; denn diese Zelle hat eine Menge Löcher, die aber zu klein sind, um etwas anderes, als die Larven durchzulassen. Diese ernähren die Gatten, und tragen Sorge um die Eyer, die das Weibchen legt, deren Hinterleib bald so sehr anschwillt, daß er mehrere hundert Male größer wird, als das Insekt ist, ja ihr Hinterleib soll zur Zeit des ersten Eyerlegens so stark anschwellen, daß er 1500 bis 2000mal größer ist, als der übrige Körper. Während des Anschwellens des Körpers reißen die Arbeiter die Wände der Königlichen Zelle ein und verbinden die nächstliegenden damit. Die Arbeiter tragen nun die Eyer, deren das Weibchen eine große Menge legt, sogleich in die Brutzellen. — Wie schon oben bemerkt worden, sind die Larven dieses Insekts sehr schädlich, indem ihrer Gefräßigkeit nichts widersteht; denn alle trocknen vegetabilischen und thierischen Pflanzen, Balken, Fußböden, hölzernes Hausgeräth zernagen sie innerhalb, ohne dabei die äußere Form zu verletzen, so daß diese scheinbar unversehrten Gegenstände bei der Berührung in sich selbst zusammenstürzen. Auf diese Weise sollen sie ganze Häuser zerstören, und dieses theils um ihrer Nahrung willen, theils auch um Baumaterialien zu sammeln. Man hat früher geglaubt, daß man den Verheerungen dieser Larven nichts entgegensetzen könnte; allein man will ein Sicherungsmittel gegen diese Zerstörungen entdeckt haben, welches die Bewohner von Tanschaur unweit Tranquebar anwenden. Diese bereiten nämlich ein sehr scharfes Oel aus der Schale, die den auf der fleischigen Frucht sitzenden Kern des Nierenbaums (Anacardium orientale) umgiebt, und mit diesem Oele

bestreichen sie das Holzwerk, und sichern es dadurch vor den Angriffen der Verwüster. — Die vollkommenen Termiten oder Verwüster haben einen oben platten Kopf und Leib, und drei Glieder an allen Füßen. Ihre schnurförmigen Fühlhörner unterscheiden sie hinlänglich von den übrigen Gattungen dieser Familie; sie haben Kinnbacken, Kinnladen, deren jede eine Freßspitze trägt, und eine in vier schmale Lappen zerschlitzte Unterlippe, welche zwei zweigliedrige Freßspitzen hat. Ihre Flügel sind zweimal länger als der Körper. Von diesen Termiten sind folgende am bekanntesten:

1) Die weiße Termite oder Ameise, der kriegerische Verwüster, Termes fatale, Fr. le Termite belliqueux, die größte und gemeinste Gattung unter den Termiten, welche die schrecklichste Plage von Afrika und Indien ist, und dieses wegen der Geschwindigkeit, womit dieses Insekt Alles zerstört: Hausgeräth, Pallisaden und selbst das Zimmerwerk der Häuser. Ihre Gebäude haben die Gestalt eines Zuckerhuts, zehn bis zwölf Fuß über, und beinahe eben so viel unter der Erde (in Indien will man sie jedoch nur drei bis vier Fuß hoch gefunden haben), welches die Larven, wie schon oben angeführt worden, aufführen. Das Insekt ist bräunlich, mit bleichen Flügeln, deren Rippe röthlich ist. Die Größe beträgt 1 Zoll.

2) Die trotzige Termite, der trotzige Verwüster, Termes arda, Fr. le Termite atroce, von schwarzer Farbe, nur die Bauchringe am Hinterrande weißlich. Die Füße sind schwarz.

3) Die beißige Termite, der beißige Verwüster, Termes mordax, Fr. le Termite mordant, gleichfalls schwarz, wie die vorhergehende, auch sind die Bauchringe am Hinterrande weißlich; die Füße sind auch schwarz Diese beiden Arten befinden sich auch in Afrika, und erbauen sich Nester in Gestalt eines walzenförmigen Thürmchens mit einer Art von kegelförmigem Dache.

4) Die Baumtermite, der Baumverwüster, Termes destructor, Fr. le Termite des arbres, lebt in Amerika, und richtet daselbst eben die Verwüstungen an, wie die Vorgänger in der alten Welt oder in Asien und Afrika. Das Insekt ist oben lichtbraun, der Kopf schwarz und die Fühlhörner hellgelb. Es baut ein eyrundes Nest um einen Baumzweig, und gelangt dahin durch eine Menge bedeckter Wege, welche den Stamm der Länge nach hinabsteigen. Die übrigen Arten dieser Insekten müssen hier übergangen werden; jedoch sey hier noch die Anmerkung gemacht, daß sich zwei ebenfalls schädliche, jedoch weit weniger verwüstende Arten, im südlichen Frankreich angesiedelt haben, wo sie vielleicht mit einem Schiffe hingebracht worden sind.

Termite (Baum-), Termes destructor, s. oben.

— (beißige), Termes mordax, s. daselbst, S. 97.

— (trotzige), Termes arda, s. das.

— (weiße), Termes fatale, s. das.

Ternarius, in der Botanik, aus dreien bestehend: Numerus ternarius, die Dreizahl, zum Beispiel in den Blüten von Iris, Crocus, Lilium, Butomus und den meisten übrigen monokotyledonischen Pflanzen, wo in den Cyklen der Blütendecke und der Befruchtungsorgane diese Zahl (einfach oder wiederholt) vorkommt.

Ternato-pinnatus, dreizählig-gefiedert oder gedreit-gefiedert, in der Botanik, wenn bei einem zusammengesetzten Blatte der gemeinschaftliche Blattstiel drei einfach gefiederte Theilblätter trägt, z. B. bei Hoffmannseggia trifoliata.

Ternatus, dreizählig oder gedreiet, in der Botanik, aus drei gleichnamigen Theilen bestehend: folium ternatum, ein zusammengesetztes Blatt, dessen gemeinschaftlicher Blattstiel an seinem Ende drei einfache Theilblätter trägt, z. B. bei Trifolium, Melilotus, Medicago, Cytisus, Fragaria.

Terne, in der Zahlenlotterie, s. unter Lotterie, Th. 81, S. 64.

Ternio, bei den Römern, die Seite eines Würfels, die auch Suppus genannt wurde, und die ihr gegenüberstehende Quaternio oder Planus.

Ternstroemia, s. den folgenden Artikel.

Ternströmie, Ternstroemia, eine Pflanzengattung, die in die erste Ordnung der dreizehnten Klasse (Polyandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und folgenden Charakter hat: Der Kelch ist fünftheilig, die Krone einblättrig, radförmig, der Rand glockenförmig, fünf- oder sechstheilig; die Antheren sind an der Spitze dicker; die Frucht ist eine trockene, zweifächerige Beere. Von diesem Strauche sind folgende Arten am bekanntesten, und können in den Gärten gezogen werden:

1) Die gezähnte Ternströmie, Ternstroemia dentata. Swartz prodr. p. 81. Taonabo dentata. Aubl. guj. 1. t. 227. Die Blätter sind länglich, langgespitzt, sägeartig gezähnt. Die Blumenstiele stehen in den Blattwinkeln und an den Seiten der Zweige. Die Blumen sind gelb, die Früchte klein. Sie wächst in Guyana in den Wäldern.

2) Die elliptische Ternströmie, Ternstroemia elliptica. Swartz prodr. p. 81. Diese Ternströmie, mit elliptischen, spitzigen, ganzrandigen Blättern und seitenständigen Blumenstielen, findet man in Ostindien in den Wäldern; sie verlangt eine Stelle im Treibhause.

3) Die kugelförmige Ternströmie, Ternstroemia globifera. Ruitz et Pavon. Flor. peruv. p. 179. Dieser Strauch ist sehr ästig, hat längliche ganzrandige Blätter, kugelförmige, fünfzähnige Blumenkronen, und lanzettförmige nackte Kelchblätter. Da er in kältern Regionen auf den Andes oder den Gebirgen Südamerikas wild wächst, so hält er höchst wahrschein-

lich in mildern Klimaten, besonders im südlichen Deutschlande, die gewöhnlichen Winter im Freien aus; in nördlichen Gegenden muß man denselben in kalten Wintern entweder gut bedecken, oder in frostfreien Behältern aufbewahren.

4) Die Japanische Ternströmie, Ternstroemia Japonica. Thunb. Act. Soc. Linn. Lond. 2. p. 335. Cleyrea Japonica. Thunb. Jap. 224. Mokokf. Kaempf. amoen. 873. t. 774. Mit eylanzettförmigen, an der Spitze gezähnelten Blättern, und hinterständigen Blumen. Sie ist in Japan einheimisch.

5) Die mittägige Ternströmie, Ternstroemia Meridionalis. Linn. Suppl. 264. Dieser in Jamaika, St. Domingo und Neu-Granada wildwachsende Baum, hat ausgebreitete Aeste, einfache, steife Aestchen, und eine aschgraue Rinde. Die Blätter stehen wechselsweise, sind fast gestielt, lederartig, umgekehrt-eyförmig, ganzrandig, an der Spitze mehr oder weniger ausgerandet und ausdauernd. Die Blumenstiele entspringen in den Blattwinkeln; sie sind zusammengedrückt-zweischneidig, halb so lang, als die Blätter, übergebogen. Die Blumen haben einen steifen, fast knorpelartigen Kelch, und eine weiße, oft fünftheilige, selten sechstheilige Krone, welche anfangs kugelrund, dann glockenförmig ist. Die Beere ist trocken, der Same blutroth und mit weißen Seidenhärchen versehen. Man stellt diesen Baum ins Treibhaus.

6) Die punktirte Ternströmie, Ternstroemia punctata. Swartz prodr. p. 81. Taouabo punctata. Aubl. guj. 1. t. 228. Das Vaterland dieses Strauches ist Guyana, wo er in Waldungen wächst. Er hat längliche ganzrandige, an der Spitze fast ausgerandete Blätter, die am Rande punktirt sind, winkelständige Blumenstiele, und große Früchte. Er verlangt eine Stelle im Treibhause.

7) Die fünftheilige Ternströmie, Ternstroemia quinquepartita. Ruitz et Pavon, ein Strauch mit dichtbelaubten Zweigen, umgekehrt-eyförmigen, undeutlich gezähnten Blättern, fünftheiliger Krone, und gefranzten Kelchblättchen. Das Vaterland, der Standort und die Kultur desselben ist wie bei der kugelförmigen Ternströmie (Ternstroemia globifera).

Diese Holzarten dienen zur Verschönerung unserer Gärten. Man pflanzt sie in lockere Dammerde, und behandelt sie in Hinsicht der Standörter nach den gegebenen Vorschriftsregeln. Zur Zeit der Vegetation, besonders in warmer Witterung, müssen sie reichlich begossen werden, weniger aber im Winter. Die Vermehrung und Fortpflanzung kann durch Samen und Stecklinge geschehen. Den Samen säet man ins Mistbeet oder in Blumentöpfe, und stellt diese in ein Lohbeet. Auch die Stecklinge müssen in einem Orte, der dem Vaterlande der Pflanze angemessen ist, in lockere Erde gesteckt, gehörig befeuchtet, und in der ersten Periode beschattet werden (Dietrichs vollständiges Lexicon der Gärtnerey und Botanik, Bd. 9.).

Ternus, in der Botanik, 1) je drei, zu dreien, wo von gleichnamigen Theilen stets drei an einer gemeinschaftlichen Achse stehen oder bei einem zusammengesetzten Organe vorkommen, z. B. die weiblichen Aehren bei Carex stricta und Carex caespitosa, die Theilblätter eines dreizähligen Blattes; 2) dreiständig: folia terna, wenn immer drei Blätter in gleicher Höhe an einem Stengel oder Aste entspringen, und einen Wirbel bilden, z. B. bei Nerium Oleander und Juniperus communis.

Terpentin, Terpenthin, Terebinthina, Fr. Térébenthine, ein Harz, welches aus verschiedenen Bäumen entweder von selbst fließt, oder vermittelst des Einschnittes aus den Stämmen und den Zweigen derselben gewonnen wird, und deshalb auch nicht eine gleiche Eigenschaft

hat, sondern diese sich nach den Eigenschaften des Baumes richtet. Man hat daher mehrere Arten dieses Harzes, die alle in dem Handel vorkommen, da sie in den Künsten und Gewerben gebraucht werden. Folgende Arten kommen vor: 1) Gemeiner Terpentin, Terebinthina vulgaris, Fr. Térébenthine commune ou grosse; Engl. Common Terebinth, welcher aus dem wilden Fichtenbaume (Pinus sylvestris) durch künstliche Einschnitte gewonnen wird. Die größte Ausbeute geben diejenigen Bäume, welche in wärmeren Ländern in sandigem Boden wachsen. Man wählt dazu Bäume aus, welche zwischen dreißig und vierzig Jahre alt sind, fängt die Arbeit im Monat Februar an, und beendiget sie im October. Die ersten Einschnitte werden am untersten Ende des Stammes gemacht, wozu man sich einer Hacke bedient, deren Schneide nach außen gekrümmt ist, wodurch man bewirkt, daß sie nicht zu tief in das Holz eindringt. Mit den Einschnitten steigt man von unten nach oben, und macht wöchentlich einen auch zwei neue. Jeder Schnitt nimmt ungefähr einen Finger breit in der Tiefe Holz weg, und hat 3 Zoll Breite. Nach Beendigung des ersten Einschnittes macht man den zweiten am entgegengesetzten Ende des Baumes, und fährt so fort, bis man eine Höhe von acht bis neun Fuß erreicht hat. Späterhin schließen sich die früheren Einschnitte wieder, und nachdem der Baum rund herum Einschnitte erhalten hat, so fängt man an der ersten Stelle wieder an, welches ungefähr nach vier Jahren der Fall ist. Man soll dergleichen Bäume, wenn sie in einem zweckmäßigen Erdreiche stehen, und bei dem Einschneiden, um das Harz zu gewinnen, mit Sorgfalt verfahren worden, fast hundert Jahre hierzu benutzen können. Man macht rund um den Baum eine kleine Vertiefung in der Erde, welcher man die nöthige Festigkeit giebt. Hierin sammelt sich nun das ausfließende Harz, das von Zeit zu Zeit ausgeschöpft wird. Das Harz,

welches in den Sommermonaten gewonnen wird, nennt man roh en Terpentin (Fr. Térébenthine brute); es hat eine milchige Farbe, und muß gereiniget werden. Das im Winter gewonnene Harz, erhärtet beim Ausfließen am Einschnitte, und bildet eine Kruste, die zwei bis drei Finger breit ist. Diese wird mit einem Messer, welches an einem langen Stiele, um auch die höher liegenden Einschnitte erreichen zu können, befestiget ist, abgestoßen. Es liefert das weiß e Pech. Der Terpentin wird von den fremden, ihm anhängenden Körpern in der Landschaft Maransin, nicht fern von Bayonne, auf folgende Weise gereiniget: Man hat einen kupfernen Kessel, der ungefähr 300 Pfund Masse faßt, in einen Ofen so eingemauert, daß die Flamme nicht herausschlagen kann. Man füllt nun diesen Kessel mit Terpentin an, giebt gelindes Feuer, und so wie der Inhalt des Kessels recht flüssig zu werden anfängt, wird die Flüssigkeit auf ein Filtrum von Stroh, welches über eine Wanne ausgebreitet worden, ausgeschöpft. Nach dem Erkalten hebt man ihn in schicklichen Gefäßen auf. — Eine zweite Art den Terpentin zu läutern, geschieht im Gebirge und in Teste de Buch, zehn Französische Meilen von Bourdeaux. Sie besteht darin, daß man den zu reinigenden Terpentin in ein großes, aus Brettern erbauetes Behältniß, welches sieben bis acht Fuß ins Gevierte hält, und dessen Boden mit feinen Löchern versehen ist, schüttet. Dieses steht auf einem andern, gleichfalls aus Brettern verfertigten Behältnisse, dessen Boden kleine Löcher hat. Der obere Kasten, welcher zum Filtrirapparate dient, wird bis auf zwei Drittheile mit Terpentin angefüllt, und in den heißen Sommertagen der Einwirkung der Sonne ausgesetzt, wodurch der Terpentin schmilzt, und in die Löcher fließt, welche im Boden des obern Behältnisses befindlich sind, in das untere Gefäß, und die fremdartigen Körper, welche dem Terpentin beigemischt waren, bleiben zurück. Der auf

diese Art gereinigte Terpentin hat eine mehr goldgelbe Farbe, ist flüssiger und mehr geschätzt, als der vorhergehende. — 2) Straßburger Terpentin, Terebinthina Argentoratensis s. abiegna; Fr. Térébenthine de Strasburg; Engl. Terebinth of Strasburg, welcher von der Weißtanne (Pinus Abies) gewonnen wird. Dieser Baum wächst häufig auf den Schweizer-Gebirgen oder Alpen, und das Harz, welches er enthält, sammelt sich in Blasen, welche bei starker Hitze unter der Rinde erscheinen. Die Bauern durchbohren die Stellen, wo sich dieses Harz unter der Rinde angehäuft hat, mit der Spitze eines Horns, welches sich mit dem flüssigen Harze anfüllt, und dann in ein größeres Gefäß geleert wird. Im frischen Zustande ist dieses Harz weit flüssiger und durchsichtiger, als das unten folgende Venetianische, es wird aber mit der Zeit gelblicher und dicker, ohne jedoch eine zu große Consistenz zu erhalten; denn es läuft noch von der Kelle herab, wenn gleich nur in einzelnen Lappen oder zusammenhaltenden Stücken, die sich noch an der Kelle halten, ehe sie abfallen, wodurch es seine Zähigkeit oder Harznatur beweiset. Im Geschmack ist es bitterer und angenehmer, als der schon erwähnte Terpentin, und gleicht darin, so wie im Geruche, fast den Citronen; auch ist es austrocknender und erhitzender als dieser. — 3) Venetianischer oder Venedischer Terpentin, Terebinthina Veneta s. Larigna; Fr. Térébenthine de Venise ou des Melezes; Engl. Terebinth of Venise, welchen der Lerchenbaum (Pinus Larix) liefert, der in den Gebirgen der Schweiz, Tyrols, Steyermarks, Ungarns und Siebenbürgens wächst, und zu dem Geschlechte der Tannen gezählt wird. Das Harz, im flüssigen Zustande, ist hell, grünlich, gleich dem gemalten Meerwasser oder dem grünen Fensterglase, durchsichtig oder vielmehr durchscheinend, und zähe im Flusse, ohne sich jedoch, wenn man es mit einer Kelle

aus dem Gefäße nimmt, daran zu befestigen, sondern fortfließend, wie ein dicker Syrub, so daß man es mit der Kelle hoch herauf aus dem Gefäße ziehen kann, und es förmlich um dieselbe oder den Stab, womit man hineinfährt, um es herauszuholen, wickeln muß, damit man es von dem Zurückbleibenden trennen kann. Dieser Terpentin hat einen etwas strengen, aber nicht Jedem ganz unangenehmen Geruch, obgleich ihn Einige widerlich finden, und einen scharfen, bitterlichen Geschmack, der etwas Citronenartiges hat. Er übertrifft den folgenden Cyprischen an Schärfe und hitziger Eigenschaft, und klebt an den Zähnen. — 4) Cyprischer Terpentin, Terpentin von Chio, Terebinthina Cypria; Fr. Térébenthine de Chio; Engl. Terebinth of Cyprus, der aus dem eigentlichen sogenannten Terpentinbaume (Pistacia Terebinthus Linn.) gewonnen wird, der im Oriente, in Persien, China, Indien, und auf mehreren Griechischen Inseln, dann im nördlichen Afrika wildwachsend angetroffen wird. Seinen Namen soll er deßhalb erhalten haben, weil man den aus Cypern oder Chio ausgeführten Terpentin für den vorzüglichsten hielt. Er hat eine weißgelbliche, etwas ins Bläuliche oder Grünliche fallende Farbe, und ist zuweilen durchscheinend; von Consistenz bald dicker, bald weicher und zäher, so daß er sich oftmals mit den Fingern in Stücke zerreiben läßt, gerieben aber auch wie dicker Honig den Fingern nachgiebt und ihnen anhängt. Sein Geruch ist nicht unangenehm, und gewinnt noch sehr, wenn man ihn auf glühende Kohlen wirft. Sein Geschmack ist nur mäßig scharf, und nicht so unangenehm, als beim gemeinen Terpentin. An die Zähne hängt er sich nicht so leicht an, daher sollen ihn auch mehrere Orientalische Völker als ein Kaumittel gebrauchen, das folgende Eigenschaften hat: Es hält die Flüsse ab, oder entfernt sie, macht feste, weiße Zähne, vermehrt die Eßlust, und verbessert den Athem. Auf der Insel Chio

wird der Terpentin jährlich gegen das Ende des Junius gesammelt, weshalb man den Baum auf allen Seiten von oben bis unten mit einer Axt anhaut; in der Nacht fließt dann der Terpentin auf die untergelegten steinernen Platten, verdickt sich, und wird alle Morgen weggenommen. Man reiniget ihn dann, indem man ihn durch Sonnenwärme wieder flüssig macht, und durch besonders dazu eingerichtete Körbe laufen läßt. Es sollen hier jährlich nicht viel über tausend Pfund gewonnen werden, daher er auch nur selten ist, und was oft unter seinem Namen in den Handel kommt, ist Französischer. — 5) Deutscher Terpentin, Terebinthina Germanica; Fr. Térébenthine d'Allemagne; Engl. Terebinth of Germany, ein von den Tannen und Fichten im Schweizerlande, Thüringen, und wo sonst große Fichten- und Tannenwälder sich in Deutschland befinden, gesammeltes weiches Harz, welches theils von selbst aus den Beulen, die sich unter der Rinde befinden, fließt, theils auch vom Drücken dieser Beulen, von dem Aufritzen der Rinde ꝛc. So lange es frisch ist, bleibt es dünn und flüssig, und ist nicht so dick und zähe oder klebrich, wie der Venetianische Terpentin. Er ist durchscheinend, und von einem angenehmen und bittern Geschmacke, fast wie derjenige der Citronenschalen, denen er auch am Geruche gleicht, nur mit der Zeit wird er etwas dick und gelb. Diese Gattung bringen die Bauern und Schäfer aus dem Schwarzwalde nach den Städten. Die gemeinste Gattung vom Deutschen Terpentin ist ganz dick und weißlich. Er geht in Fässern nach Hamburg. Dieser Terpentin kommt sehr mit dem Straßburger überein. Ferner gehört noch hierher der Karpathische Balsam von Pinus Cembra, einer in den Karpathischen, Schweizer und Tyroler Gebirgen wachsenden Tannenart. Dieser Terpentin ist durchsichtig, und von weißerer Farbe, als der gemeine Terpentin. Dasselbe gilt auch von dem Kanadischen Bal-

same, der von Pinus balsamea und Canadensis, zweien Tannenarten, welche beide in Canada wachsen, erhalten wird. Man gewinnt ihn durch Anbohren der am Stamme als Beulen sichtbaren Anhäufungen des flüssigen Harzes. Dieser Terpentin ist flüssig, aber sehr zähe, höchst durchsichtig, gelblichweiß, wenn er frisch ist; gelblich dagegen, wenn er alt wird. Sein Geruch ist zwar terpentinartig, aber angenehm; sein Geschmack wenig scharf, aromatisch, nur schwach bitterlich, und kaum terpentinartig.

Diese verschiedenen Terpentinarten geben nun durch die Destillation das Terpentinöl. Man verrichtet diese Destillation im Großen in kupfernen Blasen, welche ungefähr 250 Pfund Terpentin fassen. Man füllt diese Blasen mit gereinigtem Terpentine an, und destillirt denselben bei einem mäßigen, aber doch so starken Feuergrade, daß die Masse schnell ins Kochen kommt. Diese Temperatur erhält man so lange, bis man gewahr wird, daß das ungefärbte wesentliche Oel überzudestilliren aufhört. Man gießt nun das Destillat in die zu seinem Aufbewahren bestimmten Gefäße, und mäßiget dann das Feuer, ohne es ganz ausgehen zu lassen. Das oben angegebene Quantum Terpentin liefert ungefähr 60 Pfund Terpentinöl. Eine solche Blase a zeigt Fig. 9145 mit dem darauf passenden Deckel, Helme oder Hute b, der sich in eine schnabelförmige Röhre endiget, welche mit der in dem kalten Wasser des Kühlfasses d d liegenden, meistens schlangenförmigen Kühlröhre c c verbunden ist. Diese Röhre geht bei e aus dem Kühlfasse heraus. Wenn man nun die Destillirblase a mit Terpentin füllt, so setzt man den Helm b auf, verkittet ringsherum die Fuge, verbindet den Schnabel b des Helms mit der Kühlröhre c c, füllt das Kühlfaß d d mit kaltem Wasser an, und macht unter der Blase auf dem Herde ein Feuer an. Wenn nun die Blase so weit erhitzt worden ist, daß sich die Flüssigkeiten darin

in Dämpfe verwandelu, so steigen diese in dem Helme empor, strömen durch dessen Schnabel in die Kühlröhre cc, setzen an diese von dem Wasser erkältete Röhre und durch diese an das Wasser selbst ihren Wärmestoff ab, und werden dadurch wieder in eine tropfbare Flüssigkeit verwandelt, welche aus der Kühlröhre bei e heraus in ein untergestelltes Gefäß, die Vorlage, fließt. Auf diese Art gewinnt man das Terpentinöl aus dem flüssigen Kiefern- und Tannenharze. Durch die nasse Destillation erhält man mehr Terpentinöl, als durch die trockene, so daß der Unterschied sich beinahe auf 1 Unze bei jedem Pfunde erstreckt. Aus 16 Unzen oder 1 Pfunde Venetianischen Terpentin wurden bei der nassen Destillation 4 Unzen und 3 Quentchen Terpentinöl gewonnen, welches man aber für zuviel anschlägt; Andere wollen noch nicht völlig $\frac{1}{6}$ des Ganzen gewonnen haben. Dieses Oel, welches alle Eigenschaften eines andern wesentlichen Oeles hat, soll man mit Unrecht Terpentinspiritus oder Terpentingeist (Spiritus Terebinthinae) nennen, wozu ihn nur seine weiße, helle, dem Korn- oder Kartoffelspiritus gleichende Farbe führen oder berechtigen kann. Setzt man die Destillation weiter fort, so folgt auf das ungefärbte Oel ein dickeres, gefärbtes, welches Terpentinbalsam (Balsamum Terebinthinae) genannt wird. Der Rückstand in der Destillirgeräthschaft wird, da ihn die fortdauernd unterhaltene Wärme flüssig erhält, durch Oeffnung einer im Boden der Blase angebrachten Röhre in ein hölzernes Gefäß abgelassen, woraus man es vermittelst einer Rinne in Formen leitet, die aus im Boden des Arbeitsortes befindlichen runden Löchern bestehen, deren Seiten gehörig festgeschlagen und geebnet sind. Nach dem Erkalten wird von diesen Harzbroden der sogenannte gekochte Terpentin (Terebinthina cocta) erhalten, der eine schwarzbraune Farbe hat, spröde ist, und alle Eigenschaften des Harzes besitzt. — Gießt man nun auf den noch

flüssigen Rückstand in der Blase kochendes Wasser, und arbeitet ihn damit wohl durch, so wird die Farbe desselben heller, er wird durchsichtiger, und stellt dann das Geigenharz oder Kolophonium (Colophonium) vor. — Setzt man bei der Destillation des Terpentinöls dem Terpentine Wasser zu, so ist das erhaltene Oel nicht allein von weißerer Farbe, sondern man erhält auch eine größere Menge davon. Der Rückstand befindet sich dann, ohne weitere Vorbereitung, im Zustande des Geigenharzes. Der Terpentin löset sich mit Leichtigkeit im Alkohol auf; mit dem Wasser verbindet er sich nur mit Hülfe von Zucker, Eydotter, schleimigten Substanzen und andern ähnlichen Körpern zu einer Emulsion.

Im Handel kommen die oben angeführten Terpentinarten alle vor. Die Arten, die am meisten vorkommen, sind der Cyprische, der Venetianische, der Französische, der Nordamerikanische und der Deutsche Terpentin. Der Erstere kommt von zweierlei Art vor, wovon die beste diejenige ist, welche man durch Einschnitte in den Terpentinbaum erhält; er ist vollkommen klar und hell. Die andere Sorte enthält den Terpentin, der bis auf die Erde herabgeronnen ist, und daher mit fremden Theilen vermischt worden. Man bringt beide Sorten in irdenen Gefäßen zum Handel, die ungefähr 20 Pfund am Gewichte enthalten. Vier von diesen Gefäßen werden in eine Kiste gepackt, und so ausgeführt. Das Meiste von dieser Waare geht nach Venedig, Marseille und England. Man findet in einigen Waarenbüchern, daß der Cyprische Terpentin in Geiß- und Bockshäuten aus Cypern, dann auch aus Venedig über Tyrol in den Handel kommen soll. Gegen die Handelsruthe ist hier nichts einzuwenden, nur gegen die Einschlagung und Einpackung des Terpentins in Bockshäute, weil erstlich dergleichen Häute nicht viel fassen können, und zweitens er auch darin wegen seiner

flüssigen Eigenschaft nicht so gut aufbewahrt werden kann. Man bringt ihn, außer der schon oben angeführten Einpackung, auch in kleinen Gebinden oder Fässern in den Handel, die schmal und hoch, und ganz mit Tonnenbändern bis zu dem Spundloche umschlagen sind, damit die Stäbe fest aneinander halten. Dergleichen Gebinde halten über einen Centner am Gewichte. Die Verfälschung des Cyprischen Terpentins ist leicht an der Farbe und am Geruche zu erkennen, aber auch daran, daß, wenn man etwas davon auf den Nagel des Fingers legt, es zerfließt. Der Venetianische Terpentin, der aus den Lerchenbäumen gewonnen wird, soll seinen Namen von denen erhalten haben, die ihn zuerst in den Handel brachten. Diese Waare kommt aus den verschiedenen Gegenden von Italien, von den Griechischen Inseln, aus Tyrol, vom Schwarzwalde ꝛc. Man gewinnt ihn auch im Oesterreichischen Schlesien, um Jägerndorf und Teschen; auch aus Frankreich wird er jetzt in den Handel gebracht. Dieser Terpentin wird sehr oft verfälscht, welches nicht bloß an der Farbe und am Geruche, sondern auch daran leicht zu erkennen ist, wenn man etwas davon auf ein Papier streicht, solches anzündet, und das Angezündete eine schwarze Flamme mit Gestank von sich giebt. Der Französische Terpentin, sowohl der gemeine, als der Straßburger, wird in der Dauphiné oder den Departements der Isere, der Drome, und der obern Alpen gewonnen, und von Bourdeaux und Bayonne ausgeführt. Man handelt ihn in Bayonne bei Oxhöften, zu Bourdeaux bei Tonneaux von vier Oxhöften. Eine zweite Gattung, welche sehr klar ausfällt, und äußerlich dem Peruanischen Balsame gleicht, wird in eben diesen Gegenden gesammelt; sie rinnt von selbst aus den Bäumen, und wird mit Fleiß aufgenommen. Das Meiste hiervon geht nach Holland, und wird von dort unter dem Namen des Peruanischen Balsams weiter exportirt. Noch

eine andere Art wird in Savoyen, im Elsaß, auf dem Pilatberge, und auch in den Gegenden auf dem Schwarzwalde, aus Tannen, Kiefern und Fichten gewonnen, und von den Landleuten in Frankreich Bijon genannt. Diese Art wird auch Strasburger Terpentin genannt, weil man sie über diesen Platz zum Handel bringt. Der Deutsche Terpentin wird in Oxhöften nach Hamburg gebracht, und daselbst bei hundert Pfunden verkauft. Er soll schön klar und nicht mit Unrath vermischt seyn, wie der ist, welcher bloß aus Tannenzapfen gekocht worden, und für das schlechteste Gut gehalten wird. — Die Kennzeichen der Güte des Terpentins sind schon oben bei der Beschreibung der verschiedenen Arten desselben angeführt. — Von dem Terpentinöle kommt eine große Menge aus Thüringen, Holland, Frankreich und England zum Handel. Die beste Art des Terpentinöls kommt von Rouen und Bayonne über Stettin und Hamburg zum Handel nach Deutschland. Er wird in Oxhöften verhandelt, die zu beiden Seiten mit Gyps oder Kalk überzogen sind, damit er nicht durchdringen kann. Man bringt auch viel Terpentinöl aus Thüringen, der daselbst bereitet und ausgeführt wird. Er wird aus Tannenzapfen gekocht und abgezogen, und steht in keinem besondern Rufe. Dieses gemeine Terpentinöl wird an einigen Orten auch Templinöl, Oleum Templinum, genannt. Man verkauft es zu hundert Pfunden. Oft versteht man unter Templinöl eine bessere Sorte dieses Oels, welches schön weiß, und von gutem Geruche ist. Der Unterschied dieses Oels, nämlich des Templin- und Terpentinöls, soll darin bestehen, daß dieses von Tannen, und jenes von Fichten gewonnen wird, doch scheint dieses nicht so erheblich beim Gebrauche dieses Oels in den Künsten und Gewerben zu seyn, wenn dasselbe sonst nur die Eigenschaften hat, die man beim Gebrauche verlangt, und dieses soll der Fall seyn. — In der Medi-

zu wird der Terpentin verschiedentlich angewendet, und dieses wegen seiner erhitzenden, reizenden, zertheilenden, und urintreibenden Kraft. Nach dem Rathe einiger Aerzte soll er innerlich ganz zu meiden seyn, obgleich Andere ihn wieder dazu empfehlen, und solches wie der Kopaiva-Balsam (Balsamum Copaivae). Aeußerlich soll er unter Klystieren bei hartnäckiger Verstopfung gute Dienste thun. Die Gabe ist hier 2 Quentchen bis 1 Loth oder ½ Unze mit Eygelb abgerieben. Bei einer Fistel des Afters und beim Erbgrinde soll eine Terpentinsalbe zu empfehlen seyn, so wie er überhaupt unter Salben, als ein reizendes Mittel, und unter Pflastern, um ihnen Consistenz zu geben, dient. (S. die Artikel Pflaster, Th. 111, und Salbe, Th. 131.) Ueberhaupt dient der Terpentin äußerlich als Reizmittel, und deshalb wird er zu den Salben und Pflastern genommen, theils für sich allein, oder mit Fett oder andern passenden Mitteln, zu gleichen Theilen mit diesen, oder zu einer Drachme oder zwei Drachmen auf eine Unze derselben verbunden. Zur Zertheilung des lebendigen Queckſilbers hat man ihn anfangs auch benutzt, allein man hat ihn hier wegen des Reizes zu gebrauchen widerrathen. Auch um Harze und Gummiharze unter Pflaster zu mischen, die sich sonst nicht gut damit verbinden, dient der Terpentin, wegen seiner auflösenden Kraft jener Harze 2c. Aller Terpentin treibt auf den Urin, und theilt ihm einen Violengeruch mit. Ein nützliches pharmaceutisches Präparat aus dem Terpentine ist die Digestivsalbe, Unguentum digestivum, um die Eiterung zu befördern. Das Terpentinöl wird gleichfalls innerlich und äußerlich gebraucht, im Ersteren sehr erhitzend, im Letzteren zertheilend und reizend. Innerlich benutzt man es als ein Wurmmittel, indem man 30 bis 50 Tropfen dieses Mittels, mit einer Unze Honig zusammengerieben, viermal täglich nehmen läßt. Bei schwächlichen Menschen soll es nach einigen Aerz-

ten üble Folgen wegen seiner erhitzenden Eigenschaft hervorbringen, und daher rathen sie an, es hier lieber ganz weg zu lassen. Aeußerlich wird es empfohlen bei frischen Stichen in Nerven und Flechsen warm, aber noch ohne Entzündung; auch bei Verletzungen von kleinen Aesten der Pulsadern und größeren Blutadern, so warm auf Scharpie, wie es der Patient vertragen kann, stillt es das Bluten. Bei kalten Geschwülsten, und besonders bei erfrorenen Gliedern, zu zwei Theilen, ein Theil flüchtiges Laugensalz gemischt, und das Glied damit gerieben. Im Gangraen, nach vorhergegangener Scarifikation, den leidenden Theil damit überschlagen, soll nach Plenk mehr leisten, wie die Chinarinde mit Weingeist; auch räth derselbe es an bei rheumatischen Geschwülsten ohne Entzündung. — Man mischt dazu flüchtiges Laugensalz, Seife, Weingeist und Kampher. Bei Vergiftung durch Blausäure läßt Orfila, nach hervorgebrachtem Erbrechen, alle halbe Stunden drei bis vier Theelöffel dieses Oels mit einer Tasse Kaffee nehmen, die durch einen Aufguß von einem Maaße Wasser auf 8 Unzen Kaffee bereitet worden ist. Das Terpentinöl wirkt sogar beim Einreiben auf den Urin. Wenn dieses Oel noch einmal destillirt, und einige Jahre alt wird, so löset es den Kopal in der Kälte auf, aber nicht in der Wärme. Man hat davon noch einige pharmaceutische Präparate in den Apotheken, wie Balsamum Saponis, Balsamum vitae externum etc. — Die Thierärzte und die Hufschmiede gebrauchen den Terpentin zum Austrocknen der Wunden bei Pferden und zum Heilen der Räude bei den Thieren. — In den Künsten und Gewerben wird sowohl der Terpentin, als auch das Oel und das Harz (Burgunder Harz, Kolophonium ꝛc.) davon gebraucht. Den dicken Terpentin gebraucht man zum Siegellack (s. diesen Artikel, Th. 154), Siegelwachs, zu Kitten, und zu Kunstfeuern, und mischt ihn auch unter Firnisse. Nimmt man 2 Unzen Terpentin, und setzt

dazu 1 Pfund gepülverte Glätte und 2 bis 3 Pfund Leinöl, und läßt es kochen, so erhält man eine Art von Ueberzug auf Leinwand und Taffent, welcher, von der Sonne getrocknet, in der Hitze nicht schmelzt, und die Leinwand und Taffente für das Wasser undurchdringlich macht. Die Lackirer gebrauchen ihn zu Firniß, und deshalb muß er vorher gewaschen werden. Diese Zurichtung geschieht auf folgende Weise. Man nimmt 1 Pfd. Terpentin, thut ihn in ein großes und festes Gefäß, gießt 10 bis 12 Maaß Wasser darauf, und läßt es zusammen drei Stunden kochen. Wenn das Wasser eingekocht ist, so gießt man anderes dazu, hebt es vom Feuer, läßt es ein wenig kalt werden, nimmt den Terpentin aus dem Topfe, und arbeitet ihn mit nassen Händen gut durch; dann wird derselbe noch einmal in den Topf gethan, mit Wasser wiederum so lange gekocht, bis derselbe seinen Geruch ganz verliert, und hart und durchsichtig wird. Das Kochen muß unter freiem Himmel geschehen, weil der Terpentin sich leicht entzündet und Schaden anrichten kann. Man kann auch diesen gewaschenen Terpentin auf einen blechernen Teller legen und abrauchen lassen, so wird er einem durchsichtigen Glase ähnlich, und um so besser zum Firniß. Man kann auch statt dieses gewaschenen Terpentins anderen hellen und klaren Terpentin nehmen, solchen in eine breite irdene Büchse thun, diese auf dem Ofen, mit einem Papiere bedeckt, stehen lassen, und oft umschütteln, bis er ganz abgeraucht und so dick als Kolophonium ist. Damit nun solches um so eher geschehe, so kann man ihn, nachdem er etwas abgeraucht und noch warm und dünn ist, auf einen breiten blechernen oder messingenen Teller thun und über einem gelinden Kohlenfeuer allmählig abrauchen lassen. — Das Terpentinöl, welches sich in höchst rectificirtem Weingeiste zwar auflöset, aber nicht so, daß sich die Auflösung im Stehen nicht wieder trüben sollte, dient zu Firnissen, zur Auflösung des Kopals, ingleichen

des Wallraths; die letztere Auflösung besitzt die Eigenschaft, in der geringsten Kälte in wenigen Minuten zu einem glänzenden Eise zu gerinnen; zum Ausmachen der Flecken aus Tuch und Seide, zum Zusetzen der Oelfarben, zum Anstreichen des Holzwerkes ꝛc., damit die Farbe schneller trocknet, auch wenn sie zu dick seyn sollte, dadurch verdünnt werde. Mit Kampher giebt das Terpentinöl das sogenannte Kampheröl, und, mit Lavendelöl versetzt, das im Handel vorkommende Spiköl. Mit der Soda die Starkeysche Seife oder sogegenannte Terpentinölseife; durch das Digeriren mit der Schwefel- oder Salpetersäure Arten von harzigem Gemische. Zu den Firnissen, indem das Terpentinöl die Harze auflöset, gebraucht man es sehr stark, so auch den dicken Terpentin, wie schon oben angeführt worden. Unter Firniß, Th. 13, findet man sowohl über den Terpentin, als auch das Terpentinöl das Nöthige S. 442 u. f., und S. 447 u. f. gesagt, was sie zur Bereitung der Firnisse geschickt macht. Bei den Weingeistfirnissen, wozu Sandarak und Gummilack genommen werden, muß immer ein Zusatz von Terpentin seyn, wozu man sich des Venetianischen bedient. Statt des Terpentins kann man auch Gummi Elemi nehmen. Bei dem Zusatze des Terpentins zu den genannten Firnissen wird folgende Bemerkung von einem Sachverständigen (dem Hrn. Dr. Wagenmann) gemacht. Wenn man zu einem Gummilackfirnisse nur den vierten Theil des Gummilacks Terpentin nimmt, so bekommt derselbe, mit dem Pinsel aufgetragen, Glanz, allein der Firniß hat an seiner Festigkeit viel verloren, und läßt sich mit dem Nagel ritzen, und solches ist um so mehr der Fall, je mehr Terpentin genommen wird; auch bleibt der Gummilack mit Terpentin vermischt bis ans Ende mit dem Alkohol verbunden, und das Verdunsten des Alkohols geschieht gegen das Ende immer langsamer, wodurch die glänzende ebene Oberfläche her-

vorgebracht wird. Es soll ganz irrig seyn, wenn man glaubt, daß der Terpentin den Firniß dauerhafter und weniger zum Abspringen geneigt macht, vielmehr vermehrt das vom Terpentin zurückbleibende Harz seine Sprödigkeit, und der einzige Nutzen des Terpentins scheint in Vermehrung des Glanzes zu bestehen, welchen er durch seine leichte Mischbarkeit mit Weingeist und Terpentinöl bezweckt. Bei dem Gebrauche des Gummilackfirnisses als Polirlack oder Politur für Tischler- und Drechslerarbeiten zeigt sich der Unterschied des mit und des ohne Terpentin bereiteten Firnisses eben so auffallend; der Erstere giebt auch bei einer nicht sehr schnellen Bearbeitung einen sehr schönen Glanz, während der reine Gummilackfirniß mit großer Behendigkeit und Geschicklichkeit aufgetragen werden muß, wenn er einen schönen Glanz geben soll; dagegen ist auch der Glanz des Letzteren weit dauerhafter und widersteht viel besser sowohl dem Wasser, als auch dem Ritzen oder Reiben, und giebt daher die einzige dauerhafte Politur, den Polirlack, ab. — Einen Terpentinölfirniß für Oelgemälde erhält man durch Auflösung von einem Theile auserlesenen Mastix und drei Theilen rectificirten Terpentinöls. Da die Terpentinölfirnisse den bei dem Gummilackfirnisse bemerkten Fehler nicht besitzen, so kann man den Venetianischen Terpentin entbehren, da er leicht die gefirnißte Oberfläche rissig macht; sein Zusatz ist daher hier ziemlich gleichgültig. — Wenn man Terpentin zu einem solchen Firnisse nimmt, so muß solcher vorher in ein anderes Gefäß gethan und bis zum Flüssigwerden erwärmt werden, worauf man ihn der übrigen Masse zusetzt; dann muß das Ganze noch eine halbe Stunde hindurch in heißem Wasser erhalten werden. Man nimmt hierauf den Kolben aus dem Kessel, und rührt die Mischung anhaltend um, bis sie zu erkalten anfängt. Den Tag darauf wird dann die Auflösung durch Baumwolle filtrirt, wo solche dann den farbigen Firniß darstellt. Bei

einem Weingeistfirnisse kann man zu 64 Loth oder 2 Pfd. Weingeist 5 bis 6 Loth Terpentin nehmen, zu viel Terpentin macht den Firniß pechartig und weniger austrocknend. — Einen Kopalfirniß mit Terpentinöl macht man auf folgende Weise. Man nimmt 6 Loth rectificirtes Lavendelöl, oder, statt dieses Oels, Rosmarinöl, nebst ½ Qtch. Kampher, und läßt es in einem gläsernen Kolben so lange in der Wärme stehen, bis der Kampher gelöset ist, und die Mischung zum Aufwallen kommt. Man schüttet nun 4 Loth gepulverten Kopal in kleine Portionen hinzu, rührt Alles ununterbrochen so lange um, bis der Kopal geschmolzen ist, und gießt dann 8 Loth bis nahe zum Sieden erhitztes gereinigtes Terpentinöl oder überhaupt so viel hinzu, als erforderlich ist, dem Firnisse die gehörige Consistenz zu ertheilen. — Ein Terpentinölfirniß, Farben damit zum Anstriche einzurühren. Auf 2 Pfund Terpentinöl nimmt man 4 Unzen Mastixkörner nnd 12 Loth Venetianischen Terpentin, läßt Alles auf einem geheitzten Ofen oder im Sandbade, auch an der Sonne im Sommer, zergehen, während man es oft umschüttelt, und filtrirt den Firniß hierauf durch Leinwand. In diesen Firniß kann man nun eine Farbe zum Anstreichen des Holzwerkes ꝛc. einrühren, z. B. fein gepulvertes Frankfurter Schwarz, auch Kupferdruckerschwarz genannt, Chromgelb, Wiener- oder Pariser-grün ꝛc., alle diese Farben feingepulvert, wenn man sie mit dem Firnisse zusammenreiben oder mischen will. Noch besser verfährt man aber, wenn man eine dieser Farben, die zum Gebrauche bestimmt ist, vorher mit Terpentinöl abreibt, und dann die abgeriebene Farbe mit dem Firnisse vermischt, so wird der Anstrich dadurch schöner und ebener. Bei den oben angeführten trocknen Farben müssen diese zuerst mit Wasser geschlemmt werden, damit die vielleicht noch darin sich findenden Unreinigkeiten herausgespült werden. Beim Reiben mit Oel

ist dieses vorher nicht nöthig. — Terpentinölfirniß zum Einweichen des Grünspans. Man nimmt $2\frac{1}{2}$ Pfund Terpentinöl und löset darin $\frac{1}{2}$ Pfund Venetianischen Terpentin und eben so viel Burgunderharz auf, welches vorher zerstoßen worden. Wenn dieser Firniß im Sandbade ꝛc. bereitet worden, wird er filtrirt, und der mit Terpentinöl abgeriebene Grünspan hinzugesetzt, so kann man diese Farbe zum Anstreichen der Jalousien oder Wetterfallbretter, der Gartentische und Stühle ꝛc. gebrauchen. — In der Feuerwerkskunst, den Kunstfeuern, dient das Terpentinöl zur schnelleren Entflammung als das Leinöl, und sogar im Wasser kann man es zur geschwindern Anfeuerung gebrauchen. — Wachsflecken in den Büchern, welche durch einen brennenden Wachsstock erzeugt worden, kann man durch Terpentinöl herausbringen, indem man diese Stelle mit diesem Oele bestreicht, damit das Wachs sich allmählig erweicht, und bis auf die letzten Ueberbleibsel mit Makulatur weggestrichen werden kann. Sollte noch der Terpentinfleck sichtbar bleiben, so kann man ihn durch rectificirten Weingeist wegbringen, wenn man damit schnell die Stelle überstreicht. Geschieht dieses schnell, so gelingt es, läßt man es aber etwas darauf stehen, so wird die Stelle des Papiers durchsichtig und lackirt. — Tintenflecken aus seidenem Zeuge mit Terpentinöl zu bringen, so auch Flecken von Theer, Wagenschmier ꝛc.; s. den Art. Flecken, Th. 14, S. 105 und 106. — Das Terpentinöl dient auch als ein Bewahrungs- oder Conservirmittel der Vögel und Insekten in den Naturalien-Kabinetten, weil solches durch seinen flüchtigen und strengen Geruch die lebenden Insekten abhält; nur Schade, daß es so leicht verfliegt. Der Speckkäfer pflegt sich besonders gern in den Spinden, wo Vögel stehen und Insekten aufgesteckt sind, einzufinden, um sie zu benagen. Man darf daher nur die Unterseite der Flügel, die Steißfedern, so wie die Knien und Schnäbel

der Vögel mit diesem Oele tüchtig überstreichen, welches der Farbe der Federn nicht im Geringsten nachtheilig ist, so werden diese Käfer sich sogleich entfernen, oder aus ihren Schlupfwinkeln hervorkommen, und da sie keinen Ausweg finden können, wenn die Spinden verschlossen sind, auf der Stelle ermatten, gleichsam in Ohnmacht fallen und todt bleiben. Man hat diese Versuche vielfältig gemacht und sie immer probat gefunden. Man hat die bestrichenen Vögel dann aus den Spinden unter Glas gebracht, um sich von der gänzlichen Reinigung derselben zu überzeugen, und man hat nicht das geringste Zeichen einer ferneren Verwüstung und Ausplünderung mehr entdeckt, ja es waren auch die in den Bälgen hinterlassenen Eyer mit zu Grunde gerichtet. In den Insektenspinden kann man auch dünne Stückchen oder Stäbchen Kien, stark mit Terpentinöl bestrichen, in den Ecken aufstellen, wodurch sie gleichfalls von der Verwüstung abgehalten werden. Man muß dieses Mittel wegen seiner flüchtigen Natur aber oft erneuern. — Eben so kann man mit diesem Oele auch die Motten aus den Kleidern und dem Pelzwerke vertreiben, wenn man graues Löschpapier nimmt, dieses in Stücke von der Größe einer Hand zerschneidet, diese in Terpentinöl taucht, und sie so frisch eingetaucht zwischen das Tuch oder Pelzwerk legt, so werden die Motten davon bleiben. Dieses Mittel muß sehr oft erneuert werden. Noch größer ist die Wirkung dieses Mittels, wenn man damit Kampher vereiniget. Man kann das Papier an die Röcke, Hosen ꝛc. mit einer Nadel stecken, diese dann, zusammengeschlagen, in das Kleiderspinde hängen, und es fest verschließen. Man kann nun noch starke Kienstäbe mit Terpentinöl bestreichen und in das Spinde oder den Secretair setzen, um so den Geruch des Terpentins darin zu verbreiten. — Ueber die Benutzung des Terpentins zu Kitt oder Kütt, s. unter Kitt, Th. 39. Das schon oben erwähnte feste Harz, welches von

dem Terpentine gewonnen wird, wie das Burgunderharz, der Kolophonium, wird gleichfalls zu verschiedenen Dingen in den Künsten und Gewerben angewendet, z. B. zu Firnissen, zum Löthen, Verzinnen und zum Schmelzen bei den Klempnern und Zinngießern ꝛc. S. auch den Art. Abies, Th. 1, S. 78 u. f., und den Art. Harz, Th. 22, S. 58 u. f. — In Hinsicht der Sprache ist der Name aus dem Lateinischen Terebinthina, und dieser wieder aus dem Griechischen Τερβινθινη, Τερμινθινη entlehnt. Auch im Persischen Terbentin. In einigen Gegenden ist es ungewissen Geschlechts, das Terpentin. Ehemals nannte man den Terpentin im Deutschen auch Pullpech, von pullen, quellen, fließen, und den Baum Pullpechbaum.

Terpentin (Cyprischer), s. oben, S. 105 und 109.
— (Deutscher), s. daselbst, S. 106 und 111.
— (Französischer), s. das., S. 102 und 110.
— (gemeiner), s. das., S. 102.
— (gekochter), s. das., S. 108.
— (roher), s. das., S. 103.
— (Strasburger), s. das., S. 104 und 110.
— (Venetianischer), s. daselbst und S. 110.
Terpentinarten, s. oben, S. 102 u. f.
Terpentinbalsam, s. das., S. 108.
Terpentinbaum, s. das., S. 105.
Terpentinfirniß, Terpentinölfirniß, s. das., S. 116.
Terpentingeist, Terpentinspiritus, s. das., S. 108.
Terpentin- und Terpentinölhandel, s. das., S. 109.
Terpentinharz, s. das., S. 109.
Terpentinöl, s. das., S. 107 u. f.
Terpentinölseife, s. das., S. 115.
Terpentinspiritus, s. Terpentingeist.
Terpsichore, die Muse des Tanzes, s. unter Muse, Th. 98.

Terra, die Erde, eine Gottheit bei den Römern, s. Tellus, Th. 181, S. 661 u. f.

Terra Catechu, s. Japanische Erde, unter Erde, Th. 11, S. 333.

Terra Coloniensis, s. unter Umbra.

Terraille, Französisch, ein feines Töpfergeschirr von grauer oder gelblicher Farbe, welches zu Escreme, unweit Pont Saint Esprit in Frankreich verfertiget wird. Es verträgt kochend heißes Wasser, so gut als Porzellan. Man hat von diesem Gute Thee-, Kaffee- 2c. Tassen, auch anderes Geschirr. Man nennt es auch zuweilen Terre du St. Esprit.

Terrain, Terrein, das Erdreich, der Boden, die Oberfläche der Erde mit ihren Hügeln, Bergen und Thälern. Einige dehnen es noch weiter aus, und verstehen im Allgemeinen darunter das ganze Erdreich mit dem Wasser; allein dieses ist eine zu große Ausdehnung, welche das Wort nicht besagt; denn dieses, als ein Kunstwort, bezieht sich nur auf den festen Boden, das feste Erdreich, welches mit den Füßen betreten werden kann, und wozu man in der Kriegskunst noch die Bäche, Flüsse 2c. rechnet, weil sie nur kleine Räume einnehmen, aber nicht das Meer. — 1) In der Baukunst ist es der Boden, worauf gebauet oder gearbeitet wird, nicht allein bei einzelnen Häusern, sondern auch bei der Anlegung von Dörfern, Städten, Straßen in den Städten 2c., jedoch nur in Beziehung auf die Baukunst, nicht auf den Ackerbau. Das Terrain wird zum Aufbaue von Häusern, zur Anlegung von Straßen, Plätzen 2c., ausgemessen. — 2) In der Reitschule, das Feld, welches ein Pferd einnimmt, indem es seine Schule macht. S. unter Reitkunst und Reitbahn, Th. 122. — 3) Im Kriegswesen oder in der Kriegskunst, das Feld oder der Boden, worauf feindliche Armeen gegen einander stehen. Daher wird hier das Terrain besonders berücksichtiget, und dieses Wort als Kunst-

wort gebraucht. Wo keine Unebenheiten sich befinden, ist das Terrain eben; diese Ebene ist nun militairisch vollkommen, wenn die Truppenbewegungen durch nichts verhindert, und dem Feinde versteckt werden können; sie ist bedeckt, wenn sie wegen Waldungen, Strauchwerk, oder hohen Anbau, keine freie Aussicht gewährt; sie heißt durchschnitten, wenn trockene oder nasse Gräben, Flüsse, Moräste, Sümpfe, den Truppenbewegungen hinderlich sind. Hieraus ist nun die allgemeine militairische Eintheilung des Terrains abzuleiten, nämlich: 1) ebenes Terrain, worunter eine vollkommene Ebene verstanden wird, welche aber darum noch nicht wagerecht zu seyn braucht, die überhaupt nirgends vorhanden ist, es sey denn bei einem mehrere Fuß tiefen lockeren Sande; 2) durchschnittenes- oder koupirtes Terrain, worunter Gebirge, das heißt, jede Landesstrecke, deren Unebenheiten in Bergen und Thälern bestehen, so daß dadurch die Truppenbewegungen gehindert werden, ferner bedeckte und durchschnittene Ebenen zu verstehen sind. Hier, in militairischer Hinsicht, kommt auch das Wasser in Anspruch, es wird hier gleichfalls zum Terrain gezählt; daher sind hier Landseen, Flüsse, Bäche, Moräste und Ströme mit in Betrachtung zu ziehen. Es ist für einen Offizier höchst nöthig, das Terrain, auf dem er irgend eine militairische Verrichtung ausführen soll, genau zu kennen, und hierzu gelangt er durch topographische Karten und Recognoscirung. Das letztere Geschäft wird ihm aber unendlich erleichtert, wenn er ein jedes Terrain zu beurtheilen versteht, weil die Ansicht einer Gegend aus der Ferne uns dieselbe oft ganz anders darstellt, als sie wirklich ist. Gegenden, welche aus einem zu einer weiten Aussicht schicklichen Punkte eben erscheinen, und wo man beinahe jeden etwas ausgezeichneten Punkt, nach Maaßgabe der Entfernung, deutlich sieht, nehmen oft mehrere Quadratmeilen ein; man würde sich aber sehr

irren, wenn man eine jede solche ebene Gegend nach dem ersten Ueberblicke von Hindernissen frei, und für jede militairische Unternehmung als geeignet ansehen wollte. Jedes Terrain fällt nun auch kaum merklich nach einer oder der andern Seite, nach einem mehr oder weniger entfernten Flusse oder Bache ab; das ablaufende Wasser nimmt dahin seine Richtung; es entstehen Sümpfe, Rinnen, Gräben, Hohlwege, Ravins, steile Ufer, ausgewaschene Vertiefungen, die man nicht vermuthet, und die das Auge aus der Ferne nicht entdecken kann. Eine Gegend, wo auf mehrere Meilen kein Baum, kein Hügel zu sehen ist, kann sehr durchschnitten seyn; wenn man in solchen Gegenden mehrere tausend Schritte weit vorgeht, so überzeugt man sich, daß sie oft, ohne vorher untersucht zu werden, für Kavallerie und Artillerie sehr gefährlich seyn können; man darf sogar ebenen Strecken von vier- bis fünfhundert Schritten nicht trauen, vielweniger unübersehbaren Ebenen. Man muß daher bei der Recognoscirung des Terrains jederzeit eine gute Karte zur Hand haben, um daraus beurtheilen zu können, wohin das Terrain seinen Fall habe, welches der erhabenste Theil einer Gegend sey, wohin die Gewässer ihren Zug nehmen, und untersuche nun selbst die Beschaffenheit der Gegend, oder will man dieses nicht selbst thun, so lasse man sie durch geschickte und zuverlässige Leute untersuchen. Hierzu eignen sich am besten die Ingenieur-Geographen. Bei Ebenen, welche zum Theil von Gebirgen begrenzt sind, ist zu bemerken, daß die aus den Gebirgen in die Ebenen tretenden Gewässer, es seyen Flüsse oder Bäche, meistentheils ihre Hauptrichtung ändern, und sich vielfältig krümmen; sie haben anfangs meistens ein breites Flußbett. Von den sanfteren Abhängen, welche gegen den Fuß der Berge, besonders bei lockerem Erdreiche, sich in sehr kleine Zweige theilen, ziehen Rinnen in die Ebene; es entstehen Sümpfe, oder die flachen Rinnen werden zu Ufern starker

Bäche. Der Fuß, besonders eines steilendenden Mittelgebirges, ist meistentheils mit Gestrippe bedeckt, wenn er nicht kultivirt worden, welches Gestripp sich oft weit in die Ebene erstreckt. Wo sich das Terrain nicht weit von dem Fuße des Gebirges wieder erhebt, giebt es gewöhnlich Sümpfe. Die Gebirgsabhänge werden bisweilen auf drei-, vier- bis sechstausend Schritte breit, und ziehen ganz eben fort. So lange man den Lauf des Abhanges verfolgt, hat man das sich sanft verlierende Terrain vor sich; die Hindernisse liegen aber zur Seite, und sind oft sehr bedeutend. Am häufigsten täuschen in solchen Gegenden die Wege, da sie selten längs dem flachen Abhange fortlaufen. Die Bewohner bauen die Dörfer in seichten Thälern oder Rinnen, weil sie dort hinlängliches Wasser finden. Die Kommunikationen ziehen von einem Dorfe zum andern, mithin quer über die Abhänge. Diese Wege, wenn man ihnen folgt, zeigen oft viele Hindernisse. In einer nahe am Gebirge liegenden Ebene ist es am besten, der Richtung, welche der flache Bergabhang durch die Ebene nimmt, zu folgen. Wenn Chausseen und Landstraßen, Eisenbahnen, durch die Ebene ziehen, ist in bevölkerten Ländern die Strecke zu beiden Seiten der Straße meistentheils bedeckt und durchschnitten; das freie Terrain liegt zwischen solchen Hauptkommunikationen, worauf man bei den Bewegungen mit Truppen Rücksicht nehmen muß. Die Ebene, wo jedes Feld mit Bäumen und Hecken oder Gräben umgeben ist, gestattet in keiner Jahreszeit eine Aussicht; man kann hier nur der Kommunikation von einem Orte zum andern folgen, und gegen den Feind nie zu viel Vorsicht gebrauchen. Es giebt aber auch ebene Gegenden, welche wenig durchschnitten sind, und keine Aussicht gewähren, weil die Aecker, Wiesen ꝛc. mit Bäumen umpflanzt sind; diese gleichen lichten Waldungen, und Truppen, welche durch selbige ziehen, finden wenige Hindernisse, sie müssen aber auf eine beträchtliche Strecke Ausspäher nach

allen Seiten schicken, um sich keinen Unfällen auszusetzen. Stellungen in solchen Gegenden sind meistens nachtheilig. Ziehen Waldströme durch hohe Gebirge, so sind sie meistens von zwei- bis dreitausend Schritten breiten, sehr durchschnittenen Ebenen begleitet. Hier können Truppen nur der Straße folgen; denn die Gebirge sind größtentheils felsig, kahl, oder mit verkrüppeltem Holze bewachsen; die Abhänge sind durch keine bedeutenden Thäler durchschnitten, und häufige Waldbäche eilen beim Regen dem Waldstrome zu. Außer der Regenzeit sind diese Felsenrisse oder Wasserrinnen meistens trocken. Sind nun die Gebirge sanft und offen, und gewähren von allen Seiten eine freie Aussicht, weil sich keine Rücken oder hohe und breite Kuppen erheben, die einen Theil der Gegend decken, so findet man hier nur wenig Hindernisse, und die Truppen können sich oft freier, als in ebenen Gegenden bewegen; denn die Straßen und Wege ziehen fort, ohne daß man auf bedeutende Hindernisse stößt; sie folgen dem Bergrücken, und ziehen zunächst an den wenig ausgezeichneten Bergkuppen vorbei. Oft scheint das ganze Gebirge ein Plateau zu seyn; nahe an den Hauptthälern ist der letzte Abhang zuweilen steil. Das wellenförmige Gebirge gewährt nicht immer dieselben Vortheile; hier sind öfters die Unebenheiten sehr stark, Vertiefungen stoßen an Vertiefungen; die dazwischen liegenden Erhöhungen machen das Terrain schon für Infarterie beschwerlich, für Kavallerie oft impraktikabel. — Die Mittelgebirge, wo man nach allen Seiten hin eine weite und freie Aussicht hat, sind nicht so häufig, als man bei vielen Gelegenheiten wünschen könnte. Wo Mittelgebirge stark sind, werden Waldungen unterhalten, und es ist für die Kultur am zuträglichsten, wenn sie auf dem Rücken der Gebirge oder der großen Abhänge stehen. Hierdurch wird oft die Aussicht nach einer oder der andern Seite verhindert; auch hat man nicht immer Zeit, und es ist oft auch nicht

möglich, deren Bergkuppen zu besteigen, von denen man nach allen Seiten hinsehen könnte. Man kann in Mittelgebirgen nicht immer darauf rechnen, Kommunikationen längs dem Rücken oder über größere Abhänge zu finden; meistens laufen die Wege in einiger Entfernung vom Rücken oder Abhange auf der sanfteren Seite des Gebirges; sie durchschneiden vielfältig die Anfänge der Thäler, wodurch schwer zu passirende Hohlwege entstehen. Die Hauptkommunikationen gehen in Mittelgebirgen meistens längs den Thälern, von einem Haupttheile in das andere, aber quer über die Abhänge; Chausseen machen überall Ausnahme. Wo das Mittelgebirge nach allen Seiten freie Aussicht gewährt, und nur der Theil der Abhänge, welcher sich dem Fuße des Gebirges nähert, mit Wald bedeckt ist, da zieht beinahe über jeden Abhang ein Weg, der gewöhnlich in ein Seitenthal einfällt, wenn der Abhang sich mit einem Absturze endiget. Die im Mittelgebirge von hohen Kuppen ausgehenden Thäler sind meistens sehr enge und steil, und nach Beschaffenheit des Erdreichs auch felsig; dagegen ist auch die Verbindung hoher Kuppen im Mittelgebirge meistens sanft. Das Mittelgebirge ist am leichtesten zu beurtheilen, wenn man es erst von der einen, dann von der andern Seite der, ein beträchtliches Thal begleitenden, Bergrücken ansieht; sieht man es gegen, oder nach dem Laufe eines Thales an, so ist es schwer zu beurtheilen, wenn auch der gewählte Standpunkt eine weite Aussicht gewährt. Die Grundfläche dieser Bergrücken ist oft sechs-, acht- bis zehntausend Schritte breit. Steht man einem solchen Thale gegenüber, so sieht man auch auf- und abwärts vom Hauptthale einen beträchtlichen Theil der Abstürze der das große Thal begleitenden Rücken. Ist das hohe Gebirge bewohnt, so sind die Ortschaften höchstens auf zweitausend Schritte von den größeren oder Hauptthälern entfernt; sind die Viehweiden auf den Bergrücken ergiebig, so liegen die Sennhütten ge-

wöhnlich einige hundert Schritte unter dem Rücken, am Anfange der Thäler oder Wälder, wohin meistentheils schmale Wege, Reit- oder Fußsteige, führen, vermittelst deren man auf solche Gebirge gelangen kann. Werden die Wälder genutzt, so findet man auch Dörfer und Wohnungen am Anfange großer Thäler, und gute aus den Hauptthälern dahin führende Kommunikationen. Wenn man die Bestandtheile eines Gebirges aus einer gewissen Entfernung beurtheilen will, so muß man seinen Blick auf die Linie heften, welche die Kante des Gebirges am Horizont verzeichnet, ohne sich anfangs um die im Vordergrunde befindlichen, öfters mit den hintern nicht zusammenhängenden Bergtheile zu bekümmern. Nach dem am Horizonte durch gerade und krumme Linien bezeichneten Umriß eines Gebirges kann man dann die vorliegenden Kuppen, Absätze, Abhänge und Thäler unterscheiden, die Gebirgstheile, welche im Vordergrunde liegen, auseinandersetzen, und auf jene schließen, welche auf den Seiten, die man nicht sieht, sich befinden müssen. Je weniger sich die Umrißlinien eines von zwei entgegengesetzten Seiten gesehenen Gebirges gleichen, desto breiter ist dessen Rücken. Steht man selbst sehr hoch, so erscheint das unter uns liegende und durch ein Thal geschiedene Gebirge sehr flach, wobei man sich aber sehr irren würde, wenn man dieses als wahr annehmen wollte. — Die Gewässer im hohen Gebirge haben bei ihrem starken Gefälle und meistens steinigem oder felsigem Bette, selten ein Ufer; sie fließen in ausgewaschenen Gründen, und man kann solche bis auf eine beträchtliche Strecke von ihrem Ursprunge durchreiten oder durchfahren. Im Mittelgebirge haben die Gewässer gewöhnlich Ufer, und sind wegen ihres aus Stein und Kies bestehenden Bodens beinahe an allen Orten zu passiren. In sanften Gebirgen haben die Gewässer Ufer; ihr Bette hält Triebsand; größere Bäche und Flüsse kann man nur stellenweise durchreiten

oder durchfahren. Im flachen Lande schlängeln sich die Flüsse wegen ihres geringen Gefälles in den mit Triebsand und Schlamm angefüllten Betten. Die meisten Länder dieser Art bestehen, wenn sie nicht kultivirt sind, aus unzähligen Sümpfen und Brüchen. — Die periodischen Anschwellungen der Flüsse sind theils Frühlings-, theils Sommer-, theils Herbstwasser. Das Sommerwasser steht gewöhnlich nur in Hauptflüssen, weil der im Gebirge aufthauende Schnee zwei und mehrere Monate braucht, um durch die entfernten Bäche und vielen Umwege sich in dem Hauptstrome zu sammeln. Dazu kommen die in unserm Erdreiche gemeiniglich im Junius in das mittlere und untere Gebiet der Ströme einfallenden starken Sommerregen. Ehe der Winter eintritt, giebt es bei uns gewöhnlich ebenfalls starken anhaltenden Regen, wodurch das Herbstwasser entsteht. Die Höhen, bis wohin das Wasser reicht, wenn ein Fluß eintritt, nennt man gewöhnlich Landhöhen; sie sind bei Hauptflüssen und Strömen öfters auf zwei- bis dreitausend Schritte von beiden Ufern entfernt. Bei hohem Wasser ist die Landung leichter bei den eingehenden, und schwerer bei den ausspringenden Winkeln des Ufers. Befindet sich die Strombahn in der Mitte eines Flusses, so ist da am ehesten, auch bei Hauptflüssen, eine Durchfahrt; geht die Strombahn hart an einem Ufer weg, so wird dieses steil und ausgebrochen; biegt sich ein Fluß rechts, so ist sein linkes, biegt er sich links, so ist sein rechtes Ufer steil und ausgebrochen. Ein zu starkes Gefälle der Flüsse macht, daß sie nicht befahren werden können; ein Gefälle von einen Fuß auf zwanzig Schritt macht den Fluß unschiffbar. Durch den Zutritt anderer Gewässer wird die Schnelligkeit der Flüsse vermehrt; sie sind gewöhnlich da am tiefsten, wo sie am engsten sind, wenn sie nicht gerade Felsengrund haben. — Auf dem Terrain müssen auch die Wälder oder Heiden berücksichtiget wer-

den. Kleine Wälder nennt man Gehölze, kleine mit niederem Holze und Sträuchern bewachsene Strecken aber Gebüsche. So gut wie die Waldungen oft bei Kriegsoperationen sind, wenn sie sich an eine Pläne legen, so hindern sie doch oft, daß man die Gestalt, Verbindung, und die Terrainabschnitte selbst deutlich erkennen kann; sie verleiten uns oft zu Irrthümern bei der Beurtheilung des Terrains. Nur durch anhaltende Uebung unterscheidet man die durch Thäler vom Saume der Berge an abgesonderten Abhänge, oder die Absätze eines Berges ꝛc., wenn diese mit hochstämmigen Bäumen bewachsen sind. Einzelne Gesträuche und Bäume zwischen Ackerfeldern, sehen oft in der Ferne einem Wald nicht unähnlich; ein entfernter hochstämmiger Wald scheint um Vieles näher zu seyn, als gleich entfernte junge Bäume und Sträucher. Dieses ist auch mit waldigen Hügeln und Bergen der Fall; auch zeigen sich die Theile eines Gebirges verschieden, je nachdem es mit Laub- oder Nadelholz bewachsen ist. Daher muß man dergleichen Terraintheile, um sie zu beurtheilen, von Punkten aus, welche eine hinreichende Aussicht gewähren, mit einem richtig aufgenommenen Plane vergleichen. Man wird aus den Gipfeln der Bäume, und dem Striche der Thäler die starken Einsattlungen, die Bergkesseln, und selbst die Zusammenhänge nach und nach beurtheilen lernen. — Der Unterschied zwischen lichten und dichten Waldungen ist für den Militair sehr wichtig. Aus der Holzgattung des Waldes läßt sich auf das Durchkommen schließen; je hochstämmiger der Wald ist, desto leichter läßt sich durchkommen, oft sogar mit Fuhrwerk, am leichtesten aber beim Laubholze. Je dichter der Wald ist, desto mehr sind Sümpfe zu vermuthen. Oft macht bloß der junge Nachwuchs das Durchkommen beschwerlich oder gar unmöglich, eben so Windbrüche, Lagerholz, hohe Stöcke ꝛc., welches in wenig bewohnten Gegenden der Fall ist. Je angebaueter aber

die Gegend ist, desto leichter wird man die Wälder in allen Richtungen, der vielen Wege willen, passiren können. Ist der Wald an seinem Umfange dichter bewachsen, als in seiner Mitte, so nennt man solches einen Mantel. — In Gebirgen trifft man meistens Tannen- und Fichtenwälder, Schwarzwälder genannt, an, und hier oft im steinigen, schwer zu passirenden Boden, dagegen sind Kien- und Kiefernwälder auf trocknem, sandigen Boden und im flachem Lande. Laubwälder bestehen vorzüglich aus Eichen, Buchen, Rüstern, Linden 2c.; hier ist der Boden immer fest, sehr oft bergigt. Erlen und Weiden kommen meistens auf morastigem Boden, oder an Bächen und Flüssen vor. Oft macht bloß der junge Nachwuchs im Moraste Geflechte von den Weidenbüschen, welche zusammen stehen. Ein solcher Boden ist schwer ohne Dämme zu passiren. Wälder, die in Ebenen oder am Fuße von sanften Gebirgen an der Vereinigung zweier Flüsse liegen, sind meistens, vorzüglich wenn sich diese Flüsse in ihren eingehenden Winkeln vereinigen, von Sümpfen durchschnitten, die einen Wasserzug nach den Ufern der Flüsse haben. Zwischen solchen Sümpfen liegen meistens schmale Sandhügel, welche untereinander, nach Art der Gebirge, verbunden sind, wodurch schon Kommunikationen bestehen, oder welche doch dazu benutzt werden können. Solche Sandhügel, wenn sie auch noch so unbedeutend erscheinen, verdienen um so mehr Aufmerksamkeit, je weniger die Gegend bewohnt ist. — Die Brüche sind bei militärischen Operationen gleichfalls sehr in Betrachtung zu ziehen; sie bestehen aus einem Gemische von festem Boden mit Wasser, und sind dreierlei: 1) nicht über 4 Fuß tief, meistens mit Erlen und andern Gattungen von Laubholz bewachsen; sie trocknen im Sommer aus; zuweilen führen auch Brücken und Dämme hinüber; an einigen Stellen wird klares Wasser darin gefunden. Man kann sie da vermuthen, wo

Erlen, Rüstern, Pappeln und Weiden stehen. — 2) Brüche von 18 bis 25 Fuß Tiefe oder Sümpfe sind gar nicht zu passiren, und mit Moos bedeckt; vertrocknete Kienbäume und Moos geben sie schon von fern zu erkennen. — 3) Verwachsene Seen, die man oft stellenweise übergehen, sogar überfahren kann. Diese Passagen sind gewöhnlich sehr schmal und wenig ausgezeichnet. Binsen, Lattich, Seegras sind ihre Kennzeichen. Alle diese drei Arten von Brüchen werden nicht nur im flachen Lande, sondern auch im Gebirge, selten aber auf dem Rücken hoher Berge gefunden; im flachen Lande unterliegen sie durch Abzugsgräben vielen Veränderungen. — Unter Gebäuden, die auf Plänen verzeichnet werden, rechnet man Alles, was absichtlich von Menschen in oder auf der Erde von Stein, Thon, Holz, Reisern ꝛc. gemacht worden; hierher gehören Häuser, Ställe, Scheunen, Speicher, Einfassungen mit trocknen oder nassen Gräben, Stacketen, Mauern ꝛc. Unter einzelne Gebäude rechnet man Vorwerke, Höfe, Meiereyen, Schäfereyen, Wirthshäuser, Försterwohnungen, Zollhäuser, Gartenhäuser, Ziegelhütten, Mühlen, Schmelzen, Glashütten ꝛc. Mehrere Häuser oder Höfe beisammen bilden ein Dorf; die Größe desselben wird nach der Zahl der Häuser und auch nach den Wirthschaftshöfen bestimmt, nämlich aus wie viel ganzen, halben und Viertel-Bauern das Dorf besteht. Um die Gestalt eines Dorfes leicht im Gedächtniß zu behalten, muß man darauf Acht geben, ob die Häuser längs einer oder zu beiden Seiten des Weges oder der Straße stehen, ob sich die Straßen oder Wege im Dorfe selbst theilen, wodurch mehrere Ausgänge, oder ob sich bloß zwei Wege im Dorfe durchschneiden, so daß es wie ein Kreuz getheilt ist, wodurch vier Ausgänge entstehen, ob mehrere Wege auf der einen oder von beiden Seiten abgehen, ob sich in dem Dorfe selbst mehrere Wege kreuzen, und ob endlich nur eine Straße hinein und keine

hinausführt, also das Dorf einen Cul de Sac, Sack ohne Ausgang, bildet. Oft vereinigen sich mehrere Wege in einem Dorfe, ohne daß ein Weg hinausgeht. Diese Verschiedenheiten müssen genau bemerkt werden, weil sie nicht bloß dazu dienen, daß man die Gestalt der Dörfer im Gedächtnisse behält, sondern auch dazu, daß man beim Angriffe und der Vertheidigung darauf Rücksicht nehme. Gebirgsdörfer liegen gewöhnlicher in Gründen, Thälern, auch auf Abhängen nahe an einem Thale, öfters auch im sanften Gebirge am Anfange eines Thales. Die Höfe sind in Gebirgsdörfern weiter auseinander gerückt, als in der Ebene; von jedem Bauernhofe führt meistens ein Ackerweg ins Feld. Die Gebirgsdörfer sind oft halbe und ganze Meilen lang. In mehreren Gegenden, besonders im Mittelgebirge, sind die Höfe so zerstreut, daß die zu einer Gemeinde gehörigen einen Raum von 1 bis 2 Quadratmeilen einnehmen. Die Landleute bauen ihre Wohnungen größtentheils an Quellen und Bächen, weil sie hier hinlänglich Wasser für Menschen und Vieh haben. — Bei allen Terrain-Dispositionen zum Nutzen der Heere müssen in und an den Dörfern die Kirchen, Kirchhöfe, Kapellen, Klöster, Edelhöfe, Schlösser, Pfarr-, Wirths-, Schulhäuser und Mühlen in Hinsicht ihrer Verwendung berücksichtiget werden. Dörfer im hohen Gebirge liegen meistens in tiefen Gründen. Hier ist zu bemerken, ob solche auf der Platte, auf dem Abhange, Absatze, am Fuße des Berges, nahe oder entfernt vom Haupttheile ꝛc. liegen. Im flachen Lande muß man bei den Dörfern die Sümpfe, Gebüsche, Waldungen, Bäche, Flüsse, Seen und Moräste berücksichtigen, welches gleichfalls Merkmale zu ihrer Erinnerung sind. — Marktflecken unterscheiden sich in militärischer Hinsicht nicht von den Dörfern, aber wesentlich ist der Unterschied zwischen Dörfern und Weilern; unter den Letztern versteht man gewöhnlich eine Zahl ländlicher Wohnungen, noch zu wenig, um ein

Dorf zu bilden. — Eine geschlossene Stadt ist diejenige, welche mit Mauern umgeben ist, eine offene Stadt hat nur zum Theil oder gar keine Mauern, sie kann aber Thore haben, wo dann der Zusammenschluß der Häuser und die Einfassung der Gärten den Einschluß macht. Schlösser auf steilen Bergen und Felsen, so wie deren Ruinen, dienen bei der Orientirung zu guten Fixpunkten, eben so werden die Wind- und Wassermühlen nach ihrer Lage wichtig. Im hohen Gebirge sind die Mühlengräben bei oberschlächtigen Mühlen, die Brücken und das Hauptwasser Gegenstände, worauf man sein Augenmerk zu richten hat; im Mittel- und sanften Gebirge, so wie in der Ebene, sind bei den Wassermühlen fast jedesmal zwei Brücken, oder die zur Aufstauchung der Teiche angelegten Dämme zu passiren. Zu den oberschlächtigen Wassermühlen wird viel Gefäll und wenig Wasser, zu den unterschlächtigen wenig Gefäll und viel Wasser erfordert. Sind die Mühlgräben oberschlächtiger Mühlen nur kurz, so darf man schließen, daß der Grund, aus dem das Wasser kommt, stark aufwärts steigen muß, und von steilen Seitenwänden eingeschlossen sey. Sieht man dagegen in Ebenen statt der Mühlgräben Mühlteiche, so kann man schließen, daß die Gegend keinen bedeutenden Bach und nur wenig Gefälle habe. — Die Terrainkunde ist daher sehr wichtig bei Absteckung der Läger, bei Märschen, sowohl im Vorrücken, als auch bei Rückzügen, um sich selbst durch das Terrain zu decken, dem verfolgenden Feinde Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Bei zu liefernden Schlachten oder Gefechten muß immer von dem Feldherrn dahin gesehen werden, daß er Stützpunkte behält, und sowohl beim Vorrücken, als bei Seitenwendungen, Rückzügen, immer so viel als möglich auch durch das Terrain gedeckt wird. Das Schlachtfeld muß daher so gewählt werden, daß man den Gegner eher durch Terrain-Schwierigkeiten in Schacht erhält, und man selbst bei einem etwaigen Rück-

zuge ein offenes, aber doch gedecktes Feld behält, und keine Schwierigkeiten findet, die Armee glücklich bis zu dem Terrain zu bringen, wo sie sich sammeln und wieder Posto fassen kann. Auch zum Detachiren einzelner Korps, um vielleicht den Feind zu umgehen oder ihn in die Flanke zu fallen, ist eine gehörige Kunde des Terrains sehr wichtig, um sich nicht zu verirren, und zur rechten Zeit bei der Armee da einzutreffen, wo es der General en Chef bestimmt hat. Wie viel Unglück dieses schon in früheren Kriegen hervorgebracht hat, wo sich die detachirten Korps verirrten und nicht zur Armee stießen oder doch zu spät kamen, ist bekannt genug, und dieses lag bloß an dem Mangel einer gehörigen Terrainkunde; denn das Mitnehmen von Boten, welche die Gegend kennen, ist sehr gut, allein man kann sich nicht darauf verlassen, besonders da, wo viele coupirte Stellen des Terrains sind, oder das Terrain sehr coupirt ist, welches ein solcher Bote oft auch nicht kennt, und statt vielleicht einen besseren Weg, besonders in gebirgigen Gegenden einzuschlagen, vielleicht einen schlechtern wählt, und solches aus Unkunde. Wenn aber Ingenieur-Geographen die ganze Gegend recognoscirt und aufgenommen haben, so dürfen sie oft nur durch einen Boten die geringste Weisung erhalten, wenn sie sich wo in der Aufnahme geirrt hätten, und die Orientirung ist wieder geschehen. So müssen größere Patrouillen, wenn sie abgesandt werden, um eine Gegend in Beziehung auf den Feind zu durchsuchen, oder um Nachrichten von demselben einzuziehen, dem Feinde wo möglich ihren Marsch verbergen, und wo es möglich ist, Wege und offenes Terrain vermeiden. Sie marschiren, wenn es die Stärke irgend zuläßt, mit Spitze und Seitendeckung. Defileen muß eine solche Patrouille, wenn es möglich ist, vermeiden, ist sie aber genöthiget, eine solche zu passiren, und muß sie durch dieselbe wieder zurück, so muß ein Theil der Mannschaft daselbst zurückbleiben, um dem

andern den Rückzug zu sichern, oder ihn wenigstes durch Schießen von der vorhandenen Gefahr zu unterrichten. Beim Passiren eines Defilees muß sie alle Vorsicht anwenden, um nicht in einen Hinterhalt zu fallen. Die Patrouillen haben dasselbe bei ihren Ausschickungen nöthig, was die Avantgarde thun muß. Der Führer einer Patrouille muß seinem Vorgesetzten eine deutliche und ausführliche Beschreibung des durchstreiften Terrains machen, und daher seine Aufmerksamkeit, außer dem Feinde, auch auf die Beschaffenheit der Gewässer, Moräste, Brücken, Dämme, Defileen, Ortschaften, Wälder ꝛc., richten, den Lauf der Höhenzüge genau beobachten, und sich das Nöthige deshalb notiren. Da die Ingenieur-Geographen stets den kommandirenden Generalen zugetheilt werden, so müssen auch die Offiziere sich Kunde von dem Terrain verschaffen, wo der Kriegsschauplatz abgehalten werden soll. (Rumpf's Kriegswörterbuch, Bd. 2, S. 435 u. f.).

Terra merita, s. Curcumey, Th. 8, S. 472.

Terra Siena, eine gelbe Erde, welche eine Schattirung zwischen dem gelben Ocher und dem Chromgelb ins Gelbe hat, und wenn sie gebrannt worden ist, eine röthlichbraune Farbe annimmt, von den Oel- und Frescomalern gebraucht wird, und ihren Namen von Siena in Toskana hat, wo sie gegraben und in den Handel gebracht wird.

Terra sigillata, s. Siegelerde, Th. 154, S. 51 u. f.

Terrasse, in der Baukunst, ein flaches Dach, wie es in Italien und in den Morgenlanden auf den Häusern gebräuchlich ist, jetzt aber auch in Deutschland nachgeahmt wird. So findet man auch in Berlin auf einigen Pallästen und Privathäusern dergleichen flache Dächer, die mit Bley- oder Zinkplatten belegt, oder auch mit einer Art Estrich oder Steinkohlentheer, wie z. B. die sogenannten Dornschen Dächer, bedeckt werden. — In der Gartenkunst, eine allmählig stufenweise aufstei-

gende Erderhöhung, die zur Zierde noch künstlich mit Steinen, Rasen, Blumen ꝛc. eingefaßt ist, wie z. B. die sechs Terrassen, welche zu dem Schlosse Sanssouci bei Potsdam führen. Von den Terrassen ist jede fünfhundert Fuß lang; sie haben unter 816 Glasfenstern Weinstöcke und Fruchtbäume, und an ihrem Rande Hecken von Obstbäumen, und im Sommer wird Orangerie dahin gesetzt. Der Hügel, worauf das Schloß zu Sanssouci liegt, wozu die Terrassen führen, ist 60 Fuß hoch. — In der Malerey bedeutet es ein großes Stück Erdreich, woraus der Vordergrund eines Gemäldes besteht. — Bei den Bildhauern versteht man unter Terrasse gewisse Mängel, die sich im Marmor in Gestalt der Risse befinden, und eine schöne Politur verhindern.

Terrasse, in der Baukunst, s. oben, S. 135.

—, beim Bildhauer, s. oben.

—, in der Gartenkunst, s. daselbst, S. 135.

—, in der Malerey, s. oben.

Terra tripolitana, s. Tripel, unter T.

Terra verde, Terra viridis, Creta viridis; Franz. Terre verte, eine grüne Erde, welche die Maler in der Fresco- und Oelmalerey gebrauchen, auch zum Oelanstriche. Es giebt davon zwei Arten: die Veroner, eine feine Art, und die gemeine. Die erste Art ist steinig oder sehr fest, und hat eine bläulichgrüne Farbe; die andere ist schmutzig dunkelgrün und wird in Frankreich und Deutschland an verschiedenen Orten gefunden. Die Cyprische grüne Erde, die von der Insel Cypern in den Handel kommt, ist in Körbe von Palmenblättern gepackt, von welchen drei gemeiniglich einen Venetianischen Centner wiegen. Diese Erde muß schön rein, durchgehends blaugrün, besonders aber auf der Oberfläche, und mit keinen Steinen, Sand oder gemeiner Erde verunreiniget seyn. Die genannte grüne Erde kommt in Fässern zum Handel.

Terre à terre, auf der Reitschule, eine Art von

Sätzen oder niedrigen Sprüngen, in welchen das Pferd, wenn es zur Seite im Radop geht, zweierlei Hufschläge macht, so daß, wenn sich die zwei vordern Schenkel erheben und wieder niedersetzen, die beiden hintern in gleicher Gestalt in einer rechten Cadence folgen. Es sind nur niedrige Falkaden, wobei die hintern Schenkel ganz nahe an der Erde nachfolgen.

Terrein, s. Terrain.

Terre plain, in der Kriegsbaukunst, der obere Theil des Walles, welcher gegen die innere Seite, wegen Zurückweichung der Stücke etwas abhängig gemacht ist; gegen die äußerste oder Feldseite hat er eine Brustwehr.

Terre neuve, Terre neuve, Newfoundland, Neufundland, Neuland, eine wegen ihres Fischfanges und Fischhandels wichtige große Insel in Nord-Amerika, welche den Britten zugehört, und ein eigenes Gouvernement ausmacht. Sie bildet ein Dreieck, enthält 2090 Quadratmeilen, und wird durch die Straße Belleisle von Labrador getrennt. Ihre Entdeckung geschah im Jahre 1497 von den Venetianern Johann und Sebastian Cabotto, welche für England Seereisen unternahmen. Sie berichteten den ungefähren Zustand dieser Insel nach England, und die erst späterhin von den Engländern dahin unternommenen Reisen, um diese Insel näher zu untersuchen, zeigten den vortheilhaften Kabeljaufang. Man schickte kleine, gut ausgerüstete Fahrzeuge von England aus im Frühjahre dahin, die im Herbste mit ganzen Ladungen von diesen Fischen, die an Ort und Stelle gedörrt und gesalzen wurden, zurückkehrten. Der Gebrauch dieser Fische, besonders in den katholischen Ländern, während der Fastenzeit, war so allgemein, daß die Engländer beschlossen, eine Kolonie auf dieser Insel anzulegen. Die ersten Ansiedelungen wollten aber nicht glücken; denn sie wurden kurze Zeit nach ihrer Stiftung wieder verlassen, und nur erst

zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, im Jahre 1608, kam die erste festistehende Kolonie zu Stande, die den Erfolg hatte, daß vierzig Jahre nachher der ganze Strich, der sich an der östlichen Küste von der Conceptionsbay bis an das Kap Race erstreckt, von viertausend Seelen bewohnt war. Diese wegen der Beschaffenheit des Bodens und ihres Gewerbes in einiger Entfernung von einander wohnenden Fischer, machten nun gangbare Wege von einer Besitzung zur andern durch das Holz, welches sie lichteten, und vereinigten sich wegen ihres Handels zu St. Jean oder St. John, wo sie einen vortrefflichen Hafen fanden, der zwischen zwei einander gegenüber liegenden Bergen einging, und zweihundert Schiffe fassen konnte. Hier kamen nun die Fahrzeuge aus dem Mutterlande, und brachten diejenigen Bedürfnisse, die ihnen fehlten, mit, wogegen sie ihre Fische austauschten. Die Franzosen waren aber den Engländern schon zuvorgekommen; sie besuchten seit längerer Zeit den südlichen Theil der Insel, und die Schiffer aus St. Malo kamen alle Jahre in großer Menge dahin, und wählten dazu einen Ort, den sie Petitnord nannten. Einige derselben ließen sich an der Küste vom Kap Race bis an Chapeau-rouge nieder, und in der Bay Plaisance entstand eine Art Dorf, wo alle Bequemlichkeiten zu einem glücklichen Fischfange vereiniget waren. Die anderthalb Meilen im Umfange haltende Rhede vor dieser Bay ist nicht genug vor dem Nordwestwinde gesichert, welcher hier mit großem Ungestüme weht. Der Paß, der hier den Eingang der Bay bildet, wird durch die Felsen so eingeengt, daß nur ein Fahrzeug auf einmal durchpassiren kann, und dieses muß dann noch bugsirt werden. Am Ende der Bay, die achtzehn Meilen tief geht, liegt ein sicherer Hafen, der hundert und funfzig Schiffe fassen kann. Obgleich diese Lage im Stande war, die ganze Fischerey der südlichen Küste von Neufundland zu sichern, so bekümmerte sich die

Französische Regierung doch sehr wenig darum; denn erst im Jahre 1687 legte man am Eingange des Passes ein kleines Kastel an, das eine Besatzung von funfzig Mann unterhielt. Bis dahin waren die Einwohner, welche die Noth, und auch wohl der Thätigkeitssinn und die Begierde, schnell zur Wohlhabenheit zu gelangen, auf dieses unfruchtbare Land versetzt hatte, in Vergessenheit geblieben, als man sich wieder ihrer erinnerte, aber nur um ihre bis dahin bestandene Freiheit durch ein Unterdrückungssystem zu beschränken, und damit auch die Liebe zu ihrer Beschäftigung. Dieses System wurde nun zum Schaden der Kolonie unterhalten, und durch die aufeinander folgenden Befehlshaber und Verwalter der Kolonie von dem Mutterlande aus befestiget. Hierdurch ward es der Kolonie unmöglich, sich zu erweitern, und zu dem Grade des Wohlstandes zu gelangen, den die Engländer erreichten. Die Französische Fischerey konnte daher der Englischen nicht gleich kommen, und Großbritannien vergaß es nicht, sowohl wegen der großen Ausbeute in der Fischerey, als auch wegen mancherlei Streitigkeiten, die es mit seinen Nachbarn hatte, im Utrechter Frieden 1713 die ganze Insel mit allen von den Franzosen besessenen Festungen und Oertern für sich in Anspruch zu nehmen, und sie wurde ihm auch mit der Bedingung überlassen, daß es den Französischen Unterthanen erlaubt seyn sollte, an der Küste der Insel, von Bonavista nordwärts bis Kap Riche oder das reiche Kap ihre Fische zu fangen, sie einzusalzen, zu dörren, und zu diesem Zwecke an den Küsten Gebäude und Hütten aufzuführen oder zu errichten, welche Zugeständnisse aber noch im Frieden von 1783 zum Vortheile Frankreichs dahin erweitert wurden, daß die Fischerey der Franzosen bei dem Vorgebirge St. Jean oder St. John anfangen, und bis über das Vorgebirge Raye hinausgehen sollte. Auch erlangten durch denselben Frieden die Einwohner der für unabhängig von England er-

kannten Provinzen in Nordamerika, also der Nordamerikanische Freistaat, die Erlaubniß, an der Bank von Terre neuve zu fischen. Die Franzosen besitzen an der Nordküste die beiden kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon, worauf sie die gefangenen Fische zubereiten. — Das Innere des Landes ist voller Berge, Sümpfe und Moräste, und hat nur an den Flüssen einen fruchtbaren Boden. Das Klima ist rauh, der Winter strenge, der Sommer dagegen heiß, aber nur kurz. Die Nord- und Westküste haben immer heitern Himmel, während die andern in fast beständigem Nebel eingehüllt sind. Die Vegetation ist, außer den Wäldern von Fichten und Tannen, auf den Bergen und Felsen, nicht bedeutend, und auch die Kunst kann sie nur in den Thälern gegen die See zu, also an den Küstenstrichen, erhöhen, hier ist der Boden gut, und bringt Getreide aller Art, vorzüglich Rocken, Weizen, Gerste ꝛc., ohne viele Wartung hervor, so auch Gartengewächse aller Art, worauf man aber wenig achtet, und sie nur zum eigenen Bedarf zieht, weil die Fischerey Hauptsache ist. Aus dem Thierreiche findet man Rindvieh, Schafe, Pferde, Hunde, die zum Ziehen abgerichtet werden, etwas Pelzwild, Geflügel und Fische. Der Reichthum an Pelzwild könnte noch größer seyn, wenn man das Innere der Insel genauer kennte, so aber ist dasselbe fast noch gar nicht bekannt, da man sein Augenmerk nur auf den Fischfang richtet, und wenige Ausflüchte in das Innere macht, doch hat man gefunden, daß mehrere Flüsse im Innern Lachse enthalten. Das Hauptgewerbe der Einwohner, die sich auf 30,000, nach Andern auf 70,000, größtentheils Europäer, und darunter Engländer, belaufen sollen, ist die Fischerey (der Kabeljaufang) welche hauptsächlich auf der großen Bank, vom Anfange Februar bis zum July getrieben wird, in welcher Zeit es die besten und größten Kabeljaus giebt. Diese Bank ist 180 Seemeilen lang, und in der Mitte 60 breit. Außer dieser giebt

es noch eine Menge kleiner Sandbänke, welche theils mehr, theils weniger einträglich für diese Fischerey sind. Unter den oben angeführten Völkern, die hier den Fischfang betreiben, und die Zubereitung des Kabeljaus in Stockfisch, Klippfisch und Laberdan verrichten, nehmen die Engländer den ersten Rang ein; man rechnet, daß über 20,000 Matrosen sich damit beschäftigen, und den Werth des jährlichen Kabeljaufanges schlägt man auf 11 Millionen Thaler an, wovon die Engländer allein 1 Million Pfund Sterling gewinnen, also über 7 Millionen Thaler. Das Uebrige kommt auf die Franzosen und Nordamerikaner. Dann werden hier noch Wallfische, Seehunde ꝛc. gefangen, woraus Thran gesotten wird, und die Barden des Wallfisches liefern das Fischbein. Der Kabeljau soll sich darum gern an dieser Küste aufhalten, weil er eine Menge solcher Fische daselbst findet, die seine liebste Nahrung ausmachen. Ueber den Kabeljau und dessen verschiedenen Zubereitungen ꝛc. sehe man den Art. Kabeljau, Th. 32, S. 6 u. f., nach. Die Fischerey bei Neufundland hat für die daran Theil habenden Völker noch den Vortheil, daß sie die geschicktesten Matrosen für die Flotte bildet. — Zu dem Gouvernement Neufundlands gehören noch die fast ganz unbewohnte 124 Quadratmeilen große Insel Anticosti im Lorenzbusen, die Gruppe der kleinen Magdalenen-Inseln, ebenfalls im Lorenzbusen, und die kleine Insel Belleisle, an der Belleislestraße; dann gehört auch noch zu diesem Gouvernement das große, schon oben angeführte wüste Land Labrador, von dessen Küste man vermuthet, daß die Ureinwohner nach Neufundland herüber gekommen sind, von welchen nur noch eine geringe Anzahl daselbst vorhanden sind. Unter den Städten zeichnen sich St. John oder St. Jean, und Placentia aus. Die Erstere ist die Hauptstadt und hat einige Forts zur Beschützung, die auf den Anhöhen umherlie-

gen, also die Stadt umgeben. Die Forts Amherst und William liegen nördlich, und das Fort Townshend gerade über der Stadt. Die Stadt ist die gewöhnliche Residenz des Gouverneurs, besteht aus sehr engen Straßen, die ungepflastert und größtentheils mit hölzernen Häusern besetzt sind. Die Einfahrt zu dem großen hiesigen Hafen bildet eine lange und sehr schmale Meerenge. Die Ufer um den Hafen sind mit unzähligen Gerüsten zum Einsalzen und Trocknen des Kabeljaus bedeckt; denn St. John ist die vornehmste Fischniederlage. Die zweite oben genannte Stadt hat gleichfalls einen großen und sichern Hafen, und ist nicht besser gebaut, als die vorher beschriebene, mit der sie auch so ziemlich eine gleiche Anzahl von Einwohnern zählt. Beide Städte sind die bevölkertsten des ganzen Landes. An der östlichen und südlichen Küste sind treffliche Buchten und Häfen, wie z. B. Bonavista, Trinity, Conception, Torbay, Capling, St. John, Bulls-Bay, und Fresh-Water-Bay; südlich Biscaja, St. Marie, Placentia, Fortune, Despare ꝛc. Das Land wird nach der Englischen Verfassung regiert, jedoch unter mancherlei Beschränkungen, deren Lösung man von der Englischen Regierung erwartet, da schon so Vieles für Canada geschehen ist. Die Reformen für dieses Land waren in Anregung gebracht, allein man ließ sie wieder fallen, ohne sie jedoch ganz aufzugeben, und um so weniger glaubt man, daß dieses geschehen dürfe, da alle Kolonien der Engländer in Nordamerika das Beispiel des Abfalles vom Mutterlande in den Vereinigten Staaten neben sich haben. Man hofft auf einen befriedigenden Rechts- und Kulturzustand, wozu schon die Ereignisse vom Jahre 1837 hinwirken müßten, wenigstens wollen Politiker diese Deutung als Weisung hinstellen. — Die zu St. John und Trinitybay lebenden Geistlichen werden von

der Englischen Gesellschaft zur Verbreitung des Evangeliums unterhalten.

Terrestris, 1) dem festen Lande angehörig: plantae terrestres, Landpflanzen; 2) auf der Erde wachsend; Lichenes terrestres, Erdflechten.

Terreus, Tereus, in der Fabellehre, ein Sohn des Mars und der Bistonis. Er war König zu Phocis in Thracien, und Gemahl der Progne, Pandions Tochter von Athen. Progne bat ihn einst, er möchte doch ihre Schwester, die Philomele, nach Phocis einladen, oder sie selbst abholen. Terreus willigte in das Letztere, und reisete nach Athen ab. Bei seiner Rückkehr nahm er Philomelen mit. Nach Daulis angekommen, wagte es Terreus, der Philomele seine Liebe anzutragen; er ward heftig, beschwor sie mit Thränen um ihre Gunstbezeugung, und als alle Bitten um ihre Gegenliebe nicht fruchten wollten, so zwang er sie zu seinem Vorhaben, und da er fürchtete, daß sie ihn verrathen würde, so ließ er sie nach einem gut verwahrten Orte bringen, und reisete allein nach Hause ab. Progne fragte nach ihrer Schwester, und Terreus gab vor, sie sey ihm unterweges gestorben. Progne trauerte um ihre Schwester, und so blieb die Grausamkeit ihres Gemahls ein Jahr verschwiegen. Philomele, während der Zeit ihrer Gefangenschaft, dachte darüber nach, wie sie ihrer Schwester die ihr von dem Gemahle derselben widerfahrenen Gewaltthätigkeiten hinterbringen sollte, und so gerieth sie auf den Gedanken, diese Geschichte in ein Tuch zu sticken, und sie so ihrer Schwester durch einen geheimen Weg, der sich ihr darbot, zu überschicken. Progne erhielt das Tuch, und verschob die Ausübung ihrer Rache bis zum Bacchusfeste. Jetzt gab sie sich unter die Bacchantinnen, und eilte zu dem Aufenthalte ihrer Schwester, nahm sie mit sich, und brachte sie heimlich auf das Schloß, wo nun beide auf Rache sannen, die sie darin ausführten, daß

sie den Sohn des Terreus, Itys, mit der Progne erzeugt, entleibten, und ihn seinem Vater als Gericht auf die Tafel setzten. Bei der Entdeckung dieser grausamen That verfolgte sie Terreus mit dem Schwerte, wurde aber plötzlich in einen Wiedhopf, Progne in eine Schwalbe, Philomele in eine Nachtigall, und Itys in einen Fasan verwandelt. Einige Schriftsteller führen an, daß die Gemahlin des Tereus in eine Nachtigall, und deren Schwester in eine Schwalbe verwandelt worden sey.

Terribilis, der Erschreckende, ein Beiname des Merkur.

Terricola, die Lateinische Benennung des Geschlechts der Erdwürmer, s. unter Wurm, in W.

Terrigenus, auf der Erde wachsend, s. Terrestris 2.

Terrine, eine Suppenschüssel, auch ein Punschnapf, sowohl von Metall, als auch von Porzellan, Gesundheitsgeschirr, Fayance ꝛc. Die runde oder ovalrunde Form dieser tiefen Schüsseln ist zu bekannt, um sie hier näher beschreiben zu wollen. Der Deckel hat oben in der Mitte gewöhnlich eine Verzierung, die zugleich zum Griffe dient, und unten hat sie einen Fuß, der eine verschiedentliche Form hat. Zu beiden Seiten sind Griffe, auch keine, welches auf die herrschende Mode in den Geschirren ankommt. Die Form ist gewöhnlich antik, wenigstens werden diese jetzt für die geschmackvollsten gehalten. Am gebräuchlichsten sind die Terrinen von Porzellan, sowohl wegen ihrer geschmackvollen Formen, als auch wegen der schnellen Reinigung. Von Porzellan findet man sie in den Fabriken weiß, auch farbig, und dann mit Figuren, Landschaften, Früchten und Blumen ꝛc. bemalt. Mit Malereyen hat man sie zu ansehnlichen Preisen. Aus Metallen hat man sie von Silber, Neusilber, Zinn ꝛc. Die Terrinen von Metall kommen selten vor. Die silbernen nur bei den Festen der Großen. Sie dienen zur Suppe, zu Punsch ꝛc. ꝛc.

Terrinenlöffel, tiefe Löffel von Metall, mit einem langen hölzernen Stiele, der in eine Röhre von Metall, die sich an dem Löffel befindet, eingekittet wird, und dazu dienen die Suppe, den Punsch ꝛc. auf die Teller und in die Gläser zu füllen. Der hölzerne Stiel ist vom Drechsler gedreht, und entweder von Mahagonyholze oder auch von anderm Holze, und auf Mahagonyart gebeitzt, oder wie schwarzes Ebenholz. Auch hat man dergleichen Löffel ganz von Metall, sowohl von Silber, als auch von Neusilber, von Zinn kommen sie jedoch nur noch selten vor.

Territorialgerechtigkeit, s. Landeshoheit, Th. 64, S. 119 u. f.

Territorium, ein Bezirk, Gebiet von einer gewissen Ausdehnung.

Terrorismus, Schreckenssystem, welches im Laufe der Französischen Revolution sich in Frankreich unter der Herrschaft von Marat und Robespierre ausgebildet hat, und zu Anfange des Märzes 1793 in Ausübung gebracht worden ist. Es bestand darin, daß man die angesehensten Staatsbürger Frankreichs zum Wohle des allgemeinen Bestens stets in Furcht erhielt, in jedem Augenblicke ihr Vermögen, ihre Freiheit und ihr Leben zu verlieren, und dieses bloß deshalb, damit sie dem Convente, oder vielmehr den Häuptern desselben, treu ergeben bleiben sollten F. E. Toulongeon sagt in seiner Geschichte von Frankreich seit der Revolution von 1789*) über dieses System: „Der Erfolg, der bei jeder Regierungsverfassung und vor allem bei einer Volksregierung der sicherste Bürge der Zustimmung der Völker ist, ist eine gute Stellung nach außen. Dieser Erfolg bestätiget alle Schritte der bestehenden Gewalt, und der öffentliche Wohlfahrtsausschuß hielt das Staatsruder in strenger, aber fester und

*) Band 4, ins Deutsche übersetzt von P. A. Petri, S. 106 u. f.

sicherer Hand. Die Versuche waren gelungen, und so wagte man es nun, das zu Grundsätzen und zu Gesetzen zu erheben, was man bisher nur gethan hatte, weil es die Nothwendigkeit erheischte. Man brachte das in ein vollständiges System, was bis dahin durch den Zustand der Revolution an sich entschuldiget worden war, und das Revolutions-Gesetzbuch erschien. Es schrieb, sagte und machte bekannt: Man zeigt hiermit allen Franzosen an, daß ihr Leben, ihre persönliche Freiheit und ihr gesammtes Eigenthum unter der willkührlichen Verfügung von zehn Personen stehe, die der Convent ernannt hat. Sie werden über Eure Person durch einen Gerichtshof verfügen, der ohne Formen und ohne Untersuchung richten, ganz allein nach seiner Ueberzeugung sprechen, und kein Vertheidigungsmittel, wie keine Appellation zulassen wird. Auf die erste Aufforderung der mit dieser Gewalt Bekleideten werdet Ihr Euch zu den Armeen begeben; Ihr werdet ohne Verzug und ohne Zurückforderung Alles liefern, was man von Eurem beweglichen Eigenthume zu nehmen für gut finden wird, und zwar zu dem Preise, den man nach Gutdünken bestimmen und durch irgend ein beliebiges Zeichen anzeigen wird. In Gegenwart der mit dieser Gewalt Bekleideten, sollen die Verrichtungen aller übrigen öffentlichen Gewalten aufhören, und Ihr werdet Alles, was sie Euch zu befehlen für gut finden werden, als Gesetz anerkennen und sogleich vollziehen. Jede Uebertretung wird durch sich selbst mit der Todesstrafe belegt werden. — Dieses war das bekannt gemachte und ohne Widerspruch angenommene Revolutions-Gesetzbuch. Und nicht der Schrecken allein gab ihm Bestätigung. Das tiefe Gefühl seiner öffentlichen Nothwendigkeit befahl gebieterisch allen denen, welche die Punkte des Gesetzbuches lesen konnten, und ihr Beispiel zog den großen Haufen, der bloß gewöhnt ist, nachzufolgen, mit fort. Man muß eine Nation nicht dadurch erniedrigen, daß man ihr nie-

drige Beweggründe und eine knechtische Furcht Schuld giebt. Es war im Gegentheile ein unwillkührliches Gefühl des öffentlichen Wohls, von welchem sich Jeder im Innern durchdrungen fühlte. Man gab seine Zustimmung zur Gesammtdiktatur, wie man sie in Rom zu der persönlichen gab. Auf dem Punkte, bis zu welchem die Angelegenheiten gebracht waren, übergab sich das von Europa belagerte Frankreich ohne alle Bedingungen denen, die es zu vertheidigen und vom Auslande zu erretten versprachen, und — ihm Wort hielten. Dieses ist die offene und wahre Erklärung jener furchtbaren, aber freiwilligen Knechtschaft, die Jeder Allen auflegt, um einer erzwungenen Unterjochung zu entgehen; man zog das Beil der Henker dem Schwerte des Feindes vor. Man wollte seinen Kopf in Gefahr setzen, um seine Hände vor den Fesseln zu sichern, und das Gefühl der öffentlichen Freiheit machte Märtyrer, sobald es verbündete Verfolger gab. Das Wort Republik hatte den Schwung gegeben, das Wort öffentliches Wohl unterhielt ihn, und Frankreich gab das erste und einzige Beispiel eines Volkes, das sich seine eigene Tyranney auflegte, um sich von den Einfällen der Ausländer zu retten. Man ertrug nicht allein diesen Despotismus, sondern auch den Mißbrauch, und zwar den willkührlichen Mißbrauch desselben, der je gegen ein Volk davon gemacht worden war. In dieser großen Verwirrung aller gesellschaftlichen Einrichtungen ließ man jeder persönlichen Leidenschaft und jedem Privatinteresse sein Spiel. Das Unrecht gegen den Einzelnen war nur ein partieller Nachtheil, der von der allgemeinen Nothwendigkeit unzertrennlich war. Man setzte jede Einhalt thuende Gerechtigkeitspflege aus, wie man bei einer großen Feuersbrunst, welche die ganze Stadt bedrohet, sogleich Jeden zuläßt, der Hülfe bringt, ohne auf den Verbrecher, der sich einschleicht und raubt, Acht zu haben, und noch nach gelöschtem Brande schwächt das An-

denken an die Gefahr die Nachsuchungen der öffentlichen Polizey." — Dies ist die Meinung Toulongeons über den Zustand seines Vaterlandes nach diesem Schreckenssysteme, wobei er aber nicht in Erwägung zieht, daß die Hingebung der Staatsbürger in ein anerkannt schlechtes, wenn auch durch die Umstände nothwendig gewordenes Prinzip, um ihr Vaterland zu retten, nur dann von Nutzen für dasselbe seyn kann, wenn sich die am Ruder stehenden Staatsverwalter frei von Ehrgeiz, Herrschsucht, Eigenliebe, Eigennutz, Habsucht 2c. erhalten, ist dieses aber nicht der Fall, so muß der völlige Ruin des Staats dadurch entstehen, wie sich dieser auch schon herausstellte, wenn nicht die beiden oben angeführten Schreckensmänner zeitig genug gestürzt worden wären, jedoch ohne nicht unendlichen Jammer und Unglück über viele Familien Frankreichs schon verbreitet zu haben; denn es war diesen Männern nicht um die Erhaltung des Staats zu thun, sondern nur um diejenige ihrer Person an dessen Spitze, und deshalb suchten sie alle Männer von Einfluß und Talent, Rechtschaffenheit, Unternehmungsgeist, Reichthum 2c. zu entfernen, und führten das Anklagesystem ein, das jeden der erwähnten Männer der Willkühr desjenigen Preis gab, der auf ihn zürnte oder seine Güter besitzen wollte; denn es bedurfte nur der leeren Anschuldigung: daß der Begüterte Antheil an einer Verschwörung des Staats habe, oder ein Feind der gegenwärtigen Verfassung sey, um sich seiner Person zu bemächtigen, und wie leicht war es nicht damals, daß der redlichste Mann in Versuchung kommen konnte, sein Mißvergnügen über den Zustand seines Vaterlandes offen zu äußern, und an Orten, wo er sich oftmals unter Gleichgesinnten zu befinden glaubte, und dennoch erfahren mußte, daß er sich getäuscht hatte, indem er eingezogen und ihm Zeugen gestellt wurden, die seine Aeußerungen bestätigten. Dieses war Grund genug zu seiner Verurtheilung, der zugleich die Einzie-

hung seines Vermögens folgte, worauf es hauptsächlich abgesehen war, und wovon der Angeber belohnt wurde. Als wenige Wochen nach der Begründung dieses empörenden Systems durch die Revolution vom 31. May 1793 auch die gemäßigte Parthey des Nationalconvents gestürzt ward, und späterhin unter der Guillotine fiel, und Robespierre die Regierung allein an sich riß, so erhielt jenes fürchterliche System noch mehr Festigkeit, welches jedoch nur bis zum 27. July 1794 dauerte, indem mit dem Sturze und der Hinrichtung des genannten Tyrannen auch dieses System aufhörte.

Terse, s. Terze.

Tershanna, in Konstantinopel das Admiralitätshaus und der Bauplatz. Hier sind die Schuppen gebaut, worunter die Galeeren trocken stehen können.

Tertia, bei den Römern, der dritte Theil der Felder und Landgüter, welchen die Gothen in Italien den alten Besitzern ließen, indem sie aber die zwei andern Theile für sich nahmen, so hieß auch Tertia der dritte Theil dessen, was fromme Leute in die Kirche schenkten, von welchem Geschenke einen Theil der Bischof, den andern die Priester und Diakonen, und den dritten die Subdiakonen und die andern Geistlichen nahmen, welches aber späterhin in dem Concilium zu Braccara sogleich geändert wurde, so daß einen Theil der Bischof, den andern die übrigen Geistlichen, den dritten aber die Kirche zu ihrer Reparatur und Erhaltung bekamen.

Tertialwechsel, im Wechselhandel, wenn über eine Summe Geldes mehr als ein Wechsel gleichen Inhalts ausgestellt worden, der dritte von diesen ausgestellten Wechseln; s. unter Wechsel, in W.

Tertian, Terzian, beim Orgelbauer, ein Orgelregister, dessen größeste Pfeife von zwei Fuß Ton große Tertie, und die kleinste eine Quinte angiebt. Auch bei demselben eine gemischte Flötenstimme, fast wie Sesquialtera, daher sie auch zuweilen so heißt. Doch ist

in diesen die Tertie größer, als die Quinte; also giebt das große C an e g, da in der Sesquialtera g e ist. Man macht sie meistens zweifach

Tertiäre Gebirge, die jüngsten Flötzgebirge, welche Gruppe man auch oft Braunkohlengebirge nennt, weil das Gebilde der Braunkohlen vorzugsweise darin erscheint, oder das Leithagebirge, weil sie längst des Leithaflusses an der Grenze zwischen Oesterreich und Ungarn auftritt, oder die Molassenformation, weil in andern Gegenden das Glied der Molasse bei weitem vorherrschend ist. Die drei Hauptglieder, welche hieher gehören, sind folgende: 1) das Gebilde der Braunkohle, welches zu unterst gewöhnlich ein loser Sand oder nur ein wenig mächtiger quarziger Sandstein ist, worauf ein fetter Thon (plastischer Thon) gelagert ist, der das Hauptglied der Formation ausmacht, in welchem häufig Flötze von Braunkohlen vorkommen. Die Braunkohlen (s. auch unter Kohle, Th. 43, S. 233 u. f.) scheinen meist aus Haufwerken von Bäumen entstanden zu seyn, die durch Ueberschwemmungen, durch Felsenstürze und andere gewaltsame Ereignisse zusammengeführt oder übereinander gestürzt, und unter Lagen von Sand und Thon begraben wurden, aber nicht allein Bäume, sondern auch andere Gewächse sollen zur Bildung der Braunkohle beigetragen haben, und die verschiedenen Arten dieser Kohle sollen theils in der Verschiedenheit des Bildungsprozesses, theils in der Verschiedenheit der verschütteten Wälder und Gewächse ihren Grund haben. In manchen Gegenden bedeckt Alaunerde die Braunkohlenablagerungen oder Kohlenletten, das heißt, ein fetter Thon, der meist mit Braunkohle und Alaunerde gemengt ist, und dadurch braun oder schwarz gefärbt erscheint. Als fremde Einmengungen findet man in der Braunkohle häufig Schwefelkies und Gypsspath, seltener Schwefel, Retinit, Bernstein oder Erdöl, das hin

und wieder aus den Braunkohlenlagern hervorquillt. Versteinerungen kommen häufig darin vor, besonders aus dem Pflanzenreiche, namentlich, Stämme, Blätter und Früchte von Palmen, Nadelholzarten und Kätzchenbäumen; aber auch Schaalthiere, Insekten, Fische, Amphibien und Gebeine vorweltlicher Säugethiere (z. B. Lophiodon). Dieses Gebilde ist in manchen Gegenden sehr verbreitet und oft über 200 Fuß mächtig, die Braunkohlen selbst höchstens 6 bis 8 Fuß, aber meist im Wechsel mit den Thonschichten sich wiederholend. Zwischen Bonn und Cöln, bei Hirschberg und am Meisner in Churhessen, in der Wetterau, am Westerwalde, in Thüringen, besonders bei Artern, im Mansfeldischen in Sachsen, in der Mark Brandenburg und in Schlesien findet man große Lager, in Böhmen, Mähren und Oesterreich ist die Verbreitung besonders bedeutend; auch in der Pariser Gegend und in Südfrankreich, und in vielen fremden Ländern tritt dieses Glied des tertiären Gebirges auf. — 2) Der Grobkalk, dieses Gebilde, der Hauptmasse nach Kalkstein, und zwar zu unterst ein im Meere gebildeter Kalk, älterer Grobkalk, unterer Tegelkalk oder Cerithiekalk (von der Schneckengattung Cerithium so genannt, die häufig versteinert darin vorkommt), der gewöhnlich auf der vorhergehenden Bildung, das heißt, dem plastischen Thone und der Braunkohle lagert, und mit thonigen und kalkigen Mergeln zu wechseln pflegt; ungefähr gleichzeitig damit hat sich an andern Orten ein Süßwasserkalk (älterer Süßwasserkalk — Paludinen- und Heliciten-Kalk) gebildet, meist von quarziger und hornsteinartiger Beschaffenheit, eine Art Kieselkalk, der gewöhnlich unmittelbar auf dem Kreidegebirge ruht; auf diesem Süßwasserkalk pflegt Gyps (Knochengyps) und Mergel zu lagern, und darüber oft wieder ein Mergelgebilde, nämlich ein bald kieseliger, bald kalkiger oder thoniger Sandstein oder auch loser Sand, der mitunter

ziemlich selbstständig auftritt (z. B. der Sandstein von Fontainebleau). In diesen Gliedern, die man zusammen unter dem Grobkalk im weiteren Sinne begreift, findet sich eine große Menge von Versteinerungen, nicht allein von sehr mannigfaltigen Schalthieren des Meeres und der süßen Gewässer, worunter besonders die Gattungen Miliolites, Lenticulites, Cerithium, Turritella, Buccinum, Turbo, Monodonta, Trochus, Conus, Ancillaria, Terebellum, Cypraea, Marginella, Voluta, Nassa, Purpura, Cassis, Pterocerus, Strombus, Rostellaria, Murex, Pleurotoma, Natica, Nerita, Ampullaria, Paludina, Planorbis, Melania, Lymnaeus, Helix, Bulla, Patella, Ostrea, Spondylus, Pecten, Mytilus, Chama, Pectunculus, Arca, Cardium, Cytherea, Corbis, Corbula, Crassatella, Tellina, Venericardia, Venus etc., sondern auch viele Polypiten, Abdrücke und Gerippe von Fischen, und eine Menge Gebeine von Säugethieren (hauptsächlich Palaeotherium, Anoplotherium, Chaeropotamus, Lophiodon etc. etc.), auch Stämme von Palmbäumen und andere Pflanzenreste. Am ausgebildetsten hat man diese weit verbreitete Formation bis jetzt in der Umgegend von Paris, im sogenannten Pariser Becken gefunden, oder sie ist wenigstens dort am genauesten untersucht worden. Sie kommt aber nicht nur in manchen andern Gegenden von Frankreich und Deutschland, namentlich auch in Mähren und Oesterreich (Leithakalk), sondern auch in den Alpen, und zwar in der Schweiz auf der Storckhornkette, 6000 Fuß über dem Meere, und an den Diablerets, sogar 10,000 Fuß hoch vor (durch Emporhebung der Alpenkette mittelst plutonischer Kräfte), während er bei Paris höchstens bis 400 Fuß über das Meer sich erhebt. Die Mächtigkeit ist sehr verschieden; das Glied des älteren Grobkalks ist bisweilen nur 10 — 20 Fuß mächtig, an andern Orten aber bis 800 Fuß, der Süßwasserkalk 50 —

130 Fuß, der Knochengyps 30 — 60 Fuß. — 3) Die Molasse und Nagelflue sind Sandsteinbildungen, die man als gleichzeitig und verwandt ansieht, und die häufig mit einander wechselnd sich nicht nur über große Räume verbreiten, sondern auch oft sehr mächtig auftreten. Die Molasse ist ein mergelartiger Sandstein, daher auch Mergelsandstein genannt, mehr oder minder zerreiblich oder fest, meist feinkörnig, gräulich, schmutziggelb oder grünlich, auch röthlich und bräunlich, meist aus Quarzkörnern, untermengt mit Körnern von Feldspath, von Kieselschiefer, von Kalk, auch Hornblende- und Glimmerblättchen oder Conchylien-Bruchstücken (Muschelsandstein) zusammengesetzt, die durch ein kalkiges und thoniges Bindemittel vereiniget sind. Bisweilen findet durch Ueberhandnehmen des Bindemittels ein Uebergang in Thon- oder Kalkmergel und in Grobkalk (jüngerer Grobkalk oder oberer Tegelkalk) statt. Die Nagelflue kann als eine höchst grobkörnige Molasse angesehen werden, unterscheidet sich aber durch ihren fast gänzlichen Mangel an Versteinerungen. Sie besteht aus Geschieben und Bruchstücken von verschiedenartigen Kalksteinen, weniger häufig auch von Sandsteinen, Grauwacke, Porphyren, Diorit, seltener von Granit, Gneis ꝛc., durch einen kalkigsandigen Kitt verbunden. Ihren Namen hat sie von den aus der Felsmasse gleich Köpfen großer Nägel hervorstehenden runden Flächen der Gerölle oder Geschiebe, aus denen sie zusammengehäuft ist. Diese Geschiebe und Bruchstücke sind von sehr verschiedener Größe, von Erbsen- bis zur Faust- und Kopfgröße. Fremde Fossilien finden sich in dieser Felsart fast gar nicht, nur wird sie manchmal von dünnen Kalkspathadern durchzogen. Eigenthümliche Versteinerungen enthält sie nicht, sondern diese kommen nur in einigen der Kalkgeschiebe vor, welche sie einschließt. Es ist schwer, die Entstehung der Nagelflue zu erklären, welche in Deutschland und in der Schweiz

sehr häufig die Vorgebirge der Alpen bildet, und sich oft bis zu 4000 — 6000 Fuß Höhe erhebt, wie z. B. der Rigi, der Ruffi und die meisten Berge, welche die See am Ausgange der Querthäler der Kalkalpen umgeben. Da ihre Schichten mit Molassensandstein wechseln, so muß zwar die Entstehung gleichzeitig mit der Molasse gedacht werden, also in der jüngsten Flötzzeit, aber noch vor der Bildung des Fluthlandes, und vor jener Zeit, wo die Kette der Alpen durch plutonische Kräfte emporgehoben wurde, daß aber die Nagelflue, wie die Molasse, nur durch ungeheure Wasserströmungen gebildet und aus dem Wasser abgesetzt worden sey, will nicht recht zureichen, um manche ihrer Einschlüsse zu erklären, daher wollen sie Einige lieber für ein Reibungsconglomerat halten, dessen Bestandtheile zur Zeit der Molassenbildung aus der Tiefe emporgetrieben worden seyen. Uebrigens ist ihre Erhebung zur jetzigen Höhe, wie des ganzen Molassenlandes, zugleich mit der Erhebung der Alpenkette erfolgt. Die Felsart ist zum Theil ungemein fest, und die zu Tage ausgehenden Nagelfluemassen verwittern beinahe gar nicht; da aber die Bänke ihrer Felsen häufig auf sandigen Zwischenlagen ruhen, welche vom Wasser erweicht oder durchwaschen werden, so ereignen sich nicht selten Brüche und verheerende Abstürzungen derselben. — Die Muschel- und Schneckenversteinerungen, welche in der Molasse vorkommen, sind selten gut erhalten. Es gehören dahin Arten aus folgenden Gattungen: Balanus, Panopaea, Tellina, Venus, Cyprina, Pecten, Ostrea, Cardium, Arca, Anatina, Mya, Unio, Solen, Cerithium, Turritella, Buccinum, Murex etc. Haifischzähne kommen besonders häufig vor, ferner hin und wieder Bruchstücke von Schildkrötenschalen, und Gebeine von Säugethieren, z. B. Chaeropotamus und Sus. In manchen Ablagerungen der Molasse finden sich auch Braunkohlenflötze, und man hat in solchen Gegenden die Mo-

lasse dann auch mit dem Namen Braunkohlensandstein bezeichnet. In solchen Braunkohlen werden oft Gebeine und Zähne von merkwürdigen Säugethieren der Vorwelt gefunden, wie z. B. Anthracotherium magnum, Mastodon augustidens, Rhinoceros, Castor etc. Dieses sehr deutlich geschichtete Glied des jüngsten Flötzgebirges begleitet den ganzen Saum der Alpen, jedoch nicht ohne Unterbrechungen. Fast das ganze Becken der Schweiz zwischen den Alpen und der Jurakette, von Genf bis an den Bodensee, ist davon erfüllt, und die Berge der Nagelflue erreichen daselbst eine sehr bedeutende Höhe, z. B. der Rigi bis 6000 Fuß. Ganz Oberschwaben, ein großer Theil von Altbayern, ein Theil des Elsasses, und der Wetterau bestehen aus diesem Sandsteine. Auch in Ungarn, in Gallizien, und in der Bukowina tritt er auf. Nicht allein die Nagelflue ist oft, wie schon bemerkt, sehr mächtig, sondern auch die Molasse; man hat sie bei Constanz durch Bohrversuche über 700 Fuß mächtig gefunden, und ist dann auf den Klingstein (vulkanische Felsart des Högaus) gestoßen. Das oberste Glied der Molasse bildet der jüngere Grobkalk mit dem Muschelsandstein, der oft auch nur loser Muschelsand ist; er wechselt gern mit Schichten von grauen und blauen Mergeln; oft ruht er aber unmittelbar auf den Gebilden des ältern Grobkalks oder sogar auf ältern Gliedern. Zwischen Neustadt an der Hardt und Mainz, um Alzey, Oppenau und Weißenau, im Becken von Wien bis nach Ungarn, findet sich dieses Glied sehr verbreitet. (Hochstetters populäre Mineralogie oder die Fossilien- und Gebirgskunde für alle Stände ꝛc. Reutlingen, 1836. S. 438 u. f.

Tertiarier, ein Franziskaner Mönch von der dritten Klasse.

Tertie oder **Terzie**, in der Musik, ein Ton, welcher um drei Stufen von einem andern Tone entfernt ist, wenn diese beiden Töne mitgezählt werden, so daß eine

dazwischen liegende Note nicht gehört wird. So ist c d e der Ton e die Tertie von c. — 2) In der Mathematik ist die Tertie der sechzigste Theil einer Sekunde. — In der Fechtschule die dritte Bewegung in der Fechtkunst, nachdem man den Degen gezogen hat; sie ist rechter Hand niedrig, und wird von außen oder auswendig gestoßen, wenn der Contrepart gestreckt, oder nicht ganz gerade liegt. Die Lage der Faust ist hier beinahe eben so, wie in Second, nämlich, daß die äußere Seite der Hand oben, die geschlossenen Finger unten liegen; nur wird in Terz die Faust soweit rechts gewendet, daß Arm und Klinge einen stumpfen Winkel bilden; die Parirstange liegt, wie bei der Seconde, horizontal, und die Schärfe der Klinge ist nach der rechten Seite gekehrt. Verschieden von dieser Lage ist die in halb Terz, halb Quart, oder auch bloß halb Terz genannt, wo der Daumen oben liegt und der kleine Finger sich unten befindet; die äußere Seite der Hand ist also nach der rechten Seite, die geschlossenen Finger sind nach der linken Seite gewendet. Die Parirstange steht senkrecht, und die Schärfe der Klinge ist nach unten zu gekehrt. Diese letztere Lage kommt im Stoßfechten sehr häufig vor, auch werden damit die meisten Stöße parirt. Die Terze selbst wird mit niedriger Faust und hoher Klinge gestoßen, und gehört zu den festen Stößen; parirt wird sie in Prim, mit niedrig gehaltener Klinge, so daß man sie ablaufen läßt. Besser als diese Parade ist aber diejenige, wo man sie vermittelst der inwendigen Kavation mit halb Terz, halb Quart parirt; oder man parirt sie mit angezogenem Arme in Quart, wo man dann selbst Terz nachstößt. — Beim Hiebfechten gehört die Terze fast ausschließlich zu den äußern Hieben, nur ist 1) die Terze in die rechte Seite mehr Secunde. 2) Die Terze nach dem rechten Beine oder der Kniehieb, ist nicht besonders zu empfehlen. 3) Die Terze nach dem Vorderarme und der Hand, oder die

Fingerterze. 4) Die Terze nach der rechten Seite des Oberarmes. 5) Die obere Terze nach der rechten Seite des Kopfes. 6) Die Halbterze, Halbquarte auf die Mitte des Kopfes, auf die Schulter und den Arm, welcher Hieb auch die Winkelquarte genannt wird. — 4) In verschiedenen Kartenspielen, besonders im Piquet und Whist, drei aufeinander folgende Karten.

Tertie, in der Fechtschule, s. oben, S. 156.

—, im Kartenspiele, s. oben.

—, in der Mathemathik, s. daselbst, S. 156.

—, in der Musik, s. das., S. 155.

Teruncius, eine Römische Münze, und als das As 12 Unzen hielt, war sie soviel als 3 davon, daher sie auch den Namen von Ter oder Tres und Uncia hat. Sie war der vierte Theil eines As, und nachdem dieser im Werthe stand, in gleichem Werthe stand auch der Teruncius. Jener wurde nach unserem Gelde gemeiniglich auf $3\frac{3}{5}$ Pfennige geschätzt, und dieser auf $\frac{9}{10}$ Pfennig. Da dieses aber eine sehr geringe Münze war, so hieß Teruncius überhaupt etwas Schlechtes, wie z. B. Plautus anführt: Neque ridiculos jam teruncii faciunt.

Terz, in der Musik, eine Intervalle verschiedener Gattungen: 1) Die große Terz (Ditonus) befindet sich im übertheiligen Verhältnisse, wie $1\frac{1}{5}$ gegen 1, oder wie 4 gegen 5. Solche Beschaffenheit der Klänge, man schlage sie mit oder nach einander an, auf einer Saite vorzustellen, theilt man sie in neun Abschnitte, läßt vier davon zur rechten Hand des Steges, und fünf zur linken berühren, oder umgekehrt, so läßt sich die große Terz, z. B. a cis deutlich vernehmen. 2) Die kleine Terz, Semiditonus, ist gleichfalls im übertheiligen Verhältnisse, wie $1\frac{1}{6}$ gegen 1, oder wie 5 zu 6. Wer den Beweis auf zwei Saiten versuchen will, der halte die bloße Saite für sechs Theile, und ziehe von der andern gleich langen und gestimmten Saite durch Unter-

stellung des Steges ein Sechstel ab, daß daselbst nur fünf Theile zum Anschlage übrig bleiben, so giebt die ganz freie Saite das untere, die verkürzte aber das obere Ende einer kleinen Terze zu vernehmen, und das heißen die beiden Enden eines klingenden Intervalls oder Zwischenraumes, z. B. a-c. 3) Die verkleinerte oder mangelhafte, z. B. gis-b. 4) Die übermäßige Terz, z. B. f-a dur.

Terzdecimale, in der Musik, eine Figur, die aus dreizehn Noten besteht, welche nicht länger als achte von gleichem Werthe dauern dürfen. Der Deutlichkeit wegen setzt man die Zahlen **13** darüber, und bei der Ausübung erhält nur die Erste einen gelinden Druck, die Uebrigen folgen sanft nach.

Terze, s. Tertie.

Terzenell, Terzinell, Ital. Terzanella a bastoni, ein schmaler gerippter Gros de Tours, der in der Kette 2800 doppelte oder 5600 einfache Fäden hat. Das Gerippte wird beim Weben dadurch erzeugt, daß der Arbeiter einmal einen sechsfachen, und zweimal einen einfachen Faden einschießt. Die besten Sorten dieses Gewebes lieferten ehemals Reggio im Modenesischen, und Vigevano im Mayländischen; jetzt macht man sie aber auch außer Italien an andern Orten sehr schön, wie z. B. in Berlin, Frankfurt am Main, in der Schweiz 2c. 2c. Der Terzenell ist nur $\frac{5}{3}$ Leipziger Ellen breit; der Berliner noch schmäler. Langensalzer Terzenell hält $\frac{13}{16}$ Leipziger Ellen 2c. — Unter dem Namen Terzinell findet man auch ein leichtes seidenes Sommerzeug angegeben, welches von gezwirnten seidenen Fäden gearbeitet wird.

Terzerol, Sackpuffer, Sackpistole, Taschenpistole, Puffer, s. den letzten Artikel, Th. 118, S. 543.

Terzett, in der Musik, eine Arie für drei Singestimmen, also ein dreistimmiger Vokalsatz mit oder ohne

Begleitung. In beiden Fällen tritt der dreistimmige Satz nur mehr oder weniger hervor. Das Terzett kann übrigens für drei gleiche oder verschiedene Stimmen geschrieben seyn. Am vollkommensten ist das Stück, wenn es für Sopran, Tenor und Baß gesetzt ist, weil diese Stimmen in einem gleichen Verhältnisse von einander abstehen.

Terzian, s. Tertian.

Terzie, s. Tertie.

Terzinell, s. Terzenell.

Terzo, Terce, Terse, ein Regiment Kriegsleute von 3000 Mann, welches ehemals die Spanischen Länder in Italien dem Könige von Spanien stellen und unterhalten mußten.

Terzquartakkord, in der Musik, ein Akkord, welcher aus der Terzie, Quarte und Sexte besteht, und die zweite Verwechselung des wesentlichen Septimenakkordes ist, wenn nämlich die Quarte desselben zum Baßtone genommen wird. Die Terzie ist hierin die Dissonanz. Er kommt auf der Sekunde der Tonica in der Durtonart, und auf der Sekunde der Dominante in der Moltonart vor.

Tescaret, Teskeret, Theskere, in den Levantischen Handelsstädten, hauptsächlich in Smirna, der Schein oder das Zeugniß, welches die Beamten des Zollhauses ausstellen, daß die Waaren den Zoll daselbst entrichtet haben; bei dessen Vorzeigung die Waaren dann in allen Türkischen Städten von Abgaben frei sind.

Teschinen, Teschinken, eine Art künstlicher Feuerröhren, welche in dem Fürstenthume Teschen in Schlesien gemacht werden, und daher den Namen führen.

Teschinken, s. den vorhergehenden Artikel.

Teskeret, s. Tescaret.

Tessaracontarii, waren eine Art Soldaten unter den Griechischen Kaisern, die 40 Aureos oder Gold-

stücke als Sold hatten, woher sie auch den Namen bekommen haben.

Tessaracosta, bei den Griechen, der vierzigste Tag nach Eines Tode, an welchem ihm sein Leichendienst gehalten werden mußte.

Tessaracoste, bei den Griechen, eine Fastenzeit von vierzig Tagen; sie hielten dergleichen Fasten vor Ostern, vor Weihnachten, und vor Mariä Himmelfahrt. Die Fasten vor Ostern werden ἡ μεγάλη genannt. Die andern konnten auch nur auf sieben Tage gesetzt werden, und wenn Jemand vierzig Tage daraus machte, so wurde es eine Ergebenheit aus Andacht, nicht aber eine Schuldigkeit genannt.

Tessaracoston, bei den Griechen, der vierzigste Tag nach der Geburt eines Kindes, an welchem die Freunde zusammenkamen, und Kindgeburtsschmaus oder ein Gelage hielten, weil nunmehr Mutter und Kind außer Gefahr zu seyn schienen.

Tessaria, s. den folgenden Artikel.

Tessarie, Tessaria Ruitz et Pavon Fl. peruv., eine Pflanzengattung, die in Peru einheimisch ist, und mit Conyza zunächst verwandt und meistentheils nur durch den zottigen Fruchtboden zu unterscheiden ist. Man hat davon mehrere Arten, die im Treibhause erzogen werden, und die man nur in botanischen Gärten und bei Liebhabern antrifft. Bekannt sind: 1) Die gezähnte Tessarie, Tessaria dentata, mit länglichen gezähnten Blättern und doldentraubigen Endblumen. — 2) Die ganzrandige Tessarie, Tessaria integrifolia, mit länglich-umgekehrt-eyförmigen, ganzrandigen Blättern.

Tessarapentade, Vierfünftel, ein Ausdruck, den der Professor Bergsträßer bei seinem Telegraphen gebrauchte.

Tessellata, bei den Alten, Kunstwerke, die aus geschnittenen Steinen oder Stücken Marmor bestanden, womit man Fußböden und andere Flächen auslegte, so,

daß sowohl die Steine an sich selbst, als auch ihre mannigfaltigen Farben verschiedene Figuren und Bilder gaben, wie bei dem Mosaik oder der Musivarbeit. Die Steine wurden Tesselae, und diejenigen, so dergleichen Arbeit machten, Tessellatores genannt. Nach Einigen soll Tessellata nur von Steinen verstanden werden, wie sie die Natur gegeben hat, und sie darnach ausgewählt und zusammengesetzt worden, wozu auch farbige Kieselsteine, wie man sie in den Flüssen findet, genommen worden; wenn aber die Steine, besonders der Marmor, in Stücke von besondern Figuren, als Drei- Vier- und Sechsecken ꝛc. geschnitten wurden, so hießen die Werke Sectilia, da man sonst Sectilia nur diejenigen Werke hieß, die von Holz und Elfenbein gemacht worden. Dergleichen Steinkünsteleyen stiegen zuletzt so hoch im Ansehen, daß Cäsar dergleichen Steinwerke auch mit ins Feld nahm, um sich den Platz seines Zeltes damit belegen zu lassen.

Tessera, bei den Griechen und Römern, eigentlich ein jeder viereckiger Gegenstand von geringem Umfange, jedes kleines Ding, sey es nun ein Brettchen, Steinchen, Elfenbeinstückchen, oder sonst ein dergleichen Gegenstand oder Zeichen, welches Wort von τέσσαρα, vier, herkommt. Dann hieß es auch einen Würfel, womit man spielte, der zwar sechs Seiten und acht Ecken hat, aber doch aus lauter viereckigen Flächen besteht. Sie hießen auch noch Quadrantalia, Lepusculi, vom Aufspringen im Werfen, und Jacula, vom Werfen selbst, woher sie denn auch bei uns Würfel heißen. Die Griechische Benennung ist κύβος, βόλιξ, ψήφος; sie waren dann aber von Elfenbein, wie die unsrigen, oder von Krystall, von Holz, ihrer Gestalt nach aber vollkommene Würfel mit sechs gleich großen, auch gleichartigen Seiten, worin sie von den Talis unterschieden waren, die wohl auch sechs Seiten, allein nur vier flache und zwei runde erhabene hatten. Auf diese sechs Seiten waren die Zahlen von

1 bis 6 entweder mit ihren Figuren, als I, II, III, IV, V, VI geschrieben, oder nur, wie auf unsern Würfeln mit Punkten, Augen genannt, bezeichnet, und spielte man dabei, entweder mit zwei Würfeln, oder auch mit dreien. Der Spiele gab es verschiedene Arten, das gemeinste hieß Plistobolinda, wobei es auf das Werfen der meisten Augen ankam, wie solches auch noch jetzt beim Würfelspiele das gemeinste ist. Die Würfe selbst hatten bei den Alten verschiedene Namen, und wurden in glückliche und unglückliche unterschieden. Bei diesem Spiele war nun noch die Tafel zu bemerken, worauf man spielte, das Würfelbrett, der Würfeltisch, dann der Trichter oder Fritillus, worauf man die Würfel warf, um solche nicht knüpfen zu können ꝛc. Was unsern Würfel betrifft, s. unter Würfel, in W.

Dergleichen Zeichen waren nun noch ferner bei den genannten alten Völkern: 1) Tesserae convivales, Marken, worauf man zu einer Mahlzeit geladen wurde. — 2) Tessera frumentaria, ein Zeichen, dessen Inhaber beim Vorweisen desselben Getreide aus dem öffentlichen Magazine erhalten konnte. Diese Zeichen waren von Erz oder Holz, und darauf bemerkt, wie viel der Inhaber aus dem Magazine Getreide erhalten konnte. Sie wurden hauptsächlich von den Kaisern ausgetheilt, wenn sie dem Volke ihre Gunst bezeugen wollten, und waren eine Begünstigung der armen Bürger. Sie bekamen auch wohl darauf sogleich Brod, oder auch Mehl, und die Menge der Antheilhabenden war oft unglaublich groß. So ließ der Kaiser Severus täglich 75,000 Scheffel austheilen, und da auf einen Menschen des Tages 1 Chönix kam, und 8 Chönixe einen Scheffel machten, so müssen es 600,000 Menschen gewesen seyn, welche Gaben aus dem öffentlichen Magazine erhalten haben. Die Zeichen dienten dazu, daß Niemand etwas fordern konnte, der nicht Anspruch darauf hatte, und es

nicht zweimal begehren konnte. Es war jedoch einem Jeden erlaubt, seine Marke an einen Andern zu verkaufen, wenn er selbst das Getreide, oder was aus dem Magazine gegeben wurde, nicht anwenden oder gebrauchen konnte. — 3) Tessera gladiatoria, eine Marke oder ein Zeichen von Elfenbein, die ein Fechter bekam, wenn er seines Dienstes oder Amtes entlassen wurde, da ihm dann bei Vorzeigung einer solchen Marke erlaubt war, den öffentlichen Schauspielen selbst beizuwohnen. — 4) Tesserae hospitales, Zeichen oder Täfelchen von gebranntem Thone, von denen man Eins zerbrach, dessen eine Hälfte der Eine, und die andere der Andere nahm, die mit einander eine Gast- oder Hausfreundschaft errichteten. Wohnte nun der Eine von ihnen z. B. zu Rom, und der Andere zu Athen, und es kam der Letztere oder Einer von dessen Leuten zu Jenem, oder auch umgekehrt, der Erstere zu dem Letzteren, und dieser war nicht anwesend, so durfte er nur die Hälfte seines Thonstücks vorzeigen, so wurde dem Angekommenen Herberge und Alles gegeben, was er als ein Fremder nöthig hatte. Eine solche Freundschaft, die sich auf dergleichen Zeichen gründete, wurde oft dann von den Kindern fortgesetzt, also von den Eltern auf die Kinder vererbt, und so noch weiter fortgesetzt, und dieses um so mehr, da man in den früheren Zeiten keine solche öffentliche Gasthöfe, wie jetzt, hatte, es also auch dem Fremden oft schwer wurde, an einem fremden Orte ein Unterkommen zu finden. Wenn dagegen Einer wider den getroffenen Vergleich handelte, und die Gastfreundschaft brach, so hieß es: Tesseram confringere, welches auch geschah, indem man das Einkehren nicht weiter fortsetzte. — 5) Tesserae militares, Holztafeln, worauf der Feldherr etwas schrieb, z. B. Caesar: Venus Victrix! Pompejus: Hercules invictus! Sta securus! Der Kaiser Pertinax: Militemus! Der Kaiser Severus: Laboremus! etc.

Dieses gab derselbe den Tribunen. Beim Untergange der Sonne kam ein dazu beorderter Soldat von jeder letzten oder zehnten Kompagnie, und holte es aus dem Zelte des Obersten oder Tribunen, und gab es im Beiseyn einiger Zeugen seinem Hauptmanne; dieser wieder im Beiseyn von Zeugen dem Hauptmanne der neunten Kompagnie; dieser auf gleiche Weise dem der achten Kompagnie, und so herab bis zum Hauptmanne der ersten Kompagnie, der es dem Obersten wieder zurückgab, welches auch noch beim Tageslichte geschah. Kamen alle Täfelchen wieder zurück, so war Alles in Ordnung, fehlte aber eines oder fehlten mehrere, so konnte der Oberst aus dem auf jedes Täfelchen zugleich mitgesetzten Zeichen für jede Art der Soldaten, zu Roß und zu Fuß (z. B. dem H für die Hastatos, dem T für die Triarios etc.), sehen, welches fehlte, worauf gleich Nachfrage geschah, und wo sich nun das Versehen fand, folgte auch gleich die Bestrafung nach dem Kriegesrechte. Diese militärischen Tesserae dienten auch dazu, daß sich die Soldaten einander im Finstern erkennen, selbst wenn sie unter die Feinde geriethen, von diesen sich unterscheiden konnten. Die Feldherren gaben Wörter oder Namen dazu, welche eine gute Bedeutung hatten, und da sie aufgeschrieben wurden, so hießen sie eigentlich: Parasunthemata, wurden sie aber nur mündlich gegeben: Sunthemata. Der Soldat, der sie von dem Obersten abholte, wurde Tesserarius genannt. Man hieß die Tesseras auch Symbola, und das Wort, welches der Feldherr den Obersten, und diese ihren Untergeordneten gaben, bis es durch die ganze Armee ging, Sunthemata; Parasunthemata aber, wenn dergleichen Zeichen nur mit einem Winken, einer Miene, mit der Hand, mit einer Neigung mit dem Spieße ꝛc. gegeben wurden. — 6) Tesserae Nummariae, Zeichen, welche ausgetheilt wurden, wenn ein Kaiser ein Geschenk (Congiarium) dem Volke machte. Diejenigen, welche der-

gleichen Zeichen erhielten, brachten sie dem Quästor, der ihnen das festgesetzte Geld darauf auszahlte. — 7) Tesserae theatrales, kleine hölzerne Kugeln, welche in der Mitte ausgebohrt waren, in welcher Oeffnung ein Zettelchen steckte, worauf geschrieben stand, was derjenige bekommen sollte, der eine solche Kugel an dem bestimmten Orte vorzeigte. In den Theatern wurden sie von oben herab unter das Volk geworfen, wo sich dann ein Jeder aus demselben bemühete, eine solche Kugel zu erhaschen, worauf er ein Kleid, ein silbernes oder goldenes Geschirr, ein Pferd, einen Maulesel, Sklaven, Wildpret, auch wohl Schiffe, Inseln, ein Landgut ꝛc. ꝛc. bekam.

Tesseralsystem, in der Mineralogie. Unter diesem Systeme begreift man die vollkommen regelmäßigen Grundgestalten. Unter den Scheitelgestalten ist es das Octaeder, unter den Gipfelgestalten das Tetraeder, und unter den Säulen der Würfel. An diesen drei Gestalten sind alle gleichnamigen Theile gleich, die Flächen gleich, die Kanten gleich, die Winkel gleich, die Ecken gleich, die Axen gleich; dann gehören noch hierher das Rautendodekaeder, und das Pentagondodekaeder, so daß man fünf Krystallformen als Grundgestalten hat, welche dann gleich sind, und die man unter dem Namen des Tesseralsystems zusammenfaßt.

Tesserarius, derjenige bei den Römern, welcher im Namen des jedesmaligen Kaisers bezahlte, was ein Jeder nach seiner zugefallenen Tessera haben sollte. — Bei den Soldaten hieß derjenige, welcher von dem Obersten das Wort hatte, und es dann weiter bekannt machte, Tesserarius; s. oben, Tesserae militares.

Tesserula, ein kleineres Zeichen, als Tessera, aber fast ein eben solches Zeichen, als die Obersten bei den Römern für die Wachen austheilten, bei deren Wiedereinlieferung sie aus den darauf sich befindenden Marken

sehen konnten, wo und was für Wachen Jeder gethan hatte.

Test, Kapelle, beim Gold- und Silberarbeiter, und im Schmelzwesen, ein aus Asche verfertigtes cylindrisches Gefäß, welches aber eine Aushöhlung, beinahe wie eine Schüssel, hat; s. den Art. Capelle, Th. 7, S. 632, und unter Probieren, Th. 117, S. 516. — In einigen Gegenden auch der Name, welchen man dem Wasserbleye, Reißbleye oder Bleyschweife giebt. — Test ist ein Englisches Wort, und heißt: Probierstein, Probe, Versuch.

Testakte, der Test, in Großbritannien, derjenige Eid, welchen König Heinrich der Achte, nachdem er mit dem Pabste zerfallen war, zuerst einführte, und wodurch die Lehre von der geistlichen Obergewalt des Pabstes verworfen wird. Diesen Eid mußten alle diejenigen ablegen, welche Ehrenämter haben wollten, wie auch die Lords, ehe sie Sitz oder Sitzung im Parlamente nahmen. Die Geistlichen mußten schwören, daß das Buch der öffentlichen Gebete und die Vorschrift über die Ordination der Bischöfe, Priester und Diakonen nichts enthielt, das dem Worte Gottes zuwider sey, und daß sie selbst diese Gebete gebrauchen, und sich, bei der Austheilung der Sakramente, nach der Vorschrift dieses Buches richten wollten, und daß ferner die in der Versammlung der Geistlichkeit zu London 1562 festgesetzten 39 Artikel dem Worte Gottes gemäß seyen. Ohne diesen Eid zu schwören, konnte Niemand ein geistliches Amt bekleiden. Dann ward, nebst dem schon Erwähnten, noch beschworen, daß der König, nächst Gott, der einzige höchste Regent des Reichs und aller dazu gehöriger Länder sey, sowohl in geistlichen oder Kirchensachen, als in weltlichen, und daß kein auswärtiger Fürst, Prälat, Staat oder Potentat in den Reichen und Gebieten des Königs irgend einige Jurisdiktion, Hoheit oder Gewalt in geistlichen oder Kirchensachen habe. Be-

sonders ward als gottlos und ketzerisch die Lehre verabscheut, verflucht und abgeschworen, nach welcher Regenten, die vom Pabste mit dem Banne belegt oder abgesetzt worden, auch von ihren Unterthanen oder von sonst Jemand dürfen abgesetzt oder umgebracht werden. Dieser Eid, welcher die oberste Gewalt (Supremacy) des Königs betrifft, mußte von Allen, die im geistlichen oder weltlichen Stande ein Amt oder auch den Grad eines Doktors erlangen wollten, geleistet werden. — Unter der Regierung König Karls des Zweiten, der im Jahre 1660 wieder auf den Englischen Thron gelangte, und von dem man vermuthete, daß er heimlich ein Mitglied der Römischen Kirche geworden sey, wurde zu dem Teste noch hinzugefügt: daß man die Transsubstantiation im Abendmahle nicht glaube, und die Anbetung der Heiligen verwerfe, um dadurch die Katholiken kennen zu lernen, da sie diesen Eid nicht leisten konnten; auch wurde durch eine Parlamentsakte beschlossen, daß ein Jeder, der in ein öffentliches Amt getreten sey, drei Monate hernach das heilige Abendmahl nach Art der Englischen Kirche genießen sollte. König Jakob der Zweite versuchte es im Jahre 1688 den Test wieder abzuschaffen, welcher Versuch aber Folge seiner Entfernung von dem Throne war. — Unter der Königin Anna wurde, nach der vom Prätendenten 1707 vergeblich unternommenen Landung auf Schottland noch dieses in den Test eingerückt, daß alle Officianten auch diesen prätendirenden Prinzen und seit 1745 auch dessen Sohn abschwören mußten. — Die Testakte bezog sich daher nur auf die anglikanische Kirche, indem ein Jeder, der diesen Eid leistete, dieser Kirche angehören mußte, oder sonst von jedem Staatsdienste ausgeschlossen ward. Diese Testakte erhielt sich bis auf die neueste Zeit. Nur erst im Jahre 1828 geschah auf Lord John Russels Antrag die Genehmigung des Parlaments zur Abschaffung der Test- und Korporationsakte, welche bisher, wie

schon erwähnt, alle von der anglikanischen Kirche Dissentirenden von Staatsämtern ausschloß; allein bis zur Emancipation der Katholiken, war man bis dahin noch nicht gekommen, dieses zeigte der heftige Kampf, den Peel's Antrag auf diese große Maaßregel (5ten März 1829) erregte; indessen gelang es Wellington an der Spitze einer mächtigen Toryparthey, und unter dem Beistande der ganzen Whigparthey die völlige Gleichstellung der Katholiken mit den Bekennern der anglikanischen Kirche in staatsbürgerlicher Hinsicht, nur mit wenigen Einschränkungen, in beiden Häusern zu bewirken, und somit war die Testakte vernichtet, die zu so vielen Zwistigkeiten Veranlassung gegeben hatte.

Testaceus mons oder der Scherbenberg in Rom, in der dreizehnten Region der Stadt, der auch Daliolum genannt wurde, ist auch jetzt noch in Rom zu sehen, und heißt il Monte Testaccio. Er soll eine halbe Deutsche Meile im Umkreise, 160 Fuß hoch, und aus lauter zusammengeworfenen Scherben oder Testis entstanden seyn. Ob dieses nun gegründet ist, muß dahin gestellt bleiben, so wie alle Erzählungen, die man darüber bei alten Schriftstellern findet. Da man aber jetzt Keller, um den Wein frisch zu erhalten, hinein gräbt, und keine andere Scherben herausbringt, als die von Urnen oder Aschentöpfen Verstorbener, so scheint es wohl wahrscheinlicher zu seyn, daß man in dieser Gegend alle dergleichen Trümmer von Thon- 2c. Gefäßen zusammengebracht habe, weil man sie aus Achtung gegen die Verstorbenen nicht hin und her zerstreuen wollte, sondern einen einzigen Platz dazu auserwählte, und hiermit möchten alle Angaben über die Entstehung des Berges verglichen, eher eine Erledigung finden, als daß der Berg wirklich aus Scherben bestehe, und aus solchen zu der Größe und Höhe angewachsen sey. Scherben oder irdene Geschirrfragmente, die man hier absetzte, ga-

ben ihm dieſen Namen bei den Alten, und dieſer hat zu den irrthümlichen Sagen Veranlaſſung gegeben.

Teſtament, Testamentum, Fr. Testament, in Hinſicht der Sprache: 1) Der letzte Wille eines Lebenden auf den Fall ſeines Todes, und in engerer Bedeutung, die Verordnung eines Sterbenden über ſein Eigenthum oder ſeinen Nachlaß, und die Urkunde, worin dieſer Aufſatz enthalten iſt; daher: ſein Teſtament machen. Ein Teſtament eröffnen. Der Teſtamentserbe, welcher Kraft eines Teſtaments eines Andern Vermögen erbt; der Teſtamentsfälſcher, der ein Teſtament verfälſcht ꝛc. Adelung ſagt: „Ehe dieſes ausländiſche Wort mit dem Römiſchen Rechte in Deutſchland eingeführt wurde, hatte man verſchiedene Deutſche Ausdrücke, den Begriff deſſelben auszudrücken. Notker braucht dafür Beneimschrift, Beneimeda, von beneimen, ernennen, Erbescrift; der Schwabenſpiegel Geschaeft, von ſchaffen, verordnen; andere ältere Oberdeutſche Schriftſteller Erbſchrift, Erbgemächt, Erbſatzung. Im Oberdeutſchen nennt man es das letztwillige Geſchäft, und im Hochdeutſchen den letzten Willen.“ — 2) Figürlich brauchte man den Lateiniſchen Ausdruck: Testamentum in den mittleren Zeiten von dem göttlichen Gnadenbunde mit den Menſchen, daher es in der Theologie und in der Deutſchen Bibel noch folgende Bedeutung hat. (1) Die Zeit der verſchiedenen Haushaltungen dieſes göttlichen Gnadenbundes, und der dahin gehörige Zuſtand der Kirche unter demſelben. Das alte Teſtament, die Kirche Gottes vor der Geburt Chriſti, und beſonders unter dem Moſaiſchen Geſetze, im Gegenſatze des neuen. (2) Die Sammlung der zu jedem ſolchen Zeitpunkte gehörigen Bücher der nähern Offenbarung Gottes. Das neue Teſtament, im Gegenſatze des alten. — Der Name: altes und neues Teſtament ſoll hauptſächlich durch den Sprachgebrauch einer alten Lateiniſchen Ueberſetzung

der Religions-Urkunden (der sogenannten versio vulgata) veranlaßt worden seyn. Das Lateinische Testamentum sollte einem Griechischen, sowohl in der Alexandrinischen Griechischen Uebersetzung der Hebräischen Religionsurkunden, als in den christlichen Religionsurkunden öfters vorkommenden Ausdrucke (διαθηκη), der eigentlich ein Bündniß, einen Vertrag, dann auch ein Versprechen bedeutet, entsprechen. Diesen Griechischen Ausdruck übersetzt nun die Lateinische unter dem Namen Vulgata bekannte Version der Bibel an mehreren Stellen Testamentum (z. B. im 1. Buche Mosis 9., 9, 12, 13, 15), und daher entstand schon frühzeitig der kirchliche Ausdruck Bücher des alten und neuen Testaments, gleichbedeutend mit der Benennung: Bücher des alten und neuen Bundes.

Das Testament oder der letzte Wille, und das Codicill, in den Rechten, die letzte Willenserklärung, die Jemand mündlich in Gegenwart von Zeugen, oder schriftlich mit seiner Namensunterschrift und Siegel, oder gerichtlich vor einem Justizkommissarius, oder Notarius, oder Advokaten macht, und wodurch er verordnet, wie es nach seinem Tode mit seinem Nachlasse gehalten werden soll. Im engeren und eigentlichen Sinne bedeutet Testament eine letztwillige Verfügung, mittelst welcher einer oder mehrere directe unmittelbare Erben von dem Testator oder demjenigen, welcher das Testament errichtet, eingesetzt worden sind. Codicille heißen dagegen diejenigen letztwilligen Anordnungen, welche keine direkte Erbeinsetzung enthalten. — Zur gültigen Errichtung eines Testaments wird Alles dasjenige erfordert, was zu einer Willenserklärung nöthig ist: Gebrauch der Vernunft und Freiheit des Willens; entdeckter Betrug, Irrthum, Zwang, Furcht und ungestüme Zuredungen, wodurch ein Testament bewirkt wird, machen es ungültig. Die Hauptsache bei der Errichtung eines Testaments ist die Vernunft, also eine

klare Vorstellung von dem, was man thun will. Personen, welche den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, können daher auch kein Testament errichten. Doch giebt es Fälle, wo Jemand der Vernunft beraubt seyn kann, aber dennoch Zwischenzeiten hat, wo er seines Verstandes vollkommen mächtig ist, in diesen Zwischenzeiten kann er dann auch ein Testament machen; es muß jedoch der Zustand der wiedergekehrten Vernunft so lange anhalten, bis die ganze Testamentshandlung geendiget ist; denn bekommt der Testamentserrichter Anfälle der Vernunftlosigkeit während der Testamentsverfertigung, so ist das Testament fehlerhaft, und gilt nicht. Wird Jemand erst nach der Zeit des völlig errichteten Testaments vernunftlos, das heißt, hat er vorher immer seine Vernunft gehabt, und sie erst nach der Testamentserrichtung verloren, so ist sein letzter Wille gültig. Wer also bei Verfertigung eines Testaments als Justizkommissarius, Notarius, Advokat, als Zeuge, oder als Richter gegenwärtig ist, muß genau darauf achten, ob der Testator so viel Vernunft hat, als zur Erklärung seines letzten Willens nöthig ist; findet sich dabei kein Bedenken, so wird im Testamente bemerkt, daß der Testator bei vollkommener Vernunft gewesen, doch schließt dieses Anführen den Beweis des Gegentheils nicht immer aus. Findet man die Angaben des Testators etwas verworren oder verwickelt, so daß der Sinn des Angegebenen nicht klar genug hervortritt, so muß man diese Unverständlichkeiten doch niederschreiben, indem sich dann daraus ergeben wird, ob sein letzter Wille gelten kann, oder nicht. Kommen nur einige unverständliche Reden und Handlungen mit vor, die im Alter oder in Krankheit ihren Grund haben, und in der Schwäche der Organe des Gedächtnisses liegen, sonst aber der letzte Wille des Erblassers völlig deutlich und bestimmt angegeben ist, so wird es dennoch nöthig, jene verworrenen Angaben aufzuzeichnen, wobei die Zeitfolge zu beobachten ist.

Damit man aber von der Gültigkeit eines solchen letzten Willens recht urtheilen kann, ist es Pflicht, den Testator nach geendigter Handlung nochmals über alle Punkte seiner Verordnung zu befragen, und solches in so allgemeinen Ausdrücken, daß er seine Verordnung mit andern Worten wiederholen kann, und dabei die Ursachen seiner Verordnung anzuführen Gelegenheit hat. Giebt er nun hier solche Antworten, welche die Ueberzeugung geben, daß Widersprüche oder Unsinn in seinem Testamente enthalten sind, so ist an dem Mangel seiner Vernunft kein Zweifel mehr, und das Testament ungültig; stimmen aber die Antworten mit seiner vorher gemachten Verordnung sehr gut überein, oder er hat wohl gar sehr gegründete Ursachen seines Testaments angegeben, so ist an dessen Gültigkeit nichts auszusetzen. Dieses Verfahren des Richters oder Advokaten ist nur dann anzurathen, wenn mit der Ausfertigung des Testamentes, entweder Alters wegen oder wegen einer Todesgefahr kein Anstand genommen werden darf, tritt aber dieser Fall nicht ein, so kann man den Zustand des Kranken durch einen geschickten Arzt untersuchen lassen, damit dieser ein Gutachten von sich stellt: daß der Erblasser wohl im Stande sey, ein Testament machen zu können; doch soll das oben angegebene Verfahren des Richters oder Advokaten doch noch geschickter dazu seyn. Uebrigens bezeugt dieses, daß 1) keine Vernunftlosen, keine Wahnsinnigen und Blödsinnigen (furiosi et mentecapti) Testamente machen können. — Ferner können keine Testamente machen: 2) unmündige Kinder (Impuberes), insofern sie nicht der Mannbarkeit nahe sind, das vierzehnte Jahr schon erreicht, und die Erlaubniß des Landesherrn erhalten haben; es kann daher Personen, welche noch nicht zwölf oder vierzehn Jahr alt sind, nach Verschiedenheit des Geschlechts vom Gesetzgeber das Recht ein Testament zu machen, ertheilt werden, wenn sich nach angestellter Untersuchung

gefunden hat, daß eine junge Person die gehörige Einsicht zur Errichtung eines Testaments hat; auch können Minderjährige mit Zustimmung und Einrathen ihres Curators testiren. — 3) Verschwender, doch gelten die Testamente, welche sie vor der Prodigalitätserklärung gemacht haben. Auch gilt dasjenige Testament, welches sie, nachdem sie wieder ein besserer Wirth geworden, gemacht haben, nachdem ihnen jedoch die Obrigkeit die eigene Verwaltung ihres Vermögens wieder überlassen hat. Ueber die Ursache, warum Verschwendern die Fähigkeit ein Testament zu machen genommen worden, ist man nicht einig, die allgemeine Ansicht geht dahin, weil sie ihres ausschweifenden Lebens wegen einem Rasenden gleich gehalten werden. Andere führen folgende Ursache an: In dem Gesetze der zwölf Tafeln sey verordnet worden, daß Verschwender einen Curator bekommen sollen; da nun Personen, die einen Curator haben, über ihre Güter nicht disponieren dürfen, so wäre dem Verschwender dadurch zugleich das Recht entzogen worden, ein Testament zu machen, indem die ältesten Römischen Testamente durch einen Scheinkauf errichtet wurden. Ein Verschwender durfte aber nichts verkaufen, mithin konnte er auch seine Erbschaft vermittelst eines Testaments nicht verkaufen; und wenn gleich in der Folge die Testamente durch einen Scheinkauf abgekommen, so habe man dennoch die Sache ferner beibehalten: Gerichtlich erklärte Verschwender müssen ihren gesetzlichen Erben wenigstens die Hälfte ihres Vermögens lassen. — 4) Betrunkene oder Zornige, wenn sie in einem hohen Grade diesen Untugenden ergeben sind, deren Testamente jedoch gültig werden, wenn sie nach wiedergekehrter Besinnung dabei beharren. — 5) Taube und Stumme, besonders Taubstummgeborene. Jedes der zuerst genannten Gebrechen war nach dem älteren Römischen Rechte schon hinlänglich, Jemanden die Fähigkeit zu entziehen, ein Te-

stament zu machen. Ein Tauber oder Stummer konnte kein Testament, wobei Wage und Geld gebraucht wurde, machen; denn der Taube konnte nicht hören, was der Käufer zu ihm sagte, und der Stumme die Worte nicht hersagen, welche bei diesem Testamente durchaus ausgesprochen werden mußten. Auch konnten dergleichen Personen nach dem Gesetze 6. §. 1. D (qui test. fac. poss.) kein prätorisches Testament machen, weil in diesem Gesetze überhaupt gesagt wird: daß ein Tauber und Stummer nicht testiren könne. Die Römischen Kaiser ertheilten ihnen jedoch zuweilen die Erlaubniß, durch Dispensation ein Testament zu machen. Justinian erlaubte ihnen dieses, wenn sie schreiben oder Zeichen von sich geben konnten, ohne erst die Erlaubniß beim Kaiser deshalb nachsuchen zu müssen. In jetziger Zeit können Taube und Stumme, auch Taubstummgeborene, wenn sie die gehörige Ausbildung erhalten haben, also fähig sind, ihren Willen deutlich zu erklären, sowohl schriftlich, als auch durch verständliche Zeichen, testiren; indessen muß immer bei Taubstummen die Gewißheit vorhanden seyn, daß sie sich eine richtige Vorstellung von einer letzten Willensverordnung machen können. Früher mußte erst bei dem Landesherren um die Erlaubniß ein Testament machen zu können, angesucht werden, und diese pflegte nicht eher, als nach angestellter Untersuchung ertheilt zu werden. Diese Untersuchung hatte zur Absicht, herauszubringen, ob die Zeichen des taubstummen Menschen wirklich etwas Bestimmtes über die Erbfolge nach seinem Tode anzeigen; dieses ist jedoch nur bei solchen noch nöthig, die keine Bildung erhalten haben, bei den Andern nicht. — 6) Ein Blinder konnte nach dem ältern Römischen Rechte schon ein Testament machen. Der Kaiser Justinian bestätigte dieses zwar, führte aber für die schriftlichen Testamente eines Blinden eine eigene Form ein (im L. 8. C. qui test. fac. poss.), welches auch der Kaiser Maximilian in der

Notariatsordnung §. 9. von Testamenten gethan. Bei dem schriftlichen Testamente eines Blinden muß nämlich 1) ein Notarius, oder wenn keiner zu haben ist, der achte Zeuge zugegen seyn. 2) Muß der Erbe, seinem Stande und Namen nach, von dem Erblasser genau angegeben werden, weil er sich eher in der Person irren kann, als ein Sehender. 3) Will der Erblasser sein Testament mündlich machen, so soll es niedergeschrieben und von dem Notarius und den Zeugen unterschrieben und besiegelt werden. 4) Wenn es schriftlich aufgesetzt worden, so muß es ihm in Gegenwart der Zeugen vorgelesen werden. Bei dem Vorlesen muß der achte Zeuge in das Testament mit hineinsehen und nachlesen. Bloß schriftlich, oder bloß mündlich kann sein Testament nicht bestehen. 5) Nach geschehener Vorlesung muß der Blinde erklären, dieses sey sein letzter Wille. Hierauf geschieht 6) die Unterschrift von dem Notarius oder dem achten Zeugen anstatt des Erblassers, und dann von den sieben Testamentszeugen. Bei dem Testamente eines Blinden kommen alle diejenigen Feierlichkeiten vor, die zu einem mündlichen und schriftlichen Testamente nöthig sind. Auch in jetziger Zeit haben die Rechtslehrer die Feierlichkeiten des Testaments eines Blinden auf die Testamente derjenigen, welche nicht schreiben können, ausgedehnt, und verlangen daher zur Errichtung derselben ebenfalls die Vorlesung und die Gegenwart des achten Zeugen, welcher das nämliche für den Erblasser zu beobachten hat, was er bei dem Testamente eines Blinden thun muß, nämlich das Testament nachlesen, und solches Namens des Erblassers unterschreiben. Es wird sogar bei dem mündlichen Testamente einer Person, die nicht schreiben kann, behauptet, daß es nöthig sey, daß das Testament schriftlich aufgesetzt, und von acht Zeugen unterschrieben werde. Diese Meinung wird aber von andern berühmten Rechtsgelehrten verworfen. — Das Recht, Testamente zu machen, gehörte unter die

größten Vorzüge eines Römers, daher konnten Sklaven, Gefangene, Fremde, zum Tode Verurtheilte, weil sie als öffentliche Sklaven betrachtet wurden, kein Testament machen. Da aber bei uns die Testamentserrichtung nicht weiter unter die Vorrechte der eigentlichen Staatsbürger gezählt wird, so wird dieses Recht den Gefangenen, den Fremden, den zum Tode Verurtheilten, und an den meisten Orten, wo noch die Leibeigenschaft gilt, auch den Leibeigenen zugestanden. — In Rom war nur denjenigen Bürgern zu testiren erlaubt, die nicht unter väterlicher Gewalt standen (den Patribus familias); die Söhne unter väterlicher Gewalt (Filii familias) durften es selbst unter Zustimmung des Vaters nicht. Schon die Gesetze der zwölf Tafeln verordnen, daß nur Hausväter das Recht haben sollten zu testiren. Die Ursache, daß die Kinder davon ausgeschlossen wurden, lag darin, daß sie nicht auf den alten Volksversammlungen, wo man die Testamente machte, mit erscheinen durften, und sie auch nichts Eigenes hatten. Dieses gilt auch noch bei uns, und wenn es der Landesherr dem Sohne verstattet, so ist er dazu fähig, oder wenn der Vater seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt losgiebt. Es ist aber eine Partikularemancipation zu dieser Handlung nicht genug. Uebrigens dürfen auch Söhne unter väterlicher Gewalt über dasjenige Vermögen, in Hinsicht dessen sie die Rechte der Patrum familias oder Familienväter genießen, testiren; z. B. über das, was sie im Kriegsdienste erworben haben (peculium castrense), oder durch ein Amt erhielten (peculium quasi castrense). Wenn ein Sohn kein wahres oder uneigentliches Soldateneigenthum besitzt, und dennoch ein Testament macht, so bleibt es ungültig, wenn er auch gleich in der Folge von der väterlichen Gewalt frei wird; denn hier tritt die Catonianische Rechtsregel ein: Testamente, welche gleich anfangs ungültig waren, können auch in der Folge nicht gültig werden. — Zur

Strafe ward folgenden Personen das Recht, ein Testament zu machen, genommen. Erstlich, wer das Verbrechen des Hochverraths begangen, das heißt, einen feindlichen Anschlag auf die Person des Regenten gemacht hatte, durfte kein Testament machen; auch war dieses schon darum nicht möglich, weil seine Güter confiscirt wurden. Auch jeder Andere, der eine solche Strafe leiden mußte, wodurch der Stand der Freiheit und das Bürgerrecht verloren gingen, konnte kein Testament machen. Hierher gehörten alle diejenigen, welche am Leben gestraft, in Fesseln gelegt, mit Thieren zu kämpfen, in den Bergwerken als Sklaven zu arbeiten, oder nach einer Insel abgeführt zu werden verurtheilt, oder denen der Gebrauch des Feuers oder Wassers untersagt worden. Die Einziehung der Güter war schon allein hinlänglich, den letzten Willen unzuläßig zu machen. Diese Strafen durften auch an keinem Römischen Bürger vollzogen werden, mithin wurde der Verurtheilte in diesen Fällen zuvor seines Bürgerrechts und seiner Freiheit verlustig und für einen Sklaven erklärt, und da die Sklaven nichts Eigenes hatten, so fielen ihre Güter dem Fiscus zu. Justinian schaffte die Verurtheilung zu einem öffentlichen Sklaven (Servus poenae) in der 22sten Novelle 8 Kap. ab, und in der 139sten Novelle endlich auch gewissermaßen die Einziehung der Güter. Er verordnete nämlich, wenn der Verbrecher entweder Descendenten, oder Ascendenten vom ersten, zweiten oder dritten Grade hätte, so sollte die Confiskation nicht Statt haben. — In jetziger Zeit können alle Missethäter gültige Testamente machen, wenn sie nur keinen Hochverrath begangen haben, oder ein solches Verbrechen, womit noch die Confiscation des Vermögens verbunden ist. Wer den christlichen Glauben verlassen, und ein Jude, Heide oder Mohamedaner geworden ist, soll kein Testament machen. Dieses darf aber nicht in Deutschland auf den Fall ausgedehnt werden, wenn Jemand

seine zeitherigen Religionsgrundsätze verläßt, und sich zu einer andern von den drei herrschenden Religionsparthеyen bekennt, z. B. von der evangelischen oder protestantischen Religion zur katholischen übergeht; denn diese Personen können nach wie vor ein Testament machen. Justinian verbot sogar den sogenannten Ketzern ein Testament zu machen; man erstaunt über die Menge Ketzer, die er anführt*). In den evangelischen oder protestantischen Ländern weiß man von Ketzern nichts mehr, und auch in vielen katholischen Ländern denkt man hierüber anders, als in den früheren Zeiten. — Außer den angeführten Personen darf nach dem Römischen Rechte kein Testament machen: wer einem Andern in einer Schrift ein öffentliches Verbrechen vorgeworfen, und deshalb zur Strafe verurtheilt worden. Diejenigen, welche in einem, nach dem Römischen Rechte verbotenen Grade geheirathet hatten, konnten zwar ein Testament machen, aber sie durften ihren aus dieser verbotenen Ehe erzeugten Kindern nichts hinterlassen, noch auch einander selbst nicht. Das Testament eines Selbstmörders, wenn er sich aus bösem Gewissen umgebracht, galt nicht, nur wenn er es aus Leibes- und Gemüthskrankheit gethan, oder der Meinung der Philosophen gefolgt war, konnte er testiren. Nach dem katholischen Kirchenrechte sollen diejenigen zur Strafe kein Testament machen, welche mehr Zinsen genommen haben, als es erlaubt ist. So verbietet auch das Römische Recht den Mönchen ein Testament zu machen, da sie nichts Eigenthüm-

*) L. 5. C. de haeret. et manich. — Ariani et Macedoniani, Phneumatomachi, Apollinariani, Novatiani s. Sabatiani, Eunomiani, Tetraditae s. Tessarescaedecaditae, Valentiniani, Pauliani, Papianistae, Montanistae s. Priscillianistae v. Phryges v. Pepuzitae, Marcionistae, Borboritae, Messaliani, Euchitae s. Enthousiastae, Donatistae, Audiani, Hydroparastatae, Tascodrogitae, Batrachitae, Hermogeniani, Photiniani, Pauliniani, Marcelliani, Ophitae, Encratistae, Carpocratitae, Saccophoni, et qui ad imam usque scelerum nequitiam pervenerunt, Manichaei,

liches besitzen; jedoch wird es auch diesen verstattet, wenn sie von den Obern Dispensation erlangt haben. Die übrigen geistlichen Personen, z. B. Domherren, können allerdings über ihr Vermögen ein Testament machen, wenn es auch von ihrer Präbende herrühren sollte. — Wer durch Gewalt, List oder Betrug zur Errichtung eines Testaments, wie schon oben angeführt worden, veranlaßt worden ist, dessen Testament gilt nicht, weil man nicht sagen kann: der Erblasser habe seinen freien Willen gehabt. Freundschaftliche Vorstellungen und Bitten schaden nichts, sondern sind erlaubt. Dieser Fall tritt oft unter Ehegatten ein, daß der Eine den Andern bewegt, zu seinem Besten und zum Nachtheile der Anverwandten ein Testament zu machen. Hiergegen streitet nichts, sollte aber ein Ehegatte die unbilligste Härte, anstatt eines gefälligen Betragens gegen den andern bewiesen haben, so gilt eine zu seinem Besten gemachte letzte Willensverordnung nichts. Dieses würde z. B. geschehen seyn, weil der Ueberlebende gedrohet hat, den Verstorbenen verderben zu lassen, wenn er ihn nicht zum Erben einsetzen würde, und es auch durch Entziehung der nöthigsten Pflege gethan hat ꝛc. Dieses ist ein widerrechtliches Betragen, es mag von Anverwandten untereinander, oder von fremden Personen geschehen. Das ungestüme Zudringen muß durch Anführung der geschehenen Handlungen bewiesen werden, worüber Zeugen abgehört werden müssen, oder es wird den Erben der Eid darüber zugeschoben. Bei uns in Deutschland kann ein Jeder, wie schon oben angeführt worden, der den richtigen Gebrauch seines Verstandes hat, und seine Willensmeinung verständlich zu erklären im Stande ist, ein Testament machen, wenn es ihm nicht durch ein besonderes Gesetz untersagt ist. Was dieses Verbot anbetrifft, so gilt auch bei uns in der Regel noch Alles das, was aus dem Römischen und Canonischen Rechte darüber angeführt worden; jedoch ist es nach Deutschen

Rechten Leibeigenen oder Erbunterthänigen, Fremden und in die Kriegsgefangenschaft Gerathenen erlaubt ein Testament zu machen. Selbst bei den Römern galt ein Testament eines Verbrechers, wenn er vor der Verurtheilung im Gefängnisse eines natürlichen Todes gestorben war; ja es galt sogar auch dann noch, wenn der Verbrecher zwar verurtheilt worden, aber gegen das Endurtheil appellirt hatte, und nun starb er vor der entschiedenen Sache. Da ein abgeordneter Gesandter das Bürgerrecht nicht verliert, so kann er auch ein Testament machen; und da ein Gesandter den Gesetzen des Orts, wo er sich hinbegiebt, nicht unterworfen ist, so wird seine Fähigkeit zu testiren auch nur nach dem vaterländischen Rechte beurtheilt. Die Gemeinschaft der Güter, in welchen der Erblasser lebte, hindert ihn in der Regel nicht, ein Testament zu machen, wenn er sich dieses Rechts nicht durch einen ausdrücklich geschlossenen Vertrag begeben hat.

Was die Errichtung gültiger Testamente betrifft, das heißt, wie ein Testament nach Vorschrift der Gesetze errichtet werden muß, so wird dazu erfordert: daß man alle Handlungen, woraus die Verfertigung eines Testaments besteht, in jedem einzelnen Falle auf die Art vorgenommen hat, wie sie nach dem Willen der Gesetze geschehen sollen. Diese Handlungen bestehen entweder in der Erbeinsetzung und Bestimmung der Vermächtnisse, oder in der Beobachtung dessen, was bei jeder besondern Art von Testamenten noch außerdem geschehen muß, wenn ein Testament zu Recht beständig seyn soll. Jenes nennen die Rechtslehrer die innerliche Form des Testaments, dieses aber die äußerliche Form. Was die äußerliche Form betrifft, so ist sie verschieden, nachdem das Testament entweder ein schriftliches (Testamentum scriptum), ein mündliches (Testamentum nuncupativum), ein öffentliches oder ein Privattestament (Testamentum

publicum et privatum), ein privilegirtes und ein nicht privilegirtes ist. Ein Testament wird ein schriftliches genannt, wenn der Erblasser seinen letzten Willen geschrieben bekannt macht; thut er dieses aber nicht, sondern sagt den Inhalt des Testaments persönlich her, so ist solches ein mündliches Testament. Nachdem die schriftliche oder mündliche Bekanntmachung seines letzten Willens, entweder von der Obrigkeit geschehen ist, oder bloß in Gegenwart von Privatpersonen, so hat er im ersten Falle ein öffentliches, im letzten aber ein Privattestament gemacht. Das Privattestament wird wieder eingetheilt in ein feierliches oder nicht ganz feierliches (Testam. priv. solenne et minus solenne). Jenes ist ein solches, wo alle Feierlichkeiten beobachtet werden müssen, dieses aber dasjenige, wo eine oder mehrere Feierlichkeiten nicht beobachtet werden. Ein privilegirtes Testament ist ein minderfeierliches Testament, wozu 1) das militärische Testament; 2) die Testamente zu frommen Stiftungen (ad pias causas); 3) die Testamente zwischen Eltern und Kindern; 4) die Testamente auf dem Lande, wo nicht die hinlänglichen Zeugen gestellt werden können; 5) die Testamente, welche zur Zeit von gefährlichen ansteckenden Krankheiten gemacht werden, und 6) die Testamente der Reisenden, wenn sie in Orten plötzlich krank werden. — Man lernt es leicht einsehen, was zu der äußerlichen Form einer jeden besonderen Art der Testamente erfordert wird, wenn man erst weiß, wie ein feierliches Privattestament gemacht werden muß. Die Römer haben nicht immer die nämlichen Feierlichkeiten bei der Errichtung eines Testaments beobachtet. In den ersten Zeiten des Römischen Staats, bis die Gesetze der zwölf Tafeln publicirt waren, wurden die Testamente auf den Volksversammlungen gemacht. Wenn das Volk versammelt war, erklärte man öffentlich, wen man zum Erben haben wollte. Der

Erblasser bat, wie Gellius erzählt, die Nation um die Bewilligung zur Ernennung seines Erben, fast in denselben Ausdrücken, deren man sich bei einer Arrogation bediente. Da mehrere Arten der Volksversammlungen waren, entweder solche, wo sich die Nation nach Curien versammelte, oder nach Centurien, so sollen, nach der Behauptung der Rechtslehrer, die Testamente auf solchen Volksversammlungen gemacht worden seyn, wo sich das Volk nach Curien versammelte. Sie wurden von den Oberpriestern dirigirt, und auf denselben wurden die Religionsangelegenheiten bestimmt. Da nun mit der Uebertragung einer Erbschaft zugleich der Familiengottesdienst verändert wurde, so mußten eben deswegen die Testamente auf dieser Art von Volksversammlung gemacht werden. Wie aber das Volk seinen Willen zu erkennen gegeben habe, ob ausdrücklich durch das Stimmegeben, oder stillschweigend, läßt sich nicht bestimmen. Einige behaupten das Erstere. Theophilus sagt: das Volk habe sich zweimal jährlich zu dieser Absicht versammelt. Diese Art, sein Testament zu machen, war zu Friedenszeiten gewöhnlich. Wollte aber ein Römer, wenn er im Felde stand, seine Erben ernennen, so durfte er dieses nur vor Einigen seiner Mitbürger erklären. Diese Testamente werden Testamenta in procincta genannt. Die Benennung soll daher kommen, weil die Römer das Römische Oberkleid (toga), wenn sie sich ins Treffen stellten, sehr scharf um die Brust herum anzogen, damit sie ungehindert fechten konnten. Diese Art die Toga im Treffen zu tragen, wurde cinctus Gabinus genannt, und daher ist auch der Name der Soldatentestamente: Testamentum in procinctu entstanden. Weil nun die Testamente in den Volksversammlungen fast auf eben die Art gemacht wurden, wie man die Gesetze gab, so nannte man sie auch ebenfalls Gesetze. Diese Art zu testiren war mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden; denn nicht nur mußte der

Erblaſſer warten, bis ſich das Volk verſammelte, ſondern der Erbe wurde auch hierdurch allgemein bekannt. Die Juriſten führten daher nach der Zeit, als die Geſetze der zwölf Tafeln gegeben worden, eine neue Art zu teſtiren ein, welche das Teſtament durch Wage und Geld (Testam. per aes et libram) genannt wurde. Die Gelegenheit dazu war folgende: Auf der fünften Tafel des Zwölftafelgeſetzes hieß es: Was ein Haus- oder Familienvater verordnet, wie es in Anſehung ſeiner Verlaſſenſchaft nach ſeinem Tode gehalten werden ſoll, dabei ſoll es bleiben (Pater familias uti legassit super pecunia tutelave suae rei ita jus esto). Nach dieſen Worten war aber keine Form vorgeſchrieben, wie jeder Familienvater teſtiren ſollte. Die Rechtsgelehrten führten daher eine von der alten Art zu teſtiren abweichende Teſtamentseinrichtung ein, und wählten dazu die Feierlichkeit der Mancipation. Derjenige, der ſein Teſtament machen wollte, ließ ſieben Römiſche Bürger zuſammen kommen; fünf ſollten Zeuge ſeyn von dem, was vorgegangen war, der ſechſte hielt eine Wage, und der ſiebente ermahnte die Zeugen zur Aufmerkſamkeit auf die vorzunehmende Handlung. Die Errichtung des Teſtaments beſtand nun darin, daß derjenige, welchen der Teſtator zur ſeinem Erben beſtimmt hatte, ein Stück Geld in die Wageſchale legte, welches das Kaufgeld für die Erbſchaft vorſtellen ſollte; in die andere Wageſchale hatte der Teſtamentsſtifter etwas von ſeinem Vermögen gelegt, wobei derſelbe erklärte, daß er hiermit ſein ganzes Vermögen an den Andern verkauft haben wolle. Dieſes geſchah Alles mündlich, und der Erbe ſchloß den Scheinkauf ſelbſt. Die ganze Handlung war nur eine Feierlichkeit und kein wahrer Kauf; denn die Abſicht des Teſtators war nicht: ſein Vermögen bei ſeinem Leben ſchon abzutreten. Da aber die Feierlichkeiten dabei vorgenommen wurden, die bei den wirklichen Verkäufen, die unter dem Namen der

Mancipation bekannt sind, beobachtet werden mußten, und diese Art der Testamente das Ansehen der Contrakte erhielten, so hat man Vieles, was nur bei Contrakten vorkommt, auf die Testamente übergetragen, ob sie gleich nicht mehr nach der alten Art, vermittelst Wage und Geld errichtet wurden. Da nun der Erbe wußte, er bekomme einmal die Verlassenschaft seines Erblassers, so entstanden daraus traurige Folgen; denn habsüchtige und schlechte Personen standen ihrem Erblasser nach dem Leben, um nur das Erbe zu erhalten. Man fing daher an, um dieses zu verhindern, den Erben nicht mehr selbst als den Käufer zu brauchen, sondern eine dritte Person schloß den Kauf, und versprach dabei dem eigentlichen Erben, welcher im Testamente genannt sey, die Erbschaft zu seiner Zeit zu überlassen. Der Erblasser bediente sich außer den Worten, durch welche der Scheinkauf geschlossen wurde, auch noch anderer, wodurch er seinen letzten Willen erklärte*). Dieses Testament war das erste schriftliche bei den Römern. Man schrieb seinen letzten Willen auf Pergament oder auf mit Wachs überzogenen Platten. Nachdem diese Art zu testiren einige Zeit gewöhnlich gewesen war, so führte der Prätor eine neue Art zu testiren ein. Er erklärte nämlich durch ein Edikt, daß er ein Testament gelten lassen, und den darin ernannten Erben in den Besitz der Verlassenschaft einsetzen werde, wenn das Testament nur von sieben Zeugen untersiegelt sey. Ob eine Mancipation geschehen sey, oder nicht, darauf wurde nicht gesehen, sondern es galt nur ein schriftliches, von sieben Zeugen untersiegeltes Testament vorzuzeigen.

---

*) Ulpian. Fragm. Tit 20. §. 9. In testamento, quod per aes et libram fit, duae res aguntur, familiae, mancipatio, et nuncupatio testamenti. Nuncupatur testamentum in hunc modum. Tabulas testamenti testator tenens, ita dicit: haec uti in his tabulis cerisue scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor; itaque vos, Quirites, testimonium praebitote. Quae nuncupatio et testacio vocatur.

Nach der Natur der Sache konnte der Prätor auf ein mündliches Testament nicht den Besitz zusprechen, sondern der Kaiser Gordian verstattete erst (im L. 2. C. de bon. poss. sec. tab.) den Besitz der Güter wegen eines vor sieben Zeugen errichteten mündlichen Testamentes. Dieses prätorische Testament war schon zu den Zeiten des Cicero im Gebrauche, jedoch wurde dadurch die ältere Art, durch Wage und Geld zu testiren, nicht abgeschafft, sondern sie erhielt sich noch bis auf die Zeiten des Ulpians. Der Prätor verlangte deshalb sieben Zeugen, weil bei einem Testamente durch Wage und Geld sieben fremde Personen zugegen seyn mußten, außer der Person des Erblassers und des eingesetzten Erben. Unter den Kaisern wurde noch eine andere Art, sein Testament zu machen, eingeführt. Die Kaiser Theodosius der Jüngere und Valentinian behielten nämlich von der ältesten Art, ein Testament zu machen, wobei Wage und Geld gebraucht wurde, die ununterbrochene Fortsetzung der Handlung, und von dem prätorischen Testamente das Untersiegeln der sieben Zeugen bei. Ueber dieses verordneten sie aber, daß sowohl der Erblasser, als die Zeugen das Testament unterschreiben sollten. Justinian setzte noch hinzu, daß der Name des Erben entweder von dem Erblasser selbst, oder doch von den Zeugen geschrieben werden sollte. Von da ab hörten alle vorigen Arten der Testamente auf. Selbst die Besitzertheilung des Prätors, welche er wegen eines vorhandenen Testaments mit sieben Siegeln ertheilte, mußte aufhören, weil die von ihm herrührende Art: ein Testament zu machen, nicht mehr galt. Nur wegen solcher Testamente, die nach der neuen Art errichtet worden, und die wegen einer unnöthigen Feinheit nicht bestehen sollten, verstattete man unter den Kaisern immer noch die Besitzertheilung der Erbschaft. Dieses wäre nun die Geschichte der Testamente nach ihrer äußerlichen Form; es ist daher nöthig, hier

nun noch von ihren äußerlichen Feierlichketen dasjenige anzuführen, was bei einem solennen Privattestamente beobachtet werden muß. Diese Feierlichkeiten sind verschieden, je nachdem der Erblasser ein schriftliches Testament errichten will, oder ein mündliches. Ein schriftliches Testament ist dasjenige, wenn der Erblasser in einem bereits fertigen Aufsatze seinen letzten Willen erklärt hat. Zu einem geschriebenen Testamente wird nicht erfordert, daß der Testator es eigenhändig geschrieben hat, er kann es auch durch einen Andern haben schreiben lassen; hat er es aber selbst geschrieben, so wird ein solches Testament ein selbstgeschriebenes (Holographum) genannt, dagegen heißt es Allographum, wenn ein Anderer, und nicht der Testator selbst, das Testament geschrieben hat. Justinian hatte zwar in der Institution und im Codex verordnet, daß der Testator allemal wenigstens den Namen des Erben mit eigener Hand schreiben sollte, oder wenn er nicht schreiben könnte, so sollte ein Testamentszeuge für den Testator den Namen des Erben in das Testament hineinschreiben; er schaffte aber diese Verordnung in den Novellen wieder ab; er wollte Betriegereyen vorbeugen, woraus aber andere Unbequemlichkeiten entstanden. Nach dem neuesten Römischen Rechte kann also der Name des Erben mit fremder Hand geschrieben seyn, und es ist demnach nicht nöthig, ihn den Zeugen oder dem Richter bekannt zu machen, damit er von diesen bei ihrer Unterschrift ausdrücklich mit angeführt werde. Hat der Erblasser sein Testament eigenhändig geschrieben, oder doch wenigstens selbst unterschrieben, so ist es nicht nöthig, daß er es in Gegenwart der Zeugen oder des Gerichts noch einmal unterschreibt; noch weniger ist die Vorlesung des Testaments in diesem Falle nöthig, da Niemand gern andern Leuten wissen lassen will, was er in seinem Testamente verordnet hat. Der Vortheil, der von dem Vorlesen des Testamentes vor den Zeugen zu

erwarten ist, besteht darin, daß, wenn bei der Unterschrift der Zeugen ein Fehler vorgegangen ist, ein solches Testament doch wenigstens noch als ein mündliches gilt, wenn nur die übrigen Feierlichkeiten beobachtet worden, welche zu einem solchen Testamente erforderlich sind. Wenn das Testament nicht von dem Testator selbst geschrieben worden ist, so muß er es schlechterdings in Gegenwart der Zeugen unterschreiben. Nach den Gesetzen ist es genug, wenn der Testator seinen Vor- und Zunamen nur am Schlusse des Testaments hinzusetzt. Es wird angerathen, dieses hier lieber auf allen Seiten zu thun, und zwar deshalb, damit nicht etwa eine Seite herausgenommen, und eine andere hineingeheftet oder hineingelegt wird. Diese Vorsicht soll jedoch bei der jetzigen Art, Testamente zu machen, nutzlos seyn, da es gleich sichtbar wird, wenn ein halber Bogen herausgeschnitten worden, und ein anderer dafür eingeheftet oder gelegt wird; man müßte denn, wenn das Testament aus mehreren Bogen bestehen sollte, einen ganzen Bogen herausnehmen, und dafür einen andern mit Abänderungen des Testaments hineinheften; aber auch dieses würde sich sowohl an dem Papiere, als auch an der Dinte, der Schrift ꝛc. zeigen, die immer nicht ganz so wieder nachgeahmt werden können, als es bei der ersten Entwerfung des Testaments geschehen, mithin würde sich die Verfälschung des Testaments bei einer genauen Vergleichung des Ganzen leicht ermitteln. — Wenn der Testator sein Testament nicht selbst unterschreiben kann, weil er entweder nicht schreiben gelernt hat, oder durch eine Krankheit daran gehindert wird, so muß auch noch der achte Zeuge zugegen seyn, und dieser unterschreibt dann das Testament für den Erblasser ungefähr mit folgenden Worten: J. C. Friedrich, im Namen des Testators; den Namen des Erblassers ganz allein darf er nicht schreiben. Kann der Erblasser gar nicht Geschriebenes lesen, so muß das zu Papier gebrachte Testament

ihm und den Zeugen vorgelesen werden, welche Vorlesung von dem achten Zeugen, der für den Erblasser unterschreiben soll, entweder selbst geschehen, oder dieser wenigstens mit hineinsehen muß, und Acht haben, ob Alles so niedergeschrieben sey, wie es vorgelesen worden. Hierauf muß der Testator mündlich, in Gegenwart aller Zeugen, ausdrücklich erklären, daß das, was ihm jetzt vorgelesen worden, sein letzter Wille sey. Die Untersiegelung des Erblassers ist so wenig im Römischen Rechte anbefohlen worden, als die Bemerkung des Tages und Jahres, wenn das Testament ausgefertiget worden; indessen geschieht dennoch beides, um Betrug zu vermeiden, auch damit man sieht, welches Testament älter, oder jünger ist. Ein Testator, welcher schreiben und lesen kann, aber kein Blinder oder ein solcher, der nicht lesen gelernt hat, kann sein Testament, auch in einen Umschlag oder Couvert gelegt, den Zeugen vorlegen, damit sie ihren Namen auf das Couvert schreiben sollen. In diesem Falle muß aber der Testator in Gegenwart der Zeugen auf den Umschlag mit eigener Hand die Worte schreiben: Hierin ist mein letzter Wille enthalten, nebst seinem Namen, worauf sodann die Zeugen ihre Namen hintereinander weg dazu schreiben und ihre Siegel vordrücken müssen. Die Sprache, worin Jemand ein schriftliches Testament macht, und das Formular, dessen er sich bedienen will, ist willkührlich, nur muß es mit Buchstaben, und nicht mit Charakteren geschehen. Die Zahlen mit Ziffern zu schreiben, ist zwar nicht ausdrücklich überall untersagt, es ist aber nicht rathsam. Auch die Materie, worauf der Contrakt geschrieben werden soll, ist gleichgültig. Die Römer schrieben ihre Testamente auf hölzerne Blätter, die ganz dünn mit schwarzem Wachse überzogen wurden, so daß man mit dem Schreibgriffel, indem man ihn umdrehete, die Buchstaben in das Wachs eingrub, und die weiße Tafel hervorleuchtete; auch auf andere Materien, von de-

nen man die Schrift mit einem Schwamme wegwischen konnte, auf Pergament ꝛc. Wenn in einem Testamente etwas ausgestrichen oder zwischen die Zeilen hineingeschrieben worden, so schadet diese Correktur der Gültigkeit des Testaments nicht. Das Römische Recht bestimmt nicht, ob man das Testament auf Pergament oder auf etwas anderes schreiben soll. Daher ist jede Materie gleich gut, worauf der letzte Wille des Testators deutlich und verständlich geschrieben worden. In jetziger Zeit müssen nach verschiedenen Landesgesetzen, so wie auch bei uns in Preußen, die Testamente auf Stempelpapier geschrieben werden, und wenn dieses bei Androhung der Nichtigkeit des Testaments befohlen ist, so gilt auch das ganze Testament nicht, wenn es nicht auf das gehörige Stempelpapier geschrieben worden. Kann der Erblasser sein Testament nicht auf allen Seiten unterschreiben, weil er zu krank ist, oder weil er es nicht will, so kann auch dadurch allem Verdachte gegen die Herausnahme eines Blattes aus dem Testamente vorgebeugt werden, daß ein aus mehreren Blättern bestehendes Testament, mit einem nicht zusammengeknüpften Faden geheftet, und das Siegel auf beide Enden gedrückt wird. Damit nicht etwa von demjenigen, der das Testament abgeschrieben hat, in der Folge etwas dazu geschrieben werden möge, pflegen manche Erblasser ihr Testament auf allen Seiten in Linien einzuklammern. Außer den angeführten Stücken eines Testaments gehört zu einem schriftlichen feierlichen Privattestamente, daß es von den dazu aufgeforderten sieben Zeugen unterschrieben und untersiegelt werde. Bei den Zeugen ist es nicht gleichgültig, welche Personen man dazu wählt; auch muß hier zwischen der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und der Fähigkeit desselben ein Unterschied gemacht werden; denn es kann Jemand glaubwürdig seyn, das heißt, man kann alle Ursache haben, seiner Behauptung Glauben beizumessen, und dennoch

ist er nicht fähig, als Zeuge bei der Errichtung eines Testaments gegenwärtig zu seyn. Folgende Personen können nach dem Römischen Rechte bei einem feierlichen Testamente nicht zu Zeugen genommen werden: Frauenzimmer, Unmündige, Taube, Stumme, Verstandlose, Sklaven, von der Obrigkeit als Verschwender erklärte, diejenigen, welche wegen eines öffentlichen Verbrechens bestraft worden, und überhaupt alle Ehrlose; dann darf auch der Erbe selbst nicht unter den Zeugen seyn; denn er und der Erblasser werden für eine Person gehalten, könnte er also Zeuge seyn, so wäre es eben so, als wäre der Erblasser selbst Zeuge. Die Römer verlangten auch, daß der Inhalt des Testaments, wegen der vielen heimlichen Ermordungen des Erblassers, als das strengste Geheimniß bewahrt werden sollte. Auch dürfen weder der Vater, noch der Sohn des Testators oder des Erben bei keines von beiden Testamenten Zeugen seyn, da sie für eine Person mit dem Erblasser gehalten werden, es wäre daher wieder eben so, als wären sie in ihrer eigenen Sache Zeugen. Die Verwandschaft der Zeugen untereinander schadet nichts, mithin kann auch ein Vater mit seinen sechs Söhnen Zeugen seyn. Auch der im Testamente ernannte Vormund, und derjenige, dem ein Vermächtniß darin ausgesetzt worden, können Zeugen bei dem Testamente seyn, das zu ihrem Vortheile gemacht ist. Weiber konnten bei den Römern deswegen nicht als Zeugen bei der Errichtung eines Testaments gebraucht werden, weil sie nicht auf den Volksversammlungen mit erscheinen konnten, in den ältesten Zeiten auch bei andern Angelegenheiten nicht einmal ein Zeugniß ablegen, und überhaupt kein öffentliches bürgerliches Geschäft nach dem Römischen Rechte vorstehen durften, und die Knechte nicht, weil sie keine Römischen Bürger waren. In Deutschland haben die älteren Rechtslehrer die Verwandlung des Römischen Rechtes hierin auch auf die Erbunterthänigen angewendet, und sprachen ihnen die

Fähigkeit, Zeugen bei einem Testamente zu seyn, ab, weil es selbst in der Notariatsordnung §. 7. von Testamenten heißt: die Zeugen müssen von der Leibeigenschaft frei seyn; allein in neuern Zeiten war davon nicht mehr die Rede, da sie an den mehrsten Orten berechtiget sind, über ihr Vermögen zu testiren, mithin können sie auch bei dem Testamente eines andern Erbunterthänigen Zeuge seyn, aber nicht bei dem Testamente ihres Herrn oder eines andern Freigebornen. In den Landen, wo die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden, hat sich darnach auch diese Angelegenheit geändert. Wenn Verstandlose zuweilen den völligen Gebrauch ihrer Vernunft haben, so können sie in dieser Zeit Zeugen bei einem Testamente seyn, verlieren sie aber erst nach Ausfertigung des Testaments ihren Verstand, da sie vorher immer verständig gewesen sind, so schadet solches dem Testamente nicht. Wie schon oben angeführt worden, durften auch Personen, die eines öffentlichen Verbrechens wegen bestraft wurden, bei einem Testamente nicht Zeugen seyn, wozu auch diejenigen gehörten, welche in den Provinzen bei ihren Amtsverrichtungen Erpressungen vorgenommen, und deshalb nach dem Julischen Gesetze von den Erpressungen bestraft worden waren. Diese Strafe traf auch solche Personen, die man wegen eines Pasquills verurtheilt hatte. — Wegen der Blinden, als Zeugen bei einem Testamente, hat man sich früher häufig gestritten, weil kein Gesetz vorhanden ist, welches diese Frage bloß bejahet oder verneinet. Einige sagen: ein Blinder kann Zeuge seyn, Andere behaupten: er könne es nicht seyn. Die ganze Streitfrage beruht auf einem etwas undeutlichen Gesetze, und auf Gründen, welche auf die Natur des Zeugnisses bei Testamenten gebauet sind. Da ein Blinder, wie schon oben angeführt worden, ein Testament machen kann, so muß er auch Zeuge seyn können; wenn das Gesetz das Eine zuläßt, so muß es auch das Andere zulassen. Hierbei kommt

Alles auf die Landesgesetze an. Man behauptet, daß wenn alle Zeugen blind seyen, könne ein Testament nicht gelten, wenn aber nur zwei Zeugen des Augenlichts beraubt seyen, so gelte das Testament. Hier treten nun Andere auf und sagen: „Der Grund, warum Blinde auch bei einem mündlichen Testamente nicht Zeugen seyn können (denn bei einem schriftlichen verstehe es sich von selbst), liege darin, daß kein Betrug vorgehen solle, da die blinden Zeugen nicht sagen könnten, ob der Testator seinen letzten Willen erklärt habe, oder ein Anderer für ihn. Wenn nun die übrigen Zeugen, welche sehen konnten, gestorben seyen, so könnte man sich auf ihre Aussage, was sie gehört hätten, nicht bloß allein verlassen. Da die Gesetze bei der Fähigkeit der sieben Zeugen Alles so sehr genau nähmen, so ließe sich auch hier mit Grund keine Abweichung annehmen. Warum verlange man einen achten Zeugen dazu, wenn ein Blinder ein schriftliches Testament machen wolle. Es könne doch allemal der größte Zweifel gegen die Gewißheit des Willens des Testators, worauf doch Alles ankomme, erregt werden; denn man lasse ja ein Testament nicht gelten, wenn die Zeugen den Erblasser deswegen nicht sehen, weil es finster im Zimmer wäre, oder weil er hinter einem Vorhange oder einer Spanischen Wand befindlich sey. Dieses seyen doch unstreitbare Gründe, warum Blinde davon ausgeschlossen werden müßten." — Es tritt auch wohl der Fall ein, daß Jemand, der das Testament geschrieben hat, auch zum Testamentszeugen gebraucht wird, und dieses soll geschehen können, da weder durch diese Handlung eine Einheit der Person mit dem Erben oder Erblasser entsteht, noch es auch im Römischen Rechte verboten ist, sondern vielmehr erlaubt wird, wenn nicht andere Hindernisse eintreten, wie z. B. wenn der Abschreiber des Testaments gar nicht die Fähigkeit hat, Zeuge bei einem Testamente zu seyn, z. B. ein Frauenzimmer hätte das Testament

geschrieben, oder ein Sklave, Leibeigener ꝛc. Ferner muß der Abschreiber des Testaments dasselbe bei der wirklichen Testamentserrichtung als Zeuge unterschrieben und untersiegelt haben. Nach der Entscheidung des Kaisers Justinian soll der Notarius, oder achte Zeuge, welcher das Testament niedergeschrieben, nicht mit unter die sieben Zeugen gerechnet werden. — Die Zeugen müssen ferner alle in den Gesetzen bestimmte Eigenschaften zu der Zeit an sich haben, wenn das Testament gemacht wird; sollte also mit den Zeugen, nach gemachtem Testamente, eine Aenderung vorgehen, welche sie vom Anfange zur Ablegung des Zeugnisses unfähig gemacht hätte, so schadet dieses der Gültigkeit des Testamentes nichts; selbst dann gilt ein Testament, wenn ein Zeuge dabei gewesen, der wirklich schon damals nicht Zeuge seyn konnte, man wußte dieses aber nicht, sondern hatte alle Ursache ihn für fähig zu halten; z. B. es wäre Einer von den Zeugen ein Leibeigener oder Sklave gewesen, man hielt ihn aber für frei, so besteht das Testament dennoch. — Es ist nicht genug, daß man bloß fähige Zeugen zur Errichtung eines schriftlichen Testaments nimmt, sondern es müssen ihrer auch wenigstens sieben an der Zahl genommen werden, wie auch schon oben mehrere Male bemerkt worden; wenn noch mehrere dabei sind, so ist es um so besser, weil dann, wenn etwa Einer oder Mehrere unfähig seyn sollten, als Zeugen zu dienen, immer noch sieben gültige Zeugen bleiben. Dann sey es auch nothwendig, daß die Zeugen ausdrücklich zur Testamentserrichtung eingeladen werden; mit welchen Worten, sey übrigens gleichgültig, wenn nur der Testator erklärt habe, daß er ein Testament machen wolle. Eben so nothwendig sey es auch, daß die Eingeladenen den Testator hören und sehen können, damit sie von seinem Entschlusse: seinen letzten Willen zu erklären, sich überzeugen, und dann müssen sie auch freiwillig und nicht gegen ihren Willen anwesend seyn.

Es ist gerade nicht nöthig, daß sie den Erblasser von Person kennen, sondern es kommt nur darauf an, was sie gesehen, gehört und gethan haben. Die Erbittung zu Zeugen von Seiten des Testators rührt von dem alten Testamente der Römer durch Wage und Geld her, wo die Zeugen förmlich aufgefordert wurden, Zeugen zu seyn. Die Erbittung der Zeugen kann entweder von dem Erblasser selbst in Person geschehen, oder auch durch einen Andern, der von ihm den Auftrag dazu erhalten hat. Man kann die Zeugen entweder ausdrücklich bloß deswegen zu sich bitten lassen, um bei seinem Testamente Zeuge zu seyn, oder wenn sie bereits bei dem Erblasser seyn sollten, aber in ganz anderer Absicht zu ihm gekommen sind, so kann er zu ihnen sagen, daß er jetzt entschlossen sey, vor ihnen sein Testament zu machen, und deshalb möchten sie seine Zeugen seyn, da sie einmal bei ihm versammelt wären. Wenn jedoch Jemand in einer großen Gesellschaft z. B. sagte: der und der soll mein Erbe seyn, so hat er dieses zwar vor Zeugen gesagt, aber nicht zu gewählten Zeugen, mithin gilt auch seine Erbeserklärung nichts, da sie hingegen ein sogenanntes mündliches Testament seyn würde, wenn die Erbittung der Zeugen vorher gegangen wäre. Dieses befiehlt auch die Notariatsordnung Kaiser Maximilians I. §. 3. Damit man von der wirklich geschehenen Erbittung der Zeugen überzeugt werden soll, pflegen die Zeugen oft ihre Unterschrift auf folgende Weise abzufassen: J. C. Friedrich, als erbetener Testamentszeuge. Es ist aber nicht nöthig, daß man das Wort erbetener Zeuge gebraucht, weil dieses zur Gültigkeit des Testaments nichts beiträgt, und wenn es wirklich hinzugesetzt worden, so entsteht weiter nichts als eine Vermuthung, daß die Erbittung des Zeugen geschehen sey, welche aber allemal den Beweiß des Gegentheils zuläßt; denn der Zeuge hat dieses Wort bloß deshalb vor seinen Namen geschrieben, weil

es ihm geheißen worden, oder weil er es gesehen hat, daß es zu geschehen pflegt. Sind die Zeugen versammelt, so erklärt der Erblasser, der ein schriftliches Testament machen will: er habe sein Testament bereits schriftlich aufgesetzt, und hiermit wolle er es den versammelten Zeugen vorzeigen. Es kommt auf den Testator an, ob er sein geschriebenes Testament den Zeugen offen zeigen und dabei erklären will: dieses sey sein schriftlich aufgesetzter letzter Wille, oder ob er es vorher, in ein Couvert eingeschlagen, und jetzt bloß vor den Zeugen erklären will: in diesem Couvert oder Umschlage sey sein schriftlich aufgesetztes Testament enthalten. Zeigt er sein Testament offen vor, so hat er dasselbe entweder schon vorher, ehe noch die Zeugen zu ihm kamen, unterschrieben und besiegelt, und in diesem Falle muß er vor den Zeugen erklären: der Aufsatz, den die Zeugen vor sich sehen, sey sein schriftlich verfaßtes Testament, welches er auch schon unterschrieben und besiegelt habe. Hat aber der Erblasser sein schriftliches Testament in einen Umschlag gelegt, so muß er vor den Zeugen erklären, in dem Umschlage oder Couverte, welches die Zeugen sähen, sey sein schriftlich verfaßtes Testament eingesiegelt, und nun schreibt er auswendig darauf: Hierin, oder dieses ist mein letzter Wille, und dann seinen Namen dazu, und drückt das Siegel darauf, welches jedoch nur bei solchen Personen angeht, welche selbst schreiben und lesen können. Hat nun der Erblasser von seiner Seite Alles beobachtet, was in Rücksicht auf seine Unterschrift nöthig ist, so müssen die sieben Zeugen, Einer nach dem Andern, das schriftlich verfaßte Testament unterschreiben und besiegeln, und zwar Jeder mit eigner Hand. Bei einem offenen Testamente steht der Name des Erblassers gewöhnlich auf der letzten Seite gleich am Schlusse des Testaments, und die Zeugen schreiben ihre Name darunter zur linken Hand. Versiegelt aber der Erblasser sein Te-

stament in einen Umschlag, so schreibt er darauf: dieses ist mein letzter Wille, nebst seinem Namen, so schreiben die Zeugen ihren Namen ebenfalls darunter. Es ist hinlänglich, wenn sie bloß ihren Vor- und Zunamen hinschreiben, der schon oben erwähnte Zusatz: als Testamentszeuge oder als erbetener Testamentszeuge ist nutzlos. Nach dem Römischen Rechte wurde noch erfordert: daß die Zeugen auch hinzusetzen sollten: wessen Testament sie unterschrieben hätten, in jetziger Zeit verlangt man dieses nicht, wenn es nur sonst gewiß ist, daß die Zeugen den Testator genau gekannt haben. Jeder Zeuge muß seinen Namen selbst schreiben, und darf es nicht mit geführter Hand thun. Außer der Unterschrift ist auch die Untersiegelung des Testaments nöthig, die eine gilt ohne die andere nicht, man sieht aber nicht darauf, wem das Petschaft gehört, welches der Zeuge vor seinen Namen gedrückt hat, ob es sein eigenes oder ein fremdes ist, nur muß es ein wirkliches Petschaft seyn, keine bloße Münze oder Gemme. Der Zeuge kann sogar des Erblassers Petschaft vordrucken, ja sie können sogar Alle mit einem Petschaft siegeln, jedoch hängt dieses noch von den besonderen Landesgesetzen ab, ob sie fordern, daß der Zeuge sein Petschaft darunter drücken soll, oder ob es gleichgültig ist, wessen Petschaft es ist, wenn es nur ein Siegel ist. Daß man die Untersiegelung fordert, rührt daher, weil die Alten den Ring für ein Bild der Festigkeit und Gültigkeit hielten. — Es werden zwar sieben Zeugen zur Errichtung eines Testaments erfordert, aber nicht mehr als zwei klassische Zeugen (testes omni exceptione majores), um die gesetzliche Errichtung zu beweisen; deshalb kann auch ein Legatar Testamentszeuge seyn. — Eine andere äußerliche Feierlichkeit eines Privattestaments, ist die Einheit des Aktes (unitas actus), also eine ununterbrochene Fortsetzung der Testamentshandlung, das heißt, es müssen alle

Handlungen, welche die äußerliche Förmlichkeit eines Testaments ausmachen, in eins weg vorgenommen werden, alle Zeugen so lange an einem Orte versammelt bleiben, bis zur vollendeten Errichtung des Testaments; denn es geht 1) nicht an, daß man ein Testament heute anfängt, morgen fortsetzt, und übermorgen endiget; und 2) darf auch so lange, bis der Erblasser sein Testament unterschrieben, und die Zeugen ihre Namen beigeschrieben haben, kein anderes bürgerliches Geschäft von diesen Personen abgeschlossen werden. Jede fremdartigen Geschäfte, die während der Testamentserrichtung vorgenommen werden, machen das Testament ungültig; jedoch dann nicht, wenn einige Unterredungen während der Testamentserrichtung, die sich auf das Testament selbst beziehen, vorkommen; auch kann die Gesellschaft ein Glas Wein miteinander trinken ꝛc., nur darf nichts Fremdes sich einmischen, was auf das Testament gar keinen Bezug hat, indem dann eine Unterbrechung der Ordnung geschieht, die Feierlichkeit gestört wird. Nach geschehener Unterschrift der Zeugen kann der Erblasser sogar schriftlich oder mündlich dasjenige deutlicher bestimmen, was er noch nicht gethan hat, z. B. den Namen oder die Münzsorte ꝛc. Bloß in Absicht der Gewißheit des letzten Willens, nicht wegen der Förmlichkeit, ist es in den Gesetzen verordnet, daß die Zeugen bei einem schriftlichen Testamente, den Testator selbst schreiben sehen sollen, bei einem mündlichen ihn aber sehen und reden hören sollen, damit nicht ein Anderer sich für den Erblasser ausgeben könne. — Dieses wäre nun dasjenige, was sich auf die äußerliche Feierlichkeit eines Testamentes bezieht, wenn es nämlich gültig seyn soll. Was die schriftliche Abfassung desselben, in Ansehung der Ordnung, wie Eines auf das Andere vorgetragen werden kann, betrifft, so ist dabei Folgendes zu bemerken. Der Eingang oder Anfang eines schriftlichen Testaments wird mit Anrufung des Namen Gottes ge-

macht. „Die Gesetze, sagt ein Schriftsteller, verlangen freilich nur die Anrufung des Namens Gottes bei solchen Testamenten, welche in der Gestalt einer Notariatsurkunde abgefaßt worden; wer aber deshalb so ängstlich seyn wollte, und unter dem Vorwande, der Name Gottes müsse nicht gemißbraucht werden, behaupten wollte, bei andern schriftlich abgefaßten Testamenten sey es Pflicht, den Namen Gottes wegzulassen, der hat den Gebrauch sehr vieler christlich denkender Personen wider sich, und scheint keinen richtigen Begriff vom Mißbrauche des Namens Gottes zu haben; denn es ist wohl nichts so vermögend, ein stärkeres Denkmal eines wahrhaft christlichen Sinnes und Lebenswandels zu stiften, als ein in allen Stücken recht gut eingerichteter letzter Wille." — In neuester Zeit wird es hiermit nicht so strenge gehalten, und die Anrufung des Namens Gottes bleibt bei vielen dergleichen Dokumenten weg, und man fängt gleich nach kurzer Einleitung mit der Sache an. — Der eigentliche Inhalt des Testaments besteht aus der Erbeseinsetzung, der Vormundschaftsbestellung, der Vertheilung des Vermögens, der Bestimmung der Vermächtnisse und Fideicommisse ꝛc. Der Beschluß des Testaments wird mit den gewöhnlichen Testamentsklauseln, der Erwähnung der geschehenen Unterschrift und Untersiegelung, desgleichen mit der Anführung des Tages und Jahres der Unterschrift des Testaments gemacht. Folgende Formulare zeigen die Einrichtung von schriftlichen außergerichtlichen Testamenten.

I.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß ich, der am Ende als Erblasser Unterschriebene, bei meinen gegenwärtigen kränklichen Umständen, aber noch bei den erforderlichen Geisteskräften, um meinen Willen bestimmt zu äußern, den Entschluß gefaßt habe, zu verfügen, wie es nach meinem Tode mit meinem sämmtlichen

Vermögen gehalten werden soll, indem ich zuvor bestimme: 1) daß mein Körper, nach meinem Hintritte, dem christlichen Gebrauche und meinem Stande gemäß, jedoch ohne alles Gepränge, zur Erde bestattet, und die Beerdigung so eingerichtet werden soll, daß sie nicht über 80 Rthlr. zu stehen komme. — 2) Setze ich meine Kinder, als namentlich: a) Christian; b) Dorothea Elisabeth, verehelichte Buntebart; c) Sophie Elisabeth, und d) Heinrich Adam zu meinen Universalerben ein; enterbe aber zugleich meinen dritten Sohn Anton Friedrich, weil er (hier werden die rechtlichen Ursachen der Enterbung angeführt) ꝛc. — 3) Sollten meine oben genannten Kinder (mein enterbter Sohn nicht ausgeschlossen) bei meinem Ableben zum Theil noch minderjährig seyn, so setze ich zur Betreibung meiner Handelsgeschäfte den Kaufmann C. F. A—; zur Erziehung der Kinder und zur Verwaltung aller übrigen Geschäfte, den Fabrik-Inspektor F. M— zu Vormündern ein. — 4) Sollte eines von meinen noch minderjährigen Kindern, namentlich H. A. und S. E., noch vor seinem vierzehnten Jahre versterben, so will ich, daß die Ueberlebenden jedesmal sich in die Erbschaft des verstorbenen Kindes theilen; sollten sie aber sämmtlich in der Minderjährigkeit sterben, so soll mein Schwager N. die Erbschaft des zuletzt verstorbenen Kindes ganz allein erhalten.— 5) So lange meine Frau D. F— ihren Wittwenstand nicht verändert, und die Kinder noch minderjährig sind, so soll sie den Nießbrauch des ganzen Vermögens haben, jedoch davon die Kinder standesmäßig ernähren und erziehen. Zugleich bestimme ich auch, daß sie den Nießbrauch nur vom reinen Gewinne der Handlung, der ihr von den Vormündern jährlich zu berechnen ist, ziehen soll. Sollten aber meine Kinder wider diese Verordnung aus dem Grunde: als ob dadurch ihr Pflichttheil beschweret wäre, oder sonst aus irgend einem andern sich auflehnen, so sollen der- oder diejenige hiermit bis auf ihren Pflichttheil enterbt seyn, und das Uebrige dem- oder denjenigen, welche sich dieser Verordnung gemäß bezeigen, thäten sie es aber alle, meinem Schwager N. gänzlich anheim fallen. — 6) Mein Sohn Johann Christian soll Einhundert Reichs-

thaler als ein Vermächtniß an die Petrikirche, zum Besten des jedesmaligen Diaconus an dieser Kirche, erlegen, der davon die Zinsen zu erheben hat. — 7) Meine Tochter Dorothea Elisabeth, verehelichte Buntebart, soll dagegen siebzig Thaler, als ein Vermächtniß an die Tochter des Tischlermeisters Fritze unter der Bedingung auszahlen, wenn diese noch fünf Jahre als Magd bei derselben bleiben oder sich unter der Zeit verehelichen wird. — 8) Eben dieselbe soll meinem jungen Vetter Martin Günzel, wenn sich derselbe zur Erlernung der Handlung bequemt, anders aber nicht, Einhundert Thaler auszahlen. — 9) Mein jüngster Sohn Heinrich Adam soll, in Erwägung, daß seine älteren Geschwister mehr an Erziehung und Unterhalt gekostet, den Garten vor dem N— Thore, zwischen N. und O. belegen, zum Voraus haben, übrigens auch dasjenige nicht in die gemeine Erbschaft werfen, was ich ihm an Gelde ꝛc. geschenkt habe. — 10) Der- oder diejenige von meinen Kindern, welche sich erkühnen sollten, diesen meinen letzten Willen in einem oder mehreren Punkten anzufechten, sollen hiermit bis auf das Pflichttheil enterbt seyn. — 11) Die vorher in meinem errichteten Codicille ausgesetzten Vermächtnisse und Fideicommisse hebe ich hiermit sämmtlich wieder auf, und soll davon keines gelten. — 12) Schließlich ernenne ich hiermit den Herrn N. N. zum Executor dieses meines Testaments, welches, nachdem ich solches schon vorher aufgesetzt, und den von mir erbetenen sieben Zeugen ununterbrochen, langsam und deutlich vorgelesen habe, von denselben, so wie von mir eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden ist. So geschehen N. N. am — (L. S.) Heinrich Wilhelm Förster, als Erblasser. (L. S.) Christian N., als erbetener Zeuge ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II.

Ich, Johann Friedrich Frohriep, verordne freiwillig und bei reiflicher Ueberlegung, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll. — 1) Zu meinen Universalerben setze ich meine zwei Kinder Johann Martin und Julie Charlotte ein, welche mein sämmtliches bewegliches

und unbewegliches Vermögen unter sich zu gleichen Theilen erhalten sollen. — 2) Enterbe ich gänzlich meinen Sohn Johann Ludwig, weil er in seinem Ungehorsam beharret, und denselben bis zu den gröbsten Beleidigungen und Schmähungen gegen mich getrieben hat. — 3) Wenn meine Tochter Julie Charlotte diejenige Person heirathen würde, mit welcher sie sich wider meinen Willen eingelassen hat, und welches ich als ihr Unglück betrachte, mithin sie nochmals väterlich warne, so soll sie ein Vermächtniß von 500 Thalern, sage Fünfhundert Thalern von ihrem Erbtheile an das Gertrautenhospital entrichten. — 4) Meinem Bedienten Johann Lebrecht vermache ich für seine treuen Dienste Einhundert Thaler in Golde, welche demselben sogleich bei Eröffnung dieses Testaments ausgezahlt werden sollen. — 5) Da meinem Sohne Johann Martin das Haus nebst dem Garten verbleiben sollen, so hat er diese Grundstücke zu der gerichtlichen Taxe von zwölftausend Thalern anzunehmen, und die Hälfte dieser Summe von sechstausend Thalern seiner Schwester, meiner Tochter, Julie Charlotte herauszuzahlen, oder sie ihr als zweite Hypothek der Grundstücke mit vier Prozent zu verzinsen. Alle übrigen Mobilien, Geräthschaften ꝛc. im Hause, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind zur Theilung zu bringen. — 6) Von den noch baar vorhandenen zweitausend Thalern in Obligationen sollen die übrigen Bedingungen im Testamente erfüllt, und der Ueberschuß, nach allen etwa vorfallenden Unkosten, gleichfalls zu gleichen Theilen getheilt werden. — 7) Meine Leiche soll anständig, jedoch ohne großes Gepränge, auf dem Kirchhofe vor dem P— Thore zur Erde bestattet werden. — 8) Ich hoffe, daß meine Kinder, mit Ausschluß meines oben genannten Sohnes Johann Ludwig, die ich als Erben meines sämmtlichen Nachlasses einsetze, als großjährig oder majoren, die in diesem Testamente enthaltenen Bedingungen erfüllen, sich friedlich in das Erbe zu gleichen Theilen theilen, und keine Veranlassung zu irgend einem Rechtsstreite geben werden. — 9) Um diesen meinen letzten Willen so feierlich zu machen, als nur möglich war, habe ich ihn in Gegenwart der erbetenen unterschriebenen Zeugen mit

meiner eigenhändigen Namensunterschrift und Beidrückung meines Petschafts bestätiget. Berlin, den 1sten Oktober 1830. — (L. S.) Joh. Fried. Frohriep, Bürger und Gärtner allhier. — Georg Heinrich Wenzel, Kattunfabrikant, als Zeuge. — Franz Joachim Stoller, Drechslermeister, als Zeuge ꝛc.

III.

Testament eines Adelichen. — Ich Endesunterschriebener setze hiermit 1) meine sämmtlichen Kinder, namentlich: 1) Ernestine Cunigunde, verehelichte von Carlsberg, 2) Wilhelmine Auguste, verehelichte von Hausdorf, 3) Caroline Johanna, verehelichte von Bünau, 4) Amalie Louise, 5) Maria Dorothea, 6) Henriette Agnes, 7) Christian Rudolph, 8) Georg Ernst, 9) Friedrich Wilhelm, allerseits Geschwister von Carlsberg, zu meinen Erben ein. — Was 2) meine hier benannten sämmtlichen Töchter, dann meine beiden älteren Söhne, Christian Rudolph und Georg Ernst, betrifft, so habe ich eines Theils nach dem unter dem Deutschen Adel, auch hiesiger Lande, hergebrachten löblichen Gebrauche die billige Absicht, daß meine vier Güter: Schönfels, Eytritsch, Golis und Lindenau, dem Mannsstamme zum Besten ungetheilt beisammen erhalten werden. Und weil andern Theils meine oben gedachten ältern Söhne durch ungeziemende Heirathen, die sie wider meinen und meiner seligen Gemahlin Willen eingegangen, mir und ihr vielen Verdruß verursacht, so setze ich sowohl einen jeden dieser beiden Söhne, als eine jede meiner obigen vier Töchter, nur zu achttausend Reichsthalern zu Erben ein, so daß meine oben gedachten vier Güter, und alles Uebrige, so ich hinterlassen werde, nur mein jüngster Sohn Friedrich Wilhelm erben, dagegen aber seine sämmtlichen Geschwister, sofern solche ihren Antheil nicht schon bei meinem Leben erhalten, zu ihrem angesetzten Erbtheile abfinden, auch alle übrige Erbschaftslasten, als Begräbnißkosten, Schulden ꝛc. allein tragen soll. — Insbesondere will ich 3) daß mein ältester Sohn Christian Rudolph den Golißer Zehnden zu seinem Antheile haben soll, und zwar

zu zweitausend Rthlrn. angeschlagen, obgleich er schon ein Mehreres an wahrem Werthe eintragen möchte, und die übrigen sechstausend Rthlr. soll ihm mein Sohn Friedrich Wilhelm an Kapitalien oder baarem Gelde ausantworten. — 4) Mein zweiter Sohn, Georg Ernst, soll sich mit den achttausend Rthlrn., so ihm bereits in seiner Eheberedung verschrieben, und von mir bisher jährlich mit vierhundert Rthlrn. verzinset worden, begnügen. Jedoch sollen diejenigen fünfhundert Rthlr., welche er dem Kaufmanne Barthel zu Merseburg schuldig ist, und die ich jährlich Terminsweise mit hundert Rthlrn. zu bezahlen übernommen, noch außerdem bezahlt werden, ohne ihm dafür an seinem Erbtheile etwas abzurechnen. — 5) Meine beiden ältesten verheiratheten Töchter, die von Carlsberg und von Hausdorf, sollen sich mit den zu ihren Ehestiftungen von mir erhaltenen fünftausend Rthlrn. Brautschatzgeldern, und dreitausend Rthlrn. zur Aussteuer, als ihrer bereits empfangenen Erbportion, begnügen. Wie solches denn auch von meiner dritten Tochter, der von Bünau, gilt, nur mit dem Unterschiede, daß deren Brautschatz noch bei mir zur Verzinsung steht, und daß ich deren Aussteuer eben im Begriff bin nach ihrem Gefallen an Mobilien anzuschaffen, und, was übrig bleibt, mit baarem Gelde zu ergänzen. — 6) Meinen noch unverheiratheten drei Töchtern soll mein Sohn Friedrich Wilhelm ebenfalls fünftausend Rthlr. zum Brautschatze, und dreitausend Rthlr. zur Aussteuer, also achttausend Rthlr. als einer jeden Erbtheil bezahlen, oder bis solches geschieht, mit fünf Prozent jährlich verzinsen. Wovon jedoch in Ansehung meiner Tochter Maria Dorothea die zur Erlangung der Genovesischen Präbende für sie angewandten funfzehnhundert Rthlr. abgehen. — 7) Wenn ich gleich berechtiget wäre, das Gut Fleißig, als welches von mir und in meinem Namen angekauft worden, mit zu meiner Verlassenschaft zu rechnen, und unter obiger meiner Verordnung zu begreifen, so will ich solches, da zur Erkaufung dieses Guts die von meiner seligen Gemahlin mir zugebrachten zwölftausend Rthlr.

mit verwandt worden, als ganz mütterlich ansehen, und in dem Gute Fleißig, nebst Allem, was dazu gehört, meine gesammten neun Kinder zu gleichen Theilen gehen lassen. — 8) Gebe ich die Versicherung, daß von meinen Kindern keins in seinem Pflichttheile verkürzt seyn wird, als welcher nach genauer Berechnung noch viel weniger, als achttausend Rthlr. für Jedes betragen dürfte, so hoffe ich, daß sich ein Jedes meiner Kinder diese meine Verordnung werde gefallen lassen. Im entgegengesetzten Falle setze ich ein Jedes von meinen Kindern, das meine gegenwärtige Verordnung auf irgend eine Weise anficht, hiermit ausdrücklich nur zu seinem alsdann aufs Genaueste zu berechnenden Pflichttheil ein, mit der fernern Verordnung, daß in solchem Falle auch alles in meinem Leben bereits Empfangene, von dessen Collation ich sonst einen Jeden hiermit befreie, von demjenigen, der meinen letzten Willen anficht, conferirt werden soll. — 9) Vermache ich meinen beiden Pathen, Wilhelm von Carlsberg, und Ernst von Hausdorf, Jedem eintausend Rthlr. Kapital. — 10) Sollte sich nach diesem meinem Testamente noch etwas von meiner Hand gezeichnet finden, worin ich noch ein Weiteres verordnen durfte, soll solches so gut, als ob es von Wort zu Wort hier eingerückt wäre, gelten. — Sollte auch 11) dieser mein letzter Wille nicht in Form eines ordentlichen Testaments zu Recht bestehen können, so will ich doch, daß es als eine väterliche Verordnung unter Kindern, oder als ein Codicill, Fideicommiß, Schenkungen auf den Todesfall oder wie es sonst am besten gelten mag, in seiner Kraft bleiben soll. — Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftiget, sodann gerichtlich bei hiesigem Königlichen Amte übergeben. — So geschehen zu Lindenau den 9ten August 1812. (L. S.) Friedrich Christian von Carlsberg.

Was die äußerliche Form eines mündlichen Testaments betrifft, so ist solches vorhanden, wenn der Erblasser seinen letzten Willen vor sieben erbetenen, te-

staments sähigen Zeugen in einer Sprache erklärt hat, welche die Zeugen verstehen. Zu einem mündlichen Testamente wird daher erfordert: 1) Daß der Erblasser seinen letzten Willen vor sieben testamentsfähigen Zeugen mündlich ausspreche, wie dergleichen Zeugen schon oben, S. 189, angeführt worden; sie müssen 2) eben sowohl zum Zeugnisse erbeten werden, wie es bei schriftlichen Testamenten geschieht. 3) Müssen die Zeugen den Erblasser sehen, und ihn auch von Person kennen, damit kein Betrug vorgehe. Daher wird ein Testament für untergeschoben gehalten, wenn der Erblasser so versteckt gewesen, daß ihn die Zeugen nicht haben sehen können; derselbe Verdacht tritt ein, wenn ein Testament im Finstern ausgesprochen seyn sollte. 4) Müssen die Zeugen die Sprache des Erblassers verstehen, weil sie sonst nicht aussagen können, was sie angehört haben. Zuletzt muß auch noch bei einem mündlichen Testamente die Einförmigkeit der Testamentshandlung beobachtet werden, das heißt, weder die Zeugen unter sich, noch der Erblasser mit den Zeugen, dürfen etwas vornehmen, was nicht zur Testamentserrichtung selbst gehört, und es gilt hierbei Alles dasjenige, was schon oben von der Einförmigkeit der Testamentshandlung gesagt worden ist. Der Testator muß den Erben so deutlich anzeigen, daß dabei kein Zweifel in der Person vorkommen kann; und die Zeugen sind im Römischen Rechte angewiesen, den Namen des Erben sogleich aufzuschreiben; wenn ein dabei gebrauchter Notarius solches unterläßt, so soll er als ein Verfälscher bestraft werden. Da es nun sehr leicht geschehen kann, daß die Zeugen etwas von dem letzten Willen, den sie angehört haben, vergessen, so ist es gewöhnlich, daß nach geendigter Testamentshandlung entweder Einer von den Zeugen Alles aufschreibt, was der Testator verordnet hat, oder es wird ein Notarius dazu genommen, wenn man einen bekommen kann. Dieses schriftlichen Aufsatzes ungeachtet, bleibt

das Testament immer ein mündliches. Der Aufsatz wird fast eben so gemacht, wie ein schriftliches Testament abgefaßt worden, nur daß der Erblasser immer in der dritten Person angeführt wird. Gemeiniglich macht ein Notarius den schriftlichen Aufsatz, es kann ihn aber auch Einer von den sieben Zeugen ausfertigen. Man läßt die Zeugen den Aufsatz zwar unterschreiben, es ist aber auch nicht nöthig, so wie auch keine Instrumentszeugen schlechterdings erfordert werden. Man darf aber einen solchen Aufsatz über ein mündlich ausgesprochenes Testament nicht etwa für ein schriftliches halten, und daher kann man auch nicht Alles dazu erfordern, was zu diesem nöthig ist. — Nicht selten wird ein Notarius, nebst zwei Zeugen, zur Testamentserrichtung, es mag ein schriftliches oder mündliches Testament gemacht werden, zugezogen, damit er über die ganze Handlung ein Instrument errichten soll. Dieses dient bei einem schriftlichen Testamente, daß man aus dem Notariats-Instrumente sogleich beweisen kann, daß bei der Errichtung des schriftlichen Testaments alle Feierlichkeiten beobachtet worden sind, z. B. daß die Zeugen gehörig erbeten worden, daß sie den Testator gesehen haben, daß Einförmigkeit der Zeit und der Handlung beobachtet worden 2c. Bei mündlichen Testamenten hat dieses Instrument einen noch größeren Nutzen, indem man den Inhalt des Testaments daraus beweisen kann, da man sonst die Zeugen darüber abhören lassen müßte, damit sie aussagten, was sie gehört haben, und solches beschwören. Diese können aber in der Zeit, daß das Testament nach dem Tode des Testators in Wirksamkeit tritt, gestorben seyn, oder sie haben das Mehrste vergessen, und dann würde es doch schlecht mit den eingesetzten Erben stehen. Zum Beweise des Inhalts des Testaments, es mag schriftlich, oder mündlich errichtet worden seyn, brauchen nicht mehr als zwei Testamentszeugen (s. oben, S. 196) abgehört zu werden, welche aussagen müssen,

daß die sämmtlichen äußerlichen Feierlichkeiten beobachtet worden seyen, und dann den ganzen Inhalt des Testaments.

Die öffentlichen Testamente (Testamenta publica) werden den Privattestamenten entgegengesetzt; sie sind mit wenigeren Umständen verknüpft, als die Privattestamente, auch kann nicht so leicht ein Fehler dabei vorgehen, wodurch das ganze Testament ungültig wird. Die öffentlichen Testamente werden entweder vor dem Landesherren, oder vor einer öffentlichen, für diesen Zweck competenten Behörde errichtet, wobei viel weniger äußerliche Feierlichkeiten erfordert werden, als bei Privattestamenten; auch kann hier so leicht kein Betrug vorgehen, als bei jenen; indessen muß doch derjenige, welcher behauptet: bei einem Privattestamente wären nicht die erforderlichen Feierlichkeiten beobachtet worden, dieses beweisen, weil für jedes Dokument die Vermuthung der Gültigkeit streitet. Der Richter ist verbunden, das Testament auch dann aufrecht zu erhalten, wenn nur eine Kleinigkeit versehen ist, und man ganz deutlich sehen kann, es sey Alles des Erblassers Wille, und kein Betrug dabei vorgegangen. Unter die öffentlichen Testamente gehört nun 1) dasjenige, welches vor dem Landesherren errichtet worden, was auf verschiedene Weise geschehen kann: a) durch mündliche Vortragung vor dem Regenten, wer Erbe seyn soll; b) durch Ueberreichung eines schriftlichen Testaments, und c) durch die Erbittung einer Deputation, vor welcher man seinen letzten Willen mündlich hersagt, oder ihr solchen schriftlich übergiebt. Das Römische Recht verlangt jedoch, daß dem Kaiser die Testamente schriftlich übergeben werden sollen; denn die mündliche Erklärung seines letzten Willens vor dem Kaiser war nicht erlaubt. Es sollte genug seyn, daß Jemand dem Landesherren sein Testament mit einer Suplik überreichte, und es brauchte keine Resolution weiter darauf ertheilt

zu werden. Der Kaiser Honorius sagt (L. 19 C. de testam.) in dem angeführten Gesetze: Wenn erst eine Resolution ertheilt werden müßte, so möchten die Erblasser denken, sie dürften nun ihren letzten Willen nicht wieder ändern, und dieses sey ihnen doch bei dem, dem Regenten überreichten Testamente eben sowohl erlaubt, als bei Privattestamenten. Sollte die geschehene Ueberreichung des Testaments bezweifelt werden, so kann man sie durch zwei Zeugen beweisen. Bei uns wird kein Testament auf diese Art vor dem Regenten übergeben, wie bei den Römern, weil eines Theils die Fürsten nicht in ihrem geheimen Rathskollegium den Vorsitz haben, wie die Römischen Kaiser ihn hatten, und wenn dieses andern Theils auch von Einem oder dem Andern Statt fände, so pflegt man doch kein Testament mehr vor ihm zu überreichen, sondern solches gehört vor das höchste Justizkollegium, mithin ist es nur bloß ein gerichtliches Testament (Testamentum judiciali). Unter einem gerichtlichen Testamente verstehen die Rechtslehrer 2) ein Testament, welches in Gegenwart des Richters gemacht worden. Die gerichtlichen Testamente, wie sie noch jetzt gebräuchlich sind, rühren aus dem Römischen Rechte her, und man hat bloß in Ansehung der Art und Weise, sie dem Gerichte zu überreichen, und sie aufzubewahren, durch Deutsche Landesgesetze oder den Gerichtsgebrauch, eine Abänderung eingeführt. Ein Testament kann auf zweierlei Arten gerichtlich gemacht werden, entweder dadurch, daß man es schriftlich dem Gerichte übergiebt, oder man erklärt seinen letzten Willen mündlich vor Gericht, welches die gerichtliche Ueberreichung des Testaments genannt wird. Der Erblasser trägt entweder seinen letzten Willen dem Gerichte in der Absicht mündlich vor, oder er übergiebt ihn schriftlich, damit solcher zu den Akten gelegt werde, und er dadurch die öffentliche Glaubwürdigkeit erhalte, weil diese alle Feier-

lichkeiten der Privattestamente übetrifft. Die gerichtliche Errichtung eines Testaments kann auf eine doppelte Weise bewerkstelliget werden. Erstlich kann der Testator an der Gerichtsstelle selbst erscheinen, und dem Gerichte sein schriftlich aufgesetztes Testament überreichen, oder er sagt seinen letzten Willen mündlich her, damit eine Registratur darüber verfertiget werde. Dann kann der Testator auch um eine abzuschickende Gerichtsdeputation zur Aufnahme seines Testaments bitten. Auch bei den öffentlichen Testamenten ist die Gewißheit von dem Willen des Erblassers nöthig, und daher kann er nur selbst, kein Prokurator oder Sachwalter, ein solches Testament einem Gerichte überreichen. Was die Fähigkeit des Richters betrifft, so ist Folgendes zu merken. Es ist der Natur einer gerichtlichen Handlung gemäß, daß Niemand ein Testament annehmen kann, wer nicht wenigstens die Untergerichte hat, oder im Fall er nur eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit haben sollte, muß er wenigstens Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen dürfen. Ein Auditeur, wenn er vom Chef des Regiments dazu den Auftrag erhalten hat, kann ein Testament in Empfang nehmen; aber nicht Dorfschulzen und Gemeindevorsteher, weil sie keine Gerichtsbarkeit, noch sogenannte Registratur haben; auch sind sie nicht dazu berechtiget, öffentliche Urkunden abzufassen; es müßte denn durch Landesgesetze oder Gewohnheiten ein Anderes eingeführt seyn, daß sie ein gerichtliches Testament annehmen dürfen. Auch wird von den Rechtslehrern behauptet, daß wenn eine augenscheinliche Todesgefahr vorhanden ist, oder wenn der Gerichtsherr die Dorfrichter und Schöppen dazu bevollmächtiget, so könnten sie immer ein Testament annehmen. Der Richter kann auch sein eigenes Testament in dem unter ihm stehenden Gerichte niederlegen, da dieses eine einseitige Handlung ist, die ihn allein angeht. Andere Grundsätze treten aber ein, wenn er ein wechselseitiges Testa-

stament (Testamentum reciprocum) bei seinem eigenen Gerichte niederlegen will, weil hier zweierlei Personen interessirt sind, nämlich der Richter für seine Person, und der andere Erblasser, und hier also immer zu befürchten steht, daß der Richter zu dem Schaden des Letzteren etwas verfügen kann, und vielleicht die Richtigkeit des wechselseitigen Testaments nur deshalb bezeugt, weil es ihm großen Nutzen bringt, wenn das Testament bei Kräften bleibt; deshalb ist es nicht erlaubt ein wechselseitiges Testament vor seinem eigenen Gerichte niederzulegen. Der Richter braucht sich nicht an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu befinden, um ein Testament anzunehmen, weil auch in der Wohnung des Erblassers ein gerichtliches Testament errichtet werden kann; eben so kann auch das Testament an jedem Tage (Gerichtstage, Feiertage oder Wochentage) überreicht werden; nur kommt es darauf an, ob der Erblasser gefährlich krank ist, wenn die Uebergabe an Sonn- und Feiertagen geschehen soll. — Wie viele Gerichtspersonen bei einem gerichtlichen Testamente zugegen seyn müssen, darüber giebt es kein allgemein verbindliches Gesetz in Deutschland, da die Landesgesetze und der Gerichtsgebrauch sehr von einander abweichen. Der Regel nach macht der Richter und zwei Gerichtsbeisitzer, nebst dem Gerichtsaktuar, ein gehörig besetztes Gericht aus. An verschiedenen Orten werden die gerichtlichen Testamente bloß vor einigen Rathsherren übergeben. Bei sogenannten Landesherrlichen Aemtern, wo ein Amtmann und Aktuarius ist, kommt es auf die Instruktionen an, ob Beide gemeinschaftlich, oder Jeder für sich, gerichtliche Handlungen vornehmen dürfen, und hier wird bisweilen ein Unterschied zwischen Nothfällen gemacht. Sollte darüber aber nichts Bestimmtes gefunden werden, so läßt sich daraus schließen, daß mehrere Personen zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit angenommen wurden, und nur im Nothfalle der Amtmann für sich allein, oder der

Gerichtsschreiber für sich allein ein Testament gerichtlich annehmen können; auch geht der Gerichtsgebrauch hier und da so weit, daß man ein Testament, welches in Anwesenheit des Amtsschreibers dem Amtmanne übergeben oder von ihm mündlich errichtet worden, für gültig erklärt. Ist nur eine Person zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit bestellt worden, welches bei Gerichtsverwaltern gemeiniglich der Fall ist, so ist dieser zugleich mit auf das Protokoll verpflichtet, und bei Gerichtstagen sind die Schöppen zugegen, folglich kann dieser Gerichtsperson ein Testament übergeben werden. — Die Frage: ob der Richter auch außerhalb seines Gerichtsdistrikts ein gerichtliches Testament aufnehmen kann? wird von verschiedenen Rechtslehrern behauptet, Andere leugnen es durchaus, weil solches ein strafbarer Eingriff in die Gerichtsbarkeit sey. Daher soll es der Klugheit gemäß seyn, daß der Testator, wenn er sich nicht selbst ins Gericht begeben kann, denjenigen Richter zu sich erbitten läßt, unter dessen Jurisdiktion er steht. Ein Testament kann mit Recht einem fremden Richter übergeben werden, wenn der Testator sich zu ihm in sein Gerichtsbezirk begiebt, da hier der Richter seine Gerichtsbarkeit nicht außerhalb den Grenzen seines Gerichtssprengels ausübt. Im Königreiche Sachsen muß sich der requirirte fremde Richter an den Ort, wohin er ersucht worden, mit seinen Beisitzern sogleich begeben, und des Testators letzten Willen auf- und annehmen; er muß aber binnen acht Tagen von Zeit des errichteten oder aufgenommenen Testaments dem ordentlichen Richter von dem geschehenen Akt mit der Erklärung: daß es ihm an seinen Gerichten unschädlich seyn solle, Notifikation ertheilen, und die ihm wegen des Testaments entzogenen Sporteln der Taxordnung gemäß mit überschicken. Man war nun noch in einigen Ländern nicht einig: ob der Testator auch Jemand anders für sich schicken könne, dem Richter sein Testament zur gericht-

lichen Annahme zu übergeben. Diejenigen, welche dieses für erlaubt halten, führen an: Da man in allen Fällen einen Bevollmächtigten brauchen könne, wo es die Gesetze nicht durchaus verbieten, so sey auch kein Grund vorhanden, warum dieses nicht auch bei der Ueberreichung eines Testaments erlaubt seyn sollte; nur müsse der Bevollmächtigte eine besonders dazu erhaltene Vollmacht beibringen, oder es müsse auf eine andere Art bewiesen werden, daß die Uebergabe des Testaments mit des Erblassers Willen geschehen sey. Die Gegner erwiedern darauf: daß die Ueberreichung eines Testaments weder durch einen Brief an den Richter, noch durch einen Bevollmächtigten geschehen könne, und solches aus folgender Ursache: Wenn die Ueberreichung eines Testaments durch einen Bevollmächtigten geschehen dürfe, so könnte es sehr oft an der Gewißheit des Willens des Erblassers fehlen, worauf doch bei einem Testamente Alles ankomme. Die Absicht des gerichtlichen Testaments gehe nur einzig und allein dahin, daß die Testamente wegen Mangel an den äußerlichen Feierlichkeiten nicht ungültig werden mögen, wenn auch gleich in Rücksicht auf die Gewißheit des Willens des Erblassers nichts abgeändert worden sey. Auch sey es leicht möglich, daß Jemand eine falsche Vollmacht vorzeigen, oder dem Erblasser das Testament heimlich wegnehmen und es ins Gericht bringen könne, woraus dann langwierige Prozesse entstehen müßten. Die Spruchcollegia, die ein Testament gelten lassen, welches durch einen Bevollmächtigten überreicht worden, verstehen hier nur eine Gerichtsperson, einen Justizkommissarius oder Notarius, welcher solches im Namen und mit einer Bevollmächtigkeitsakte des Testators dem Gerichte überreicht, in andern Fällen lassen aber die mehrsten höchsten Gerichte dergleichen Testamente nicht passiren. — Bei der Errichtung eines gerichtlichen Testaments ist ein vierfacher Unterschied zu machen. Erstlich, erscheint der

Erblasser an der Gerichtsstelle selbst, um sein bereits schriftlich aufgesetztes Testament zu übergeben, so hat der Richter Folgendes zu beobachten: Sollte der Testator für seine Person dem Richter unbekannt seyn, so muß er ihn von glaubhaften Personen für denjenigen anerkennen lassen, für den er sich ausgegeben hat, damit keine Betriegereyen geschehen können; es muß also erst die Recognoscirung geschehen. Ist bei der Person des Erblassers nichts zu erinnern, so wird die Erklärung: daß der überreichte schriftliche Aufsatz sein Testament sey, zu Protokoll genommen. Wird das Testament offen überreicht, so muß es dem Erblasser vorgelesen und hierauf von ihm der Inhalt genehmiget, auch Unterschrift und Siegel als die Seinigen anerkannt werden. Nach dem vorgelesenen Inhalte untersucht der Richter genau, ob das Testament nicht etwa einen solchen Fehler habe, wodurch es ungültig werden muß. Findet er solches, so muß es dem Erblasser gesagt werden, weil es einen Nachtheil für den Richter haben würde, wenn er nichtige Handlungen bestätigte. Die Prüfung geschieht über das Recht des Erblassers zum Testamente, und ob bei der Erbeseinsetzung und dem Vermächtnisse nichts versehen sey. Das Protokoll über einen solchen Fall kann ungefähr auf folgende Weise abgefaßt werden.

Geschehen N. — Erschien A. von N. und übergab einen Aufsatz mit der Erklärung: daß dieses sein letzter Wille sey, welchen er zu den Gerichtsakten zu nehmen, ihn nach seinem erfolgten Ableben zu publiciren, und obrigkeitlich darüber zu halten ersuche. — Es wurde hierauf demselben der übergebene Aufsatz deutlich vorgelesen, und ihm nach geschehener Vorlesung eröffnet: daß es nicht angehe, seiner noch lebenden Mutter bloß etwas zu vermachen, sondern er müsse dieselbe ordentlich zur Erbin einsetzen, und ihr wenigstens den Pflichttheil zukommen lassen. — Hierauf erklärte A., wie er diesen seinen letzten Willen in diesem Punkte dahin abändern

wolle, daß er seine Mutter zur Erbin des ihr, den Gesetzen nach, gebührenden Pflichttheils einsetze. Alles Andere, was in diesem ihm vorgelesenen Aufsatze stände, sey seine wahre Willensmeinung, wie er denn solches Alles hiermit nochmals genehmiget, und gebeten haben wolle, nach seinem Tode gerichtlich darüber zu halten. — Hat nun der Richter die fehlerhafte Stelle des Testaments durch den Erblasser berichtigen lassen, oder es ist an dem Testamente nichts auszusetzen, so wird folgende Resolution zu Protokoll gegeben: Es soll dieser letzte Wille zu den gerichtlichen Akten gelegt, nach des Erblassers Tode eröffnet, und soweit Rechtens gerichtlich darüber gehalten werden. Beschlossen N. im Gericht. Nachdem dieses geschehen ist, so wird das schriftlich überreichte Testament, nebst dem Protokolle, in ein Couvert eingeschlossen, und dasselbe mit dem Gerichtssiegel versiegelt, damit Niemand das Testament lesen kann. Machen Gerichtspersonen den Inhalt des Testaments bekannt, so kann eine Injurienklage gegen sie angestellt werden. Auf den Umschlag oder das Couvert wird der Name des Erblassers und der Tag der Ueberreichung des Testamentes gesetzt. Der Erblasser bekommt alsdann einen sogenannten Depositionsschein unter Gerichts Hand und Siegel, ungefähr folgenden Inhalts: Nachdem bei dem hiesigen Gerichte der Schulmeister A. zu N. seine letzte Willensverordnung niedergelegt hat, so wird demselben gegenwärtiger Depositionsschein darüber ertheilt, und soll nach dessen Tode, so weit es dem Rechte gemäß ist, über dessen letzten Willen gerichtlich gehalten werden. Urkundlich des hierunter gelegten Königlichen Amtssiegels und nebengesetzter Unterschrift. Besiegelt N. den. — Wird ein Testament außergerichtlich überreicht, so lautet das Formular des Depositionsscheins: Nachdem A. um eine Deputation zur Aufnehmung seines letzten Willens in seiner Behausung nachgesucht hat, die Herren Deputirte denselben auch heute

im Gerichte überliefert haben, und dieser darauf zu den gerichtlichen Akten gelegt worden, so wird dem Testator hierüber dieser Depositionsschein in beglaubigter Form ausgestellt, und soll nach dessen Tode, so weit es dem Rechte gemäß ist, gerichtlich über solchen letzten Willen gehalten werden. Urkundlich des hierunter gelegten Gerichtssiegels und der gewöhnlichen Unterschrift. Besiegelt N. den 2c.— Wird ein Testament dem Gerichte versiegelt vorgelegt, so muß der Richter einen Unterschied machen, ob der Erblasser Geschriebenes lesen kann, oder nicht. Im ersten Falle ist kein so großer Verdacht vorhanden, daß vielleicht ein Betrug dabei vorgegangen sey. Der Richter frägt also nur den Erblasser: ob er sein Testament gelesen habe, und mithin genau wisse, was darin stehe. Antwortet der Testator: der Inhalt sey ihm vollkommen bekannt, und es sey Alles sein Wille, so wird eine Registratur darüber abgefaßt, und ihm dann der Depositionsschein zugestellt. Die Registratur kann auf folgende Weise abgefaßt werden:

Geschehen B. den 2c. — Es erschien N. von N. und übergab einen versiegelten Aufsatz mit der Erklärung: daß dieses sein letzter Wille sey, welchen er zwar aufsetzen lassen, jedoch habe er denselben selbst durchgelesen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, wie er denn auch denselben selbst in diesen Umschlag gesiegelt, und die auswendig darauf befindlichen Worte: dieses ist mein letzter Wille, eigenhändig darauf geschrieben habe, mithin gewiß wisse, daß es sein Testament und nicht untergeschoben sey; wolle bitten, dasselbe so lange zu den Gerichtsakten zu nehmen, bis er solches entweder wieder abfordern, oder durch seinen Tod bestätigen würde; dann solches zu eröffnen und gerichtlich darüber zu halten. Da nun der Testator dem Gerichte genau bekannt sey, so habe man bei seinem Ansuchen kein Bedenken gefunden, das Testament gerichtlich angenommen, und in dem Testamentsschranke zur Aufbewahrung niedergelegt, wor-

über dem Testator ein gewöhnlicher Empfangsschein ausgefertiget worden 2c. — Gesteht der Testator, daß er weder das Testament selbst gelesen, noch sich es vorlesen lassen, so giebt ihm der Richter zu erkennen, wie leicht auf diese Weise ein Fehler vorgehen könne; er möchte daher das Testament entweder selbst durchlesen, oder es sich vom Gerichte vorlesen lassen. Will dieses der Erblasser nicht, so muß er entweder im Gerichte auf den Umschlag des Testaments die Worte schreiben: Hierin oder dieses ist mein letzter Wille; B. den 2c.; oder zum Protokolle erklären: daß in dem Umschlage sein letzter Wille befindlich sey; denn da auf die Gewißheit des letzten Willens Alles ankommt, so ist es Pflicht des Richters, von Seiten des Erblassers eine deutliche Antwort zu verlangen: daß es wirklich sein Testament sey, welches er dem Gerichte eingehändiget habe. — Uebergiebt Jemand, der weder schreiben, noch lesen kann, dem Gerichte einen schriftlichen Aufsatz, von dem er behauptet: es sey sein Testament, so muß hier der Richter herauszubringen suchen, daß dabei kein Betrug gespielt worden; auch muß der Richter ihm sogleich erklären, daß dieses Testament nicht anders gerichtlich angenommen werden könne, als wenn es ihm vom Gerichte erst vorgelesen worden, da er, der Testator, nicht zuverlässig wissen werde, was in dem Testamente stehe, er müsse sich nur auf Andere verlassen, die ihm das Testament vorgelesen hätten. Will der Testator die gerichtliche Vorlesung nicht geschehen lassen, so muß er abgewiesen werden, weil es dem Gerichte ganz an der Gewißheit des letzten Willens fehlt, worauf Alles ankommt. Personen, die nicht lesen können, werden den Blinden gleich gehalten. — Da nun bei dem gerichtlichen Testamente keine acht Zeugen gebraucht werden, so tritt die Vorlesung des Richters an die Stelle des achten Zeugen. — Will Jemand ein mündliches Testament vor Gericht machen, so wird der letzte Wille zu

Protokoll genommen. Die Ordnung des Protokolls ist folgende: Erstlich geschieht die Nachsuchung um Aufnahme des Testaments, und dann die gefaßte Resolution, sich diesem Geschäfte zu unterziehen. Hierauf folgt die Beschreibung des Gemüthszustandes des Erblassers, und dann kommt die Reihe an den Inhalt der letzten Willensverordnung selbst. Hier wird, wo nöthig, des Begräbnisses gedacht, dann der eingesetzte Erbe deutlich genannt, und wenn er unter einer Bedingung eingesetzt worden, diese genau angeführt; auch was der Testator über die Vormundschaft angeführt hat; dann folgen die Vermächtnisse, Bestätigung künftiger Codicille, Strafen der Anfechtung des Testaments, worauf zuletzt die Vorlesung, Unterschrift und Besiegelung bemerkt wird. Das Protokoll muß dem Erblasser langsam und deutlich vorgelesen und erklärt werden; auch läßt man ihn das Protokoll unterschreiben, wenn er schreiben kann, dann wird es in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichtssiegel versiegelt, in den Testamentsschrank gelegt, und dem Erblasser ein Empfangsschein zugestellt. Ein Formular eines an Gerichtsstelle erklärten letzten Willens ist Folgendes:

Geschehen B—, den — 2c.

Es erklären N. N. und N. N., Bürger und Eheleute hierselbst, daß sie entschlossen wären, da sie keine Kinder hätten, eine Verordnung in Ansehung ihres Vermögens zu errichten. Sie wollten zu dem Ende hiermit festsetzen, daß der überlebende Theil den andern gänzlich, und ohne alle Ausnahme beerben, und von dem Vermögen des andern Theils eher nichts an dessen nächste Anverwandten herausgeben solle, als bis derselbe ebenfalls verstorben seyn würde. Da nun der überlebende Theil den Genuß des ganzen Vermögens, wenn er nicht wieder heirathe, Zeitlebens habe, so solle erst nach dessen Tode das sämmtliche Vermögen in zwei gleiche Theile getheilt, und ein Theil davon an die nächsten Verwand-

ten des N. N., und die andere Hälfte ebenfalls an die nächsten Blutsfreunde der N. N., als in welcher Rücksicht nach der Intestaterbfolge verfahren werden soll, erblich fallen. Würde aber der eine oder der andere Theil nach dem Tode des zuerst Verstorbenen wieder heirathen, so solle dann der Wiederverheirathete schuldig und verbunden seyn, das Vermögen mit den nächsten Anverwandten des Verstorbenen zur Hälfte gerichtlich zu theilen. Zur Urkunde ist diese letzte Willensverordnung dem Amtsprotokolle einverleibt, in beweisender Form Rechtens ausgefertiget, und sowohl von den gegenwärtigen Gerichtspersonen, als von den beiden Eheleuten eigenhändig unterschrieben worden, nachdem man ihnen solche nochmals vorgelesen, sie solche bestätiget, und darüber angelobt haben ꝛc. — Nach dem Römischen Rechte wird erfordert, daß ein der Obrigkeit überreichtes Testament schriftlich abgefaßt, und dabei die gehörige Feierlichkeit beobachtet werde. Man überreichte es der Obrigkeit bloß der Sicherheit wegen, damit es nicht verloren gehen, gestohlen oder untergeschlagen werden möge. Die gerichtliche Annahme war also nicht so gut, als die Beobachtung der äußerlichen Form des Testaments. Hieraus gewahrt man, daß unsere heutigen gerichtlichen Testamente, die deshalb eingeführt worden, damit man nicht die ängstlichen äußerlichen Feierlichkeiten zu beobachten braucht, eine Deutsche Erfindung sind. Ob auch die Römer mündlich der Obrigkeit vorgetragene Testamente gehabt haben, darüber wird von den Rechtslehrern gestritten. Einige behaupten es, Andere leugnen es; der Letzteren Meinung soll am wahrscheinlichsten seyn, weil die Römer bei der Ueberreichung des Testaments eine ganz andere Absicht hatten, als wir jetzt haben. Bei den Römern wurden die Testamente in den Hauptstädten dem Magistro Census, in den Municipien aber den Duumviris und Defensoribus civitatis übergeben. Diese öffentlichen Testamente

sind erst von den christlichen Kaisern eingeführt worden. Die Gelegenheit dazu gaben die Testamente der Ehegatten. Nach dem Poppäischen Gesetze durften sie einander nicht eher zum Erben einsetzen, als wenn sie miteinander Kinder in der Ehe erzeugt hatten. Gegen dieses Gesetz dispensirten nun die christlichen Kaiser dann und wann, und bei dieser Gelegenheit führten die Kaiser Valentinian der Zweite und Honorius die öffentlichen Testamente ein. Der Kaiser Justinian erlaubte in der Folge auch allen übrigen Personen öffentliche Testamente zu machen. — Um in der eigenen Wohnung ein gerichtliches Testament zu machen, muß der Richter ersucht werden; denn eigentlich sollte es nur dann geschehen, daß der Richter sich selbst zum Erblasser begiebt, um dessen Testament aufzunehmen, wenn dieser so krank ist, daß er nicht im Gerichte erscheinen kann, oder von sehr vornehmem Stande ist. Es geschieht aber von Gerichtspersonen sehr gern, weil dafür mehr bezahlt werden muß. Das Ansuchen, damit der Richter ins Haus kommen soll, um ein Testament anzunehmen, kann schriftlich, oder mündlich geschehen; geschieht es schriftlich, so wird das Schreiben an das ganze Gericht überschrieben, bei dem mündlichen Ansuchen geschieht die Meldung bei dem Direktor des Gerichts, entweder in seiner Privatwohnung, oder an der Gerichtsstelle. Der Erblasser kann selbst kommen, oder Jemand anders schicken, ja sogar der Erbe darf den Richter ersuchen. Sobald das Ansuchungsschreiben zu den Akten genommen, oder das mündliche Verlangen protokollirt worden, so ertheilt der Direktor des Gerichts einigen Gerichtsbeisitzern, nebst dem Aktuarius den Auftrag zu der vorhandenen Absicht, oder geht selbst mit dem Aktuar, und solches wird protokollirt. In Preußen geschieht solches durch einen Justizkommissarius oder Notarius, der dazu erbeten wird. Hier ein

Formular des Ansuchens um Abgeordnete des Gerichts zur Aufnahme eines Testaments.

Geschehen B—, den — ꝛc.

Heute zeigte N. bei mir an, wie er von dem Hrn. Geheimen Rath von N—, welcher bedenklich krank sey, den Auftrag erhalten habe, mich zu ersuchen, daß eine Gerichtsdeputation sogleich zu ihm geschickt werde, um seinen letzten Willen niederzuschreiben. — Resolution: Es wird den Herren Gerichtsbeisitzern N— und N—, desgleichen dem Gerichtsaktuarius N—, hiermit aufgetragen, sich wegen der Krankheit sogleich zu dem gedachten Hrn. Geheimen Rath von N— zu begeben, seinen letzten Willen zu protokolliren, und bei nächster Gerichtssession denselben zu überliefern. Geschehen und beschlossen, wie oben. N—, Stadtrichter. —

Formular des Protokolls, welches in der Wohnung des Erblassers gehalten worden. Geschehen B—, in des Herrn Geheimen Raths von N— Wohnung, den — ꝛc., Vormittags um 9 Uhr. — Nachdem uns Endesbemeldeten mittelst beiliegender Resolution aufgetragen worden, des Herrn Geheimen Raths von N— letzten Willen in seiner Wohnung aufzunehmen, und dann ans Gericht abzugeben, so haben wir, diesem Auftrage gemäß, zu der angeführten Stunde uns zu dem gedachten Hrn. von N— in seine Wohnung begeben, denselben bei unserer Ankunft zwar schwach und krank, aber doch bei gutem Verstande auf dem Sopha sitzend angetroffen. Als wir demselben sein Verlangen und den uns geschehenen Auftrag eröffneten, so sagte er auf Befragen: daß er den N. abgeschickt, das Gericht um eine Deputation zur Aufnehmung seines Testaments zu bitten; worauf er dann erklärte: sein freier und wohl überlegter letzter Wille bestehe in Folgendem: Er J. C. von N. wolle zuvörderst 1) seine Seele, wenn sie sich dereinst vom Körper getrennt haben werde, den Händen seines Erlösers befehlen, indem er ganz gewiß hoffe, daß er sie der Glückseligkeit jenes bessern Lebens theilhaftig machen werde. In Ansehung der

Beerdigung seines Körpers verordne er: — 2) außer der seinen Kindern deshalb bereits mündlich gegebenen Anweisung hiermit nochmals, daß solcher nach Z. abgeführt, in sein daselbst befindliches Familienbegräbniß, mit den in hiesiger Gegend gewöhnlichen Feierlichkeiten beigesetzt, und ihm auch eine Standrede gehalten werden solle. Was aber — 3) sein sämmtliches nach seinem Tode hinterlassenes bewegliches und unbewegliches Vermögen an Gütern, Grundstücken, baarem Gelde, außenstehenden Schulden, Kostbarkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, und worin es sonst bestehen möge, betreffe, dazu wolle er: a) seinen einzigen Sohn, C. F. von R—, Königl. G. Kriegsrath, und b) seiner verstorbenen Tochter, Fr. A. W., verehelicht gewesenen Fr. v. B. hinterlassene zwei Kinder, C. A. und M. W. von B., und zwar Letztere nach den Stämmen, als seine Universalerben, auf ehrenvolle Erbeinsetzungsart (titulo institutionis honorabili) hiermit benennen und einsetzen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß — 4) sein Sohn, Hr. C. F. von R—, seine ganze Bibliothek, alle seine Kostbarkeiten an goldenen mit Edelsteinen besetzten Ringen, goldenen Uhren, alles Silbergeschirr, Fahrniß und Hausgeräthe an Kleidungsstücken, Wäsche, Federbetten, Tisch- und Bettzeuge, Spiegeln, Wanduhren, Tapeten und Gemälden, Kommoden, Schränken, Tischen und Stühlen, ingleichen seine fünf Kutschpferde, nebst dem dazu gehörigen Geschirre, auch allen Kutschen und andern Wägen, als ein ihm zugedachtes Vermächtniß von der ganzen Erbschaft zum Voraus haben solle. — 5) Vermache er seinem einzigen Sohne, Hrn. Geheimen Kriegsrath C. F. von R. als ein Vorausvermächtniß, sein von dem Kaufmanne Hrn. C. erkauftes, im Kreise S. gelegenes Rittergut B., mit allem Zubehör an Wohn-, Wirthschafts- auch andern Gebäuden, Lust- und Obstgärten, Feldern, Aeckern, Wiesen, Teichen, Fischereyen, Gebüschen, Wäldern, Holzungen und Jagdbezirken, nebst dem sämmtlichen Viehbestande, Hauswirthschafts- und anderen Ackergeräthschaften, auch Getreidevorräthen, Erbgerichtsbarkeit, Patronatrechte, Lehnen, Frohnen, Erb-

zinsen, Pachten und Gerechtigkeiten, so wie er dieses Alles bisher besessen und genutzt habe, dergestalt, daß derselbe nach seinem, als des Erblassers, Tode, sich desselben sofort aneignen, und damit als wahrer Eigenthümer nach eigenem Gefallen schalten könne. Ferner wolle er — 6) sein zu X. zwischen den Häusern N. und N. gelegenes, die Braugerechtigkeit habendes Wohnhaus, bestehend aus einem Vorder- und Hinterhause, Hofe, Schuppen und Pferdeställen, auch darin befindlichen Kaufmannsgewölben und Niederlagen, nebst allen in den Zimmern befindlichen Gemälden, Tapeten, Spiegeln, Schränken, Kommoden, Kisten, Koffern, Tischen, Stühlen, und allen übrigen Geräthschaften, auch Allem, was darin Band-, Wand-, Niet- und Nagelfest ist, sammt allen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beschwerungen, so wie er solches bisher eigenthümlich selbst besessen, seinem Sohne, dem mehrgedachten Hrn. Geheimen Kriegsrath von R. für den Preis von zwölftausend Thalern zutheilen, und erb- und eigenthümlich überlassen, so daß derselbe seinen Miterben, C. A. und M. W. von B. die Hälfte davon, an sechstausend Thalern in Courant in $\frac{1}{1}$ oder $\frac{1}{3}$ Stücken, acht Wochen nach seinem, des Erblassers, Tode, auszuzahlen verbunden seyn solle. Dann wolle er — 7) das zu N. gelegene, und als sein wahres Eigenthum zeither in Besitz gehabte Eisenhammerwerk, bestehend in der Schmelzhütte und dem Hammerwerke, Triebzeuge, Handwerks- und andern Geräthschaften, nebst den dazu gehörenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und den vorhandenen fertigen Eisenwaaren und Vorräthen, nichts davon ausgenommen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Nutzungen und Beschwerden, so wie er als Eigenthümer solches selbst bisher benutzt und gebraucht, oder doch nutzen und gebrauchen können, seinem Sohne, dem mehrgedachten Hrn. C. F. von N., zu dem wahren und eigentlichen Werthspreise von zehntausend Thalern zutheilen, auch erb- und eigenthümlich überlassen, jedoch mit der Verordnung, daß er die Hälfte dieses angegebenen wahren Werthes, und also fünftausend Thaler in dem erwähnten Gelde, seinen Mit-

erben C. A. und M. W. von B., acht Wochen nach seinem, des Hrn. Erblassers erfolgten Absterben, baar auszahle. Ferner verordne er — 8) daß sein mehrgenannter Sohn, der Hr. von R., das in der Kirche zu N. ihm gehörende Betstübchen, und das darunter befindliche Erbbegräbniß als ein Vorausvermächtniß erb- und eigenthümlich haben solle. Er gestehe jedoch zugleich seinem Schwiegersohne, dem Hrn. von B., so wie dessen Söhnen C. A. und M. W., als eingesetzte Miterben, das Recht hiermit ausdrücklich zu, sich sowohl des Betstübchens, als des Erbbegräbnisses für ihre Person mit zu bedienen. Im Falle — 9) er, der Testator, noch bei seinem Leben seinem Sohne oder Enkeln, entweder von seinem Vermögen, oder von den von seiner verstorbenen Ehegenossin F. W. F. gebornen von K. ihm angefallenen Erb- und Geradestücken, Kostbarkeiten, Wäsche und Kleidern ꝛc. etwas zuwenden, schenken, und darüber kein schriftliches Bekenntniß von ihnen verlangen sollte, so solle ihnen doch solches bei der künftigen Erbschaftsvertheilung nicht angerechnet werden, sondern er wolle, daß das, was er seinen Kindern und Erben auf diese Art geschenkt habe, hiermit im Voraus vermachen; jedoch nehme er dasjenige, was er seinen Kindern an baarem Gelde auf ihre Obligation vorschußweise ausgezahlt habe oder künftig auszahlen würde, hiervon ausdrücklich aus, als welche Summen sie bei künftiger Erbtheilung an ihrem Erbantheile sich kürzen, und statt baarem Gelde anrechnen zu lassen verbunden sind. Weiter wolle er — 10) nicht nur seinem Sohne, dem Hrn. Geheimen Kriegsrath von R., alle auf ihn, in Rücksicht seines Studiums auf Schulen und der Universität, seiner Reisen und Ausrichtung seiner Vermählung, verwendeten Kosten, sondern auch seiner verstorbenen Tochter, Fräulein von R., vermählt gewesenen Fr. von B., alle in Betreff ihrer Verheirathung und Ausstattung, oder sonst verwendeten Kosten, im Falle sie auch in seinen Rechnungsbüchern aufgezeichnet seyn sollten, hiermit ausdrücklich schenken und erlassen; daher seine Erben auch bei künftiger Erbvertheilung deshalb gegeneinander nicht die mindesten Ansprüche ma-

chen sollen, weil er bei dieser seiner testamentarischen Verordnung, um eine völlige Gleichheit in der Zutheilung seines Vermögens allenthalben zu beobachten, sich außerdem besonders angelegen seyn lassen. Insbesondere aber wolle er — 11) diejenigen dreißigtausend Thaler, welche er seiner verstorbenen Tochter, Frl. von R., verehelicht gewesenen Fr. von B., bei ihrer Verheirathung zum Brautschatze gegeben, und ihrem Eheherren, dem Königlichen Geheimen Finanzrath von B., besage seiner Rechnungsbücher, und der von Letzterem desfalls unter dem 1sten August 1806 ausgestellten Quittung, baar bezahlt habe, von der Einwerfung in die gemeine Erbschaft hiermit ausnehmen, und ihr solche zum Voraus schenken. Dabei verordne er — 12) daß sein sämmtlicher übriger Nachlaß, er bestehe nun, außer der oben bereits erfolgten Zutheilung, worin er immer wolle, unter seine Kinder und oben genannten Erben, und zwar, weil seiner verstorbenen Tochter hinterlassene beide Kinder ihn nach den Stämmen beerben sollen, in zwei gleiche Theile vertheilt werde, die Erbvertheilung selbst aber nach Ablaufe des dreißigsten Tages nach seinem Tode unter ihnen vorgenommen werden möge. Wie nun aber — 13) der Bestand seines sämmtlichen hinterlassenen Vermögens, welches theils in unbeweglichen Gütern und Grundstücken, theils in baarem Gelde und ausgeliehenen Kapitalien, die vorzüglich bei dem Hrn. von L. und Hrn. von G., und auch sonst auf Zinsen ausgethan stehen, nicht nur aus den vorhandenen brieflichen Urkunden, gerichtlichen Schuld- und Unterpfandsverschreibungen sich sofort zu Tage lege, sondern auch aus seinem eigenhändig geschriebenen Geheimbuche, unter der Aufschrift: Manual über mein sämmtliches Vermögen vom Jahre 1790, worin er zugleich jährlich den Gewinn, mit dem etwaigen Verluste verglichen, und den Vermögensbestand ausgeworfen habe, vorzüglich ersichtlich sey, berührtes Manual und Geheimbuch auch einzig und allein als die Grundlage der künftigen Erbvertheilung angenommen werden solle; so verbiete er dagegen auch alle gerichtliche oder außergerichtliche Versiege-

lung und Aufzeichnung seines Nachlasses, die Errichtung eines förmlichen Erbverlassenschaftsverzeichnisses, und die Ausantwortung einer eidlich zu bestärkenden Specifikation aus bewegenden Ursachen hiermit ernstlich, indem er solche seinem Sohne Kraft dieses ausdrücklich erlasse, in der gewissen Ueberzeugung, daß bei dieser Erbschaftsvertheilung keinem seiner Erben ein Unrecht geschehen; sie auch über Verkürzung ihres Erbtheils sich zu beklagen, keine Ursache haben werden. Uebrigens wolle er — 14) seine sämmtlichen Briefschaften, Bücher, Urkunden und Nachrichten, insbesondere seine Manuale, Cassa- und Geheimebücher seinem Sohne, dem Hrn. Geheimen Kriegsrath von R. hiermit zum Voraus vermachen und allein überlassen, jedoch soll er solche seinen Miterben, weil sich die Theilung der Erbschaft auf Letztere hauptsächlich gründe, so oft es die Nothwendigkeit erfordere, zu ihrem Einsehen und Nachricht zu jeder Zeit unverweigerlich vorlegen. Hiernächst verordne er — 15) daß seine Eingangs ernannte Erben nachfolgende Vermächtnisse, als zweitausend Reichsthaler in der oben gedachten Münze der Erziehungsanstalt für arme Kinder zu B., acht Wochen nach seinem, des Erblassers Tode; tausend Thaler der Armenkasse zu B., mit der Bemerkung: daß die Vorsteher derselben mit Zuziehung des Beichtvaters des Hrn. Erblassers, Hrn. Predigers Sch. zu B., berührtes Vermächtniß unter die Armen zu vertheilen haben, acht Wochen nach seinem, des Erblassers Absterben. — Tausend Thaler in vollwichtigen Friedrichsd'or dem Hrn. Dr. St., seinem Freunde und bisherigen Gerichtsverwalter, zur Dankbarkeit für seine gewissenhafte Verwaltung der Justiz, vier Wochen nach seinem, des Testators Tode. — Siebenhundert Thaler in vollwichtigen Friedrichsd'or seinem Arzte, dem Herrn Dr. K. zu B., zur Erkenntlichkeit der bei seinen Krankheiten gehabten vielen Bemühungen, vier Wochen nach seinem, des Erblassers Tode. — Fünfhundert Thaler in der oben angeführten Münzsorte seinem bisherigen Oekonomieverwalter J. C. N., wegen seiner treuen Dienste, vier Wochen nach seinem Tode. — Vierhundert Thaler in gleicher

Münzsorte seinem Bedienten F. G. N., vier Wochen nach seinem, des Erblassers Tode, aus dem gemeinen Erbe unweigerlich auszahlen sollen. Im Fall auch — 16) unter seinen Briefschaften oder sonstigem Beschlusse sich eine anderweitige testamentliche Erbverordnung, Schenkung auf den Todesfall, Codicill, oder wie sie sonst Namen haben möchte, vorfinden sollte, so wolle er solche hiermit für nichtig und ungültig erklären. — 17) Habe er endlich zu seinem oben genannten Sohne und Enkeln nicht nur im Voraus das gute Vertrauen, sondern er ermahne sie auch noch väterlich einander jederzeit die aufrichtigste Liebe und Freundschaft zu beweisen, auch von dem ihnen hinterlassenen Vermögen für sich, die Ihrigen, und ihre Nebenmenschen den weisesten und besten Gebrauch zu machen, insbesondere durch christliche Wohlthätigkeit, wodurch zeitliches Vermögen am längsten bei einer Familie erhalten werden kann, und andere gute Handlungen seinen und ihren Namen auf die Nachwelt rühmlich fortzupflanzen. Wenn er nun — 18) von seinen eingesetzten Erben es gewiß erwarte, daß sie dieser seiner Verordnung pünktlich nachkommen, und seinen letzten Willen in Allem getreu erfüllen, auch damit überall zufrieden seyn werden, so verordne er doch zugleich auf den unerwarteten Entstehungsfall hiermit ausdrücklich, daß derjenige, welcher selbst oder durch Andere, diese seine testamentliche Verordnung pünktlich zu erfüllen Anstand nehmen, oder gar darüber einen Rechtsstreit erheben und sich beklagen würde, er, der Testator, sey durch Schmeicheley, Zwang oder Drohung absichtlich übereilt, unwiderstehlich genöthigt, und zu dieser Erbverordnung schlechterdings gezwungen, er aber dadurch an seinem Erbtheile verkürzt worden, weiter nichts als den Pflichttheil bekommen und seines übrigen ihm ausgesetzten Erbantheils verlustig seyn solle. Auf diesen unerwarteten Fall bescheide er zugleich dem- oder denjenigen friedlichen Erben, das auf solche Art erledigte Erbtheil, in welcher Absicht er den- oder dieselben im Voraus hierzu als Erben auf ehrenvolle Erbeinsetzungsart benenne und einsetze, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dann noch tausend Tha-

ler in Friedrichsd'or an die obengenannte Erziehungsanstalt zu B. als ein Vermächtniß ausgezahlt werde. In so fern aber — 19) diese seine testamentliche Erbverordnung als ein wahres Testament zu Recht nicht bestehen könnte, so wolle und verordne er hiermit, daß solche, als eine minder feierliche letzte Willensverordnung, Schenkung auf den Todesfall, elterliche Verordnung und Theilung zwischen Kindern, als ein Codicill oder wie solches sonst am kräftigsten geschehen könne, bestehen und gelten solle, womit endlich der Herr Testator seinen letzten Willen beschlossen. — Nach vorgelesenem und genehmigtem Protokolle hat er solches eigenhändig unterschrieben, und gebeten, diesen seinen letzten Willen zu den gerichtlichen Akten zu legen, nach seinem erfolgten Ableben zu eröffnen, und gerichtlich darüber zu halten. — Geschehen wie oben. — Zur Beglaubigung N. N. N. N.

Wenn in den Landesgesetzen nichts deutlich bestimmt ist, wie viele Personen bei der Errichtung eines Testaments abgeschickt werden sollen, so ist es demnach der Natur der Sache gemäß, daß bei Gerichten, welche aus mehreren Beisitzern bestehen, zwei Beisitzer und der Gerichtsschreiber oder Aktuarius abgeschickt werden, wenigstens ist es am sichersten, wenn gleich an manchen Orten zwei Personen für hinreichend gehalten werden; ja einige Rechtslehrer sogar behaupten, es sey der Richter ohne den Gerichtsschreiber schon hinreichend, um das Testament annehmen zu können; ja sie gehen so weit und wollen, daß dem Richter auf sein bloßes Wort geglaubt werden müsse, wenn er auch nicht einmal ein Protokoll über die Annahme des Testaments angefertiget habe. Wenn die Gerichtspersonen in der Wohnung des Erblassers erschienen sind, so wird das Protokoll mit Anführung des Orts und Bemerkung der Zeit bis auf die Viertelstunde angefangen, und solches deshalb, weil der Erblasser vielleicht etliche Stunde nachher keinen Verstand mehr haben kann, und es dann viele Weitläufig-

keiten verursachen würde, zu beweisen, daß der Erblasser, bei Errichtung seines Testaments noch den gehörigen Verstand gehabt habe, im Fall das Testament aus diesem Grunde angefochten werden sollte. Nach der Bemerkung der Zeit, wenn das Protokoll angefangen worden, wird die Veranlassung desselben, und wie man den Testator gefunden hat, angeführt. Wenn der Erblasser Reden führt, welche den Mangel der Verstandskräfte hinlänglich anzeigen, oder er spricht, während daß er seinen letzten Willen erklärt, widersinnig, so muß Alles genau zu Protokoll genommen werden, und zwar nach der Zeitordnung. Fehlt es dem Testator an den zu einer Testamentserrichtung erforderlichen Verstandeskräften, weil er phantasirt oder keine Besinnung mehr hat, so wird das Protokoll geschlossen, und es kommt nicht zur Testamentserrichtung. Ist der Erblasser wegen seines Krankheitszustandes nur ermattet, und es muß deswegen von Zeit zu Zeit inne gehalten werden, damit der Kranke wieder zu Kräften komme, sonst sind aber seine Angaben völlig verständig, auch enthält sein letzter Wille keinen Widerspruch, so kann dieses für keine Ursache der Ungültigkeit angesehen werden; denn ein solcher Fall tritt oft ein; auch muß man solches für keine Unterbrechung der Einförmigkeit der Testamentshandlung halten. Auch bei gerichtlichen Testamenten muß die Einheit der Testamentshandlung vorhanden seyn, weil sie deshalb vorgeschrieben worden ist, damit man von der Gewißheit des Willens des Testators mit Grunde versichert seyn kann. Die Testamentshandlung nimmt bei einem gerichtlichen Testamente ihren Anfang mit dem Anfange des Protokolls, und endiget mit dem Schlusse desselben, folglich dürfen in dieser Zeit keine bürgerlichen Geschäfte oder Schmausereyen vorgenommen werden. Findet sich bei den Gesundheitsumständen desjenigen, der sein Testament in seiner Wohnung vor der dazu erbetenen Gerichtsdeputation übergeben will, nichts Bedenkliches, so

wird bei der Aufnahme des letzten Willens anders zu Werke gegangen, wenn der Erblasser ein schriftliches Testament machen will, und wieder anders, wenn er seinen letzten Willen mündlich aussprechen will; denn hier sind in beiden Fällen die nämlichen Grundsätze anwendbar, welche schon oben, S. 208, vorgekommen sind. Die Gerichtsdeputation verhält sich nämlich anders, wenn ihr der Erblasser ein offenes schriftliches Testament vorzeigt, und wieder anders, wenn ihr ein versiegelter letzter Wille zur Annahme überreicht wird. Will aber der Erblasser sein Testament mündlich erklären, so wird es zu Protokoll genommen, so wie es oben, S. 217 und 219 u. f., angeführt worden. Kann der Erblasser schreiben, so ist es in allen Fällen rathsam, ihn das gehaltene Protokoll unterschreiben oder mit drei Kreuzen unterzeichnen zu lassen. Hierauf wird das Testament nebst dem Protokolle in einen Umschlag geschlossen, mit der nöthigen Aufschrift versehen, und von dem Gerichtsschreiber mit dem kleinen Gerichtssiegel, von sämmtlichen Deputirten aber mit ihren Privatpetschaften versiegelt. Sämmtliche Deputirte aber müssen das Protokoll eben sowohl unterschreiben, als der Erblasser oder Gerichtsschreiber. Dieses versiegelte Testament wird dann in der nächsten Gerichtssession abgeliefert. Hier muß dem Gerichtsdirektor Alles gemeldet werden, wie bei der Annahme des Testaments verfahren worden. Sollte es sich zeigen, daß wesentliche Fehler begangen worden; z. B. daß das Protokoll nicht vorgelesen worden, oder man hat ein verschlossenes Testament angenommen, ohne sich auf die Art dabei zu verhalten, wie schon oben gezeigt worden, oder es stehen unerlaubte Punkte darin, so müssen diese Punkte durch eine schleunige Deputation sogleich verbessert werden, weil nichts unbilliger ist, als Jemanden durch das Versehen des Gerichts Schaden zu verursachen. Ist dagegen Alles gesetzmäßig geschehen, so wird über die Ueberreichung

des Testaments eine kurze Registratur gemacht, und hierauf der Entschluß gefaßt, daß das überreichte Testament zu den gerichtlichen Akten gelegt, nach des Erblassers Tode erbrochen, und soweit Rechtens darüber obrigkeitlich gehalten werden solle. Dann wird das Testament und die Registratur nochmals in einen Umschlag gelegt und mit dem Gerichtssiegel versiegelt. Auf den Umschlag wird der Name des Erblassers und der Tag der Annahme des Testaments angemerkt, und der Testator bekommt ebenfalls einen gerichtlichen Schein von der Annahme des Testaments, welcher eben so ausgestellt wird, wie oben, S. 214, angeführt worden. Damit die dem Gerichte zur Verwahrung übergebenen Testamente nicht verloren gehen, so wird in den Gerichten ein sogenanntes Testamentsbuch gehalten, welches folgende Rubriken hat: 1) die Namen der Erblasser nach alphabetischer Ordnung; 2) der Tag der Uebergabe, und 3) die Zeit der Bekanntmachung oder der Zurückgabe. — In großen oder weitläufigen Gerichten werden die Testamente in einen besonderen Testamentsschrank, worin Fächer nach der Ordnung des Alphabets angelegt worden, gelegt, und wo ein solcher Schrank nicht ist, da werden sie in den Depositenschrank gelegt. — So wie nun selbst der Richter das Testament vor der verlangten oder nöthigen Publikation nicht erbrechen darf, so ist es auch seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß kein Dritter das Testament erbricht und lieset, oder wohl gar auf die Seite schafft. Damit nun der Erblasser die Ueberzeugung hat, daß mit seinem Testamente keine Verfälschung vorgenommen werden oder es verloren gehen kann, so wird er aus Vorsicht wohlthun, zwei gleichlautende Abschriften des Testaments zu übergeben. Die eine dieser Abschriften behält das Gericht, die andere wird dem Erblasser, nachdem die Ueberreichungsregistratur auf das Testament geschrieben oder mit dem Testamente in einen besonderen Umschlag gerichtlich eingesiegelt wor-

den, zu eigener Verwahrung zurück gegeben. — Man kann auch dasselbe Testament zwei verschiedenen Gerichten übergeben, um dadurch jede Verfälschung zu verhüten, worauf nach erfolgtem Tode jedes Gericht für sich allein die Publikation des Testaments vornimmt, ohne sich dadurch abhalten zu lassen, daß das andere Gericht dieses Testament bereits publicirt hat; denn durch die doppelte Publikation zeigt es sich, ob die Testamente völlig gleichlautend sind. Nur kann der Erblasser hierbei nicht auch beide Gerichte zu Testamentsexecutoren ernennen, weil sonst die größte Unordnung daraus entstehen würde. — Privattestamente oder außergerichtliche Testamente, wie sie oben beschrieben worden, behält der Erblasser gemeiniglich in seiner Verwahrung, und legt sie an einen solchen Ort, wo sie nach seinem Tode am leichtesten gefunden werden. Es geschieht aber auch, daß er das Testament entweder dem Erben selbst, oder dem Notarius, vor welchem das Testament gemacht worden, oder den Testamentsexecutoren zur Verwahrung übergiebt. Findet der Testator für gut, sein zeitheriges Privattestament gerichtlich zu übergeben, so hört es von dieser Zeit an auf ein Privattestament zu seyn, und wird ein gerichtliches. Diese gerichtliche Uebergabe wird dann angerathen, wenn bei den Zeugen Bedenklichkeiten vorfallen. — Nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte (Th. 1, Bd. 2) ist in Hinsicht der Testamentserrichtung in den Preußischen Staaten Folgendes (von §. 1 bis 241) bestimmt.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Erblassers muß nach dem Zeitpunkte, wo er seinen letzten Willen errichtet hat, beurtheilt werden; denn war zu dieser Zeit der Erblasser, wegen eines natürlichen Mangels, seinen letzten Willen zu erklären unfähig, so bleibt die Verordnung ungültig, wenn auch dieser Mangel in der Folge gehoben worden; wenn ihm aber nur das Verbot eines positiven Gesetzes, welches sich nicht auf

den Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung bezieht, dabei entgegen steht, so wird die Verordnung gültig, wenn das Hinderniß in der Folge hinweggefallen ist. Wenn die Unfähigkeit zu testiren, als die Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, so erstreckt sich dieselbe auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen. Ein Verbrecher ist von der Befugniß Testamente und Codicille zu errichten nur in so weit ausgeschlossen, als er sein Vermögen verwirkt hat. Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können, ohne Unterschied des Geschlechts, letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß sie dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nöthig haben, jedoch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum gerichtlichen Protokolle zu errichten befugt. Auch bedürfen Kinder, denen der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegen steht, in Ansehung des nicht freien Vermögens, keiner Einwilligung des Vaters. Auch ist bei Frauenzimmern an den Orten, wo sie keine Verträge ohne Geschlechtsvormund schließen können, die Zuziehung eines solchen Curators bei ihren letzten Willensverordnungen nicht nothwendig. — Personen, die wegen Wahn- und Blödsinnes unter Vormundschaft gekommen sind, dürfen, so lange die Vormundschaft dauert, keine letztwillige Verordnungen errichten. Haben indessen dergleichen Personen innerhalb eines Jahres von der angeordneten Vormundschaft eine außergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlaß gemacht, so muß derjenige, welcher daraus einen nach den Gesetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweisen, daß der Verfügende damals, als er seinen letzten Willen aufsetzte, seines Verstandes mächtig gewesen sey. Der Einwand, daß Jemand zur Errichtung seines Testaments durch Gewalt und Drohungen gezwungen, oder durch Irrthum, Betrug, in der Trunkenheit, oder in heftigen Leidenschaften verleitet worden, findet gegen gerichtlich aufgenommene Verordnungen nicht Statt. Wenn aber ausgemittelt werden kann, daß der Rich-

ter um einen solchen Mangel bei der Willenserklärung des Testators gewußt, und solche dennoch aufgenommen hat, so ist die ganze Handlung nichtig, der Richter aber, wegen der vorsätzlich verletzten Amtspflicht, nach näherer Bestimmung der Criminalgesetze verantwortlich. Außergerichtliche oder privilegirte letztwillige Verordnungen, wenn sie wegen eines solchen Mangels angefochten werden sollten, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Willenserklärungen überhaupt zu beurtheilen. — Tauben und Stummen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, ist zu testiren gestattet, und Verschwender, die unter Vormundschaft gekommen, können während derselben zum Nachtheile ihrer gesetzlichen Erben nur über die Hälfte ihres Nachlasses gültig verordnen; und auch dann, wenn ein Verschwender bloß unter diesen gesetzlichen Erben testirt, kann er keinem derselben mehr als die Hälfte desjenigen, was ihm nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zukommt, entziehen. Wenn ein Verschwender, diesem zuwider, über seinen ganzen Nachlaß oder wegen des gesetzlichen Erbantheils eines seiner Verwandten verfügt, so gilt die Verordnung nur in so weit, als er nach vorstehenden Bestimmungen zu verfügen berechtiget war, und im Uebrigen treten die Regeln der Intestaterbfolge ein. Testamente und Codicille, die ein Verschwender während der Vormundschaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundschaft vor dem Tode des Testators wieder aufgehoben worden; auch findet dasselbe Statt, wenn der Verschwender zwar noch unter der Vormundschaft stirbt, aber weder Ehegatten, noch Verwandten innerhalb des sechsten Grades, mit Inbegriff desselben, hinterläßt. Ein Testament, welches vor der angeordneten Vormundschaft eines nachher gerichtlich erklärten Verschwenders gemacht worden, kann nur in so fern nach der gegenwärtigen Vorschrift beurtheilt werden, als es erst nach geschehenem Antrage auf die Prodigalitätserklärung errichtet worden. Haben die Verwandten des Verschwenders noch vor der gerichtlich nachgesuchten Prodigalitätserklärung ihn deshalb verwarnen, und über diese Warnung ein Notariats-Instrument

aufnehmen lassen, so wird schon von diesem Zeitpunkte an, wenn in der Folge die Prodigalitätserklärung wirklich erkannt worden, die Befugniß desselben zum Testiren schon nach den oben angeführten Bestimmungen eingeschränkt. Auch kann ein Verschwender die sowohl vor, als während der Vormundschaft gemachten letztwilligen Verordnungen widerrufen. — Personen, die Ehebruch oder Blutschande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlassen, wenn nämlich nur dieses verbotenen Umganges willen eine Ehe getrennt, oder der Erblasser sonst des Ehebruchs oder der Blutschande mit der begünstigten Person gerichtlich überführt worden. — Zur Erbschaft sind alle diejenigen berechtiget, welche im Staate Vermögen erwerben können. Auch Kirchen, Klöster und Ordensleute können Erbschaften und Vermächtnisse erwerben, jedoch mit gewissen Einschränkungen, so auch eine Hausfrau in Ansehung solcher Erwerbungen von ihrem Ehemanne. Auch Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Kranken- und Armenanstalten, auch andere milde Stiftungen, können sie nach den Regeln der Schenkungen erwerben; so auch Korporationen und Gesellschaften, in soweit sie überhaupt Vermögen erwerben können. In soweit hiesige Einwohner zur Erwerbung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in fremden Staaten, nach den Gesetzen derselben, für unfähig geachtet werden, so weit sind auch dortige Einwohner von hiesigen Unterthanen Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben unfähig. Wer, vermöge seines Standes, gewisse Sachen oder Güter zu besitzen an sich nicht fähig ist, dem können solche dennoch in einem Testamente oder Codicille zugewendet werden. Ein solcher Erbe oder Legatar muß aber binnen Jahresfrist, nach dem Tode des Erblassers, sich entweder die Fähigkeit zum Besitze verschaffen, oder sein aus der letztwilligen Verordnung erlangtes Recht einem andern Fähigen abtreten. Was die Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder Legatars betrifft, so muß dabei auf die Zeit des Erbanfalles gesehen werden. Der Erblasser kann in seinem Testamente einen oder mehrere Erben zu seinem Nachlasse nach

Gutbefinden ernennen; auch kann er nur über einen Theil seines Nachlasses verordnen, und es in Ansehung des Ueberrestes bei der gesetzlichen Erbfolge lassen; auch ohne Benennung irgend eines Erben kann er über einzelne Theile oder Stücke seines Nachlasses verfügen. Er kann die Person des Erben oder Legatars durch bloße Beziehung auf einen andern Aufsatz bezeichnen. Ein solcher Aufsatz muß aber dem Testamente selbst, allenfalls besonders versiegelt, beigelegt werden; der Willkühr eines Dritten darf aber die Ernennung eines Erben oder Legatars nicht überlassen werden. Der Erblasser kann in seinem Testamente, außer dem ersten Erben, auch den, welcher in bestimmten Fällen an dessen Stelle treten soll, ernennen. Wenn die gewöhnliche Substitution nur auf den Fall gerichtet ist, daß der erst eingesetzte Erbe nicht Erbe seyn könnte, so ist doch darunter auch der Fall, wenn er nicht Erbe seyn wollte, und umgekehrt, zu verstehen. In Fällen, wo nach den Gesetzen kein Familien-Fideicommiß Statt findet, gilt eine fideicommissarische Substitution nur zum Besten des ersten und zweiten Substituten. Unter der fideicommissarischen Substitution wird allemal die gemeine, unter der gemeinen aber nicht zugleich die fideicommissarische verstanden. Ist es zweifelhaft, ob der Erblasser eine gemeine, oder eine fideicommissarische Substitution verordnet habe, so wird nur jene vermuthet. Die Pupillarsubstitution kann zwar als eine gemeine, aber die gemeine nicht als eine pupillarische gelten. Der Erblasser kann das dem Erben oder dem Legatar zugedachte Recht durch Beifügung einer Bedingung, Bestimmung eines Zweckes, oder Auferlegung einer gewissen Pflicht einschränken. — Jedes Testament oder Codicill muß in der Regel vom Testator selbst dem Gerichte übergeben oder zum gerichtlichen Protokolle erklärt werden. Wenn der Testator nicht selbst an ordentlicher Gerichtsstelle erscheinen kann oder will, so steht es ihm frei, das Gericht um die Auf- und Abnahme der Disposition an dem Orte, wo er sich aufhält, zu ersuchen. Dieses Gesuch muß entweder schriftlich, unter eigenhän-

diger Unterschrift des Testators, oder durch zwei von ihm abgeordnete Personen bei dem Richter angebracht werden, welche Abgeordnete weder einer besonderen schriftlichen Vollmacht bedürfen, noch sind bei den Personen derselben besondere Eigeschaften erforderlich; es ist schon hinreichend, wenn der Richter aus dem Munde des Testators selbst, oder auf andere Art, von dem freien Entschlusse desselben, sein Testament oder Codicill errichten zu wollen, sich überzeugt hat, sobald nur das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann. Jedes gehörig besetzte Gericht ist innerhalb seines Gerichtssprengels, auch von solchen Personen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtiget, nur nicht in einem fremden Gerichtsbezirke; geschieht dieses aber, so verliert die aufgenommene Disposition zwar nichts an ihrer Gültigkeit, aber der Richter, welcher die Grenzen seiner Jurisdiktion überschritten hat, muß dem Richter des Orts oder Bezirks die erhobenen Gebühren herausgeben, und eben soviel dem Fiskus an Strafe entrichten, jedoch fällt sowohl die Rückgabe, als die Strafe weg, wenn der ordentliche Richter des Orts oder des Bezirks Intestaterbe des Testators ist, oder dieser ihn zum Testamentserben ernennen will, oder er mit dem Testator in offenbarer Feindschaft lebt, oder wenn sonst zwischen ihm und dem Testator besondere persönliche Verhältnisse bestehen, welche den Letzteren, sich seines Amtes zu bedienen, abhalten, oder wenn der ordentliche Richter in der Wohnung des Testators zur Auf- oder Abnehmung des Testaments zu erscheinen sich weigert, oder wenn die Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo der Testator sich aufhält, streitig ist; auch dann, wenn an einem Orte mehrere Gerichtsbarkeiten befindlich sind, obgleich das Haus, in welchem der Testator wohnt, nur unter Einer derselben gelegen ist. Ueberhaupt aber dann, wenn der Richter, welcher in schleunigen Fällen ein Testament außer seinem Gerichtssprengel aufgenommen hat, innerhalb acht Tagen nachher dem ordentlichen Richter davon Nachricht giebt, und diesem das Testament nebst den Verhandlungen darüber zur Aufbewahrung zusendet. In den oben

erwähnten Fällen bleiben dem ordentlichen Gerichte wegen der für die Handlung ihm zukommenden Gebühren seine Rechte gegen den Testator oder die Erben vorbehalten. Wenn der Ort oder das Haus, wo der Testator sich befindet, einer Untergerichtsbarkeit zunächst unterworfen ist, so sind dennoch Obergerichte zur Aufnehmung der Testamente innerhalb ihres Gerichtssprengels befugt.—Ein Gericht wird als gehörig besetzt angenommen, wenn dasselbe wenigstens aus einer zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson, und einem vereideten Protokollführer besteht; die Stelle des Letzteren können aber auch zwei vereidete Schöppen vertreten. Der Aktuarius oder Gerichtsschreiber kann die Stelle des Richters niemals vertreten, auch dann nicht, wenn er dazu einen allgemeinen oder besondern Auftrag von dem Richter erhalten hat. Eben so muß auch die Deputation besetzt seyn, durch welche ein Testament oder Codicill von dem Testator in seiner Wohnung oder sonstigem Aufenthaltsorte auf- oder abgenommen werden soll. Wenn sich der Testator persönlich an der gewöhnlichen Gerichtsstelle während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts meldet, so sind die darin gegenwärtigen Personen, sobald sie nur ein gehörig besetztes Gericht ausmachen, die Handlung gültig vorzunehmen befugt. Soll aber die Handlung durch eine Deputation, es sey an ordentlicher Gerichtsstelle, oder in der Wohnung, oder dem Aufentshaltsorte des Testators vorgenommen werden, so muß der Vorgesetzte des Gerichts, oder dessen Stellvertreter, die Mitglieder dieser Deputation ernennen. Einzelne Mitglieder oder Subalternen können sich, ohne besondern Auftrag, zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens nicht gebrauchen lassen. Der Vorgesetzte eines Gerichts kann vor demselben, wenn es nur, auch außer ihm, gehörig besetzt ist, gültig testiren, ingleichen die Deputation zur Auf- oder Abnahme seines eigenen Testaments selbst gültig ernennen. Auch der Inhaber einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann vor den von ihm bestellten Gerichten, oder vor einer aus diesem Gerichte von ihm selbst ernannten Deputation gültig testiren. — Zu einem ge-

hörig besetzten Kriegesgerichte, wird, in Friedenszeiten, der Chef oder Commandeur, oder ein von diesen dazu commandirter Offizier, nebst dem Auditeur, erfordert. Dorfgerichte, die aus einem Schulzen, und zwei vereideten Schöppen bestehen, können, unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Testamente und Codicille gültig an- und aufnehmen, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, daß die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann. Sonst müssen Testamente und Codicille gemeiner Landleute durch den Gerichtshalter mit Zuziehung des vereideten Protokollführers oder zweier vereideter Schöppen an- und aufgenommen werden. Der Mangel eines Gerichtsschreibers kann im Nothfalle auch durch einen Justizkommissarius oder auch durch einen bloßen Notarius, oder durch den Prediger ersetzt werden. Dergleichen Testamente oder Codicille müssen die Dorfrichter dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust einhändigen, welcher sie über den eigentlichen Hergang der Sache auf ihre Pflicht umständlich vernehmen, und das Protokoll darüber, nebst der Disposition selbst, in dem gerichtlichen Deposito verwahren muß. Wenn der Testator dann noch am Leben und zu einer gültigen Willensäußerung noch fähig ist, so muß der Gerichtshalter ihm das mit dem Gerichte über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll vorlegen, und die Richtigkeit des darin enthaltenen Herganges der Sache von ihm genehmigen lassen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschrift bewirkt für sich allein noch keine Richtigkeit der letztwilligen Verordnung selbst, sondern macht nur den Gerichtshalter, welcher sie aus Versehen verabsäumt hat, wegen der Kosten eines daraus entstehenden Prozesses verantwortlich. Auch in den kleinen Städten, wo nur eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, gilt dasselbe bei der Testamentsaufnahme, wie bei den Dorfgerichten. — Ein jeder Testator kann sein Testament oder Codicill den Gerichten entweder selbst geschrieben, oder wenigstens unterschrieben, versiegelt übergeben, und daß dieses geschehen, hat der Richter zu erforschen. Sonst muß aber der Richter

sich aller Fragen über den Inhalt des Testaments enthalten, vielmehr dasselbe nur in Gegenwart des Testators überschreiben, zum Verschlußsiegel des Testaments das Gerichtssiegel beifügen, und über die Handlung selbst ein vollständiges Protokoll aufnehmen, und solches von dem Testator mit unterzeichnen lassen. — Bei der mündlichen Erklärung des letzten Willens zum Protokolle hat der Richter Alles zu beobachten, was nach Vorschrift der Prozeßordnung zu einem gerichtlichen Protokolle erfordert wird, welches Protokoll dann von dem Testator mit unterzeichnet, und von dem Richter, in Gegenwart desselben, mit dem Gerichtssiegel versiegelt und überschrieben wird, wobei der Testator noch sein eigenes, oder ein anderes selbstgewähltes Petschaft drücken kann. Bei der Uebergabe eines offenen und unversiegelten Testaments oder Codicills muß der Testator vernommen werden, ob ein solcher Aufsatz nur bei einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden solle, wonach dann der Richter zu verfahren hat, wie oben schon angeführt worden. Erklärt aber der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz nur ein bloßer vorläufiger Vermerk der Punkte ist, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, so ist solcher nach erfolgter Aufnahme des mündlichen Testaments von keinem fernern Gebrauche. Blinde, des Lesens und Schreibens unerfahrene und solche Personen, die an den Händen gelähmt oder deren beraubt sind, können nur mündlich zum Protokolle testiren; auch können sie einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens einreichen, wobei dann eben so verfahren wird, wie schon oben angeführt worden. Von jedem gerichtlich niedergelegten Testamente oder Codicille muß dem Testator ein Recognitionsschein über die erfolgte Niederlegung ausgefertigt werden. — Wo ein Testator das Protokoll über die Erklärung seines letzten Willens oder dessen Uebergebung nicht unterschreiben kann, da muß das Handzeichen desselben durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden. Die Unterschrift dieser Zeugen ist hinreichend, wenn

der Testator auch ein bloßes Handzeichen nicht zu machen im Stande sey. Diese Zeugen müssen alle Eigenschaften gültiger Instrumentszeugen besitzen, so wie sie nach der Vorschrift der Prozeßordnung erfordert werden. Wer selbst in einem Testamente oder Codicille zum Erben eingesetzt worden, kann als Zeuge nicht gebraucht werden, eben so wenig derjenige, der mit dem Richter in naher Verwandtschaft steht, wenn nämlich dieser die Zeugen wählt, da es gleich ist, ob die Zeugen von dem Testator oder Richter gewählt werden, wenn sie nur dann gegenwärtig sind, wenn der Testator sein Handzeichen beifügt ꝛc. ꝛc. Die letzte Willenserklärung eines Testators kann von ihm in jeder ihm bekannten Sprache abgefaßt werden, und wo derselbe sich bei Uebergabe des Testaments dem Gerichte nicht verständlich machen kann, da müssen zwei vereidete Dollmetscher, oder zwei beider Sprachen kundige, eidlich zu verpflichtende, Zeugen mit zugezogen werden. Auf die Gültigkeit der Handlung hat es keinen Einfluß, ob die Vereidung vor- oder nachher geschehen ist. — Auch der Richter, so wie jede andere bei der Handlung mitwirkende Person, kann in einem schriftlich und versiegelt übergebenen Testamente als Erbe eingesetzt seyn; nur wenn solches bei einem mündlichen Testamente geschehen soll, so darf sich der Richter mit der Aufnahme desselben nicht befassen; auch muß er diejenigen von Amtswegen mitwirkenden Personen davon entfernen, wenn sie als Erben eingesetzt werden sollen, und solche durch andere ersetzen. Wird ihnen bloß ein Vermächtniß ausgesetzt, so muß der Testator, daß solches wirklich seine Absicht sey, es entweder bei der Unterschrift, oder am Rande, bei der gehörigen Stelle, eigenhändig bezeugen, oder wenn er nicht selbst schreiben kann, muß solches von zwei glaubwürdigen Zeugen geschehen. Bei der nicht Befolgung dieser Vorschrift ist zwar nicht das Testament, wohl aber das Vermächtniß unkräftig. Wenn dem Richter die Person, welche sich zur Aufnehmung oder Niederlegung eines letzten Willens meldet, nicht hinlänglich bekannt ist, so muß derselbe sich zu überzeugen suchen, daß der Testirende

wirklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt, welches im Protokolle umständlich bemerkt werden muß. Wenn der Richter von der angegebenen Eigenschaft des Testators keine Gewißheit erlangen kann, so ist es schon genug, wenn er dasjenige, was er über seine Person und zu seiner Legitimation beigebracht hat, in dem Protokolle genau vermerkt. Auch muß der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen, ob der Testator sich, in Ansehung seiner Geisteskräfte, in einem solchen Zustande befindet, daß er seinen Willen gültig äußern kann; auch dieses muß er im Protokolle bemerken. Sollte es dem Richter bekannt seyn, daß der Testator zuweilen an Abwesenheit des Verstandes leide, so muß er sich vollständig überzeugen, daß derselbe in dem Zeitpunkte, wo er sein Testament aufnehmen läßt oder übergiebt, seines Verstandes mächtig war; findet er solches zweifelhaft, so muß er einen Sachverständigen zuziehen, und Alles, was ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäußerung zweifelhaft macht, in dem Protokolle sorgfältig anzeichnen. — Muß die Handlung des Testaments bei vorkommenden Zwischenfällen unterbrochen, und zu einer andern Zeit fortgesetzt werden, so muß der Richter den Anlaß der Unterbrechung, so wie die Zeit der Abbrechung der Handlung, und wenn sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokolle genau niederschreiben. Auch muß der Richter von Amts wegen darauf Rücksicht nehmen: ob und in wie weit der Testator über sein Vermögen letztwillig zu verfügen berechtiget, oder was er in einem oder dem andern Falle zu beobachten schuldig sey. Dann muß der Richter bei mündlichen Testamenten allen Zweideutigkeiten in Bestimmung der Erben und deren Substitution, des Erbtheils, welchen Jeder erhalten soll, der Bedingungen, welche der Testator festsetzt, und was sonst zu Zweifeln Anlaß geben könnte, durch fleißiges Nachfragen und wiederholtes Erinnern möglichst vorzubeugen bemühet seyn, alle neugierigen Fragen, die nicht zur Sache gehören, aber dabei unterlassen; auch soll er im Protokolle bei Hauptgegenständen keine Correkturen, noch Rasuren vornehmen,

sondern die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen am Schlusse des Protokolls oder in einer am Rande beizufügenden Registratur bemerken, und dergleichen Registraturen von dem Testator oder den Zeugen besonders mit unterschreiben lassen. Alle wesentlichen Stellen des Testaments müssen ohne Abkürzungen, und die vorkommenden Summen mit Buchstaben geschrieben werden. Bei schriftlichen, versiegelt übergebenen Testamenten muß der Richter in dem Protokolle über die Abnahme bemerken, mit wie vielen Siegeln das Testament versehen, und wie es überschrieben worden. — Wenn der Richter durch Vernachlässigung der oben angeführten Vorschriften zu Prozessen, die sonst nicht entstanden wären, Veranlassung giebt, so muß er die Kosten derselben aus eigenen Mitteln tragen. Diese Vernachläßigungen, so wie der unterlassene Gebrauch des Stempelpapiers, ziehen zwar die gesetzmäßigen Strafen nach sich, aber nicht die Ungültigkeit des Testaments oder Codicills. Auch muß der Richter über alle Testamentsverhandlungen ein gewissenhaftes Stillschweigen auf seinen Amtseid beobachten.

Legate, welche den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigen, können durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille, in denen jedoch die Tages- und Jahreszeit bemerkt worden, ohne gerichtliche Uebergabe verordnet werden. Auch vertritt es die Stelle der eigenhändigen Schrift, wenn das Codicill von einem Justizkommissarius unter Zuziehung eines Zeugen aufgenommen worden ist. Hat der Erblasser in seinem Testamente ausdrücklich verordnet, daß keine schriftlichen in dem Nachlasse sich vorfindenden Aufsätze gültig seyn sollen, so hat es dabei sein Bewenden auf alle Fälle, selbst wenn diese Erklärung in dem außergerichtlichen Codicille widerrufen wäre. Bei der Behauptung des Erben, daß die in einem außergerichtlichen Codicille bestimmten Vermächtnisse den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen, so muß er solches durch ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Nachlasses beweisen, sonst gelten dergleichen außergerichtliche Vermächtnisse zusammengenommen nur so viel, als sie diesen zwanzigsten Theil nicht über-

steigen, und nach diesem Verhältnisse wird nun jedes einzelne Legat heruntergesetzt; auch wenn mehrere dergleichen außergerichtliche Codicille vorhanden sind, so bestimmen ihre Gültigkeit, die in allen ausgesetzten Vermächtnisse zusammengenommen, dabei kommen aber die in dem gerichtlichen Testamente enthaltenen Legate nicht in Anschlag. In diesen außergerichtlichen Aufsätzen können auch Verordnungen wegen des Begräbnisses, wegen Bevormundung der Kinder und anderer dergleichen das Vermögen nicht betreffenden Punkte gültig bestimmt werden. In andern Fällen sind dergleichen in bloß außergerichtlichen Aufsätzen enthaltene Theilungsvorschriften nur dann gültig, wenn es der Erblasser in seinem Testamente sich ausdrücklich vorbehalten hat. — Eine letztwillige Verordnung, welche der Landesherr aus den Händen des Testators selbst angenommen hat, ist gültig, sobald die geschehene persönliche Uebergabe glaubhaft bezeugt worden. — Personen, welche zu der Familie des Landesherren gehören, dürfen ihre Disposition dem Haupte der Familie nur schriftlich einreichen, und solche muß dem Kabinettsarchive oder einem Gerichte zur fernen Aufbewahrung übergeben werden. — Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichteten Testamente sind von den vorgeschriebenen Feierlichkeiten frei, und solches bei Landtruppen nur von der Zeit an, wo dieselben aus ihren Standquartieren ins Feld rücken, oder in ihren Standquartieren vom Feinde berennt werden, so wie in Seedienſten von der Zeit an, da das Schiff bestiegen worden, und solches dauert bis zu Ende des Krieges, und wird weder durch das Einrücken in Festungen oder Winterquartiere, noch durch einen geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen. Hierzu sind alle Personen berechtiget, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegsdienste thun oder zu den Kämpfenden gehören. Auch die Kriegsgefangenen und diejenigen, die als Geißel von dem Feinde in Verhaft genommen worden, genießen dieses Recht zu testiren. Zur Gültigkeit eines solchen Testaments ist es schon hinreichend, wenn es von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrie-

ben in seinem Feldnachlasse gefunden worden. Auf die äußere Form kommt gar nichts an, wenn nur aus dem Geschriebenen hervorgeht, wie es der Testator nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten wissen will. Hat der Testator den Aufsatz bloß unterschrieben, so ist die Mitunterschrift auch nur eines Zeugen hinreichend, sobald das Testament im Lager vor dem Feinde oder in einer wirklich belagerten Festung errichtet worden. — Ein von dem Testator bloß unterschriebener Aufsaß muß, außer dem Falle einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, einem seiner vorgesetzten Officiere oder dem Auditeur in Gegenwart zweier Zeugen übergeben werden, welcher auf dem Testamente die Zeit der geschehenen Uebergabe bemerken und den Vermerk von den Zeugen mit unterschreiben lassen muß. Dieses Testament wird nun von dem Vorgesetzten oder Auditeur so lange aufbewahrt, bis er Gelegenheit findet, dasselbe einem ordentlich besetzten Kriegs- oder andern Gerichte zur Verwahrung einzuliefern, welches auch erst nach dem Tode des Testators geschehen kann, unbeschadet der Gültigkeit des Testaments. Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms oder andern Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor zwei glaubwürdigen Zeugen, welche den Inhalt derselben eidlich bekundigen können, gemacht worden, oder vor einem Oberofficier; dergleichen mündliche Testamente gelten aber nur in so fern, als der Testator in dem Treffen, Sturm oder Gefechte, oder vor Heilung einer darin erhaltenen Wunde, sein Leben wirklich verloren hat. Ueberhaupt sollen diese Verordnungen so lange gelten, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind. Sonst ist ein mündliches militärisches Testament oder Codicill nur dann gültig, wenn es vor einem dem Testator vorgesetzten Officiere, oder vor dem Auditeure in Gegenwart zweier Zeugen errichtet, ein schriftlicher Vermerk darüber aufgenommen, und von den dabei Assistirenden unterschrieben worden. Ein dergleichen gültiges militärisches Testament behält auch nach dem Kriege, jedoch nur auf ein Jahr nach

wiederhergestelltem Frieden, seine Kraft. Militärische Testamente der Deserteurs verlieren durch das Verbrechen der Desertion ihre Gültigkeit, die auch durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt wird. — Diese privilegirten Testamente finden auch auf Personen des Civilstandes Anwendung, in so fern sie wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Beistandes zu bedienen. Dieses Privilegium nimmt von der Zeit seinen Anfang, da der Ort oder die Gegend wegen der ausgebrochenen Krankheit gesperrt oder wegen der Kriegsgefahr die Gerichte des Orts geschlossen worden. Hier kann eine einzelne, auch nicht deputirte Gerichtsperson, oder der Prediger, oder der Kaplan, oder der Arzt des Ortes, wo der Testator sich befindet, oder auch ein Justizkommissarius oder Notarius die Stelle des Richters vertreten. Dergleichen Testamente gelten auf ein Jahr nach wiederaufgehobener Sperre, oder nach wiederhergestelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geschäfte. — Wer sich auf einem Schiffe in See befindet, kann auch sein Testament auf militärische Art errichten, wobei der Vorgesetzte des Schiffes die Stelle des Officiers vertritt. Ein solches Testament gilt jedoch nur auf der wirklichen See, und ehe das Schiff einen Hafen erreicht hat, und der Testator noch vor dem Einlaufen verstirbt oder kurz darauf, ehe seine Verordnung vor einem ordentlichen Gerichte hat wiederholt oder bestätiget werden können.

Was die Publikation der Testamente und Codicille betrifft, so kann solche nicht eher, als nach erfolgtem Ableben des Testators geschehen. Durch eine Publikation, die aus Irrthum oder Versehen früher erfolgt ist, verliert das Testament zwar nichts an seiner Gültigkeit; allein der Richter muß dem Testator einen solchen Verstoß, sobald er dessen inne wird, von Amtswegen bekannt machen, und ihm überlassen seine ferneren Maaßregeln zu nehmen. Findet nun der Testator nöthig eine andere Verordnung zu errichten, so muß der Richter, welcher aus einem Versehen die Publikation zu früh veranlaßt hat, die Kosten einer solchen anderweitigen Verordnung, mit Vorbehalt des

Regresses an den, welcher ihn zu dem Irrthume verleitet hat, tragen. Ist das Ableben des Testators nicht notorisch, so muß der, welcher die Publikation nachsucht, oder sonst den Besitz der Erbschaft verlangt, dasselbe nachweisen. Nach dem bekannt gewordenen oder nachgewiesenen Ableben des Erblassers können die Verwandten desselben, oder wer sonst ein wahrscheinliches Interesse bei der Sache anzugeben vermag, auf die Publikation antragen, welche Befugniß jedoch denjenigen hauptsächlich zukommt, welche den Schein über die geschehene gerichtliche Niederlegung in Händen haben. Wenn ein solcher Schein unter den Schriften des Verstorbenen nicht zu finden ist, so kann derselbe, nach dem Ermessen des Richters, ohne ferneren Aufenthalt für erloschen erklärt und zur Publikation geschritten werden, und wenn binnen sechs Wochen, nach dem notorischen Ableben des Erblassers, Niemand die Eröffnung des Testaments oder Codicills nachgesucht hat, so muß der Richter damit von Amtswegen verfahren. Die gesetzlichen Erben können daher, nach Verlauf dieser Frist, die Publikation des Testaments durch ihren Widerspruch nicht aufhalten. Wenn zwei gerichtlich deponirte Testamente sich vorfinden, und in dem Letzten das Erste gänzlich aufgehoben ist, so muß das Aeltere während der angeführten Zeit uneröffnet liegen bleiben, binnen welcher das später deponirte noch als nichtig angefochten werden kann. Nach dem Verlaufe von sechs und funfzig Jahren nach der geschehenen Niederlegung des Testaments, während welcher Zeit weder die Publikation von Jemanden nachgesucht, noch dem Richter sonst von dem Leben oder Tode des Testators etwas Zuverlässiges bekannt geworden ist, muß derselbe das Daseyn eines solchen Testaments durch einmaliges Einrücken in die Zeitungen der Provinz öffentlich bekannt machen, und die Interessenten zur Nachsuchung der Publikation auffordern. Meldet sich in sechs Monaten Niemand, der ein Recht auf die Publikation anzutragen nachweisen könnte, so muß der Richter das Testament für sich eröffnen, und nachsehen, ob darin Vermächtnisse zu milden Stiftungen enthalten sind, und ist dieses der Fall, so muß er den Vorstehern der da-

mit bedachten milden Stiftungen davon Nachricht geben, und ihnen überlassen, nach dem Leben oder Tode des Testators nähere Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden der Umstände die förmliche Publikation nachzusuchen. In jedem Falle muß aber der Richter dem Testamente ein Protokoll über die ganze Verhandlung beilegen, dasselbe mit dem Gerichtssiegel versiegeln, und es in seinem Archive aufbewahren. Ueber den andern Inhalt eines solchen Testaments, worin dergleichen oben angeführte Vermächtnisse legirt worden, soll der Richter das genaueste Stillschweigen auf seinen Amtseid beobachten. Bei jeder Testamentspublikation, sie geschehe von Amtswegen oder auf den Antrag eines Interessenten, soll der Richter die ihm bekannten, am Orte befindlichen Intestaterben mit vorladen; sind diese dem Richter nicht bekannt, oder sind sie am Orte nicht gegenwärtig, so muß ihnen zu der Handlung der Publikation ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden. Ueberhaupt muß der Richter Allen, welchen in einem Testamente oder Codicille ein Erbrecht oder Vermächtniß beigelegt ist, wenn sie sich bei der Publikation nicht schon gemeldet haben, von Amtswegen, auf Kosten des Nachlasses, davon Nachricht geben. Abwesenden ist diese Nachricht über die Post, und ihrem Aufenthalte nach Unbekannten durch einmalige Kundmachung in den Zeitungen der Provinz zu eröffnen, und steht der Interessent unter Vormundschaft, so muß die Bekanntmachung an das vormundschaftliche Gericht ergehen. Auch steht es dem Richter frei, den abwesenden oder ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, einen Bevollmächtigten von Amtswegen zuzugeben, welcher die erforderlichen näheren Nachrichten einzuziehen und die Bekanntmachung zu besorgen hat. Im Publikationsprotokolle muß auch bemerkt werden, daß vor der erfolgten Eröffnung des Testaments sowohl die Siegel, als auch nachher die Unterschrift des Testators den sich meldenden Interessenten oder deren Stellvertreter vorgezeigt werden. Die Urschrift des eröffneten Testaments oder Codicills bleibt, der Regel nach, in der Verwahrung des Gerichts. Jeder, der ein gegründetes Interesse bei der Sache nach-

weisen kann, ist berechtiget, beglaubigte Abschriften davon zu fordern. Auch die im Testamente ganz oder zum Theil übergangenen gesetzlichen Erben können verlangen, daß ihnen das Original unter gerichtlicher Aufsicht vorgelegt werde. Sollte über das Testament ein Prozeß entstehen, und der instruirende Richter die Einsicht des Originals zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig finden, so kann selbst ein Verbot des Testators die Vorzeigung des Originals an den Vorgesetzten des Gerichts und an den instruirenden Deputirten nicht hindern. In Fällen, wo der Richter, bei welchem das Testament niedergelegt und publicirt worden, nicht der ordentliche Richter des Erblassers ist, muß Ersterer dem Letztern das Original nebst dem Publikationsprotokolle, mit Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften davon, sogleich nach der Publikation von Amtswegen einsenden. Dieser ordentliche Richter (der persönliche Gerichtsstand des Erblassers während seiner Lebenszeit) muß dann wegen der weiteren Bekanntmachung an die Interessenten das Erforderliche nach Vorschrift besorgen. — Von allen Testamenten, worin einer Kirche oder einer andern milden Stiftung eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angewiesen wird, müssen die solches publicirende Untergerichte dem Landes-Justiz-Collegium der Provinz eine Abschrift einreichen. — Militärische Testamente sollen diejenigen, denen sie anvertrauet worden, oder denen sie nach dem Tode des Erblassers in die Hände kommen, den Kriegsgerichten sogleich abliefern, welche sie selbst publiciren, und so weit es den bei sich habenden militärischen Nachlaß des Testators betrift, auch sogleich zu vollstrecken haben; dann müssen sie aber die Abschrift des Testaments den Civilgerichten zur weiteren Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses in beglaubter Form zusenden. — Andere privilegirte Testamente, so auch außergerichtliche Dispositionen, müssen von dem, in dessen Hände sie sind, sogleich nach dem Ableben des Testators, dem ordentlichen Gerichte desselben zur Publikation eingeliefert werden. — So weit das allgemeine Preußische Landrecht in Beziehung auf die äußerliche Form des Testaments.

Da nun oben die äußerliche Form der Testamente abgehandelt worden, so ist es hier auch nothwendig, von der innerlichen Form (Solennia interna) derselben das Nöthige zu sagen, die das Wesen des Testaments genannt wird, weil ohne derselben gar kein Testament vorhanden seyn kann. Sie besteht in der Erbeseinsetzung oder in der Ernennung eines Erben, wobei zu bestimmen nöthig ist: wer erstlich zum Erben eingesetzt werden kann; zweitens wie sich der Erblasser in allen Fällen erklären muß, damit man gewiß weiß, wen er zum Erben ernennen wollen, und drittens, was für Gegenstände nöthig sind, worüber man ein Testament machen kann. Unter dem Erben verstehen die Gesetze diejenige Person, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers tritt, die nicht mit dem Tode desselben aufhören. So wie nicht jeder Mensch nach der Verordnung des Römischen Rechtes ein Testament machen konnte, wie oben, S. 175 u. f., angeführt worden, so war es auch demjenigen, der ein Testament machen durfte, nicht erlaubt, bei der Ernennung seines Erben zu handeln, wie er wollte. — Es giebt nun willkührliche und nothwendige Erben oder Notherben (Heredes voluntarii et necessarii). Die Letzteren sind die Descendenten (Kinder, Enkel 2c.) und die Ascendenten (Eltern, Großeltern 2c.), und auf den Fall, daß eine eheloſe Person eingesetzt wäre, die Geschwister des Testators. Die Notherben müssen wenigstens für die Pflichttheile zu Erben eingesetzt, oder aus einer gesetzlichen Ursache enterbt werden, wenn das Testament Gültigkeit haben, oder wenigstens nicht rescindirt oder ungültig gemacht werden soll. Was die Notherben und das Pflichttheil betrifft, welchen ein Erblasser den oben genannten Personen aus Pflicht hinterlassen muß, so ist darüber schon das Nöthige sowohl nach dem Römischen und den daraus hin und wieder bestimmten Rechten, als auch nach den im Preußi-

schen Staate geltenden rechtlichen Bestimmungen, unter Pflichttheil, Th. 112, S. 155 u. f., gesagt worden. Unter willkührlichen Erben werden diejenigen verstanden, welche der Testator, wenn keine Notherben vorhanden sind, oder wenn diese mit einem Pflichttheile bedacht worden, zu Erben einsetzt. Dieses können nun einzelne Personen oder ganze Korporationen seyn, wie z. B. Waisen-, Kranken- und Armenhäuser, Kirchen, Schulen, Gilden und Zünfte ꝛc. — Die Römer schlossen Niemanden weder wegen seines Geschlechts, noch wegen seines Alters, noch wegen seiner Gesundheit von dem Erbrechte aus. Auch Taube, Stumme und Wahnsinnige konnten zu Erben eingesetzt werden; nur konnte ein Verstandloser die Erbschaft nicht selbst antreten, sondern sein ihm gesetzter Curator; aber die von diesem für seinen Pflegebefohlenen geschehene Antretung der Erbschaft galt bei den Römern nur unter der stillschweigenden Bedingung: wenn der Wahnsinnige noch vor seinem Tode zu Verstande kommen würde, und sie dann genehmige; starb er aber ohne Verstand, so ging die Erbschaft auf den zurück, welcher sie erhalten haben würde, wenn der Curator des Wahnsinnigen sie gar nicht in Besitz genommen hätte; andere Grundsätze traten jedoch bei solchen Personen ein, die nach Vorschrift der Gesetze schon Erben waren, und nicht erst die Erbschaft anzutreten brauchten; bei diesen ging nun die Erbschaft nicht wieder zurück, wenn sie auch gleich ohne Verstand starben. — In Beziehung auf die bürgerlichen Eigenschaften eines Menschen, konnten diejenigen bei den Römern nicht Erbe werden, die selbst kein Testament zu machen berechtiget waren, folglich auch die oben, S. 175 u. f., angeführten Personen. Bei den Römern wurden alle Knechte, also Sklaven, von der Erbeseinsetzung ausgeschlossen, da nur Römische Bürger erbfähig waren. Indessen konnte Jemand sowohl seinen eigenen, als auch einen fremden Knecht zum Erben einsetzen, al-

lein dann wurde im erstern Falle der Knecht oder Sklave frei, und im zweiten Falle erbte der Herr des fremden eingesetzten Sklaven. Nach Deutschem Gesetze können Leibeigene oder Erbunterthänige zu Erben eingesetzt werden, ohne daß die Erbschaft ihrem Eigenthumsherren zufällt. Auch Ausländer konnten bei den Römern nicht zu Erben eingesetzt werden, weil kein Fremder fähig war, in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Römischen Bürgers zu treten. Dieses gilt in Deutschland ebenfalls der Regel nach nicht, weil schon der Kaiser Friedrich in Beziehung auf das Römisch-Deutsche Reich, den Unterschied zwischen Bürgern und Fremden aufgehoben hat. Eigentlich ertheilte er nur Fremden das Recht ein Testament machen zu können, und hob damit zugleich das Heimfallsrecht (Jus Albinagii) auf, vermöge dessen die Güter eines Fremden nach seinem Tode an den Fiscus fallen. — Wer bei den Römern zur Deportation verurtheilt wurde, oder es war ihm Feuer und Wasser untersagt, verlor damit zugleich das Bürgerrecht, folglich konnte er auch nicht zum Erben eingesetzt werden; er behielt aber noch so lange seine Erbfähigkeit, bis der Kaiser das Urtheil bestätiget hatte. Dieses hat in Deutschland keinen Eingang gefunden, weil bei uns mit Verweisungen nicht der Verlust der Freiheit verbunden ist. Selbst dann trat bei den Römern die Strafe nicht ein, wenn Jemand vor dem Tode des Erblassers zurückkam, oder die Strafe hörte vor Eintretung der Bedingung wieder auf. Wenn ein Römer in die Kriegsgefangenschaft gerathen war, so konnte er deswegen immer noch zum Erben eingesetzt werden, weil seine Erbfähigkeit dadurch nur unterbrochen, aber nicht aufgehoben wurde; denn starb er z. B. in der Gefangenschaft, so nahmen die Gesetze an, er sey vor dem Testator gestorben, und bekam mithin nichts, oder er erhielt seine Freiheit wieder, und dann war es eben so gut, als wäre er gar nicht gefangen gewesen, und konnte mit-

hin die Erbschaft in Besitz nehmen. Diese Grundsätze ließen sich auch in Deutschland vollkommen anwenden, weil die Gefangenschaft keinen Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht. Außer den bisher angeführten Personen konnten nach dem alten Römischen Rechte ungewisse Personen nicht zum Erben eingesetzt werden. Darunter verstand man 1) solche, welche im Testamente ganz unbestimmt genannt waren, so daß man nicht mit Gewißheit herausbringen konnte, wen der Testator gemeint hatte, und 2) wurden diejenigen ungewisse Personen genannt, welche der Testator zu der Zeit, wo er sein Testament machte, nicht selbst mit Augen gesehen hatte, oder von denen man zur Zeit der Erbeseinsetzung nicht wußte, wen der Erblasser eigentlich gemeint habe, ob es gleich in der Folge gewiß wurde, wen der Erblasser gemeint habe. Nach diesen Grundsätzen konnten ehemals Städte und alle Gemeinheiten nicht zu Erben ernannt werden. Hierbei lag aber die Unfähigkeit zur Erbeseinsetzung nicht sowohl in der Ungewißheit der Person, als vielmehr darin, daß Städte und Gemeinden nicht selbst die Erbschaft antreten konnten, wozu kein Bevollmächtigter gelassen wurde. Da dieses aber eine unbillige Festsetzung war, so ging man bald davon ab, und nun konnten Städte und Gemeinden zu Erben ernannt werden, welches auch noch jetzt geschehen darf, so wie überhaupt ungewisse Personen noch jetzt zu Erben eingesetzt werden können, wenn der Erblasser sich nur so dabei ausgedrückt hat, daß die Ungewißheit gehoben, und man mit Vernunft bestimmen kann, wen er gemeint hat. Setzt Jemand überhaupt seine Verwandten zu Erben ein, so werden sie alle darunter verstanden, und sie müssen die Erbschaft in gleiche Theile theilen; so kommt auch darauf nichts an, ob der Erblasser denjenigen kennt oder nicht, den er zu seinem Erben eingesetzt hat. Auch der Stand macht Niemanden zur Erbeseinsetzung unfähig, wenn er auch noch so vornehm seyn sollte; daher

kann man seinen Landesregenten zum Erben einsetzen; nur dann wollten die Regenten nicht Erben werden, wenn der Erblasser über sein Vermögen einen Prozeß führte, und er setzte deshalb den Kaiser zum Erben ein, damit der Gegner nur den Prozeß verlieren sollte. — Hat Jemand die Armen seines Wohnorts zu seinen Erben eingesetzt, so bekommt die Armenkasse dieses Orts das Vermögen; ernennt er aber ein eigenes Armenhaus, so gehört diesem die Erbschaft; eben so ist es auch mit den Waisenhäusern, Findelhäusern, Krankenhäusern, Kirchen, Schulen 2c. 2c. Auch öffentlich vom Staate gebilligte und privilegirte Gesellschaften, Gilden, Innungen 2c. können zu Erben eingesetzt werden, nicht aber unerlaubte Gesellschaften, die vom Staate nicht als Gesellschaft gebilliget worden; einzelne Glieder können aus derselben wohl als Erben eingesetzt werden, weil dieses keinen Bezug auf einzelne Glieder hat, und die Absicht der Gesellschaft ganz gut seyn kann, nur hat sie die Bestätigung der Regierung nicht erhalten, ist also nicht anerkannt. — Zur Strafe dürfen folgende Personen entweder niemals, oder doch unter gewissen Umständen nicht zu Erben eingesetzt werden. Gänzlich ausgeschlossen von der Erbeseinsetzung sind 1) die Söhne desjenigen, der gegen den Landesregenten das Verbrechen des Hochverraths begangen hat, und solches aus der Ursache nach den Römischen Gesetzen, damit die Kinder zu keinem Vermögen gelangen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, den Tod ihres Vaters zu rächen. Die Töchter eines solchen Verbrechers konnten aber von fremden Personen zu Erben eingesetzt werden, und von ihrer Mutter durfte ihnen der Pflichttheil hinterlassen werden. Wenn auch dieses in die Deutschen Landesgesetze mit überging, so werden die Kinder doch der Gnade des Regenten empfohlen, also hierin Manches zu ihren Gunsten abgeändert. — 2) Dürfen, nach dem Römischen Rechte, von der christlichen Religion Abge-

fallene und Ketzer nicht zu Erben eingesetzt werden, welches Verbot in den Deutschen Staaten manche Modifikation erleidet. — 3) Juden, obgleich einige Rechtslehrer behaupten: daß einzelne Juden auch ein Christ zu seinen Erben ernennen könne, welches auch in dem Testamente eines Juden angehe, der auch die ganze Judenschaft eines Orts zu Erben einsetzen könne. — 4) Die schon oben erwähnten unerlaubten Gesellschaften. — 5) Eltern und Kinder, die durch Blutschande erzeugt sind, können sich nicht gegenseitig zu Testamentserben einsetzen. — 6) Natürliche oder uneheliche Kinder, sobald rechtmäßige vorhanden sind, können nur auf den zwölften Theil zu Erben eingesetzt werden, sind aber keine rechtmäßigen oder in einer gesetzlichen Ehe erzeugten Kinder vorhanden, so kann der Vater seine natürlichen Kinder in seinem ganzen Vermögen zu Erben einsetzen, nur muß er seinen Eltern den Pflichttheil hinterlassen. Was die Mutter der natürlichen Kinder anbetrifft, so ist dieselbe durch die Gesetze nicht so eingeschränkt bei der Vererbung ihres Vermögens, daher darf sie auch ihre natürlichen Kinder bei der Erbschaft so gut bedenken, als ihre ehelichen, ja sie kann ihnen wohl noch mehr aussetzen. Die Mutter der natürlichen Kinder darf nicht noch besonders etwas bekommen, wenn ihr natürliches Kind ein Zwölftheil erhalten hat. Leben die natürlichen Kinder nicht mehr, so darf der Mutter derselben weiter nichts als die Hälfte von dem, was ihre natürlichen Kinder hätten erhalten können, hinterlassen werden. — Was nun die Erbeseinsetzung betrifft, oder die deutliche Erklärung des Testators, wer sein Erbe seyn soll, so wird diese im Römischen Rechte verschieden eingetheilt; denn sie ist entweder so geschehen, daß der Erblasser bestimmt, wer dann sein Erbe seyn soll, wenn derjenige es nicht werden kann oder nicht will, dem er gern die Erbschaft zugewendet hätte, und dieser Umstand hat zu der Eintheilung der Er-

beseinsetzung in die erste, zweite, dritte ꝛc. Gelegenheit gegeben. Die Erklärung, wer vor allen Uebrigen Erbe werden soll, wird schlechtweg nur die Erbeseinsetzung (institutio) genannt. Bestimmt aber der Erblasser zugleich auf den Fall, wenn der erste Erbe es nicht seyn könne oder nicht wolle, wer dann sein Erbe seyn soll, so nennt man dieses die Substitution (substitutio), die Aftererbeseinsetzung oder die Nacherbeseinsetzung. Die schlechthin sogenannte Erbeseinsetzung (institutio) wird nochmals verschieden eingetheilt; denn sie ist 1) entweder eine nothwendige Erbeseinsetzung, oder eine willkührliche; 2) wird sie in die direkte Erbeseinsetzung oder in die mittelbare oder oblique eingetheilt; und so ist auch die Substitution entweder pupillaris oder quasi pupillaris, oder militaris. — Die Erbeseinsetzung muß vom Erblasser sowohl in Rücksicht auf die Person des Erben, er mag nun Einen oder Mehrere zu Erben eingesetzt haben, als auch in Ansehung der Theile und Sachen, welche jeder Erbe bekommen soll, so deutlich und bestimmt, als nur möglich, ausgedrückt werden; denn ist dieses nicht geschehen, so entstehen die langwierigsten und verworrensten Prozesse darüber. Die Erbeseinsetzung muß zwar im Testamente geschehen, der Name des Erben kann jedoch in einem Codicille oder auf eine andere sichere Art bestimmt, und sich darauf im Testamente bezogen werden. Diese Art von Testamenten, worin sich der Erblasser auf einen besondern Zettel bezieht, worauf die Namen der Erben verzeichnet stehen, nennen die Juristen ein mystisches Testament. Zur Gewißheit des Willens des Testators gehört ferner, daß die Verordnung nicht von einem Dritten gemacht, oder dessen Gutbefinden überlassen worden; daher darf der eingesetzte Erbe das Testament auch nicht selbst schreiben; auch nicht einmal ein Legat gilt, wenn der Vermächtnißnehmer diese Stelle des Testaments selbst geschrieben hat; indessen ist das Selbst-

schreiben in beiden Fällen erlaubt, wenn der Erblasser das Testament eigenhändig unterschrieben, oder sonst erklärt hat, es sey Alles sein Wille, und er habe das Testament gelesen.—Die Erbeseinsetzung unter einer Bedingung, worunter die Rechtslehrer einen äußerlichen Umstand verstehen, von dessen Uebergehen zur Wirklichkeit ein gewisses Recht abhängt. Zum Beispiel der Erblasser sagt in seinem Testamente: A. soll mein Erbe seyn, wenn er Theologie studiert, so hängt sein Erbrecht von diesem Umstande ab, und solches wird eine Bedingung genannt. Ueber die Eintheilung der verschiedenen Bedingungen in vergangene, gegenwärtige und zukünftige, in aufhaltende und vernichtende, in bejahende und verneinende, in mögliche und unmögliche, in physische und moralische ꝛc. kann hier nichts gesagt werden, weil dieses zu weit von dem eigentlichen Zwecke dieses Artikels abführen würde. Nur so viel stehe noch hier: daß ein Erblasser Jemanden unter mehr als einer Bedingung zum Erben einsetzen und dabei bestimmen kann, daß sie alle mit einander in Erfüllung gehen sollen, oder nur einige davon, wenn der ernannte Erbe die Erbschaft bekommen soll. Hat er nun verordnet, daß die Bedingungen alle erfüllt seyn müssen, ehe er Erbe werden kann, so sind die Bedingungen verbindungsweise (copulative), das heißt, der Erblasser hat sie alle als unzertrennlich verbunden angesehen; hier müssen sie also alle erfüllt worden seyn, um die Erbschaft zu erhalten. Erklärt dagegen der Erblasser, daß nur eine von den angeführten Bedingungen erfüllt seyn muß, ehe der Erbe die Erbschaft bekommt, so nennt man dieses die Bedingungen trennungsweise (disjunctive s. alternative) mit der Erbschaft verbinden. Hier ist es genug, wenn nur eine Bedingung erfüllt wird, um die Erbschaft zu erhalten. Zur Natur einer jeden Bedingung wird erfordert, daß der Umstand, welcher die Bedingung ausmacht, nicht schon

im Wesen der Erbeseinsetzung liegt; denn ist dieses der Fall, so kann man nicht sagen, daß eine Bedingung hinzugesetzt worden, sondern es wird eben so angesehen, als sey die Erbeseinsetzung unbedingt (pure) geschehen. Unerlaubte und verbotene Handlungen können nicht zu Bedingungen eines Erben gemacht werden, eben so wenig lächerliche und solche Bedingungen, die keinen vernünftigen Begriff, Zusammenhang und Verstand geben, und die verworrene (perplexa) genannt werden, sie dürfen bei Erbeseinsetzungen nicht gebraucht werden, und geschieht es, so werden sie angesehen, als ständen sie nicht da. Jede Bedingung muß mit der Erbeseinsetzung zugleich im Testamente selbst ausgedrückt worden seyn. Sollte daher Jemand im Testamente ohne Bedingung zum Erben eingesetzt worden seyn, und hernach setzt der Testator in seinem Codicille noch eine Bedingung dazu, so gilt dieses nicht. Auch für eine schädliche Bedingung wurde es gehalten, wenn Jemand eine unverheirathete Frauensperson unter der Bedingung zum Erben einsetzte, wenn sie niemals heirathen würde; dieses galt nicht, und sie ward dennoch Erbe. Wird aber einer Jungfer die Bedingung aufgelegt, daß sie diese oder jene Mannsperson nicht heirathen soll, oder der Erblasser legte einer Wittwe die Bedingung auf, daß sie gar nicht wieder heirathen soll, so gilt diese Bedingung. Einige Rechtslehrer behaupten auch, daß eine Jungfer die Bedingung: niemals zu heirathen, erfüllen müsse, wenn der Erblasser ihr dieselbe aus guter Absicht und zu ihrem wahren Vortheile aufgelegt hat, weil er z. B. sieht, daß sie schwächlich ist, und wenn sie gebären sollte, sterben würde; oder sie eine solche Körperconstitution besitzt, daß sie Jemand nur wegen ihres Vermögens heirathen, und sie dann schlecht behandeln würde ꝛc. Es wird ferner für eine unangemessene Bedingung gehalten, wenn der Testator durch die Erbesein-

setzung bewirken will, daß der Erbe seine zeither ausgeübte Religion niemals ändern soll; oder wenn der Testator erklärt, wenn sich der und der zu derjenigen Religion bekennen würde, welcher er, der Erblasser, zugethan gewesen, so soll er sein Erbe seyn oder ein Vermächtniß von 2000 Rthlr. bekommen. In allen diesen Fällen wird er dennoch Erbe, wenn er auch die Bedingungen nicht erfüllt. Verworrene Bedingungen bei der Erbeseinsetzung machen diese ungültig, nur in dem Falle nicht, wenn der Erblasser bei der Bedingung bloß die Worte oder Gedanken anders gestellt hat, als es nach der natürlichen und richtigen Ordnung des Sprachgebrauchs eigentlich geschehen sollte, man kann aber dessenungeachtet ganz sicher bestimmen, was er eigentlich hat sagen wollen, so gilt die Verordnung, und wird natürlich verstanden. Eine dergleichen Bedingung wird praepostera, eine versetzte, genannt, und sie muß von demjenigen erfüllt werden, dem sie aufgelegt worden. Wenn eine moralisch unmögliche Bedingung verneinend vorgeschrieben seyn sollte, so gilt die Bedingung; denn hier verlangt der Erblasser nichts anders, als eine unerlaubte Handlung soll unterlassen werden. Bei einer willkührlichen Erbeseinsetzung kann sich der Erblasser aller Arten der erlaubten Bedingungen bedienen, und es kommt auf ihn an, ob er eine oder mehrere Bedingungen vorschreiben will. Von den möglichen Bedingungen darf der Erblasser seinen willkührlichen Erben auflegen, welche er will, und wie viele er will, und sie müssen erfüllt werden, wenn sie nicht gegen die Gesetze streiten, nichts Verbotenes enthalten. Die möglichen Bedingungen sind schon oben angeführt worden. — Was die nothwendigen Erbeseinsetzungen (heredis institutio necessaria) betrifft, so legen diese den Erblassern die Verbindlichkeit auf, gewisse, ihnen am nächsten verwandte Personen auf den sogenannten Pflichttheil (wovon schon das Nöthige oben, S. 249, gesagt worden), entweder

zu Erben einzusetzen, oder sie aus einer von den festgesetzten Enterbungsursachen von dem ganzen Pflichttheile zu enterben, wodurch die Eintheilung der Erben in die nothwendigen und willkührlichen entstanden sind. Unter nothwendigen Erben versteht man diejenigen verwandten Personen, die entweder auf den Pflichttheil zu Erben eingesetzt oder wegen einer rechtlichen Ursache enterbt werden müssen. Zu diesen nothwendigen Erben gehören erstlich die Kinder des Erblassers, und die Descendenten des weitern Grades, welche an die Stelle der näheren treten. Wenn diese nicht vorhanden sind, folgen die Eltern des Erblassers, also die Ascendenten, und wenn er eine schlechte Person zum Erben eingesetzt haben sollte, so sind auch die Brüder und Schwestern desselben, nicht aber die weiteren Seitenverwandten, unter die nothwendigen Erben zu rechnen. Alle übrigen erbfähigen Personen, es mögen Anverwandte des Erblassers seyn, oder Fremde, heißen willkührliche Erben, von denen oben das Nöthige gesagt worden. Von den nothwendigen Erben haben die Kinder des Erblassers das stärkste Recht, überhaupt alle Descendenten, sie mögen durch die Söhne, oder die Töchter des Erblassers seine Descendenten geworden seyn, also alle Intestaterben; adoptirte und legitimirte Kinder des Vaters gehören gleichfalls hierher. Wenn der Erblasser keine Descendenten hat, welche er als Notherben betrachten muß, so treten seine Ascendenten ein, die aufsteigende Linie. Alle Ascendenten müssen von ihren Descendenten den Pflichttheil bekommen, den auch sie denselben zu hinterlassen verbunden sind. Hat der Erblasser weder Descendenten, noch Ascendenten, so muß er seinen Geschwistern den Pflichttheil hinterlassen, wenn er eine makel- oder fleckenvolle Person zu seinem Erben eingesetzt hat; hat er aber eine ehrbare Person zum Erben ernannt, so können die Geschwister nichts fordern. Der Erblasser kann auch sein uneheliches Kind zu seinem Universal-

erben einsetzen, ohne den Geschwistern den Pflichttheil zu hinterlassen. — Die Römer verlangten von einem Erblasser, der Notherben hatte, daß er sie mit gewissen hergebrachten Worten zu Erben erklärte, oder sie auf die gehörige Art enterbte, wenn sein Testament bei Kräften bleiben sollte, wodurch in der Folge die Ausdrücke: Erbeseinsetzung der nothwendigen Erben (institutio), Enterbung und Uebergehung entstanden. Unter der Einsetzung verstand man die ausdrückliche Erklärung, daß sie Erben seyn sollten; Enterbung war die ausdrückliche Erklärung, daß sie nicht Erben seyn sollten, und eine Uebergehung der nothwendigen Erben nannte man es, wenn sie weder ausdrücklich zu Erben eingesetzt, noch auch enterbt waren. Alle unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder konnten mit dem Pflichttheile nicht übergangen werden, oder das Testament war null und nichtig. Konnten die Kinder enterbt werden, so mußte die Enterbung speciell geschehen, und nicht im allgemeinen Begriffe unter mehreren Personen, oder die Enterbung und das ganze Testament galt nicht. Die Erbeseinsetzung der Notherben auf den Pflichttheil muß in einem wirklichen Testamente, und nicht in einem Codicille oder in einer Schenkungsurkunde auf den Todesfall geschehen. Um ein Testament auch auf den Fall einzurichten, wenn der Erblasser nach Verfertigung desselben noch Notherben bekommen sollte, so geschieht die Erbeseinsetzung auf folgende Weise: Ich will hiermit zu meinen künftigen Erben ernannt und eingesetzt haben, meine drei Kinder, als N., N., N., und wenn mir durch die Segnung Gottes noch mehrere Kinder geboren werden sollten, so will ich solche gleichfalls hiermit zu meinen künftigen Erben eingesetzt haben. Sollte ein Kind schon so viel erhalten haben, als sein Pflichttheil beträgt, so heißt es: ich setze zwar meinen Sohn N. auf den ihm gebührenden Pflichttheil zum Erben ein, weil er aber bei meinem

Leben bereits so viel erhalten hat, als sein Erbtheil beträgt, so soll er mit diesem Vorempfange gänzlich abgefunden seyn. — Da nun die Gesetze durchaus verlangen, daß die Notherben den Pflichttheil bekommen sollen, wenn sie nicht mit Recht enterbt werden können, so haben sie auch Alles aus dem Wege zu räumen gesucht, wodurch ein Notherbe mittelbar oder unmittelbar um den ihm gehörenden Pflichttheil kommen könnte; denn sie bestimmen, wie die Berechnung und Festsetzung des Vermögens geschehen soll, um heraus zu bringen, wie viel in jedem besonderen Erbschaftsfalle der Pflichttheil aller Notherben beträgt. Nach Justinians Verordnung sollte der Pflichttheil im dritten Theile des ganzen Vermögens des Verstorbenen bestehen, wenn er bis zu vier Notherben hinterlassen habe, habe er aber fünf Notherben und noch mehrere hinterlassen, so sollte die Hälfte des Nachlasses als Pflichttheil gelten. Die Feststellung der Summe des Pflichttheils kann nur erst dann geschehen, wenn alle Schulden vom ganzen Vermögen abgerechnet worden, wozu auch die Beerdigungskosten gehören. Den Abzug der Schulden von der Verlassenschaft mußten sich die Notherben deshalb gefallen lassen, weil sie stets Erben des Verstorbenen bleiben, wenn sie gleich nur den Pflichttheil bekommen, da jeder Erbe verbunden ist, erst die Schulden zu bezahlen, ehe die Frage von der Vertheilung der Erbschaftsmasse seyn kann, und weil der Pflichttheil für einen wirklichen Erbtheil gehalten wird, so muß der Erblasser auch schlechterdings erklären, daß er seine Notherben zu Erben einsetzen wolle, aber nur auf den Pflichttheil; geschieht solches nicht, so hat das Testament einen Fehler in der Förmlichkeit und gilt nicht. Der Pflichttheil muß aber nicht bloß von den Früchten der Erbschaft hinterlassen und darauf angewiesen werden, sondern von der eigentlichen Erbschaftsmasse. Der Erblasser ist auch nicht verbunden, den Pflichttheil von seinem sämmtlichen beweglichen

und unbeweglichen Vermögen in Natur zu überlassen, er kann auch eine gewisse Sache oder ein bestimmtes Kapital zur Befriedigung des Pflichttheils anweisen, wenn es nur wirklich so viel im Werthe ausmacht, als der Pflichttheil beträgt. Der Pflichttheil muß dem Notherben unbedingt und ohne alle Beläſtigung hinterlassen werden; denn die hinzugefügte Bedingung und Beläſtigung wird für nicht hinzugefügt geachtet. Hat der Erblasser die Notherben zwar zu Erben, aber nicht auf den vollen Pflichttheil eingesetzt, so besteht zwar das Testament, allein die Notherben können mittelst der expletorischen Klage die Ergänzung des Pflichttheils verlangen. — Die Enterbung besteht in einer ausdrücklichen Ausschließung desjenigen, dem der Pflichttheil gehört, von der ganzen Erbschaft; denn nur diejenigen, welchen die Gesetze den Pflichttheil zusprechen, müssen enterbt werden; bei allen übrigen verwandten Personen ist es schon genug, wenn ihrer im Testamente gar nicht gedacht worden. Wenn der Fall eintritt, daß Jemand einen Notherben unbedingt enterbt, so kann das Testament nicht als ungültig angefochten werden, und wenn die bedingte Enterbung mit Anführung einer gesetzlichen Enterbungsursache geschehen seyn sollte, so besteht das Testament allerdings. Zum Beispiel, der Vater sagte: „Wenn mein Sohn, wie er sich erklärt hat, ein Socinianer werden sollte, so soll er enterbt seyn, oder der Vater sagt: mein Sohn hätte die Enterbung wohl verdient, da er mich auf öffentlichem Markte einen alten Spitzbuben gescholten hat, ich will ihn aber doch nur auf den Fall enterben, wenn er die N— heirathet.“ Hat der Vater nur einen Sohn oder nur eine Tochter, so ist die Enterbung gehörig geschehen, wenn er sagt: meinen Sohn oder meine Tochter enterbe ich; sollte er aber mehrere Söhne und mehrere Töchter haben, und er bediente sich dieser Worte, so würde die Enterbung nicht gelten, wenn nicht die Namen mit den Enterbungs-

ursachen dabei ständen, um sie zu bezeichnen. Subtilitäten, wie sie oft bei den Römern vorkamen, und sich nur um Worte dreheten, finden bei unsern Gerichten in Deutschland nicht leicht Statt. Hätte ein Vater z. B. gesagt: meinen Sohn enterbe ich von meinem Hause, so würde das Testament gelten, und der Sohn zwar vom Hause nichts, aber von dem übrigen Vermögen seinen Antheil fordern können. Oder hieße es z. B. im Testamente: ich vermache meinem Sohne 100 Thaler, aber von meinem übrigen Vermögen soll er enterbt seyn. — Die Enterbung muß ausdrücklich geschehen, das heißt, es muß gesagt werden, der Notherbe soll nicht Erbe seyn. — Von der oben angeführten Enterbung, ist die Enterbung aus gutem Willen (Exheredatio bona mente facta) verschieden, wodurch ein verschuldeter Notherbe von der Erbschaft ausgeschlossen und seinen Kindern das Vermögen hinterlassen wird. Auch kann die Verschwendung des Mannes eine Ursache bei der Mutter abgeben, indem sie ihre Kinder so lange enterbt, bis sie aus der väterlichen Gewalt sind, oder der Enterbte ist selbst wegen seiner Verschwendung schuld, daß ihn der Vater oder die Mutter enterbt, und seine Kinder dagegen einsetzt, dem Sohne aber nur den nöthigen Lebensunterhalt hinterläßt. In vielen Fällen ist eine aus guter Meinung oder gutem Willen geschehene Enterbung weiter nichts, als eine Substitution. Eine solche Enterbung kann oft auch dadurch bei Kräften bleiben, weil es der Enterbte selbst zufrieden ist, und sich nicht darüber beschwert, welcher Fall dann eintreten wird, wenn der Enterbte so viele Schulden hat, daß seine Erbschaft nicht einmal zureichen würde. Weil aber dadurch die Schuldner leiden, so ist es in vielen Ländern verboten, die Kinder unter diesen Umständen zu enterben. Unter Substitution versteht man die Erklärung des Erblassers, wer dann sein Erbe seyn soll, wenn der zuerst genannte es nicht werden sollte. Es ist schon

oben gezeigt worden, daß es auf den bloßen Willen des Testators ankommt, ob er nur eine Person zu seinem Erben einsetzen will, oder mehrere. Ernennt er nun Mehrere, so kann er sie entweder Alle zugleich zu Erben einsetzen, oder er sagt, es soll Einer zuerst die Erbschaft ganz allein haben, und nur erst dann, wenn er nicht Erbe werden sollte, so soll der Andere das Vermögen bekommen. Wenn Mehrere zugleich Erben seyn sollen, so werden sie Miterben genannt, soll aber der Eine nicht eher etwas bekommen, als wenn der Erste nicht Erbe wird, so nennt man dieses eine Substitution der Erben, eine Aftererbseinsetzung. Jede Substitution setzt zwei verschiedene Personen voraus, von denen derjenige, welcher dann das Vermögen bekommt, im Fall der Erbe nicht Erbe seyn sollte, der Substitut heißt. Man nennt Jenen auch den ersten Erben und den Substituten den zweiten. Die verschiedenen Erbeseinsetzungen werden die Grade bei der Erbeseinsetzung genannt. Daher heißt es: die Enterbung soll bei allen Graden der Erbeseinsetzung geschehen, denn sonst ist sie ungültig. Die verschiedenen Arten der Substitution sind: 1) die gemeine, 2) die fideicommissarische, 3) die pupillarische und 4) die exemplarische Substitution. Man theilt auch die Substitution in die militärische, und nicht militärische, nachdem der Erblasser entweder ein Soldat ist, oder nicht. Die Entstehung der Substitution rührt daher, weil man die Intestaterbfolge dadurch verhüten wollte. Ein Mehreres über die Substitution, s. diesen Art. Th. 177, S. 677 u. f. — Was die Vermächtnisse betrifft, die in den mehrsten Testamenten vorkommen, so versteht man unter Vermächtniß oder Legat (Legatum) eine letzte Willensverordnung, wodurch der Erblasser seinem Testaments- oder gesetzlichen Erben, oder auch einem Vermächtnißnehmer oder Fideicommissarius auferlegt, einen bestimmten Theil der Erbschaft, oder

eine gewisse körperliche und unkörperliche Sache, oder auch eine Summe Geldes ꝛc. einem Andern nach seinem Tode abzutreten oder etwas zu leisten; s. den Art. Vermächtniß, unter V. — Was die Fideicommisse in der Erbschaft angeht, so bestehen diese, nach den Römischen Gesetzen, in dem Willen des Erblassers, daß Jemand etwas von seinem Vermögen nur durch eine andere Person erhalten sollte, und nicht unmittelbar von ihm selbst. Dasjenige, was nach dem Willen des Erblassers von dem befehlsweise eingesetzten Erben weiter gegeben werden soll, kann entweder die ganze Erbschaft seyn, oder nur ein Theil derselben (pars quota), oder eine einzelne Sache (res singularis). Dieser Unterschied hat die Eintheilung der Fideicommisse in Universalfideicommisse, Partikularfideicommisse und besondere veranlaßt. Ersucht der Erblasser seinen Erben, die ganze Erbschaft an eine dritte Person herauszugeben, so ist dieses ein Universalfideicommiß (fideicommissum universale); geht aber der Wille des Erblassers dahin, der Erbe solle einen Theil der Erbschaft an einen Dritten abliefern, so heißt dieses fideicommissum particulare; ersucht aber der Erblasser seinen Erben, daß er eine einzelne oder besondere Sache an eine dritte Person abliefern soll, so nannten die Römer dieses ein besonderes Fideicommiß (fideicommissum singulare). Das Wort Fideicommiß wird in zweierlei Verstande gebraucht; denn erstlich heißt es eine letzte Willensverordnung, worin der Erbe ersucht wird, entweder die ganze Erbschaft oder einen bestimmten Theil derselben, oder eine einzelne Sache an die benannte Person abzutreten; zweitens nennen die Gesetze auch die Sache, welche weiter gegeben werden soll, ein Fideicommiß. Bei diesem kommen drei Personen vor: 1) derjenige, welcher seine Erben bittet, entweder das ganze Vermögen, oder nur einen Theil desselben einem Andern zuzustellen; 2) derjenige, welcher zum Erben er-

nannt und gebeten worden, entweder die ganze Erbschaft oder nur einen Theil derselben an eine dritte Person abzutreten, und 3) derjenige, vor dem der Erbe entweder die ganze Erbschaft oder einen Theil derselben abtreten soll. Nach dem alten Römischen Rechte konnten solche Personen zu fideicommissarischen Erben eingesetzt werden, die man nicht zu direkten Erben ernennen durfte. Durch neuere Gesetze ging man aber wieder davon ab, und verordnete, daß nur solche Personen, welche fähig sind, direct zum Erben ernannt zu werden, zu fideicommissarischen Erben eingesetzt werden können, wurde daher einem Unfähigen auf eine versteckte Art ein Fideicommiß hinterlassen, so fiel es an den Staat. Nach dem alten Römischen Rechte war es nicht nöthig, wenn man ein Fideicommiß hinterlassen wollte, daß man auch das Recht hatte, ein Testament zu machen, sondern eben die Personen, die nach dem strengen Recht nicht fähig waren, eine letzte Willensverordnung zu errichten, durften gleichwohl ein Fideicommiß hinterlassen. Diese Freiheit wurde aber durch die neueren Gesetze abgeschaft, welche verordneten, daß Niemand ein Fideicommiß hinterlassen sollte, wer nicht berechtiget sey, ein Testament zu machen, jedoch sieht man hier bloß darauf, ob der Stifter des Fideicommisses zur Zeit seines Todes berechtiget gewesen, eine letzte Willensverordnung zu machen, wenn er gleich damals, als er das Testament machte, nicht dazu fähig war. Es ist nicht genug, daß Jemand ein Fideicommiß hinterlassen darf, sondern es ist auch erforderlich, daß sich seine letzte Willensverordnung über solche Güter erstreckt, worüber er auf diese Art disponiren konnte. Wer ein Fideicommiß hinterlassen will, kann dieses nach dem Römischen Rechte auf dreierlei Weise thun, nämlich: 1) in einem Testamente, 2) in einem Codicille und 3) mündlich. Da man ein Testament sowohl schriftlich, als mündlich errichten kann, so kann auch ein Fideicommiß auf beide

Arten hinterlassen werden. Ist das Codicill bereits im Testamente bestätiget, so werden keine Zeugen der Feierlichkeit wegen dazu erfordert, sondern nur dann hat man fünf Zeugen nöthig, wenn das Codicill für sich allein bestehen soll. Auch mündlich kann Jemand seinem direkten Erben ein Fideicommiß auflegen. Es kann nämlich der Erblasser zu seinem Erben sagen, die Erbschaft ganz oder etwas davon an den und den abzutreten, welches ein gültiges Fideicommiß ist, wenn gleich kein einziger Zeuge dabei gewesen seyn sollte. Der Beweis kann, wenn keine andern und bessern Beweismittel vorhanden sind, durch die Eidesdelation geführt werden, wo dann der Kläger zuerst den Eid für Gefährende ablegen muß. Sowohl universelle, als particulaire Fideicommisse können bloß einem eingesetzten Erben auferlegt werden und nicht einem bloßen Vermächtnißnehmer. Schlägt der eingesetzte Erbe, der einen Theil der Erbschaft als ein Fideicommiß abgeben soll, diesen Theil aus, so bekommt der Fideicommissarius die ganze Erbschaft, nur dann nicht, wenn der Erblasser ein Soldat ist. Es ist hier Regel, daß einem Legatarius kein allgemeines Fideicommiß aufgelegt werden kann. Hat der Erblasser Jemanden ein allgemeines Fideicommiß aufgelegt, und nun setzt er ihm gleich darauf auch ein Legat aus, so darf er von diesem nichts weiter abgeben. Sollte der Erblasser ein allgemeines und ein besonderes Fideicommiß hinterlassen haben, so muß dieses Letztere nicht der direkte Erbe abtragen, sondern derjenige, dem ein allgemeines Fideicommiß hinterlassen worden. Ein Mehreres über die Fideicommisse wird auch unter Vermächtniß noch vorkommen; auch sehe man den Art. Fideicommiß, Th. 13, S. 270 u. f., und Stammgut, Th. 169, S. 349 u. f., auch Stiftung, Th. 174, nach. — Ueber die innere Form oder das Wesen des Testaments wird im oben angeführten Landrechte (Th. 1, Bd. 2, S. 38 u. f.) Folgendes bestimmt.

Jeder eingesetzte Erbe erwirbt sich aus einem gültigen Testamente das Recht, nach Publikation desselben die Erbschaft anzutreten und in Besitz zu nehmen; so wie auch der Besitzer einer Erbschaft auf den Grund eines Erbrechts, es sey aus einem Testamente oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge, so lange dabei geschützt wird, bis die Unrichtigkeit seines Besitztitels und das bessere Recht des Erbschaftsprätendenten ausgemittelt sind. Ist noch Niemand im Besitze der Erbschaft, so muß der Richter denselben dem in einem förmlichen gerichtlichen Testamente eingesetzten Erben, wenn auch sein Erbrecht noch bestritten wird, bis zum Austrage des Streits einräumen. Wenn mehrere dergleichen Testamente zum Vorschein kommen, so kann der in dem spätern eingesetzte Erbe den Besitz der Erbschaft vorzüglich fordern; nur wenn der Richter den Ausspruch desjenigen, welcher das Recht des eingesetzten Erben bestreitet, einigermaaßen bescheiniget findet, so kann er verfügen, daß vor der Uebergabe an den eingesetzten Erben, auf Kosten des verlierenden Theils, ein gerichtliches Inventarium über den Nachlaß aufgenommen werde. Auf anderweitige Sicherheitsmaaßregeln ist der Erbschaftsprätendent nur unter eben den Umständen, unter welchen ein Arrestschlag nach Vorschrift der Prozeßordnung zulässig ist, anzutragen berechtiget. Wer einzelne Stücke oder Inbegriffe von Sachen aus dem Nachlasse fordert, hat das Recht sich an den Besitzer der Erbschaft zu halten. Wer in einem militairischen oder andern priviligirten Testamente zum Erben eingesetzt worden, hat wegen Besitznehmung der Erbschaft in der Regel gleiche Rechte, wie vorher angeführt worden. Auf den Besitz des Nachlasses kann der in einem Testamente ernannte Erbe nur dann Ansprüche machen, wenn die Richtigkeit der Hand- oder Unterschrift des Testators oder der übrigen bei der Disposition mit vorkommenden Personen anerkannt oder bewiesen ist, oder die Zeugen bei einem mündlichen Testamente ihre Angabe eidlich bestärkt haben, ist dieses jedoch noch nicht der Fall, so bleibt der Anspruch so lange ausgesetzt. In der Regel muß ein solcher Nachlaß so lange, bis es entschie-

den ist, ob ein privilegirtes Testament wirklich vorhanden sey, unter gerichtlicher Verwahrung und Verwaltung bleiben. Nur wenn die Richtigkeit des angeblich privilegirten Testaments einigermaaßen bescheiniget ist, so kann der Richter die Erbschaft dem eingesetzten Erben gegen annehmliche Sicherheitsbestellung verabfolgen lassen. In beiden Fällen muß aber ein gerichtliches Inventarium über den Nachlaß aufgenommen werden. — Hat Jemand einer oder mehreren Personen seinen Nachlaß dergestalt beschieden, daß die Absicht, ihnen den ganzen Inbegriff desselben allein zuwenden zu wollen, daraus erhellt, so sind die gesetzlichen Erben für gänzlich ausgeschlossen zu achten. Wenn also im Verfolge der Verordnung bei einer unter den eingesetzten Erben regulirten Theilung ein oder das andere zum Nachlasse gehörige Stück oder Antheil übergangen worden, so können die Intestaterben darauf keinen Anspruch machen. Wenn der Erblasser nicht über das Erbrecht selbst, sondern nur ausdrücklich über gewisse Stücke, Summen oder Antheile seines Nachlasses verordnet, so gelangt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben, und diesen fällt alles zum Nachlasse Gehörende, so weit darüber nicht verfügt ist, anheim; und wenn auch der Testator diejenigen, welchen er dergleichen bestimmte Theile, Stücke oder Summen zuwendet, Erben genannt hat, so ändert dieses darunter nichts, vielmehr sind dieselben, im Verhältuisse gegen den Intestaterben, immer nur als Legatarien zu betrachten. Ist Jemand nur von einer gewissen Zeit an Erbe, oder nur bis zu einer gewissen Zeit zum Erben eingesetzt worden, so wird eine dergleichen Verordnung nur als eine fideicommissarische Substitution betrachtet. Im ersten Falle ist der Testaments-, so wie im letztern der gesetzliche Erbe für substituirt zu achten, und sind, ohne nähere Bestimmung, mehrere Personen zu Erben eingesetzt worden, so erwerben sie die Erbschaft zu gleichen Theilen, und wenn Einem der Miterben vor den übrigen eine bestimmte Sache oder Summe vorausbeschieden worden, so wird er in Ansehung dessen, als ein Legatar angesehen. Eben so wird derjenige, welchem nur eine

bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheile ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben, als ein bloßer Legatar betrachtet. Sollte der Testator, durch eine unter seinen eingesetzten Erben regulirte Theilung, den Nachlaß nicht völlig erschöpfen, so fällt das Uebrige den sämmtlichen wirklich eingesetzten Miterben zu. Wenn die mehreren Erben in gewisse, nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmte Theile oder Quoten eingesetzt sind, erwerben sie einen solchen Antheil nach Verhältniß dieser Erbtheile. Hat aber der Erblasser, ohne Bestimmung von Erbquoten, den ganzen Nachlaß, bis auf einen solchen Ueberrest, unter die mehreren Erben vertheilt, so haben solche an diesen Ueberrest gleichen Anspruch. Erben, die bloß als Legatarien zu betrachten sind, bleiben von der Theilnehmung an einem solchen Anfalle ausgeschlossen. Hat der Testator Einem oder Etlichen von den eingesetzten wahren Erben ihre Erbportionen ausdrücklich angewiesen, Andern aber keinen solchen Antheil bestimmt, so erhalten Letztere den Ueberrest, und wenn ihrer Mehrere sind, zu gleichen Theilen. Sollte der Testator die Masse durch Bestimmung von Erbquoten dergestalt erschöpft haben, daß für den- oder diejenigen, deren Antheil unbestimmt geblieben ist, nichts mehr übrig seyn würde, so müssen die andern Miterben dem- oder denselben nach Verhältniß ihrer Antheile so viel abgeben, als erforderlich ist, sie demjenigen gleich zu setzen, dem im Testamente der kleinste Antheil beschieden worden. Und wenn die Erbquoten der übrigen Erben gleich groß bestimmt sind, so müssen sie an den, dessen Antheil unbestimmt geblieben ist, so viel abgeben, daß er mit jedem von ihnen gleich viel erhält. Prälegate, welche Einem oder dem Andern der übrigen Erben ausgesetzt sind, kommen bei der Ausgleichung nicht in Anschlag. Hat der Erbe, dessen Erbtheil unbestimmt geblieben ist, einen Pflichttheil zu fordern, so muß ihm dieser ohne Rücksicht: ob er mehr oder weniger, als der Erbtheil des am mindesten begünstigten Miterben beträgt, ergänzt werden. Wenn dem ohne nähere Bestimmung eingesetzten Erben eine Sache

oder Summe aus dem Nachlasse als ein Prälegat beschieden, so erhält er dennoch seinen Antheil nach eben dieser Bestimmung ohne Anrechnung des Prälegats. Die oben angeführten Vorschriften finden Anwendung, wenn gleich der Testator einen solchen Erben nur ausdrücklich in den Ueberrest eingesetzt, oder alle Abzüge von den Antheilen der übrigen Miterben ausdrücklich verboten hätte. Hat aber der Testator einigen nicht in gewissen Quoten eingesetzten Erben so viel einzelne Stücke oder Summen angewiesen, daß der Nachlaß dadurch ganz erschöpft wird, und für die andern Miterben nichts übrig bleibt, so können Letztere von ihren mit einzelnen Stücken oder Summen bedachten Miterben keine Abgabe verlangen; vielmehr findet in einem solchen Falle eben das Statt, was verordnet ist, wenn der Nachlaß durch Vermächtnisse erschöpft worden. — Wenn nur ein Erbe ernannt worden, und derselbe will oder kann nicht Erbe seyn, so fällt, in Ermangelung eines Substituten, der ganze Nachlaß an die Intestaterben. Ein Gleiches geschieht, wenn zwar mehrere Erben eingesetzt sind, diese aber sämmtlich die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, und kein auf diesen Fall ernannter Substitut vorhanden ist. In beiden der oben erwähnten Fälle treten die Intestaterben nur an die Stelle der eingesetzten Erben, und müssen, gleich diesen, den Verordnungen des Erblassers in Ansehung der Vermächtnisse, und auch sonst Genüge leisten. Nur wenn die Verordnung des Erblassers eine bloße auf die Person des eingesetzten Erben sich beziehende Handlung betrifft, kann der an seine Stelle tretende gesetzliche Erbe weder zu dieser Handlung, noch zu einer dafür zu leistenden Vergütigung angehalten werden. Wenn dagegen von mehreren ernannten Miterben nur Einer oder der Andere nicht Erbe seyn kann oder will, so wächst der auf diese Weise erledigte Erbtheil, in Ermangelung eines Substituten, den übrigen Erben zu, welcher Zuwachs nach eben dem Verhältnisse geschieht, nach welchem der Hauptnachlaß, vermöge des Testaments oder vermöge der Gesetze unter die Miterben zu vertheilen ist; nur Erben, welche als Legatarien

betrachtet werden müssen, haben an dergleichen Zuwachse keinen Antheil. — Sachen und Rechte, welche mehreren Erben zusammen auf ihre Erbportionen ungetheilt angewiesen werden, fallen, beim Abgange des Einen dieser Mitgenossen, nur den Andern, mit Ausschließung der übrigen Erben, anheim. Hat der Testator den Zuwachs ausdrücklich verboten, so fällt die erledigte Erbportion jedesmal an die Intestaterben. Derjenige, dem die Gesetze einen solchen Zuwachs anweisen, kann denselben, wenn er seinen eigenen Erbtheil behalten will, nicht ablehnen. Er darf aber denjenigen, welchen aus solchem Zuwachse Vermächtnisse beschieden sind, nicht weiter gerecht werden, als der angefallene Erbtheil selbst hinreicht. Was die Vermächtnisse betrifft, so wird darüber unter Vermächtniß das Nöthige aus dem Landrechte vorkommen.

Privilegirte Testamente. Das Wesen eines solennen Testaments besteht darin, daß man sowohl die innere, als auch die äußere Form desselben genau beobachtet, und daß deswegen oft der Fall vorkommen muß, daß ein Testament nicht gilt, weil es entweder in Ansehung der innerlichen, oder der äußerlichen Form einen Fehler hat. Dieser Umstand hat Gelegenheit gegeben, Testamente einzuführen, zu deren Gültigkeit diese Stücke nicht alle erfordert werden, und da dieses ein Vorzug ist, so hat man diese Testamente privilegirte genannt. Es giebt nämlich Testamente, zu deren Gültigkeit 1) gar keine Feierlichkeiten erfordert werden, 2) solche, bei denen nur einige von den Feierlichkeiten, welche zu einem solennen Testamente gehören, nöthig sind, und 3) die minder feierlichen Testamente, wobei ganz eigene Feierlichkeiten beobachtet werden müssen. Unter die privilegirten Testamente, wobei gar keine Feierlichkeiten beobachtet werden, gehört 1) das militärische oder Soldatentestament, welches von allen Personen, die im Felde stehen, oder sich auf dem Marsche zu einer kriege-

rischen Unternehmung befinden, errichtet werden kann; denn man setzt voraus, daß diese Leute selten mit den Förmlichkeiten der Testamentseinrichtung bekannt sind, und sie auch nicht im Felde beobachten können, und deshalb ist ihnen nach den Gesetzen verstattet, gültige Testamente ohne weitere Feierlichkeiten zu machen, nur muß es gewiß seyn, daß sie den Vorsatz zu testiren gehabt, und daß sie nicht bloß bei einer zufälligen Unterredung ihren letzten Willen geäußert haben. Zur Gültigkeit eines solchen Testaments wird aber ausdrücklich erfordert, daß es bei einer kriegerischen Unternehmung errichtet werde, daher kann solches nur im Lager, auf dem Marsche, oder auf dem Schlachtfelde selbst geschehen, und nicht nur den wirklichen Soldaten, den Kämpfenden, ist dieses verstattet, sondern auch den Feldpredigern, Feldärzten oder Chirurgen, Auditeuren, Feldapothekern, Kriegskommissären, Feldbäckern und andern bei der Armee angestellten Handwerkern, ja selbst den Officier- und Soldatenfrauen, Marketendern ꝛc., jedoch nur im Felde; denn in der Garnison ist kein Soldat von der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entbunden, also auch nicht die übrigen bezeichneten Personen. In früheren Zeiten wollte man nur den Kämpfenden dieses Recht in seiner ganzen Ausdehnung zugestehen, den übrigen oben genannten Personen nur unter gewissen Einschränkungen. Das Soldatentestament ist eines der ältesten Testamente; denn schon vor den Gesetzen der zwölf Tafeln hatten die Römer eine eigene Art zu testiren, wenn sie im Felde waren, man nannte sie testamentum in procinctu. Bis auf die Zeiten des Justinians war es den Soldaten erlaubt, ihr Testament zu machen, ohne die geringste von den Feierlichkeiten zu beobachten, die zur Errichtung eines solennen Testaments erfordert werden, sie mochten sich aufhalten wo sie wollten. Der genannte Kaiser änderte dieses aber dahin ab, daß der Soldat ein Testa-

ment anders machen sollte, wenn er zwar vor dem Feinde stehe, aber dabei keine Lebensgefahr zu befürchten habe, und wieder anders, wenn er sich im Angriffe oder bei einer Belagerung befinde, oder wo es leicht zum Kampfe kommen könnte. Im ersten Falle sollte der Soldat sein Testament auf eben die Art machen, wie jeder andere Bürger, aber bei wirklicher Lebensgefahr könne er schriftlich, ohne alle Feierlichkeit, nur mit der Unterschrift seines Namens, mündlich aber vor zwei Zeugen, testiren. Nach Deutschen Rechten macht der Soldat ein öffentliches Testament, oder ein Privattestament. Die öffentlichen Soldatentestamente werden vor den Regimentsgerichten gemacht, nach den in jedem Lande vorgeschriebenen Verordnungen; die Privattestamente, wie eben oben angeführt worden, wobei die zwei Zeugen weiblichen oder männlichen Geschlechts seyn können. Zur Gültigkeit des schriftlichen militärischen Testaments genügt die Handschrift des Testators; es bedarf also dazu weder der Einheit oder Nichtunterbrechung der Handlung, noch sonst einer Förmlichkeit. Dieses Vorrecht des Soldatentestaments bezieht sich nur auf die Gefahr, worin sich der Soldat vor dem Feinde befindet, indem hier bei solchen Entschließungen auf den letzten Willen des Testators geachtet, und ihm in der Entbindung von der Förmlichkeit eine Erleichterung verschafft wird, die sein schon von den Gefahren, in denen er in einem Feldzuge schwebt, beunruhigtes Gemüth hierin stärken, und dadurch seinen Muth erhöhen; deshalb kann auch ein, vor der kriegerischen Unternehmung nach den Gesetzen ungültiges Testament, während derselben durch mündliche oder thätliche (factische) Erklärung bestätiget werden oder Gültigkeit erhalten; auch wird das Testament eines Soldaten, der aus Unwissenheit gegen die gesetzlichen Vorschriften fehlte, nicht ungültig. Hat man überhaupt keine gegründeten Ursachen, an dem wirklichen Willen

des Testators zu zweifeln, daß er ein Testament habe machen wollen, so bleibt sein letzter Wille in Kraft. Hat er z. B. angefangen, sein Testament Jemanden in die Feder zu sagen, und Alles gesagt, was er hat sagen wollen, und er stirbt gleich darauf, ehe der Schreiber damit fertig ist, so gilt sein letzter Wille, sollte er sich auch in etwas beim Diktiren geirrt haben. Der Soldat kann zu Erben auch Erbunfähige einsetzen; er kann die Notherben übergehen; auch wird sein Testament durch einen Posthumus oder Nachgebornen nicht vernichtet, wenn nämlich sein Testament schon vorher gemacht worden; auch kann er, was bei andern Personen nicht angeht, nur über einen Theil seines Vermögens testiren, und über den andern nicht, welchen er seinen Intestaterben hinterlassen kann. Setzt z. B. der Soldat Jemanden in seinem im Kriege erworbenen Vermögen zum Erben ein, und wegen seiner übrigen Güter verordnet er nichts, so fällt dieser Theil seines Vermögens an die Intestaterben. Er kann Erben in Codicillen ernennen, worin keine direkte Erbeseinsetzung enthalten ist, und dennoch gilt hier bei ihm die direkte Erbeseinsetzung, wenn er sein Testament für ein bloßes Codicill erklärt. Er kann die Pupillarsubstitution bis über die Jahre der Unmündigkeit erstrecken, jedoch nur mit der Bedingung: daß nach erreichter Mannbarkeit (Pubertät) der Substitut bloß das Vermögen des Testators, aber nicht dasjenige des Sohnes erbt. Ist z. B. der Soldat, der seinem Kinde pupillarisch substituirt hat, selbst noch der väterlichen Gewalt unterworfen, so geht das von ihm für sein Kind gemachte Testament, so wie sein eigenes, nur auf das Soldatenvermögen, das eigene Vermögen des Kindes fällt nicht auf den Substituten. Der Erbe des Soldaten darf endlich den Legataren und Fideicommissaren weder die Falcidische, noch Trebellianische Quart abziehen. Wenn die Testat- und Intestaterbfolge bei dem Vermögen des Soldaten Statt hat, so

muß jeder Erbe die Schulden tragen, die auf seinem Antheile des Vermögens haften, dagegen gehören ihm auch die ausstehenden Schulden, die zu dem erhaltenen Erbantheile gehören; sollten aber die Schulden größer seyn, als der Werth des Erbtheils, so muß der andere Miterbe zuschießen. In andern Fällen ist sonst die Regel, daß die Schulden des Soldaten verhältnißmäßig von dem Soldaten- und andern Vermögen berichtiget werden müssen. Sein Testament kann nicht mit der Klage der Unpflichtmäßigkeit (Querela inofficiosi) angefochten werden. Da der Soldat sein Testament ohne alle Feierlichkeit machen konnte, so wurde es ihm auch erlaubt, dasselbe ohne viele Feierlichkeiten zu ändern, so wie es jeder andere Erblasser zu thun berechtiget ist. Ein nach der Vorschrift der Gesetze errichtetes Soldatentestament behält seine Gültigkeit, so lange der Testator Soldat bleibt, und auch noch ein Jahr nach seinem ehrenvollen Abschiede vom Regimente. Hat er diesen Abschied noch kein ganzes Jahr gehabt, und er wird während dieser Zeit aufs Neue Soldat, so genießt er dann auch wieder seine früheren Rechte als Soldat, und so besteht auch sein Testament fort. — 2) Das Testament zu frommen Stiftungen (ad pias causas), worunter man eine jede letzte Willensverordnung, zu deren Errichtung der Erblasser durch Religion und Menschenliebe veranlaßt worden, versteht, hat auch große Vorrechte. Hierher gehören die Fälle, wenn Jemand einer Kirche, einem Kloster, Hospitale, Waisenhause, Krankenhause, Findelhause, einer Schule, Erzieziehungsanstalt, Stipendien, Ausstattung armer Mädchen ꝛc. entweder sein ganzes Vermögen, oder nur einen Theil bestimmt. Ein solcher letzter Wille erfordert gar keine Feierlichkeiten, sondern bloß dieses, daß der Wille des Testators gewiß ist, und wenn dieses nicht bezweifelt werden kann, so schadet es der Gültigkeit eines solchen letzten Willens nichts, wenn gleich Aberglaube,

Heucheley ꝛc. ꝛc. die Ursache dazu gewesen seyn sollte; nur die Gewißheit, daß der Verstorbene es wirklich verordnet habe, reicht zur Gültigkeit hin. Nach Einiger Meinung sollen wenigstens zwei Zeugen nöthig seyn; allein der Pabst verlangt im C. 11. X. de test. nicht zu allen dergleichen letzten Willensverordnungen zwei Zeugen, sondern er sagt nur: wenn es zwei Zeugen bestätigen, so könne gegen die Gültigkeit nichts weiter eingewendet werden, und wenn der Testator seinen letzten Willen schriftlich hinterlassen habe, so werde nur die Anerkennung seiner Hand erfordert. Um bei den Katholiken auch diesem Akte einige Feierlichkeit zu geben, so wurde ein Pfarrer, gleichsam als Richter, nebst zwei Zeugen zu dem Kranken geschickt, um von ihm den letzten Willen aufzunehmen, wie es nur von dem weltlichen Richter geschehen sollte, und hierbei wurde nun Alles gethan, um den Testator zu bewegen, auch der Kirche ihr Theil auszusetzen. Der Pabst Alexander der Dritte bestätigte das Testament vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, und nach und nach führte man auch die letzte Willensverordnung ohne alle Feierlichkeit ein. Wenn gleich die Vorrechte hier groß sind, so darf es dennoch niemals dabei an der Gewißheit des letzten Willens fehlen, und hat das Testament, in Beziehung darauf, Fehler, so wird es dadurch, wie jedes andere Testament, ungültig. Ist eine fromme Stiftung zum Universalerben eingesetzt, so gilt das ganze Testament; ist sie nur zum Erben eines Theils eingesetzt, so gilt das Testament nur in so weit, und alle übrigen Punkte und Vermächtnisse an Andere fallen hinweg. — 3) Das Testament, welches dem Landesherren oder dem Richter überreicht worden, wird auch für ein privilegirtes Testament erklärt, weil hierbei die sonst bei Testamenten üblichen äußerlichen Feierlichkeiten wegfallen; s. oben, S. 207 u. f., wo das Nöthige über diese Art Testamente gesagt worden. — 4) Das Testament zwi-

schen Eltern und Kindern bedarf gleichfalls keiner Feierlichkeiten; denn hier genügt der deutlich erklärte Wille der Eltern, gleichviel, auf welche Weise er erklärt worden. Was aber durch solches Testament an Fremde, die nicht Kinder sind, also nicht zu dem engen Familienkreise gehören, vermacht werden soll, muß mit der gewöhnlichen Feierlichkeit geschehen, sonst ist es ungültig, und die letztwilligen Verfügungen behalten bloß in Hinsicht auf die Kinder ihre Kräfte. Dagegen bedarf ein Testament der Eltern, worin Kinder enterbt werden sollen, aller Feierlichkeiten; kein früheres feierliches Testament wird durch spätere minderfeierliche aufgehoben, aber auch diese Letzteren können nicht durch einen einfachen Widerruf zurückgenommen werden. — 5) Das Testament auf dem Lande erfordert auch nicht die vorgeschriebene Anzahl der Zeugen, sondern nur fünf, wenn jedoch bewiesen werden kann, daß sieben Zeugen haben gestellt werden können, so gilt es nicht. S. auch oben, S. 238. — 6) Das Testament, welches zur Zeit einer ansteckenden Krankheit, der Pest, gemacht wird, bedarf der Einheit und Nichtunterbrechung der Handlung nicht, da es hier nicht möglich ist, sieben Zeugen zugleich an einem Orte zu versammeln, aus Furcht und auch gerechter Besorgniß vor der Ansteckung, mithin muß man jeden einzelnen Zeugen zulassen, wo er sich findet. In einigen Landen, wie z. B. in Sachsen, werden zwei Zeugen bei der Unterschrift des Testaments für gültig erklärt. — 7) Können Reisende, so wie ein Jeder, dem es erweislich unmöglich war, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, wenn er z. B. plötzlich an einem Orte auf der Reise krank wird, ein gültiges, minder feierliches Testament machen, nur muß seine letztwillige Verordnung keinem Zweifel unterworfen seyn.

Die Codicille, welche auch bei den erwähnten Testamenten vorgetragen zu werden verdienen, sind letzte

Willenserklärungen, welche keine unmittelbare Erbeseinsetzung enthalten, sondern bloß Fideicommisse, Vermächtnisse und andere Verordnungen. Die Codicille werden verschieden eingetheilt: 1) in schriftliche und mündliche; 2) in solche, welche sich auf ein Testament beziehen, oder die an die Intestaterben gerichtet sind; 3) in öffentliche und Privatcodicille. Bei den Codicillen gilt beinahe Alles, was schon oben von dem letzten Willen und den Personen, welche ihn machen können, überhaupt gesagt worden. Wer daher kein Testament machen kann, der kann auch kein gültiges Codicill machen, wer kein Testamentserbe seyn kann, dem kann auch in einem Codicille nichts vermacht werden, und da durch Codicille Niemand zum unmittelbaren Erben eingesetzt werden kann, so kann auch kein Erbe darin enterbt werden. Errichtet Jemand ohne Testament Codicille, so nennt man sie ab intestato. Die Codicille, welche von einem Erblasser gemacht worden, der zugleich ein Testament gemacht hat, sind entweder im Testamente bestätiget worden, oder nicht. Im ersten Falle heißen sie im Testamente bestätigte, im andern aber nicht bestätigte (Codicilli in testamento confirmati et non confirmati). Die Bestätigung der Codicille im Testamente kann vor der Errichtung derselben geschehen, es heißt dann im Testamente: „Ich will auch, daß die Codicille, welche ich nach Errichtung dieses Testaments noch machen werde, gültig seyn und als ein Theil dieses meines Testaments angesehen werden sollen.“ Sollten sich, dieser Erklärung ungeachtet, Codicille finden, welche der Testator weder selbst geschrieben, noch sie schreiben lassen, es ist aber kein Zweifel vorhanden, daß sie von ihm herrühren, so gelten sie; eben dieses ist auch der Fall, wenn sich versiegelte Codicille finden sollten, und man findet sie nicht versiegelt, sie sind aber von ihm, so gelten sie gleichfalls; auch wenn der Erblasser sagt: Wen ich in meinem Codicill zum Erben

ernennen werde, soll mein Erbe seyn. Es kann auch Jemand sein Codicill, welches er eher gemacht hat, als das eigentliche Testament, in demselben bestätigen. Diese Codicille werden nun als ein Anhang des Testaments betrachtet, und sie stehen und fallen mit dem Letzteren; das heißt, die Wirkung und Kraft dieser Codicille richtet sich ganz nach dem Testamente, gilt also das Testament nicht, so ist auch das Codicill ungültig, kann gegen das Testament nichts eingewendet werden, so besteht auch das Codicill. — Zur gültigen Errichtung von Codicillen, sind gleichfalls Feierlichkeiten nöthig, welche bestehen: in der Einheit und Nichtunterbrechung der Handlung, in fünf Zeugen und deren Unterschrift. Nur wer Testamentszeuge seyn kann, ist auch fähiger Zeuge eines Codicills, doch sind auch Legataren zulässig. Codicille sind ohne Zeugen gültig 1) wenn der letzte Wille privilegirt ist, z. B. bei einem Soldaten, zu frommen Stiftungen ꝛc.; 2) wenn sie im Testamente ausdrücklich bestätiget sind; 3) wenn der Testator dem anwesenden Erben etwas anbefiehlt. Ein Erblasser darf mehrere Codicille errichten; sie bleiben alle in gleichem Maaße gültig, uud werden durch ein nachher errichtetes Testament, falls dies nicht ausdrücklich darin bestimmt ist, nicht aufgehoben. Auch Testamente können durch die codicillarische Clausel (Clausula codicillaris) oder durch die dem Testamente beigefügte ausdrückliche Erklärung des Erblassers: er wolle, daß wenn das Testament nicht als solches gelten könne, es doch als Codicill gültig seyn solle, in Codicille verwandelt werden. Die Wirkung der codicillarischen Clausel ist bloß subsidiarisch, und tritt erst dann ein, wenn das Testament als solches nicht gelten oder bestehen kann, es muß bei einem solchen Testamente aber Alles das beobachtet seyn, was zur Gültigkeit eines Codicills erfordert wird, fünf Zeugen, und eine ununterbrochene Handlung oder Einheit der Testamentshandlung (unitas actus). Unter

diesen Umständen wird es nun nach den Grundsätzen von Codicillen, welche entweder die Testamentserben, oder die Intestaterben verbinden, beurtheilt. Formular eines im Testamente bestätigten Codicills. Zu wissen, nachdem ich N. in meinem unter dem 4ten July des vorigen Jahres errichteten, und bei der hochpreißlichen Landesregierung zu N. niedergelegten Testamente, §. 3. mir ausdrücklich vorbehalten, über mein besitzendes Rittergut Z. eine fideicommissarische Disposition zu errichten, dabei auch zugleich verordnet habe, daß der Inhalt dieser reservirten Disposition von gleicher Verbindlichkeit, Kraft und Wirkung seyn sollte, als ob solche erwähntem meinem Testamente wörtlich eingeschaltet wäre, so will ich durch gegenwärtige Schrift diesen Vorbehalt in Erfüllung setzen, und über vorbenanntes mir zugehörendes Rittergut Z. per modum fideicommissi perpetui in vorausgesetzter höchster Landes- und Lehnsherrlicher Bestätigung, welche ich schon zu unterthänigster Danknahme erhalten (welche ich entweder noch bei meinem Leben auswirken werde, oder welche meine Erben nach meinem Tode unterthänigst suchen sollen) folgendergestalt disponiren. — Jetzt folgen 1) die Angaben der Sachen, welche den Gegenstand des Fideicommisses ausmachen sollen; 2) die Successionsordnung; 3) die Verwaltung und Benutzung des Gutes; 4) die Lasten, der erforderliche wirthschaftliche Aufwand, und die Legate, welche von den Einkünften des Gutes jährlich gezahlt werden sollen; 5) die Veräußerung und Verpfändung, und dann der Verlust des Besitzes.

Von den ungültigen Testamenten. So weit nun die Materie von den Testamenten vorgetragen oder abgehandelt worden, ist darin gezeigt worden, was dazu erfordert wird, wenn ein Testament, es sey ein solennes oder privilegirtes, für völlig fehlerfrei gehalten werden kann, jetzt ist es nun noch nöthig, auch dasjenige vorzutragen, was von den fehlerhaften und ungültigen

Testamenten gesagt werden kann. Es giebt viele Ursachen, um welcher willen ein Testament nicht gilt; denn es giebt Testamente, welche gleich anfangs nicht gelten, andere gelten zwar anfangs, aber nach der Errichtung derselben ereignet sich ein Umstand, welcher macht, daß sie ungültig werden müssen. Die Namen der ungültigen Testamente sind folgende: 1) das verfälschte (falsum); 2) das nichtige (nullum); 3) das gesetzwidrige (injustum); 4) das gebrochene (ruptum); 5) das ungültige im eigentlichen Verstande (irritum); 6) das nichtangenommene (destitutum); 7) das pflichtwidrige (inofficiosum). Der Fehler, welcher ein Testament ungültig macht, ist entweder zur Zeit des errichteten Testaments vorhanden gewesen, oder er ist erst nach Verfertigung desselben entstanden. Wenn der Fehler schon vor der Errichtung des Testaments da war, so hatten entweder die innerlichen, oder die äußerlichen Solennitäten einen Fehler. Der Fehler an der innerlichen Feierlichkeit macht das Testament nichtig (nullum), der Fehler an den äußerlichen Solennitäten macht dagegen das Testament gesetzwidrig (injustum); ist der Fehler des Testaments erst nach dem verfertigten Testamente entstanden, so zeigt sich derselbe entweder beim Erblasser, oder bei den eingesetzten Erben. Ist der Erblasser die Ursache des Fehlers, so kommt solches entweder daher, daß er in Ansehung seines Standes eine Veränderung erlitten hat, und dadurch wird das Testament ungültig (irritum), oder weil er seinen Willen wirklich geändert hat, oder die Gesetze nehmen es wenigstens an, und nun heißt das Testament gebrochen (ruptum). Zeigt sich der Fehler des Testaments bei dem Erben, so besteht er entweder darin, daß Jemand nicht zum Erben eingesetzt worden, oder doch hätte eingesetzt werden sollen, wodurch das Testament pflichtwidrig (inofficiosum) wird; oder die Ursache des Fehlers liegt darin, weil der eingesetzte Erbe die

Erbschaft nicht angetreten hat, und nun heißt das Testament destitutum.— Das verfälschte Testament (Testamentum falsum) ist ein Testament, welches entweder gar nicht von dem Erblasser gemacht worden, oder doch nicht so, wie es behauptet wird. Ein solches Testament ist ohne weiteren Beweis null und nichtig, und der Verfälscher wird als ein Verbrecher hart bestraft. Wegen der Strafbarkeit der Testamentsverfälschungen mußten aber auch die Unschuldigen sicher gestellt werden, daher verordnete das Römische Recht: Wer ein Testament ohne Grund als falsch anklagt, und wenn es auch ein Minderjähriger sey, der solle Alles verlieren, was ihm in diesem Testamente ausgesetzt worden; auch verliert derselbe, was ihm im Codicille des Testators, es mag im Testamente bestätiget seyn, oder nicht, ausgesetzt worden. Hat Jemand bloß das Codicill angefochten, und nicht das Testament, so verliert er nicht das, was ihm in dem Letzteren ausgesetzt worden. Wird der Erbe fälschlich angeklagt, daß er durch eine Verfälschung eingesetzt worden, so verliert er deswegen sein Vermächtniß, welches ihm ein Miterbe des Angeklagten auszahlen soll, nicht; selbst nach angenommenem Vermächtniß ist es noch erlaubt, die Anklage wegen der geschehenen Verfälschung zu unternehmen, verliert aber der Ankläger, so wird ihm sein Vermächtniß zur Strafe entzogen. Hat Jemand den eingesetzten Erben bloß beschuldiget, daß er den Erblasser durch boshafte Ueberredung verleitet habe, den Beklagten zum Erben einzusetzen, da der Testator sonst den Ankläger einsetzen wollen, und er kann seine Beschuldigung nicht beweisen, so verliert er deshalb das ihm ausgesetzte Vermächtniß nicht; und so geht auch eine Schenkung auf den Todesfall nicht verloren, weil sie für sich besteht, und eigentlich nicht aus dem als falsch angeklagten Testamente herrührt. Selbst der Advokat und Prokurator, wie auch der Richter, der das Testament für falsch anerkannt hatte, und dessen Urtheil

in der Appellationsinstanz abgeändert worden, werden für Theilnehmer der Anklage gehalten. Diese Verordnungen beweisen, wie sehr die Römischen Gesetze die ungerechten Anklagen der Testamente zu verhüten suchten, so scharf sie sonst die Verfälschung bestraften, wenn sie wirklich bewiesen war. Uebrigens macht die Verfälschung, wenn sie nicht offenbar ist, keinen sichtbaren Mangel des Testaments aus, und daher konnte die Besitzerlangung der Erbschaft nicht dadurch verhindert werden. — Das nichtige Testament im engeren Verstande (Testamentum nullum in specie), welches wegen eines inneren Fehlers schon gleich anfangs nicht gelten kann. Diese Fehler sind 1) wenn der Notherbe nicht gesetzmäßig enterbt oder ausgeschlossen worden; 2) wenn Jemand zum Erben eingesetzt worden, der nicht zum Erben eingesetzt werden darf; 3) wenn der Erblasser damals, als er sein Testament machte, kein Testament machen durfte; 4) wenn der Erblasser zu seinem letzten Willen gezwungen worden. — Das gesetzwidrige Testament (Testamentum injustum), wobei der Fehler in der Beobachtung der äußerlichen Feierlichkeiten liegt, die zur Errichtung eines Testaments durchaus nöthig sind; z. B. es hat der Erblasser sein Testament weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, oder man hat Zeugen dabei gebraucht, die unfähig sind, oder die Einheit der Testamentshandlung ist unterbrochen worden. Wenn nun hier der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht aus dem Testamente, sondern vermöge des mit dem Intestaterben geschlossenen Vertrages erhält, so ist er nicht verbunden, die in dem ungültigen Testamente hinterlassenen Legate abzuführen, weil es derjenige versprochen, der den Vortheil von dem ungültigen Testamente zieht. Auch dadurch können die Testamenta nulla et injusta gewissermaßen gültig werden, daß die Codicillarclausel angehängt ist, indem sich hier ihre allgemeine Wirkung zeigt. Wenn ein Testament

wegen Uebergehung der Kinder für ungültig gehalten werden muß, so fällt nur die Erbeseinsetzung weg, die übrigen Verordnungen des Testators müssen aber alle von den Erben erfüllt werden. — Das ungültige Testament (Testamentum irritum), wenn der Testator unfähig ist, ein Testament zu machen, wie schon oben, S. 282, angeführt worden. Bei den Römern durfte derjenige kein Testament machen, der kein Römischer Bürger war, oder doch wenigstens kein Recht hatte, ein Testament zu machen; denn hatten solche Personen dennoch ein Testament gemacht, so galt es nicht. Die Fähigkeit ein Testament zu machen, hörte hauptsächlich durch den dreifachen Verlust seines Standes auf; denn wer die Freiheit oder das Bürgerrecht verlor, oder sich an Kindesstatt annehmen ließ, verlor damit zugleich die Fähigkeit, ein Testament zu machen, und sein vorher errichtetes Testament nannte man ungültig (irritum). In Deutschland ist mit dem Verluste der Freiheit und des Bürgerrechts, nicht auch zugleich der Verlust der Fähigkeit ein Testament zu machen verbunden, bloß derjenige darf kein Testament machen, der sich an Kindesstatt annehmen lassen, so wie auch derjenige nicht, der geächtet oder für vogelfrei erklärt wird. Dieser Art von fehlerhaften Testamenten hilft auch die angehängte codicillarische Clausel nichts, weil diese allemal die Fähigkeit, ein Testament machen zu können, voraussetzt. — Ein Testament kann auch dann ungültig werden, weil der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird, und nun heißt es destitutum. Es giebt verschiedene Fälle, wo der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird. Dieses geschieht 1) dann, weil er es selbst nicht will, sondern die Erbschaft ausschlägt; 2) weil er entweder eher gestorben ist, als der Erblasser; oder 3) noch vor der wirklichen Erwerbung der Erbschaft; 4) weil er nach der Zeit, da er zum Erben eingesetzt worden, unfähig wurde, ein Erbtheil zu erhalten; 5) weil die Bedingung nicht erfüllt worden,

unter welcher ihn der Testator zum Erben eingesetzt hat. In allen diesen Fällen fehlt es an dem Wesen des Testaments, folglich gilt es nicht. Die Erbschaft kommt nun an die Intestaterben, welche aber nicht schuldig sind, den Willen des Testators zu erfüllen, wenn in dem Testamente nicht etwa die Codicillarclausel enthalten ist. — Das gebrochene Testament (Testamentum ruptum), welches zweierlei ungültige Testamente unter sich begrei t. 1) Tritt der Fall ein, daß der Erblasser einen Nachgebornen bekommt, oder daß er genöthiget ist, eine Person zu seinem Erben einzusetzen, oder sie zu enterben, wenn er jetzt ein Testament machen wollte. Da nun diese Person in seinem vorhin gemachten Testamente nicht zum Erben eingesetzt, noch enterbt worden, so hat das Testament einen Fehler, und deshalb heißt es ein gebrochenes Testament. Da nun Jemand Nachgeborne auf verschiedene Weise bekommen kann, so kann auch auf eben so verschiedene Art ein Testament dieses Umstandes wegen ungültig werden, und solches a) wenn dem Erblasser nach Errichtung des Testaments ein oder mehrere Kinder geboren worden, die er in seinem Testamente nicht zu Erben eingesetzt hat; b) wenn der Testator nach der Errichtung seines Testaments Jemanden arrogirt, oder seinen Descendenten an Kindesstatt annimmt, und dieser ist nicht zum Erben eingesetzt oder enterbt; hat er aber einen Fremden nicht vollkommen adoptirt, und er steht nicht in seinem Testamente, so wird es deswegen nicht gebrochen, weil dergleichen adoptirte Kinder nicht berechtiget sind, etwas von der Verlassenschaft ihres Wahlvaters zu verlangen, wenn er ein Testament gemacht hat, sondern sie erben bloß dann, wenn er ohne Testament gestorben ist. Dann wird c) ein Testament gebrochen, wenn ein uneheliches Kind durch die Ehe oder vom Landesregenten durch ein Rescript vollkommen legitimirt worden; d) wenn des Testators Sohn oder Tochter nach Verfertigung des

Testaments sterben, und Kinder hinterlassen, welche nicht auf diesen Fall zu Erben eingesetzt worden. — 2) Wenn der Erblasser selbst erklärt, daß sein Testament nicht gelten solle, oder er es verändern wolle; er es also selbst bricht. Die Fälle, wo ein Testament mit Willen des Testators ungültig wird, sind eben so verschieden, als die vorigen. Die Widerrufung eines Testaments geschieht, indem der Testator erklärt, ein neues Testament zu machen, oder er thut dieses nicht, und erklärt bloß, daß sein Testament nicht gelten solle. Im ersten Falle wird es die qualificirte Widerrufung des Testaments (revocatio testamenti qualificata), im andern aber die einfache Widerrufung des Testaments (revocatio testamenti simplex) genannt. Da nun in dem letztern Falle, wenn nämlich der Testator sein Testament widerruft, ohne ein neues Testament zu machen, er dieses entweder durch Worte oder durch Handlungen thun kann, so wird die einfache Widerrufung des Testaments wieder in die ausdrückliche oder stillschweigende (expressa et tacita) abgetheilt. Die ausdrückliche heißt auch die wörtliche (verbalis), und die stillschweigende die durch Handlungen geschehene (realis). Jede dieser verschiedenen Arten ein Testament zu widerrufen, muß besonders erklärt werden, und diese Erklärung ist entweder eine wirkliche, oder eine muthmaßliche (praesumta). Im erstern Falle geschieht sie durch Worte oder durch Handlungen. Zur wörtlichen Widerrufung eines Testaments ist die schon oben gegebene Erklärung: daß es nicht gelten solle, erforderlich; diese Erklärung muß aber mit all den äußerlichen Förmlichkeiten geschehen, wie bei der Errichtung des Testamentes, das heißt, es sind sieben Zeugen 2c. dabei nöthig; wenn aber schon zehn Jahre nach der Errichtung des Testaments verflossen sind, genügt eine Widerrufung vor drei Zeugen; deshalb wird auch ein gerichtliches Testament wegen der bloßen Zurück-

forderung nicht für Widerrufen geachtet. Die wirkliche Widerrufung geschieht durch die Errichtung eines neuen gültigen Testaments; durch Zerschneiden, Verbrennen, Durchstreichen des Namens des Erben von Seiten des Testators, so wie überhaupt auf jede Weise, wie er das Testament vorsätzlich vernichtet, um es ungültig zu machen, wozu hauptsächlich auch das Zerschneiden des Fadens gehört, womit das Testament zusammengeheftet, und worauf unten das Siegel gedrückt worden; auch das Zerreißen des Umschlages. Es schadet jedoch der Gültigkeit des Testaments nicht, wenn der Testator es unvorsätzlich, oder im Wahnsinne, in Abwesenheit des Geistes, zerreißt, oder durchstreicht, oder wenn er bloß den Namen eines einzelnen Erben, wo mehrere eingesetzt sind, auslöscht, und auch dann nicht, wenn mehrere Exemplare des Testaments vorhanden, und nicht alle von dem Testator vernichtet sind. — Hat der Testator sein Testament den Gerichten übergeben, so bleibt ihm dabei das Recht, es zu allen Zeiten aus dem Gerichte zurück zu fordern. Der Richter muß aber genau darauf achten, daß er bei der Zurückgabe keinen Fehler begehe; er muß das Testament dem Testator selbst zurückgeben; denn der Regel nach ist die Zurückgabe nur auf diese Weise gültig. Der Testator muß zu dem Ende entweder im Gerichte selbst erscheinen, oder sich eine Gerichtsdeputation ins Haus erbitten, vor welcher er erklärt, daß sein Testament nicht weiter gelten solle, und er es deswegen zurück verlange. Eher bekommt aber der Erblasser sein Testament nicht zurück, als bis er den Depositionsschein an das Gericht zurück geliefert hat; sollte er ihn verloren haben, so muß er den Zurückempfang des Testaments gerichtlich bekennen. Die Zurückforderung des Testaments ist aber kein Beweis der Ungültigkeit desselben, wenn nicht die oben erwähnte Erklärung oder die Vernichtung des Testaments dabei erfolgt. Ein Testament, welches aus dem gerichtlichen

Verwahrsam bloß zurück genommen worden, kann von den Erben, nach dem Tode des Erblassers, dem Richter zur Recognition und Publikation wieder vorgelegt werden, es muß aber daran nichts verletzt seyn. — Der Testator behält bis zu seinem Tode das Recht, seinen letzten Willen zu ändern. Diese Befugniß konnte bei den Römern auch nicht durch das Versprechen: keine Aenderung vorzunehmen, beschränkt werden. Nach dem Deutschen Rechte verbindet ein solcher Vertrag vollkommen. Selbst bei einem gegenseitigen oder wechselseitigen Testamente steht es jedem Ehegatten frei, es zu widerrufen oder zu ändern, wenn nicht die Unabänderlichkeit des letzten Willens vereinbar ist, oder der überlebende Gatte die Erbschaft angetreten hat; denn durch die Antretung wird er verpflichtet, sein Testament gleichfalls stehen zu lassen. — Hinterläßt ein Erblasser mehrere Testamente, so hebt das Letztere das Erstere auf; ausgenommen hiervon sind: 1) die Soldatentestamente, welche ihre Gültigkeit sämmtlich behalten, und 2) diejenigen, von denen der Testator erklärt, daß sie mit den nachfolgenden Testamenten zugleich gelten sollen. Ist es bei mehreren Testamenten ungewiß, welches zuerst errichtet worden, so gilt weder das Erstere, wie das Letztere, oder wenn das spätere nach dem Tode des Testators zerrissen oder durchstrichen vorgefunden wird. In beiden Fällen giebt jedoch jedes Erbschaftsgericht ein Bonorum possessionem secundum tabulas, das heißt, ein Recht, sich die Erbschaft zuzueignen.

Testament (außergerichtliches), s. oben, S. 181.

— (eigenhändiggeschriebenes), Testamentum holographum, s. daselbst, S. 186.

— (feierliches), s. das., S. 181.

— (gebrochenes), Testamentum ruptum, s. das., S. 282, 286.

— (gegenseitiges), wechselseitiges Testament, Testamentum reciprocum, s. das., S. 209 u. f.

Testament (gerichtliches), s. oben, S. 208.
— (geschriebenes), schriftliches Testament, Testamentum scriptum, s. das., S. 180, 186 u. f.
— (gesetzwidriges), Testamentum injustum, s. das., S. 282, 284.
— (militairisches), Soldatentestament, Testamentum militare, s. das., S. 181, 272 u. f.
— (mündliches), Testamentum nuncupativum, s. das., S. 180, 204 u. f.
— (mystisches), s. das., S. 255.
— (nichtiges), Testamentum nullum, s. das., S. 284.
— (nichtselbstgeschriebenes), Testamentum allographum, s. das., S. 186.
— (offenes), s. das., S. 195.
— (öffentliches), Testamentum publicum, s. das., S. 180, 207 u. f.
— (pflichtwidriges), Testamentum inofficiosum s. rescissum, s. das., S. 282.
— (Privat-), Testamentum privatum, s. das., S. 180.
— (privilegirtes), s. das., S. 181, 272 u. f.
— (schriftliches), s. Testament (geschriebenes).
— (Soldaten-), s. Testament (militairisches).
— (ungültiges), Testamentum irritum, s. oben, S. 282, 285 u. f.
— (untergeschobenes), s. Testam. (verfälschtes).
— (verfälschtes), untergeschobenes Testament, Testamentum falsum, s. oben, S. 282, 283 u. f.
— (verlassenes), nichtangenommenes Testament, Testamentum destitutum s. desertum, s. das., S. 282.
— (versiegeltes), s. das., S. 195.
— (wechselseitiges), s. Testament (gegenseitiges).

Die übrigen hier nicht angeführten Testamente findet man oben unter Testament, S. 181, 183 und 276 u. f., erwähnt und abgehandelt.

Testamentsbuch, Testamentsbücher, in den Gerichten, dasjenige Buch, worein die bei ihnen niedergelegten Testamente eingetragen werden, s. oben, S. 230.

Testamentserbe, derjenige, welcher Kraft eines Testaments eines Andern Vermögen oder Nachlaß erbt.

Testamentseröffnung, die Erbrechung des Testaments nach dem Tode des Erblassers, um dessen letzten Willen zu erfüllen. Dieses geschieht entweder gerichtlich, oder außergerichtlich durch den Testamentsexekutor, den der Erblasser in seinem Testamente dazu bestimmt hat.

Testamentserrichtung, Testamentshandlung, die von dem Testator oder Erblasser vor den gesetzlich bestimmten Zeugen, entweder schriftlich, oder mündlich erklärte Willensmeinung, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, auch der letzte Wille, die Erbeseinsetzung, genannt. Wie diese Errichtung sowohl öffentlich, als privatim geschieht, sehe man oben, unter Testament, nach. Bei den Römern wurde die Testamentserrichtung zu den Vorrechten der Römischen Bürger gezählt, bei uns ist dieses kein besonderes Vorrecht der Stadt- und Staatsbürger, sondern dieses Recht können Gefangene, Fremde, zum Tode Verurtheilte, und an den meisten Orten, wo noch die Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit gilt, auch Erbunterthänige in Anspruch nehmen, welches bei den Römern nicht der Fall war.

Testamentsexekutor, Testamentsvollstrecker, diejenige Person, welcher entweder von dem Testator, vom Richter, durch Vertrag, oder durch Gesetz, die Pflicht übertragen ist, die Vollstreckung des letzten Willens zu besorgen. Ist ein solcher Testamentsvollzieher eine Privatperson, so muß sie, wenn die Erfüllung des Testaments sonst nicht zu bewirken steht, richterliche Hülfe nachsuchen.

Testamentsfähigkeit, die Fähigkeit eines Individuums ein Testament machen zu können, das heißt, die Eigenschaft einer Person, sowohl nach den Kräften ihres Geistes, als auch nach den dazu erforderlichen Jahren, wenn nicht sonst andere gesetzliche Hindernisse derselben entge-

gen treten, ihren letzten Willen kund machen zu können: über ihr Vermögen, ihren Nachlaß, zu testiren.

Testamentsfälscher, derjenige, welcher ein Testament verfälscht, s. oben, unter Testament.

Testamentsfeierlichkeit, Testamentsförmlichkeit, die bei einem Testamente nöthigen Anordnungen in Beziehung auf die dazu brauchbaren und gesetzlich bestimmten Zeugen, damit dasselbe gesetzliche Kraft erhält, und vor Gericht nicht angefochten werden kann.

Testamentsförmlichkeit, s. den vorhergehenden Artikel.

Testamentsformular, die vorschriftsmäßige oder vorgeschriebene Abfassung eines Testaments; s. oben, unter Testament, S. 198 u. f. und 220 u. f.

Testamentshandlung, s. Testamentserrichtung, der Akt der Aufnehmung eines Testaments vor den gesetzlich bestimmten Zeugen.

Testamentsschrank, in den Gerichten, ein Schrank oder Spinde, in welchem die bei dem Gerichte niedergelegten Testamente aufbewahrt werden. Nach der Größe oder Ausdehnung des Gerichts, also nach der Zahl der eingelieferten Testamente, verhält sich auch die Größe des Schranks. S. auch Testament, S. 217, 230.

Testamentsübergabe, die Einreichung des Testaments bei dem Gerichte, oder die Uebergabe desselben an den Richter; s. auch oben, unter Testament.

Testamentsurkunde, das schriftlich abgefaßte und in dem Gerichte niedergelegte Testament; auch jeder schriftlich niedergelegte letzte Wille, wenn auch nicht in dem Gerichte.

Testamentsvollstrecker, Testamentsvollzieher, s. Testamentsexekutor.

Testamentsvollzieher, s. den vorhergehenden Artikel.

Testamentszeuge, Testamentszeugen, s. oben, unter Testament, an mehreren Orten.

Testamentarius, ehemals derjenige, welcher zur Abfassung eines Testaments gebraucht wurde; in jetziger Zeit versteht man darunter denjenigen, der im Testamente

angeführt und ersucht wird, über die Vollstreckung desselben zu halten, der Testamentsexekutor; s. oben, S. 291.

Testamentarisch, s. Testamentisch.

Testamenter, diejenige Person, welche ein Testament macht oder gemacht hat, ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, wofür man jetzt das Lateinische Testator, auch Testirer, braucht. Ehemals brauchte man dafür die Wörter Erbsetzer und Erbschreiber.

Testamentisch, Testamentarisch, Bei- und Nebenwort, in der zweiten Bedeutung des Hauptwortes Testament, zu einem der beiden Testamente gehörig, darin gegründet; daher es auch nur in den Zusammensetzungen alt-testamentisch und neu-testamentisch gebräuchlich ist.

Testator, Testirer, der Erblasser, derjenige, der seinen letzten Willen macht; s. oben, unter Testament.

Testes, Zeugen, s. diesen Artikel, in Z.

Testikul, Hode, Geile, in dem Hodensacke der männlichen Zeugungstheile, ein Name der beiden eyförmigen Körper in diesem Sacke, welche den Samen zur Zeugung enthalten; s. auch den Artikel Hode, Th. 24, S. 96 u. f.

Testirer, s. Testator.

Testkörner, im Hüttenwerke, reine Klümpchen von Silber oder Gold, welche auf dem Teste oder der Kapelle abgetrieben werden und sich in die Asche gegraben; auch diejenigen Körner, die sich in den Test setzen, und im Treiben verspreitzt werden. Die Hanen und Testkörner werden auch Kirchenkrätze genannt, weil sich die Kirchen an einigen Orten solche anmaßen.

Testkugel, eine runde, im Durchschnitte ungefähr vier Zoll starke Kugel von Messing, womit der in der Testschüssel befindliche Test ausgestrichen und glatt gemacht wird.

Teston, eine Münze in Frankreich, welche anfangs am

Werthe 10, nachmals über 15, und in Lothringen 20 Sols galt. König Ludwig der Zwölfte ließ ſie zuerſt ſchlagen, und Heinrich der Dritte ſchaffte ſie wieder ab.

Teſtones oder Teſtoni, eine Römiſche Silbermünze, von der das Stück der alten Münze 191 Holl. As wiegt; der Gehalt iſt 14 Loth 9 Gran, und der Inhalt des feinen Silbers 173 Holl. As; Werth nach dem 20 Fl. Fuße 11 Gr. 4 Pf. Von der neuen Münze enthält das Stück 176 Holl. As; der Gehalt iſt 14 Loth 9 Gran, der Inhalt 173 As feines Silber; der Werth 10 Gr. 7 Pf. nach dem 20 Fl. Fuße. Nach der neueren Feſtſetzung der Römiſchen Münzen enthält 1 Scudi $3\frac{1}{2}$ Teſtoni, und 1 Teſtoni 3 Paoli.

Teſtpfanne, ſ. Teſtſchüſſel.

Teſtſchüſſel, Teſtpfanne, eine von Eiſen gegoſſene, inwendig hohle Schale, welche die Geſtalt eines Abſchnitts von einer kugelrunden Figur hat, darin die Teſte zum Silberbrennen geſtoßen werden.

Testudinata, der Familienname der Schildkröten, welche die erſte Ordnung der Amphibien bilden; ſ. den Artikel Schildkröte, Th. 144, S. 410 u. f. Nach dem neueſten Syſteme der Zoologie theilt man die Schildkröten in Land-, Fluß- und Meerſchildkröten, Matamate und Knorpelſchildkröten. Der Charakter dieſer Schildkrötengattungen iſt folgender. — Die Landſchildkröte, Testudo, hat eine ſehr ſtark gewölbte, mit dem Bruſtſchilde durch Knochenmaſſe ſo feſt verbundene Rückenſchale, daß Beide aus einem Stücke zu beſtehen ſcheinen. Den Kopf und die Füße können ſie ganz unter die Schale ziehen; die Zehen ſind unbeweglich, bis an die ſtumpfen Nägel verwachſen, von denen vorne fünf, hinten viere ſind; der Kopf iſt kurz und rund; die Hornbedeckung ſehr zierlich und regelmäßig. Sie leben auf dem Lande in Wäldern und Feldern. — Die Flußſchildkröte, Emys, deren Kopf und Glie-

der nicht ganz unter die Schale zurückzuziehen sind, hat einen fest verbundenen Rücken- und Brustschild; Zehen mit Schwimmhäuten, vorn mit fünf, hinten mit vier Nägeln. Sie leben im süßen Wasser, und gehen oft aufs Land. Das Weibchen hat einen bauchigen Vorsprung der untern Schale. Einige sind sehr schön gezeichnet; allein keine wird leicht über einen Fuß lang. Diese Schildkrötengattung ist die zahlreichste, und besonders hat Amerika viele Arten. — Die Meerschildkröte, Chelonia, hat einen flachen Körper; die Vorderfüße sind länger, als die hintern; die Zehen ungleich, durch Schwimmhäute fest verbunden, flossenförmige Ruderfüße bildend. Die Schale ist zu klein, um Kopf und Füße verbergen zu können. Der Mund hat eine sehr starke, am Rande gezähnte Hornbedeckung. Die Schildkröten dieser Gattung leben in den warmen Meeren, und kommen öfters ans Ufer, wo sie ihre Eyer ablegen. Die Jungen gehen gleich ins Meer. Ihre Nahrung besteht in Seetang und Weichthieren. Sie sind unter Allen die größten, und ihre Eyer, so wie ihr Fleisch, geben eine vortreffliche Speise. Zu dieser Gattung gehört die Riesenschildkröte, Chelonia Midas, von sechs bis sieben Fuß Länge, und an achthundert Pfund schwer, in den Indischen und Amerikanischen Meeren. — Die Matamate, Chelys, mit einer nur sehr kleinen Schale, worunter sie die großen Glieder nicht verbergen kann; der Brust- und Rückenschild ist durch eine Knochennaht verbunden; die Nase ist rüsselförmig verlängert; der Mund ist ohne Hornscheiden; die Zehen haben Schwimmhäute. Man findet sie in den Flüssen warmer Länder. So finde man die gefranzte Matamate, Chelys fimbriata, in den Sümpfen von Südamerika. — Die Knorpelschildkröte, Trionyx, deren Knochengerüst kein wahrer Panzer, sondern nur eine derbe, körnige, und lederartige Haut bedeckt, welche an dem Wirbel und den Rippen deutlich erkennbar ist. Die Zehen haben

Schwimmhäute; nur an drei Zehen finden sich Krallen; die Nase endiget in einen kurzen Rüssel. Die Kiefern sind mit Hornbedeckung und von einer fleischigen Lippenhaut umgeben. Man findet die Arten dieser Schildkrötengattung in den Flüssen warmer Länder, zum Theil von ansehnlicher Größe.

Testudinen oder Schildkröten, Testudines, bei den Alten, die bedeckten Gänge oder Schirmdächer der Sturmböcke, worunter bei den Belagerungen die Soldaten standen, und mit den Mauerbrechern die Mauern zerstörten. Sie machten auch dergleichen Bedeckungen mit ihren eigenen Schildern, welche sie sowohl zur Seite, als über den Köpfen sehr enge zusammenzuhalten pflegten, und zwar so steif und fest aneinander, daß sie auf solche Art zwei, auch drei Mann hoch übereinander stehen konnten; auch soll sich ein Mann zu Pferde darauf haben herum tummeln können, welches wohl auf eine andere Art geschehen seyn mag.

Testudo, der Lateinische Name der Schildkröte. Auch der Name eines musikalischen Instruments, Chelis genannt, welches sieben Saiten hatte. Merkur soll der Erfinder desselben gewesen seyn. Eine Art eines runden Gewölbes; auch ein besonderer Frauenzimmerputz zur Bedeckung des Nackens; eine Art Schirmdach im Kriege; s. den vorhergehenden Artikel, als der Plural oder die Mehrzahl von Testudo, wo das Nöthige über diese Schirmdächer gesagt worden.

Tetanus, der Starrkrampf, Todtenkrampf, die Steifsucht; s. Starrkrampf, Th. 170, S. 57 u. f. Hier noch Einiges über diese Krankheit von Aerzten, welche sie in Amerika zu beobachten Gelegenheit hatten. Die Bewohner der gemäßigten Himmelsstriche werden von dieser Krankheit höchst selten heimgesucht, nur in den mehr südlichen wärmern Klimaten, vorzüglich bei den Negersklaven, ist sie endemisch. In Südkarolina trifft man sie zu allen Jahreszeiten an, jedoch

seltener im Winter, häufiger im Frühling und Herbste, am häufigsten im Sommer, wenn die Leute auf dem Felde arbeiten, und wechselsweise der brennenden Sonnenhitze und des erkältenden Platzregens ausgesetzt sind, welcher oft sehr schnell auf Erstere folgt, und dann plötzlich die ganze Temperatur der Luft verändert. Besonders ist es der Opisthotonus, welcher hier herrscht, und die Schwarzen überfällt, wenn sie in freier Luft schlafen, um bei heißer Witterung die verführerische Kühle der Nachtluft zu genießen. Von Europäischen Aerzten wird diese Krankheit nur sehr unvollständig beschrieben, und die ältern Aerzte, wie z. B. Hippocrates, erwähnen ihrer zwar, allein nur der genannte Arzt scheint einige Kenntniß davon gehabt zu haben, alle Andern, wie Galen, Caelius, Aurelianus, Aretaeus ꝛc., haben ihn nur abgeschrieben. Die angeführten Kennzeichen dieser Krankheit, die sich in den Tetanus, Opisthotonus, und Emprosthotonus theilt, wovon ein jeder sich durch einen verschiedenen Krampf unterscheidet, sind an dem oben angeführten Orte schon beschrieben worden. Der Tetanus ist eine Mischung von den beiden zuletzt genannten Krämpfen, das heißt, er hat von Beiden etwas, vorzüglich zeichnet er sich aber dadurch aus, daß der Patient ganz steif und unbiegsam wird, als wäre er durch die gegeneinander wirkenden Krämpfe der vordern und hintern Muskeln gefesselt, obgleich der Kopf auch hier ein wenig zurückgebogen ist. In der ersten Periode des Opisthotonus klagt der Patient nicht sowohl über Schmerzen, als über eine unangenehme Steifigkeit im Nacken und in den Schultern, und über eine geringe Mattigkeit des ganzen Körpers. Die Zufälle dieser Art nehmen so zu, und werden beim Drehen und Vorwärtsbeugen des Körpers so beschwerlich, daß der Patient genöthiget ist, ganz aufrecht zu gehen, und gar nicht niedersehen kann; auch ist er nicht auf die Seite zu sehen vermögend, ohne

zugleich den ganzen Körper mit herumzudrehen. Die Kinnbacken sind nicht ohne Schmerzen zu öffnen, und das Schlucken wird ihm so schwer, daß er dadurch vom Essen abgeschreckt wird. Von Zeit zu Zeit fühlt er ein plötzliches schmerzhaftes Ziehen unter dem schwertförmigen Knorpel des Brustbeins, welches bis hinten in den Rücken geht, und augenblicklich sowohl die Steifigkeit im Nacken und in den Schultern, als auch die Heftigkeit des Kinnbackenkrampfes vermehrt; zugleich wird auch der Kopf etwas rückwärts gezogen. Dieses Zeichen unter dem Brustbeine, das pathognomische Symtom dieser Krankheit, macht es sehr wahrscheinlich, daß der Reiz, welcher diese schrecklichen Nervenzufälle verursacht, in den ersten Wegen seinen Sitz hat, obgleich es sonderbar ist, daß die Zunge dabei nicht unrein ist. Der Schmerz unter dem Brustbeine kommt öfter und heftiger wieder, und zugleich werden auch die andern Krämpfe so stark, daß der Kopf schon beständig weit hinterwärts gekrümmt bleibt, und der Patient keine Nahrung mehr zu sich nehmen will, weil das Schlucken heftige Schmerzen und Recidive des Krampfes im Unterleibe verursacht. Dieser erstreckt sich nun schon längs dem Rückgrate bis in die Beine, so daß diese den Patienten nicht mehr tragen können, und er sich in das Bett legen muß. So verstreicht nun die erste Periode des Opisthotonus, die zuweilen drei bis vier Tage dauert. Hier wird nun die Krankheit sowohl von dem Patienten, als von denen, die ihn umgeben, oft verkannt, und für Rheumatismus gehalten, für einen steifen Hals. Zuweilen geht es weit geschwinder, und der unglückliche Patient wird schon innerhalb weniger Stunden von dem ganzen Heere der schrecklichsten Zufälle ergriffen. Hier bestimmt nun die Heftigkeit des ersten Anfalls den Grad der Gefahr; den in dem Falle, wo gleich der erste Anfall so heftig ist, sterben die Patienten meistens innerhalb vier und zwanzig, sechs und dreißig oder acht und vierzig Stunden,

und nur selten überleben sie den dritten Tag. Bei der weniger heftigen, mehr chronischen Art dieser Krankheit stirbt nicht leicht Einer vor dem neunten oder eilften Tage; sie würden aber ihr Leben nicht so lange erhalten können, wenn nicht die Heftigkeit der Krankheit hier sehr vermindert wäre. In dieser Periode der Krankheit ist der Puls sehr hart und der Leib verstopft. Das Blut, beim Schlagen einer Ader, hat seine natürliche Farbe und Consistenz, so daß man daraus keine Anzeigen machen kann. Die Verschiedenheit in der Consistenz des Bluts hängt bloß von Nebenumständen, als von der Jahreszeit und dem Alter des Patienten, ab. Im zweiten Zeitraume der Krankheit wird der Krampf unter dem Brustbeine weit heftiger und häufiger; er kommt alle zehn bis funfzehn Minuten wieder, und ist immer der Vorbote eines stärkern Krampfes am Halse, wodurch der Kopf jedesmal weiter rückwärts gezogen wird, und großer Steifigkeit und Schmerzen längs dem Rückgrate, die sich bis zu den Beinen erstrecken, welche dann plötzlich convulsivisch ausgestreckt werden. Das Gesicht ist bleich und von Krämpfen entstellt; die Kinnbacken werden in dem Augenblicke so fest auf einander gepreßt, daß es nachher unmöglich wird, sie nur so weit wieder zu öffnen, als nöthig wäre, die Spitze des kleinen Fingers hindurch zu bringen, welches man auch nicht versuchen darf, wenn man nicht die Recidive des Anfalls beschleunigen will. Alle zum Schlucken dienende Muskeln werden auf das Heftigste gezogen, wodurch dann die Schultern sehr weit vorwärts hinauf gezogen, und die Arme, entweder ausgestreckt, oder quer über den Leib gerissen werden. Die Gelenke der Hand und der Finger scheinen von den Krämpfen nichts zu empfinden. — Dieses ist der Zustand des Kranken während des Anfalls, der aber nur wenige Sekunden zu dauern pflegt; denn die Schultern und Arme fallen nun wieder weiter zurück und auch die Beine werden etwas weniger steif,

obgleich sie immer noch so stark angezogen sind, daß man sich vergebens bemühen würde, sie zu biegen. Der Kranke selbst kann sie aber nicht bewegen. Die Muskeln vorn und an den Seiten des Halses bleiben noch immer krampfhaft zusammen gezogen, obgleich nicht mehr mit der vorigen Heftigkeit, ihre Wirkung wird aber durch ihre Gegner im Nacken, die ihnen an Zahl und Stärke überlegen sind, überwunden, so daß der Kopf noch immer rückwärts gebogen bleibt. Das Athemholen ist einige Minuten sehr geschwinde, wie bei Einem, der durch heftige Bewegung seine Kräfte erschöpft hat, und der Puls ist klein, krampfhaft und unordentlich, nach und nach aber wird er ruhiger und langsamer. Bei Einigen zählt man nicht über vierzig Pulsschläge in einer Minute, bei Andern aber noch mehrere Schläge als im natürlichen Zustande; der Puls ist aber immer hart. Das Gesicht ist in der Zeit zwischen den Paroxismen zuweilen blaß, meistens aber roth und aufgetrieben. In der Miene des Kranken herrscht der stärkste Ausdruck der tiefsten Schwermuth, welche bei dem Kranken theils durch die Furcht vor Rückfälle, die, wie er weiß, nicht lange auszubleiben pflegen, theils durch die heftigen Schmerzen verursacht wird, welche er während des Paroxismus ausgestanden hat, und die auch jetzt, obgleich in geringerem Grade, noch fortdauern. Die Zunge ist steif und gleichsam erstarrt, so weit man sie aber sehen kann, nicht unrein. Den Urin kann man selten auffangen, weil er entweder durch die Heftigkeit der Krämpfe gewaltsam herausgespritzt wird, oder im Bade abgeht; er ist übrigens hoch gefärbt, welches vermuthlich daher rührt, weil die Kranken wenig trinken, auch hat er eine dünne trübe Wolke, die sich aber nicht niedersenkt. Ist die Hitze mäßig und allenthalben gleichmäßig, so pflegt der Puls langsam zu seyn, aber auch bei einem geschwindern Pulse ist die Hitze nicht sehr stark. Ueber den Kopf klagen sie auch selten, ob sie gleich wäh-

rend ihres kurzen Schlummers murmeln, in welchem sie aber bald durch die Rückfälle der Krämpfe gestört zu werden pflegen. Die Verstopfung des Leibes ist schwer zu heben, weil sie so wenig Flüssiges zu sich nehmen, und das, was sie zu sich nehmen, nur mit großer Mühe hinunter bringen, und befällt sie gerade zu der Zeit des Genusses der Krampf, den ein solcher Versuch zu schlucken leicht rege macht, so stürzt das Getränk mit vieler Heftigkeit wieder zum Munde heraus. Das Blut, welches man in dieser Periode aus der Ader ließ, zeigte nie etwas Entzündliches, sondern vielmehr Auflösung, und hatte hin und wieder bunte und schwärzliche Streifen auf seiner Oberfläche. Die meisten Kranken liegen gern so still, als möglich, und scheuen sich zu trinken, zu reden oder zu bewegen, worauf gern ein Rückfall des Krampfes erfolgt. Einige verlangen, daß man sie anders herumlegen soll, in der Hoffnung, eine bequemere Lage zu bekommen, worauf aber sicher ein neuer Anfall des Krampfes erfolgt, wodurch der Kopf hinterwärts nach dem Rückgrate zu gezogen wird; das sicherste Mittel dieses zu verhindern, ist die Lage auf dem Rücken. In der dritten und letzten Periode der Krankheit ist der Patient in den bedauerungswürdigsten Umständen, und so zu sagen beständig auf der Folter. Der Anfall des Krampfes kommt jetzt mehr als einmal in einer Minute wieder, ist weit heftiger, und dauert länger, so daß die Paroxismen fast in einander fließen und die Remissionen verschlingen. Die Muskeln am Vordertheile des Körpers sind jetzt eben so wenig, als ihre Antagonisten frei von Krämpfen. Da aber die Muskeln auf dem Rücken stärker sind, als die vordern, so erleidet der Rückgrat die gewaltsamste Krümmung, so daß er mit dem Bette einen Schwibbogen macht, und der Patient nur auf dem Hinterkopfe und den Fersen ruht. Der Unterleib ist eingezogen und hohl, und seine Muskeln sind so sehr gespannt, daß sie dem Drucke widerstehen. Man kann alle

die verschiedenen Muskeln am Halse, an den Seiten und am Unterleibe ganz deutlich von einander unterscheiden. Die Beine sind in dieser Periode zwar beständig steif, zur Zeit des Anfalls werden sie aber doch so gewaltsam und plötzlich ausgestreckt, daß wenn die Umstehenden nicht wären, der Patient einige Fuß weit vom Bette würde weggeworfen werden. Andere werden wiederum mit solcher Heftigkeit in die Höhe gerissen, daß ihr Kopf gegen Alles, was ihnen im Wege ist, mit der größten Gewalt geschleudert wird, wobei denn auch die Beine nicht weniger steif sind, als der übrige Körper ist. Die Zunge ist krampfhaft herausgestreckt, und wird oft schrecklich zerbissen, da gerade zu der Zeit ihres Herausstreckens die Zähne zusammengerissen werden. Um dieses zu verhindern, sucht man, wo möglich, den mit weichen Leinen umwundenen Griff eines Löffels zwischen die Zähne zu bringen. Das ganze Gesicht ist krampfhaft zusammengezogen, und der Patient zerfließt in Schweiß, da die Hitze sehr stark, und der Puls während der Remissionen ausnehmend geschwind, unordentlich und klein wird; dessen ungeachtet schlägt das Herz so stark, daß man seine Bewegungen ganz deutlich sehen, und über die ganze Gegend der Herzgrube die klopfende wogenförmige Bewegung nicht nur durch das Gefühl, sondern auch durch das Gesicht bemerken kann. Die Augen sind matt und voller Wasser, und zwischen den Lippen dringt ein weißer oder blutiger Schaum hervor. Die Kinnbacken sind meistens ganz fest geschlossen, so daß es unmöglich ist dem Patienten Speisen oder Getränke beizubringen; auch würde er es nicht herunterschlucken können, wenn es auch möglich wäre, ihm etwas in den Mund zu bringen. In dieser Periode der Krankheit sind sie meistens des Verstandes beraubt, und weil sie selten eine so große Störung aller Funktionen lange aushalten können, so überfällt sie bald eine tödtliche Angst, welche sie von ihrer Marter erlöset. Zuweilen

kommt, wenn der Kranke fast ganz am Ende ist, ein anhaltender heftiger Anfall hinzu und beschließt die traurige Scene; meistens aber endigen allgemeine Convulsionen ihre Leiden; in beiden Fällen geht aber unmittelbar vor dem Tode eine allgemeine Erschlaffung vorher. — Der Tetanus hat die Hauptsymptomen alle mit dem Opisthotonus gemein, nur mit dem Unterschiede, daß gleich vom ersten Anfange an die Muskeln an den Seiten, dem Unterleibe, mit einem Worte, alle Muskeln des vordern Theils des Körpers eben so von den Krämpfen leiden, als ihre Antagonisten auf dem Rücken, und daß hier nicht bloß die Füße, sondern auch die Arme steif werden. Der Unterleib ist hier beständig eingezogen und gespannt, welches er beim Opisthotonus nur in der letzten Periode war, und die Eingeweide desselben scheinen ganz in die Brust, die sehr ausgedehnt und erweitert ist, hinaufgedrückt zu seyn. Auch hier haben die Krämpfe ihre Remissionen, während welcher die Backen nach den Ohren zugezogen werden, so daß man alle Zähne wie beim widernatürlichen Lachen sehen kann. Das Schlucken ist hier freier, als beim Opisthotonus, aber auch hier sind sich die vordern und hintern Muskeln so wenig an Kräften gleich, und Letztere übertreffen an Stärke so sehr ihre Antogonisten, daß hier ebenfalls der Kopf rückwärts und der Rückgrat krumm gebogen wird, obgleich nicht völlig so stark, als beim Opisthotonus. Auch den Krampf, der unter dem Brustbeine anfängt, treffen wir beim Tetanus an, der sich auch auf eben die Art, und an eben den entscheidenden Tagen, wie der Opisthotonus, zu endigen pflegt. Wer von einer dieser beiden Krankheiten mit dem Leben davon kommt, behält lange Zeit eine große Schwäche nach, und kann sich einige Monate lang, wenn er auf dem Rücken liegt, nicht ohne Mühe, und eine gute Zeit hindurch gar nicht ohne Anderer Hülfe aufrichten. Nach den ärztlichen Beobachtungen soll man hieraus sehen, wie sehr alle

Funktionen in Unordnung gerathen, und fast ganz unterbrochen werden. Da alle Gefäße so heftigen und oft wiederkehrenden Krämpfen unterworfen sind, so leidet auch die gleichmäßige Vertheilung der Säfte; der Mechanismus aller Secretionen und Excretionen wird unterbrochen, woraus man schon mit Wahrscheinlichkeit den Schluß machen kann, daß an keine Krise zu denken ist, und dieser Vermuthung soll die Erfahrung vollkommen entsprechen; denn man bemerkt nie irgend eine kritische Ausleerung. Hier kann man daher nur von der Kunst, von den Arzneymitteln, Hülfe erwarten, nicht von der Natur. Bei der Wahl der Arzneymittel muß man sich vor allen, sowohl innerlichen, als äußerlichen hitzigen und reizenden Mitteln, ganz vorzüglich aber vor Ziehpflastern aller Art in Acht nehmen, welche sehr schädliche Folgen haben. Ohne Nutzen gab man gelinde Abführungsmittel in Verbindung mit gelinden schweißtreibenden Mitteln, in steigenden Dosen bis Wirkung erfolgte. Wenn der Patient vollblütig ist, so soll ein Aderlaß im Anfange des zweiten Stadius (weil ein Arzt selten früher gerufen wird) nothwendig seyn, nicht als wenn dadurch die Heftigkeit der Zustände gemindert würde, sondern weil, wenn die Gefäße etwas ausgeleert sind, sowohl das warme Bad, als das Opium, die beiden großen Rettungsmittel in diesen Krankheiten, besser vertragen werden. Nur von diesen beiden Mitteln kann man die Genesung des Patienten hoffen. Das warme Bad, durch dessen erschlaffende Eigenschaft die Krämpfe gemindert werden, setzt die Kranken zuerst wieder in den Stand, etwas hinunter zu schlucken, welches ihnen vorher unmöglich war. So wie das Schlukken nach und nach freier wird, so flößt man dem Kranken durch den Hals eines Theetopfes Getränke und Nahrung ein, welches die bequemste Art ist, ihm etwas beizubringen. Wenn die Witterung warm, der Puls geschwind, und die Haut widernatürlich heiß ist, so darf

die Wärme des Bades den 96sten oder 98sten Grad des Fahrenheitschen Thermometers nicht übersteigen; ist der Puls aber langsam, und hat der Kranke wenig Hitze, so muß das Wasser im Bade so heiß seyn, daß das Queckſilber bis zum 100sten oder 102ten Grade steigt, besonders wenn die Witterung kalt ist. So lange der Kranke im Bade ist, muß man den Körper, vorzüglich den Hals, die Brust und die Gegend längs dem Rückgrate, so weit als man nur immer dazu kann, gelinde reiben. Der Kranke muß so lange im Bade bleiben, bis der Puls weich und voll wird. Wenn man nun glaubt, daß es Zeit ist ihn herauszunehmen, so wickelt man ihn, ohne ihn vorher abzutrocknen, in eine trockene Bettdecke, und legt ihn ins Bett, wo der Leidende dann stark zu schwitzen pflegt. Sollte dieser Schweiß zu heftig werden, so muß man, besonders wenn der Puls sehr geschwind und dabei krampfhaft ist, die Haut aber sehr heiß würde, ihn zu mäßigen suchen, indem man die Haut mit einem warmen Tuche abtrocknet. Der Kranke muß in seiner ganzen Körperlänge in der Badewanne liegen. Der Kopf muß, statt des Kopfkissens, auf einem zusammengerollten Bettuche liegen, und der ganze Körper, der Kopf ausgenommen, muß vom Wasser bedeckt seyn, welches durch beständiges Zugießen von wärmerem Wasser immer in gehörigem Grade der Temperatur erhalten werden muß, weil es sich sonst beim Baden abkühlen würde. Man muß daher stets einen Kessel über dem Feuer und eine Badewanne bei dem Bette haben, damit beide in Bereitschaft sind, sobald man sie nöthig hat; man braucht sie täglich fünf- bis sechsmal. Wenn der Kranke nicht schon im Bade ein gelindes Opiat bekommen hat, so muß man ihm gleich nachher eine starke Dose davon geben, welche man alle halbe Stunden, oder nach so viel Zwischenzeit wiederholen kann, als nöthig ist, die Wirkung der letzten Dose

zu beurtheilen, und auf diese Weise fährt man mit dem Gebrauche des Mohnsaftes fort, bis der Krampf unter dem Brustbeine sich gelegt hat, weil dann auch die übrigen Krämpfe aufhören; da aber beide gewiß wiederkommen, sobald die Wirkung des gegebenen Opiats erschöpft ist, so muß es in gehöriger Zeit wiederholt werden, um dem nächsten Anfalle vorzubeugen. Die Natur selbst giebt dem Patienten, so wie die Wirkung des Opiats nach und nach abnimmt, durch den sich einstellenden und immer zunehmenden Schmerz, einen Wink, den Mohnsaft von Neuem zu geben. Man muß deshalb den Kranken von Zeit zu Zeit befragen, und wenn es nöthig ist, das Opiat wiederholen, bis der Zweck völlig erreicht ist. Hierdurch wird dem Krampfe unter dem Brustbeine und den andern auf ihn folgenden Krämpfen vorgebeugt, der Puls weich und egal gemacht, und ein gleichmäßiger Schweiß über den ganzen Körper erhalten. Je nachdem der Arzt vortheilhaftere Aussichten hat, kann er die Dose des Mohnsaftes verringern, und zwischen seinem Gebrauche eine längere Zwischenzeit lassen. Nothwendig ist es aber, ihn viele Tage nach einander ununterbrochen zu gebrauchen. Zur Besiegung dieses Krampfes sind aber weit stärkere Dosen von Mohnsaft nöthig, als man sonst in irgend einer andern Krankheit zu geben pflegt, so daß hier nur die erfolgte Wirkung die zu gebende Quantität bestimmen kann. Man hat zuweilen zweihundert Tropfen der Tinktura Thebaika (der sechste Theil dieser Tinktur ist Opium) auf einmal nehmen lassen, und der Patient hatte darnach keine völlige Stunde lang Ruhe, Andere nahmen mehr als eine Unze von dieser Tinktur in vier und zwanzig Stunden, ohne darnach einige Betäubung zu empfinden. Ein unwidersprechlicher Beweis von der äußersten Heftigkeit dieses Krampfes, da er selbst durch die starken Dosen von Mohnsaft nur kurze Zeit abgehalten werden kann, und sehr bald wieder kommt, wenn man das Opium in ge-

ringerer Dose giebt. Dessenungeachtet muß hier doch erinnert werden, daß man nicht gern solche bedeutende Quantitäten von Mohnsaft eher zu geben wagt, als bis kleinere ohne Wirkung sind; die meiste Zeit wird man aber finden, daß man mit diesem Mittel sehr freigebig seyn muß. Der Arzt, welcher sich bei diesen Krankheiten mit dem Gedanken beruhigen wollte, er sey doch den Regeln gefolgt, welche man gewöhnlich von der Dose des Mohnsaftes zu geben pflegt, der würde gewiß sich und seinem Kranken durch die zu vorsichtige Furchtsamkeit des einzigen Rettungsmittels berauben. Ein Arzt sagt: „Es war leicht aus dem, was man schon vom Nutzen des Mohnsaftes in krampfhaften Zufällen wußte, weiter auf diese Krankheit zu schließen; indessen fiel es mir doch, ich muß es gestehen, nicht eher ein, es zu versuchen, als bis ich nur zu oft alle andern krampfstillenden Mittel, den Moschus ausgenommen, und alle Arten von ausführenden Mitteln, je nachdem mir eines oder das andere besonders indicirt schien, vergebens gebraucht hatte. Endlich fiel es mir ein, weil doch nach dem Krampfe unter dem Brustbeine jedesmal die Krämpfe der hintern Muskeln augenblicklich zunahmen, und die Beine darnach steifer wurden, es würden, wenn es mir nur gelänge, diesen Krampf zu heben, und seine Recidive zu präcaviren, die übrigen Zufälle, welche doch nur Folge von ihm zu seyn schienen, von selbst ausbleiben. Der Erfolg entsprach meiner Hoffnung bei einigen Patienten, welche schlucken konnten, vollkommen, und wenn sie dieses nicht könnten, so würde ich den Mohnsaft in Klystieren geben.“ — Außer dem Mohnsafte und dem warmen Bade läßt man von Zeit zu Zeit Klystiere von Kamillenblumen 2c. mit etwas Oel einspritzen, theils um die Därme, so weit das Klystier wirken kann, zu reinigen, theils um dadurch, als durch eine innerliche Fomentation, die Krämpfe der Eingeweide zu lindern, wovon diese eben sowohl, als die äußeren Theile, leiden.

Eine halb mit warmem Wasser gefüllte und fest zugebundene Blase muß immer auf der Herzgrube liegen, so lange der Patient im Bette ist, und die erstarrten Theile müssen, so weit man dazu kommen kann, mit dem warmen Oele schleimiger Pflanzen fleißig gewaschen und gerieben werden. Beim Tetanus findet eben diese Methode Statt. Den Unterleib kann man, wenn der Patient im Bette liegt, oft mit vierfachen, breiten, mit einem erweichenden Dekokte getränkten, nachher aber wieder ausgedrückten Flanell fomentiren oder bähen, wobei man aber die Kleidung und das Bettzeug des Kranken in Acht nehmen muß, damit sie nicht vom Dampfe feucht werden. Während die Krankheit noch heftig ist, kann der Patient eine Abkochung von Feigen, Süßholz und Fenchelsamen, Salbeythee, recht schwache Weinmolken oder andere ähnliche, die Ausdünstung befördernde Mittel trinken. Seine Nahrung muß dünne durchgeseihete Hafergrütze, Brodsuppe oder dünne Fleischbrühe seyn. Wenn aber die Krämpfe einige Tage nachgelassen haben, so thut man zuweilen ein wenig Canarien- oder andern süßen Wein unter die Hafergrütze; auch muß seine Fleischbrühe stärker seyn; eine Veränderung der Diät, die nothwendig ist, um dem Patienten wieder ein wenig zu Kräften zu helfen. Da die Gedärme während dieser Krankheit ihre Funktion nicht mehr gleichförmig verrichten, und sie nie recht durch den Stuhlgang ausgeleert werden, so muß man einige Tage, nachdem der Krampf verschwunden ist, durch ein Abführungsmittel die Recidive zu verhindern suchen, welche durch den Reiz der Galle oder anderer durch den langen Aufenthalt in den Gedärmen scharf gewordener Säfte erregt werden könnten. In dieser Absicht ist eine Auflösung von Manna, Weinsteinrahmen, und etwas Safran in einem gelinde wallenden Wasser in abgebrochenen Dosen zu geben, und solches alle Stunden, bis eine Wirkung erfolgt. Dann setze man die Arzney bei Seite, weil auf

die erregte Oeffnung noch ein paar mäßige Stuhlgänge zu erfolgen pflegen. Bei dieser behutsamen Methode wird der Patient nicht zu sehr ermattet und man erreicht seinen Zweck, und hat von einem so gelinden zugleich die Ausdünstung befördernden Laxirmittel keine Rückfälle des Krampfes zu befürchten.

Tête, Französisch, das Haupt, die Spitze eines Gegenstandes; dann auch diejenige Seite auf den Münzen und Medaillen, auf welcher das Bildniß steht, welche Seite auch Avers genannt wird, die andere dagegen Revers. — Bei dem Militair ist Tête noch am meisten gebräuchlich; es kommt hier in verschiedenen Bedeutungen vor. So ist Tête oder Tête, le front, der vordere Theil einer Linie oder eines Treffens, oder der Theil, so dem Feinde am nächsten steht. Man gebraucht es auch von den Zugängen, Fr. Avenues, zu denen man durch einen Ort, welches die Franzosen par une tête nennen, gelangen kann. A la Tête de l'Armée heißt es in der Kriegskunst, wenn ein General sich an die Spitze seiner Truppen, die in Schlachtordnung stehen, stellt. Gegen den Feind tête machen, Fr. Faire tête à l'Ennemie, heißt dem Feinde die Spitze bieten, ihm entgegen gehen, auch ihn angreifen und kräftigen Widerstand thun. — Tête à tête oder Corps à corps heißt Mann gegen Mann, und wird hauptsächlich bei einem heftigen Gefechte gebraucht, wo sich die Fechtenden einander den Platz streitig machen, keine Parthey der andern den Platz räumen will, hauptsächlich wenn sie einander an Stärke gleich sind, mit gleicher Kampfbegier einander angreifen, und dieses besonders mit dem Bayonette. — Bei der Musterung der Truppen, der Specialrevüe, heißt es eine genaue Besichtigung der zur Musterung aufgestellten Mannschaft. Hauptsächlich aber bei Paraden, wo die Soldaten Mann für Mann besichtiget oder auch visitirt werden. Auch wenn Mann für Mann bei dem hierzu bestellten Kom-

missarius vorbei marschiren müssen. — In anderer Beziehung heißt es so viel als von Angesicht zu Angesicht, und wird von Personen gesagt, die sehr nahe beisammen stehen, und einander die Wahrheit sehr derb ins Gesicht sagen. Tête à tête etwas zu verhandeln haben, heißt, sie haben Geheimnisse unter vier Augen abzumachen. Sich einen tête à tête geben, heißt hier ein Stelldichein haben. — Tête de Chevalement, in der Baukunst, eine Querstütze, welche auf zwei senkrecht stehenden Stützen ruht, und dazu dient, eine Mauerseite oder die Ecke eines Gebäudes in die Höhe zu halten, wenn man an dem untern Theile desselben etwas auszubessern hat. — Tête du pont, in der Kriegsbaukunst, eine Schanze, die man bei der Brücke über ein Wasser aufwirft, damit man seine Zuflucht vor dem Feinde unter die Stücke desselben nehmen kann. — Tête de la Sappe, bei den Franzosen, der vordere Theil einer sehr tief gemachten Tranchee, die Sappe genannt, in welcher man dem Feinde am nächsten steht.

Tethys, der Seehase, s. Th. 151, S. 679.

Tetra-, vier, als Vorsylbe bei Worten aus der Griechischen Sprache.

Tetracera, Raspelstrauch, eine Pflanzengattung, welche unter Raspelstrauch, Scabrita Linn., Th. 120, S. 711, erwähnt worden, aber ohne weitere Berücksichtigung der Arten, weil er keinen besonderen Nutzen aufweiset, als allenfalls eine Zierde der Treibhäuser und Zimmer abzugeben, uud auch hier scheinen sie nicht einmal wegen ihrer strauchartigen Natur recht beliebt zu seyn, mehr als Merkwürdigkeit in den botanischen Gärten. Diese Pflanzengattung gehört in die vierte Ordnung der dreizehnten Klasse (Polyandria Tetragynia) des Linnéischen oder vielmehr Willdenowschen Pflanzensystems und hat folgende Gattungskennzeichen: der Kelch ist fünf- oder sechsblättrig, die Krone ist vier-

oder fünfblättrig; die Staubfäden sind oben ausgebreitet, und an beiden Seiten mit Antheeren versehen. Der Samenbehälter springt an vier Seiten auf; der Same ist an der Basis mit einer lockern Haut umgeben. Die Arten findet man daselbst folgendermaßen geordnet: a) mit eingriffeligen Blumen (Floribus monogynis); b) mit fast viergriffeligen Blumen (Floribus subtetragynis). Es giebt von dieser Pflanzengattung mehrere Arten, die größtentheils in Afrika und Südamerika heimisch sind; die mehrsten Arten haben einen kletternden strauchartigen Stengel, der sich an andere ihm nahe stehende Körper hinaufwindet. Sie werden in lockere Erde gepflanzt und ins Treibhaus gestellt. Die Fortpflanzung geschieht durch Ableger und Stecklinge. Den Samen legt man ins Mistbeet, oder in Blumentöpfe, und setzt diese ins Lohbeet. Einige der Arten hier anzuführen, muß aus den oben angeführten Gründen unterbleiben.

Tetrachord, Tetrachordum, bei den alten Griechen, ein aus vier Saiten oder Tönen bestehender Theil ihres Tonsystems; sie theilen dasselbe in Tetrachorden, wie wir in Octaven; deshalb hatten sie auch in ihren Singschulen zur Solmisation nur vier Sylben nöthig, da hingegen in der neuern Zeit die sechs Aretinischen Sylben eintreten. Der Tetrachord hat jetzt die Claves e, f, g, a. Das Tetrachordum synemmenon ward deshalb so genannt, weil die höchste oder letzte Saite des vorhergehenden Tetrachords wieder die unterste oder erste Saite in diesem war, und so waren also beide verbunden. Nach der jetzigen Ordnung hat es folgende Saiten: a, b, c, d.

Tetrachotomus, in der Botanik, wiederholt viertheilig, wiederholt viergabelig oder wiederholt vierzinkiggegabelt, wenn bei einer Pflanze oder einem Pflanzentheile eine mehrmals fortgesetzte Zertheilung oder Verzweigung in vier Aeste oder Zinken Statt findet, wie

an dem fadenförmigen Lager von Homöocladia Martiana.

Tetractische Rechenkunst, eine Erfindung des ehemaligen Mathematikers Weigel. Die Zahlen bestehen hier nur aus 1, 2, 3 und 0; sie zählt nur bis vier, da wir bis zehn zählen. Sie hat aber weder im gemeinen Leben, noch in den Wissenschaften einigen Nutzen, in welchen die Arithmetica binaria ihr weit vorzuziehen ist, weil diese die Gesetze des Fortganges der Zahlen am allergeschwindesten entdeckt; deshalb ist diese Erfindung bei den Mathematikern nicht in Ansehen gekommen. Man findet sie in Weigels Aretologistica vel Logistica virtutum genitrix beschrieben, welche zu Nürnberg 1687 gedruckt worden.

Tetradrachme, Tetradrachmum, eine Athenienſische Münze von vier Drachmen, und da eine Drachme drei Groschen nach unserm Gelde betrug, so war eine Tetradrachme ein halber Thaler oder zwölf Groschen.

Tetradynamia, die funfzehnte Klasse des Linnéischen Pflanzensystems, mit vier langen und zwei kurzen Staubfäden, und mit Schötchen.

Tetradynamus, viermächtig, in der Botanik, wenn von sechs Staubgefäßen vier länger sind, als die beiden übrigen, wie bei den meisten Pflanzen aus Linnés funfzehnter Klasse, die hiernach auch den Namen Tetradynamia führt.

Tetraeder, Tetraëdrum, in der Geometrie oder Meßkunst, einer von den fünf regulairen Körpern, der in vier gleichseitige Triangel eingeschlossen ist. — Das Pyramiden-Tetraeder oder Trigonaldodekaeder, bei den Fossilien, s. unter Stein, Th. 171, S. 274, wozu auch noch eine Abbildung gehört.

Tetraëdrus, tetraedrisch, in der Botanik, vierflächig, einen von vier Dreiecksflächen eingeschlossenen Körper bildend, z. B. die Pollenkörner von Corylus

Avellana, die Sporen von Lycopodium clavatum und vielen andern Kryptogamen.

Tetragnatha, eine Spinnengattung, deren acht Augen zwei gleiche, in einer Linie stehende Vierecke bilden, und die unter Spinne, Th. 158, übergangen worden.

Tetragonalsystem, in der Mineralogie oder Fossilienkunde, wo die Axen der Fossilien in den Grundgestalten sich zwar rechtwinklicht schneiden, aber nur zwei gleich sind.

Tetragonalzahl, eine Polygonalzahl, welche mit den Quadratzahlen gleichbedeutend ist. Sie besteht aus der Summe zweier oder mehrerer Zahlen, die in einer arithmetischen Progression fortgehen, worin der Unterschied der Glieder 2 ist. Wenn z. B. die arithmetische Progression 1, 3, 5, 7 ꝛc. ist, so sind die Polygonalzahlen 1, 4, 9, 16 ꝛc.; denn $1 + 3 = 4$; $1 + 3 + 5 = 9$; $1 + 3 + 5 + 7 = 16$.

Tetragonia, s. Viereckfrucht, unter V.

Tetragonometrie, eine von Johann Ludolf erfundene Wissenschaft, vermittelst der Quadratzahlen zu rechnen, welche in so fern vortheilhaft ist, wenn man große Zahlen durcheinander multipliciren und dividiren soll, weil man durch eine geringe Addition und Subtraction fast eben so geschwind, als durch die Logarithmen fertig werden kann. Die Tabellen des Erfinders der Quadratzahlen von eins bis hunderttausend sind zu Erfurt unter dem Titel: „Tetragonometriae Tabulae," herausgekommen.

Tetragonotheca, s. Würfelkelch, unter W.

Tetragonum, in der Geometrie, eine Figur, welche vier gleiche Seiten und vier rechte Winkel hat, und also mit einem Quadrate gleich ist. — In der Botanik ist tetragonus vierseitig, vierstielig, vierkantig.

Tetragonurus, der Lateinische Name einer Gattung Thunfische, die an der Wurzel der Schwanzflosse je-

derseits zwei Kämme hat, daher der Schwanz viereckig erscheint. Bekannt ist der Tetragonurus Cuvieri im Mittelmeere.

Tetragynus, in der Botanik, vierweibig, mit vier Pistillen oder Griffeln versehen, z. B. Paris und Sagina.

Tetramera, s. den folgenden Artikel.

Tetrameren, Tetramera, eine Unterordnung der ersten Ordnung der Käfer (Coleoptera), die daran kenntlich ist, daß alle Käferfüße viergliedrig sind. Es gehören dazu: die vierzehnte, funfzehnte und sechzehnte Familie. Die vierzehnte Familie enthält die Rüsselkäfer (Rhynchophora), deren Kopf in einen längeren oder kürzeren Rüssel ausgedehnt ist; die Fühler sind oft gebrochen, der Hinterleib meist dick, das vorletzte Fußglied sehr oft zweilappig. Die Larven und Käfer leben von Pflanzen. Erstere oft im Innern von Früchten und Samen, wodurch Manche sehr schädlich werden. Viele schaden auch im vollkommenen Zustande durch Zerfressen und Durchbohren zarter Pflanzentheile. Diese Käfer zerfallen in: a) Muffelkäfer (Brachodea), mit kurzem Rüssel, dabei breit und in Form einer Schnauze. Muffelkäfer (Brachus), mit allmählig verdickten gesägten Fühlern. Die Hinterschenkel sind meist stark verdickt und mit einem Zahne besetzt. Man findet die Käfer auf Blumen. — b) Rüsselkäfer (Curculiodea), mit rundem und schnabelförmigem Rüssel, bisweilen von der Länge des Leibes; an seinem Ende befinden sich die kleinen und unvollkommenen Freßwerkzeuge, die oft gebrochenen Fühler an dessen Seiten. Rollkäfer (Attelabus), mit nicht gebrochenen Fühlern; die drei bis vier letzten Glieder sind in einer Keule vereint. Diese Käfer benagen zarte Pflanzentheile; die Weibchen der meisten Arten rollen die Blätter zu Röhren oder Trichtern zusammen, in welche sie ihre Eyer legen, und dadurch ihrer Brut Schutz und Nahrung zu-

gleich gewähren. — Rüsselkäfer (Curculio), mit kurzem, dickem Rüssel. Die Fühler sind am Ende desselben, eilf- und zwölfgliedrig, keulenförmig. Diese Gattung ist sehr zahlreich, und einige, namentlich Südamerikanische, Arten, zeichnen sich durch Größe und Schönheit aus. — Lixus (Lixus), mit langem, dickem Rüssel, die Fühler in der Mitte desselben sind kurz und dünn; der längliche, runde Leib ist mit gelbem oder weißem Pulver bedeckt. — Langrüssler (Balaninus), mit sehr langem und dünnem Rüssel; die langen und dünnen Fühler vor dessen Mitte eingelenkt. — Calanderrüssler (Calandra). Der Rüssel ist lang und am Ende dicker, wo die allmählig verdickten Fühler eingelenkt sind. — c) Borkenkäfer (Bostrichina), mit kurzem und dickem Rüssel; die Fühler an dessen Ende sind eingelenkt, vier- bis zwölfgliedrig, vorn mit einem Knopfe; der Kopf ist theilweise in den ersten Brustring zurückziehbar. Die Larven und Käfer bohren im Holze, und gehören zum Theil zu den schädlichsten Insekten. — Holzverderber (Hylurgus), mit sehr kurzen Fühlern, eilfgliedrig, mit eyrunder Keule. Die Vorderbrust ist nach vorn zu schmäler. — Borkenkäfer (Bostrichus), die Fühler sind zehngliedrig, sehr kurz, und haben eine runde zusammengedrückte Keule. Der erste Brustring überdacht fast ganz den kleinen Kopf.

Zur funfzehnten Familie gehören die Bockkäfer (Cerambycina), mit vorgestrecktem Kopfe. Die Fühler sind so lang oder länger als der Leib, bisweilen kürzer, und dann fadenförmig, meist eilfgliedrig; das zweite Glied stets sehr klein. Die Augen o t tief eingebuchtet und nierenförmig, seltener fast ganz; der Körper gestreckt, unten stärker als oben gewölbt; die Fußglieder unten mit kurzen, steifen Haaren, die eine Art Bürste bilden; das dritte Fußglied zweilappig. Die Larve ist im Holze. Die Käfer lassen bei der Berührung einen einförmigen zirpenden Ton hören, welcher durch Rei-

bung des hintern Randes des Vorderrückens gegen den vordern Theil des Mittelrückens hervorgebracht wird. — Schmalbock (Leptura). Das Auge fast ganz; die Fühler borstenförmig, von Körperlänge oder wenig kürzer; der Kopf hinter den Augen plötzlich verengt; die Vorderbrust enger als die Flügeldecken, diese nach hinten schmäler werdend. Auf Blumen. — Weberbock (Lamia). Das große Untergesicht senkrecht, daher der Mund abwärts gerichtet; die borstenförmigen Fühler sind sehr lang; die Vorderbrust mit abgerundeten, oft mit einem Dorne bewaffneten Seiten; der Körper gedrungen und gedrückt. — Listkäfer (Callidium), mit borstenförmigen Fühlern, die kürzer als der Leib sind; die Vorderbrust fast scheibenförmig, ohne Dornen; der Körper lang und schmal. — Holzbock (Cerambyx), mit borstenförmigen Fühlern, die länger als der Leib sind; die Vorderbrust ist höckerig oder runzlich, meist beiderseits mit Dornen besetzt; der Körper gestreckt. — Forstkäfer (Prionus). Die borstenförmigen, oft gesägten Fühler kürzer, als der große, plumpe, breite Leib; die Vorderbrust mit scharfem Rande und mehreren kleinen Seitendornen.

Zur siebzehnten Familie gehören die Blattkäfer (Chrysomelina), deren Fühler mehr oder weniger fadenförmig sind, und deren Leib meist halbkugelig ist. Sie leben auf Pflanzen; Einige ziehen bei der Berührung die Glieder an, und fallen wie todt hin. — Lilienkäfer, Crioceris, deren Fühler fast schnurförmig sind, und kürzer, als der etwas längliche Leib; die Vorderbrust ist nur so breit als der Kopf, an dem die Augen stark hervortreten. — Rohrkäfer, Donacia, mit schönen metallischen Farben. Diese Käfer leben auf Wasserpflanzen, und als Larven im Innern ihrer Wurzeln. — Stachelkäfer, Hispa, mit einem mit Stacheln besetzten Körper. — Schildkäfer, Cassida, mit verdickter Fühlerspitze; der Kopf ist unter die halb-

kreisförmige Vorderbruſt ganz zurückziehbar; der Körper ſchildförmig, breit gerandet. — Forchtkäfer, Galeruca, mit wenig zurückziehbarem Kopfe; die Fühler zwiſchen den Augen ſehr genähert; die Vorderbeine dicht beiſammen. — Erdflohkäfer, Haltica, mit wenig zurückziehbarem Kopfe; die Hinterſchenkel ſehr groß und dick, zum Springen eingerichtet, worin ſie eine große Fertigkeit beſitzen. — Fallkäfer, Cryptocephalus, mit langen und fadenförmigen Fühlern; der Kopf ganz zurückziehbar; die Vorderbruſt hochgewölbt. Dieſe Käfer fallen bei der geringſten Berührung der Pflanze, auf der ſie ſitzen, zu Boden. — Goldhahnkäfer, Chrysomela, mit allmählig nach der Spitze verdickten Fühlern; der Kopf iſt geſenkt und etwas vorſtehend; der Körper gedrungen, eyförmig, bisweilen faſt kreisrund; die Farben glänzend. — Helodes, mit länglichem Körper, viereckiger Vorderbruſt und vorſtehendem Kopfe. — Die Arten aller der hier angeführten Käfergattungen der genannten drei Familien hier beſchreiben zu wollen, würde zu weit von der Tendenz der Encyklopädie abführen, da ſämmtliche Käfer unter einem Artikel, alſo unter Käfer, abgehandelt werden müßten, dieſes iſt aber unter Käfer, Th. 32, S. 50 u. f., nur ſehr unvollkommen, und nach dem damaligen Bedürfniſſe dieſes Theils der Naturgeſchichte geſchehen; auch ſind hin und wieder einzelne Gattungen und Arten von Käfern in der Encyklopädie unter ihrem Namen beſchrieben worden, ſo daß dieſe kurze Ueberſicht der Tetrameren nach dem neueſten Zuſtande der Entomologie hier genügen wird.

Tetrandria, die vierte Klaſſe des Linnéiſchen Pflanzenſyſtems. Sie enthält Gewächſe mit Zwitterblumen, die mit vier Staubfäden von gleicher Länge und einem Staubwege verſehen ſind.

Tetrandrum, in der Geometrie oder Meßkunſt, eine Figur, die eine Pyramide von drei Seiten und drei

Ecken vorstellt, deren Seiten aber mit der Basis von gleichem Inhalte sind, das heißt, gleiche Länge, Breite und Höhe haben. Es besteht diese Figur aus vier gleichseitigen Triangeln, deren einer die Basis, die andern drei aber dessen drei Seiten ausmachen, daher mag man diesen Körper stellen, wie man will, so wird er immer eine dreiseitige Pyramide vorstellen. Man reißt z. B. einen Zirkel, zieht durch dessen Zentrum den Durchschnitt, und errichtet durchs Schneiden auf dem Durchschnitt durch das Zentrum eine senkrechte Linie, welche beide Seiten der Peripherie des Zirkels berührt; man theilt dann die untere Hälfte der senkrechten Linie in zwei Theile, zieht da eine mit dem Diameter gleichlaufende gerade Linie durch, macht auf beiden Enden dieser Linie bis in die obere Spitze der senkrechten Linie zwei Diagonalen, so wird in diesem Zirkel ein Triangel richtig geschnitten seyn; denn zieht man die beiden Winkel der Triangelbasis bis in des Zirkels Mittelpunkt, so wird sich ein kleines stumpfes Dreieck zeigen, welches die Basis des Tetrandri, als einer körperlichen Figur, vorstellt.

Tetrandrus, viermännig oder tetrandrisch, mit vier Staubgefäßen versehen, welche entweder gleich lang sind, oder doch kein bestimmtes Längenverhältniß haben.

Tetranthus, s. Vierblütling, in V.

Tetrao, der Lateinische Name des Waldhuhnes; auch der Name des ganzen Geschlechts dieser Hühner; s. dieses, in W.

Tetraodon, Fr. Tetrodon, Stachelbauch, Dickbauch, s. Th. 167, S. 606.

Tetraphalangarchia, bei den Griechen, ein Korps Soldaten von 16,348 Mann.

Tetraphis, die Lateinische Benennung einer Art des Mooses.

Tetrapogon, s. Vierbart, in V.

Tetrapteria, s. Vierflügel, in V.

Tetrarch, Tetrarcha, ein Vierfürst, bei den Griechen, ein Fürst, welcher den vierten Theil eines Landes beherrschte. So war Thessalonien in vier Theile getheilt, und über jeden Theil setzte Philipp von Mazedonien einen Statthalter, welcher Tetrarch oder Vierfürst genannt wurde, weil er den vierten Theil oder ein Viertel des Landes beherrschte. So wurde Herodes Tetrarch in Galiläa, weil dieses auch der vierte Theil war, worein die Römer das Jüdische Land getheilt hatten, indem zwei Theile Archelaus, einen Theil Philipp, und einen der schon genannte Herodes beherrschte. Man will dieses Wort auch so auslegen, daß es einen Herrscher über vier Fürstenthümer bedeute; allein nach dem Angeführten geht solches nicht daraus hervor.

Tetrarchia, der vierte Theil eines in vier Theile getheilten Königreichs oder andern Landes. — Beim Kriegswesen der Griechen bedeutete es eine Abtheilung Soldaten von 64 Mann.

Tetrarhynchus, der Lateinische Name einer Gattung des Bandwurmes, mit bandförmigem Leibe, ungegliedert; am Kopfe zwei Sauggruben und vier ausziehbare Hakenrüssel. Man findet ihn in der Leber des Lachses.

Tetrastaterus, eine alte Griechische Münze, 2 Thaler am Werthe.

Tetratheca, s. den folgenden Artikel.

Tetratheka, Tetratheca, eine Pflanzengattung, welche in die erste Ordnung der achten Klasse (Octandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und folgende Gattungskennzeichen hat: Der Kelch steht unten, ist vierspaltig, die Krone vierblättrig; die Antheren sind vierfächerig, die zweifächerige, zweiklappige Kapsel, deren Klappen in der Mitte mit Querwänden versehen sind, faßt zwei Samen.

1) Die heidenblättrige Tetratheka, Tetra-

theca ericifolia. Persoon Syn. plant. 1. p. 419. Diese Pflanze ist in Australien einheimisch, hat gleichbreite, quirlförmig geordnete Blätter, und übergebogene Blumen.

2) Die binsenblättrige Tetratheka, Tetratheca juncea. Smith Nov. Holl. 1. p. 5. t. 2. Diese Pflanze, deren Vaterland Neuholland ist, ist unbehaart, hat einen eckigen Stengel, lange, fast nackte Zweige, abwechselnde, lanzettförmige Blätter, und rosenrothe Blumen, die mit den weißen Keimblättern variiren.

3) Die paarblättrige Tetratheka, Tetratheca oppositifolia. Persoon. Das Vaterland hat diese Pflanze mit der vorhergehenden gemein. Die gegenüberstehenden Blätter sind lanzett- und linienförmig, und die Blumen stehen aufrecht. — Diese in dem neuen Welttheile (Australien) zu Hause gehörenden Pflanzen sind perennirend, müssen aber in der zweiten Abtheilung eines Treibhauses überwintert werden.

Tetrobolus Aeginaens, eine Alt-Griechische Münze, ungefähr drei Silbergroschen am Werthe. — Tetrobolus Atticus, eine desgleichen Alt-Griechische Münze von demselben Werthe der vorhergehenden, auf deren Avers Jupiter, und auf dem Revers eine Nachteule zu sehen war.

Tettigometra, s. den folgenden Artikel.

Tettigonia, die Lateinische Benennung der Singzikaden, nach dem Fabricius, s. unter Zikaden, in Z. Die Alten kannten diese Zikaden unter dem Namen Tettigometra.

Teubel, Brustteubel, beim Böttcher, das Brett, welches derselbe vor die Brust geschnallt hat, wenn er mit dem Schneidemesser schneidet.

Teucrium, Gamander, eine Pflanzengattung, die in die erste Ordnung der vierzehnten Klasse (Didynamia Gymnospermia) des Linnéischen Pflanzensy-

stems gehört, und von der schon einige Arten in der Encyklopädie beschrieben worden, wie z. B. die Feldcypresse, der Erdgamander, Teucrium Chamaepitys, s. unter Cypresse (Feld-), Th. 8, S. 513 u. f.; der Scorodonien-Gamander, Teucrium Scorodonia, s. unter Gamander, Th. 15, S. 832 u. f.; der gemeine oder officinelle Gamander, Teucrium Chamaedrys, s. daselbst, S. 833; der Katzengamander, Teucrium Marum, s. unter Marumkraut, Th. 85, S. 83 u. f. Der Gattungscharakter des Gamanders ist folgender: Der Kelch ist fünfspaltig, an der Basis höckerig. Die Oberlippe der Blumenkrone fehlt, an deren Stelle zwei gespitzte Lappen stehen; die Röhre hat eine tiefe Spalte, worin die Staubfäden liegen. Die Unterlippe ist dreilappig, der mittlere Lappen viel größer, und mehrentheils vertieft. Von den Gamanderarten sind noch folgende unter ihrer Lateinischen Benennung hier anzuführen:

1) Teucrium Asiaticum, Asiatischer Gamander, schmalblättriger Gamander, Teucrium Lusitanicum. Lamark encycl. 2. p. 694; Fr. Germandrée d'Asie, Engl. Asiatic-Germander. Der Stengel dieser perennirenden Pflanze ist aufrecht, viereckig, armförmig, braun, 1 Fuß und darüber hoch; die Zweige sind kurz, die Blätter gestielt, lanzettförmig, an der Basis eckig, gerade, zunglig, am Rande sägezähnig oder spitzig gekerbt, oben dunkelgrün, unten blaß, filzig, netzartig geadert. Die Blumen stehen einzeln in Blattwinkeln auf kurzen umgebogenen Stielen, die nach einer Seite gerichtet sind. Der Kelch ist fast wie bei Ocimum oder Scutellaria, vierzähnig, gleich, die Blumenkrone weiß, zuweilen fleischroth, die Unterlippe dreispaltig, der mittlere Lappen größer, einwärts gekrümmt; die Staubfäden sind kaum länger, als der Schlund, weiß, behaart, mit braunen Antheren gekrönt. Diese Art findet man in Ostindien, wo sie in den Wäldern wächst. In Deutsch-

lands Gärten blüht sie vom Juny bis in den Herbst. Den Winter über steht sie im Glashause.

2) Teucrium Botrys, halbwirtelbütiger Gamander, traubenartiger Gamander; Engl. Cur-leav'd annual Germander. Der Stengel dieser einjährigen oder Sommerpflanze ist aufrecht oder an der Basis gestreckt, ästig, vierseitig, behaart, 6 Zoll bis 1 Fuß und darüber hoch. Die Blätter sind vielspaltig, die Blumen roth, gestielt; sie stehen zu drei bis sechs beisammen auf fadenförmigen Stielen, und bilden Quirle. Der Kelch ist an der Basis höckerig, die Oberlippe zurückgebogen, ungetheilt, die Unterlippe vierzähnig, der Schlund behaart; die Blumenkrone roth. Diese Art wächst in Italien, Frankreich, in der Schweiz, und in Deutschland, besonders in Thüringen, bei Jena, Erfurt und Eisenach auf Bergen und Feldern an trockenen und sonnigen Orten, und blüht im Juny und July.

3) Teucrium brevifolium Schreb., Lavendelblättriger Gamander; Engl. Lavander-leav'd Germander, eine strauchartige, perennirende Pflanze, die in Ansehung ihres Wuchses und ihrer Gestalt dem Schopflavendel (Lavendula Stoechas) gleicht. Die Blätter sind lanzettförmig, ganzrandig, stumpf, am Rande zurückgerollt, grau. Die Blumen stehen einzeln auf langen Stielen; der Kelch ist unbewehrt, die Krone groß, auswendig filzig. Sie findet sich am Meerufer in Candia, und verlangt ebenfalls Durchwinterung im Glashause.

4) Teucrium campanulatum Linn., der glockenblütige Gamander; Fr. Germandrée campanulée; Engl. Small-flower'd Germander. Diese Art gleicht dem halbwirtelblütigen Gamander, sie ist aber unbehaart, die Wurzel perennirend, und der Stengel ist im Alter auf der Erde hingestreckt. Die Blumen stehen einzeln auf kurzen Stielen, haben einen glockenförmigen

Kelch, der an der Basis nicht höckerig ist, und eine weiße perlartige Krone. Das Vaterland ist der Orient, auch wächst sie in Apulien. Man muß sie im Winter in frostfreien Behältern aufbewahren.

5) Teucrium flavum Linn., gelber Gamander, Fr. Germandrée jaune; Engl. Yellow-flower'd shrubby Germander. Diese in Kärnthen, Italien, Sicilien, Spanien, Frankreich und Algier auf sonnigen Hügeln wildwachsende Pflanze, hat einen strauchartigen, ästigen und filzigen Stengel, eyförmig gekerbte Blätter, die zwischen den Blumen ganzrandig sind. Die Blumen sind weißlichgelb, in sechsblümige Kränze gesammelt, welche gestielte Endähren bilden. Die Lippe der Blumenkrone ist ganz und vertieft (hohl). Sie blüht in den Gärten Deutschlands vom July bis in den September, und wird im Glashause überwintert; im südlichen Deutschland hält sie im Freien aus. — Der gemeine Cretische Gamander, mit purpurrother Blume, Chamaedrys fruticosa cretica, purpureo flore. Barr. rar., ist eine Abänderung davon.

6) Teucrium montanum Linn., bergliebender Gamander, Bergpoley; Fr. Germandrée de montagne; Engl. Dwarf Germander. Eine niedliche Pflanze, mit schwachen gestreckten oder aufwärtssteigenden, holzigen, 4 bis 8 Zoll langen Stengeln, schmalen, lanzettförmigen, ganzrandigen, gegenüberstehenden, fast ungestielten Blättern, die auf der Oberfläche glatt, dunkelgrün, und auf der Unterfläche mit sehr feinem weißem Filze bekleidet sind, weißen oder blaßgelben, in Enddoldentrauben gesammelten Blumen, und spitzigen, unbewehrten Kelchzähnen. Sie wächst in Frankreich, der Schweiz und in Deutschland an Bergen und an sonnigen trockenen Orten, blüht vom Mai bis July. Man fand sie bei Jena auf dem Hausberge, über Ziegenhain und an andern Orten. Wenn dieser Gamander in Gärten erzogen werden soll, so muß man ihn an

einem hochliegenden sonnenreichen Orte in lockeren, mit Kies gemischten Boden pflanzen.

7) Teucrium multiflorum Schreb., vielblütiger Gamander. Dieser in Spanien heimische Gamander hat einen strauchartigen, sehr ästigen Stengel, fadenförmige, graue Zweige, gestielte, ovale, an der Spitze gezähnte Blätter, von denen die zwischen den Blumen stehenden ganzrandig sind, quirlförmige Trauben, und purpurrothe Blumen. Er gleicht dem folgenden kurzästigen Gamander, nur ist er kleiner, der Stengel ästiger, und die purpurrothen Blumen bilden quirlförmige Trauben, wie schon bemerkt worden. Er muß im Treibhause überwintert werden.

8) Teucrium quadratulum, kurzästiger Gamander. Diese Pflanze wächst in Ritzen und Spalten der Felsen in Spanien und in der Berberey; sie hat einen strauchartigen, sehr ästigen Stengel, fadenförmige Aestchen, umgekehrt-eyrunde, rautenförmige, gekerbte Blätter, die auf der Unterfläche schneeweiß sind, und einzelne winkelständige Blumen. Man setzt sie in einen, mit trockener Dammerde gefüllten Blumentopf, der auf dem Boden 1 bis 2 Zoll hoch mit kleinen Steinen belegt ist, und stellt sie während des Winters in ein Glashaus.

9) Teucrium regium Schreb., Königlicher Gamander. Der Stengel ist aufrecht, ästig, 2 bis 4 Fuß hoch, mit gegenüberstehenden grünen Zweigen versehen. Die Blätter stehen zu zweien einander gegenüber, sind klein, eylanzettförmig, gespitzt, ausdauernd, auf der Oberfläche glatt, glänzend, unten grau, die untern gestielt, ganzrandig, oder an der Spitze mit einigen Zähnen versehen, die obern, welche zwischen den Blumen stehen, sind ungestielt, ganzrandig, fast vertieft, so lang, als die Kelche, oder ein wenig länger. Die Blumen stehen einzeln, oder zu zwei bis drei in den Blattwinkeln auf kurzen Stielen, und bilden vier- bis sechsblümige Kränze;

die Krone ist roth, auswendig filzig, der mittlere Lappen der Unterlippe vertieft, gekerbt, die Seitenläppchen inwendig an der Basis mit feinen Härchen gefranzt. In Hinsicht auf Wuchs und Gestalt gleicht diese Art den Katzengamander, aber sie hat keinen Geruch. Sie kommt aus Spanien, blüht in Deutschlands Gärten vom July bis Oktober, und wird im Glashause überwintert. Eine Abänderung dieses Gamanders soll in den Gärten zuweilen mit dem glänzenden Gamander verwechselt werden.

10) Teucrium fruticans Linn., strauchartiger Gamander; Fr. Germandrée arbrisseau; Engl. Shrubby Germander. Der Strauch ist ästig, 3 bis 5 Fuß hoch, und hat schlanke, weißliche Zweige. Die Blätter sind gestielt, lanzettförmig, ganzrandig, auf der Unterfläche schneeweiß, und ausdauernd. Die Blumen stehen einzeln an den Seiten der Zweige auf einblümigen Stielen, und entwickeln sich vom Juny bis September; sie sind ziemlich groß, blaß violett, oder blau, und haben ein gefälliges Ansehen. Das Vaterland dieses Strauches ist Spanien, Italien und Sicilien; auch das nördliche Afrika. In Deutschlands Gärten wird er im Glashause überwintert. Man hat davon einige Abänderungen, die sich durch größere und kleinere Blätter unterscheiden, und gleichfalls zur Verschönerung unserer Gärten dienen.

11) Teucrium thymifolium Schreb., thymianblättriger Gamander; Engl. Thyme-leav'd Germander, ein in Spanien, besonders im Königreiche Valenzia, wachsender Strauch, mit einem strauchartigen, gestreckten, ästigen, filzigen, 3 bis 6 Zoll langen Stengel, gehäuften, eyförmigen oder eylanzettförmigen, gestielten Blättern, die auf der Unterfläche mit weißgrauem Filze bekleidet, und am Rande zurückgerollt sind. Am Ende des Stengels und der Zweige sind vier- bis fünfblümige, festsitzende Blumenköpfchen; der Kelch ist eben,

grau, mit stehenden Einschnitten versehen, die Krone purpurroth. Man hat davon eine Abart. Die Ueberwinterung geschieht im Glashause.

12) Teucrium spinosum Linn., dorniger Gamander, eine in Portugal und Spanien auf Hügeln und Aeckern wildwachsende Pflanze, die im August und September blüht. Der Stengel ist vierseitig und ästig, und an den Kanten, so wie an den Spitzen der Zweige mit geraden Dornen versehen. Die Blätter stehen einander gegenüber; die untern sind halbgefiedert, und die obersten eyförmig. Die Blumenstiele sind gepaart, und die Kelche fünfspaltig, mit eyförmiger Oberlippe; die Blumenkrone hat eine verkehrte Lage. Der Same kann im Frühjahre an der dazu bestimmten Stelle ins Land gesäet werden.

13) Teucrium Lusitanicum Schreb., der Portugisische Gamander. Dieser in Portugal wildwachsende Gamander, hat eine holzige, ästige Wurzel; der Stengel ist aufwärtssteigend, und mit weißem Filze bekleidet. Die Blätter sind linienförmig, stumpf, gekerbt, runzlig, mit feinem Filze versehen. Die Blumen sind weiß, in Köpfchen gesammelt, die untern ausgebreitet, schlaff, die obern aufrecht, die Kelche mit grauem Filze dicht bekleidet.

14) Teucrium lucidum Linn., leuchtender Gamander, mit einer perennirenden ästigen Wurzel, aus welcher sich aufrechte, glatte, schwärzliche Stengel, mit gestielten, länglichen, spitzig gekerbten, gerippten, glatten Blättern, erheben. Die Blumen in den Blattwinkeln, sind roth, und bilden halbe Quirle. Diese Pflanze wächst auf Alpen und Bergen in Frankreich und Deutschland, blüht im Sommer, und unterscheidet sich von dem gemeinen Gamander durch aufrechte, unbehaarte, 1 Fuß hohe Stengel ꝛc.

15) Teucrium Massiliense Linn., Französischer Gamander, welcher in Candia und im südli-

chen Frankreich heimisch ist, und vom July bis September blüht. Der Stengel ist aufrecht, schwach, gräulich, ungefähr 1 Fuß hoch. Die Blätter sind eyrund oder herzeyförmig, runzlig, ungleich-sägeartig gezähnt, grau, am Rande mehr oder weniger zurückgerollt, unten geadert. Die Blumen stehen einander gegenüber, sind gestielt, und bilden einseitige Endtrauben; der Kelch ist wie bei Scutellariae, die Oberlippe desselben fast herzförmig, abstehend, gespitzt, die Blumenkrone purpurroth. Diese Pflanze hat einen ziemlich starken, der Katzenmünze ähnlichen Geruch, und wird in Deutschlands Gärten den Winter über in einem Glashause aufbewahrt.

16) Teucrium Pseudohyssopus Linn., Isopartiger Gamander; Engl. Hyssop-leav'd Germander. Der Stengel ist ungefähr eine Spanne lang, aufwärts steigend, und mit weißer Wolle bekleidet. Die Blätter sind ungestielt, länglich-lanzettförmig, stumpf, an der Basis ganzrandig, auf beiden Seiten mit grauer Wolle bekleidet. Die Blumen stehen auf kurzen Stielchen, und bilden rundliche, schlaffe, horizontale Köpfchen; sie haben einen eckigen, filzigen Kelch, und eine weiße Krone, die im Schlunde mit einem gelben Flecken geziert ist. Das Vaterland dieser Pflanze ist Candia und Italien, wo sie auf Bergen an sonnigen trockenen Orten wächst, und mit höheren und niedrigen Stengeln variirt; auch mit größeren, an der Spitze dreispaltigen Blättern. In mehreren Gegenden Deutschlands, besonders in nördlichen, verlangt diese Pflanze eine Durchwinterung im Glashause.

17) Teucrium Polium Linn., Poley-Gamander, Italienischer Bergpoley; Fr. Germandrée Polium; Engl. Poley or white mountain Germander. Der strauchartige, niederliegende Stengel dieser Pflanze ist cylindrisch, sehr ästig, und, wie die Blätter, mit weißem Filze bekeidet. Die Blätter stehen einander gegen-

über, sind lanzettförmig, gekerbt, am Rande zurückgerollt, die Blumen gelb, in rundlichen Köpfchen gesammelt, welche am Ende des Stengels und der Zweige entspringen. Diese Pflanze wächst in Candia, Italien und Spanien auf Bergen wild, und ist in unsern Gärten eine angenehme Zierpflanze, die im Winter über im Glashause aufbewahrt werden muß; sie variirt zuweilen mit weißen und rothen Blumen, welche sich vom July bis in den Herbst entwickeln, und, nebst den filzigen und ausdauernden Blättern, der Pflanze ein liebliches Ansehen geben. Diese strauchartige Pflanze empfiehlt sich auch durch einen sehr angenehmen, gewürzhaften Geruch. Man zieht sie aus Samen im Mistbeete; die Pflänzchen, wenn sie zum Versetzen stark genug sind, werden einzeln in Blumentöpfe in lockere Erde gepflanzt, und in Rücksicht des Standortes und der Befeuchtung ungefähr wie der Katzengamander behandelt. Im südlichen Deutschlande dauert sie vielleicht den gewöhnlichen Winter im Freien aus.

18) Teucrium nitidum Schreb., glänzender Gamander, eine Pflanze mit einem strauchartigen Stengel, und mit zwei Reihen Barthaare besetzt. Die Blätter sind kurz gestielt, eyförmig, an der Basis ganz, an der Spitze gekerbt, stumpf, am Rande zurückgeschlagen, übrigens glatt und glänzend; die Mittelrippe an der Basis ist mit Barthaaren besetzt; die Blätter, welche zwischen den Blumen stehen, sind fast lanzettförmig, mehr oder minder mit feinen Härchen bekleidet. Die Blumen stehen in Trauben am Ende des Stengels und der Zweige, und bilden halbe Quirle. Dieser Strauch, welcher in Afrika zu Hause gehört, nimmt in unsern Gärten mit Durchwinterung im Glashause vorlieb; seine niedlichen purpurrothen Blumen entwickeln sich im Sommer.

Es giebt nun noch viel mehr Arten dieser Pflanzengattung, nur die hier angeführten eignen sich wegen ih-

res Anstandes und ihrer Blätter und Blumen zur Zierde der Gärten; auch Einige machen sich durch ihren angenehmen Geruch beliebt, und durch die in Kränze und reiche Trauben geordnete Lippenblumen. Die Glashauspflanzen gedeihen in gewöhnlicher Mistbeeterde, die gehörig mit Sand gemischt ist, nur darf man diejenigen Arten, welche in der Wildniß an trockenen Orten vegetiren, im Winter nicht oft und viel begießen, und um der übersteigenden Feuchtigkeit einen guten Abzug zu verschaffen, wird man wohl thun, wenn man den Boden des Topfes, in welchen die Pflanze gesetzt werden soll, 1 bis 2 Zoll hoch mit kleinen Steinen und grobem Kies bedeckt. Die übrigen Arten nehmen mit der gewöhnlichen Behandlung der Glashauspflanzen vorlieb. Die Kultur der perennirenden Gamanderarten, die in unsern Klimaten im freien Lande aushalten, fordern wenigere Umstände. Man vermehrt sie durch Wurzelzertheilung und durch die Aussaat des Samens; auch pflanzen sich manche durch Samenausfall von selbst fort; den Samen von den einjährigen Arten säet man an der bestimmten Stelle ins Land. — Fast alle strauchartigen Gamander, die man den Winter über in Glashäusern aufbewahrt, lassen sich leicht durch Stecklinge vermehren; die hierzu bestimmten Zweige werden da, wo ein Knoten sich gebildet hat, unter demselben quer durchgeschnitten, in Blumentöpfe ꝛc. in lockere Erde gesteckt, und anfangs im Schatten gehalten. Auch aus Samen im Mistbeete sind sie leicht zu erziehen; die kleinen Pflanzen werden dann einzeln in Töpfe gesetzt, und an einen temperirten schattigen Ort gestellt. In milden Klimaten, besonders im südlichen Deutschland, halten einige, in Südeuropa einheimische, Gamanderarten unter einer gut bereiteten Laubdecke die Winter im freien Lande aus.

Gamander (Asiatischer), schmalblättri-

ger Gamander, Teucrium Asiaticum, s. oben, S. 321.

Gamander (bergliebender), Teucrium montanum, s. daselbst, S. 323.

— (Cretischer), Teucrium Creticum, s. das., S. 323.

— (dorniger), Teucrium spinosum, s. das., S. 326.

— (Erd-), s. das., S. 321.

— (Französischer), Teucrium Massiliense, s. das., S. 326.

— (gelber), Teucrium flavum, s. das., S. 323.

— (glänzender), Teucrium nitidum, s. das., S. 328.

— (glockenblütiger), Teucrium campanulatum, s. das., S. 322.

— (gemeiner), s. das., S. 321.

— (halbwirtelblütiger), traubenartiger Gamander, Teucrium Botrys, s. das., S. 322.

— (Isopartiger), Teucrium Pseudohyssopus, s. das., S. 327.

— (Katzen-), s. das., S. 321.

— (Königlicher), Teucrium regium, s. das., S. 324.

— (kurzästiger), Teucrium quadratulum, s. das., S. 324.

— (lavendelblättriger), Teucrium brevifolium, s. das., S. 322.

— (leuchtender), Teucrium lucidum, s. das., S. 326.

— (officineller), s. Gamander (gemeiner).

— (Poley-), Teucrium Polium, s. das., S. 327.

— (Portugiesischer), Teucrium Lusitanicum, s. das., S. 326.

— (schmalblättriger), s. das., S. 321.

— (Scorodonien-), s. daselbst.

Gamander (strauchartiger), Teucrium fruticans, s. oben, S. 325.

— (thymianblättriger), Teucrium thymifolium, s. das., S. 325.

— (traubenartiger), s. Gamander (halbwirtelblättriger).

— (vielblütiger), Teucrium multiflorum, s. oben, S. 324.

Teufe, Tiefe, im Bergwerke, eine Tiefe niederwärts, gegen den Mittelpunkt der Erde zu; wenn ihre Richtung gerade auf den Mittelpunkt mit der Bleyschnur parallel geht, so heißt sie die seigere oder Seigerteufe, geht sie aber schief und nach einem andern Punkte, so heißt sie die flache Teufe; man benennt sie auch noch sonst, nach gewissen Umständen, als Erbteufe, in Ansehung der Stollen, welche die erforderliche Tiefe einbringen; Erzteufe, die Gegend, wo in einem Gebirge Erz zu brechen pflegt, ewige Teufe, so tief hinab, als man will und kann. Bei der ewigen Teufe wird den Gewerken erlaubt, in eine unbestimmte Tiefe zu bauen, aber so, daß sie nicht über die Vierung und die seigern Flächen bauen, die durch den Anfang und das Ende des verliehenen Feldes bestimmt sind.

Teufel, Diabolus, Fr. Diable, Engl. Devil, ein böser Geist, ein übelthätiges Wesen höherer Art, ein Dämon, welcher die Menschen verführt, sie zum Bösen leitet, und deshalb wird ihm auch alles sittliche und von dem großen Haufen oft auch alles natürliche Uebel zugeschrieben. In Beziehung auf die Sprache und das Sprachgebräuchliche: Durch des Teufels Neid ist der Tod in die Welt gekommen, Weish. 2, 14. Dem Teufel dienen, in der harten Schreibart für sündigen. Mit dem Teufel, von dem Teufel besessen seyn. Den Teufel austreiben, bannen. Der Teufel hat ihn verblendet, verführt,

eine gewöhnliche Entschuldigung des großen Haufens. Man braucht das Wort Teufel bald von dem Oberhaupte aller von der christlichen Kirche angenommenen bösen Geister, welches in der Deutschen Bibel auch der Satan genannt wird, bald aber auch von jedem bösen Geiste oder gefallenen Engel. Die Neigung des großen Haufens oder der Menge alles sittliche und das meiste physische Böse aus Bequemlichkeit, wie es Adelung nennt, einem bösartigen Wesen zuzuschreiben, hat eine große Anzahl figürlicher Ausdrücke veranlaßt, die jedoch nur sämmtlich in den niedrigen Sprecharten üblich sind. Hier die bekanntesten dieser Ausdrücke, Sprichwörter2c. Du wirst in des Teufels Küche kommen, du wirst übel ankommen. Das müßte mit dem Teufel zugehen, mit Hülfe des Teufels. Dem Teufel ein Bein abschwören, heftig schwören, ingleichen sehr leicht zum Schwören zu bringen seyn. Er hat den Teufel im Leibe, er ist von oder mit dem Teufel besessen. Zum Teufel fahren oder fahre zum Teufel. Sich dem Teufel ergeben; sich dem Teufel verschreiben. Wenn man vom Teufel spricht, so kommt er. Man darf den Teufel nicht an die Wand malen, er kommt ohnehin wohl. An armer Leute Hoffart wischt der Teufel den Hintern. Wer den Teufel einmal geschifft hat, muß ihn immer fahren. Wie dein Teufel geboren ward, ging der meine schon an Bänken. Der Teufel ist fein, aber er spinnt grob. Wem der Teufel einheizt, den friert nicht. Wenn der Teufel das Pferd holt, holt er auch den Zaum. Wo der Teufel nicht hin mag, da schickt er ein altes Weib. Wer mit dem Teufel essen will, der muß einen langen Löffel haben. Wer den Teufel betriegen will, muß sehr klug seyn. Wer zum Teufel will, braucht keinen Prediger. Dem Teufel opfert man am

meisten. Laß dich den Teufel bei einem Haare fassen, und du bist sein auf ewig. Der Teufel mag sich verstellen wie er will, so guckt doch der Bocksfuß hervor. Wer dem Teufel vertraut, hat auf Sand gebaut ꝛc. ꝛc. — Dann die Ausdrücke, einen hohen Grad zu bezeichnen: Er wehrt sich wie ein Teufel; er arbeitet wie der Teufel; er ist ein Teufel im Arbeiten; er stinkt wie der Teufel; er ficht, jagd, tanzt ꝛc. wie der Teufel; so grimmig wie der Teufel; er ist vom Teufel besessen; es ist schwer wie der Teufel; ich frage nicht den Teufel darnach, nicht das mindeste. Er weiß den Teufel davon; das taugt den Teufel nicht, ist gar nichts werth, taugt gar nichts. Er hat den Teufel im Nacken. — Ferner, wo es als ein gemeiner Ausdruck des Unwillens, der Verwunderung ꝛc. gebraucht wird. Was, zum Teufel, hast du gethan? Dem Teufel mag das Spaß seyn! Was, den Teufel! habe ich für ihre Tugend nicht genug bezahlt? Der Teufel! seht, das war ein rechtes Rad! — Endlich die niedrigen Arten zu schwören, fluchen und verwünschen. Ich will des Teufels seyn! Der Teufel hole mich! Hole ihn der Teufel! Gehe zum Teufel! oder schere dich zum Teufel! In aller Teufel Namen! Ich danke dirs mit dem Teufel. Was, Teufel! hat er gethan? Er ist des Teufels! ꝛc. ꝛc. — Figürlich. 1. Einen im höchsten Grade bösartigen oder boshaften Menschen nennt man sehr häufig einen Teufel. Ein Mensch ist des andern Teufel. Sie ist ein böser Teufel, ein Teufel von einem Weibe, ein eingefleischter Teufel. So auch der Zankteufel, Eheteufel ꝛc. ꝛc. Nicht so hart lautet es in dem im gemeinen Leben: ein armer Teufel, ein armer Mensch; ein närrischer Teufel, ein possenhafter Mensch ꝛc. — 2. Nennt man

eine Art vierfüßiger Thiere, welche in Ostindien einheimisch sind, Teufelchen, sonst auch Schuppenthier, Manis Linn., s. weiter unten. — 3. Der Cartesianische Teufel oder Teufelchen, gläserne hohle Figuren, welche sich, nach Gefallen, im Wasser untertauchen und wieder hervorkommen; s. unten. — Das Wort Teufel ist erst mit der christlichen Religion in die Sprache und den Lehrbegriff der Deutschen gekommen, obgleich man schon lange vor dieser Zeit bei den alten Völkern gewisse bösartige Wesen, deren Namen sich noch bis auf die neuesten Zeiten unter der Menge oder dem niederen Volke erhalten haben, von welchem sie häufig als versteckte oder gelindere Namen des Teufels gebraucht werden, kannte, wie z. B. der Tausend, der Deutsch, der Deutscher, der Deuker oder Teuker, der Hammer, der Hagel; im Niederdeutschen: Duus, Dücker, Dux, Valant, Vander, Knimel, Krammbeker, Krammwyre, Drummel, Budde, Nicker, Drös ꝛc. — Die Ableitung des Wortes Teufel ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen; man leitet es gewöhnlich von dem Lateinischen Diabolus und Griechischen διαβολος her, obgleich einige Wortforscher es von Deube, ein Diebstahl, Andere es von Teufe, Tiefe, weil der Teufel nur in dem unterirdischen Reiche anzutreffen sey, nur in der Tiefe seine Werkstatt habe, und Alles, was sich ihm ergiebt, mit in die Tiefe hinabreiße, gleichsam in den Sündenpfuhl; wiederum Andere von dem Holländischen d'Ubel, der Böse, herleiten wollen, wovon das von Teufe die meiste Wahrscheinlichkeit hat. Bei dem Ulphilas ist dieses Wort noch dem Griechischen am ähnlichsten, wo es Diabulaus lautet. Adelung sagt in seinem großen Wörterbuche der Deutschen Sprache: „Possierlich genug und der damaligen Zeit sehr ähnlich (nämlich zur Zeit Ulphilas) ist die Ableitung des Lateinischen Wortes, welches sich in der Glosse zu den Decretalen, Bd. I.,

befindet, wo es heißt: Diabolus derivatur a dia, quod est duo, et bolus, quod est morsellus; quia duos bolos tantum de corpore et anima quaerit facere. — Die gewöhnliche Ableitung ist von διαβαλλειν, verläumden, so daß Teufel eigentlich einen Verläumder bedeuten würde; da aber im Türkischen Diofs, böse Geister heißen, und das Persische Diuw, und noch einige andere ähnliche Wörter im Morgenlande gleichfalls den Teufel bedeuten, so steht es dahin, ob dieses Wort mit der Sache selbst nicht aus dem Morgenländischen herstammt. — Notker übersetzt das Lateinische Diabolus buchstäblich durch Niderfalle, Niderrise." — Schon bei dem Isidor und beim Kero findet man Diabil; bei dem Ottfried Tiufel, Diufal; bei dem Notker Tievel, Tiefel; bei dem Willeram Diuvele, im Oberschwaben noch jetzt Diufal, im Niedersächsischen Düwel, im Angels. Deofl, im Engl. Devil, im Walliſ. Diafl, Diafwl, im Däniſ. Diävel, im Schwed. Diaefwul, im Böhmischen Dabel, im Französischen Diable, im Ital. Diavolo, im Span. Diablo, alle von dem Lateinischen Diabolus und dem Griechischen διαβολος. — Glimpflichere Ausdrücke dieses mächtigen bösen Wesens sind: Fürst der Finsterniß, der böse Feind, der böse Geist, der Antichrist; im gemeinen Leben der arge Wicht, der Arge, der Böse, der Drache, der Kobold, der Schwarze, der Pferdefuß, der Geyer 2c. 2c.

Daß das böse Prinzip schon in den frühesten Zeiten unter den Völkern der alten Welt Wurzel fassen mußte, ist sehr natürlich; denn alle Wirkungen in der Natur, die nicht zum Vortheile der Menschen ausschlugen, sich anders gestalteten, als man es wünschte, schrieb man bösen Geistern oder Dämonen zu, die sich dem Guten entgegenstellten oder setzten, wenn auch nicht, um es zu zerstören, doch um die Anstrengungen des Menschen reger zu machen, seine Kräfte mehr in Thätigkeit

zu setzen, um immer dasjenige wieder zu gewinnen, was das böse Princip vernichtete oder doch anders gestaltete, als es in der Absicht des Wirkenden oder Schaffenden lag. Dieses Princip mußte nun auch personificirt erscheinen, da man sich Wirkungen ohne handelnde Wesen nicht gut denken konnte, mithin wurde den bösen Geistern, Strafgeistern, Dämonen, ein Feld eröffnet, worauf sie, wenn nicht körperlich, doch geistig erschienen, als Geister sich blicken ließen, wenigstens findet man aus den früheren Zeiten von vielen, selbst glaubhaften, Männern, dergleichen Erscheinungen erwähnt, wenn nicht von bösen Geistern, doch von warnenden, auf gewisse Begebenheiten hindeutenden Erscheinungen, die auch durch alle Zeichen einer höheren Macht, einer Weltregierung, die Bestätigung erhielten, daß ihr Vorkommen, entweder heilbringend oder Unglück verkündend, da war, wo sie sich blicken ließen, und merkwürdig genug, nicht gleich zeigte sich ihre Wirkung, sondern erst nach mehreren, ja vielen Jahren, gleichsam als eine Warnung von oben, demjenigen, was sich im Finstern eingeschlichen, was aus dem bösen Principe erwachsen, noch abzuhelfen, ehe es eine verheerende Gegenwirkung erfahre, und durch den Sturz Alles auf Generationen mit fortreiße, um wieder einen Neubau für das gute Prinzip zu beginnen, dieses wieder in die volle Geltung zu setzen. Daß dieses so ist, beweiset uns die Geschichte aller alten Völker, besonders aber der Griechen und Römer. Und so wie sich nun dieses auf ganze Völker, ganze Reiche erstreckte, eben so wollte man es auch auf einzelne Personen, die in die Begebenheiten der Völker mächtig eingriffen, ausdehnen, auch hier die wirkende Hand der Vorsehung bemerken, und wirklich waren auch alle dergleichen Personen nicht frei von diesem Gefühle der wirkenden Geisterwelt, von diesem Etwas, was sie sich selbst nicht zu erklären vermochten, und von dem sie sich gleichsam hingezogen fühlten, und dieses ist die Wirkung bei

aufgeklärten vorurtheilsfreien Menschen, wie sehr mußte nun nicht die Menge, der große Haufen, durch nicht zu erklärende Erscheinungen, die Einzelnen begegneten, sich zu dem Glauben an Geister hingezogen fühlen. Sie sah jede natürliche Wirkung, worin etwas Geheimes lag, das sie sich nicht erklären konnte, für Wirkungen der Geisterwelt an, und da nun das Böse immer mehr hervortritt, weil es den Menschen beunruhiget, das Gute aber im Genusse zurücktritt, gleichsam verschwindet, weil dessen Wirkung angenehme Eindrücke macht, die, empfunden, wie der Schall verschwinden, da der Genuß von Dauer ist, und zur Gewohnheit wird, wie Alles, was lange anhält oder währt; dem Unglücke, man aber, so wie allem Feindseligen, thätig entgegen arbeitet, es bald zu überwinden sucht, um wieder in die alte Gewohnheit zu kommen, so ist dasselbe auch von stärkerer oder dauernder Wirkung, mithin erregten auch die bösen Geister bei dem niederen Volke, dem gemeinen Manne, ein größeres Aufsehen, indem er Alles, was er sah, und das ihm widernatürlich schien, mit dem Bösen verband. Der Böse war nun überall beschäftiget, die Menschen zu verführen oder sie zu plagen, ihnen Unglück über den Hals zu bringen. Ward Jemand schnell reich, oder gelangte er bald zu Vermögen, und man konnte nicht herausbringen, auf welche Weise er zu dem Gelde gekommen war, so hieß es: er habe ein Bündniß mit dem Bösen oder dem Teufel, dieser habe ihm das Geld durch den Schornstein zugeführt, um dafür seine Seele nach einem gewissen Zeitraume in Anspruch zu nehmen. Als Unterhändlerinnen gab man die alten Frauen an, die auch damals, als dieser Glaube herrschte, nicht gut im Volke angeschrieben waren, besonders eine gewisse Klasse von alten Weibern, die sich zu Gelegenheitsmacherinnen ꝛc. ꝛc. gebrauchen ließen, deshalb in diesen Mißcredit kamen, und auch das Prädikat Hexe erhielten. Dieser Glaube erhielt nun durch die christliche Religion noch mehr Gewicht,

weil derselbe darin eine wichtige Rolle spielte. Nicht mit Geld allein beschenkte der Teufel seine Verbündeten, sondern auch mit Produkten. So trug er zu den Bäckern und Müllern das Getreide, zu den Schuhmachern das Leder, zu den Schneidern das Tuch, zu den Webern das Garn ꝛc. Kurz, der Teufel war hier auf jede Weise beschäftiget, seine Angeworbenen für die Hölle mit Gütern in diesem Leben zu versehen. Auch tauschte er die Kinder aus, nahm schöne Kinder fort, und vertauschte sie mit häßlichen, indem er diese in die Wiege seiner Verachter legte, und die andern seinen Verbündeten brachte. — War Jemand mit der Epilepsie oder fallenden Sucht behaftet, so hieß es: er sey von dem Teufel besessen, der Teufel wohne in ihm und beherrsche seinen Körper. Verübte Jemand böse Thaten, so hieß es: der Teufel habe ihm die Anschläge dazu gegeben; er beherrsche seinen Geist. Waren Feldherren in ihren Unternehmungen glücklich, waren sie das Schrecken ihrer Feinde, setzten sie sich allen Gefahren aus, ohne eine Wunde ꝛc. zu erhalten, so hieß es: der Schwarze mache sie kugelfest, lasse sie alle Gefahren überwinden ꝛc.

Bei den Orientalen oder Morgenländischen Völkern brachte zuerst Zoroaster die Lehre von den bösen Geistern oder Dämonen unter das Volk, die unter einem Vorsteher, Ahriman genannt, das Reich der Finsterniß beherrschten, und von hieraus auf die Sterblichen wirkten. Von den Chaldäern kamen die Dämonen wahrscheinlich zu den Hebräern, wenigstens soll der wahre Teufel diesem Volke während der Babylonischen Gefangenschaft durch das vorhergenannte Volk, die Chaldäer, bekannt geworden seyn; er führte den Namen Beelzebub oder Beelzebul, nachher Satan, Teufel (Griech. διαβολος, Widersacher). Nach Einigen wird der Satan von dem Beelzebub getrennt, welcher Letzterer auch bei den Syriern herrschte. Jener ward höher gestellt, und gleichsam als Diener

Gottes diente er zum Ankläger der Bösen, die vom Pfade der Tugend abgewichen; Beelzebub war aber nach der Meinung der Juden derjenige Teufel, der unter den übrigen kleinen und minder mächtigen bösen Geistern, welche ihre Nachbarn, die Syrier, regierten, das Oberhaupt war, deshalb war er der Oberste der Teufel in Syrien, nicht aber unter allen gefallenen Geistern oder entarteten Engeln. Späterhin nahmen die Juden alle gefallenen Engel oder bösen Geister, sowohl den Beelzebub, als auch den Belial, Samael, Lucifer, Asmodi, in ihre Lehre auf, und setzten den Teufel oder Satan als das Oberhaupt darüber, der die ersten Menschen in Gestalt einer Schlange zur Sünde verführt habe, und seine verderblichen Einwirkungen auf die Menschen noch fortwährend äußere. Auch Christus ließ den Teufel, als das böse Princip in der Welt, zu, und bekämpfte ihn nicht in Hinsicht seiner Existenz, sondern nur in Rücksicht seiner Wirkung, indem er vor den Anschlägen des Bösen warnte, er selbst seine Versuche zur Verführung vernichtete, und dadurch zeigte, daß man ihm mit festem Willen widerstehen könne, daß man alle seine Verführungskünste durch die eigene Macht des Guten vernichte. — Daß der Teufel ein gefallener Engel ist, beweiset seine rein geistige Natur, seine nur geistige Erscheinung, und seine Einwirkung auf die Menschen durch die Sympathie des Geistigen. So mächtig aber auch sein Wirken im Bösen durch diese Eigenschaft ist, so glänzend steht das Gute, die Tugend, ihm entgegen, an der er seine Kräfte nutzlos bricht; sie geht siegend ein, bei den Opfern, die sie ihm oft zu bringen gezwungen ist, weil sie das Licht nicht verlassen darf, um ihm im Finstern zu folgen, und seine arglistigen Schlingen zu zerstören. Er wirkt durch alle Leidenschaften auf die Menschen, und so möchte er auch als der Prüfstein gelten, durch den der Höchste das Uebergewicht der Tugend in den ihm ähnlichen Wesen seiner Schöpfung er-

kennt. — Daß der Teufel auch in der Religion eine mächtige Rolle spielte, daß er zu so manchen Blendwerken benutzt wurde, ist hier der Ort nicht auseinander zu setzen, da in dieser Beziehung seine Macht so ziemlich aufgehört hat, nicht als Princip des Bösen zur Sichtung des Guten, sondern als eingreifendes Wesen, ja oft verkörpert, um Leichtgläubige zu täuschen, und um die Furcht vor seiner Verführung im Volke zu erhalten, auch wohl um andere Zwecke zu erreichen; denn durch ihn verbreiteten sich auch die Spuckgeschichten, wohl zu unterscheiden von Erscheinungen, da der Spuk, die Gespenster, nur zu oft durch seine Schwere, durch sein körperliches Gewicht, das Rasseln der Ketten ꝛc. bemerkbar wurde, ja oftmals bei beherzten Sterblichen, denen er in die Hände gerieth, seine Körperlichkeit, mit harten Strafen büßen mußte. Die Gespenster waren die von ihm ausgeschickten bösen Dämonen, welche Furcht unter den Menschen verbreiten, und ihm dadurch das Gelingen mancher seiner Pläne auf sie erleichtern sollten. — In der christlichen Kirche herrschte und herrscht auch noch, besonders in der alten, der Exorcismus oder das Beschwören und Austreiben des Teufels aus den Täuflingen durch gewisse Beschwörungsformeln (s. auch unter Taufe, Th. 181, S. 187). Schon im dritten Jahrhunderte gab es eine besondere Art von Kirchendienern unter dem Namen der Exorcisten, deren Amt die Austreibung des Teufels aus den Besessenen war, und das auch noch jetzt in der alten Kirche verändert angetroffen wird, da das Teufelaustreiben ein Vorrecht des gesammten Priesterstandes ist, indem er es von Christo, dem Stifter unserer Religion, ableitet, der selbst Teufel austrieb, und hierin den Nachfolgern in seiner Lehre das Beispiel gab. — Auch die Hexen und Zaubereyen gehören in das Reich des Teufels, haben aber auch ihr Ende erreicht, wenn auch nicht ganz bei dem untern Volke, wo es noch immer Anhänger genug dieser Dia-

boliaden giebt, doch bei dem vernünftigen Theile, welcher die Letzteren in natürlichen Auflösungen findet, und die Ersteren als Hirngespinnste betrachtet. — Die Darstellung oder Abbildung des Teufels mit Hörnern, Schwanz und Bocksfüßen, ist wohl von den Faunen, Satyren ꝛc. der Griechen und Römer entlehnt. Man fand diese Darstellung am besten, theils um Furcht zu erwecken, theils auch den Aufgeklärten oder Gebildeten als Spaß zu dienen, indem man den Teufel in dieser Gestalt auf den Karnevalsbelustigungen aufführte, und ihm hier eine Rolle spielen ließ, die zur Belustigung des Publikums diente. Er figurirte hier als wirklicher Satyr, und verlor dadurch das Grauenhafte, welches er sonst bei dem untern Volke einflößte. — Auch die Dichter sind nicht zurückgeblieben, ihn unter mancherlei Gestalten und Wirkungen dem Publikum vorzuführen, worunter besonders Mephistopheles in Göthes Faust gewiß das anziehendste Bild der Verführung im humoristischen Gewande zeigt, ohne die sich daran knüpfende Moral zu verletzen, die Göthe so meisterhaft in diesem Stücke durchzuführen wußte. So benutzte man den Teufel auch, um andere Gegenstände darzustellen, was le Diable boiteux oder der hinkende Teufel von Le Sage beweiset, so auch le nouveau Diable boiteux à Paris, der demjenigen von Le Sage nachgebildet worden ist. — Was die Dämonen der Griechen und Römer betrifft, so sind diese doch anderer Natur als der Teufel und sein Anhang bei den Christen, indem jene mehr als strafende Wesen erscheinen, nicht als arglistige Verführer der Unschuld, mithin kann ihrer auch hier nicht weiter gedacht werden.

In den Hexenprozessen, die noch in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts mit mehreren Weibern in Hannover abgehalten wurden, kommt der Teufel schwarz gekleidet, mit einem Federhute vor, jedoch ohne Pferdefüße. Nach der Aussage eines Weibes (aber

nur unter der Tortur, um sich von dieser wahrscheinlich zu befreien), habe er am Feuerherde bei ihr in diesem Anzuge immer gesessen, wenn er zu ihr gekommen sey. Er habe kurze, ungestaltete Hände, und dicke Füße gehabt, und sich Hans Federbusch genannt. Auch in der Walpurgisnacht sey er mit ihr und Andern bei dem Hexentanze auf dem Blocksberge gegenwärtig gewesen. Bei seinem ersten Besuche habe er ihr einen gelben Pfennig mit einem Kusse auf die Treue gereicht. Auch habe sie von ihm ein graues Pulver erhalten, womit sie die Thiere ihrer Feinde habe tödten können. Von drei Weibern, wie aus den Hexenakten des Fürstenthums Kalenberg hervorgeht, welche bei Anwendung der Tortur eingestanden, daß sie mit dem Teufel zu thun gehabt hätten, starb eine im Gefängnisse, ohne daß das Urtheil: der Feuertod, an ihr vollzogen werden konnte; die Andere ward auf das Erkenntniß der Juristenfakultät zu Helmstädt auf ewig des Landes verwiesen, und von Rechtswegen, und die Dritte erlitt den Feuertod auf das Erkenntniß der eben genannten Fakultät. Diese Letztere, die Ehefrau des Hans Krebs in Münchenhagen, welche von einigen schon früher verbrannten Hexen als mitschuldig angegeben worden, bekannte noch: daß sie vor zwölf Jahren von einer alten Frau verführt worden, in Gesellschaft eines schwarz gekleideten Mannes ein Butterbrod mit Käse zu essen. Dieser Schwarzgekleidete habe ihr darauf einen Thaler und das Geständniß abgedrungen, künftig ihm willfährig zu seyn, und sich von Gott loszusagen. Sie habe ihm solches zuschwören müssen; worauf er sich hierauf entfernt habe, und das Handgeld sey aus dem Schranke verschwunden. Nach eilf Jahren sey der Schwarze wieder zu ihr gekommen, habe mit ihr geliebäugelt, und auch andern Umgang getrieben; er habe sie hierauf zum Tanze eingeladen und sie oft mit seinem kalten, grausenhaften Munde geküßt. Nach Verlauf von etwa vier Wochen nach die-

ser Zusammenkunft, da ihr Mann nicht zu Hause gewesen, habe sie am Walpurgisabend vor ihrer Hausthür ein heftiges Brausen vernommen, und beim Oeffnen habe sich ihr Buhle mit zwei schwarzen Pferden gezeigt, und sie nach einem benachbarten Berge zu Pferde geführt, auf welchem sie einen Tisch mit brennenden Lichtern, Weinen und Bieren, nebst mehreren ihr bekannten Weibern vorgefunden, worunter Eine die Trommel zum Tanze gerührt. Außer ihrem Schwarzen wären noch andere schwarze Galane gegenwärtig gewesen. Man habe durcheinander getrunken und getanzt. Nach geendigtem Pickenicke habe sie ihr Galan wieder zu Rosse nach ihrem Hause begleitet. Nach einem halben Jahre sey er wieder als Buhle erschienen, sie habe aber seine Anträge ablehnen wollen; er habe sie aber flugs beim Halse gefaßt, und so habe sie ihm wieder ergeben seyn müssen. Indessen sey sie wider sein Verbot zum Abendmahle gegangen, worüber er jedesmal sehr aufgebracht gewesen, und ihr die Kleider über den Kopf zusammengefaltet hätte. Auch habe er ihr den Rath ertheilt, sich an dem Viehe ihrer Feinde durch Gift zu rächen, und zu diesem Zwecke habe er ihr ein weißes Pulver, wie Kreide (Arsenik), eingehändiget, womit sie das Wiesengras bestreuet, wodurch einige Pferde ihrer Nachbarn getödtet worden. Sie gestand nun noch mehrere Vergiftungen an dem Viehe ihrer Feinde, und dann auch, daß ihr Buhle, auf ihre Bitte, den Amtsschreiber vom Pferde geworfen, welchen Spaß sie nachher belacht hätten. Uebrigens hätte sie ihn so oft bei sich sehen können, als sie nur gewollt, indem sie nur: Heinrich, komm her! gerufen, und doch habe er Hans Federbusch geheißen. — So weit diese Angaben aus den oben angeführten Akten. Ein Schriftsteller macht hierzu die Bemerkung: „Dank sey es der Aufklärung, die Hexenprozesse und Tortur über den Haufen warf, und uns christliches Mitleiden gegen die unschuldigen Opfer der Tyranney in den

finstern Jahrhunderten lehrte, wo man Scheiterhaufen zur Ehre Gottes, der Kirche und der Justiz ansteckte. Die Tortur erpreßte nicht Wahrheiten, sondern Lügen, und der dickhäutigste Mensch konnte durch die Daumschrauben zum Geständniß gebracht werden, mit dem Teufel in Verbindung zu stehen, ja Alles begangen zu haben, woran sein Herz nie gedacht hat, und nie hat denken können, und so war es mit den Verurtheilungen dieser Weiber im Fürstenthume Kalenberg, ihnen wurde ein Vergehen einzugestehen erpreßt, was sie nicht begangen hatten, und welches sie bloß thaten, um von den Qualen der Tortur erlöset zu seyn." — S. auch den Art. Hexe, Th. 23, S. 508 u. f.—Auch die Scharfrichter soll man früher als Verbündete des Teufels angesehen haben. Im Jahre 1611 theilte ein Scharfrichter zu Passau unter die daselbst einquartirten Soldaten Papiere von der Größe eines Thalers aus, welche mit Charakteren und Wörtern ohne Sinn beschrieben waren, um sie kugelfest zu machen, und gegen alle Säbelhiebe und Pikenstiche sicher zu stellen. Die Generale waren mit der Austheilung dieser Zettel sehr zufrieden, weil sie den Soldaten einen herkulischen Muth einflößten. Die Formel war: sie ganz hinunterzuschlucken, welches auch geschah. Mit dieser Kugelfestigkeit im Körper, an deren Stelle jetzt der Branntwein fest macht, rückten die Regimenter ins Feld und thaten Wunder der Tapferkeit. Diejenigen, welche in den Gefechten blieben, konnten sich nicht über den gespielten Betrug beklagen, und waren an der Erde fest gemacht. Die gebliebenen Gesunden lobten dieses Mittel als zuverlässig, indem sie es mit ihrem eigenen Körper bewiesen. Die Blessirten hatten nicht genug von der Dose eingenommen, daher war die Wirkung auch ungleich, und die Vernünftigen hielten den ganzen Kram für Geldschneiderey. — Wie der Teufel von den Asiatischen, vielen Afrikanischen und Amerikanischen Völkern betrachtet, gefürchtet

und beschworen wird, kann hier nicht angeführt werden, da die Berichte darüber so sehr abweichen, indem die Reisenden, welche diesen Gegenstand in ihren Schriften berühren, in die Religionsgebräuche dieser Völker nicht gehörig eingeweihet sind, und daher auch nicht die einwirkenden guten und böse Wesen, die sie als Leiter und Führer ihrer Handlungen annahmen, kennen können, mithin grenzen ihre Berichte oft an das Fabelhafte, sowohl in den Vorstellungen des Bösen, als in der Austreibung desselben.—Balthasar Becker, Prediger in Holland, hat in einem großen Werke: „die bezauberte Welt" die Meinung angefochten: daß die Teufel in der Welt und unter den Menschen Schaden verursachen, und daß wirklich Zauberer und Hexen vorhanden seyen. Dieses Werk machte ein großes Aufsehen, und verursachte auch große Bewegungen, so, daß er viele seiner Sätze widerrufen mußte, indessen ist dieses Werk immer als ein sehr gelehrtes und umfassenderes in dieser Beziehung anerkannt worden, und verdient hier angeführt zu werden.

Teufel (Affenart), der Mandril, Simia Maimon, Fr. le Mandril, welcher zu den Pavianen gehört und diesen Namen führt.

— (armer), s. oben, S. 333. Man will auch den Ausdruck armer Teufel daher leiten, daß der Teufel früher oftmals auf den Karnevalsbelustigungen und in Volkskomödien mit Hörnern, Schwanz und Bocksfüßen vorgestellt worden, und hier den Spaßmacher habe abgeben müssen, der den Spaß mit seinem Rücken bezahlt habe, und wegen dieser Behandlung habe man ihn einen armen Teufel gescholten.

— (böser), zum Unterschiede der guten Teufel, ein Mensch, welcher nur Böses thut, alle seine Handlungen nur zum Schaden seiner Mitmenschen einrichtet.

— (Cartesianischer), s. oben, S. 334. Diese kleinen hohlen Glasfiguren dienen zum Beweise, daß ein fester

Körper in einer Flüssigkeit von gleicher eigenthümlicher Schwere in allen Stellen in Ruhe bleibt. Wenn man z. B. Wasser in ein cylindrisches Glas gießt, und in solches die Cartesianischen Teufel bringt, und dann die Oeffnung des Glases mit einer Blase fest verbindet, so werden diese Teufelchen durch den Druck auf die Blase mit dem Finger entweder auf den Boden des Glases sinken, oder frei im Wasser schweben bleiben. Diese Teufelchen von Glas haben nämlich eine etwas geringere eigenthümliche Schwere als das Wasser, drückt man nun auf die Blase mit dem Finger, so tritt etwas Wasser durch ganz kleine Oeffnungen, die sich an den Oberflächen der Figuren befinden, in solche, hierdurch erhalten sie eine größere, oder, nachdem man den Druck auf die Blase vermehrt oder vermindert, eine dem Wasser gleiche eigenthümliche Schwere, wodurch die obigen Wirkungen erfolgen.

Teufel (Ehe-), s. oben, S. 333, der Ehezwist, die Natter, die sich in das Eheband einschleicht, um es sowohl durch Eifersucht, als auch durch Laune, Zanksucht und andere Untugenden zu zerstören, den Frieden des ehelichen Lebens zu brechen.

— (Einhorn-), Lophius vespertilis, s. unter Seeteufel, Th. 151, S. 742.

— (fliegender), Schellfischteufel, eine Benennung des großen und kleinen Spinnenfisches, Callionymus Lyra et Dracunculus, s. Th. 159, S. 3.

— (Javaischer), eine Benennung der schuppigen Java-Eidechse (Lacerta Javanica), welche auf Java und Amboina angetroffen wird.

— (Indianischer), Callionymus Indicus, eine Art Spinnenfische, welche sich in den Indianischen Meeren aufhält.

— (Lach-), eine scherzhafte Aeußerung bei denjenigen Menschen, die immer in ein lautes Lachen ausbrechen,

bei jeder Gelegenheit laut lachen: daß sie von dem Lachteufel besessen wären, dieser ihnen beiwohnte.

Teufel (närrischer), s. oben, S. 333.

— (Schellfisch-), eine Benennung des Spinnenfisches, s. Teufel (fliegender).

— (See-), Lophius piscatorius, s. Th. 151, S. 741.

— (Wald-), s. unter W.

— (Zank-), s. unter Z.

Die übrigen Zusammensetzungen mit Teufel müssen hier übergangen werden.

Teufelchen, die Benennung einiger Thiere, wie z. B. des fünfzehigen Schuppenthiers, Manis pentadactyla, welches vorn fünf, hinten vier Zehen hat. Der Schwanz ist kurz, und das ganze Thier mit dem Schwanze ist 3 bis 4 Fuß lang. Die Schuppen sind muschelförmig, röthlichbraun. Man findet dieses Thier, welches auch Pangolin, Formosanisches Teufelchen genannt wird, in Ostindien, wo es Erdhöhlen gräbt. Es sind sehr furchtsame und geduldige Thiere, die sich bloß durch Zusammenrollen vertheidigen. Sie gehen langsam mit eingeschlagenen Krallen auf der Seite der Sohle, sind eßbar, und ihr Panzer wird verkauft. — Eine Benennung des langschnäbligen Sägetauchers oder Meerrachens, Mergus Serrator, s. unter Taucher, Th. 181, S. 114 u. f. — Ein Name der Anhinga oder der gemeinen Darmgans, Plotus Anhinga, in Brasilien, mit einem Reiherhalse, spitzen, dünnen und gekerbten Schnabel, und Nasenlöchern mit verkümmerten Ritzen. Die Farbe ist dunkelschwarz mit weiß, und der Hals rothgrau.

Teufeley, eine unmittelbare Wirkung des Teufels, und was dafür gehalten wird, und figürlich boshafte, lose, verwebte Händel. Lauter Teufeleyen anfangen.

Teufelisch, Teuflisch, von dem Teufel herrührend, in demselben gegründet; und figürlich, im höchsten Grade lasterhaft und boshaft. Teuflische Gedanken. Ein

teuflischer Anschlag. Eine teuflische Bosheit. Ein teuflisches Mittel. Teuflische Gesinnungen hegend. Eine teuflische Wuth; ein teuflisches Herz ꝛc. ꝛc.

Teufelsabbiß, Teufelsbiß, Morsus Diaboli, Scabiosa succisa, s. unter Scabiose, Th. 138, S. 109 u. f.

Teufelsadvokat, in den Kirchenstaaten zu Rom, derjenige, welcher bei einer Kanonisation gegen den zu kanonisirenden Kandidaten auftritt. In der katholischen Kirche können nur diejenigen kanonisirt werden, welche durch ihre Tugenden und ihre gethanen Werke, besonders zum Besten der Kirche, sich in einem hohen Grade im Leben ausgezeichnet haben; sie werden dann in den Kanon oder das Verzeichniß der Märtyrer und anderer Heiligen aufgenommen. Da nun solches mit Feierlichkeit geschieht, so müssen auch die Thaten des Aufzunehmenden vorher untersucht werden, ob man sie auch so lauter findet, daß die Aufnahme geschehen kann. — Ehe nun die Untersuchung geschieht, werden alle erforderlichen Beweise beigebracht, und der Fiskal der Congregation der Kirchengebräuche bestellt dann den Teufelsadvokaten, der eine Opposition gegen die aufgestellten Verdienste des zu Kanonisirenden bildet. Er sieht die Akten der gerichtlichen Verhandlung genau durch, rügt jeden Mangel der Formalität, und prüft die Tugenden und Wunderwerke des Kandidaten. Wenn nun die von den Teufelsadvokaten gemachten Einwendungen hinlänglich beantwortet, und das ganze Verfahren von dem Päbstlichen Konsistorialadvokaten untersucht und für legal befunden worden, so erfolgt nach einiger Zeit die Kanonisation.

Teufelsauge, in einigen Gegenden ein Name der Adonisblume, Adonis Linn., welche auch Feuerrachen genannt wird; s. Th. 1, S. 424.

Teufelsband, s. unter Gift, Th. 18.

Teufelsbanner, eine Person, welche den Teufel zu bannen versteht, oder vorgiebt, ihn zu bannen, ihn unwirksam zu machen, damit er seine bösen Streiche nicht auf die Menschen ausüben kann. Ein ehemaliger Glaube bei den untern Volksklassen, als der Teufel noch auf der Erde umherwankte, und Kandidaten für sein Reich, für die Hölle warb. Auch versteht man darunter diejenigen, welche durch Segensprechung und andere Täuschungen die bösen Geister, auch Gespenster, aus den Häusern vertreiben wollen; auch von den vergrabenen Schätzen, damit man sie sicher heben könne. Dergleichen Individuen werden Zauberer, auch Schatzgräber genannt, und willkührlich, nach der Größe ihres Betrugs, bestraft, wenn sie sich noch an irgend einem Orte vorfinden, um Leichtgläubige zu täuschen oder zu betriegen, und ihnen das Geld abzunehmen. Wo Landesgesetze über dergleichen Vergehen Strafen bestimmt haben, da werden natürlich diese angewendet.

Teufelsbaum, ein Indianischer Baum, den man in einigen alten Werken angeführt findet, jedoch ohne genaue botanische Beschreibung, und was davon angeführt worden, geht ins Fabelhafte über, deshalb fehlt er auch in den neueren botanischen Werken ganz.

Teufelsbeere, Teufelskirsche, in einigen Gegenden ein Name des gemeinen Tollkrauts, Atropa Belladonna, s. diesen Artikel. Dann ist Teufelsbeere auch eine Benennung der Beeren des Geisblattes oder der Waldlilie, Periclymenum Linn., weil sie nicht zum Essen taugen; s. Th. 16, S. 682 u. f.

Teufelsbeschwörung, s. oben, unter Teufel.

Teufelsbesitz, s. Th. 47, S. 656 u. f.

Teufelsbesitzung, s. daselbst.

Teufelsbiß, s. Teufelsabbiß.

Teufelsbolzen, eine Benennung der Schwanzmeise, s. Th. 88, S. 29 u. f.

Teufelsbrod, eine Art Steine.

Teufelsbrücke, eine über die Reuß führende steinerne Brücke, an dem von Italien nach der Schweiz über den Gotthardt führenden Alpenpasse. Im Mittelalter war diese Brücke unter dem Namen der stäubenden Brücke bekannt. Im Revolutionskriege zerstörten die Franzosen die Vorderbogen derselben; allein die Russen passirten sie unter Suwarow auf Balken, welche sie mit den Schärpen ihrer Offiziere zusammengebunden hatten. Späterhin wurde sie wieder hergestellt.

Teufelsdorn, eine Benennung der Ackerwinde, Convolvulus Arvensis, s. unter Winde, in W.

Teufelsdreck, Teufelskoth, Stengelkraut, stinkender Asand, Asa s. Assa foetida, Gummi Assa foetida, ein Gummiharz, das aus dem Steckenkraute (Ferula Asa foetida) gewonnen wird, welches in die zweite Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Digynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Unter Steckenkraut, Th. 171, S. 125, ist diese Pflanze zwar angeführt, aber deren Beschreibung hierher verwiesen worden. Die Wurzel dauert mehrere Jahre, ist groß, schwer, ohne Fasern, so dick, wie ein Mannsarm oder Schenkel, auswendig schwarz, inwendig weiß, in einem lehmigen Boden glatt, in einem sandigen rauh und einigermaßen runzlich; sie gleicht der Pastinakwurzel, ist aber oft ein wenig unter dem Knollen in zwei oder mehrere Aeste getheilt. Der Knollen ragt über der Erde hervor, und ist mit steifen, Borsten ähnlichen, und braunrothen Fasern bewachsen. Die Rinde der Wurzel ist saftig, sondert sich leicht ab, wenn man die Wurzel aus der Erde nimmt, und ist inwendig glatt und feucht. Die Substanz ist schwer, dicht und so weiß, wie die Rüben; sie enthält einen fetten, im frischen fließenden Zustande weißen oder milchigen und sehr stinkenden Saft (den Teufelsdreck). Der runde, glatte, an der Basis ungefähr sechs oder sieben Zoll im Umfange messende Stamm, erreicht nicht selten eine Höhe von

acht bis neun Fuß und darüber. Die Blätter kommen aus dem obersten Knollen der Wurzel, der Zahl nach sechs, sieben, mehr oder weniger, nachdem die Wurzel groß hervor steht; sie sind lang, flach, von Gestalt den Päonieblättern gleich, haben denselben Geruch, wie der Wurzelsaft, nur schwächer, und sind an Geschmack bitter, scharf und aromatisch; auch dringt der Geruch beim Käuen derselben mehr hervor; jedes Blatt besteht aus einem Schafte und einer Rippe. Der Schaft ist einer Spanne lang, auch länger, nicht so dick als ein Finger, einigermaßen gestreift, grün, unten rinnenförmig ausgehöhlt, übrigens cylindrisch. Die Rippe trägt fünf ungleich entgegengesetzte Blätter, selten sieben, einer flachen Hand lang, auch darüber, von denen die untern länger sind, als die obern. Diese Blätter sind ungleich gelappt, an einigen Pflanzen sehr schmal, länger, und bis zur Rippe von einander getrennt, so daß diese einzelnen, in geringer Anzahl stehenden Lappen eben so viele Blätter auszumachen scheinen; an andern Pflanzen sind sie breiter, kürzer, und weil sie weniger getheilt sind, zusammenhängend. Die Lappen stehen schräg in die Höhe, sind meergrün, glatt, steif und leicht zerbrechlich. Die Größe der Lappen variirt; sie sind ungefähr drei Zoll lang und einen Zoll mehr oder weniger breit. Neben dem Blätterbüschel schießt auch der Blütenstengel aus der Wurzel empor; ein einfacher, gerader, cylindrischer und glatter grüner Stengel, der unten dick, nach oben aber dünner zugeht, und sich dann in mehrere Stiele endiget, welche Schirmblumen tragen. Die Samen sind platt oder flach, blättrig, braunroth, eyförmig, Bärenklau- oder Pastinaksamen nicht unähnlich, jedoch etwas größer und schwärzer, als diese, ein wenig haarig oder rauch, mit dreien Streifen gezeichnet. Diese Samen haben einen schwachen, dem Knoblauche ähnlichen Geruch, und einen bitteren widrigen Geschmack. Die innere Substanz oder der eigentliche Same ist schwarz, flach und eyförmig zu-

gespitzt. Die Pflanze wächst in Persien und in einigen andern Gegenden des Morgenlandes, sowohl auf den Feldern, als auch im Gebirge. Man sammelt gegenwärtig den Teufelsdreck oder Asand aus der gereinigten Wurzel allein, und nicht mehr aus den Stengeln und Wurzeln zusammen, wie man noch bei alten Schriftstellern angeführt findet. In Persien geschieht das Einsammeln des Asands auf folgende Weise. Die Einwohner der Dörfer, welche sich mit dem Einsammeln des Gummiharzes beschäftigen, machen die Reise in die Gebirge, wo diese Pflanze hauptsächlich wächst, im April gemeinschaftlich, und wenn sie daselbst angekommen sind, so trennen sie sich von einander, und Jeder geht nun dem Geschäfte des Einsammelns des Asands nach. Diejenigen, welche die Sammlung gemeinschaftlich machen wollen, es mögen nun einzelne oder mehrere Familien, ganze Dorfschaften oder andere Gesellschaften seyn, nehmen einen gewissen Theil des Berges ein, die Andern einen andern. Eine Gesellschaft von vier bis fünf Personen pflegt sich ungefähr einige tausend Pflanzen zuzueignen. Die Arbeit geschieht mit Lust und Eifer. Zuerst wird die Erde nahe um die Wurzel neun Zoll tief weggeharkt, so, daß die Wurzel so weit unbedeckt bleibt; dann reißen sie die Blattstiele heraus, reinigen den oberen Theil der Wurzel von den haarigen Fasern, worauf dieselbe sich kahl und runzlich zeigt, und bedecken sie mit der ausgegrabenen Erde. Aus den abgerissenen Blättern und andern Kräutern, die noch etwa darum stehen, machen sie Büschel, und legen solche auch über die Wurzel, und darauf einen Stein, damit der Wind, welcher oft sehr stark auf diesen Bergen weht, die Büschel nicht zerstreue. Diese Bedeckung ist nöthig, um die Wurzel vor den Sonnenstrahlen zu bewahren; denn wenn sie diesen ausgesetzt ist, so verfault sie in einem Tage. Nachdem nun die Wurzel auf diese Weise zubereitet worden, welches gemeiniglich in drei Tagen geschieht, so verlassen die Ar-

heiter die Berge und gehen nach Hause. Nach dreißig oder vierzig Tagen kehren sie wieder zu den Bergen zurück, jeder an seinen verlassenen Ort, um den Lohn ihrer Arbeit aus den Wurzeln zu ziehen. Ein Jeder versieht sich mit einem scharfen Messer, um die Wurzeln durchzuschneiden, und mit einem eisernen Spatel, einer Faust groß und am Ende breit, um den Saft fortzunehmen. Ein kleines Gefäß hängt ihnen am Gurte, worein sie den Saft sammeln können; dann hängen sie zwei Körbe über die Schultern, worin sie den gesammelten Saft nach Hause tragen. Jede Gesellschaft theilt den Bezirk, welchen sie zur Sammlung erwählt hat, und so auch die in diesem Bezirke gesammelten Wurzeln in zwei Theile, um in einem von beiden einen Tag um den andern zu arbeiten; denn wenn sie den Saft aus einer Wurzel gesammelt haben, so braucht diese einen Tag, sowohl um frischen Saft zusammeln, als auch, damit die schon herausgeflossene Feuchtigkeit sich ein wenig verdicke. Sobald die Arbeiter an den bestimmten Ort gekommen sind, nehmen sie die Bedeckung von den Wurzeln weg, und scharren die Erde, welche sie in der Arbeit hindern könnte, mit den Händen heraus. Hierauf schneiden sie den obersten Theil der Wurzel quer durch, so daß der Strunk eine Scheibe vorstellt, aus welcher sich der Saft, ohne herabzufließen, zusammengiebt, und nach zwei Tagen gesammelt werden muß. Hiernach verwahren sie die Wurzel, wie vorher, vor den Sonnenstrahlen, jedoch mit der Behutsamkeit, damit das Kräuterbündel nicht auf der Scheibe liege; zu dem Ende legen sie dasselbe gebogen herum, weil es sonst den herausfließenden Saft vertheilen würde. Am folgenden Tage gehen sie in eine andere Gegend, durchschneiden die Wurzel auf eben die Art, und bedecken sie sorgfältig. Am dritten Tage kehren sie nach dem ersteren Orte zurück, nehmen die Bedeckung weg, sammeln den Saft, welchen sie auf der Oberfläche der Wurzel finden, und thun denselben in

das am Gurte hängende Gefäß. Hierauf scharren sie die Erde weg, welche sie die Wurzel von Neuem abzuschneiden verhindern würde. Sie schneiden daher den trockenen Theil der Scheibe eines Strohhalms dick weg, da es genug ist, wenn nur die äußere Oberfläche, welche die kleinen Oeffnungen verstopft, weggenommen wird, damit der Saft von Neuem herausfließen könne. Die Arbeiter thun von Zeit zu Zeit den gesammelten Saft aus den kleinen Gefäßen in größere, oder sie legen Blätter über die Erde, und gießen den Saft darauf, damit er sich an der Sonne verhärte. Auf diese Weise verändert er seine natürliche Farbe, und bekommt eine andere, nachdem, daß diese Theile weich sind, und nach der verschiedenen Lage, in welcher sie die Sonnenstrahlen annehmen. Wenn sie nun die Wurzel wieder bedeckt haben, so ist die Arbeit vollendet. Am vierten Tage begeben sie sich zu den Wurzeln der andern Gegend. Sie sammeln hier den gummiharzigen Saft, scharren die Erde weg, durchschneiden die Wurzel, und bedecken sie wieder. Hierin besteht die zweite Operation, daß sie die Wurzeln wechselsweise dreimal durchschneiden, und den Saft zweimal sammeln. Dann lassen sie die Wurzeln acht bis zehn Tagen unberührt, und tragen den gesammelten Saft in Körben auf den Schultern nach Hause. Jede Gesellschaft von vier oder fünf Arbeitern sammelt ungefähr funfzig Pfund. Der Saft, den man in dieser ersten Sammlung bekommt, wird nicht für den besten, sondern für den schlechtern Asand gehalten. Nachdem nun die Wurzeln acht bis zehn Tage unberührt geblieben sind, so macht man eine neue Sammlung von ihrem Safte. Man fängt bei der ersten Abtheilung an, nimmt die Bedeckung weg, sammelt den Saft, schneidet die oberste Scheibe weg, und bedeckt die Wurzel wieder. Am zweiten Tage verrichtet man eben dieses an den Wurzeln der zweiten Abtheilung, und so wechselsweise dreimal nacheinander; zuletzt läßt man sie von

Neuem zugedeckt stehen. Drei Tage darauf kehrt man wieder zu den Wurzeln zurück, und schneidet die zwei Klassen wechselsweise dreimal ab. Zuletzt hört man auf zu schneiden, und läßt den übrigen Theil der Wurzeln unbedeckt stehen, die, wenn sie, wie schon bemerkt worden, der Luft und den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, in kurzer Zeit verderben. — Der im Handel vorkommende Teufelsdreck hat sich durch das Trocknen an der Luft und dann durch die Einpackung in die verschlossenen Kisten und Säcke so verändert, daß er eine ganz andere Farbe erhalten hat, und nicht mehr weiß aussieht, wie er aus den zerschnittenen Wurzeln rinnt, sondern röthlichbraun, mit gelben, weißen und fleischfarbigen Theilchen durcheinander vermischt. Den röthlichen, mit gelben und weißen Theilchen vermischten Asand, der zwischen den Zähnen zähe wird, hält man für den besten. Er hat einen beißenden und widrigen Geschmack, und einen höchst unangenehmen, durchdringenden, dabei widrigen, sehr stark knoblauchartigen Geruch, der aber mit dem Geruche des frischen Saftes nicht zu vergleichen ist; auch schwindet derselbe sehr, wenn er lange liegt, und nicht gehörig in den Gefäßen, worin man ihn aufbewahrt, verschlossen gehalten wird, damit die Luft nicht zukomme. Von dem frischen Safte soll ein Quentchen stärker riechen, als hundert Pfund des getrockneten. Man muß daher auf den Schiffen, durch die der noch frische Asand mit andern Waaren verschickt wird, die damit angefüllten Säcke, Körbe oder Kisten oben an den Mastbaum hängen, damit die übrigen Waaren den Geruch nicht anziehen, und er den Reisenden nicht beschwerlich werde. Man bringt diese Waare aus der Levante, besonders aus Persien, dann aus Syrien und andern Gegenden der Türkey, von Smyrna, Konstantinopel, Marseille, Venedig, und Livorno zum Handel. Die feinste und beste Sorte ist in Körnern, die geringere in großen Broden oder Klumpen; jene ist ganz rein, glän-

zend und schön gefärbt; diese aber dunkel, und öfters ziemlich unrein. In Kisten kommt dieser Artikel von 400 bis 500 Pfund zum Handel. Es gehen auch Verfälschungen mit dieser Waare vor, indem man weißes zerstoßenes Harz, Burgunder Harz, mit Knoblauchssaft mischt, und dann trocknen läßt, indem man die Masse vorher noch etwas färbt, so daß sie dem natürlichen Asande sehr ähnlich wird. Man erkennt dieses falsche Gummiharz leicht äußerlich am Bruche, der ganz glänzend ist; auch an der Sprödigkeit, die der wahre Asand nie hat; dann löset sich auch dieses Harz in Terpentinöl und in Weingeist ganz auf, welches der ächte Asand nicht ganz thut, vermöge seiner gummiharzigen Natur. — In gutem und starkem Weinessig kann man den Teufelsdreck durchs Reiben ganz auflösen; er giebt dann eine milchichte Auflösung; Oele lösen nur sehr wenig davon auf. Wenn er alt ist, wird er trocken, und mehr oder minder braun. In der Hand gehalten, erweicht er sich durch deren Wärme. — Anwendung oder Gebrauch des Teufelsdrecks. Man gebraucht den Teufelsdreck in den Apotheken zu den Heilmitteln, jedoch ehemals mehr, als jetzt. Er gehört zu den krampfstillenden und Wurmmitteln, und ist schon vom Dioscorides, seinen Eigenschaften nach, wenn auch nicht botanisch, gekannt. Kämpfer hat die erste botanische Beschreibung und die Art des Sammelns bekannt gemacht. Sydenham war der Erste, der ihn unter die antihysterischen Arzneyen setzte und in Gebrauch brachte. Robert Whyte bestimmte, wo er anzuwenden sey, nämlich da, wo Krämpfe und Blähungen von Nervenschwäche entständen. Im Krampfhusten gab er ihn mit Wasser abgerieben; wo Magen und Eingeweide nur schwach waren, in Verbindung mit dem flüchtigen Laugensalze. Miller fand ihn besonders gut in der gichtartigen Engbrüstigkeit bei Kindern, auch bei alten entkräfteten Menschen, wo die Ausleerungen, des Alters wegen, nicht mehr von Statten

gehen wollten. — Nach allen Beobachtungen, die damit angestellt worden sind, fand man ihn nützlich, innerlich: bei Mutterbeschwerungen, Lähmungen, Fallsucht, Krampf- und Keuchhusten, Windkolik, anhaltendem Sodbrennen, Wassersucht, besonders in der Trommelwassersucht; äußerlich: beim Beinfraß, Winddorn, in den verhärteten Skrofeln, kalten Geschwulsten, alten Geschwüren, verschlossenem Krebse; unter Klystiere. Innerlich ist die Gabe von 1 bis 20 Gran; äußerlich wenigstens 1 Quentchen unter Pflaster und Aufschläge. Zu der Mischung wird innerlich: Gummi Ammoniac, Myrrhae, Guajaci, Baldrian, Bisam, Kampfer, Schierlingsextrakt ꝛc. genommen, wie es die Krankheit erfordert, wozu der Asand gebraucht wird; äußerlich: mit Letzterem und Terpentin. Der Magen verträgt ihn am besten in flüssiger Gestalt; in Pillenform kann er nicht so gut aufgelöset werden. Diese Art benutzt man nur da, wo der Geschmack davon verabscheut wird. Er muß, wenn er in Wasser aufgelöset werden soll, vorher mit Eyergelb abgerieben werden. Am wirksamsten soll der Asand als ein krampfstillendes Mittel da seyn, wo Nervenschwäche Ursache ist. Nicht so wirkend hat man ihn bei verstopften Gekrösdrüsen gefunden. Bei seiner innerlichen Anwendung ist der Leib offen zu erhalten. In Blutflüssen, der Fieberhitze und hektischen Fiebern, soll man ihn gar nicht benutzen. In neuester Zeit, wo so viele Reformen in den Arzneymitteln vorgegangen sind, wird er nur noch innerlich als ein krampfstillendes Mittel zu 5, 10, 20 bis 30 Gran, drei bis vier Mal, und nach Einigen gegen Caries zu $\frac{1}{2}$ Unze täglich genommen. Auch hier ist die Pillenform oder die mit Eygelb abgeriebene Lösung anzuwenden. Aeußerlich haben ihn mehrere Aerzte in Verbindung mit dem Schierlingsextrakte benutzt. Bei der Trommelwassersucht, die von einem vorhergegangenen Fieber entstanden, in Klystieren täglich 1 auch 2 Quentchen oder Drachmen auf 6 bis

8 Unzen Flüssigkeit. Zu reizenden Salben setzt man ihn zu einer Drachme auf 2 bis 3 Unzen ihrer Masse zu. In Essig aufgelöset ist er bei Hysterischen äußerlich zum Riechen anzuwenden. Der Gebrauch des Teufelsdrecks soll in einer Stunde 5 Unzen Ausdünstung geben. Ein Skrupel davon machte in der ersten Stunde einen Verlust von zwei Unzen, in der zweiten eben soviel, in der dritten fünf Unzen, und in der vierten drei Unzen.

Teufelsfarbe, ein Name, mit welchem in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts der Indig belegt wurde, unter welchem man ihn selbst in mehreren Reichsgesetzen verbot, weil man ihm Schuld gab, daß er die Zeuge zerfresse und mürbe mache. Diese Beschuldigung soll von den Schwarzfärbern herrühren, welche den erst neu von den Schönfärbern als eine vortreffliche blaue Farbe eingeführten Indig aus Neid mit diesem Namen belegten.

Teufelsfinger, eine Benennung der Belemniten.

Teufelsfisch, ein Name des Hornfisches, s. Meernadel, Th. 87, S. 155, 158.

Teufelsflucht, in einigen Gegenden ein Name des Johanniskrautes.

Teufelshand, Alcyonium, Manus Diaboli, s. Meerneſt, Th. 87, S. 156, und Seekork, Th. 44, S. 598.

Teufelskegel, im gemeinen Leben einiger Gegenden, ein Name der Belemniten oder Luchssteine.

Teufelskind, ein verstockter Sünder, in dem harten Kanzelstyle. — Im gewöhnlichen Leben auch wohl ein durchtriebener, im höchsten Grade leichtfertiger Mensch. — An manchen Orten wird auch der Iltiß, theils wegen seiner Schädlichkeit, theils auch wegen seines widrigen Gestankes, mit diesem Namen belegt.

Teufelskirsche, eine Benennung der gemeinen Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), die auch Teufels-

marternholz genannt wird; s. unter Kirsche, Th. 39, S. 146 u. f.

Teufelsklaue, in der Botanik, ein Name des Bärlapps, s. Th. 43, S. 289. — Beim Mechanikus, ein Spielwerk, welches aus vierundzwanzig Hölzern besteht, die dergestalt in einander gefügt sind, daß sie ein vierfaches Kreuz bilden; nimmt man solches auseinander, so gehört viel Kunst und Geschicklichkeit dazu, es wieder zusammenzufügen. Die kleine Teufelsklaue hat nur sechs zusammengesetzte Hölzer. — In der Muschelkunde, eine Benennung des Bootshakens, welcher auch unter dem Namen der Teufelskralle vorkommt; s. unter Schnecke, Th. 147, S. 201.

Teufelskopf, im gemeinen Leben einiger Gegenden, ein Name des kleinen Wegerichs mit schmalen Blättern, Plantago dubia Linn., s. unter Wegerich. in W.

Teufelskoth, s. Teufelsdreck.

Teufelskrabbe, eine Benennung einer Art des Taschenkrebses, Cancer Maja.

Teufelskralle, s. Teufelsklaue.

Teufelsmarternholz, s. Teufelskirsche.

Teufelsmatten, Cornus Sanca Linn., s. Kornelbaum, Th. 46, S. 185.

Teufelsmacht, s. oben, unter Teufel.

Teufelsmauer, im Nordgau, s. Th. 63, S. 610.

Teufelsmilch, s. unter Euphorbie, Th. 11, S. 694.

Teufelsnägel, s. Zungenstein, in Z.

Teufelsorgel, ein Koffer, welcher in dem Zeughause oder der Kunstkammer zu Venedig gezeigt wird. Wenn man diesen Koffer öffnet, so gehen Pistolenschüsse daraus los, welche in dem ganzen Zimmer herumschlagen, und Alles tödten, was sie antreffen.

Teufelspeterlein, eine Art Schierling, wegen seiner giftigen Eigenschaft so genannt.

Teufelspfennige, eine Art der sogenannten Steinpfennige, welche ein wenig rauh sind, und Figuren wie Merkmale von Buchstaben haben, ungefähr in der Größe eines Groschens; auf dem Bruche sehen sie wie ein silberfarbiger Kies aus; sie brechen bei Siena.

Teufelsroche, Fr. Raie Diable, eine Art Roche, die unter Roche, Th. 125, übergangen worden, und auch wahrscheinlich nur ein Beiname einer dort angeführten Art ist.

Teufelsschlange, Coluber Melanis, ein Name der Pallasischen schwarzen Natter; s. unter Natter, Th. 101, S. 428.

Teufelsstein, Teufelssteine, eine Benennung der Belemniten, einer Versteinerung aus einer ausgestorbenen Familie von Schleimwürmern.

Teufelswallfisch, s. unter Wallfisch, in W. Eigentlich ein Name des Potfisches.

Teufelswurz, ein Name des blauen Sturmhutes, Aconitum Napellus Linn.

Teufelszwirn, eine Benennung der Europäischen Flachsseide, Cuscuta Europaea, s. Th. 14, S. 5 u. f.

Teufhammer, s. Tiefhammer.

Teulhaken, im Hüttenwesen, s. Theilhaken.

Teut, Tuisko oder Tuiskon, bei den alten Deutschen, der oberste oder höchste Gott, der Zeus oder Jupiter der Griechen und Römer, den sie als ihren Stammvater, als den Urheber des Lebens ansahen. Einige wollen ihn aus der Erde, Andere aus dem Himmel entstehen lassen, und ihn als den wahren Gott angesehen wissen; dann hielt man ihn wieder für den Adam, für einen Sohn des Noah, kurz für den schon erwähnten Stammvater der Deutschen, der ihnen, wie Moses den Juden, eine Verfassung und Gesetze gab, und daher sangen sie, nach dem Tacitus, ihm zu Ehren Lieder, und die Dichter bezeichneten die Deutschen als die Söhne Teuts, das Volk Tuiskons. Man stellt

ihn als einen alten Mann mit langem grauem Barte vor. Seine Gemahlin war Hertha, und sein Sohn Mann, und die Verehrung geschah, wie bei den andern Göttern der Deutschen, nicht in Tempeln, sondern unter freiem Himmel in Hainen, die sie für unverletzlich und heilig hielten. — Man will das Wort Teut auch von Tue ableiten, welches man mit dem Mars bezeichnet habe, und hiernach würde Tuisko einen kriegerischen Mann, einen Soldaten, bedeuten. Von ihm soll der Dienstag (Tuista) benannt worden seyn; auch will man noch jetzt richtiger Teutschland, als Deutschland schreiben. — Die in der Geschichte vorkommenden Teutonen, welche sich mit den Cimbern und Tigurinern ꝛc. im Jahre 113 vor Christi Geburt nach Italien wandten, und den Römern mit ihren Verbündeten Niederlagen beibrachten, aber zuletzt doch von diesen besiegt wurden, sollen auch Deutschen oder Germanischen Ursprungs seyn.

Teute, s. Düte, Th. 9, S. 731, 732.

Text, Textus, die Worte eines Schriftstellers, zum Unterschiede von der Auslegung derselben, oder in sofern sie zum Grunde einer Erklärung dienen, in welchem Verstande besonders die Biblischen Stellen, über welche geprediget wird, Texte heißen. Daher die Ausdrücke: Nun weiter in den Text! weiter in oder von dieser Sache. Zu tief in den Text kommen, zu viel von einer Sache reden. Jemanden den Text lesen, ihm eine ernsthafte Vermahnung, einen ernsthaften wörtlichen Verweis geben, wofür man auch sagt: die Epistel, die Leviten lesen, bloß von den Texten der Prediger entlehnte und nur im gemeinen Leben übliche Redensarten. — Der Text zur Musik, die Worte zur Musik.

Textura, das Gewebe, Gefüge, oder die Textur, in der Botanik, die Art, wie die Elementarorgane

oder die Massentheile mit einander verbunden sind, worauf die Consistenz der Pflanzentheile beruht.

Teyanker, Gabelanker, Fluthanker oder Ebbeanker, auf den Schiffen, ein kleiner Anker, welchen man auswirft, damit ein Schiff nicht von dem Strome oder der Fluth fortgetrieben werde.

Th, Th, in Hinsicht der Sprache, die Figur eines zusammengesetzten Buchstabens, der jedoch nur einen einfachen Laut bezeichnet, einen Laut, welcher dem t gleicht, nur daß er, der Regel nach, gelinder seyn, und das Mittel zwischen dem weicheren d und härteren t halten sollte; Theil, Theer, Thau, Muth, Bethen, Werth. „In den neuern Zeiten, sagt Adelung, in seinem großen Wörterbuche der Deutschen Sprache, hat dieser Buchstab von solchen, welche sich zu Sprachverbesserern aufwarfen, und die Verbesserung der Sprache immer mit der Rechtschreibung anfingen, weil da das Bessern am leichtesten und bequemsten ist, viele Gegner bekommen. Die schwächsten darunter verkannten seinen Werth und seine Bestimmung, und glaubten, daß das h nur zur Bezeichnung eines langen Selbstlautes da sey, und aus Unkunde in den vorigen Zeiten von seiner rechten Stelle versetzt, und dem t angehängt worden. Unter der Zahl derselben befand sich auch Mosheim, dessen anderweitige Gelehrsamkeit und Verdienste Viele auf seine Seite zog, welche glaubten, ein gelehrter Mann müsse gerade in allen Wissenschaften und Theilen derselben gleich gelehrt seyn. Beider irrigen Voraussetzungen zu Folge schrieb Mosheim und seine Nachfolger: Noht, rahten, Wehrt, Teihl, tuhn, Tiehr, Tuhrm, teuher ꝛc. ꝛc., und glaubten sich ein großes Verdienst erworben zu haben, daß sie das h, ihren Gedanken nach, wieder an seine rechte Stelle gebracht hatten. Es war ihnen aber sehr leicht zu zeigen, daß das h, wenn es dem t zugesellt wird, kein Zeichen eines langen Selbstlautes, sondern vielmehr eines gelinden Lautes des t sey, und

dieſes geſchah beſonders von Gottſched in den kritiſchen Beiträgen, Th. 5, S. 571, und in ſeiner Sprachkunſt, ob er gleich keinen andern Grund anzugeben wußte, als weil die Niederdeutſchen in den Fällen, wo wir ein th ſchreiben, ein d brauchen, welches aber viel zu viel beweiſet, indem auch das härteſte t der Hoch- und Oberdeutſchen in eben ſo vielen Fällen im Niederdeutſchen ein d iſt. Mit Mosheim ſind die Feinde dieſes Buchſtaben nicht abgeſtorben, ſondern es haben ſich auch noch in den neueren Zeiten verſchiedene ſogenannte Sprachverbeſſerer gefunden, welche das h verbannt wiſſen wollten, weil ſie keinen begreiflichen Nutzen deſſelben einſahen.“ — Zu dieſen neueſten Sprachverbeſſerern gehört hauptſächlich der Hofrath Wolke, der von 1770 bis 1773 Mitverfaſſer des berühmten Baſedowſchen Elementarbuches, und dann bis 1784 Lehrer, Erzieher, Ordner und Beſorger der zwanzig Jahre zu Deſſau beſtehenden, von Jünglingen in und außer Deutſchlands beſuchten, Lehr- und Erziehungsanſtalt, des ſogenannten Philanthropiums, war, und, außer andern Buchſtaben aus den Wörtern der Deutſchen Sprache, auch das h, als in vielen Wörtern überflüſſig, verbannen wollte, es alſo bei dem t gar nicht litt*). Mehrere Schriftſteller folgten ſeiner Anleitung, kehrten aber ſehr bald wieder zu der alten Schreibart zurück, alſo zu den von Wolke angegebenen Fehlern der Deutſchen Sprache. Das Th iſt bis jetzt in ſeinen Rechten erhalten worden, trotz den Anfeindungen, die es erlitten hat. Es ſoll die Härte des t vermindern, und dieſes thut es auch vollkommen, indem es das t in einen ſanften, gleichſam gehauchten Laut verwandelt. — Die Griechen hatten eine eigene Figur, den Mittellaut zwiſchen dem δ und τ anzudeuten, nämlich das θ oder ϑ,

*) Man ſehe deſſen Arbeit zur Deutſchen (von 50,000 Fehlern befreiten) Geſammtſprache (1812), ſo wie deſſen Leſebücher für Kinder.

welches aber im Aussprechen gezischt wurde. Die Lateiner, welchen es an einer eigenen Figur fehlte, wählten dafür das th, welches sie besonders in solchen Wörtern gebrauchten, welche unmittelbar aus dem Griechischen herstammten und daselbst ein θ hatten. Die ältesten Nordischen Völker hatten den Laut des th gleichfalls, und ihre Runen hatten dafür ein eigenes Zeichen, das ϙ, welches aber aus dem Griechischen entlehnt ist. Auch in der Sprache der Angelsachsen befand sich ein Mittellaut zwischen dem d und t, welcher noch dazu, wie das Griechische θ, mit einem gelinden Zischen ausgesprochen wurde, und ihr Alphabet hatte das Þ denselben zu bezeichnen, wofür ihre Nachkommen, die heutigen Engländer, als sie das Angelsächsische Alphabet mit dem Lateinischen vertauschten, das Lateinische th annahmen, welches sie noch jetzt mit einem gelinden Zischen aussprechen. — Die alten Deutschen hatten, so viel bekannt geworden, kein eigenes Alphabet, sondern nahmen mit Einführung des Christenthums das Lateinische an. Der unbekannte Uebersetzer eines Stücks des Isidors, welcher für den ältesten Schriftsteller gehalten wird, schreibt erdha, dhuo (da), dhanne, uuardh, dher, dhiz, dhurah etc., er hängt aber nicht einem jeden d das h an, sondern er schreibt auch mittungardes, garuuida, abgrundiu, herduom etc. Das th kommt bei ihm seltener vor, doch schreibt er anthlutte, Antlitz, anthlühhan, eröffnen. Sein nächster Nachfolger, Kero, hat weder dh, noch th, sondern schreibt Teil, — tum, tuan, thun, tat, That ꝛc. Ottfried, welcher über seine Sprache, sagt Adelung, mehr nachgedacht zu haben scheint, macht einen bestimmten Gebrauch von dem th, welcher von dem heutigen sehr abweicht, indem er das Hochdeutsche d häufig dadurch ausdrückt: thu, du, thaz, daß und das, thiu, die, thanne, dann ꝛc. „Es würde unnöthig seyn, sagt der angeführte Schriftsteller, diesem Buchstaben in den folgenden Jahrhunderten

zu folgen, indem daraus doch nichts weiter erhellen würde, als daß man solchen zu allen Zeiten für nothwendig gehalten, daß man aber in dessen Anwendung sehr unbestimmt und ungewiß gewesen, entweder weil der Unterschied in der Aussprache schon unmerklich oder schwankend geworden, oder weil jeder Schriftsteller der Mundart folgte, in welcher er schrieb, welches bei allen Schriftstellern des mittlern Zeitalters der Fall ist." — Adelung meint zwar, daß in unserm heutigen Hoch- und Oberdeutschen die alte wahre Aussprache des th (wenn anders je eine gewesen ist) verloren gegangen, und daß wir heut zu Tage keinen Mittellaut zwischen dem d und t mehr haben; denn Theil lautet nicht anders als Teil, Thau nicht anders als Tau, Ruthe nicht anders als Rute ꝛc. Indessen hier irrt Adelung, wenn man auf den feinen Hauch achtet, den das h giebt, so ist es wohl bemerkbar, indem es nachhallt, also wohl von dem bloßen t zu unterscheiden ist, welches kurz ausgesprochen wird, also härter klingt. Adelung sagt ferner: „Wenn das th anders im Deutschen jemals einen eigenen bestimmten Laut gehabt; denn wenn ich gleich solches mit vielen unsern Sprachlehrern angenommen habe, so ist es doch nur eine bloße Vermuthung. Ein Mittellaut zwischen dem d und t bloß in der Härte oder Weiche ist vielleicht ein bloßes Hirngespinnst, eine Grille; das gezischte ϑ und th aber der Griechen, Angelsachsen und heutigen Engländer haben wir in unserer gegenwärtigen Sprache nicht, und es ist auch nicht erwiesen, daß es jemals in derselben befindlich gewesen. Es steht also noch dahin, ob dieses dh und th nicht ursprünglich ein Ueberbleibsel rauher Oberdeutscher Mundarten ist, welche das d und t mit einem anklebenden Hauche aus der Gurgel aussprachen, und zum Theil noch jetzt aussprechen, welche Aussprache dann die ältesten Oberdeutschen Schriftsteller, welche es sich zur Pflicht hielten, ihre rauhe Mundart nach allen ihren Schattirungen zu schreiben, durch

Buchstaben so gut auszudrücken gesucht, als ihnen möglich war. Das h war dazu am geschicktesten, weil es in der Schrift der alten Oberdeutschen Schriftsteller die Stelle des ch vertrat; als sich, in der Folge die Sprache verfeinerte, oder vielmehr als feinere Mundarten in den Schriften die Oberhand bekamen, behielt man das th vermuthlich bloß darum bei, weil man es bei seinen Vorgängern fand, ob man es gleich in der Aussprache nicht von dem t unterschied. — Sollten wir aber um deswillen das th aus unserer Schrift verbannen, weil es in der Aussprache nicht gegründet ist, und auch fast keinen erweislichen Nutzen hat? Ich glaube nicht. So unbestimmt und schwankend auch dessen Gebrauch in den vorigen Zeiten war, so ist derselbe doch seit ungefähr einem Jahrhunderte durch die stillschweigende Vereinigung der ganzen Nation hinlänglich bestimmt und gewissermaßen zu einem orthographischen Nationalgesetze geworden. Ganz Deutschland schreibt Thal, That, Thau, theuer, Werth, Ruthe, roth, vertheidigen ꝛc., und eine Neuerung würde nicht den mindesten Nutzen, wohl aber viel Verwirrung und Mißverstand verursachen. In unschädlichen Dingen ist die allgemeine Uebereinstimmung des Volks ein Heiligthum, welches jedem einzelnen Mitgliede ehrwürdig seyn muß. Es geht aber unserer Sprache heut zu Tage wie der Religion; so Viele arbeiten öffentlich und insgeheim daran, sie uns aus den Händen zu winden, ohne etwas Besseres dafür versprechen zu können. Man sehe die Bemühungen unserer neuen Sprachverbesserer an, und urtheile, ob dann ihre Neuerungen, wenn sie auch allgemein werden könnten, vor dem bisherigen Sprachgebrauche das Geringste voraus haben. Dies vorausgesetzt, wird man nicht erwarten, daß einige Regeln gegeben werden könnten, wo man ein th oder ein t schreiben müsse. Es kommt hier bloß auf den Gebrauch an, und dieser ist zum Glücke so übereinstimmend, als man es von irgend einem Punkte der

Orthographie erwarten kann. Einige wenige Fälle sind zweifelhaft, z. B. bethen, biethen, Geboth, wo aber doch das th die meisten Stimmen vor sich hat. In einigen Fällen ist es erweislich, daß es mit dem Verlängerungs-h verwechselt, und von seiner wahren Stelle verdrängt worden. So schreibt man richtiger Draht, Naht, Fahrt, als Drath, Nath, Farth, weil sie von drehen, nähen fahren abstammen; so kann Blüthe das th behalten, weil the hier statt des Suffixi de steht ꝛc." — Abkürzungen kommen vor: Th., Theil, Thr., Thaler, Th. als Vorname Theophil, Theodor, Thomas ꝛc. ꝛc.

Thal, Fr. Vallée, eine zwischen zwei Bergen oder Anhöhen liegende Tiefe, oder eine Schlucht. Die Entstehung der Thäler läßt sich, der Natur nach, leicht erklären; es sind ausgespülte Vertiefungen von Gewässern, welche zwischen Gebirgen hindurch strömen. So ist es gewiß, daß die engen und tiefen Thäler zwischen den hohen Gebirgen meistens durch die Waldgewässer oder Waldwasser, Bergwasser, die durch dieselben ausfließen, ausgehöhlt worden sind, eben so gewiß oder wahrscheinlich ist es, daß die fruchtbaren Flächen und Thäler, die von mächtigen Flüssen durchströmt werden, durch eben diese Flüsse nach und nach erschaffen oder wenigstens erhöhet worden sind. Die fruchtbaren hügellosen und steinlosen Flächen, die an beiden Ufern aller beträchtlichen Flüsse, vorzüglich in Asien und Amerika, ausgebreitet sind, beweisen, daß die mehr oder weniger tiefen Schichten von fetter Erde aus dem niedergesetzten Schlamme der überfließenden Ströme entstanden sind. Die Wirkungen von Ueberströmungen waren von jeher bei den Flüssen, die innerhalb der heißen Zone entstehen oder sich ins Meer ergießen, auffallender, als bei den Flüssen des gemäßigten Erdgürtels. Die heftigen Regen, die jährlich in allen Gegenden der heißen Zone mehrere Monate hindurch oder noch länger fallen, schwellen die Flüsse viel

gewaltiger an, als die Ströme außerhalb der Wendezirkel durch anhaltende Regen, oder durch Wolkenbrüche, oder durch das Schmelzen des Schnees aufgetrieben werden. Die Ersteren treten daher weiter aus ihren Ufern, führen mehrere fremde Theile mit sich, und lassen daher mehr Schlamm zurück, als die Letzteren. So wie der Nil vor dem Zuge Alexanders nach Indien der einzige im heißen Erdgürtel entspringende Fluß war, den die Griechen kennen lernten, so war auch Aegypten das erste Land, von welchem schon die Griechen bemerkten oder doch hörten, daß es wenigstens zum Theil durch periodische Ueberschwemmungen hervorgebracht worden sey, und noch immer erhöhet werde. Fast alle neuern Reisenden nahmen die Meinung der Griechen, daß das Delta ein Geschenk des Nils sey, als ein unläugbares Faktum an, und Einer derselben schätzte die Erhöhung des Aegyptischen Bodens in jedem Jahrhunderte auf 1 Fuß. Nur Einige läugnen, daß Unter-Aegypten durch Sedimente oder Bodensätze des Nils gebildet worden, und der Boden Aegyptens durch die jährlichen Ueberschwemmungen des Nils erhöhet worden sey. Ein Schriftsteller sagt, wenn das Delta durch den Schlamm und Sand des Nils hervorgebracht worden wäre, so könnte die das Meer begrenzende Küste nicht höher, als das Innere von Unter-Aegypten seyn. Die Aegyptische Küste ist mit Wäldern oder Reihen von Palmbäumen besetzt, die sämmtlich viel höher stehen, als die Felder und Wüsten liegen, welche man hinter diesen Palmenwäldern erblickt. Allein dieser Grund läßt sich durch Parallelerscheinungen leicht entkräftigen; denn auch in unserm Erdtheile sind die Dünen am Meere überall höher, als das hinter ihnen liegende Land; eben so sind alle, oder die meisten großen Flüsse da, wo sie sich in die See stürzen, seichter und mit höheren oder beträchtlicheren Sandbänken oder Inseln angefüllt, als man in einiger Entfernung vom Meere findet. Die höheren Dünen

und die höheren Sandbänke und Inseln an den Mündungen der Flüsse, lassen sich aus den Brandungen der See und aus dem Kampfe der Meereswellen mit dem Gewässer der Flüsse leicht erklären. Alle Vergleichungen der Nilwasser der älteren und neueren Zeit, so wie die der Höhen, bis zu welchen der Nil in verschiedenen Jahrhunderten steigen mußte, wenn eine gute Erndte erfolgen sollte, lehren, daß Aegypten von jeher ungefähr von derselben Wassermasse überströmt wurde; denn wenn der Boden in diesem Lande so sehr erhöhet worden wäre, als man gemeiniglich annimmt, so würde dieselbe Quantität Wasser nicht mehr hinreichen, um das Land so weit zu überschwemmen, als vormals geschah; auch würde man es schon lange bemerkt haben, daß die Ueberschwemmungen des Nils nicht so weit gehen, als sonst, und daß Felder aus Mangel des befruchtenden Nilwassers nicht mehr bebauet werden können. Wenn man die Richtigkeit der Vergleichungen, welche zwischen den Nilmessern und Nilhöhen der alten und neuern Zeit angestellt worden, auch zugiebt, so braucht man deswegen doch nicht die daraus gezogenen Folgen zuzugeben; denn das Bett des Nils könnte verhältnißmäßig eben so erhöhet werden, als das Thal, welches er durchläuft, und wenn auch das Bett des Nils nicht so genau in dem Verhältnisse erhöhet würde, als die angrenzenden Thäler und Flächen, so würde doch das stärkere Emporsteigen der Letzteren keinen bemerkbaren Unterschied in den jährlichen Ergießungen des Nils machen können. Sobald die Regenzeit in Habessinien anfängt, so stürzen so ungeheure Massen von Wasser in den Nil zusammen, daß, wenn er auch in einem viel tieferen Bette flösse, als worin er wirklich fließt, dieses Bett nothwendig bald ganz ausgefüllt werden, und das übrige Wasser, welches dieses gewöhnliche Bett des Stroms nicht fassen könnte, über seine Ufer hinausgetrieben werden müßte. Der letzte, und beim ersten Anblicke am meisten scheinbare Grund

wider die jährliche Erhöhung des Aegyptischen Bodens durch den Nil, ist das Faktum: daß der Grund an dem Fuße der Berge niedriger ist, und daher auch jährlich früher überflossen wird, als die Ufer des Nils selbst. Einige Naturforscher schließen, daß wenn der Boden in Aegypten jährlich einen Zusatz durch den Schlamm aus Habessinien erhielte, so müßten die Felder an den Füßen der Berge, wohin das Nilwasser zuerst kommt, und wo es am längsten stehen bleibt, nicht niedriger, sondern höher seyn, als die Felder an den Ufern des Flusses, die meistens nur durch Maschinen gewässert werden können, wenn der Nil am höchsten ist. Andere sind wieder der Meinung, daß gerade die merkwürdige Beschaffenheit des von den Ufern des Nils gegen die Berge hinabsinkenden Bodens in Ober-Aegypten ein sicherer Beweis ist, daß dieser Boden vom Nil geschaffen oder erhöhet worden ist; denn wäre das Thal von Ober-Aegypten allmählig durch die Trümmer der Berge, von welchen es eingeschlossen ist, ausgefüllt worden, so müßte sich der Boden stufenweise von den Bergen gegen den Fluß senken, und an den Ufern des Flusses am niedrigsten seyn. Da nun aber das Erdreich in der Nachbarschaft des Nils am höchsten, und am Fuße der Berge am niedrigsten ist, so kann man sicher annehmen, daß das Thal von der Seite des Flusses, und nicht von der Seite der Berge angebauet oder erhöhet worden ist. Als die Natur noch in Ober-Aegypten allein wirkte, und die Gewässer des Nils noch nicht durch unzählige Kanäle abgeleitet wurden, da überströmte der Fluß das übrige Land nicht eher, als bis er seine Ufer überstiegen hatte. An seinen Ufern also, über welche alles austretende Wasser hinströmte, fiel der meiste Schlamm nieder, und die dem Flusse nahe Gegenden mußten daher mehr, als die entfernteren, erhöhet werden. Jetzt öffnet man dagegen die Kanäle, ehe der Nil seine höchsten Ufer erreicht hat, und aus diesem Grunde werden jetzt die niedrigsten Ge-

genden am früheſten überfloſſen. Es iſt aber nicht bloß dem Nil, ſondern allen ähnlichen Flüſſen des Erdgürtels eigen, daß ihr Ufer höher, als der von den Ufern entferntere Boden iſt. Eben daher entſtehen im ſüdlichen Amerika und Aſien nach den jährlichen Ueberſchwemmungen der Flüſſe ſo viele und ſo große Sümpfe, weil das Waſſer aus den niedrigen Gründen nicht wieder abflieſſen kann. Deshalb durchgraben die Bewohner am Orinoko und Amazonenfluſſe die hohen Ufer dieſer Ströme, und verbauen die gegrabenen Kanäle wieder, um die mit dem abziehenden Waſſer zurückkehrenden Fiſche aufzufangen. Man hat, um zu einem ſicheren Reſultate in Beziehung auf die Erhöhung des Bodens zu kommen, mit dem Nilwaſſer an verſchiedenen Stellen Verſuche angeſtellt, da, wo der Nil in Sennaar eintritt, fand man in dem Waſſer des Fluſſes nur ein geringes Sediment, das aus fetter Erde und aus Sand beſtand. Bei Siene enthielt das Nilwaſſer wenigſtens neunmal ſo viel Bodenſatz, als an der Grenze von Sennaar, und dieſer Bodenſatz war faſt lauter Sand, der aus den brennenden Nubiſchen Wüſten in den Fluß gewehet wird. Bei Roſette ſetzt das Nilwaſſer zur Zeit der höchſten Höhe des Fluſſes mehr Sand, als fruchtbare Erde, und gegen das Ende der Ueberſchwemmung mehr Erde, als Sand nieder. Um über die Natur des Nilſchlammes zu entſcheiden, müßte man denſelben nicht bloß an verſchiedenen Orten, ſondern auch zu verſchiedenen Zeiten unterſuchen, weil er im Anfange einer jeden Ueberſchwemmung von einer ganz anderen Beſchaffenheit iſt, als gegen die Mitte oder das Ende derſelben. Die Verſchiedenheit der fremden Theile, welche der aufſtrömende Nil mit ſich führt, wird ſchon durch die Verſchiedenheit der Farbe dargethan, welche der Fluß in verſchiedenen Zeiten ſeines Anwuchſes hat. Das Waſſer des ſteigenden Nils iſt anfangs grünlich und ungeſund, welches von dem faulenden Waſſer der großen Sümpfe und

Seen herrührt, das beim Anbeginn der Regenzeit in den Nil hineingeschwemmt wird. Wenn die stinkenden Moräste in Habessinien ausgespült und erfrischt worden sind, so verwandelt sich die Farbe des Nils in die rothe, und sein Wasser wird noch trüber, als vorher, und diese Farbe und Trübheit entsteht von der rothen Erde im Königreiche Sennaar und den Sandwolken der Nubischen Wüsten, welche der Fluß mitnimmt oder aufnimmt. Die größere Trübheit des Nilwassers hindert nicht, daß es nicht viel gesünder wäre, als das hellere im Anfange des Steigens, weil das trübere Wasser von faulenden Theilen frei ist. Der Nilschlamm mag aber in den verschiedenen Perioden der Ueberschwemmungen gemischt seyn, wie er will, so hat die Erfahrung seit undenklichen Zeiten bewiesen, daß er befruchtend, und nicht, wie der Kies von Bergwassern, tödtend oder erstickend ist. Wenn man weiß, daß der Nil vom Anfange seines Steigens an, bis an das Ende der jährlichen Ueberschwemmungen mit sehr vielen fremden Theilen angefüllt ist, und daß das mit fremden Theilen angefüllte, und über die Fluren von Aegypten sich verbreitende Wasser lange Zeit stillestehend, oder doch weit weniger bewegt ist, als der eigentliche Strom des Nils, so sollte man, scheint es, keinen Augenblick zweifeln, daß das trübe und fast ruhende Wasser seine schweren Theile fallen lasse, und den Boden, den es bedeckt, allmählig erhöhen müsse. Deshalb geht aber daraus noch nicht hervor, daß die Erhöhung des Bodens in dem ganzen überströmenden Aegypten in jedem Jahrhunderte einen ganzen Fuß betrage, und daß die Erhöhung ohne Unterbrechung gleichförmig fortgehe. Diese fortschreitende gleichförmige Erhöhung des Aegyptischen Bodens läßt sich auch deswegen nicht annehmen, weil es oft geschieht, daß das Wasser, welches die niedrigeren Felder hinter den hohen Ufern bedeckt, durch ein ungewöhnliches Anwachsen des Nils mit dem eigentlichen Strome wieder in Verbindung kommt.

Wenn dieses geschieht, so reißt das in Bewegung gesetzte und zurückströmende Wasser die oberen Schichten von zarter und aufgelöseter Erde mit sich fort, und läßt einen harten und kalten Boden zurück, für dessen Bearbeitung die Ackergeräthschaften in Aegypten zu schwach sind. Als Bruce in Ober-Aegypten war, hatte man in vier und dreißig Jahren keine Theuerung und Hungersnoth wegen zu geringer Ueberschwemmung des Nils gehabt, dagegen war in diesem Zeitraume dreimal eine Hungersnoth entstanden, weil der Nil zu hoch angewachsen war, und das von den Feldern in den Strom zurückkehrende Wasser die Aussaat des Landmannes mitgenommen hatte. Wenn das Thal nicht durch den Nilschlamm erhöhet worden wäre, so würde der Boden dieses Thals aus eben dem ungemischten Sande bestehen, der in den Wüsten außerhalb der Bergketten liegt, welche das Nilthal einschließen. Die mannigfaltigen Fälle, welche der Nil macht, ehe er in einem ununterbrochenen ebenen Bette fortfließt, zeigen, wie niedrig Aegypten noch immer gegen Nubien, und noch mehr gegen Sennaar und Habessinien ist. Es wird wohl eine nicht zu bestimmende Zahl von Jahrhunderten dazu gehören, ehe das Thal des oberen Aegyptens nur so viel gehoben wird, daß es der Höhe der letzten Nilfälle gleichkommt. Es scheint auch als schwemme der reißende Strom des Nils jährlich eine eben so große Quantität von Erde und Schlamm in das Mittelländische Meer hinein, als er in Aegypten zurückläßt. Wenn die Levantischen Seefahrer sich der Aegyptischen Küste nähern, so lassen sie ein Senkbley fallen, um zu erforschen, ob der Boden des Meeres schon schwarzen Schlamm enthalte; sobald sie dieses an dem Senkbley entdecken, so schließen sie, daß sie von den Mündungen des Nils nicht mehr weit entfernt seyen. Dieser Schluß trügt zwar, denn der oben genannte Reisende erzählt, daß der Schiffer, der ihn nach Aegypten brachte, den schwarzen Schlamm schon ent-

deckte, als das Schiff noch der Küste von Barca gegenüber segelte, wenn gleich die herrschenden Nordwinde den größten Theil des in das Meer hinabgewälzten Schlammes und Sandes gegen die Küste von Syrien warfen. Stürme aus Osten und Nordosten mögen so selten seyn, als sie wollen, so können sie doch Schlamm und Sand gegen Westen treiben, der nachher nicht ganz zurückgeführt wird. Die Syrischen Häfen sind fast alle und werden noch immer mehr mit Schlamm und Sand ausgefüllt, und das heutige Sidon ist $7\frac{1}{2}$ Fuß höher, als das Pflaster der ehemaligen Stadt gleichen Namens. Auch Denon fand eine gleiche Anhäufung des Bodens in den Thälern zwischen den Bergen, durch den Nil hervorgebracht. Da der Nil sein Bett täglich erhöhet, wie der eben genannte Schriftsteller erweislich macht, so müssen sich auch diejenigen Thäler erhöhen, die an seinen Ufern liegen, weil er sich in dieselben um so leichter herabstürzt, und dieses soll um so klarer werden, wenn man die Gegend beobachtet. Die Höhe des Nils, die Erhöhung seiner Ufer haben ihm einen künstlichen Kanal gegeben, der schon jetzt Fajum unter Wasser gesetzt haben würde, wenn nicht der Kalife Jusef neue Dämme auf die alten gesetzt, und unter Benesuef einen Kanal gegraben hätte, um in den Fluß einen Theil des Wassers zurückzuleiten, das sein Austreten jährlich in diesen großen Kessel schüttet. Ohne die, der Ueberschwemmung entgegengesetzten, Dämme, würden die hohen Wasser aus dieser ganzen Provinz bald einen See machen, welches vor mehr denn sechzig Jahren beinahe geschehen war, als der Fluß durch sein starkes Anlaufen in einer außerordentlichen Ueberschwemmung über die Dämme bei Hilaon gestiegen, und zu befürchten war, die ganze Provinz möchte unter Wasser bleiben, oder der Nil möchte einen Weg nehmen, den er offenbar in sehr entfernten Zeiten schon gehabt hat. Man kann annehmen, daß vor aller Zeit, von der wir Nachricht ha-

ben, das ganze Delta ein großer Meerbusen war, und daß der Nil durch die Oeffnung des Thales lief, welches in die Provinz Fajum geht; daß er durch den Fluß ohne Wasser den Mareotis bildete, der seinen Ausfluß ins Meer, so wie der See Madié den Ausfluß der Kanopischen Mündung ausmachte, und wie der See Berelos und Menzaleh noch jetzt die Ausflüsse der Sebennitischen, Tanitischen, Pelusischen und Mendesischen Arme sind; daß der See Bahr-Belame oder der See ohne Wasser, als Ueberbleibsel dieses alten Laufes ist, in welchem man an den Versteinerungen unverwerfliche Beweise von Pflanzen und menschlichen Arbeiten antrifft, aus denen erhellt, daß dieser Boden durch den Lauf des Flusses und durch das stete Aufliegen des Sandes, in der Richtung von Westen nach Osten erhöhet worden ist; daß der Nil zu einer gewissen Zeit, weil er im Norden mehr Niederung, als in Nordwesten fand, sich in den von uns angenommenen Meerbusen stürzte, und da erst Moräste und zuletzt das Delta gebildet hat. Als Denon sich an der Sandbank des Nils befand, so hatte dieser damals seine größte Höhe erreicht, und man konnte seinen Druck gegen die Seewellen bemerken, welche im August zwölf Stunden hindurch vom Nordwinde gegen den Strom angetrieben werden. Aus diesem Kampfe erwächst eine Sanderhöhung, die mit der Zeit immer zunimmt, eine den Lauf des Flusses theilende Insel wird, und ihm zwei Mündungen giebt, davon jede ihre Brandung hat. Diese Brandung führt einen Theil des vom Strome fortgerissenen Sandes ans Ufer zurück, und durch diese Anschwemmungen werden die beiden Mündungen immer enger, bis endlich die schwächste verstopft und nebst der Insel festes Land wird; das nämliche geschieht wieder bei der jetzt gebliebenen Mündung. Die ersten Gewächse auf dem angeschwemmten Lande sind drei bis vier Gattungen von Salzkraut; der Sand häuft sich an diesen Pflanzen, sie erheben sich von Neuem über

die Anhäufung, ihr Verfaulen ist ein Dünger, der das Wachsthum der Binsen befördert; diese Binsen erhöhen den Boden noch mehr und machen ihn fest. Jetzt erscheint der Dattelbaum, der die Feuchtigkeit durch seinen Schatten erhält, und den Boden fruchtbar macht. — Aus diesen Thalbildungen Aegyptens sieht man deutlich, wie sich die Thäler überall zwischen den Bergen oder Gebirgen bilden, an Ausdehnung zunehmen, und Fruchtbarkeit erhalten; denn in den meisten Gebirgen entstehen oder entspringen Quellen, und wo diese nicht vorhanden sind, doch Bergwasser durch den schmelzenden oder sich auflösenden Schnee, dessen Wasser herabrinnt, und die Erde mit hinabspült, wodurch sich der Boden gleichfalls erhebt und an Ausdehnung zunimmt, indem die Berge am Fuße mehr ab- oder ausgespült werden. Je erhöheter und ausgedehnter die Thäler zwischen den Bergen liegen, je mehr sie Feuchtigkeiten, hauptsächlich Schlamm, erhalten, je fruchtbarer sind sie; denn wegen ihrer Höhe und Ausdehnung liegen sie nicht versteckt, sondern der Sonne und freien Luft mehr ausgesetzt, wodurch die Vegetation gekräftiget wird, und sich vollsaftiger erhebt, als da, wo die Thäler mehr eingeengt, der Luft und der Sonne weniger ausgesetzt sind, und so nur Schluchten bilden, in denen die Vegetation eher verkümmert, als kräftig empor wächst, wo nämlich die Berge hoch sind, und gleichsam das Thal umschließen, sonst gewähren sie Schutz gegen die eindringende Winde. Die zwischen den Spitzen der Berge befindlichen Thäler und Schluchten sind weniger, oft gar nicht fruchtbar, weil darin fast immerwährend Schatten herrscht, sie daher eine große Menge von Schnee und Eis sammeln und unterhalten, und dadurch noch die Kälte der darüber liegenden Luft vermehren, wodurch die Vegetation behindert wird. Am reinsten und gesündesten ist die Luft in den Thälern, welche zweihundert bis dreihundert Toisen hoch über der Meeresfläche liegen, wie in Chamouny und

andern Alpenthälern, besonders der Schweiz, und hier ist auch auf eine vollsaftige und kräftige Vegetation zu rechnen. Wenn in den Thälern der Getreidebau betrieben werden soll, so hängt es auch hier von dem Boden ab, doch ist er größtentheils bei hochliegenden Thälern sehr gut zu Weizen und andern Getreidearten, wenn man die durch die Natur hervorgebrachte Vegetation bei gutem Aueboden mit unterpflügt, welche zugleich einen guten Dünger abgiebt. Ferner muß man sich nach der Witterung richten, und besonders die periodischen Ueberschwemmungen berücksichtigen, die theils durch das Bergwasser beim Schmelzen des Schnees hervorgebracht, theils auch durch das Ueberströmen der durch das Thal laufenden Flüsse verursacht wird. Diese zu gewissen Zeiten des Jahres, besonders im Frühjahre und Herbste, eintretenden Ueberfluthungen sind natürlich der Saat schädlich, indem sie mit weggespült wird. Sind daher Anzeichen vorhanden, welche ein solches Jahr vermuthen lassen, wenn nämlich im Winter viel Schnee gefallen ist, oder spät, im Herbste, starke Regengüsse Statt gefunden haben, so muß man den Acker später bestellen, ihn nicht zu früh mit dem Pfluge bearbeiten, damit nicht das Wasser in den Furchen lange stehen bleibt, sondern um so schneller abfließt. Ist dieses geschehen, dann bearbeite man den Acker mit dem Pfluge, säe das Getreide aus und egge es ein. Bei den andern Feldfrüchten berücksichtige man gleichfalls den Boden und die Witterung, wie vorher angeführt worden. Es bleiben daher bei der Bearbeitung des Thalbodens eigentlich nur die Ueberschwemmungen zu berücksichtigen, sonst geschieht sie wie bei der des flachen Landes, sowohl in der Düngung, als in den übrigen Ackerarbeiten nach der Beschaffenheit des Bodens. — In Hinsicht der Sprache sagt man auch: ein schönes, ein fruchtbares Thal. Ueber Berg und Thal. Berg und Thal kommen nie zusammen, wohl aber gute Freunde.

Auf dem Salzwerke in Halle heißt Thal diejenige Gegend, wo die Salzkothen in der Tiefe an der Saale liegen; auch die Wohnungen der Haloren und andere dazu gehörige Gebäude. Daher sagt man: zu Halle im Thale. — Bei den Bergleuten ist Thal die zwischen zweien und mehreren Bergen liegende Teufe. — Thal Josaphat heißt in theologischer Beziehung so viel als der Richterstuhl Christi. Oft haben unschuldig Verdammte oder Verurtheilte ihre ungerechten Richter oder Gegner ins Thal Josaphat oder vor den Richterstuhl Christi auf eine gewisse Zeit eingeladen, daß sie ihnen daselbst wegen des gethanen Unrechts Rechenschaft geben sollten. Man will dann erfahren haben, daß solche vorgeladenen Personen zu der angesetzten Zeit gestorben sind. Eine gleiche Bewandniß hatte es mit dem Gottesgerichte. — Thal, zu Thal, nennt man oben am Rhein die Schifffahrt auf dem Strome hinab. — Das Wort Thal kommt von dem alten Nebenworte dal, nieder, niederwärts her, welches auch im Niederdeutschen gang und gäbe ist; sich dal setzen, niedersetzen ꝛc. Ob es gleich im Hochdeutschen veraltet ist, so scheint es doch noch in einigen Gegenden Ober-Deutschlands üblich zu seyn, wenigstens kommt im Theuerdanke zutal und zutall häufig für nieder, niederwärts vor. In der Deutschen Bibel lautet die Mehrheit die Thale. In einigen Gegenden ist es männlichen Geschlechts: der Thal.

Thalamegus, bei den Alten, eine Art eines Schiffes, welches mit einer ordentlichen Schlafkammer versehen war, sonst aber nicht näher beschrieben wird.

Thalamiflorus, in der Botanik, bodenblütig oder fruchtbodenblütig, wenn bei einer getrenntblättrigen Blütendecke diese, nebst den Staubgefäßen, vom Eyerstocke frei ist, und also auch für den nach dem bloßen Scheine Urtheilenden unter dem Pistille oder auf dem Fruchtboden stehend ist.

Thalamii, s. Thalamiten.

Thalamiten, Thalamii s. Thalamitae, die Ruderer oder Ruderknechte auf den Schiffen der alten Griechen. Man will den Namen von Thalamium herleiten, welches ein niedriges Loch bedeutet, wodurch ein Ruder gesteckt wird. Auch will man darunter einen Verbrecher auf dem Schiffe verstehen, der hinausgehängt wurde, so daß der Kopf unten, und die Beine oben kamen, jedoch jener nach außen, diese aber im Schiffe blieben.

Thalamium, in der Botanik, der Fruchtkörper oder der wesentliche Theil der Flechtenfrucht, welcher die Sporen oder Spornenschläuche enthält; also der Inhalt dieser Frucht, abgesehen von dem Gehäuse.

Thalamostemonis, die erste Klasse in Gleditsch's Pflanzensystem; die Staubfäden stehen auf dem Fruchtboden.

Thalamus, Basis s. Receptaculum, in der Pflanzenkunde, das Ehebett oder das Brautbett, womit Linné in seiner Metapher der Blüte den Kelch (Calix) verglich. Andere nahmen den Ausdruck gleichbedeutend mit Receptaculum, Fruchtboden, mit Clinanthium, Blütenlager, mit Apothecium, Flechtenfrucht, und mit noch andern Dingen mehr, so daß derselbe jetzt keine bestimmte Bedeutung mehr hat. — Wildenow versteht darunter den Ort, worauf der Fruchtknoten oder die reife Frucht steht. — In den Häusern der Griechen das innerste Zimmer, wo sich die Jungfrauen aufzuhalten pflegten, und wohin keine fremden Männer kommen durften; denn nur den Anverwandten war es erlaubt, in das Zimmer zu kommen, worin sich die Frau vom Hause aufhielt.

Thalassema, die Lateinische Benennung des Quappenwurmgeschlechts, das unter Q, Th. 119, übergangen worden, da die Eintheilung der Gliederthiere (Arthrozoa) nach der jetzigen Art noch nicht bekannt war. Diese Gattung gehört zu den Erdwürmern

(Terricola), welche die dritte Familie der Borstenwürmer (Chaetopoda) ist. Der Körper ist kurz, dick, cylindrisch an den Enden verschmälert, fast sackförmig, mit wenigen undeutlichen Gliedern; nur an den beiden letzten Ringen sind kurze Borsten. Die Oberlippe ist groß und löffelförmig. Am bekanntesten ist der Thalassema echiurus, von graugelblicher Farbe, 3 bis 4 Zoll lang und fast 1 Zoll breit, der sich im Meeresschlamme an den Europäischen Küsten findet, und sich 3 bis 4 Fuß lange und 1 bis 2 Fuß tiefe Gänge gräbt, in denen er meist einzeln steckt.

Thalbuche, s. unter Buche (Roth-), Th. 7, S. 273.

Thalen, dahlen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches das Hülfszeitwort haben erfordert, aber nur in der vertraulichen Sprechart der Oberdeutschen üblich ist, und tändeln, kindische Dinge vornehmen, sich albern bezeigen, bedeutet.

Thaler, Fr. Ecu, Engl. Doller, Ital. Talero, Schwed. Daler, eine Silbermünze, die am häufigsten als eine Rechnungsmünze bekannt ist, welche 24 gute, 30 Silber-, 30 Kaiser- und 36 Mariengroschen, dann 18 gute oder $22\frac{1}{2}$ leichte Batzen, 72 gute oder 90 leichte Kreuzer gilt. Der halbe Thaler ist eine Rechnungsmünze von 12 und 15 Groschen. Man hat auch zweidrittel, eindrittel, einviertel, einsechstel und einzwölftel Thaler, von denen die eindrittel, einsechstel und einzwölftel Stücke in Preußen nur noch im Gebrauche sind, die andern hat aber diese Regierung eingezogen. In neuester Zeit, bei der Errichtung des Zollverbandes in den Deutschen Staaten, der von Preußen ausgeht, sind auch Zweithalerstücke als eine Zollverbandsmünze von den dabei betheiligten Regierungen geschlagen worden. Im gemeinen Leben und in der vertraulichen Sprechart wird Thaler als die gangbarste Rechnungsmünze, besonders im nördlichen Deutschland, dagegen im Südlichen die Rechnung nach Gulden häufiger ist, für Geld

überhaupt gebraucht. Man hat außer den ganzen oder harten Thalern noch Species-, Laub-, Kronen-ꝛc. Thaler (s. unten das Register). Der Reichsthaler hat sich jetzt in einen bloßen Thaler verwandelt, da das Deutsche Kaiserreich, worauf er Bezug hatte, aufgehört hat, und dafür der Deutsche Bundesstaat entstanden ist. Sie kriegt nach ihres Vaters Tode einen feinen Thaler Geld. (Gell.). Sie können einen ansehnlichen Thaler Geld dabei gewinnen. (Weiße). Er hat viele blanke Thaler. Die erst geschlagenen Thaler des neuen Königs. Ein Paar tausend Thälerchen. — Die ersten Thaler sollen im Jahre 1484 in Tyrol geprägt worden seyn. Schon vorher hatte man ähnliche harte Silbermünzen, die aber nicht Thaler, sondern dicke Groschen, Güldengroschen, gedoppelte Güldengroschen genannt wurden. Man will Thaler noch früher, als von der eben angegebenen Jahreszahl gefunden haben. S. unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 260 u. f., wo man auch den Werth der Ausprägung der Thaler der verschiedenen Länder, so wie Alles, was sich auf diese Münze bezieht, findet. Der Name Thaler soll von der Bergwerksstadt Joachimsthal in Böhmen herkommen, wo die Grafen von Schlick solche harte Silbermünzen von zwei Loth um 1518, wenn nicht zuerst, doch sehr häufig und gut schlagen ließen; denn die ersten zweilöthigen Silbermünzen soll Theodor, Graf von Erpach, Erzbischof und Churfürst von Mainz, im Jahre 1438 haben prägen lassen; nächst diesen sind die ältesten die vom Erzherzoge Maximilian von Oesterreich aus den Jahren 1472, 1477, 1479 ꝛc.

Thaler (Absolutions-), auch Aussöhnungsthaler genannt, sind Päbstliche Thaler oder Scudi, welche von den Päbsten bei der Aussöhnung mit Fürsten, mit denen sie in Feindschaft gerathen waren, geschlagen wur-

den. So ließ Clemens der Achte zwei dergleichen Thaler schlagen, mit seinem und Heinrichs des Vierten, Königs in Frankreich, Brustbilde, auf dessen Aussöhnung mit ihm im Jahre 1595, und dann mit seinem und Philipps des Zweiten, Königs in Spanien, Brustbilde.

Thaler (Abts-), Aebtische Thaler, Thaler, welche Aebte in ihren Abteien schlagen ließen, wie z. B. die Aebte von Corvey, Fulda, Kempten, Murbach und Lüders, Werden und Helmstädt, Stablo ꝛc., theils als wirkliche Münzen, theils auch als Schaumünzen oder Medaillen. Sie enthalten auf dem Avers und Revers oder der Vor- und Kehrseite, das Brustbild des Abtes, der sie schlagen ließ, die Insignien der Abtey, nämlich die Infel oder Inful mit dem Krummstabe, das Stifts- und Stammwappen, und einige Sinnbilder der Religion, der Macht, und der Gerechtigkeit. Einige sind mit dem Reichsadler ꝛc. geschmückt, und mit einem Wahlspruche, der auch oftmals bildlich auf dem Thaler ausgedruckt erscheint. In der Umschrift steht der Name, die Jahreszahl ꝛc. Diese Thaler und Medaillen kommen jetzt nur noch in den Münzkabinetten vor.

— (achteckiger), achteckige Thaler; diese Thaler werden in Madais Thalerkabinett im Register zwar angeführt, aber ihr Auffinden nicht nachgewiesen; sie kommen unter Klippenthaler vor; eben so die achtköpfigen Thaler.

— (achtköpfige), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Administrator-), Thaler, welche in Sachsen unter der Administration des Churfürstenthums von dem Prinzen Friedrich Wilhelm während der Minderjährigkeit des Thronfolgers Christians des Zweiten, im Jahre 1592 und 1594, mit dem Brustbilde des Administrators und dem behelmten Wappen geschlagen worden. So auch die Conventionsthaler im Jahre 1765, die der Prinz Xaver als Administrator während der Minderjährigkeit Friedrich Augusts

des Dritten, mit seinem Bildnisse und dem mit dem Churhute bedeckten Wappen schlagen ließ.

Thaler (Aebtissinnen-), Thaler, welche die Aebtissinnen von Gandersheim, Hervorden, Quedlinburg, Thoren an der Maaß, im Stifte Lüttich ꝛc., haben schlagen lassen. Der Avers und Revers, oder die Vor- und Kehrseite enthalten das Brustbild der Aebtissin, die sie hat schlagen lassen, den Namen und die Jahreszahl ꝛc. in der Umschrift; dann das Stifts- und Stammwappen, nebst den Insignien der Würde, und andere Sinnbilder. Auf einigen ist der gekrönte Kaiserliche Doppeladler mit dem Reichsapfel. Es sind theils Jubelmedaillen, theils wirkliche Münzen, wie z. B. die Thaler des Stifts von Quedlinburg.

— **(ältester)**, Thaler, welche vor dem Jahre 1500 geschlagen worden sind; s. oben, unter Thaler; dann gehören auch zu den ältesten Thalern diejenigen, welche von 1500 an geschlagen worden sind.

— **(Alberts-)**, Kreuzthaler, Albertiner, auch Burgundischer Thaler genannt, ohne Jahreszahl, mit dem Burgundischen Kreuze, hat seinen Namen von Albert, Erzherzoge von Oesterreich, und Herren der Spanischen Niederlande, der dergleichen Thaler in den Niederlanden schlagen oder prägen ließ. Diese Thaler waren gegen den damaligen Reichsfuß etwas geringer, indem die eigentlichen Reichsthaler 14 Loth 4 Gr., die Albertsthaler dagegen nur 13 Loth 8 Gr. fein Silber auf die Mark enthielten. Man hatte auch Flandrische Albertsthaler ohne Jahreszahl. Unter dem Könige August dem Zweiten in Polen hat man auch Kreuz- oder Albertsthaler im Jahre 1702 geschlagen. Es kamen hier drei verschiedene Thaler vor: der Thaler mit dem um ein Andreaskreuz geschlungenen Elephanten-Ordensbande, und dem gespaltenen Wappenschilde; der Beuchlingische Thaler mit dem Dannebrogischen Ordenskreuze ꝛc. und dem Wappen, und der Thaler mit dem gekrönten Brustbilde und

dem auf dem Andreaskreuze liegenden Wappen. — Auch in Ungarn hat man 1752 dergleichen Thaler mit dem Andreaskreuze am Ende der Unterschrift geschlagen. S. auch den Artikel Kreuzthaler, Th. 49, S. 262 u. f.

Thaler (Alchymisten-), Thaler, die aus edlen Metallen, durch die Kunst aus schlechtern in solche verwandelt, geprägt seyn sollen, oder chemische Zeichen aufweisen. Hierzu gehören: die Landgräflich-Hessischen Thaler aus alchymistischem Silber, von 1717, mit dem Brustbilde Ernst Ludwigs und dem Hessischen Löwen mit einer Sonne zwischen den ins Kreuz gesetzten Namenschiffern: Sic Deo placuit in tribulationibus; die Herzoglich-Holsteinischen dreifachen Thaler aus alchymistischem Silber, ohne Jahreszahl, mit verschiedenen mystischen Figuren und Sprüchen, von Friedrich dem Dritten; die Herzoglich-Sachsen-Lauenburgischen Doppelthaler aus alchymistischem Silber, ohne Jahreszahl, mit verschiedenen mystischen Figuren und Sprüchen, von Franz dem Zweiten; Mainzische Thaler, von Anselm Casimir (Wambold von Umstadt), von 1630, mit dem Brustbilde, behelmten Wappen, und mit dem chemischen Zeichen: ☿; die Thaler der Stadt Erfurt, von 1617, mit den chemischen Zeichen: ♃☿ des Münzmeisters Weißmantel ꝛc. ꝛc.

— (Andachts-), s. Katechismusthaler, weiter unten, in diesem Register.

— (Ausbeute-), Thaler, auf welchen des Bergbaues und der Ausbeute Erwähnung geschieht. Man hat dergleichen Thaler in verschiedenen Reichen, wo der Bergbau betrieben wird, geprägt oder geschlagen, wie z. B. in Preußen, Dänemark, Böhmen, Trier in Rheinpreussen, in Sachsen, Braunschweig und Hannover, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Würtemberg, und in mehreren andern kleinen Deutschen Fürstenthümern; dann in Spa-

nien, Ungarn 2c.; man hat also Preußische, Dänische, Böhmische 2c. Ausbeutethaler. Sie zeichnen sich durch Sinnsprüche und einige bergmännische Zeichen aus. So z. B. haben die Magdeburgischen Ausbeutethaler von 1701, außer dem Brustbilde König Friedrichs des Ersten, einen Adler über drei Göpeln; die Norwegischen Ausbeutethaler, unter der ehemaligen Dänischen Herrschaft, von 1692, außer dem belorbeerten Brustbilde König Christians des Fünften, und dem großen, mit acht kleinen umgebenen Wappen, die Randschrift: Store Konge Nordens aere lad de frugter yndig vaere somdig Norske Klipper baere; die von 1693 die Randschrift: Det Klipperne Yder vor Bergman dud bryder huad hytten da gyder af mynten vin yder; die Sächsischen Ausbeutethaler nach dem Conventionsfuße, außer dem Kopfe Friedrich Augusts des Dritten, und dem Wappen, noch darunter: Der Segen des Bergbaues 2c. 2c. S. auch unter Kux, Th. 57, S. 651.

Thaler (Aussöhnungs-), s. Thaler (Absolutions-).

— (Banko-), gute, zweilöthige Thaler, hauptsächlich aber alte Reichs-Speciesthaler, welche noch jetzt in Hamburg nach dem Bankogewichte und Gehalte angenommen, und wieder ausgezahlt werden, das Stück zu 3 Mark mit ungefähr 1 Prozent Gewinn gegen Banko, oder zu $3\frac{3}{4}$ Mark Courant, oder zu 4 Mark leichtes Geld mit 33 Prozent mehr oder weniger Verlust gegen Banko.

— (Bau-), Aufbauungsthaler, zum Andenken neu aufgeführter Gebäude, großer Staatsbauten oder Denkmäler zur Verewigung berühmter Thaten. Es sind Medaillen oder Gedächtnißmünzen von Silber 2c. in der Größe eines Thalers, die man noch jetzt da prägt oder

schlägt, wo große Staatsgebäude oder Denkmäler aufgeführt werden, besonders in großen Städten, Residenzen, Handelsstädten ꝛc. ꝛc. Man findet dergleichen Thaler fast in allen Deutschen und andern Staaten. Es kommt bei diesen Thalern oder Medaillen hauptsächlich auf eine glückliche Darstellung des Bauwerkes, und eine passende Inschrift an, damit sie den Zweck deutlich aussprechen, und so den Liebhaber dergleichen Denkmünzen, sowohl durch die Anordnung und Ausführung, als auch durch ein schönes Gepräge, befriedigen. Man hat viele alte Bauthaler, welche in den Münzkabinetten vorkommen. So von dem Churfürsten von Mainz Johannes Schweickard (von Cronberg) Dickthaler von 1614 auf die Grundlegung des Schlosses Aschaffenburg, mit dem Wappen und dem Schloßgebäude. Thaler von 1619 mit dem Brustbilde desselben Churfürsten und dem Schlosse zu Aschaffenburg: Sub umbra alarum tuarum. — Von dem Erzbischofe Matthäus (Lange von Wellenburg) von Salzburg: Zwitterthaler zu 3 Loth auf die 1539 im Schlosse neuerbauete Cisterne, mit dem Brustbilde des genannten Erzbischofs und einer Aufschrift. — Von dem Fürsten Johann Georg dem Zweiten zu Dessau: Schauthaler von 1690 auf die Grundlegung der neuen Kirche in Dessau, mit dem Brustbilde und einer Aufschrift. — Von der Stadt Breslau auf das im Jahre 1710 neuerbauete Marien-Magdalenen Gymnasium, mit einer Aufschrift, dabei drei Wappen, und dem neuen Gymnasium nebst dem Stadtwappen: Deo, Caesari, Patriae sacrum. — Von dem Fürsten Friedrich dem Zweiten zu Gotha, Thaler auf den neuen Bau der Kirche zu Rehstädt von 1719, mit dem Brustbilde des Erbauers und einer Aufschrift. Thaler auf die neue Kirche zu Waltershausen von 1719, von demselben Fürsten, mit dessen Brustbilde und einer Aufschrift; dann Thaler auf die Einweihung der genannten Kirche von 1723,

mit dem Brustbilde des genannten Fürsten und einem Weinstocke: Mea maxima cura. — Von dem Pabste Innocentius dem Zwölften: Thaler oder Scudi vom Jahre 1699, mit dem Brustbilde dieses Pabstes in der Mütze und einem Molo oder Hafendamme: Venti et mare obediunt ei. Von Clemens dem Elften Scudi von 1703, mit dem Wappen und einer Kapelle mit ihrem Vorhofe: In honorem s. Theodori Martyris. Von demselben: Thaler von 1711, mit dem Wappen und der bei der Stadt Castellana über ein tiefes Thal geführten Brücke: Prosperum iter faciet etc. etc. S. auch den Art. Medaille, Th. 86. Diese Gedächtnißmünzen werden auch in neuester Zeit zum Andenken wichtiger Bauwerke geprägt.

Thaler (Bauern-), auch dicker Bauerngroschen genannt, von 2 Loth, ohne Jahreszahl, von der Stadt Goslar, mit dem behelmten Stadtwappen und den beiden Aposteln Simon und Juda.

— (Bayrischer), s. Thaler (Herzoglicher).

— (Begräbniß-), s. Thaler (Sterbe-), weiter unten.

— (Beicht-), s. Thaler (Kommunions-).

— (Bergwerks-), s. Thaler (Ausbeute-) und Thaler (Mansfelder-).

— (Beschimpfungs-), s. unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 266.

— (Bettler-), auch Krõpel- oder Krüppel- und Pracherthaler genannt, s. den Art. Krüppel-Medaillen, Th. 54, S. 157 u. f. Die Bettlerthaler kamen größtentheils bei den ehemaligen geistlichen Churfürsten vor, und scheinen nicht bloß Medaillen, sondern eine wirkliche umlaufende Münze gewesen zu seyn, da man sie bei einigen Churfürsten von mehreren Jahrzahlen findet. So z. B. beim Churfürsten Daniel (Brendel von Homburg) von Mainz von 1567, 1568 und 1571; beim Churfürsten Wolfgang (Kämmerer von Dalberg) von 1586 und 93. Beim Chur-

fürsten Johann Adam (von Bicken) von 1602 und 1603 ꝛc. ꝛc.

Thaler (Beugling'scher), s. oben, unter Thaler (Alberts-).

— (Biblischer), biblische Thaler, Medaillen oder Gedächtnißmünzen, welche nur auf den Kauf geprägt und zu Hochzeits-, Pathen- und andern Geschenken benutzt werden. Es kommen mehrere dergleichen alte Thaler in Münzkabinetten vor, welche aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte herstammen, sich wohl durch ächtchristlichen Sinn in den Sprüchen aus der heiligen Schrift, aber nicht durch geschmackvolle Anordnung und Wahl der Gegenstände darauf auszeichnen. Eine Schaumünze von 1531 enthält die Aufopferung Isaaks, Tolle filium tuum etc., und die Kreuzigung Christi, Oblatus est, quia ipse voluit etc. — Ein Kremnitzer Thaler von 1535, hat den Sündenfall im Paradiese, und die Kreuzigung Christi mit Lateinischen Umschriften: Sicut per inobedientia unius etc., und ita per unic. obedientiam etc. — Thaler mit der Jahrzahl 1611 und 1614, mit dem Brustbilde Christi: Ego sum via, veritas et vita, und einer Um- und Aufschrift: Also hat Gott die Welt geliebt ꝛc. — Ein Thaler, worauf das ganze Bildniß Christi mit der Weltkugel in der linken, und mit aufgehobener rechten Hand auf der einen, und auf der andern Seite Daniel, mitten unter den Löwen sitzend, und der in der Luft mit Speise zu ihm kommende Prophet Habakuk. Diesem gegenüber zeigt sich ein Schloß mit Thürmen. Die Umschriften in zwei Reihen sind: Ego sum via, veritas et vita. Joan. XIIII. Salvator mundi. Danielis inter Leones mittitur. Danie. VI. Dieser Thaler hat keine Jahreszahl. — Ein anderer Thaler enthält das bärtige Brustbild des Heilands im bloßen Haupte, mit der Umschrift: Salvator mundi. Deus miserere nobis. Auf

dem Revers hackt sich ein Pelikan im Neste die Brust auf, um die Jungen mit seinem Blute zu füttern, mit der Umschrift: Glei wi der Perlican sein Jungen dut, so hat uns Christ erlest mit seine Blut. Unterschrift Leonhard Schmidt, 1624, den 10ten Av. — Auf einem andern Christfestthaler befindet sich das Christkind mit seinen Eltern im Stalle, und in der Ferne die Hirten mit ihrer Herde, denen der Engel in Klarheit erscheint, mit dem Hexameter: Filius, Ecce! Dei mortales induit artus 1680. Der Revers enthält die Beschneidung Christi, mit dem Hexameter: Dicitur et Jesus nam nos a crimine salvat. — Ein Thaler, worauf das Jesuskind mit zum Segnen aufgehobener rechten Hand, und in der linken die Weltkugel haltend, zwischen zwei Lorbeerzweigen steht. Auf dem Revers folgendes Distichon in einer Aufschrift von neun Zeilen: En novus annus adest sunt tempora plena salutis; quae fert natalis maxime Christe tuus 1616. — Ein Mehreres über diese Thaler hier zu sagen, würde am unrechten Orte seyn, da sie eigentlich zu den Medaillen oder Gedächtnißmünzen gehören, und sie hier auch bis auf die neueste Zeit fortgehen. S. den Art. Medaille, Th. 86, S. 459 u. f. Auch sehe man die Art. Hochzeit- und Taufthaler, weiter unten in diesem Register, nach.

Thaler (Bischöflicher), Thaler, welche die Bischöfe in Deutschland als Reichsunmittelbare in ihren Landen haben schlagen lassen; denn als weltliche Reichsfürsten erhielten sie von den Deutschen Kaisern das Recht, unter ihrem Namen und Wappen Geld schlagen zu lassen. Nach der Auflösung des Deutschen Kaiserreichs und der Veränderung des Deutschen Zustandes, hörte auch, mit der Beschränkung der weltlichen Würde, dieses Recht auf. — Man findet dergleichen Thaler von Deutschen, auch von andern Bischöfen, in den Münzkabinetten vor: von den Bischöfen von Augsburg, Bamberg,

Basel, Breslau, Chur, Eichstädt, Halberstadt, Hildesheim, Lausanne, Laybach, Lübeck, Lüttich, Minden, Münster, Olmütz, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Sitten, Speyer, Straßburg, Trident, Worms, Würzburg und Andern vor. Diese Thaler enthalten gewöhnlich auf dem Avers das Brustbild des Bischofs, der sie hat schlagen lassen, mit seinem Namen und dem Namen des Bisthums, der Jahrzahl ꝛc. ꝛc. Auf dem Revers das Wappen des Bisthums nebst andern Sinnbildern der geistlichen Hoheit, und Randinschriften. Auf den Thalern des Bischofs Peter Philipp von Bamberg steht dessen Brustbild von der rechten Seite in eigenen Haaren, mit einem kleinen Barte, im Talar und Ueberschlage, mit dem Kreuze auf der Brust, und in der Umschrift der Name des Bischofs und des Bisthums ꝛc. in Lateinischer Sprache. Auf dem Revers erblickt man einen mit der Kaiserkrone, dem Hirtenstabe und Schwerte prangenden Schild, in dem die Wappen von Bamberg, Würzburg und Dernbach sich befinden, mit zwei Lorbeerzweigen umgeben. Unten steht die Jahrzahl 1681, ohne Umschrift. Auf einem Thaler des Bischofs Johann Philipp Anton desselben Bisthums, erblickt man das Brustbild des Bischofs im Mantel und Ueberschlage, mit dem Kreuze auf der Brust, nebst der Umschrift, wie oben angeführt worden. Auf dem Revers befindet sich ein weitläuftiges mit fünf Helmen, dem Kreuze, Schwerte und Hirtentenstabe geschmücktes Wappen, welches aus neun Feldern besteht. Darunter die Jahrzahl 1750. Die Inschrift ist: Inviolata fides pax et concordia firmant. Auch der Name des Stempelschneiders und des Münzmeisters stehen in Anfangsbuchstaben auf dieser Münze. Aehnlich diesen Thalern sind auch diejenigen der andern oben angeführten Bisthümer geprägt. Mehrere derselben kommen auch unter Marienthaler, Th. 84,

S. 395 u. f., vor, wohin ich verweise, und dann Th. 97, S. 271 u. f.

Thaler (Böhmischer), Böhmische Thaler, Thaler, welche die Deutschen Kaiser, als Könige von Böhmen, mit der Böhmischen Königskrone und dem Wappen prägen ließen. Man hat dergleichen Thaler von Ferdinand dem Ersten, Maximilian dem Zweiten, Rudolph dem Zweiten, Matthias dem Zweiten, Ferdinand dem Zweiten, Ferdinand dem Dritten, Leopold dem Ersten, Joseph dem Ersten, Karl dem Sechsten, Maria Theresia ꝛc. Man findet auch noch ältere Thaler von Karl dem Ersten, Wenzeslaw dem Vierten, Ladislaus dem Ersten und Wladislaus dem Zweiten, auch von Friedrich von der Pfalz, in den Münzkabinetten vor. S. auch Th. 97, S. 279.

— (Brandenburgischer), Brandenburgische Thaler, welche der Churfürst von Brandenburg, Joachim der Erste, zuerst in den Jahren 1521 und 1522 hat schlagen lassen, und zwar acht Stück aus der 15 Loth haltigen Mark, $8\frac{8}{15}$ Stück gingen daher auf die Mark fein Silber, und der Werth eines Brandenburgischen Joachimthalers betrug 1 Rthlr. 19 Sgr. 2, 6 Pf., nach heutiger Währung. Auf dem Avers befindet sich das Brustbild des Churfürsten im Churornate, und eine Umschrift, die den Namen und Stand des Fürsten enthält, und auf dem Revers das quadrirte Wappen mit dem Brandenburgischen Adler, dem Pommerschen Greif, dem Nürnbergischen Löwen, und dem Zollerschen gevierten Schilde; im Mittelschilde befindet sich das Scepter. Unter dem Wappen steht die Jahrzahl ꝛc. Von diesen Thalern findet man Stücke in den Münzkabinetten von Joachim dem Zweiten, Johann Georg, Joachim Friedrich, Johann Sigismund, Georg Wilhelm, Friedrich Wilhelm und Friedrich dem Dritten; von diesem Fürsten

kommen auch Magdeburgische Huldigungsthaler vor; s. Thaler (Huldigungs-).

Thaler (Braunschweigischer), s. Thaler (Herzogl.).

— (breiter), s. Thaler (Dänischer).

— (Bremsen-), s. Th. 97, S. 267.

— (Brillen-), Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Thaler von 1586 und 88, die der Herzog Julius prägen ließ. Sie haben das behelmte Wappen und den wilden Mann mit dem Lichte, Todtenkopfe, der Sanduhr und der Brille ꝛc. Auf den Goslarschen Brillenthalern findet man noch das Pferd. Man hat auch doppelte Brillenthaler von 1787, auch zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Der Avers enthält das Bildniß des Fürsten mit dem behelmten Wappen, die Unterschrift: Aliis inserviendo etc.; dann mit einem Pferde, dem wilden Manne, nebst dem Lichte, Todtenkopfe, der Sanduhr und der Brille auf dem Revers: Si Deus pro nobis etc.

— (Bundes-), Thaler, welche von mehreren Provinzen, Ländern oder Landschaften, die in einen Bund zusammengetreten, unter dem Bundeszeichen, Unionszeichen, geprägt worden sind. So hat man in der Schweiz Thaler, welche auf die Bundeserneuerung der Katholischen Cantone mit dem Walliserlande 1696 geprägt worden sind; mit der katholischen Religion, nebst sieben Wappenschildern der katholischen Cantone: Parati, pro Deo, fide et libertate cuncta facere et ferre, und den neun Wappen der Walliser ꝛc. Quos fides adunat, hos fides conservat. — So findet man Bundesthaler auf das mit Zürich und Bern gemachte Bündniß der Stadt Straßburg vom Jahre 1588, mit einem Löwen, nebst dem Stadtwappen: Majorum libertati tuendae, und einer Aufschrift. — Thaler auf den Schmalkaldischen Bund mit der Stadt Hamburg von 1547, mit dem Wappen und der heiligen Maria ꝛc. State et videte magnalia Domini. — Sächsische Schmalkaldische Bundesthaler von 1542 mit den Brustbildern Jo-

hann Friedrichs und Philipps. Soli Deo Victoria, und Parcere subjectis et debellare superbos. — Hierher gehören auch die Zweithalerstücke, als eine Zollvereinsmünze, die in neuester Zeit von denjenigen Fürsten geprägt werden, die zu dem von Preußen gestifteten Zollvereine getreten sind. Auf jedem Zweithalerstücke befindet sich auf dem Avers das Bildniß des Fürsten, der zu dem Zollverbande getreten ist, und auf dem Revers das Wappen desselben, mit der Umschrift des Namens und der Jahrzahl; dann Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$ Gulden. Das heißt, jeder Fürst läßt diese Doppelthaler mit seinem Bildnisse und Wappen unter seinem Namen und Lande schlagen, nur mit dem Zusatze: Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$ Gulden. S. auch Vereinsthaler, weiter unten im Register.

Thaler (Burgunder), s. Kreuzthaler, Th. 49, S. 262 u. f.

— (Catechismus-), s. unter K.

— (Chiromantischer), Thaler, welche wegen einer darauf befindlichen ausgestreckten Hand so genannt werden. Halle in Schwaben ließ dergleichen Thaler im Jahre 1545 mit zwei Wappenschildern und dem Reichsadler, nebst Kaiser Karls des Fünften Titel prägen. Dergleichen von 1712 mit dem mit Lorbeeren geschmückten Brustbilde Kaiser Karls des Sechsten, mit der Randschrift: Candor inest Hallis dubitas? en dextra fidesque.

— (Christfest-), Weihnachtsthaler, Thaler, worauf die Geburt Christi abgebildet worden. S. auch oben, unter Thaler (biblischer).

— (Churfürstlicher), Churfürstliche Thaler, Thaler, welche von den ehemaligen Churfürsten des Deutschen Reichs in ihren Landen geschlagen worden, sowohl von den weltlichen, als von den geistlichen Churfürsten, als von Mainz, Trier und Kölln, Böhmen, Sachsen Pfalz und Brandenburg, wozu dann noch kamen: Hannover, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen-Kassel,

die erst weit später die Churwürde erhielten. Die Thaler der geistlichen Churfürsten enthalten das Bildniß des jedesmaligen Fürsten, der sie hat prägen lassen, theils mit dem Churrocke, dem Churhute, und mit dem Kreuze auf der Brust, theils auch geharnischt mit dem Schwerte, theils fehlen auch die Bildnisse, und andere Sinnbilder treten an deren Stelle. So z. B. der Apostel Petrus, mit der einen Hand den Schlüssel, und mit der andern ein Buch haltend; dann auch der heilige Martin zu Pferde, wie er seinen Mantel mit dem Degen zerschneidet, und das abgeschnittene Stück einem nakten Bettler oder einem Krüppel reicht 2c. 2c. Der Revers ist mit dem Wappen, und mit dem Helme, Schwerte, Kreuze und Hirtenstabe geschmückt. Der Apostel Petrus befindet sich nur auf dem Avers, und das Wappen auf dem Revers, bei dem heiligen Martin ist es aber umgekehrt, dieser ist auf dem Revers, und das Wappen auf dem Avers. Die Randschriften sind die gewöhnlichen, nämlich der Name des Fürsten, dessen Würde, die Jahrzahl 2c. — Die weltlichen Churfürsten haben auf ihren Thalern im Avers das Bildniß mit dem Churrock und Churhute, oder mit dem Harnische, und auf dem Revers das Wappen mit Ordensketten 2c. geschmückt, und dann die gewöhnlichen Randschriften. S. auch die Thaler dieser Fürsten unter dem Namen ihres Landes in diesem Register; und auch Th. 97, S. 269 u. f.

Thaler (Coadjutor-), s. Thaler (Wahl-).

— (Cometen-), s. unter K.

— (Communions-), s. unter K.

— (Constitutions-), constitutioneller Thaler (Ecu constitutionnel), Thaler, welche in Frankreich nach der Revolution zur Zeit der ersten von der Nationalversammlung entworfenen Verfassung dieses umgewandelten Reichs nach der Verordnung vom 9. April 1791 geprägt worden, und solches zu 6 Liv. Tourn.,

die nach dem alten Königlichen Münzfuße $8\frac{3}{10}$ Stück mit einem Remed. zu 36 Grans auf die Französische Mark von $10\frac{7}{8}$ Den. fein ausgebracht werden. Sie haben den Werth von $38\frac{1}{2}$ Gr. Preuß. Cour. — Hierher gehören auch die republikanischen Thaler (Ecus republicains), welche nach der Verordnung vom 5. Februar 1793 zur Zeit der Republik geprägt worden, und einen gleichen Werth haben.

Thaler (Conventions-), Thaler, welche in Deutschland vermittelst geschlossener Convention seit dem Jahre 1750 von verschiedenen damaligen Reichsfürsten nach dem neuen Wiener Münzfuße ausgeprägt worden. Es kamen und kommen auch noch von mehreren Fürsten vor: Oldenburgische, Bayreuthische, Triersche, Mainzische, Köllnische, Hanauische, Pfälzische, Reußische, Baiersche, Hohenlohische, Sächsische, Eichstädtische, Würzburgische, Baden-Durlachische, Braunschweig-Wolfenbüttelsche, Anspachische, Brandenburg-Würtembergische, Hessen-Kasselsche, Zweibrückische, Sachsen-Gothaische, Sachsen-Hildburghausensche, Sachsen-Salfeldische, Oettingersche, Schwarzburg-Sondershausensche, Schwarzburg-Rudolstädtische, Montfortsche, Stolbergische, Augsburgische, Frankfurtische, Nürnbergische, Regensburgische und Kaiserliche Conventionsthaler. Die Kaiserlich-Oesterreichischen Conventions- oder Speciesthaler gelten $1\frac{1}{3}$ Rthlr. Cour. oder 2 Reichsgulden. Sie enthalten das Brustbild des Regenten, der sie hat schlagen lassen, und den Doppeladler mit der Randschrift: Justitia et Clementer. Unter der Kaiserin Maria Theresia wurden die Ersten dieser Thaler geschlagen, das heißt, der Conventionsthaler. — Die Oldenburgischen Conventionsthaler von 1764 haben den mit Lorbeern bekränzten Kopf des Fürsten von Oldenburg, das Wappen und die Inschrift: Prudentia et Constantia. — Die Herzoglich Würtembergischen von 1759 haben das Brustbild des Fürsten, das

behelmte Wappen nebst der Inschrift: Provide etc. — Die Dresdner Conventionsthaler, von dem Churfürsten Friedrich Christian von 1763, haben dessen Brustbild mit dem gekrönten Wappen. — Die Baierschen Conventionsthaler, von Maximilian Joseph von 1760, haben dessen Brustbild und die Maria mit der Inschrift: In Deo consilium etc. etc.

Thaler (Copenhagenscher), Kopenhagenscher Thaler, s. Thaler (Dänischer).

— (Courant-), im Gegensatze der Papierthaler oder Kassenanweisungen zu 1 Rthlr.

— (Cromwells-), s. Th. 97, S. 274; man hat dergleichen Thaler mit und ohne Stempelriß.

— (Cronemannischer), Cronemannische Thaler, Thaler, welche der Baron v. Cronemann, ein betriegerischer Goldmacher zu Bayreuth, unter der Regierung des Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth im Jahre 1679 hat prägen lassen. Sie kommen in den Münzkabinetten der Seltenheit wegen vor. S. den Art. Cronemannische Thaler, Th. 53, S. 695 u. f., wo diese Thaler nicht nur genau beschrieben, sondern auch Abbildungen davon gegeben worden.

— (Dänischer), Dänische Thaler, welche die Könige von Dänemark in ihrem Reiche haben schlagen lassen. Die ältesten Thaler sind unter Johann dem Ersten, mit dessen Bildnisse, aber ohne Jahrzahl, wahrscheinlich zu Ende des funfzehnten Jährhunderts, geschlagen worden. Mit Jahrzahl, 1502, findet man sie von diesem Könige mit Mönchsschrift. Der König sitzt auf einem nach Gothischer Baukunst construirten Throne, mit der Krone auf dem Haupte, dem Scepter in der rechten, und dem Reichsapfel in der linken Hand, mit einem heiligen Scheine um das Haupt, auf dem Avers, und auf dem Revers ist das gekrönte, mit dem Dannebrogskreuze belegte, Wappen von Dänemark, Schweden, Norwegen und Werden, mit dem Hol-

steinischen quadrirten Mittel- und Oldenburgischen Hauptschilde. Die Inschriften sind, wie schon bemerkt, mit Mönchsschrift. Von Johann dem Ersten an findet man Thaler von allen Königen, die bis auf die neueste Zeit geherrscht haben, vor. Nur von dem genannten Könige, und von Christian dem Zweiten, Friedrich dem Ersten, und Christian dem Vierten, haben die Thaler den König auf dem Throne sitzend, die übrigen Herrscher haben bloß ihr Bildniß, oder den gekrönten doppelt verzogenen Königlichen Namen auf dem Avers der Thaler, die sie haben schlagen lassen. — Man unterscheidet die Dänischen, Norwegischen, und Schleswig-Holsteinischen Thaler: die Dänischen haben das Dänische Wappen, und die Norwegischen den Norwegischen Löwen, die Schleswig-Holsteinischen das Brustbild des Königs und das Wappen, die Schleswigschen Thaler das Brustbild mit achtzehn Wappenschildern und dem Denkspruche: Pietate et Justitia; die Glücksstädtischen Thaler haben auf dem Revers eine auf einer Kugel stehende Fortuna mit dem Segel, ohne und mit einem Lorbeerkranze. Der Avers hat bei allen diesen Thalern das Bildniß des Königs, unter dem sie geprägt worden, entweder in ganzer Gestalt, oder in Kniestück, oder, und am häufigsten, Brustbild oder Kopfstück, entweder im Königlichen Ornate, oder geharnischt, theils mit dem Hermelinmantel übergeschlagen, theils ohne denselben, mit Ordensband oder Ordenskette; die Kopfstücke mit einem Lorbeerkranze ꝛc. Die Thaler, welche auf dem Avers statt des Bildnisses die bloße Namenschiffre oder den Namensbuchstaben des Regenten haben, da ist diese entweder dreifach oder doppelt verschlungen, oder einfach, mit der Königlichen Krone darüber. Diese Thaler kommen von Christian dem Vierten an vor. Auch Thaler mit dem Könige zu Pferde kommen vor, theils als wirkliche Thaler, theils als Schaumünze, wie die doppelten Schauthaler

von Christian dem Vierten, ohne Jahrzahl, mit dem Könige (Kniestück zu Pferde), mit vierzehn Wappenschildern umgeben, und dem Wahlspruche: Regna firmat pietas. Norwegische Ausbeutethaler kommen unter mehreren Regierungen vor (s. auch Thaler (Ausbeute-); auch Kronenthaler. — Von Friedrich dem Ersten kommt auch ein Thaler vom Jahre 1532 vor, mit seinem und seiner Gemahlin Sophia Brustbilde, acht Wappenschildern, und dem Denkspruche: In Manu Domini omnis potestas terrae. Unter diesem Könige wurden auch im Jahre 1532 von der Stadt Kopenhagen Thaler geschlagen, mit dem Brustbilde des Königs und dem Wappen, die unter dem Namen der Kopenhagenschen Thaler vorkommen; dann auch von der Stadt oder dem Stifte Riben oder Ripen auf der Halbinsel Jütland, von 1523, mit dem Könige auf dem Throne sitzend. Ein Thaler von demselben Könige, ohne Jahrzahl, hat das gekrönte Brustbild und das Wappen mit der Inschrift: Moneta nova aurea Ripensis. — Dann kommen von Friedrich dem Zweiten an auch sogenannte Markstücke vor, Thaler, auf welchen der Avers das gekrönte Dänische Hauptwappen trägt, hinter welchem ein bis in die Umschrift reichendes Kreuz hervorragt. Auf dem Revers steht in der Mitte: IIII Mark Danske, und darunter die Jahrzahl 1596. Hierher gehören auch die sogenannten silbernen Portugaleser, die unter Christians des Vierten Regierung vorkamen, von demselben Gepräge. — Kronenthaler, von demselben Könige, mit dem Bildnisse des Königs auf dem Avers, und auf dem Revers eine Krone, und darüber die Jahrzahl. — Unter Friedrich dem Dritten kommen auch breite Thaler ohne Jahrzahl vor, mit dem mit Lorbeeren geschmückten Brustbilde, und achtzehn Wappen auf dem Dannebrogs-Ordenskreuze. Dann Pumpbucksen Thaler von dem Jahre 1665, mit

des Königs Bildniß, der Krone, und dem Symbole. Doppelthaler, wie die breiten Thaler, mit der Inschrift oder der Randschrift: Dominus providebit, und der Jahrzahl 1669. Thaler ohne Jahrzahl, mit dem gekrönten Brustbilde und der Festung Aggerhus in Norwegen. — Unter Christian dem Fünften kommen Dänische Ostindische Kompagniethaler vom Jahre 1671 vor, mit dem Brustbilde und den Namenschiffren des Königs und der Kompagnie. Ferner Dickthaler von 1674, mit dem Bildnisse des Königs, der Namenschiffre ꝛc., und der Randschrift: Si vigilant alii et me vigilare decet. Achtmarkstücke von 1675, mit dem Könige zu Pferde, ohne Umschrift, und dem Dänischen Wappen. Ordensthaler von 1683, mit der vom Norwegischen Löwen gehaltenen Namenschiffre und dem Elephantenordensterne, mit dem Denkspruche: Laborantem corroborat ꝛc. ꝛc. — Dann kommen unter den verschiedenen Regierungen noch vor: Regierungsantrittsthaler, worauf zwei Brustbilder stehen, das des antretenden Regenten, und das des verstorbenen, oder des Vaters und des Sohnes. Man findet sie von Christian dem Fünften an. Krönungsthaler; unter Friedrich dem Fünften erschien ein doppelter, vom Jahre 1747, mit dem Könige unter einem Baldachine, dem Wappen mit Schildhaltern, und dem Denkspruche: Prudentia et constantia. Jubelthaler, z. B. der Dänischen Asiatischen Kompagnie, von 1743, wegen der dreihundertjährigen Regierung des Oldenburgischen Hauses, mit dem Brustbilde Friedrichs des Fünften, und einer Aufschrift. Huldigungsthaler ꝛc. ꝛc. Die meisten verschiedenen Thaler kamen unter Christian dem Vierten, Friedrich dem Dritten und Christian dem Fünften vor. Die Umschriften oder Inschriften, Randschriften, sind in Lateinischer Sprache; der Name des Regenten, die Würde und die beherrschten Reiche, auf dem Avers,

auf dem Revers steht der Werth der Münze, die Jahrzahl, und einige andere Inschriften, z. B. Denksprüche, Wahlsprüche, sowohl in Lateinischer, als Dänischer Sprache, je nachdem der Regent es angeordnet hat. S. auch Th. 97, S. 277 u. f.

Thaler (Denk-), s. Thaler (Gedächtniß-).

— (Dick-), sowohl eine Münze, welche in Spanien geschlagen wurde (s. Th. 9, S. 228), als auch in Dänemark, Oesterreich, Frankreich, Englaud, Mecklenburg, der Schweiz 2c. 2c. Die Spanischen nennt man auch Königsthaler, Philippsthaler; sie haben den Werth von 30 guten Groschen, oder 120 Kreuzern Courant, und ihr Name rührt daher, weil sie dicker, als die übrigen Thaler sind, die nur 24 gute oder Courantgroschen, oder 90 Kreuzer gelten.

— (Doppel-), Zweithalerstücke, Thaler, welche den doppelten Werth haben, also noch einmal so viel gelten, als die einfachen Thaler, die Thalerstücke. In den Münzkabinetten kommen vor: Kaiserliche, Spanische, Französische, Schwedische, Ungarische, Preußische, Baiersche, Dänische, Böhmische, Mainzische, Triersche, Köllnische, Sächsische, Brandenburgische, Salzburgische, Osnabrückische, Paderbornische, Sachsen-Lauenburgische, Oesterreichische, Pfälzische, Herzoglich-Sächsische, Barbische, Burgfriedbergische, Mansfeldische, Solmische, Schwarzburgische, Stollbergische, Magdeburgische, Halberstädtische, Braunschweig-Lüneburgische, Cöthensche, Zerbstische, Zellische, Ostfriesländische, Waldeckische, Mecklenburgische; dann von Genua, Lünebnrg, Stralsund, Wismar, Kassel, Holstein-Gottorp, Lauenburg, Stettin, Gotha, Hanau, Leiningen, Schaumburg, Basel, Bern, Augsburg, Bisanz, Braunschweig, Bremen, Deventer, Frankfurt am Main, Grätz, Hamburg, Hannover, Lübeck, Münster, Nürnberg, Regensburg, Rostock, vom Liefländischen Orden, von den Generalstaaten, von den Wild- und Rheingrafen 2c. Meh-

rere von diesen Thalern werden unter den Staaten und Städten vorkommen, die sie haben schlagen lassen. — Hierher gehört auch der Doppelthaler des Deutschen Zollvereins; s. Thaler (Vereins-).

Thaler (Dreifaltigkeits-), s. Th. 9, S. 625. Es kommen Reußische, Montfortische und Regensburgische Dreifaltigkeitsthaler vor. Die Reußischen von der jüngeren Linie, von Heinrich dem Ersten zu Schleitz, haben auf dem Avers das zweimal behelmte Wappen, mit der Jahrzahl 1679, und darüber I. A. B. Der Revers zeigt eine mit dem Namen Jehova bezeichnete Hand, die ein grünendes Reis auf einen niedrigen Stamm setzt, welches von der rechten Seite durch die mit dem Namen I. H. S. (JESUS) bemerkte Sonne, und von oben herab von dem heiligen Geiste, als einer Taube, bestrahlt wird. Im Prospekte zeigt sich die Stadt Gera. Die Ueberschrift heißt: Was pflanzt das heilige Chor, und die Unterschrift: Das wächst und kommt empor. Der Denkspruch: Tandem fit surculus arbor. Ein dergleichen Thaler von demselben Jahre, nur von einem andern Stempel, hat die Inschrift: Was pflanzt das heilige Chor, das bleibt in gutem Flor. — Der Montfort'sche ist ein Doppelthaler von 1730, mit dem heiligen Johann, Grafen von Montfort, nebst Fahne und Wappenschilde, mit doppelter Umschrift, und der heiligen Dreieinigkeit und der Maria: Durch Gott unter Mariä Schutz ꝛc. — Der Regensburgische ist gleichfalls ein Doppelthaler auf die Grundlegung der Dreifaltigkeitskirche, von 1627, mit dieser Kirche, darüber die Dreifaltigkeit ꝛc., und einer mit Wappenschildern umgebenen Aufschrift: Est tua, sancta Trias, domus haec: da nomen in illa, et tua perpetuo dogmata pura sonent.

— (dreiköpfiger), eigentlich Medaillen, worauf sich drei Köpfe neben einander oder auf einander so befinden,

daß die Gesichter in der Prägung vortreten. Gewöhnlich sind es Brustbilder von Regenten, z. B. der verstorbene Regent, dessen eben regierender Sohn, und dessen Nachfolger, der Kronprinz, oder auch der Herrscher nebst seiner Gemahlin, und der Kronprinz oder Thronfolger auf dem Avers. Es sind oftmals Huldigungsmedaillen, Krönungsmedaillen 2c.

Thaler (Eintrachts-), die durch Sinnbilder und Denksprüche die Eintracht empfehlen. Es kommen dergleichen Thaler in den Münzkabinetten vor: von dem Bischofe Bernhard (von Glöß) von Trident, von dem Jahre 1520; von den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg, Heinrich Julius, von 1598 und 1599, von Julius Ernst und August, von 1617, mit den Brustbildern von beiden Herzogen und dem behelmten Wappen: Concordia ditat; von Adolph August und Anton Ulrich, von dem Jahre 1688, mit den Brustbildern von beiden Herzogen und zwei Säulen mit Kriegeszeichen: Duobus fulcris securius; von 1691, mit dem Wappen und zwei wilden Männern: Ut frontibus, ita frondibus conjunctissimi; von 1692, 94, 95, und ohne Jahreszahl, mit dem von zweien Löwen gehaltenen behelmten Wappen, und dem Namenszuge: Insolubili nexu uniti. Von der neuen Lüneburgischen Linie bis zur Churwürde: von Georg zu Calenberg, von 1634. Von dem Grafen Eucharius Casimir von Löwenstein-Werthstein zu Virneburg, von 1697, mit einem doppelten Sinnbilde von Bäumen 2c.: Me conjunctio servat, und: Dum scinditur, frangor, und dem behelmten Wappen; von den Grafen Christoph Friedrich in Stollberg, und Jost Christian in Roßla, von 1719 und 1722; von den Grafen Philipp Reinhard und Johann Reinhard von Hanau-Lichtenberg 2c. 2c.

— (Einweihungs-), Thaler, welche bei der Einweihung von neu erbaueten öffentlichen Gebäuden, zum

Andenken der Einweihung geprägt worden sind, besonders bei der Einweihung von Kirchen, Klöstern, Gymnasien, Museen ꝛc. ꝛc. Diese Thaler sind eigentlich nur Denkmünzen oder Medaillen, die außer dem Silberwerthe, überhaupt dem Werthe des Metalls, nur durch die Erinnerung an die Handlung, die sie verewigen sollen, und durch die glücklich gewählten Sinnbilder ꝛc., Werth haben, und die auch noch bis auf die neueste Zeit geprägt werden. In den Münzkabinetten kommen ältere dergleichen Thaler vor: von Paris (Grafen von Lodron), Erzbischofe von Salzburg, vom Jahre 1628, auf die Einweihung der neuen Domkirche in Salzburg, mit der von zwei Bischöfen gehaltenen Kirche, und einem von acht Bischöfen getragenen Reliquienkasten ꝛc.; von Wilhelm, Herzoge von Weimar, auf die Einweihung der neuen Schloßkirche, von 1658, mit dem Brustbilde und der Wilhelmsburg: Sic bene Wilhelmus fecit facietque etc.; von Wilhelm Ernst von 1713 auf die Einweihung der Jakobskirche und des Waisenhauses, mit dem Brustbilde und der Kirche, nebst der Inschrift: Die Sonne kann nicht ohne Schein, noch Glaube sonder Werke seyn. Randschrift: Alles mit Gott und der Zeit, dauert in die Ewigkeit. Von Friedrich dem Ersten, Herzoge von Sachsen-Gotha, vom Jahre 1689, auf die Einweihung des Schlosses und der Kirche zu Friedrichswerth, mit dem Brustbilde und dem neuen Schlosse im Prospekt. Von Bernhard dem Dritten, Herzoge von Sachsen-Meinungen vom Jahre 1692, auf die Einweihung der Schloßkirche mit seinem Brustbilde und dem Meinung'schen Schlosse: Turris fortissima nomen Domini. Vom Bischofe zu Laybach, Ferdinand, Grafen von Khuenburg, Schauthaler von 1707, auf die Einweihung der Domkirche, mit dem Brustbilde des Bischofs und der Domkirche, nebst dem heiligen Nikolaus und dem Wappen ꝛc.

Thaler (Eisenbahn-), Papierthaler oder Kassenanweisungen von 1 Thaler, s. Thaler (Papier-).

— (Engels-), Thaler, worauf Engel geprägt worden, und die daher den Namen erhalten haben. Es kommen mehrere vor. So z. B. von dem Churfürsten Johann Georg dem Ersten von Sachsen, in den Jahren 1620, 21 und 22, mit dem von Engeln gehaltenen Wappen auf beiden Seiten. Es sind geringhaltige Engel- oder Kipperthaler. — Von dem Pabste Urban dem Achten im Jahre 1635, mit dessen Brustbilde, und dem vor einem Engel knienden Pabste. Te mane, te vespere. Mit dem Brustbilde von demselben Pabste und Regierungs-Jahre, und dem Streite des Erzengels Michael mit vier Teufeln: Vivit Deus. Mit dem Brustbilde vom Jahre 1638 und dem Streite des Erzengels mit dem Drachen: Vivit Deus, auch von 1643. — Von dem Grafen Ludwig Eberhard in Oettingen, vom Jahre 1624, 25, mit einem den Drachen unter die Füße tretenden Engel ꝛc.: Da pacem, Domine, in diebus nostris, nebst dem Reichsadler, den Insignien, und dem Titel des Kaisers Ferdinands des Zweiten. — Thaler vom Canton Zug in der Schweiz, vom Jahre 1564, mit drei von Löwen gehaltenen Wappen und einem geharnischten Engel mit dem Schwerte und einer Wage ꝛc.: Cum his, qui oderant pacem, eram pacificus. Dergleichen von 1565 mit zwei Engeln, nebst dem Wappen und Reichsapfel ꝛc., und dem Reichsadler: Cum his qui oder. etc. Dergleichen von 1621 mit dem von einem knienden Engel gehaltenen Wappen ꝛc., und dem Reichsadler, mit gleichem Denkspruche. — Von der Stadt Nürnberg Doppelthaler von 1627 mit einem stehenden Engel nebst zwei Wappen mit dem Kaiser Ferdinand dem Zweiten im Kaiserlichen Ornate auf einem galoppirenden Pferde ꝛc.

— (Englischer), Englische Thaler, welche die Könige und Königinnen in England haben prägen lassen.

In den Münzkabinetten kommen dergleichen Thaler, die auch Kronen (Crowne) genannt werden, von dem ſechzehnten Jahrhunderte an, vor, und den erſten, aber nicht in Cours gebrachten Thaler, hat Heinrich der Achte zur Probe ſchlagen laſſen; er iſt ohne Inſchrift, enthält das Bildniß des genannten Monarchen, das Wappen, und die Inſchrift: Anglice et Hibernice Ecclesie supremum caput. Die älteſten Engliſchen Thaler, die in den Münzkabinetten vorkommen, ſind von Eduard dem Sechſten, ohne Jahreszahl, mit dem Bruſtbilde des genannten Monarchen, dem Wappen, und der Inſchrift: Jhs. autem transiens per medium illorum ibat. Auch ein anderer Thaler von 1551, 1552, des genannten Monarchen, zeigt denſelben zu Pferde, dabei das Wappen, und die Inſchrift: Posui Deum adiutorem meum. Dann hat man Thaler von Philipp von Spanien und der Maria, der Eliſabeth, von Jakob dem Erſten, Karl dem Erſten, Karl dem Zweiten, Jakob dem Zweiten, Wilhelm und Maria, der Anna, von Georg dem Erſten, und ſo von dieſem Regenten herab bis auf die neueſte Zeit. Merkwürdig ſind die Thaler, die unter der Regierung des Königs Philipp von Spanien und der Königin Maria von England geſchlagen worden ſind. Einer von dieſen Thalern, der 1554 geſchlagen worden, da Philipp noch Kronprinz in Spanien war, zeigt auf dem Avers deſſen geharniſchtes Bruſtbild mit der Umſchrift: Philippus Rex Angliae, Franciae, Neapoleosque Princeps Hispaniarum; auf dem Revers ſtehen in einem Lorbeerkranze die Worte: Hilaritas universa. Dieſer ſeltene Thaler iſt bei Philipps Vermählung mit der Königin Maria von England geſchlagen worden, und da er nur noch Kronprinz war, ſo iſt auch der Titel von England vorangeſetzt worden. Ein Dickthaler von demſelben Jahre enthält die gegen einander geſtellten Bruſtbilder

von Philipp und Maria, über welchen eine Krone und die Jahrzahl steht. Auf dem Revers ist das vereinigte Spanische und Englische Wappen, nebst der Inschrift: Posuimus Deum adiutorem nostrum. In den Thalern von 1555 steht die Zahl XII. darüber, als der Werth von 12 Pence oder Schill. Sterl. — Ein seltener Thaler von der Königin Elisabeth hat auf dem Avers ein gekröntes quadrirtes Schild mit den Französischen Lilien und Englischen Leoparden. Auf den Seiten steht der Königin Name E. R., und jeder Buchstab ist mit einer kleinen Krone bedeckt. Auf dem Revers steht: Posui Deum adiutorem meum, und das Wappen der Stadt London mit der Königskrone. Zu Anfange jeder Umschrift steht ein O, welches Oriens bedeuten soll, weil die meisten dieser geschlagenen Thaler nicht nur nach dem Oriente gingen, sondern sie auch zum Dienste der nach der Levante handelnden Kompagnie geschlagen wurden. Dieser Englische Thaler soll selbst in Großbritannien selten anzutreffen seyn; er ist nicht zu 5, sondern nur zu $4\frac{1}{2}$ Schilling Englisch ausgemünzt worden, und kommt mit den Spanischen Achtrealenstücken überein. — Die Thaler von den Stuarts auf dem Englischen Throne haben theils den König zu Pferde im Harnisch, theils als Brustbild, mit und ohne Harnisch, mit der Krone auf dem Haupte, auf dem Avers; der Revers hat das Wappen, den Namen, die Würde, und einen Denkspruch. So hat Jakob der Erste verschiedene Denksprüche auf den unter ihm geschlagenen Thalern, z. B.: Exurgat Deus dissipentur inimici. — Faciam eos in gentem unam. — Quae Deus conjunxit etc. — Karl der Erste: Christo auspice regno. — Exurgat Deus, dissipentur inimici religionis Protestantium, legis Anglicae, libertatis Parlamenti. — Karl der Zweite: Reddite, quae Caesaris, Caesari, dann: Post nubila Phoebus. — Decus et tuta-

men etc. Von Karl dem Zweiten findet man auf den Thalern auch das doppelte C so in einander verschlungen, daß es sich von beiden Seiten präsentirt. — Auf den Thalern von Wilhelm und der Maria kommen theils Beider Brustbilder vor, theils auch nur das Brustbild von Wilhelm allein, mit dem gekrönten und dem ins Kreuz gestellten Wappen. — Auf einem der Thaler der Königin Anna vom Jahre 1708, ist zu bemerken, daß bei den vier kreuzweise gestellten Wappen mit der Krone, die Englischen Leoparden und der Schottische Löwe zusammen in ein gespaltenes Schild placirt worden. — Die Thaler von den Königen aus dem Braunschweig-Lüneburgischen oder Hannöverschen Hause auf dem Englischen Throne, also von Georg dem Ersten an, haben auch noch das Churfürstliche Braunschweigisch-Lüneburgische Wappen mit einem Mittelschilde, darin die Kaiserliche Krone, als das Erz-Schatzmeisterzeichen. Diese Thaler sind sowohl wegen des Prädikats Fidei Defensor, welches bisher nicht auf den Münzen geführt worden, als auch wegen des Wappens der Erz-Schatzmeisterwürde des heiligen Römischen Reichs, welches Georg der Erste zu führen angefangen, merkwürdig. Besonders merkwürdig sind auch die Thaler des Interregnums, nach der Hinrichtung Karls des Ersten, die Englischen Parlamentsthaler, von 1652, 1653 und 1656, mit dem damaligen Englischen Wappen, einem Kreuze in einem länglichen Schilde, mit Palmen und Lorbeeren umgeben, und der Inschrift: The commonwealth of England (die Gemeinen von England), auf dem Avers, und auf dem Revers zwei längliche Schilder, zur Rechten das Schottische Kreuz, und zur Linken das Irländische Wappen: God with us (Gott mit uns). Die Cromwellsthaler, s. Thaler (Cromwell-), oben, S. 396. — Die Thaler oder Kronen gelten 5 Schill. Sterl. in neuester Zeit. Man hat auch ältere Kronen zu $4\frac{1}{2}$ Schill.

Sterl. — In Schottland findet man keine älteren Thaler, als von Maria und von Jakob dem Sechsten. In den Münzkabinetten kommen vor: Vermählungsthaler von 1558, mit den Brustbildern Marias und des Königs Franz des Zweiten von Frankreich, mit deren Wappen und der Inschrift: Fecit utraque unum; dann Thaler von 1565 und 1566, mit den Titeln der Maria und Heinrichs (Lord Danley), mit dem Schottischen Wappen und einem Palmbaume: Exurgat Deus etc. Dergleichen Thaler von 1567, mit dem Titel der Maria allein. — Die Thaler von Jakob dem Sechsten von Schottland, nachherigem Könige von England, Jakob dem Ersten, kommen in mehreren Stempeln vor, nämlich Edinburger Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde des Königs, dem Wappen, und der Inschrift: Oppidam Edinburgi. Thaler von 1567, 1569, und 1570, mit dem Wappen, dem Etatsdegen, und der Inschrift: Pro me, si mereor in me, mit der Distel; dergleichen von 1567 und 71, ohne diese Distel. Thaler von 1580, mit dem Wappen und der Distelblume: Nemo me impune lacesset. Ueberwichtige Doppelthaler oder Kronen zu 6 Loth, von 1582, mit dem gekrönten Brustbilde ꝛc., und dem Wappen: Honor regis judicium diligit. — Dergleichen Zwanzig- und Dreißigschillingsstücke von 1569, 70, und 82. — Von Irland kommen keine Thaler vor; s. auch unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 230.

Thaler (Entsatz-), Thaler, die auf die Befreiung belagerter Städte, als Wien, Kopenhagen, Braunschweig, Stralsund, Thorn ꝛc. geschlagen worden sind. Es sind also Gedächtnißmünzen oder Gedächtnißthaler. Die Entsatz-Gedächtnißthaler der Stadt Wien sind von dem Jahre 1683, auf die Belagerung Wiens von den Türken und den Entsatz der Stadt durch die Deutschen und Polen, mit dem Doppeladler auf der Welt-

kugel ꝛc., und der Aufschrift: 1683 die 14 Julii Vienna etc. — Der Gedächtnißthaler des den Schweden abgeschlagenen Sturms bei Kopenhagen von 1659: Soli Deo gloria, und: Dominus providebit. — Die Schauthaler von der Stadt Braunschweig, vom Jahre 1615, mit der belagerten Stadt und dem Stadtwappen im Lorbeerkranze, mit einer dreifachen Umschrift: Braunschweig Gut führt Löwenmuth. Dergleichen Thaler mit der Inschrift: Braunschweiger Held, als Löwen im Feld. — Die Stralsunder Doppelthaler, auf die Befreiung der 1628 erlittenen Belagerung unter Wallenstein, mit dem Wappen im Lorbeerkranze und einer Aufschrift. — Die Thorner Gedächtnißthaler, auf die vom Schwedischen General Wrangel 1629 vergeblich versuchte Belagerung dieser Stadt, deren Einwohner ihre Vorstädte selbst abbrannten, mit einer Aufschrift, darüber das Wappen ꝛc., und der Stadt im Brande; über derselben die Sonne: Fides et constantia per ignem probata.

Thaler (Erbauungs-), s. Thaler (Bau-).

— (Erbtheilungs-), Thaler, welche bei irgend einer Landestheilung geschlagen worden, wie z. B. die Thaler auf die Hennebergische Landestheilung von 1661, unter dem Herzoge Wilhelm von Sachsen-Weimar, mit dem Brustbilde und einer Auf- und Umschrift ꝛc. Es ist ein großer Gewinn, wer gottselig ist, und läßt ihm genügen. — Ein anderer dergleichen Thaler von dem Herzoge Ernst dem Frommen zu Gotha auf die Hennebergische Landestheilung von dem Jahre 1661, hat das Wappen und eine Auf- und Umschrift: Fried in Gemeinschaft nährt, Unfried durchaus verzehrt.

— (Eroberungs-), Thaler, welche bei der Eroberung von Städten geschlagen oder geprägt worden sind, wie z. B. bei der Eroberung von Gotha, Münster, Braunschweig, Regensburg, Wolfenbüttel, Jülich ꝛc. Es

sind Gedächtnißthaler, wie z. B. auf die Eroberung von Gotha vom Jahre 1567, unter dem Churfürsten August von Sachsen, mit dem Wappen, der Devise: Tandem bona causa triumphat, und einer Aufschrift. — Auf die Eroberung der Stadt Münster im Jahre 1661, von dem Bischofe zu Münster Christoph Bernhard (von Galen), mit dem heiligen Paulo in Wolken über der Stadt Münster, und dem behelmten Wappen: Protector meus, et in ipso speravi, qui etc. Dreierlei Stempel. — Auf die Eroberung von Braunschweig von dem Jahre 1671, von dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg Rudolph August, mit dessen Brustbilde und Kriegsgeräthe ꝛc.: Jure et armis. Zweierlei Stempel. Dergleichen thalerförmige Medaillen von demselben Herzoge mit einem Schiffe: Remigio altissimi, anstatt des Brustbildes: Jure et armis. — Auf die Eroberung Regensburgs, im Jahre 1633, von dem Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar, mit der Stadt im Prospekte ꝛc., und einer Aufschrift. — Auf die Eroberung Jülichs, vom Jahre 1610, mit dem Grundrisse der Festung: Nihil inexpugnabile, und einer Aufschrift. — Dergleichen kleine Schauthaler mit dem Chur-Brandenburgischen und Pfalz-Neuburgischen Wappen, und dem vorher erwähnten Grundrisse.

Thaler (Erzbischöflicher), Thaler, welche die Erzbischöfe haben schlagen lassen (s. auch unter Thaler (Bischöflicher). Bei dem jetzigen Zustande Deutschlands als Bundesstaat, und der Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit in Beziehung auf die geistlichen Fürsten, indem sie theils aufgehoben, theils mediatisirt worden, und also das Recht, eigenes Geld zu schlagen und cursiren zu lassen, aufgehört hat, kommen Thaler von geistlichen Fürsten nicht mehr vor, als in den Münzkabinetten, und hier findet man sie von Bremen, Magdeburg und Salzburg; und dann von Camerich oder Cambray in Frankreich (bis 1677 eine Niederländische Stadt) und

Colocz in Ober-Ungarn vor. — Die mehrsten dieser Thaler enthalten das Brustbild des jedesmaligen Erzbischofs, der sie hat schlagen lassen, theils gehärnischt, theils im andern Gewande, das behelmte Wappen des Erzbisthums mit dem Hirtenstabe, und die gewöhnlichen Umschriften, und einige Inschriften. Auf einigen Thalern findet man auch das Bildniß bis ans Knie, auch nur bis an den Schooß; dann den Erzbischof im Ornate sitzend, und vor ihm das Erzbischöfliche Wappen stehend. Auf einigen fehlt das Bildniß auf dem Avers, und dafür steht das Wappen; auf einigen befindet es sich auf dem Revers, und auf dem Avers das Wappen und die Erzbischöflichen Insignien. Auf den Thalern des Erzbischofs von Bremen, Johannis des Dritten (von Rode), vom Jahre 1511, befindet sich Petrus und der heilige Wilhad; und so auch auf den Thalern Christophs, Herzogs zu Braunschweig, ohne Jahrzahl; auch nur Petrus allein, mit der Inschrift: Elige cui dicas, auf den Thalern von 1522. Von Georg, Herzoge zu Braunschweig, an, findet sich auf den Erzbischöflichen Thalern von Bremen das Brustbild des Erzbischofs. So z. B. von Heinrich, Herzoge zu Sachsen-Lauenburg, Johann Friedrich, Herzoge zu Holstein, Friedrich, nachherigem Könige von Dänemark ꝛc. ꝛc. — Die Thaler von dem Erzbischofe von Magdeburg Albert, Markgrafen zu Brandenburg, (Cardinal) von 1525 und mehreren Jahren, haben das Brustbild und Wappen nebst der Inschrift: Dominus mihi adiutor, quem timebo. Diejenigen von Siegismund, Markgrafen zu Brandenburg, ohne Jahrzahl, haben das Brustbild mit dem behelmten Wappen und der Inschrift: Primas in Germania. Die Thaler von Johann Friedrich, aus demselben Hause, von dem Jahre 1572, haben dessen Brustbild und den Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Maximilians des Zweiten. Bei den übrigen Thalern von

diesem Erzbischofe fehlt der Letztere, und das behelmte Wappen tritt an dessen Stelle. — Die Thaler, welche das Domkapitel, während der Minderjährigkeit Christian Wilhelms aus dem schon erwähnten Hause, hat schlagen lassen, haben das behelmte Wappen und den heiligen Moritz ꝛc. ꝛc. Die unter seiner Herrschaft geschlagenen von 1611, haben, außer dem Bildnisse, das behelmte Wappen, und die Inschrift: Pro lege et grege. Die Doppelthaler von diesem Erzbischofe von 1614, haben das Bildniß bis an die Knie, und den heiligen Moritz mit der Domkirche ꝛc. Die übrigen von diesem Fürsten geschlagenen Thaler haben theils das Brustbild, theils das Bildniß bis an die Knie, und geharnischt. Die Thaler des Domkapitels von 1638 gleichen denen, welche das Domkapitel während der Minderjährigkeit Christian Wilhelms hat schlagen lassen. Unter dem Erzbischofe August, Herzoge zu Sachsen, kommen Schauthaler von 1675 auf das erste Jubelfest wegen des evangelischen Concordienbuches mit dem Brustbilde und der evangelischen Religion mit dem Concordienbuche vor. — Unter den Erzbischöflichen Thalern von Salzburg, kommen Thaler vom Jahre 1504, von dem Erzbischofe Leonhard (von Keutschach), mit zwei Wappenschildern ꝛc. und dem heiligen Rupert und Virgil ꝛc. ꝛc. vor; von 1512 auch Thaler mit dem heiligen Rupert allein. Von Matthäus (Lange von Wellenburg) Doppelthaler von 1521, mit dem Brustbilde und der heiligen Radiana ꝛc. Auch Thaler mit derselben Jahrzahl, mit dem Brustbilde: Ora pro me, sancte Rudberte, und dem Wappen. Dann Zwitterthaler von 1522, mit dem Brustbilde, dem Wappen, und der Namensunterschrift auf beiden Seiten. Doppelthaler von 1538, mit dem Brustbilde und dem Wappen: Agnosce te diligentes. — Die übrigen Thaler von den Erzbischöfen Ernst, Herzoge in Bayern, Michael (von Kyenburg), Jo-

hann Jakob (Khuen von Bellasi), Georg (von Khuenburg), Wolffgang Dietrich (von Raitenau), Markus Sittikus, Grafen von Hohenembs, Paris, Grafen von Lodron, Guidobald, Grafen von Thurn, Maximilian Gandolph, Grafen von Khuenburg, Johann Ernst, Grafen von Thun, Franz Anton, Grafen von Harrach, Leopold Anton, Freiherrn von Firmian, Jakob Ernst, Grafen von Lichtenstein ꝛc. haben theils den heiligen Rupert und Virgil, theils den heiligen Rupert allein, bei Einigen auf dem Avers, bei Andern auf dem Revers, und die Wappen mit den Erzbischöflichen Insignien, und die gewöhnlichen Umschriften. Auf Einigen ist auch der gekrönte Kaiserliche Adler mit dem Reichsapfel und der Zahl 60 auf der Brust. Unter den Erzbischöflichen Thalern finden sich auch mehrere Marienthaler; s. diesen Artikel, Th. 84; dann auch Th. 97, S. 271 u. f., wo der Erzbischöflichen und Bischöflichen Thaler Erwähnung geschieht.

Thaler (Eulen-), uneigentlich eine Benennung der Ostfrießländischen Thaler.

— (falscher), falsche Thaler, welche von Betriegern aus schlechtem Metalle nachgemacht worden. Dergleichen Thaler kommen schon unter Kaiser Karl dem Fünften vor, nämlich aus Kupfer, mit einem silbernen Blättchen überzogen, und mit zwei Brustbildern; dann unter dem Kaiser Ferdinand dem Zweiten: Wiener Thaler von 1657, mit dessen Brustbilde und dem Wappen ꝛc. — Bayersche, unter Maximilian Emanuel, vom Jahre 1694, mit dem Brustbilde dieses Regenten und der Maria, nebst dem Wappenschilde: Clypeus omnibus in te sperantibus. — Sächsische, unter dem Churfürsten August, ohne Jahrzahl, und mit dem Brustbilde des Kaisers Karls des Fünften und dem Sächsischen Wappen. — Thaler von 1551, mit dem Brustbilde Augusts und

einem Schwerte ꝛc.: Omnis vitoria a Domino; Thaler von 1561 und 1565, mit dem Brustbilde und dem Wappen der Sächsischen Ernestinischen Linie; von dem Jahre 1563, mit dem Brustbilde und dem Wappen der Stadt Nimwegen. — Unter den Ordensmeistern des Deutschen Ordens, mit Maximilians, Erzherzogs in Oesterreich, Brustbilde und dem weitläufigen Wappen. — Markgräflich-Brandenburgische, unter Albert dem Vierten zu Culmbach, von 1549, mit seinem und Kaisers Ferdinands des Ersten Brustbilde. — Erzherzoglich-Oesterreichische, unter Ferdinand in Tyrol, Tyrolische Doppelthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde mit kahlem Kopfe; unter Leopold (Bischofe zu Straßburg und Passau), Elsassische Gesammtthaler von 1620, mit dessen Brustbilde im geistlichen Ornate, und dem mit den vier Stiftsschildchen umgebenen gekrönten Wappen. — Sächsisch-Altenburgische, unter dem Herzoge Johann Philipp, in den Jahren 1624, 25 und 26, mit seinem und seiner drei Brüder geharnischten Brustbildern. — Französische, Kronenthaler, unter Ludwig dem Vierzehnten, ohne, oder doch mit sehr undeutlich ausgedruckter, Jahrzahl, mit dem Bildnisse dieses Königs; dann Laubthaler von 1739, 58 und 77. — Italienische, von Ferdinand dem Ersten von Florenz, von 1595 und 1601, mit dem gekrönten Brustbilde des Herrschers ꝛc., und dem gekrönten Wappen auf dem St. Stephans-Ordenskreuze: Pisa in vetustae majestatis memoriam. Unter Johannes Gasto, mit dem Wappen und einem Rosenstocke, von 1726: Gratia obvia ultio quaesita, mit corrupten Umschriften. — Von Ferdinand, Herzoge von Mantua, mit dem Brustbilde des Herzogs, und dem Ritter St. Georg nebst dem Drachen: Protector noster aspice, mit der Jahrzahl 1623 und 1635. — Augsburgische von 1694, mit dem Stadtwappen, und dem

Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Leopold. — Lübeckische, mit der Jahrzahl 1551 und 1573, dem heiligen Johannes, nebst dem Lübeckischen Schilde und dem unförmlichen Churſächsischen Wappen. — Stralsunder, von 1639, mit dem Wappen, nebst dem Kreuzchen, dem Reichsadler, und dem Titel Ferdinands des Dritten ꝛc. Auch in neuerer Zeit kamen dergleichen falsche Thaler, besonders im verwichenen achtzehnten Jahrhunderte, sowohl in Deutschland, als auch in andern Reichen, vor, indessen erfolgte auf deren sehr schnellen Entdeckung, und auf die Entdeckung des Falschmünzers, auch meist sehr bald ihre Vernichtung. So kamen im Jahre 1788 an der Sächsischen Grenze falsche Baiersche Speciesthaler zum Vorschein, die aus einer Mischung von Kupfer und Zinn bestanden. Sie waren nach einem ächten Thalerstücke abgegossen, dabei hatten sie aber ein sehr schmutziges und in die Augen fallendes Ansehen. Die Figuren, Buchstaben und Ziffern waren sehr plump, grob und in einander gelaufen; sie waren weit leichter, als sie seyn sollten, und von dem äußern Rande, worauf die Worte: In Deo consilium, mit untermischten Verziehungen stehen sollten, sah man nur hier und da ein Zeichen von Buchstaben. So kamen auch Preußische und andere Thaler vor, allein eben so leicht kenntlich an der Prägung; die, auf die Schrift gesehen, nicht recht ausgedruckt war, oder die Verzierungen in den Wappenschildern ꝛc. waren fehlerhaft. — Die Komposition dieser Thaler ist Kupfer und Zinn oder Zink, oder Arsenik, oder Kupfer und etwas Messing und versilbert, oder Kupfer, Arsenik, Weinstein und etwas Silber in Mischung gebracht, welche letztere Komposition, als Weißkupfer, eine der täuschendsten Kompositionen auf Silber ist, welche die Farbe des 14löthigen Silbers hat, und wenn die daraus geprägten Thaler sonst gut gearbeitet sind, so kann man sie schwer von den ächten Thalern aus Silber unterscheiden. Dergleichen

Thaler kamen in der neuesten Zeit vor, wurden aber sehr bald entdeckt, so auch die Verfertiger.

Thaler (Feder-), Französische Thaler, welche in Deutschland diesen Namen erhielten, wahrscheinlich wegen ihres leichteren Gewichtes; denn es waren neue unter Ludwig dem Funfzehnten geschlagene Laubthaler von 1741, mit dem Kopf des genannten Herrschers, mit einem Diademe geschmückt.

— (Feld-), Thaler, welche bei Feldzügen in der Eile aus Silbergeschirren geschlagen worden, um das Bedürfniß der Truppen im Felde zu befriedigen, und die wegen ihrer nicht erhaltenen Löhnung unzufriedenen Soldaten zu bezahlen. Dergleichen Thaler haben selten ein ordentliches Thalergepräge; sie sind gemeiniglich nur auf einer Seite mit besonderen kleinen Stempeln bezeichnet. Sie kamen vor: in Rußland, unter dem Czaaren Alexis Michailowitz, im Jahre 1654; in England, unter dem Könige Karl dem Ersten, ohne Jahrzahl, von 5 Schillingen; in Ungarn unter Johann dem Zweiten von 1562 und 1565; in Polen unter Sigismund August 1564; in Brandenburg unter dem Markgrafen Johann Georg 1592 zu 2 Loth; unter Albert dem Vierten zu Culmbach 1553; in Jülich vom Herzoge Wilhelm 1543; in Siebenbürgen vom Fürsten Christoph Bathory 1580, von Gabriel Bathory 1611 mit der Aufschrift: Pro patria, aris et focis 2c. 2c. Ein Paar Feldthaler kommen auch Th. 53, S. 691 vor. — So hat man auch Feldklippenthaler, welche der Markgraf Albrecht der Vierte zu Culmbach 1552 und 1553 prägen ließ, mit dem Brandenburgischen Adler, nebst den Zollerschen Schildern auf der Brust.

— (Feldklippen-), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Fortuna-), s. Thaler (Glücks-).

— (Französischer), Französische Thaler, s. unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 273 u. f.

Die Französischen Thaler, von Ludwig dem Dreizehnten an, haben größtentheils das geharnischte und mit Lorbeern geschmückte Brustbild der Französischen Herrscher, die sie haben prägen lassen, auf dem Avers, und das gekrönte Wappen Frankreichs auf dem Revers. Unter Ludwig dem Vierzehnten kamen Prahlthaler, Bearnische, Burgundische, Navarrische und Lyoner Thaler vor. Die Prahlthaler sind von 1681; sie haben das Brustbild Ludwigs des Vierzehnten, das Wappen und die Inschrift: Excelsus super omnes gentes Dominus, und die Randschrift: Hic ille est magnus, qui toto inscribitur orbi. Die Bearnischen Thaler von 1652 haben bloß das Brustbild mit dem länglichen Wappenschilde, diejenigen von 1696 haben das Brustbild, die ins Kreuz gesetzten Namensbuchstaben L und Lilien, in deren Rundung die Kuh ꝛc. Die Burgundischen Thaler, auch Dukaten genannt, von 1685, 86 und 87, haben das Brustbild mit dem Wappen und die Randschrift: Domine, salvum fac regem Christianissimum. Die Navarrischen und Lyonischen Thaler haben bloß das Brustbild und einen runden Schild oder ein rundes Wappen. Die am meisten vorkommenden Thaler von Ludwig dem Vierzehnten, Funfzehnten ꝛc. sind die sogenannten Laubthaler, s. Th. 65, S. 629 u. f.; dann die Kronenthaler, auf dem Revers mit vier gekrönten ins Kreuz gesetzten doppelten L, und darzwischen gesetzten Lilien; in der Mitte in einer Rundung der Buchstabe DX ꝛc. Das Brustbild auf dem Avers hat über dem Kopfe die Sonne. Die Inschrift ist: Christus regnat, vincit, imperat, und die Randschrift: Domine salvum fac regem. Louisblanc oder Louis d'Argent, s. Th. 81, S. 157 u. f. Dann kommen noch vor: Sechslivresthaler, mit dem Bildnisse Ludwigs des Sechzehnten, während der Revolution, die auch Constitutionsthaler genannt werden; und dann

während der Republik, auch republikanische Thaler zu demselben Werthe und mit darauf passenden Sinnbildern und Aufschriften geprägt. Unter Napoleon wurden Fünffrankenstücke mit seinem Bildnisse geschlagen, welches Geld auch unter der Restauration geblieben ist, nur wechselten die Bildnisse, und die Lilien kamen wieder vor. — Thaler von Französischen Prinzen kamen vor: von Franz, Herzoge von Alençon, vom Jahre 1582, mit dem Brustbilde dieses Prinzen und der Inschrift: Francica cum Belgis concurrunt foedera nexu in einem Kranze. Brabantische Thaler von 1582 und 1583, mit dem Brustbilde, dem Wappen, und der Inschrift: Aeternum meditans decus; dergleichen mit Comes Flandriae im Titel. — Von Ludwig von Bourbon, Prinzen von Dombarum, von 1576, mit dem Herzoge zu Pferde und einem Lilienkranze: Dns. adiutor et redemtor meus. Dergleichen Thaler von demselben Jahre, nur, statt des Lilienkranzes, mit einer Krone 2c., und die Inschrift: Barriers, Peagiers, Pontaniers laissez passer les monoies. — Von Gaston, Herzoge von Orleans, Thaler von 1652, mit dem Brustbilde, dem Wappen und der Inschrift: Dominus adiutor et redemtor meus. — Von Franz, Prinzen von Conti, Wittwe, Louise Margarethe, Thaler von 1626, mit dem Wappen und einem Andreaskreuze 2c. — Von Heinrich von Bouillon, Thaler zu 95 Sols, von 1614, mit dessen Brustbilde und Wappen. Sedanische Thaler zu 30 Sols, von 1613, mit einem Adler und Wappen. — Von Heinrich dem Zweiten, Herzoge von Longueville, Neuenburgische Thaler von 1632, mit dem Brustbilde, dem Wappen, und der Inschrift: Oculi Domini super justos. — Von den Königlichen Navarrischen Thalern kamen keine ganzen, sondern nur $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Thaler vor; so $\frac{1}{4}$ Thaler von Antonius und der Johanna von 1563, mit ihren Brustbildern

und dem Wappen mit der Inschrift: Gratia Dei sumus, quod sumus, und von Heinrich dem Zweiten (Könige von Frankreich dem Vierten) ½ und ¼ Thaler mit seinem Brustbilde und einem Lilienkreuze.

Thaler (Freiherrlicher), dergleichen Thaler kommen nur einige wenige in den Münzkabinetten vor, und von Reichsunmittelbaren, welche von dem Kaiser das Recht erhalten hatten: Münzen schlagen zu lassen, wie z. B. von Batenburg, Brederoda, Ehrenfels, Rechheim, Polheim, Treczka ꝛc. Diese Thaler enthalten das geharnischte Brustbild desjenigen Freiherrn, der sie hat prägen lassen, mit seinem Namen in der Umschrift. Auf dem Revers befindet sich das Wappen; auf einigen ist auch der gekrönte Kaiserliche Adler. Auf den Batenburger Thalern ist die Inschrift auf einigen: Posui Deum adiutorem meum quem timebo. — Die Thaler des Freiherrn von Brederoda haben auf dem Avers das Wappen mit zwei Helmen, und unter demselben zwei Schweinsköpfe auf zwei Hölzern aufgestellt; und auf dem Revers das geharnischte Bildniß, und darunter ein Paar Handschuhe übereinander liegend ꝛc. ꝛc. Die meisten dieser Thaler sind ohne Jahrzahl.

— (Friedens-), Thaler, welche zum Andenken oder zur Erinnerung der getroffenen Friedensschlüsse in Europa geschlagen worden, theils wirklich cursirende Thaler, theils auch Gedächtnißmünzen oder Medaillen. Man hat dergleichen Thaler auf den Nimwegschen, Pyrenäischen, Altranstädtischen, zu Vervins, Westphälischen (von diesem in Sachsen, zu Basel, Erfurt, Frankfurt am Main, Münster, Nürnberg, Regensburg ꝛc.), Ryswickschen, Nystädtischen, Hubertsburger ꝛc. Frieden. — Auf den Nimwegischen Frieden, von Anselm Franziskus (von Ingelheim) zu Mainz, 1679, mit dem Brustbilde dieses Churfürsten und einer Wage ꝛc., nebst der Inschrift: Pax praevalet armis. — Von

der Stadt Straßburg, 1679, mit einer Aufschrift, darunter das Wappen, und dem schwimmenden Kasten Noä, nebst der Taube mit dem Oelblatte: Aurea pax potius tibi, o Argentina tuisque munus divino subvolat auxilio. — Von der Stadt Heidelberg (Doppelthaler) 1679, mit der stehenden Friedensgöttin und dem Symbol des Friedens: Optima rerum. — Auf den Pyrenäischen Frieden von dem Könige Philipp dem Vierten von Spanien, mit dem gekrönten Brustbilde und zwei zusammengefügten Händen ꝛc.: De caelo spiritus unit. — Auf den Altranstädtischen Frieden, von Karl dem Zwölften von Schweden, mit dem Brustbilde dieses Monarchen, und dem Nordischen Löwen vor einer Säule ꝛc.: Collapsam fortiter restituit. — Auf den Westphälischen Frieden, von Wilhelm, Herzoge von Sachsen-Weimar, von 1650, mit Sinnbildern: Tandem etc. Cedant arma togae, toto toga floreat orbe. Pax esto etc. Von Ernst dem Frommen zu Sachsen-Gotha, 1650, mit Deutschen Umschriften auf beiden Seiten: Gott den Herrn lobt und ehrt ꝛc. — Von der Stadt Münster, 1648, mit der Stadt im Prospekte, darüber die Sonne, eine Hand mit Zweigen, und eine Aufschrift in einem Kranze, darüber der Name Gottes und zwei zusammengefügte Hände. Dann giebt es noch drei verschiedene Friedensthaler, die diese Stadt hat prägen lassen, die in den Sinnbildern etwas abweichen. So hat z. B. der eine dieser Thaler, außer der Stadt, der Sonne und der Hand mit Zweigen, noch ein Kissen mit Krone und Scepter, darüber drei Tauben mit Oelzweigen: Pax optima rerum. Von den Münsterschen Friedensthalern kamen auch noch einige andere Schauthaler auf diesen Frieden vor, die nicht auf Veranlassung der Stadt Münster, sondern die nur den Frieden als eine historische Begebenheit vorstellen, und von geschickten Medaillenstechern zum Andenken in Silber ꝛc. verferti-

get und geprägt worden. So z. B. ein Doppelthaler von 1648 mit dem auf den entwaffneten Mars losgehenden Frieden, darüber die Fama ꝛc.: Aurea pax vigeat, det Deus, arma cadant, und dem Mars nebst der Fortuna ꝛc., und der Inschrift: Trau nicht dem Glück, es hat viel Tück; im Augenblick wend sich's zurück, drum dich recht in dasselbe schick. Dergleichen Münster'sche Friedensschauthaler, à 2½ Loth, mit dem Bildnisse des heiligen Apostel Pauli: Bonum certamen certavi, fidem servavi, und zwei Armen mit dem Merkuriusstabe und den Oelzweigen ꝛc.: Felicitas temporum etc., und so giebt es noch mehrere, die hier nicht alle angeführt werden können, weil es über die Grenze dieses Artikels hinausgehen würde. — Von der Stadt Nürnberg 1648 mit dem Wappen ꝛc.: Est ubi Dux Jesus, pax victo Marte gubernat; und mit dem Lamme Gottes und der Inschrift: Chisto duce, verbo luce. Auf 1650 mit drei Wappen ꝛc. und zwei aus der halben Erdkugel hervorragenden, nach einem Kreuze greifenden Händen: Magnas ferte Deo grates pro pace relata. — Von der Stadt Basel 1648 mit dem Prospekt der Stadt bei aufgehender Sonne ꝛc. und der Irene ꝛc.: Aurea pax vigeat, det Deus, arma cadant. — Von der Stadt Regensburg 1649, mit einer Inschrift, einem Oelzweigenkranze, und der Arche Noä ꝛc.: Sancta columba, orbi conserva munera pacis. — Auf den Ryßwickschen Frieden, von der Stadt Nürnberg 1696, mit der vom Auge Gottes bestrahlten Stadt, und dem Frieden, nebst Zweigen und zwei Wappen: Expectata redi pax! pax superum aurea prolles. Dergleichen Thaler von 1698 mit der vom Namen Jehova bestrahlten Stadt, und dem Frieden zwischen zwei Genien mit Wappen: Exoptata diu pax Coeli ex munere venit etc. — Auf den Nystädtischen Frieden, von dem Kaiser Peter dem Ersten von Rußland, vom Jahre 1721,

mit Russischer Aufschrift und der Arche Noä. — Auf den Hubertsburger Frieden von der Stadt Nürnberg 1763, mit der vor einem Altare stehenden Stadt Nürnberg, nebst dem Wappen ꝛc.: Benedictus Dominus, qui dedit pacem in finibus nostris, und mit dem Kaiserlichen Adler, nebst dem Titel des Kaisers Franz. Dergleichen Thaler mit dem Wunsche um die Erhaltung des Friedens von 1765, mit Domine, conserva nos in pace. — Von Regensburg, Schauthaler der Bogenschützengesellschaft von 1763, auf den Hubertsburger Frieden und die Jubelfeier der Reichsversammlung, mit einer Aufschrift und der Friedensgöttin neben einem Prachtkegel ꝛc.: Felicitas temporum etc. etc.

Thaler (Freiheits-), s. Thaler (republikanischer).

— (Fürstlicher), Thaler, welche diejenigen Herrscher in ihren Landen prägen ließen, welche das Prädikat: Fürst, Markgraf, Landgraf und Herzog führten, und zum Theil noch führen. Hier sollen nur die Fürstlichen Häuser, die bloß das Prädikat Fürst führen, angeführt werden, da die übrigen erwähnten Häuser unter ihrem Würdenamen in diesem Register vorkommen. Man theilt die Fürstlichen oder Fürstenhäuser in die alten und in die neuen. Von den alten Fürstenhäusern kommen vor: Anhaltische Thaler, von denen die gemeinschaftlichen Thaler vor und nach der neuen Theilung, von 1539 an, schon unter Thaler (gemeinschaftlicher) vorgekommen sind. Von den besondern Linien kommen vor: Zu Dessau, unter Johann Georg dem Zweiten, Thaler vom Jahre 1692 und 93, mit dem Brustbilde des Fürsten und dem mit dem Fürstenhute bedeckten Wappen. Die Thaler von 1693 haben die Devise: Antiquo decore virens. Dann mehrere Gedächtnißthaler ꝛc. unter Johann Casimir und Leopold. Zu Bernburg: Tha-

ler von 1635, mit dem Brustbilde Christians des Zweiten und dem gekrönten Reichsadler, nebst Kaisers Ferdinands des Zweiten Titel: Dignitas et Libertas a Deo et Caesare. Dann Thaler von 1636, 40 und 44, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen: Astra petit virtus. Die Thaler, welche unter Victor Friedrich 1744 und 1746 vorkommen, enthalten auf dem Ersteren, außer dem Brustbilde und Wappen, noch: Nach Reichs Schrot und Korn, und auf dem Zweiten mit dem Wappen: Nach dem Leipziger Fuß, mit dem Bären: Perrumpendum. Dann kommen unter Victor Amadeus Ausbeutethaler von 1711 vor. — Zu Harzgerode (einer Bernburgischen Seitenlinie) kommen Thaler von 1695 und 96 vor, mit dem Brustbilde und behelmten Wappen; dann Ausbeutethaler, wovon diejenigen der Fürstin Elisabeth Albertine von 1698, mit verschiedenen Bergwerksinstrumenten und einer Aufschrift versehen sind. — Zu Köthen kommen unter Emanuel Lebrecht Doppelthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und einem aufspringenden Pferde ꝛc. vor: Virtus repulsae nescia sordidae, und dann Thaler von feinem Silber unter August Ludwig von 1747, mit dem Brustbilde, dem Bären mit dem Schilde, und: Senior Domus. Dergleichen Thaler nach dem Leipziger Fuße von 1751. Die übrigen Thaler der vorhergehenden Fürsten sind Gedächtnißthaler ꝛc. ꝛc. — Zu Zerbst kommen unter Rudolph Thaler von 1605 mit dem Brustbilde und dem Wappen unter dem Fürstenhute vor: Memento mori. Unter Karl Wilhelm: Thaler von 1676, mit dem schon Angeführten, und der Devise: In Domino fiducia nostra. Auf den Thalern von 1677 und 1678, mit dem Brustbilde und behelmten Wappen, ist die Devise: Dabit Deus his quoque finem; und auf denen von 1701: In Deo faciemus virtutem. Zweierlei Stempel. Jeverische Tha-

ler zu 40 Stüver, von 1676 und 77, mit einem geharnischten Manne und dem Jeverischen Löwen: In Domino fiducia nostra. Die übrigen vorkommenden Thaler sind Denkmünzen oder Gedächtnißthaler. In neuester Zeit kommen in den Anhaltischen Ländern keine Thaler vor, obgleich man nach Reichsthalern zu 24 Gr. und 12 Pf. nach dem Convent. 20 Florin-Fuße rechnet, sonst gewöhnlich nach Preußischem Courante, welches hier am meisten in Umlaufe ist. Nach dem Leipziger Fuße ausgeprägte Zweidrittelstücke oder Gulden kommen vor, die unter den verschiedenen angeführten besondern Linien von feinem Silber geprägt worden sind, und 20 Preußische Silbergroschen gelten; auch die neue Scheidemünze, nach 1840, ist zu 24 Courantgroschen ausgeprägt. — Fürstlich-Hannebergische Thaler kommen vor: unter Wilhelm dem Vierten von 1540, 44 und 46, 1553, 55, 57 und 58. Diejenigen bis 1546, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen: In te, Domine, speravi, non confundar in aeternum; die andern, mit dem Brustbilde, nebst vor sich gehaltenem Wappen und dem Reichsadler, mit dem Titel Kaiser Karls des Fünften. Diejenigen von Georg Ernst, von 1564, haben das Brustbild dieses Fürsten, den Titel, das behelmte Wappen, und die vorhergehende Devise: In te, Domine etc. Auch hat man Thaler von 1562, 1565 und 1567. — Die Fürstlich-Nassauischen Thaler von der Walramischen Linie, kommen unter Albert zu Weilburg vor, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen: Alles nach Gottes Willen. Unter Karl August kommt noch ein Mehlbachscher Ausbeutethaler von 1752, mit dem Brustbilde und dem von Löwen gehaltenen Wappen vor: Ex visceribus fodinae Mehlbac. — Zu Idstein, unter Georg August, kommen Gulden von 1692 mit dem Brustbilde und dem Wappen vor: Honeste et decenter. — Von

der Ottonischen Linie, unter Wilhelm dem Dritten von Oranien, Thaler von 1560, mit dem Brustbilde ꝛc.: Manu teneho Nassau, und dem gekrönten Wappen. Die Thaler unter Moritz und Wilhelm dem Vierten, die Erstern ohne Jahrzahl, haben die Devise: Soli Deo honor et gloria, und so auch die Letzteren von 1649 und 1650. Die Thaler von Wilhelm Heinrich, nachherigem Könige von Großbritannien, von 1652, haben eine verkehrte 2, sonst sind sie mit den Vorhergehenden gleich. Auch gemeinschaftliche Thaler, von Johann Franz zu Siegen, Heinrich zu Dillenburg, Wilhelm Moritz zu Siegen, Heinrich Casimir zu Diez, und Franz Alexander zu Hadamar, kamen 1681 mit den genannten fünf Bildnissen vor, und mit dem gekrönten, von Löwen gehaltenen Wappen. Die besonderen Thaler von Heinrich zu Dillenburg von 1683 sind den Uebrigen gleich. Von Adolph zu Schaumburg-Holzapfel, kommen Gulden von 1676, und von Heinrich Casemir dem Zweiten zu Diez, auch dergleichen von 1692 vor. In neuester Zeit kommen keine Thaler in Nassau vor, außer den im Fürstenthume cursirenden fremden Thalern, nur Gulden zu 60 Kreuzern. — Fürstlich-Siebenbürgische Thaler kommen zuerst unter Christoph Bathory 1577, nach seiner Gemahlin Elisabeth Bochkai genannt, vor; sie haben das Wappen, und eine Auf- und Umschrift: Victrix casta fides. Die einseitigen Feldthaler von diesem Fürsten von 1580, haben das von zwei Engeln gehaltene Bathorische Wappen. Die Nagy Banyer Thaler unter Sigismund Bathory, von 1589, haben das Brustbild mit dem Buzogany und Helm, und dem gekrönten Bathorischen Wappen auf einem Kreuze. Auf den Thalern von 1590 halten zwei Engel das Wappen, darüber der Fürstenhut. Die Thaler von 1585 und 1595 haben ein Kreuzchen vor dem Brust-

bilde. Die Kronstädter Thalerklippen von 1601 haben den Kaiserlichen Adler, auf dessen Brust das Bathorische und das Kronstädtische Wappen: Deo vindice patriae. Die Herrmannstädter Thaler vom Jahre 1605, unter dem Kaiser Rudolph dem Zweiten, haben den Kaiserlichen Adler und das Herrmannstädtische Wappen, nebst der Namenschiffre des Albert Hütters und dessen Wappen: Soli Deo gloria. Die Thaler, die unter Stephan Bochkay 1605 erschienen, haben das Brustbild desselben, und einen Arm, der ein Schwert hält: Pro Deo et Patria, Dulce est pro patria mori. Die einseitigen Herrmannstädtischen Feldthaler von 1611, unter Gabriel Bathory, haben ein dreischildiges Wappen, andere haben das Bathorische Wappen mit der Devise: Pro patria aris et focis. Dergleichen von 1613 mit: Anno Domini miles. sexcente. et tridecimo. Thaler von 1612, mit dem Wappen der Stadt Kronstadt: Ille in equis et curribus, und: Nos in nomen Domini confidimus. Auf den Thalern von Gabriel Bethlen von 1619, ist das Brustbild in Ungarischem Kleide und Mütze, mit dem dreischildigen Wappen, worüber zwei Löwen eine Krone halten. Bei den Thalern von 1621 und 1628 ist das Brustbild in bloßem Haupte mit dem Scepter; auf einem andern, von demselben Jahre, mit der Mütze und dem Scepter. Unter Georg Rakoci dem Ersten kommen Klausenburger Thaler von 1637 vor, mit dem Brustbilde in der Mütze und: Non est currentis, neque volentis, sed miserentis Dei auf einem Täfelchen. Soli Deo gloria. Dieselben Thaler kommen auch unter Rakoci dem Zweiten vor. Unter den folgenden Fürsten, Achatius Barcsai, Johann Kemeny, Michael Apafi, und Franz Rakozi dem Dritten, kommen Klausenburger, Hermanstädtische, Cronstadtische, Weissenburger und Schesburger Thaler vor. Unter dem Kaiser Karl dem Sech-

sten von 1737, Thaler mit dem Brustbilde und dem Kaiserlichen Adler, auf dessen Brust das Siebenbürgische Wappen; und die Thaler unter der Kaiserin Maria Theresia, von 1744, 45 und 47, haben deren Brustbild mit dem Doppeladler, auch mit dem gekrönten Wappen ꝛc. — Unter den neufürstlichen Häusern haben Thaler schlagen oder prägen lassen: Aremberg: Margaretha, des Grafen Roberts älteste Schwester, von 1576, mit dem behelmten Wappen und dem Jesuskinde mit Strahlen: Protector meus es tu. Die Thaler von Philipp Franz Albert von 1641 haben die Devise: In sole posuit tabernaculum suum. — Auersberg: Johann Weichard, von 1654, mit dem Brustbilde und dem Wappen. Die Thaler von Heinrich, 1762, haben das mit dem Fürstenhute und Mantel geschmückte Wappen. — Batthyani, Karl, von 1764, mit dem Brustbilde und Wappen, und der Randschrift: Fidelitate et fortitudine. — Chimay, Karl, Thaler ohne Jahrzahl, mit dem Bildnisse und dem behelmten Wappen: Non vidi justum derelictum; dann mit dem Bildnisse und einem Blumenkreuze mit fünf Wappenschildchen. — Curland: Gotthard Kettler und Jakob. Die Thaler des Ersteren von 1576 haben das behelmte Herzogliche und Polnisch-Lithauische Wappen, und die des Letzteren von 1644 und 45 haben das Brustbild Jakobs. — Dietrichstein: Ferdinand, von 1695, mit dem Brustbilde und dem mit dem Fürstenhute bedeckten Wappen. — Eggenberg: Johann Udalrich, von 1629, mit dem gekrönten Wappen und dem Kaiserlichen Adler, nebst dem Titel Kaiser Ferdinands des Zweiten; von 1630 und 1631, mit dem Brustbilde und dem mit dem Fürstenhute bedeckten Wappen. Die Thaler von 1642 und 43, desgleichen von 1645, unter Johann Anton, haben nichts Ausgezeichnetes, nur daß die Letzteren die Ordenskette des goldenen Fließes um

das Wappen haben. Die Thaler der Brüder Johann Christian und Johann Siegfried von 1653, sind mit den sich gegenüber stehenden Brustbildern der beiden Brüder geschmückt, nebst dem Wappen unter dem Fürstenhute. Die Thaler von 1654 und 58 haben einen andern Stempel. — Fürstenberg, Egon, ohne Jahrzahl, mit dem gekrönten Wappen und dem Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Ferdinands des Zweiten. Die Thaler von Hermann Egon von 1670, haben das Brustbild Egons mit dem Wappen unter dem Fürstenhute. Dann erschienen unter Joseph Wilhelm Ernst Ausbeutethaler, 1729, mit dem Brustbilde und einer Bergwerksgegend im Kinzinger Thale. — Karl Albert, Hohenlohe Schillingsfürst, ließ 1759 Conventionsthaler mit seinem Brustbilde schlagen: Deo, patriae, non nobis, und dem Phönix: Ex flammis orior. — Johann Georg von Hohenzollern ließ 1623 Thaler mit dem Brustbilde und dem Reichsadler, nebst Kaiser Ferdinands des Zweiten Titel, schlagen. — In Ostfriesland kamen Thaler, ohne Jahrzahl, unter Georg Christian vor, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen: Da pacem, Domine, in diebus nostris. Auch unter Georg Albert und Karl Ezgard kommen Thaler von 1730 und 34 vor, von denen sich die Ersteren dadurch auszeichnen, daß der Dänische Elephantenorden darin ist. Ferner kommen noch Thaler, Conventionsthaler, Gedächtnißthaler, und Gulden oder Zweidrittelstücke vor: von den Fürsten von Lobkowitz, Löwenstein, Oettingen (auch zu Spielberg), Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Schwarzenberg, Trautson, Waldeck, von der Maldau, und Wallachai ꝛc. Die Thaler dieser Fürsten zeichnen sich von den oben beschriebenen wenig aus; alle haben das Brustbild des Fürsten, der sie schlagen ließ, und das Wappen mit dem Fürstenhute, auch mit Schild-

haltern, mit dem Mantel, mit Ordensketten, und mit Wahlsprüchen. Auf den Thalern von Ferdinand von Schwarzenberg, von 1696, sind die Brustbilder dieses Fürsten und seiner Gemahlin Maria Anna neben einander, auch ihre Wappen. Die Thaler von Karl August Friedrich von Waldeck, von 1741 und 52, haben, außer dem Brustbilde und dem Wappen, die Devise; Ardua ad gloriam via. Auf Heraclids Thaler in der Moldau, von 1562, mit seinem gekrönten Bildnisse ꝛc. steht ein weitläufiges Wappen. Die Thaler in der Wallachai sind unter Constantin von Brankowan 1713 mit seinem Brustbilde und dem mit dem Fürstenhute bedeckten Wappen geprägt. — Bei allen den oben angeführten Fürsten kommen jetzt keine Thaler mehr vor, weil sie sich der Münze derjenigen Länder bedienen, unter denen sie stehen, und die nicht mediatisirten, wie Waldeck, Hohenzollern, Schwarzburg-Sondershausen ꝛc., rechnen theils nach Gulden, theils auch nach Thalern zu 24 guten Groschen.

Thaler (ganzer), zum Unterschiede der getheilten Thalerstücke, als halbe und Viertel-Thaler.

— (Geburts-), Thaler, die auf die Geburt eines Prinzen aus einem Herrscherhause geschlagen oder geprägt worden. Man findet dergleichen ältere Thaler in den Münzkabinetten aus verschiedenen Herrscherhäusern Deutschlands: Brandenburg, Churſachsen (jetzt Königreich), Sachsen-Weimar, Sachsen-Jena, Bayern, Anhalt-Dessau, Mecklenburg, Lippe ꝛc; dann aus Sicilien ꝛc. Diese Thaler zeichnen sich nicht weiter von den gewöhnlichen zum Cursiren geschlagenen Thalern aus, nur daß sie gerade an dem Tage der Geburt eines Prinzen, und wohl gar zur Stunde derselben geschlagen worden, macht sie merkwürdig, und um so mehr, wenn der junge Prinz sich in der Folge als Herrscher auszeichnet oder auch nur als Prinz, wenn er nicht als Thronfolger

oder Erbprinz geboren worden. Besondere Zeichen machen sie kenntlich. Die Brandenburgischen sind nur halbe Thalerstücke, die Churfürst Friedrich Wilhelm der Große im Jahre 1655 auf die Geburt des Churprinzen Karl Emil mit seinem Brustbilde im Churornate und einer Aufschrift hat schlagen lassen. — In Sachsen kamen dergleichen Thaler unter dem Churfürsten Johann Georg dem Ersten vor, die er auf die Geburt seines zweiten und dritten Prinzen August und Christian 1614 und 1615 hat schlagen lassen. Die auf den ersten Prinzen geprägten sind vier und zweilöthig. Die Ersteren, auch Schießklippen genannt, haben das Brustbild, das mit Rautenzweigen umwundene Churschwert, und die Inschrift: In gladiis floret ruta ita amoena suis. Auf dem zweiten, dem zweilöthigen, hält der Churfürst statt des Commandostabes das Churschwert. — Unter dem Churfürsten Maximilian Emanuel von Bayern kamen halbe Präsentthaler, 1692, auf die Geburt des Churprinzen Joseph Ferdinand vor, mit der Aufschrift: Heredi virtutis et gloriae, und Ex parvo spes maxima mundi. Deo auspice. — In Mecklenburg-Schwerin hat die Stadt Rostock breite Thaler auf die Geburt des Prinzen Karl Heinrich 1616 mit dem behelmten Wappen und einer Aufschrift, und dann auf die Geburt des Prinzen Adolph Friedrich 1623, Doppelthaler schlagen lassen ꝛc. ꝛc.

Thaler (Geburtstags-), Thaler, welche an den Geburtstagen oder auf den Geburtstag eines Herrschers geschlagen oder geprägt worden, wie die Thaler, welche auf den 88sten Geburtstag Augusts des Jüngern der neuen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie 1666 geschlagen worden, mit dem von der Gerechtigkeit und dem Frieden gekrönten Brustbilde dieses Herrschers, und der Inschrift: Faustum justitiae et pacis consortium, und dem mit vierzehn Wappen umgebenen

Helm: Alles mit Bedacht. Es sind Schauthaler zu 6 Species. — Dann dergleichen Doppelthaler mit einem den Kranz aufsetzenden Genius, nebst der blasenden Fama und dem Brustbilde: Augusti augustam virtutem fama coronat; das Uebrige wie bei dem Vorhergehenden. Dergleichen Doppelthaler, worauf nur ein Engel mit dem Kranze und Palmenzweige erscheint. — Thaler auf den Geburtstag des Herzogs Wilhelm Ernst zu Weimar 1717, mit dessen Brustbilde und der über dem Schlosse untergehenden Sonne: Non omnis moriar; Verblasset gleich ihr Licht, stirbt doch die Wirkung nicht, mit zwei verschiedenen Stempeln. — Auf den 35sten Geburtstag des Herzogs Bernhard zu Jena von 1673, mit einem Schiffe: Anchora jacta manet, dum temperet Aeolus auras, und einer Aufschrift ꝛc. ꝛc.

Thaler (Gedächtniß-), Thaler, durch die das Andenken längst verstorbener Personen erneuert worden, und dann durch welche Erinnerungen an Begebenheiten, welche unter gewissen Regierungen vorgefallen sind, wieder ins Gedächtniß zurückgerufen werden. Auch gehören hierher die Regierungsantritts-, Geburts- und Geburtstags-, Begräbniß-, Huldigungs-, Sieges-, Friedens- ꝛc. Thaler. Von den eigentlichen Gedächtnißthalern kommen vor: Römisch-Kaiserliche. Unter Ferdinand dem Ersten Schauthaler von 1590, mit den Brustbildern von Maximilian dem Ersten, Karl dem Fünften und Ferdinand dem Ersten, von der linken Seite und dem Reichsadler. Dergleichen, ohne Jahrzahl, mit den Brustbildern von der rechten Seite. Tyrolische Denkthaler, ohne Jahrzahl, mit den vorher angeführten drei Brustbildern und dem Wappenschilde. Unter Matthias doppelte Gedächtnißthaler, ohne Jahrzahl, mit seinem und seiner Vorfahren Maximilians des Ersten, Karls des Fünften und Ferdinands des

Ersten Brustbildern. Hierher gehört auch der Entsatzthaler der Stadt Wien 1683; s. oben, S. 408. — Markgräflich-Brandenburgisch-Anspachische Linie: Augsburger Confessions-Jubelfestesthaler von 1730, mit seinem und des Georgs von Brandenburg Brustbilde. — Hussenthaler, von 1717, mit Johann Hussens Brustbilde: Credo, unam esse Ecclesiam sanctam catholicam, und demselben auf dem Scheiterhaufen ꝛc.: Centum revolutis annis Deo respondebitis et mihi. Verschiedene Stempel. Dr. M. Luthersthaler, 1624, mit seinem Brustbilde und der Stadt Eisleben, darunter die Worte: Wo der Herr nicht die Stadt behütet, so wache ꝛc. Dergleichen Doppelthaler von 1661, mit seinem Brustbilde und der Stadt Eisleben, und darunter das Gräfliche Mansfeldische Wappen: Gottes Wort und Luthers Lehr vergeht nun und nimmer mehr. Gothaischer Jubelthaler von 1717, mit Dr. M. Luthers und seiner Gemahlin Katharina von Bora Brustbildern, darüber ihre Wappen. — Doppelthaler der Wiedertäufer zu Münster, von 1534, mit Schriften auf beiden Seiten, und oben zwei kreuzweis gelegte Schwerter. Auch dergleichen einfache Thaler von verschiedenen Stempeln. — Denkthaler von 1534, auf die Gefangennehmung des Johann van Leyden, Königs der Wiedertäufer, und die Eroberung der Stadt Münster, mit dessen Brustbilde und einer Aufschrift. Zweierlei Stempel. Thaler mit dem Brustbilde dieses Schwärmers mit ganzem Gesichte; dann mit dem Brustbilde von der rechten Seite 1536, nebst dem Scepter, Buch ꝛc. und seinen vereinten Reichsinsignien: Gottes Macht ist min Tracht. Mit einer andern Stellung des Brustbildes. Mit den Brustbildern Johannis van Leyden und Berend Knipperdollings. — Gedächtnißthaler auf die Leipziger Schlacht im dreißigjährigen Kriege, 1631, der 1632

in Erfurt geschlagen, und bei einem feierlichen Dankfeste auf Befehl Herzog Wilhelms zu Sachsen-Weimar ausgetheilt, mit der unter dem strahlenden Namen Jehovas stehenden Aufschrift: Dextera tua, Domine, percussit inimicum etc. Mit vier verschiedenen Stempeln. — Denkthaler auf den Kometen 1680 bis 1681, mit der Aufschrift: So groß die Ruthe war ꝛc. Gott allein die Ehre, und der Himmelsgegend, durch welche der Komet den Weg genommen: Orbita Cometic. Anno 1680. die $\frac{1}{2}\frac{5}{6}$ Xbris. Randschrift: Straßburg, die schöne Stadt, an Frankreich sich ergeben hat, den 20sten September ꝛc. ꝛc. Hierher gehören auch die Jubelthaler und biblischen Thaler, s. Thaler (Jubel-) und Thaler (biblischer), oben, S. 388 u. f.

Thaler (gemeinschaftlicher), gemeinschaftliche Thaler, welche von Fürsten, die zu einer Linie gehörten, deren Länder aber durch Einen der Regenten der Hauptlinie unter dessen Söhne getheilt worden, so daß mehrere Linien entstanden, und von denen dann die Herrscher gemeinschaftlich Thaler haben schlagen lassen, wie solches in Brandenburg, Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Oesterreich, Reuß, Schwarzburg, Stolberg ꝛc. geschehen ist. So in den Markgräflich-Brandenburgischen Fürstenthümern (Alt-Fränkischer Linie) Thaler von Casimir zu Culmbach und Georg zu Anspach von 1525, mit einem Blumenkreuze, nebst vier Schildern, und dem Reichsadler: Moneta Carol. V. etc. Von Georg zu Anspach und Albert dem Jüngern zu Culmbach, von 1537 und 1538, mit den Brustbildern von Beiden in Röcken, und dem Blumenkreuze mit fünf Wappen: Si Deus pro nobis, quis contra nos? Dergleichen von 1539 bis 45, mit den geharnischten Brustbildern. — Sächsische Thaler, ohne Jahrzahl, mit den Brustbildern von Johann und Georg, mit

zwei verschiedenen Stempeln. Annabergische Thaler von 1534, mit den Brustbildern von Johann Friedrich und Georg, mit zwei Stempeln. Dergleichen von 1535, mit dem vermeinten Paternoster in den Händen Georgs, mit vier verschiedenen Stempeln. Dergleichen von 1535, 36, 37 und 38, mit dem bärtigen Brustbilde Georgs, ohne Paternoster. Thaler von 1539, 40, 41 und 42, mit den Brustbildern Johann Friedrichs und Heinrichs. Dergleichen Thaler von 1539 mit den Brustbildern Johann Friedrichs, Heinrichs und Johann Ernst. Dergleichen Thaler von 1541, mit den Bildnissen Johann Friedrichs, Moritz und Johann Ernst ꝛc. ꝛc. Zu Weimar, Thaler von 1607, 1608 — 11, mit den Brustbildern von Joh. Ernst und seinen sieben Brüdern Friedrich, Wilhelm, Albert, Joh. Friedrich, Ernst, Fried. Wilhelm und Bernhard. Dergleichen Thaler von 1612, mit den Brustbildern dieser acht Brüder: Discordiae fomes injuria etc. etc. — Anhaltische Thaler von 1539, mit den vier Brustbildern auf beiden Seiten, von Wolfgang zu Cöthen, Johann dem Vierten zu Zerbst, Georg zu Plötzkau, und Joachim zu Dessau. Dergleichen, ohne Jahrzahl. Thaler mit den Brustbildern der Brüder Joachim Ernst und Bernhard, und dem behelmten Wappen: Fiat voluntas tua, Domine. Thaler von 1589, von den Söhnen Joachim Ernst: Johann Georg zu Dessau, Christian zu Bernburg, August zu Plötzkau, Rudolph zu Zerbst, Johann Ernst und Ludwig zu Cöthen, mit dem behelmten Wappen und dem Reichsadler: Fiat voluntas tua, Domine; dann Thaler von 1614, 15, 16 und 18, mit ihren fünf Brustbildern auf beiden Seiten ꝛc. ꝛc. — Braunschweig-Lüneburgische Thaler (von der neuen Wolfenbüttelschen Linie), von 1688 und mehreren Jahren, mit den Brustbildern der Brüder Rudolph August

und Anton Ulrich, nebst zwei Säulen mit Kriegsgeräthen: Duobus fulcris securius etc. etc.

Thaler (Georgen-), werden die Englischen Thaler genannt, die unter der Regierung der Könige mit Namen Georg aus dem Braunschweig-Lüneburgischen oder Hannöverschen Hause geschlagen worden.

— (gestempelter), gestempelte Thaler, Thaler, welche durch eingeschlagene Zeichen in auswärtigen Ländern in dem Handel und Wandel gebraucht zu werden erlaubt worden. Wie z. B. die Thaler von 1644 und 1650, welche unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen von Brandenburg geschlagen worden, und mit dem Russischen kleinen Stempel bezeichnet sind. Dann hat man Sicilianische halbe Thaler, ohne Jahrzahl, die unter dem Kaiser Karl dem Fünften mit dem Brustbilde und dem Wappen auf der Brust des Adlers geschlagen, und mit dem Polnischen Stempel Sig. Aug. und 1564 contrasignirt worden sind. Auch die Sächsischen Papierthaler oder Kassenanweisungen zu einem Thaler, welche Preußen bei der Erwerbung der Sächsischen Besitzungen in dem Wiener Frieden vom Jahre 1814 und 15 mit übernahm, erhielten den Preußischen Stempel.

— (glatter), Thaler, die nur auf einer Seite mit einem Gepräge versehen worden. Unter diese gehören die meisten Feld- und Noththaler, so auch die einseitigen Thaler von 1582, welche die Stadt Nürnberg schlagen ließ, mit zwei Stadtwappen.

— (Glaubens-), s. Thaler (Katechismus-).

— (Glocken-), s. Th. 19, S. 194 u. f.

— (Gluckhennen-), s. Thaler (Hennen-).

— (Glücks-), Thaler, auf denen das Bildniß der Fortuna oder Glücksgöttin dargestellt worden oder steht. Man findet dergleichen Dänische Thaler, die unter dem Könige Christian dem Vierten in Glücks-

stadt in den Jahren 1623, 24, 1645 und 46 geprägt worden. Man gewahrt darauf des Königs Bildniß, nebst dem Wappen und der Fortuna, bei der Letzteren auch die Devise: Regna firmat pietas; dann unter Friedrich dem Dritten; s. auch oben, unter Thaler (Dänische). Herzoglich-Mecklenburgisch-Schwerinische, die unter dem Herzoge Adolph Friedrich 1612 und 1613 geschlagen worden. Man hat einfache und doppelte. Sie haben das Brustbild des Herzogs und die Fortuna, neben welcher Cavallerie und Infanterie zu sehen, nebst dem Wahlspruche: Fortune in fortune forte une; auf den Letzteren von 1613 sind zwei Reiter bei der Fortuna zu sehen. Man hat auch dreifache Thaler mit sieben Reitern. — Unter den Thalern, welche die Stadt Hamburg hat prägen lassen, findet sich auch ein dreifacher Glücksthaler ohne Jahrzahl, mit dem vom Neide angefallenen Glücke: Fortunae comes invidia, und der vom Neide angegriffenen und von der Zeit geleiteten Wahrheit ꝛc.: Veritas filia temporis. Unter den in Münzkabinetten vorkommenden vermischten Thalern, von denen man nicht weiß, von wem oder wo sie geschlagen worden, kommen mehrere vor. So vierfache Glücksthaler von 1624, mit vier Professionen, mit welchen die Menschen in den vier Elementen arbeiten: Die Menschen in der Welt ꝛc., mit der nackenden Fortuna auf einer geflügelten Kugel: O, ihr Narren alle vier ꝛc. Hiervon giebt es auch fünffache, und einfache, zu $1\frac{1}{4}$ Species, mit den obigen vier Professionen und der nackenden Glücksgöttin auf einer Kugel im Meere, dabei ein Schiff: O, ihr Leute alle vier ꝛc., und so noch mehrere dergleichen Thaler.

Thaler (Glückwunsch-), welche auf die Reise des Königs Friedrich von Schweden nach Hessen im Jahre 1731 geprägt worden, mit dem Brustbilde des Königs und einer Aufschrift.

Thaler (Goldmacher-), s. Thaler der Alchymisten.

— (Grafen-), gräfliche Thaler, Thaler, welche Grafen in ihren Landen haben schlagen lassen, die zu den Reichsunmittelbaren gehörten. Von diesen Thalern kommen in den Münzkabinetten vor: Thaler der Grafen von Barby, Bentheim, Berg in Zütphen, Cobenzl, Dietrichstein, Erpach, Friedberg (Burg-Friedberg), Fugger, Glatz, Grönsfeld, Haag in Bayern, Hanau (Münzenberg, Lichtenberg), Hatzfeld, Helffenstein, Hohenlohe (gemeinschaftliche, zu Neuenstein, zu Laugenburg, zu Pfädelbach und Waldenburg, zu Schillingsfürst), Hohenstein, Horn, Jevern, Isenburg, Kevenhüller, Kinsky, Kirchberg, Leiningen, Lippe (vor der Theilung, zu Detmold, zu Brack, zu Bückeburg), Löwenstein-Werthheim (zu Rochefort, zu Virneburg), Lynar, Mansfeld (gemeinschaftlich, ohne der Grafen Namen, Vorder-Ortische Linie, vor der Theilung, nach der Theilung: zu Bornstädt, zu Eisleben, zu Friedeborn oder Friedeburg, zu Artern; Hinter-Ortische Linie), Moers, Montfort, Nostiz, Oettingen, Oldenburg, Ortenburg, Ost-Friesland, Puchhaim, Ranzau, Regenstein, Reuß (gemeinschaftliche, ältere Linie, jüngere Linie), Ritberg, Sayn und Wittgenstein (zu Sayn, zu Berleburg, zu Wittgenstein), Schaumburg, Schlick, Schwarzburg (zu Arnstadt und Sondershausen, zu Rudolstadt), Sinzendorf, Solms (in Braunfels-Greiffenstein und Hungen, zu Laubach, zu Lich, zu Lich in Hohen-Solms, zu Laubach in Wildenfels), Sprinzenstein, Stolberg (vor der neuen Theilung, ältere Linie zu Wernigerode, Ilsenburg und Gendern, jüngere Linie zu Stolberg und Roßla), Sulz, Trautson, Waldeck, Wild- und Rheingrafen, Windischgräz, Zollern. Die Thaler aller dieser Grafen zeichnen sich nicht weiter von den übrigen

Thalern aus, als daß sie den Wappenschild der Familie und die Grafenkrone mit den gewöhnlichen Umschriften führen. Mehrere Thaler haben auch den Kaiserlichen Adler mit Schwert, Scepter und Reichsapfel, und die Kaiserlichen Titel. Auf einigen ist das Brustbild des Grafen, der sie hat prägen lassen, auf andern nicht; einige haben Aufschriften, Wahlsprüche ꝛc., andere nicht; auch die Jahrzahl ist nicht auf allen. Die am meisten vorkommenden Gräflichen Thaler sind die Mansfelder von den verschiedenen Linien; dann die Reußischen Hohenlohischen, Solmischen, Stolbergischen, Lippischen, Schwarzburgischen, Hanauischen ꝛc.; die seltener vorkommenden sind die Barbyschen, Zollerschen, Fuggerschen ꝛc.

Thaler (Grundlegungs-), Thaler oder Schaumünzen, welche bei der Grundlegung eines großen öffentlichen Gebäudes geprägt worden, wie z. B. bei der Grundsteinlegung von Kirchen und ihren Thürmen, Schlössern, Pallästen, Rathhäusern, Zeughäusern, Museen, Universitäten, Armen- und Krankenhäusern, Börsen, Schauspielhäusern ꝛc. Man findet dergleichen Thaler oder Medaillen in Gold, Silber, Bronce ꝛc. bis auf die neueste Zeit, worauf Sinnbilder, welche auf das neu zu errichtende Gebäude Bezug haben, und so auch Inschriften angebracht worden. Es geschieht gewöhnlich in großen Residenzen und andern Hauptstädten des Landes oder der Provinzen, daß man Denkmünzen auf die Grundsteinlegung eines Gebäudes schlägt, wenn es das Erste ist, welches aufgeführt wird, indem die Stadt oder das Land noch nicht ein solches besitzt, damit sein Andenken auch dadurch verewiget werde. Die Grundsteinlegung ist dann gewöhnlich sehr feierlich. S. auch **Thaler (Bau-)**.

— **(Gulden-)**, die geringhaltigen, nur auf 60 Kreuzer oder einen Reichsgulden ausgemünzten Thaler, auf welchen die Zahl 60 zu sehen ist, wenn sie nicht künstlich

durch gewinnsüchtige Leute ausgelöscht worden. Sie gelten 18, 20 bis 21 Groschen, je nachdem die Groschen in Silber ausgeprägt worden. S. auch Th. 20, S. 312. Unter dem Markgrafen Georg Friedrich zu Anspach kamen viele dergleichen Thaler vor, und von den Jahren 1564, 65, 67, 70, 71, 72, 75, 77, 80 und 1586. Die Stadt Nürnberg ließ 1660 dergleichen Thaler mit dem heiligen Sebald, nebst einer Kirche und zwei Wappen ꝛc. schlagen. Unter den Römisch-Kaiserlichen Guldenthalern sind die Kärnthischen von 1563 mit dem Brustbilde und Adler bekannt. In Böhmen kommen Guldenthaler unter Ferdinand dem Ersten und Maximilian dem Zweiten vor; dann kommen noch vor: Köllnische, Bayersche, Pfälzische, Stollbergische, Augsburgische, Briesachsche, Colmarsche, Freiburgische, Regensburgische, Ulmsche ꝛc. Guldenthaler.

Thaler (Hahnrey-), sogenannte, welche der Graf Philipp Reinhard zu Hohen-Solms-Lich im Jahre 1627 als Dänischer Kommandant in Wolfenbüttel hat schlagen lassen. Sie haben sein gekröntes Wappen und Christians des Vierten, Königs von Dänemark, gekrönte Namenschiffre: Quid non pro religione? Man hat von dem genannten Grafen vier Arten von diesen Thalern.

— (Handlungsgesellschafts-), Thaler, welche verschiedene Handlungsgesellschaften haben schlagen lassen. So ließ die Dänisch-Ostindische Kompagnie 1671 Thaler mit dem Brustbilde und der Namenschiffre des Königs Christians des Fünften und der Kompagnie schlagen ꝛc.

— (harter), zum Unterschiede der kleineren Geldstücke, die auch in Thaler, nach der Zahl ihrer Stücke, verwandelt werden können, das heißt, wenn man so viele Groschen zählt, als der Thaler enthalten soll. Hat der Thaler z. B. 30 Groschen, so machen sechs Fünfgroschenstücke oder drei Zehngroschenstücke oder zwölf $2\frac{1}{2}$ Groschen-

stücke einen Thaler aus, mithin ist ein harter Thaler ein Stück Geld, welches diese Summe in sich faßt, also alle Stücke, ohne die angeführte Zertheilung. Auch gebraucht man ganze Thaler im Gegensatze der Papierthaler oder Kassenanweisungen, Tresorscheine zu einem Thaler.

Thaler (Hecke-), eine eingebildete Münze, Zaubermünze, die immer wieder nach der eigenen Ueberredung leichtgläubiger Leute in den Beutel ihrer Herren zurückkehrt, so oft sie auch ausgegeben wird. Wenn man immer einen solchen Heckethaler bei sich führt, so soll man stets Glück im Spiele haben, so wie überhaupt in allen Beschäftigungen, die Geld einbringen, also das Geld Einem nie fehlen. Man hat auch Heckepfennige. Man pflegt dergleichen Thaler, damit sie nicht abhänden kommen, in die Beinkleider- oder Hosentasche einzunähen, auch in die Rock- oder Westentasche, und sie überall mit sich herum zu tragen. Frauen nähen sie in ihre Kleider, besonders in die Unterröcke. Gewöhnlich sind dergleichen Thaler schon sehr alt, von den früheren Regenten irgend eines Landes; oft sind es auch Schaumünzen mit einer Fortuna oder einem andern Sinnbilde und Denksprüchen. Kurz immer mit unverständlichen Zeichen für diejenigen, die sie wohl kennen, aber die abgebrochenen Wörter, besonders in einer Fremdsprache, nicht zu entziffern wissen, und sie deshalb für Zauberzeichen halten, es versteht sich, in den untern Volksklassen, worin also auch die Wirkung der Anziehung des Geldes liegt. In Tenzels „monatlichen Unterredungen" findet man Manches darüber.

— (Heiligen-), Thaler, welche von den darauf befindlichen Bildern der Heiligen so genannt werden. So kommen in den Münzkabinetten viele dergleichen Thaler, besonders von geistlichen Fürsten ꝛc. vor, und von Städten. Die meisten Heiligen findet man auf Päbstlichen Thalern oder Scudi. So kommen z. B.

vor: der heilige Peter, Bruno, Franciskus, Magnus, Crescentin, David, Lorenz, Matthäus, Michael, Simeon, Thomas von Villa nova, Paul, Georg ꝛc., die heilige Apollonia ꝛc. Auf Mayländischen Thalern, der heilige Ambrosius; auf Köllnischen, der heilige Balthasar; auf Badenschen, der heilige Bernhard; auf Trierschen, die heilige Helena; auf Mainzischen, Salzburgischen, Hornschen, Luccaischen, Colmarschen, Schwarzburgischen, Schweizer ꝛc. Thalern, der heilige Martin; auf Magdeburgischen, Savoischen und Sardinischen, der heilige Moritz, auf Letzteren auch der heilige Amadeus; auf Sächsischen, Schlesischen, Ostfriesländischen, Lübeckschen, Lüneburgischen ꝛc., Johann der Täufer; auf Mantuanischen, die heilige Barbara; auf Freiburgischen, der heilige Nikolaus, und Heinrich auf Bambergischen, Baselschen und Brederodischen Thalern; der heil. Stephan auf Thalern in Halberstadt, Speier, Metz, Passau, Briesach, Nimwegen ꝛc., und der heilige Andreas auf Thalern in Braunschweig, Grubenhagen, Wolfenbüttel, Celle, Lüneburg, Hohenstein, Holstein, auch in Oesterreich ꝛc.; der heilige Anton auf Hildesheimischen, Paderbornschen, Parmaischen ꝛc. ꝛc. Thalern. So findet man noch eine große Anzahl anderer Heiligen auf Thalern in großen und kleinen Staaten, und auf denen der Städte in Madais vollständigem Thalerkabinette, da hier der Ort nicht ist, sie alle anzuführen. Diese Thaler sind größtentheils aus dem sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte. In den Italienischen Staaten kommen sie auch noch jetzt auf Thalern vor, in Deutschland, und da, wo die geistlichen Besitzthümer aufgehoben, auch den Besitzern das Recht genommen worden, selbst Münzen schlagen zu lassen, haben sie aufgehört zu erscheinen. Auf diesen Thalern ist auf dem Avers entweder das Brustbild des Pabstes, Fürsten, Erzbischofs, Bischofs, oder dessen Wappen, und auf dem Revers der Heilige mit einigen andern Sinn-

bildern ꝛc., und auf beiden Seiten Rand- und Umschriften, Wahlsprüche ꝛc.

Thaler (Heiligerchrist-), Schaumünzen, welche zu Weihnachtsgeschenken geschlagen werden. Dergleichen alte Thaler findet man in Sachsen, die Churfürst Johann Georg der Erste im Jahre 1617 schlagen ließ. Auf dem Einen steht: Honorem habebis matri omnibus diebus vitae ejus, und Ditant vota materna; auf dem Andern: Ut Salomon, sic ego matrem, und Maternis precibus nihil fortius.

— (Heilands-), s. Thaler (Salvator-).

— (Hennen-), Gluckhennenthaler, s. Th. 23, S. 18 u. f.

— (Herrmannstädter), s. oben, Thaler (Fürstlicher), S. 426.

— (Herzoglicher), Herzogliche Thaler, die von den verschiedenen Herzogen in ihren Landen unter Deutschlands früherer Verfassung geschlagen worden. Es kommen vor: Bayersche, Braunschweig-Lüneburgische (von der älteren, mittleren und neueren Linie), Geldrische, Holsteinische (Sunderburg, Glücksburg, Plön, Norburg und Gottorp), Jülichische, Sachsen-Lauenburgische, Lothringische, Mecklenburgische (vor der Theilung, nach der Theilung: Schwerin, Strelitz, Güstrow, Wallenstein), Pommersche, Sächsische von allen Linien (von der Ernestinischen Hauptlinie und von der Albertinischen Hauptlinie), Schlesische und Würtembergische. Die ältesten Bayerschen Thaler kommen unter dem Herzoge Ludwig zu Landshut im Jahre 1540 vor, mit dem bärtigen Brustbilde des Herzogs, und einem, auf einem von zwei Löwen gezogenen Wagen sitzenden Frauenzimmer mit einer Mauerkrone auf dem Haupte ꝛc.: Floreat semper Bavariae regio. Die Thaler von Albert dem Fünften, von 1557, haben das Wappen mit dem Reichsadler und dem Titel Kaiser Karls des Fünften. Auch

kommen unter dieser Regierung Guldenthaler von 1561 und mehreren Jahren vor. Die Thaler von Wilhelm dem Sechsten von 1596 haben das Brustbild und das Wappen mit der Devise: Nolite cor apponere. Die Thaler von Maximilian, dem nachherigen Churfürsten, von 1618, 1622, 25 und 27, sind schon unter Marienthaler, Th. 84, S. 397 u. f., angeführt worden, auch kommen unter dieser Regierung Kipperthaler von 1621 vor. Da die Bayerschen Thaler auch unter den Churfürsten die Maria mit dem Kinde auf dem Schooße, als Sinnbild, führen, so findet man sie an dem oben erwähnten Orte bis zu dem Churfürsten Maximilian Joseph, 1764, angeführt. Unter diesem Churfürsten kommen auch Thaler mit dem geharnischten Brustbilde von 1768 ohne Umschrift vor, mit dem goldenen Fließ und dem St. Georges-Ordensbande, von welchem auch der Stern auf dem umgelegten Gewande gestickt ist. Auf dem Revers ist das mit dem Churhute bedeckte, mit beiden Ordensketten geschmückte, und von zwei Löwen gehaltene Wappen, mit der Randschrift: In Deo consilium, und der Jahrzahl 1758. Auch die sogenannten Löwenthaler, welche unter diesem Fürsten als Probestücke zur Errichtung einer Levantischen Handlung 1765 nur in wenigen Stücken geprägt worden, haben ein schönes Gepräge, sind sehr selten, und haben die vorher beschriebenen Thaler hervorgerufen. Sie haben, außer dem schon oben erwähnten Brustbilde auf dem Avers, einen aufrechtstehenden Löwen auf dem Revers, welcher zur Rechten ein Schwert und das mit dem Churhute und beiden Ordensketten geschmückte Wappen in einem länglichen Schilde zur Linken hält, mit der oben erwähnten Randschrift: In Deo consilium. Man nennt sie auch Arslani. Nachdem die Pfälzische Linie mit dem Churfürsten Karl Theodor 1778 die Regierung in Bayern antrat,

kamen auch die Conventionsthaler dieses Fürsten im Umlaufe, mit dessen Bildnisse, und dem mit dem Churhute bedeckten dreifeldrigen Wappen in einem länglichen Schilde, zur Rechten mit Palmzweigen besteckt, und zur Linken von einem gekrönten Löwen gehalten. Neben dem Churhute die getheilte Jahrzahl, unten A. S., und in zwei Zeilen: X. eine feine Mark, mit Lateinischer Schrift. Dieselben Thaler kommen nachher mit dem Gesammtwappen Bayerns vor, und unter Maximilian, dem ersten Könige von Bayern, mit der Königskrone geschmückt. Unter diesem Regenten kommen auch Kronenthaler zu 2 Gulden und 42 Kreuzer vor, da die Conventionsthaler nur 2 Gulden und 24 Kreuzer am Werthe enthalten. Unter dem jetzigen Könige Ludwig, kommen auch Doppelthaler oder Zollvereinsthaler zu $3\frac{1}{2}$ Gulden vor; s. Thaler (Vereins-). — Von den Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Thalern kommen von der alten Linie zu Grubenhagen vor: Thaler von 1555, von den Brüdern Ernst, Johann, Wolfgang und Philipp, mit dem Wappenschilde (zwei Leoparden), dem Helme mit dem Pferde ꝛc., nebst der Devise: Die Gnade Gottes währt ewiglich; dann Thaler von den Brüdern Ernst, Wolfgang, und Philipp, von 1560 und 1565; auf den Letzteren ist das Brustbild des Herzogs Ernst. Die übrigen Thaler der Herzoge dieser Linie zeichnen sich nur durch Abänderungen aus. Auf Einigen fehlt das Bildniß, und dafür ist das behelmte Wappen und der Reichsadler, mit dem Titel des Kaisers Maximilians des Zweiten oder Rudolphs des Zweiten, wie z. B. auf den Thalern von 1569 und 71, 1591 bis 95; auch kommen Thaler von dem Jahre 1594 und 95 mit dem heiligen Andreas vor; auch mit dem Brustbilde Philipps und dem heiligen Andreas, über dem Wappen: „Got gibt, Got nimbt," mit der Jahrzahl in der Umschrift des Revers, oder ne-

ben dem heiligen Andreas. Auch kommen Begräbnißthaler vor. — Die ältesten Thaler von der mittleren Braunschweigischen Linie zu Calenberg kommen unter Erich dem Aeltesten 1543 vor, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen: Maneta (statt Moneta) nova Mundentzis. Unter der Wittwe dieses Herzogs, der Elisabeth, kommen Vormundschaftliche Doppelthaler von 1595 mit ihrem Brustbilde und dem behelmten Wappen vor. Die Thaler unter Erich dem Jüngern von 1557 bis 1584, haben dessen Brustbild, und das von zwei wilden Männern gehaltene Wappen; auch wird es auf einigen Thalern nur von einem wilden Manne gehalten; auf Einigen sind bloß diese Männer und der Reichsadler, mit dem Titel der schon oben erwähnten Kaiser. Die Wahlsprüche sind: „In Gots Gewalt haben wir gestalt," „Spero invidiam," und „Ex duris Gloria," von denen der mittelste Wahlspruch am meisten gefunden wird. Auch kommen Zwitterthaler mit der Jahrzahl 1560 und 69 vor, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen, zu dessen Linken ein wilder Mann: Spero invidiam. — Die ersten Thaler von der Linie zu Wolfenbüttel kommen unter Heinrich dem Jüngern, ohne Jahrzahl, vor, mit dem Brustbilde und dem von zwei Wilden gehaltenen behelmten Wappen, mit der Devise: „In Gottes Gewalt hab ichs gestalt" ꝛc. Auf den Thalern von demselben Fürsten von 1531, 34, 36, 37, 38 und 39 ist das behelmte Wappen und ein geharnischter Mann auf einem Postamente ꝛc., mit dem Wahlspruche: Justus non derelinquitur; auf einigen Thalern von 1531 steht: Justicia etc., von 1539: Non vidi justum derelictum, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen. Auf den Thalern von 1540, 41, 42, 45, und 54 ist das Brustbild und der Wilde oder wilde Mann mit bloßen Schamtheilen, und dem zuletzt angeführten Lateinischen Wahlspruche. Die übri-

gen Thaler bis 1568 haben theils die Ordenskette des goldenen Fließes auf dem Bruſtbilde, theils auch nicht, theils führen ſie den Kaiſerlichen Adler in einem gekrönten Schilde, mit dem Titel Ferdinands des Erſten oder Maximilians des Zweiten. Auch kommen Zwitterthaler von 1548, und Kommunionsthaler von 1551, 54, 55 und 56 vor. Unter den Herzogen Julius und Heinrich Julius kommen die verſchiedenſten Thaler mit vielſeitigen Stempeln vor, ſo daß es ſcheint, als hätten dieſe Herzoge nur nach Auszeichnung in den Vorſtellungen auf ihren Thalern geſtrebt. Unter Julius kommen vor: Licht-, Löſer-, Brillen- (ſowohl einfache, als doppelte und zu 1½ Rthlr.), und Begräbnißthaler, und unter Heinrich Julius: Rebellen-, Wahrheits-, Lügen-, Mücken- und Weſpen-, Eintrachts-, Pelikans- oder Patrioten-, Löſer- und Begräbnißthaler (ſ. dieſe Thaler in dieſem Regiſter). Die übrigen Thaler von 1590 bis 97 haben das Bruſtbild des zuletzt genannten Regenten, das behelmte Wappen, und den wilden Mann zur Rechten, nebſt der Deviſe: Honestum pro patria. Auf den Thalern von 1596 iſt die Deviſe: Pro patria consumor, und auf einem andern Gepräge iſt der heilige Andreas in einem Pelzrocke. Die Thaler von Friedrich Ulrich, von 1616 an, haben theils den heiligen Andreas und: Deo et patria, oder den wilden Mann, oder es ſind Schau- und Ausbeutethaler (St. Jakobs- und Lautenthaliſche Ausbeutethaler) ꝛc. — Unter Chriſtian, Biſchofe von Halberſtadt, kommen Thaler von 1622 vor, mit der Aufſchrift: Gottes Freundt, der Pfaffen Feindt, und einem ein Schwert haltenden Arme: Tout avec Dieu. Auf einem andern Stempel, von demſelben Jahre, deckt ein Baret die Spitze des Schwertes. Die Thaler von 1623 haben das behelmte Wappen und den wilden Mann, mit der Deviſe: Honestum pro patria. Dann kommen auch noch Begräbnißthaler vor. — Von der

mittleren Lüneburgischen Linie kommen Thaler von Wilhelm zu Harburg, von 1622 und 24 vor, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen: Dominus providebit. Auf den Thalern von 1640 geht das Bildniß bis ans Knie. — Von Franz zu Giffhorn kommt eine Medaille von 1532 vor, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen, nebst dem Wahlspruche: Domini sumus, sive vivimus, sive morimur. — Von den Brüdern Julius Ernst und August kommen Eintrachtsthaler von 1617 vor, die schon oben, S. 402, angeführt worden sind. Die Thaler, die Julius Ernst allein hat schlagen lassen, sind vom Jahre 1619, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen: Recte faciendo neminem timeas. Die Thaler von 1624 und andern Jahren haben das Brustbild, das behelmte Wappen, und: Time Deum, honora Caesarem. — Die Cellischen Thaler, unter dem Erzbischofe Christian von Minden, von 1621 und 24, haben den heiligen Andreas und das behelmte Wappen: Justitia et concordia. Die Thaler von 1623 haben das Brustbild, und die von 1624 auch noch das von zwei Löwen gehaltene Wappen ꝛc. Dann kommen Schauthaler zu 4 Species von 1625 vor. Die übrigen Thaler weichen nicht besonders von den Ersteren ab. — Die Thaler von August, Bischofe zu Ratzeburg, von 1616, 17, und 23, haben den Herzog zu Pferde, mit dem behelmten Wappen: Patriis virtutibus. Die übrigen haben theils das Brustbild, theils das behelmte Wappen mit dem wilden Manne; auch kommen doppelte, Schau-, gemeinschaftliche, und Begräbnißthaler vor. — Unter Friedrich kommen vierfache Thaler von 1637 mit dem Brustbilde vor, darunter: Friderice, geris dux pacis amabile nomen, sic super orbem dux pax tua sceptra beet, und dem mit vierzehn Schildern umgebenen Helm: Friede ernährt ꝛc. Die übrigen Thaler bis 1647, haben theils

das Brustbild, nebst Helm und Kommandostab, und Domprobst des Erzstifts Bremen im Titel, theils das behelmte Wappen und den wilden Mann, unter zweierlei Stempeln; auch fehlt bei Einigen die geistliche Würde im Titel. Der Wahlspruch ist: Friede ernährt ꝛc., auf den meisten Thalern. — Von der neuen Wolfenbüttelschen Linie kommen die meisten Thaler unter August dem Jüngern vor. Die Ersten ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde, und dem halb Lateinischen und halb Deutschen Titel, mit dem behelmten Wappen: „Alles mit Bedacht." Die Thaler von 1621 haben das Wappen und ein Bollwerk, darüber eine Hand mit einer Mauerkelle: In dies. Unter den übrigen Thalern kommen die Glockenthaler zuerst 1643 vor, sowohl mit, als ohne Brustbild, und der Glocke, ohne Klöppel. Dergleichen Thaler kommen sieben verschiedene vor, theils mit dem Wahlspruche: Uti sic nisi, oder: Tandem patientia victrix; auch mit den Zeichen ℔. Dann Schiffsthaler, mit dem Brustbilde im bloßen Haupte und zwei Schiffen: „Alles mit Bedacht. Jacta est alea. Dann mit dem Brustbilde in der Mütze; ferner mit einem großen Schiffe und drei Masten. Die übrigen Thaler, von 1646 bis 1666, haben theils das Brustbild, theils das Bildniß mit dem Kommandostabe, dem Helme und dem Degen zur Seite, theils das Wappen und den wilden Mann: Sincere et constanter. Dann kommen noch Schauthaler, Zwitterthaler, Doppelthaler und Begräbnißthaler vor. Die Doppelthaler mit einem den Kranz aufsetzenden Genius nebst der blasenden Fama über dem Brustbilde: Augusti augustam virtutem fama coronat. Auf Andern erscheint nur ein Engel, mit dem Kranze und Palmenzweigen. Die Hauptdevise auf den Thalern ist: „Alles mit Bedacht." — Die Thaler von Rudolph August, Adolph August und Anton Ulrich, August Wilhelm, Ludwig Rudolph, Ferdinand

Albert dem Aelteren und dem Jüngeren, mit gleichem Namen, Karl, Karl Wilhelm Ferdinand, und Friedrich Wilhelm, zeichnen sich nur hin und wieder in einzelnen Gegenständen aus, sonst kommen sie in den Brustbildern, den wilden Männern, den Wappen, Helmen und Armaturen 2c. überein, so auch mit den Wahlsprüchen, die nur bei Schau- und Ausbeutethalern, Begräbnißthalern, Jubelthalern, Medaillen 2c. davon abweichen, wo auch die Sinnbilder verändert vorkommen (s. diese Thaler unter ihrem Namen). Die Eintrachtsthaler von den Brüdern Rudolph August und Anton Ulrich, sind schon oben, unter Thaler (Eintrachts-), S. 402, vorgekommen. Unter August Wilhelm kommen Thaler von 1720, 25 und 28 vor, mit der Namenschiffre unter dem Fürstenhute, und dem Pferde: Parta tueri. Von Ludwig Rudolph an kommt auf den Thalern das Brustbild mit dem Pferde vor; auch das Letztere, statt des wilden Mannes, mit dem behelmten Wappen unter Ferdinand Albert dem Jüngern und Karl. Unter Karl kommen auch Courantthaler von 1758 mit dem Brustbilde und dem Pferde vor: Nunquam retrorsum; dann auch Conventionsthaler von 1764, mit dem Brustbilde und dem Pferde; auch von 1768, mit dem geharnischten Brustbilde 2c., und das völlige Wappen unter dem Fürstenhute in einer zierlichen Cartouche. Die Conventions- und Conventions-Speciesthaler findet man auch unter den folgenden Regierungen von Karl Wilhelm Ferdinand, Friedrich Wilhelm, und dessen Söhnen. — Die Thaler von den Herzogen der neuen Lüneburgischen Linie zeichnen sich von den vorhergehenden nicht besonders aus; sie haben das Brustbild des jedesmaligen Herrschers, und das behelmte Wappen, oder den wilden Mann, anstatt des Brustbildes, oder das behelmte Wappen und das Pferd, oder das Brustbild und das Pferd, mit den Um- und Aufschriften,

Denksprüchen ꝛc. So haben die Thaler des Herzogs Georg zu Calenberg von 1635, das Brustbild und das behelmte Wappen: Pietas, justitia ac fortitudo. Die Thaler von 1637, 39, 40 und 41 haben den Wahlspruch: „Auf Gott traw ich.“ Die Thaler von 1638, 40 und 41 haben den wilden Mann statt des Brustbildes. Die Thaler Christian Ludwigs zu Celle, von 1645, haben das Bildniß dieses Fürsten im Harnisch, mit dem Kommandostabe in der rechten Hand, und das behelmte Wappen: Sincere et constanter. Die Thaler von 1647 führen den Kommandostab in der linken Hand. Die übrigen Thaler, bis 1660, haben das behelmte Wappen und den wilden Mann, nebst dem Wahlspruche: Sincere etc. Die von 1663 (auch von 1648) haben das Pferd in einem Lorbeerkranze. Die Thaler von Georg Wilhelm von 1655 bis 91 zeichnen sich nur durch die Devise: Pietate et Justitia, oder: Quo fas et gloria ducunt, auch mit der Randschrift: Tuentur et ornant, aus. So auch die Thaler von Johann Friedrich und Ernst August zu Calenberg, von 1666 bis 1692, unter welchen die Thaler mit dem Brustbilde in Römischem Kleide und einem Palmbaume auf einem Felsen, nebst dem Symbol: Ex duris gloria, 1667 zum ersten Male vorkommen; dann auch mit dem Brustbilde und dem heiligen Andreas: St. Andreas reviviscens; auch mit der Randschrift: Venarum Hercyniae dubiaeque haec praemia fortis. Dann kommen noch vor: Doppelte Eintrachtsthaler, Schauthaler, Begräbnißthaler, Ausbeutethaler ꝛc. — Die Churfürstlichen Thaler dieser Linie beginnen mit Ernst August 1692, und mit einer Medaille unter diesem Fürsten zum Gedächtniß der erhaltenen Churwürde, mit dem Brustbilde und einer Aufschrift unter dem Churhute. Die Thaler von 1693 haben das mit dem Churhute bedeckte Wappen und das Pferd: Sola bona, quae honesta, und die Randschrift: „Das Land

die Früchte bringt, im Harz der Thaler klingt." Thaler mit der Aufschrift: Ernesti Augusti Ducis haec sunt munera venae. Auch hier kommen die übrigen schon oben erwähnten Thaler vor: mit dem heiligen Andreas, dem wilden Manne und dem Pferde; so auch unter Georg Ludwig, dem ersten Könige von England unter dem Namen Georg. Die folgenden Thaler unter Georg dem Zweiten, Georg dem Dritten, Georg dem Vierten, und Wilhelm dem Vierten aus diesem Hause, oder dem Hause Hannover auf dem Englischen Throne, haben die oben angeführten Sinnbilder fortgeführt. Georg der Zweite mit der Devise: Nec aspera terrent. Auch unter diesen Regenten erschienen Ausbeutethaler ꝛc. Diese Linie wird auch die Hannöversche genannt, und als solche gelangte der Herzog Ernst August von Cumberland auf den Thron von Hannover, welches seit dem 12ten Oktober 1814 zum Königreiche erhoben worden ist. Die Thaler dieses Fürsten gleichen den Preußischen, mit dem Kopfe des Königs auf dem Avers, und auf dem Revers das Hannöversche Wappen. — Die Herzoglich-Geldrischen Thaler kommen unter Karl (von Egmond) 1538 vor, mit dem Herzoge zu Pferde und zwei behelmten Wappen: Discerne causam meam de gente non sancta. Dann kommen noch Dickthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen des Herzogs vor: Equitas (Aequitas) judicia tua, Domine. Auch ein Snaphan, ohne Jahrzahl, kommt mit dem Herzoge zu Pferde und dem Wappenschilde auf einem Blumenkreuze vor. — In den Herzoglich-Holsteinischen Ländern kommen unter dem Königlich-Dänischen Hause Dickthaler von Friedrich dem Ersten, Könige von Dänemark, von dem Jahre 1514, mit dem behelmten Wappen und dem heiligen Andreas ꝛc. vor: Dilexit Dnus. Andream; und ein Husumischer Thaler von 1522, mit dem Brustbilde

und dem behelmten Wappen. — Die Thaler zu Sunderburg, unter Johann, von 1622, haben das Brustbild und das behelmte Wappen. Die Thaler, ohne Jahrzahl, haben einen Todtenkopf: Vive memor lethi, und das Wappen, nebst einer Um- und Aufschrift ꝛc. Die Thaler unter Alexander aus dem genannten Hause, von 1626, haben das Brustbild und das behelmte Wappen. — Die Thaler zu Glücksburg, unter Philipp, von 1632, sind den vorhergehenden gleich. Sie haben die Devise: Virtute experiamur; auch dergleichen ohne Jahrzahl. — Die Thaler zu Plön, unter Joachim Ernst, von 1625, haben die Devise: Sufficit mihi gratia tua, Domine. Thaler von 1625 haben auch das behelmte Wappen und den Reichsadler, nebst Kaiser Ferdinands des Zweiten Titel. Die Thaler von Johann Adolph und Friedrich Karl, von 1690 und 1761, haben nichts Ausgezeichnetes, als den Wahlspruch, und daß das Wappen des Letztern gekrönt ist. — Die Thaler zu Norburg, unter August, von 1676, auf den geendigten Oldenburgischen Successionsprozeß, haben das behelmte Wappen, und einen Adler mit einer Krone ꝛc.: Divina benedictione et Caesarea justitia. — Die Thaler zu Gottorp, unter Johann Adolph, Friedrich dem Dritten, Christian Albert, Friedrich dem Vierten, Karl Peter Ulrich, Großfürsten von Rußland, von 1601 bis 1753, haben mehrentheils das Brustbild des Fürsten, unter dem sie geprägt worden sind, mit dem behelmten Wappen, auch mit dem gekrönten Wappen, mit einem Streitkolben, und mit den Um- und Randschriften, Denksprüchen ꝛc. Auch kommen Doppelthaler, Zweidrittelstücke, mit der Namenschiffre und dem gekrönten Wappen, unter Christian Albert vor; auch steht auf den Thalern dieses Fürsten von 1673 und 1693 der Bischöflich-Lübeckische Titel und Wappen: Per aspera ad astra. Auf den Thalern des Großfürsten Peter

von Rußland, von 1753, befindet sich dessen Brustbild und das Großfürstliche Russische Wappen. — Herzoglich-Jülichsche Thaler kommen unter Johann dem Zweiten, Herzoge von Cleve, Johann dem Dritten, Wilhelm und Johann Wilhelm vor. Die ersten Thaler, unter Johann dem Zweiten, schon 1502, mit dem Clevischen und dem Märkischen Wappen: Reddite Deo que Dei sunt. Die Thaler der übrigen genannten Fürsten haben das Bildniß derselben, mit dem behelmten oder gekrönten Wappen, mit Umschriften und Wahlsprüchen. — Auf den Thalern Johannus des Dritten ist dieser Herzog zu Pferde, und das Wappen auf einem Blumenkreuze: Prudentia rerum exitus metitur. Auf einem Thaler dieses Fürsten, ohne Jahrzahl, ist das Jülichsche Wappen zwischen drei Helmen und fünf Wappenschildchen, und dann der heilige Hubertus mit einem Hirsche, der ein Kruzifix zwischen den Geweihen hat: Sit nomen Domini benedictum. Die Thaler von 1514 haben das behelmte Wappen, und ein Kreuz mit Lilien: Clamavi ad te, et exaudivit me. Die sogenannten Clevischen Thaler kommen unter Johann Wilhelm von 1604 und 1608 vor; sie haben das Brustbild und das gekrönte Wappen. Eine Feldklippe von 1540, unter Wilhelm, hat den Jülichschen Löwen. — Von den Herzoglich-Sachsen-Lauenburgischen Thalern kommen in den Münzkabinetten Thaler von Franz dem Zweiten, August, und Julius Franz, von 1609 bis 1683, vor. Die ersten Thaler, ohne Inschrift, unter Franz dem Zweiten, haben diesen Herzog zu Pferde ꝛc. und das behelmte Wappen, mit der Devise: Propitio Deo securus ago. Die übrigen Thaler der drei genannten Herzoge haben das Brustbild und das behelmte, oder das mit dem Fürstenhute bedeckte Wappen. Unter August kommt ein Thaler ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem Reichsad-

ler, nebst Kaiser Ferdinands des Zweiten Titel, vor; und unter Julius Franz, von 1670, mit dem Brustbilde und künstlich vorgestellten Wappenbildern: Fructus virore virere perennet. Reviresco. Ein Thaler von 1678 hat den Denkspruch: „Thu recht, scheu niemandt." — Von den Thalern der Herzoge von Lothringen kommt der Erste unter Renatus dem Zweiten, von 1488, mit diesem Herzoge in ganzer Stellung 2c. und dem behelmten Wappen vor; der Denkspruch ist: Adjuva nos, Deus salutaris noster. Die übrigen Thaler, die unter den Herzogen Anton, Franz, Karl dem Zweiten (Dritten), Heinrich, Franz dem Zweiten, Karl dem Vierten, Nikolaus Franz, Leopold, und Franz dem Dritten (nachherigem Römischen Kaiser), von der oben angeführten Jahrzahl bis 1736 vorkommen, haben theils das Brustbild des Herrschers, der sie hat schlagen lassen, mit dem Schwerte und dem mit acht Schildchen umgebenen, und mit dem Helme und Fürstenmantel gezierten Hauptwappen, theils auch das Brustbild, ohne Schwert, und das gekrönte Wappen, ohne Helm und Mantel. Unter Anton kommen Thaler von dem Jahre 1525 vor, mit diesem Herzoge zu Pferde, auf der Chabraque: Fecit potentiam in brachio suo, und dem mit acht Schildern umgebenen, geschmückten Hauptwappen. Auch von dessen Gemahlin Renata kommt ein Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Lothring-Bourbonischen Wappen und sieben Oelzweigbüscheln, Da pacem, Dne, in diebus nostris, vor. Von Karl dem Zweiten (Dritten) kommen Thaler von 1603, mit dem Brustbilde und dem behelmten, von zwei Adlern gehaltenen, und mit dem Mantel bedeckten Wappen vor. Auch dergleichen halbe von 1583, 1586 und 88. Unter Karl dem Vierten kommen Thaler mit seinem und seiner Gemahlin Nikolä Brustbildern, und dem gekrönten Wappen vor. Unter Leopold kommen Tha-

ler von 1704 mit dem gekrönten Wappen von Lothringen und Bar zwischen Palmenzweigen und der Randschrift: Salvum me fac, Domine, vor. Die Thaler von 1710 haben das gekrönte, mit Palmenzweigen besteckte Hauptwappen, und die Randschrift: Salvum etc. Die Thaler von 1724 und 1725 haben den Kopf des Fürsten, mit dem gekrönten vollständigen Wappen: In te, Domine, speravi. Die Thaler von Franz dem Dritten von 1736 haben das Brustbild mit dem gekrönten Lothring-Barischen Wappen, zwischen zwei Jerusalemskreuzen, und dem vorher angeführten Denkspruche. — Was die Herzoglich-Mecklenburgischen Thaler betrifft, so sehe man dieselben unter Mecklenburgischer Thaler oder Thaler (Mecklenburgischer) nach. — Die Erzherzoglich-Oesterreichischen Thaler, unter Oesterreich. — Von den Herzoglich-Pommerschen Thalern kommen Thaler von 1498 bis 1636 vor: unter Bogislav dem Zehnten, Barnim zu Stettin, Johann Friedrich, daselbst, Ernst Ludwig zu Wolgast, Philipp Julius zu Wolgast, Philipp dem Zweiten zu Stettin, Franz dem Ersten, Bischofe zu Camin, Ulrich, Bischofe zu Camin, und Bogislav dem Vierzehnten; sie haben theils das Brustbild, mit dem behelmten Wappen, theils das Brustbild und den Pommerschen Greif, auf dessen Flügeln zehn Wappen ꝛc., mit Aufschriften, Denkschriften ꝛc. Die Thaler von 1498 unter Bogislav dem Zehnten, haben das Wappen auf einem Kreuze, und die heilige Maria: Conserva nos, Domina. Die Thaler unter Philipp dem Zweiten zu Stettin, von 1613, haben das Brustbild nebst Deutschem Titel, und den Greif mit Buch und Schwert: Christo et Reipublicae; auch zehn Wappenschildchen in den Umschriften. Die Thaler von Franz dem Ersten, Bischofe zu Camin, ohne Jahrzahl, haben das Brustbild und den Greif mit dem Schwerte und Tod-

tenkopfe im Schilde 2c. — Unter Bogislav dem Vierzehnten kommen Caminische Thaler von 1629, 31 und 36 vor; sie haben theils das Brustbild, nebst vor ihm stehenden Helme, und den Pommerschen Greif im Schilde; theils das Brustbild und das behelmte Wappen. — Die Herzoglich-Sächsischen Thaler kommen unter Thaler (Sächsischer) vor. — Die Herzoglich-Schlesischen Thaler kommen vor: zu Liegnitz und Brieg, unter Friedrich dem Zweiten, Joachim Friedrich, unter den Brüdern Johann Christian und Georg Rudolph, Johann Christian (allein), Georg Rudolph (allein), unter den Brüdern Georg, Ludwig und Christian, unter Georg (allein), Ludwig (allein), Christian (allein), unter Georg Wilhelm. Zu Münsterberg und Oels: unter Karl dem Zweiten, unter den Brüdern Heinrich Wenzeslaus und Karl Friedrich. Zu Oels: unter Sylvius Friedrich, Christian Ulrich und Karl Friedrich zu Oels und Bernstadt, Julius Sigismund zu Juliusburg. Zu Teschen: unter Wenzeslaus, Adam Wenzeslaus, Friedrich Wilhelm, Elisabeth Lucretia. Zu Troppau: unter Karl, Fürsten zu Lichtenstein und Joseph Johann Adam, Fürsten zu Lichtenstein. Zu Jägerndorf: unter Johann Georg aus der Mark Brandenburg. Zu Sagan und Friedland: unter Albert von Wallenstein; dann gemeinschaftliche Thaler von den Schlesischen Ständen. Alle diese Thaler haben theils das Brustbild desjenigen Fürsten, der sie hat schlagen lassen, mit dem behelmten Wappen, oder mit dem mit dem Fürstenhute bedeckten Wappen, auch mit Palmenzweigen geschmückt, theils das Brustbild und den Schlesischen Adler. Die Thaler von Friedrich dem Zweiten zu Liegnitz und Brieg von 1541, sind die ältesten; sie haben den Denkspruch: Verbum Domini manet in aeternum. Dergleichen Thaler auch von 1542,

43, 46 und 47. Auf den Thalern der oben angeführten Brüder kommen deren Brustbilder in Mantelkleidern oder geblümten Kleidern vor. Unter Sylvius Friedrich zu Oels kommen Thaler von 1696 mit seinem und seiner Gemahlin Eleonora Charlotte Brustbildern und der Stadt Oels im Prospekte vor, und Dominus providebit. Die Thaler des Herzogthums Teschen haben theils den Teschenschen Adler, theils das behelmte Teschensche Wappen. Die Thaler von der Elisabeth Lucretia, vermählten Fürstin zu Lichtenstein, von 1643, haben eine Aufschrift im Lorbeerkranze, und das behelmte Teschensche Wappen, und diejenigen von 1650 haben das Brustbild mit dem, mit dem Fürstenhute bedeckten Wappen, und den Wahlspruch: Si Deus pro nobis quis contra nos? Die Thaler von Albert von Wallenstein, Herzoge zu Sagan und Friedland, von 1626, haben dessen Brustbild mit dem ganzen Gesichte, und das mit dem Fürstenhute bedeckte Wappenschild, und den Wahlspruch: Dominus protector meus. Die Thaler von 1629 haben den Adler mit dem sechsfeldigen Wappen auf der Brust. Die Thaler von den Brüdern Johann Christian und Georg Rudolph von Liegnitz und Brieg, von 1607, 1609 und 10, haben die Bildnisse beider Brüder in Mantelkleidern, und die Thaler Johann Georgs zu Jägerndorf von 1610, auch ohne Jahrzahl, das Bildniß mit dem Kommandostabe und Helme, und das behelmte Wappen. Von den noch regierenden Schlesischen Herzogen kommen keine eigenen Thaler mehr vor, sondern sie bedienen sich des Geldes von den Herrschern, in deren Staaten ihre Besitzungen liegen, z. B. der Preußischen, Oesterreichischen ꝛc. Thaler. — Die Herzoglich-Würtembergischen Thaler, s. unter Thaler (Würtembergischer).

Thaler (Hessischer), s. Thaler (Landgräflicher).

— (historischer), Thaler, welche einen historischen Werth haben, die wegen geschichtlicher wichtiger Ereig-

nisse geprägt worden. Hierher gehören die Denk- oder Gedächtnißthaler, Jubelthaler, Friedensthaler, Siegesthaler ꝛc.; es sind mehrentheils Schauthaler oder Medaillen. Hierher gehören auch: die Hussenthaler, die Lutherthaler, die Thaler auf die Wiedertäufer zu Münster, die Schlachtenthaler ꝛc. ꝛc.; s. diese Thaler im Register.

Thaler (Hochzeits-), wohl zu unterscheiden von Vermählungsthaler; denn die Ersteren, die Hochzeitsthaler, sind mit Sinnbildern auf die Hochzeit, die eheliche Verbindung, bloß zum Verkaufe geprägt worden, um damit dem Brautpaare ein Geschenk zu machen. Die Vermählungsthaler sind Thaler, die auf die Vermählung eines Fürstlichen Paares geprägt worden, also von Seiten eines Fürsten oder dessen Familie ausgehen; sie sind zum Theil cursirende Münzen, wenn sie nur einzelne Zeichen, außer dem gewöhnlichen Gepräge, haben, die sie als besondere Vermählungsthaler kenntlich machen, welches aber nicht der Fall mit den Hochzeitsthalern ist, die zum Geschenke für jedes Brautpaar dienen. Aeltere Hochzeitsthaler kommen in den Münzkabinetten vor. So Thaler, ohne Jahrzahl, mit der Hochzeit zu Cana in Galiläa: Jesus Christus machet Wasser ꝛc., und einem geharnischten Reiter zu Pferde ꝛc. Dann Thaler, ohne Jahrzahl, mit der Geburt Christi, Puer natus est etc., und der Hochzeit zu Cana: Jesus Christus machet Wasser ꝛc. —Hamburger Hochzeitsthaler, mit der Hochzeit zu Cana ꝛc., und einem von Christo eingesegneten Brautpaare: Quos Deus conjunxit, homo non separet. Dergleichen breite Thaler, von einem andern Stempel. Dergleichen Anderthalbthalerstücke und ein anderer Stempel mit: Ut aqua in vinum, sic crux ibit in salutem auf dem Avers. Hochzeits-Doppelthaler, ohne Jahrzahl, mit dem von Christo eingesegneten Brautpaare: Quos Deus conjunxit, und drei Fortunen

auf der See ꝛc. Fortuna volubilis errat. Nürnberger Hochzeitsthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brautpaare bei einem rauchenden Altare: En dextra fidesque, und zwei mit einer Kette verbundenen Palmenbäumen an einem Bache ꝛc.: Crescent illae, crescetis amores etc. etc. Was die Jubelhochzeiten betrifft, so ist von den Medaillen darüber, Th. 31, S. 210, Erwähnung geschehen.

Thaler (Holländischer), Thaler, welche von der Holländischen Republik geschlagen worden. Von allgemeinen Thalern kommen vor: Thaler, welche auf den Anfang der Holländischen Republik von 1571 geschlagen worden, mit einem von einem Spanischen Soldaten angefallenen Manne: Mennich benyt dat een ander gheniet, und zwei Männern mit ihren Barets in Händen: Als hy meda geniet so ist hem geen verdriet. — Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Holländischen Löwen: Soli Deo honor et gloria, und dem Oranischen Wappen ꝛc., nebst vier Schildern und der Umschrift: Door Wapen Nassouwe stryt Godt ghetrouwe. — Brabanter Thaler auf die große Niederländische Unruhe von 1584, mit dem Brabantischen Wappen: Symbolum interregni, und einem Löwen zwischen zwei Säulen: Ordinibus jubentibus, auch antiqua virtute et fide; zwei Stempel. Thaler von 1584, mit dem Brabantischen Wappen ꝛc., und einem Soldaten mit dem Schwerte und dem Oesterreichischen Schilde, darhinter ein Löwe: Confortare et esto robustus. — Friesländische Thaler, Thaler, welche in Friesland von 1579 an vorgekommen sind. Die ersten Thaler mit dem Brustbilde Philipps, Königs in Spanien, und einem von zwei Löwen gehaltenen gekrönten Wappen: Concordia res parvae crescunt. Die Thaler von 1580 auf die Erbauung einiger haltbaren Plätze mit drei Festungen ꝛc.: Principium recuperatae libertatis Frisiae, und dem David, nebst dem

Goliath ꝛc.: A Domino factum est illud. Die übrigen Thaler, bis 1764, haben theils das gekrönte Westfriesische Wappen, und einen geharnischten Reiter zu Pferde, mit einem Fähnlein, theils das behelmte Wappen, und ein geharnischtes Brustbild mit dem Schwerte: Vigilate Deo confidentes; theils das Brustbild mit der Drahthaube, dem Pelzkleide und Schwerte: Nisi tu, Domine, nobiscum, frustra, oder Deus fortitudo et spes nostra, theils das belorbeerte Brustbild, nebst dem Schwerte und Pfeilenbündel, der oben zuerst angeführten Devise und einem sechsfeldigen Wappen. Auch führen einige Thaler einen Adler, das behelmte Wappen, nebst zwei wilden Männern mit Fahnen, als Schildhalter; auch den Reichsadler; auch kommen Doppelthaler von 1596, Löwenthaler von 1637, mit dem von einem geharnischten Manne gehaltenen Wappen und einem Löwen: Confidens Dno. non movetur; auch kommen einzelne Gulden- und Dreiguldenstücke vor. — Auf den Gelderschen Thalern von 1579 ist das Brustbild des Königs Philipp von Spanien, wie schon oben angeführt worden. Alle übrigen Thaler, bis 1764, gleichen den vorhergehenden mit ihren Bildnissen, Wappen, Auf-, In- und Denkschriften. Sie haben theils das Geldrische Wappen, theils das Wappen der Union. Die Kreuzthaler von 1584 und 1592, mit dem Burgundischen Kreuze, und dem Oesterreichischen Burgundischen Wappen: Dominus mihi adiutor. Auch Löwenthaler und Dreiguldenstücke kommen vor. — Von Gröningschen Thalern kommt eine einseitige Thalerklippe von 1672 mit dem gekrönten Gröningen-Ommeländischen Wappen vor: Jure et tempore; dann Gulden und Gedächtnißthaler. — Von der Provinz Holland sind die ältesten Thaler die Belagerungsklippen der Stadt Leyden von 1574, mit einer Aufschrift im Kranze, und einem Löwen mit dem Säbel und dem Stadtwappen:

Pagno pro patria. Die übrigen Thaler haben theils ein geharnischtes Brustbild, mit dem Schwerte, und ein behelmtes Wappen: Vigilate Deo confidentes, wie die Thaler von 1583, 1584, 1600, theils ein belorbeertes Brustbild, nebst dem Schwerte und Wappen, und dem gekrönten Wappen der Union, und dem Denkspruche: Concordia res parvae crescunt, wie die Thaler von 1649 und 1735. Dann kommen Thaler der Ostindischen Kompagnie der Stadt Amsterdam von 1601 vor, mit dem gekrönten Holländischen und dem gleichfalls gekrönten, und von zwei Löwen gehaltenen Wappen der Stadt Amsterdam. Dann Schauthaler, achteckige Thaler (Nothklippen der Stadt Amsterdam von 1578), mit dem Stadtwappen und der Aufschrift: Pro aris et focis in einer Bürgerkrone; Löwenthaler von 1576, 1633 und 1685, Dreiguldenstücke, Dukatonen 2c. — Die ersten Thaler von Ober-Yssel sind ohne Jahrzahl, mit vier Wappenschildern und einem geharnischten Reiter mit dem Schwerte 2c., umgeben mit siebzehn Wappenschildchen: Transissulanos et Deus et labor promovet. Intrepidos tirannis. Die übrigen Thaler sind denen der andern Provinzen gleich; dann kommen Kreuzthaler von 1594 vor; dreifache Thaler, ohne Jahrzahl, mit vier großen von siebzehn kleineren umgebenen Wappen und einem geharnischten Reiter im Galopp 2c. Libertatem nemo bonus nisi cum anima simul amisit; Dreiguldenstücke und Gulden. — Von den Seeländischen Thalern kommen einseitige Thalerklippen von 1574 vor, mit einer Aufschrift in einer Rundung, darüber das Seeländische Wappen: Soli Deo honor. Dann einseitige Thalerklippen auf die der Stadt Zirickfee abgenöthigte Ergebung an die Spanier von 1576, mit einer Aufschrift im Zirkel. Leichte Thaler von 1600, mit einem neunfeldigen Wappen und dem Reichsadler mit dem Seeländi-

schen Schildchen auf der Brust: Si Deus nobiscum, quis con. nos? Die übrigen Thaler von 1591, 95, 97, 1619, 1735, 37 ꝛc. gleichen den schon oben angeführten, in den Bildern, Auf- und Inschriften, Denksprüchen ꝛc. — Die Utrechter Thaler von 1579 haben das gekrönte quadrirte Wappen dieser Provinz, nebst dem Titel des Königs Philipp von Spanien, mit einem Löwen mit dem Säbel und fünf Pfeilen, und der Devise: Concordia etc. Die Thaler von 1584 haben das quadrirte Wappen und den Reichsadler, nebst dem Utrechter Wappen auf der Brust und Concordia etc. Die übrigen Thaler, bis 1748, sind denen der vorhergehenden gleich; dann kommen noch vor: Schauthaler, Löwenthaler, Dreiguldenstücke ꝛc. — Die übrigen Münzsorten der Holländer, worunter auch noch der Thaler Erwähnung geschieht, s. Holländische Handlung, Naturprodukte, Fabriken, Manufakturen, Staatsverfassung und Oekonomie, Th. 24, S. 283 u. f.

Thaler (Holsteinischer), s. oben, unter Thaler (Herzoglicher, S. 451 u. f.

— (Hosenbandsorden-), ein Herzoglich-Sachsen-Gothaischer Thaler, unter Friedrich dem Dritten von 1741, auf den erhaltenen blauen Hosenbandsorden, mit dem Brustbilde und dem Wappen unter einem Baldachine: Torque donatus.

— (Huldigungs-), Regierungsantrittsthaler, Thaler, welche bei dem Antritte der Regierung eines Fürsten, bei seiner Huldigung von den Ständen des Reichs und von dem Volke, geschlagen oder geprägt werden. Es kommen in den Thalerkabinetten oder Münzkabinetten vor: Bayersche, Chur-Brandenburgische, Dänische, Markgräflich-Brandenburgische, Kaiserliche, Oesterreichische, Preußische, Sächsische, Schwedische; dann Bremische, Dortmundsche, Hallische in Schwaben, Köllnische, Magdeburgische ꝛc. ꝛc. Die mehrsten von diesen

Thalern, als cursirende Münze, zeichnen sich nicht besonders durch auf den Antritt der Regierung oder die Huldigung Bezug habende Sinnbilder aus, sondern die Jahrzahl des Regierungsantritts, und daß sie die Ersten sind, welche der neue Regent hat schlagen lassen, machen sie merkwürdig, so auch einige Veränderungen, die er darauf vorgenommen; auch der saubere geschnittene Stempel ꝛc. So haben die Regierungsantrittsthaler des Churfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg nichts Ausgezeichnetes auf den Regierungsantritt. Das Bildniß des Churfürsten ist darauf geharnischt bis an den Schooß, mit krausem Kragen und umgehangener Feldbinde, in der rechten Hand das Scepter, und mit der linken den vor ihm stehenden Schild haltend. Auf dem Revers steht der Titel; in der Mitte das Scepter, um denselben herum sechs kleine Wappen; dann die angeführte Umschrift, und zu äußerst ein Umkreis von achtzehn kleinen Wappenschildern. Die Jahrzahl 1620 steht oben. Bei einem zweiten Thaler, von 1620, ist auf dem Revers der gekrönte Brandenburgische Adler, dessen Brust und Flügel mit Wappen behängt sind. Auf einem dritten ist auf dem Revers das völlige Wappen mit sieben Helmen. Ueber dem Wappen die beiden Buchstaben L. M., und zwischen denselben die Jahrzahl 1620. Diese Thaler sollen selten vorkommen. So auch die ersten Regierungsthaler des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, ohne Jahrzahl, die in Berlin geprägt worden, und daher auch Berlinische Thaler genannt werden. Auf dem Avers ist das Bildniß des Churfürsten im Churmantel und Hut, dessen Kragen einen spitzen Ueberschlag hat, in der Rechten das Scepter und in der Linken das Schwert umgekehrt haltend. Das Bild steht unter einem von Blumen gewundenen Bogen, welcher oben von zwei Palmenzweigen zusammengehalten wird. Auf dem Revers ist das vollständige Wappen in einem zierlichen Schilde, und die Umschrift.

Der erste in Preußen geschlagene Thaler dieses Churfürsten, von 1641, hat auf dem Revers das achtfeldige Wappen mit dem Mittelschilde, mit dem Churhute bedeckt, unten die Buchstaben D. K. Moneta nova argentea Ducis Prussiae, 1641. Auf einem dritten Thaler von 1641 ist das Wappen mit einem Blumenkranze umgeben. Darneben unten: L. M. Ein dergleichen Thaler hat in der Jahrzahl 1642 eine gewendete 4. — Ein Magdeburgischer Huldigungsthaler unter diesem Fürsten erschien 1681, und dieser zeichnet sich als eigentlicher Huldigungsthaler aus. Auf dem Avers ist das kleine sehr getroffene Brustbild des Churfürsten mit Ketten an Magdeburg geheftet, und mit zwei Händen vom Himmel gehalten, mit der Beischrift: Sic concatenata perennat. Auf dem Revers eine in einer Landschaft kniende Jungfrau, mit dem Kranze auf dem Haupte (als das Bild der Stadt Magdeburg) empfängt den Adler, der mit dem Scepter und Cornu copiae zu ihr fliegt. Die Umschrift: Sceptriferum jam Parthenope sic suscipit almum. Unten: Parthenopolis Homagium praestitit 30. May 1681. I. E., und ein kleiner Reichsapfel, zum Zeichen, daß diese Münze ein eigentlicher Thaler sey, und keine Medaille. Unter Churfürst Friedrich dem Dritten erschienen Magdeburgische Huldigungsthaler von 1692, mit: Remanet similis, und: Magno Parenti feliciter succedenti. Votum adimplens. Dergleichen mit: Haec vincula nemo resolvet, und: Divo Patri magno Fried. Wilh.mo juste succedenti. Sub et hac sic tuta quiesco. Dergleichen mit: Hoc sub tutamine tuta, und: „Viel jetzt drückt Krieg, Raub und Brand, sicher ist des Adlers Land. — Unter dem Könige Karl dem Eilften in Schweden kommen Rigaische Huldigungsthaler von 1660 vor, mit dem Brustbilde des Königs, dem Stadtwappen, und: Civitatis suae Rigensis fidem coronavit. — Unter dem Erz-

herzoge Albert in Oesterreich: Huldigungsthaler der Oesterreichischen Stände, von 1619, mit den Brustbildern Maximilians und Alberts neben einander, und einem schwebenden Adler: Premor, non opprimor. — Unter dem Kaiser Ferdinand dem Zweiten kommen thalerförmige Huldigungsmedaillen von 1620, mit dem Brustbilde und einem Adler, nebst drei Kronen, vor, mit dem Wahlspruche: Aut viva aut mortua. — Unter dem Herzoge Friedrich dem Zweiten von Sachsen-Gotha, kommen Huldigungsthaler von 1692, mit seinem und seines Bruders, wie auch der beiden Vormünder, Brustbildern, und dem behelmten Wappen, vor, mit der Randschrift: In memor. homag. etc. — Unter dem Könige von Dänemark, Christian dem Vierten, kommen Huldigungsthaler seines ältesten, 1647 verstorbenen, Prinzen Christian von 1610 vor, mit dem Evangelienbuche und: Deus, judicium tuum regi da: et justitiam tuam filio regis. — Die Huldigungsthaler der Stadt Kölln von 1705, haben die Stadt im Prospekte, und die Denkschrift: Vidi lunam adorare me, und das belorbeerte Brustbild des Kaisers Joseph. Dergleichen Thaler ohne Inschrift. Dergleichen von 1705, mit dem Adler über der Stadt: Solis ales me proteget alis. Die Huldigungsthaler von 1717 enthalten die Stadt, darüber den Adler, mit Donnerkeulen und das Scepter: Hac sum secura tuente, und das belorbeerte Brustbild Kaiser Karls des Sechsten. Dergleichen von 1717, mit dem von der Sonne bestrahlten halben Monde: Concesso lumine fulget.

Thaler (Hussen-), s. oben, S. 432.
— (Jagd-), s. Th. 28, S. 476 u. f.
— (Jehova-), s. Th. 29, S. 311 u. f.
— (Inaugurations-), s. Thaler (Einweihungs-).
— (Interims-), s. unter Interim, Th. 30, S. 450 u. f.

Thaler (Interregnums-), Thaler, die während eines Interregnums geschlagen oder geprägt worden. Die ältesten dieser Thaler kommen in Schweden, unter dem Reichsverweser Steen Sture dem Jüngern, vor. Sie wurden 1512 in Stockholm geprägt, und hießen nach ihrem Prägeorte auch Stockholmer Thaler. Sie enthalten den heiligen Erico und das Schwedische Wappen, unter zweierlei Stempeln. Dann die Thaler während des Interregnums nach Sigismunds Tode, von 1598, 99, und 1600. — In Polen während des Interregnums, nach Johann Sigimunds Tode, erschienen 1632 Zwitterthaler, mit dem Wappen Schwedens und den Reichsinsignien, nebst der Devise: Deus providebit. — In England, während des Interregnums nach dem Tode Karls des Ersten, und dem Protektorate Cromwells, die Parlamentsthaler von 1652, 53, und 56, und die Cromwellsthaler von 1658, mit und ohne Stempelriß ꝛc. ꝛc.

— (Investitur-), Thaler, die zum Gedächtnisse einer erhaltenen hohen Reichswürde geschlagen worden sind, wie z. B. die Gedächtnißthaler, welche Ernst August von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1692 zur Erinnerung der erhaltenen Churwürde prägen ließ, mit seinem Brustbilde und einer Aufschrift unter dem Churhute ꝛc.

— (Intronisations-), Thaler, welche bei der Einsetzung in ein hohes geistliches Amt geschlagen worden sind, wie z. B. die Hallischen Intronisationsthaler von 1638, mit dem heiligen Moritz und einer Aufschrift, die bei der Intronisation des Herzogs August von Sachsen zum Erzbischofe von Magdeburg geschlagen worden sind. Dergleichen, von demselben Jahre, mit der Stadt Halle neben dem heiligen Moritz, und dann noch mit einem andern Stempel. Dann die thalerförmigen Intronisationsmedaillen, bei der Intronisation der Herzogin zu Sachsen-Meinungen, Elisabeth Erneſtine

Antonie, als Aebtissin zu Gandersheim, von 1713, mit ihrem Brustbilde, nebst doppelter Unterschrift 2c., der Inful, und dem Krummstabe 2c.: Tandem. Die Randschrift: Tibi Aderit Numen Divinum, Expecta Modo. Dann die Intronisationsthaler bei der Intronisation der verwittweten Prinzessin von Preußen, Johanna Carolina, als Aebtissin von Hervorden, von 1729, mit dem Brustbilde und einer Aufschrift 2c.

Thaler (Joachims-), die von dem Grafen von Schlick in Böhmen aus der Ausbeute geschlagenen Thaler. S. auch oben, S. 381.

— (Italienischer), Thaler oder Scudi, welche die verschiedenen Fürsten in den Italienischen Landen haben schlagen lassen. So kommen in Florenz unter Cosmus dem Ersten, Franz dem Ersten, Ferdinand dem Ersten und Zweiten, Cosmus dem Zweiten, Cosmus dem Dritten, Johann Gasto und Franz, dem nachmaligen Römischen Kaiser, Thaler oder Scudi vor. Die Thaler der Fürsten aus diesem Hause, von 1568 an bis 1739, haben mehrentheils das Brustbild, auch wohl den gekrönten Kopf des Fürsten, unter dem sie geprägt worden, und den heiligen Johannes, theils in der Wüste, theils unter seinen Jüngern, auch sitzend, oder stehend, auch kniend vor seinem Vater Zacharias; auch mit der Taufe Christi; auch mit dem Wappen und einem Rosenstocke, mit einem Löwen, mit einem Schiffe im Meere, mit einem gekrönten Thore mit Thürmen, mit dem Hafen zu Livorno 2c. Die Thaler von Cosmus dem Ersten haben theils Senariae Dux im Titel, theils nicht. Die Devisen oder Wahlsprüche sind: „A Duo factum est istud"; „Filius meus dilectus"; „Parate viam Domini", „Aspice Pisas super omnes speciosas", „Gratia obvia ultio quaesita", „Et patet et favet". Die Thaler von Franz, dem nachherigen Römischen Kaiser, haben: „In te, Domine, speravi" und die Jahrzahl auf beiden Seiten. Unter Fer-

dinand dem Ersten kommen thalerförmige Medaillen von 1588, mit dem geharnischten Brustbilde und einem Bienenweisel, nebst einem Bienenschwarme vor: Majestate tantum. Die Scudi unter Ferdinand dem Zweiten, von 1659, haben den Löwen ꝛc. und Terraque marique, auch die Florentinische Lilie: Impuritate rejecta. Auch von Alexander von Medicis kommen ¼ Scudi, ohne Jahrzahl, mit 1531 und einem D (Dictator) im Titel vor. — Die ersten Genuesischen Thaler kommen 1595 vor, Doppelthaler schon 1578, die das von zwei Greifen gehaltene gekrönte Stadtzeichen, und ein Kreuz mit Engelsköpfen haben. Auf den Thalern von 1595 kniet der Doge vor dem heiligen Johannes, und dann ist darauf das gekrönte von Greifen gehaltene Wappen der Republik. Die übrigen Thaler, bis 1687, haben mehrentheils das Kreuz und die heilige Maria, auch mit dem heiligen Johannes, und Non surrexit major. — Die Luccaischen Thaler sind Bettlerthaler, und führen den heiligen Martin (s. Thaler (Bettler-), oben, S. 387.— Die Mantuaer Thaler, von Franz dem Zweiten, Wilhelm, Vicenz dem Ersten, Franz dem Vierten, Ferdinand, Vicenz dem Zweiten, Karl dem Ersten, Karl dem Zweiten, und Ferdinand Karl. Die Thaler des Ersten sind nur Mezzo Ducatone, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und einem Manne nebst drei Bettlern ꝛc., mit der Devise: Non ignara mali miseris succurrere disco; und diejenigen von Wilhelm nur halbe vormundschaftliche Scudi, von 1563, mit dem Brustbilde seiner Mutter Margarethe und dem seinigen, nebst der Aufschrift: Non improvidis, in einem Kranze. Auf den Thalern der übrigen Fürsten, von 1589 bis 1702, ist theils das Brustbild, mit dem Schwerte, oder mit dem Kommandostabe, oder mit dem Scepter, oder mit dem geharnischten Brustbilde und gekrönten Wappen, mit dem Brustbilde im Cardinals-

kleide, und der Sonne: Non mutuata luce, theils mit dem Ritter St. Georg zu Pferde, darüber Mantua. Protector noster aspice; theils mit dem Kreuze und einer Monstranz, oder einem knieuden ein Kreuz umfassenden Mönche, mit der Devise: Protector factus est mihi, oder Nihil isto triste recepto; mit dem Olymp (Berg) ꝛc., und der heiligen Barbara; auch mit dem Kaiserlichen Adler und dem Wappen auf einem Kreuze; mit dem Brustbilde und der Sonne zwischen einigen Zeichen des Thierkreises ꝛc. Nec retrogradior, nec devio. Die vormundschaftlichen Thaler, ohne Jahrzahl, von Karl dem Zweiten, haben das Bildniß seiner Mutter Maria und das eigene neben einander, und die heilige Maria: Maria mater gratiae protectrix nostra. Die Scudi von 1666, von Ferdinand Karl, haben die Bildnisse seiner Mutter, der Isabella Klara, und das seinige neben einander, mit der über dem Meere aufgehenden Sonne: Alta a longe cognoscit etc. Die meisten Thaler sind ohne Jahrzahl. — Die Thaler von Massa, von Franz d'Este, Albert dem Ersten, Karl dem Ersten (Cybo) haben theils das Brustbild, mit zwei runden Tempeln neben einander: Pari animo, oder mit einem Schiffe auf dem Revers: Dux in hostes pariter et clipeus, sie sind größtentheils ohne Jahrzahl. Nur die Scudi von Karl dem Ersten haben die Jahrzahl 1627. — Die Thaler von Messerano, von Franz Philibert, von Paul Ferrero, und von Karl Bessus, haben das Brustbild und den Kaiserlichen Adler, oder das gekrönte Wappen und die Devise: Non nobis, Dne sed nom. tuo da gloriam; oder Stabilitas alta petit; oder Nunquam retro cursum verto; sie sind mehrentheils ohne Jahrzahl. — In Mayland kommen unter Galeazius Maria und Johann Galeazius Testons in Thalergröße, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde ꝛc. und dem Löwen, nebst Wappen in Feuerflammen ꝛc. vor; auch mit dem

Brustbilde und behelmten Wappen; auch auf dem Letzteren mit seinem und seines Oheims Ludwig Mori, als Vormund, Brustbildern. — Die Thaler von Alexander, zu Mirandola, sind ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem gekrönten Wappen: Antiquissima fami. Picae insignia. — In Modena kommen nur unter Alphons dem Zweiten, Cäsar, Alphons dem Vierten, Franz dem Ersten, Raynald dem Ersten, und Franz dem Dritten Thaler von 1546 bis 1739 vor. Sie haben mehrentheils das Brustbild des Fürsten, unter dem sie geprägt worden, mit der Hoffnung ꝛc. Firmissimae spei, oder Nobilitas Estensis, oder auch mit dem Wappen und einem Adler: Librat, affert et effert, oder mit einem Schiffe, worüber das Siebengestirn: Non alio sidere, oder mit einem knieenden Bischofe ꝛc.: Protector noster aspice, oder mit dem gekrönten Wappen: Veteris monumentum decoris. — Die Thaler von Monaco, unter Honoratus dem Zweiten, Ludwig dem Ersten, und Anton dem Ersten, mit dem Brustbilde und dem gekrönten Wappen: Deo juvante, auch mit der Umschrift: Auxilium meum a Domino. — Die Thaler von Parma und Piacenza, unter Octav Farnese, Alexander, Rainutius, Odoardus, und Ranutius dem Zweiten, von 1584 bis 1687, haben mehrentheils das Brustbild und das gekrönte Wappen, oder drei von Mars und Pallas gekrönte Lilienstengel: Quaesitam meritis, oder ein Schiff mit vollen Segeln: Adversis provecta notis, oder den heiligen Anton zu Pferde, mit einer Fahne, oder auch zu Fuß mit derselben, auch den heiligen Vitalis, auch mit dem gekrönten Wappen und dem heiligen Vitalis. Auf einem Scudo von 1589, mit dem Brustbilde Alexanders, ist das Symbolum der alten Römischen Kolonien, nebst dem Pflusse und einer Wölfin, mit dem Placentinischen Wappenschildchen; auch von 1590, 1591 und 93 kommen dergleichen vor, mit der

Umschrift: Plac. Roman. Colon. auf dem Revers. — Die Thaler von Ragusa haben das gekrönte Wappen und den heiligen Blasius: Tuis a Deo auspiciis; sie gehen von 1723 bis 1746. — Die Scudi von Sardinien und Savoyen, unter Philibert dem Ersten und Zweiten, Karl dem Zweiten, Emanuel Philibert, Karl Emanuel dem Ersten, Victor Amadeus dem Ersten, Franz Hyacinth, Karl Emanuel dem Zweiten, Victor Amadeus dem Zweiten, und Karl Emanuel (Könige von Sardinien) sind nur einfach, und kommen von 1480 bis 1755 vor. Sie haben mehrentheils das Brustbild (auch den Herzog zu Pferde) und das behelmte Wappen, oder ein Kreuz im Schilde: Fert. In te, Domine, confido; oder den heiligen Moritz zu Pferde: A Domino factum istud; oder das Savoyische Wappen: Fert. Nil deest timentibus Deum boni; oder ein Blumenkreuz und fünf Wappenschildchen: Auxilium meum a Domino; einen Arm mit einem Schwerte: Omnia dat, qui justa negat (zweierlei Stempel) oder ein Kreuz mit Lilienspitzen zwischen vier Wappenschildchen; oder den heiligen Karl ꝛc.: Discerne causam meam; auch mit Rex Cypri im Titel unter Victor Amadeus dem Ersten; oder das von Löwen gehaltene gekrönte Hauptwappen unter Victor Amadeus dem Zweiten, von dem auch ein Thaler von 1694 mit dem Herzoge zu Pferde und mit der Gerechtigkeit vorkommt: Patriam tuendo, fidem servando. Die Thaler von 1717 führen Rex Sicil. etc. im Titel. Die Scudi von 1755 von Karl Emanuel, Könige von Sardinien, haben das Brustbild, das gekrönte Wappen, und darunter zwei Löwen. Bei denen von 1737 fehlen die Löwen. Die Thaler von 1755 haben nur das gekrönte Wappen und die Ordenskette des Annonciaden-Ordens. — Die Sicilianischen, Thaler unter Karl dem Dritten (dem Römischen Kaiser Karl dem Sechsten) und

unter Karl, dem Infanten von Spanien, haben das belorbeerte Brustbild, oder auch den belorbeerten Kopf, und das Oesterreichische Wappenschildchen auf einem Kreuze, oder den Sicilianischen Adler, nebst dem angeführten Wappenschildchen, oder einen verbrannten Phönix, den die Sonne bestrahlt: Oblita ex auro argentea resurgit. Die Ducati von 1736, unter Karl, haben das gekrönte Wappen und einen Flußgott ꝛc., mit der Devise: De socio princeps, ꝛc. Es kommen auch dergleichen Thaler von 1732 vor, wozu der Phönixthaler gehört; auch Vermählungsducati und Geburtsducati. — Von Venedig kommen seit den 1540ger bis zu den 1780ger Jahren, Thaler oder Ducati von fast allen Dogen vor. Die Ersten haben den heiligen Markus mit der Fahne auf dem Avers, vor dem der Doge kniet, indem Ersterer ihm die Fahne überreicht, und das Bildniß des Heilands: Gloria tibi soli. Auch sitzt der heilige Markus auf einem Löwen, neben dem eine Königin auf einem andern Löwen sitzt. Einige Thaler haben ein Blumenkreuz und einen geflügelten Löwen, der ein Evangelienbuch hält; auch mit dem Venitianischen Löwen im Schilde. Thaler, auf welchen der Doge vor dem Venitianischen Löwen kniet, und die heilige Justina ꝛc. Memor ero tui, Justina virgo. Thaler, mit dem stehenden Evangelisten ꝛc., und dem Löwen mit einem Kreuze und Palmenzweigen: Fides et victoria. — Dann kommen noch Thaler vor: in Correggio, unter Kamillus und Fabricius, und Syrus Ausstriacus. Die Scudi der Ersteren haben Beider Brustbilder und das Wappen: Originis inclitae signum insigne, und die Thaler des Letztern, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem gekrönten Wappen auf einem Andreaskreuze, mit Lilienspitzen, auch ohne denselben; auch mit dem heiligen Quirinus, und dem Kaiserlichen Adler: Sub umbra alar. tuar. — Zu Dezana in Piemont, unter Delphinus und

Antonius Maria, Scudi oder Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen; auch mit dem Reichsadler und einem Wappen auf der Brust; dann ohne Jahrzahl, mit dem gekrönten Wappen, und dem heiligen Georg zu Pferde. — Zu Doria, unter Johann Andreas Auria, Scudi von 1600, mit seinem Brustbilde und einer Galeere im Meere, mit Spanischen Flaggen: Dei et Regis munere. Zu Gazoldo im Mantuanischen, unter Annibal von Hippoliti, Scudi von 1663, mit dem Brustbilde und einem Phönix im Feuer ꝛc.: Hinc vita perennis. Zu Gonzaga (zu Nevers und Rethel), unter Karl, Scudi oder Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem zweiköpfigen Reichsadler, und einem auf einem Kreuze liegenden Wappen: Moneta argentea Carolopoli cussa. Leichte Thaler von 1611, mit einem gekrönten einfachen Adler, auf dessen Brust eine Sonne und dem gekrönten Wappen: Supremus Princeps Archensis; dergleichen von 1613, mit: Dei Gratia Princeps Archensis. Zu Guastalla, unter Cäsar, Ferdinand dem Zweiten, Ferdinand dem Dritten, und Joseph Maria, kommen Thaler vor, die mehrentheils das Brustbild der genannten Regenten auf dem Avers führen, mit einem Adler, nebst einem Wappen auf der Brust: Nil avibus tentes melioribus; auch mit einer Schiffsrose: Nec metu, nec spe; auch mit einem, mit einem Frucht- und Blumenkranze umgebenen Wappen; auch mit der Ordenskette des Fließordens umgeben; dann mit dem Herkules, unter dessen Füßen der Nessus und die Lernäische Schlange: Simulacrum avitae virtutis. Zu Sabioneda und Bozzolo, unter Julius Cäsar, Scipio, und Nikolaus, Fürsten zu Stigliano, Scudi oder Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde der genannten Regenten, und mit dem gekrönten, mit Fahnen und Schildern besteckten Wappen; auch mit einem Salamander:

Similis ero; auch mit einem Sterne von sechzehn Ecken: Pandit iter lumeni. Die Scudi von Nikolaus von 1666, haben das gekrönte Wappen, und ein Marienbild: Luna sub pedibus ejus. Zu Castiglione, unter Ferdinand dem Zweiten, halbe Scudi, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und drei Wappenschildern ꝛc. — Zu Milano kommen unter Johann Dominique Scudi von 1732 vor, mit dem Brustbilde und dem Wappen, mit dem Fürstenhute und Mantel, und so auch unter Jakob Franz. — Zu Montferat kommen unter Wilhelm dem Neunten Viertelthaler, ohne Jahrzahl, mit dem kurzen Brustbilde und einem Wappenschilde vor. — Zu Saluzzo kommen unter Ludwig Scudi von 1503, und dann ohne Jahrzahl, mit seinem und seiner Gemahlin, Margaretha, Brustbildern, einander gegenüber, vor; dann mit dem gekrönten Adler, mit einem großen Wappenschilde auf der Brust: Si Deus pro nobis, quis contra nos? Die Scudi von der Wittwe Margaretha, von dem Jahre 1516, haben ihr Brustbild im Schleier, mit einem blätterlosen Baume, worauf eine Turteltaube sitzt, und das Wappen: Deus protector et refugium meum. — Die Thaler von Spinola, die unter Augustin, Grafen von Tassaro, Philipp und Karl, der Letzte als ein ungewisser Prinz bezeichnet, geschlagen worden sind, haben das Brustbild des jedesmaligen Herrschers, der sie hat prägen lassen, mit dem vollständigen Oesterreichischen Wappen: Nil nisi auguste auspice augusto, oder mit dem Kaiserlichen Adler, mit dem Oesterreichischen Schildchen auf der Brust: Sub tuum presidium. Die Thaler von 1640 haben das Brustbild und einen Heiligen zu Pferde: Spes non confundit. — Die Thaler von Trivultio, unter Theodor, Anton Cajetanus und Anton Ptolomäus, von 1676 — 1726, haben das Brustbild und verschiedene Sinnbilder, wie z. B. die Scudi von 1676, mit einem

gekrönten Kopfe mit drei Gesichtern, dabei: Unica mens, in einem Schilde. Auch hat man doppelte hiervon. Bei denen von 1686 ist noch eine Korngarbe. Die Scudi von 1736 haben das Brustbild und den Wappen, mit dem Fürstenhute und Mantel. — Die Thaler von Val di Taro, unter Friedrich Landi, haben das Brustbild mit dem heiligen Franz, mit den Wundermalen in beiden Händen, ꝛc. ꝛc. — Die Thaler von Vintimiglia, unter Johannes, von 1725, haben das Brustbild und das Wappen, nebst Fürstenhute, Mantel und Orden. — Die Thaler von Urbino, von Franz Maria dem Zweiten, ohne Jahrzahl, haben das gekrönte Wappen, mit der Aufschrift: Grossi XX., in einer zierlich verschlungenen Einfassung. — Die Thaler von del Vasto, von Cäsar d'Avalos, von dem Jahre 1706, haben das Brustbild und das zierliche Wappen: Dominus regit me, und die Randschrift: Beatus vir, qui non abiit in consilio impiorum etc. etc.

Thaler (Jubel-), Jubelmedaillen, s. unter Jubelfest, Th. 31, S. 167 u. f., und S. 231. Diese Thaler oder Medaillen werden auf alle merkwürdigen Begebenheiten, die sowohl auf ganze Reiche und Völker, als auch auf einzelne Stiftungen ꝛc. Einfluß haben, geprägt. Hierher gehören die Jubelthaler auf den Religionsfrieden, die Sachsen-Eisenach und Sachsen-Gotha haben schlagen lassen; die Jubelthaler wegen der Evangelisch-Lutherischen Reformation, welche die Protestantischen Fürsten und viele Städte Deutschlands, namentlich Frankfurt am Main, Hamburg, Nürnberg, Erfurt, Eßlingen, Magdeburg, Straßburg, Worms ꝛc. haben prägen lassen; dann die Jubelthaler wegen Uebergebung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses; die Jubelthaler wegen Päbstlicher Jubelfeier, wegen geistlicher Ordensstiftungen, wegen Stiftungen von Universitäten und Schu-

len, wegen hundertjähriger 2c. Bestehung der Regierungen 2c. 2c.

Thaler (Kaiser-), Römisch- oder Oesterreichisch-Kaiserliche Thaler, Thaler, welche die Römisch-Deutschen Kaiser haben schlagen lassen; sie fangen mit dem Kaiser Maximilian dem Ersten an. Die ersten Thaler unter demselben sind ohne Jahrzahl, mit seinem Brustbilde, fünf Wappenschildern und: Romanorum Rex. Unter zweierlei Stempeln. Auf einigen dieser Thaler ist der Titel mit: Dux et Dominus vermehrt. Dann Thaler mit: Romanorum Imperator. Die Thaler von 1495 haben das Brustbild Maximilians, und den mit zwanzig Wappenschildchen umgebenen einköpfigen Adler. Anderthalbthalerstücke von 1505, mit dem Brustbilde, fünf Wappenschildern, und dem deutlichen Worte: plurimarum, im Titel. Doppelthaler von 1509, mit dem Kaiser zu Pferde, auf dessen Chabrague: Halt Mas in alen Ding, und sieben und zwanzig Wappenschildern. Dann sind unter diesem Kaiser noch verschiedene andere Thaler geprägt worden, z. B. Schauthaler, Kärntische Thaler, Zwitterthaler, Doppelthaler, Weihnachtsgeschenksthaler, Begräbnißthaler 2c. — Die Thaler unter Kaiser Karl dem Fünften zeichnen sich nicht besonders aus, auch sind nur wenige Oesterreichische Thaler geprägt worden, wohin man diejenigen rechnen kann, welche im Jahre 1537 mit dem Brustbilde und dem Adlerschilde zwischen zwei Säulen: Aquila electa juste omnia vincit, vorkamen. Dann die Thaler mit der doppelten Jahrzahl 1531 und 1550, mit den Brustbildern Karls des Fünften und Friedrichs des Ersten. Dann kommen vor: Niederländische Thaler, Siegesthaler, Schauthaler 2c. — Unter Ferdinand dem Ersten kommen verschiedene Thaler vor: Oesterreichische, Ober-Oesterreichische, Kärnthische, Burgundische, Tyrolische, Schlesische 2c. Thaler; Doppelthaler, Weihnachtsgeschenksthaler, Schau-

thaler ꝛc. Sie haben größtentheils das Brustbild dieses Kaisers, mit dem Reichsadler und Wappen; auch mit dem einfachen Adler. — Unter Maximilian dem Zweiten kommen noch Böhmische Thaler von 1575 vor. Unter Ferdinand dem Zweiten kommen Steyermärkische Thaler von 1620, 21 und 36 vor; dann achteckige Doppelthaler von 1624. — Die Thaler von 1639 unter Ferdinand dem Dritten haben das Brustbild dieses Kaisers im Lorbeerkranze, und eine Wage: Pietate et justitia. Unter der Regierung dieses Kaisers kommen noch Präsentthaler der Kärnthischen Stände von 1645, mit den vornehmsten Ständewappen vor; dann Wienerthaler, von 1651 und 1657. — Unter Ferdinand dem Vierten: Krönungsthaler von 1653, mit einer Aufschrift und seiner Devise: Pro Deo et populo, und dergleichen Thaler auch unter Leopold dem Ersten, mit einer Aufschrift, und der Devise dieses Kaisers: Consilio et industria. — Unter Karl dem Sechsten: Sicilianische Thaler, von 1715, mit dem Brustbilde und dem Adler. Mayländische Thaler, von 1733, mit dem Brustbilde und dem Wappen, und Neapolitanische Thaler zu 120 Grano, von 1701, mit dem Brustbilde und dem Wappen. — Unter Franz dem Ersten: Florenzer Thaler, von 1747 und 1749, mit dem Brustbilde und Adler: In te, Domine, speravi. Die Letzteren sind von einem schönern Gepräge. — Unter der Kaiserin Maria Theresia: Flandrische Thaler, von 1749, mit dem Brustbilde und dem Wappen ꝛc. Bei allen Kaisern, von Maximilian dem Ersten an, bis auf die neueste Zeit, sind die Thaler, die sie haben prägen lassen, nur einfach, das heißt, ohne überflüssige Sinnbilder, nur das gekrönte oder mit Lorbeern bekränzte Brustbild, entweder mit dem Harnische, oder im Mantel, doch ist der Harnisch der gewöhnliche Anzug bei den früheren Kai-

sern, mit Scepter und Schwert in den Händen, mit dem Kaiserlichen Doppeladler, auch mit dem einfachen Adler und dem Wappen, mit, auch ohne, Wahlsprüchen, auch mit der Ordenskette des goldenen Fließes, und den gewöhnlichen Randumschriften des Namens und der Würde, Jahrzahl ꝛc. Auf den Thalern der Maria Theresia hat deren Brustbild frisirtes Haar mit Lokken, nebst einem Perlenschmucke in den Ohren. Die in Oesterreich am meisten cursirenden Thaler sind in neuester Zeit die Speciesthaler zu 2 Gulden oder $1\frac{1}{3}$ Thaler Courant, mit demselben vorher angeführten Gepräge, das heißt, mit dem Brustbilde und dem Doppeladler ꝛc. S. auch Th. 97, S. 268, und unter Medaille, Th. 86, S. 486 u. f.

Thaler (Kaiserlicher), s. den vorhergehendrn Artikel.

— (Kapitel-), s. Thaler (Sedisvacanz-).

— (Karlsruher), Thaler, welche mit dem Karlsruher Zeichen geprägt worden. S. auch Thaler (Markgräflicher).

— (Katechismus-), Glaubensthaler, Thaler, die der Herzog Ernst der Fromme von Gotha, in den Jahren 1668 und 1671 hat schlagen lassen; s. auch unter Katechismus, Th. 35.

— (Kaufmanns-), eine Münze, welche in Hamburg vorkam, und 33 Schillinge oder 2 Mark Lübisch, und 1 Schilling oder $16\frac{1}{2}$ gute Groschen betrug; sie war nur noch bei dem Jütländischen Ochsenhandel gebräuchlich.

— (Kipper- und Wipper-), Thaler, die in der Kipper- und Wipperzeit, zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, während des dreißigjährigen Krieges in Deutschland geschlagen worden sind, und nur sehr geringhaltig waren. So erschienen Kipperthaler im Jahre 1621 in Sachsen unter Johann Casimir zu Coburg, und Johann Ernst zu Eisenach, zu 120 Kreuzern, mit dem Sächsischen Hauptwappen: „Frid er-

nert, Unfrid verzert," und vier Wappenschildern; dann dergleichen zu 40 gl., mit dem Buchstaben C zwischen den vier Wappenschildern. Auch zu Altenburg, unter Johann Philipp, erschienen in demselben Jahre diese Thaler zu 40 gl., mit dem Sächsischen Wappen, und drei Wappenschildern, darüber in einem Schildchen der Buchstab S. In demselben Jahre erschienen dergleichen Thaler auch in Bayern unter Maximilian, dem nachherigen Churfürsten, mit dem Wappen und einem Löwen 2c.: Sit nomen Dni. benedictum. Ferner: in demselben Jahre zu Gera, unter Heinrich dem Jüngern, Grafen von Reuß, mit einem behelmten Wappen, und der Säule mit dem Phönix 2c.: Vivit post funera virtus. Auch Städte ließen dergleichen Thaler schlagen, wie z. B. Erfurt, im Jahre 1622, mit dem ovalen Wappenschilde und dem vierfeldigen Wappen, nebst dem Mittelschildchen: „Gott bessere die Leute und Zeiten" 2c. 2c. S. auch den Art. Münze und Münzwissenschaften, Th. 97, S. 378, und unter Kipper, Th. 38, S. 81. Hierher gehören auch die Klippen- oder Noththaler.

Thaler (Klappmützen-), Churfürstlich-Sächsische gemeinschaftliche Thaler, ohne Jahrzahl, mit Friedrich Alberts und Johannis Brustbildern, unter zweierlei Stempeln, mit dem Worte: Argentina und Argentia.

— (Klauen-), Maunthaler, s. unter Leib-eigen und Leibeigenschaft, Th. 70, S. 471.

— (Klausenburger), s. oben, unter Thaler (Fürstlicher), S. 426.

— (Klippen-), Noththaler, s. unter Klippe, Th. 40, S. 619, und unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 283 u. f. Die Klippenthaler kommen hauptsächlich zu Ende des sechzehnten und am Anfange bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, und in verschiedenen Gestalten und von verschiedenem Gehalte, vor. So hatte man achteckige und

viereckige, einseitige, doppelte, dreifache, mit glatter Rückseite ꝛc. Dann 2 löthig und darüber, $1\frac{1}{2}$ und 1 löthig, auch darunter. Sie sind geprägt oder geschlagen worden in Schweden, Polen, Oesterreich, Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen, in den Brandenburgischen Staaten, Sächsischen Staaten, in der Pfalz, in Braunschweig, Würtemberg, Baden, Kölln, Mainz, Straßburg, Brüssel, in den Schlesischen Fürstenthümern, in Ostfriesland, Seeland, Bremen, Frankfurt am Main, Nüruberg, Worms, Regensburg, Salzburg, Jülich, Sayn, Neuburg und Hagenau (doppelte); in Breisach, Ulm, Bentheim, Weißenfels, Weißenburg, Magdeburg, Osnabrück, Hameln, Breslau ꝛc.; achteckige in Lippe und Stollberg; einseitige in Gröningen; auf zwei Seiten geprägte Stadtklippen oder Thaler: in Brisach, Deventer, Frankenthal; achteckige: in Braunau, Leiden, Landau, Französische und Römisch-Kaiserliche; einseitige: in Breda, Breisach, Campen, Frankenthal, Magdeburg, Middelburg, Brüssel, der Schlesischen Stände ꝛc. Auch im achtzehnten Jahrhunderte kommen Thalerklippen vor, jedoch nicht cursirende, als Münzen, sondern nur als Medaillen oder Schauthaler. Im Gepräge ist bei den acht- und viereckigen Klippenthalern nichts Ausgezeichnetes. Das Brustbild auf dem Avers, und die Wappen ꝛc. auf dem Revers, mit den gewöhnlichen Umschriften. — So haben die Schwedischen gewöhnlichen Klippen oder Klippenthaler, die unter Johann dem Dritten in den Jahren 1568 und 69 geprägt worden sind, außer den Namensbuchstaben Johanns des Dritten und Karls des Neunten, eine gekrönte Garbe und drei Kronen, nämlich die achtmarkigen, am Gewichte; diejenigen zu vier Mark, haben die gekrönten Namensbuchstaben I. R. neben der Garbe und den drei Kronen, und den Wahlspruch: Deus protector noster. Auf den Feldklippen zu 4 Mark von 1604, unter Karl dem Neunten, findet man

auch den gekrönten Namensbuchstaben und die gekrönten Garben. — Die Polnischen Thalerklippen kommen unter Sigismund dem Dritten im Jahre 1614, mit dem Brustbilde des genannten Königs im bloßen Haupte, und ungeheuren Koller und dem Wappen vor. So auch Doppelklippen oder Doppelklippenthaler von demselben Jahre. In Oesterreich kommen Klippenthaler, ohne Jahrzahl, unter Ferdinand dem Zweiten vor, mit seinem und seiner Gemahlin Eleonora und seines Sohnes Ferdinands des Dritten Brustbildern. — In den Markgräflich-Brandenburgischen Landen, Fränkischer Linie, kommen unter dem Markgrafen Christian von Bayreuth Thalerklippen von 1620 mit dem geharnischten Brustbilde ꝛc. und dem ovalen Wappenschilde vor, und unter Georg Wilhelm Vogelschießenklippen von 1718, mit dem Brandenburgischen Adlerschilde ꝛc. und der Vogelstange; von 1724, mit dem Namenszuge im Lorbeerkranze ꝛc. und der Vogelstange: Pour le plaisir; von 1726, mit dem Adler ꝛc. und der Vogelstange am Ufer eines Stromes; dann Büchsenschießenklippen von 1724, mit dem Namenszuge und dem Adler ꝛc.: „Auf einen guten Schuß folgt ꝛc.“ — Im Churfürstenthume (jetzt Königreiche) Sachsen kommen verschiedene Thalerklippen vor, und wohl die meisten, als Gedächtnißthaler, Vermählungsthaler, Geburts- und Einsegnungsthaler ꝛc. Als Gedächtnißthaler: die Feldklippen von dem unglücklichen Feldzuge Johann Friedrichs von 1547, mit dem eingestempelten Wappen ꝛc., unter zweierlei Stempeln. Unter August dem Ersten die Klippen auf die Eroberung Gothas 1567, mit dem Wappen: Tandem bona causa triumphat etc. Unter Johann Georg dem Zweiten die Deutschen Thalerklippen von 1676, auf der Churfürstin Magdalena Sybilla gethanen Königsschuß, mit dem Namenszuge und

der Vogelstange ꝛc. „Komm Glück erfreue Hoffnung." Thalerklippen auf die Einweihung des neuen Schießhauses zu Dresden 1678, mit dem Brustbilde Johann Georgs ꝛc. Dergleichen mit dem Wappen und dem Herkules. Scheibenschießenklippen von 1679, bei den Festlichkeiten des Nimwegischen Friedens, mit: Suscipiant montes pacem populo etc., und dem Herkules: Virtute parata. Unter August dem Zweiten, Thalerklippen von 1728, auf das bei der Anwesenheit König Friedrich Wilhelms I. von Preußen in Dresden gehaltene Büchsenschießen, mit dem gekrönten Namenszuge und einer Aufschrift. Die übrigen Klippen, die in diesem Reiche vorkommen, s. unter Vermählungsthaler ꝛc. weiter unten. — Von den übrigen Klippenthalern sind hier nur noch Einige zu erwähnen. Von Städten kommen die Klippenthaler von Bremen, 1624, vor. Sie haben das von Löwen gehaltene behelmte Wappen der Stadt, und den Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Ferdinands des Zweiten. Die vierlöthigen Klippenthaler von Breisach, von 1633, auf die Entsetzung der Festung Breisach, mit den drei Wappenschildchen ꝛc., und einem vor einem hellleuchtenden Sterne fliehenden Wolfe: Hoc oriente fugit. Die einseitigen Belagerungsthalerklippen von Brüssel, 1580, mit dem Erzengel Michael gegen den Drachen: Perfer et obdura. Die einseitigen Thalerklippen von Frankenthal, 1623, mit einem dreieckigen Steine: Deus petra nostra angularis. Im Revers ist mit Stempeln eingeschlagen: Franckenthal obsessa. Von demselben Jahre ein anderer Stempel mit dem Triangel in einer rosenförmigen Einfassung, darauf aus drei Ecken die Winde blasen: Deus petra nostra angularis. Dergleichen Thaler à ein Loth, ohne die blasenden Winde: Gott ist unser Eckstein. Auf diesem und dem vorhergehenden ist nichts auf dem Revers eingeschlagen. Die Klip-

pen von Frankfurt am Main, von 1600, haben einen Adler auf einem glatten Kreuze in einer mit Lilien besetzten rosenformigen Einfassung, und einer Aufschrift. Die Hagenauer doppelten Thalerklippen sind ohne Jahrzahl, mit der Hagenauischen Rose und der Aufschrift: Mein zu gedenken, thu ich diesen Groschen schenken. In den Ecken sind auf beiden Seiten die Zeichen der vier Evangelisten ꝛc. ꝛc. Die Nothklippen, s. unter Noththaler oder Thaler (Noth-).

Thaler (Köllnischer), s. Thaler (Churfürstlicher) und Thaler (Erzbischöflicher).

— (Kometen-). Madai führt in seinem Thalerkabinette zwei Kometenthaler an, die unter Thaler (Gedächtniß-), schon oben, S. 433, beschrieben worden.

— (Kommunion-), Thaler, welche einige Fürsten zur Ehre des Abendmahls oder der Kommunion haben schlagen lassen. So z. B. Heinrich der Jüngere zu Wolfenbüttel, 1551, mit den Brustbildern Heinrichs und Erichs des Jüngern zu Calenberg, und dem das Wappen vor sich haltenden wilden Manne, nebst der fehlerhaften Umschrift: „In Gots Gewalt haben wir gefal." Dergleichen Thaler von 1554, 55 und 56 mit der richtigen Umschrift: „In Gottes Gewalt haben wir gestalt.

— (Königs-), s. Th. 43, S. 690.

— (Königlicher), Thaler, welche die Könige in Europa in ihren Landen haben prägen oder schlagen lassen; siehe die verschiedenen Thaler der Königreiche unter ihrem Namen in diesem Register, wie z. B. Dänische, Preußische, Schwedische Thaler ꝛc. ꝛc.

— (Kreis-), Thaler, die der Fränkische und der Schwäbische Kreis haben schlagen lassen. Von dem ersteren Kreise kommen vor: Thaler von 1624, mit vier Wappenschildchen und dem Reichsadler, nebst dem Titel

des Kaisers Ferdinands des Zweiten. Dann Thaler von 1625 mit den vier Brustbildern der ausschreibenden Kreisfürsten, und mit der Gerechtigkeit und dem Frieden ꝛc.: Sic publica commoda stabant. Von dem letzteren Kreise kommen vor: Augsburgische Thaler von 1694 mit dem Wappen des Schwäbischen Kreises und der beiden ausschreibenden Fürsten; dergleichen Stuttgartische von 1694.

Thaler (Kreuz-), s. Th. 49, S. 262 u. f.

— (Kronemannischer-), s. Thaler (Cronemannischer).

— (Kronen-), s. unter Krone, Th. 53, S. 689 u. f.

— (Kronstädtischer), Cronstädtische Thaler, s. oben, unter Thaler (Fürstlicher), S. 426.

— (Krönungs-), s. Th. 53, S. 768 u. f.

— (Kröpel-), s. Thaler (Krüppel-).

— (Krücken-), s. Th. 54, S. 118 u. f.

— (Krüppel-), Kröpelthaler, s. unter Krüppel-Medaille, Th. 54, S. 157 u. f.

— (Kupfer-), s. Th. 56, S. 554.

— (Landestheilungs-), kommt unter dem Grafen Ludwig zu Langenburg, von der Hohenlohischen Langenburgischen Linie, als zur Hauptlinie gehörend, im Jahre 1751 vor, wegen der Langenburgischen Landestheilung, mit einer Aufschrift und drei Frauenspersonen mit Wappen: Armat concordia fratres.

— (Landgräflicher), Thaler, welche die Landgrafen von Hessen haben schlagen lassen. Die ersten dieser Thaler vor der Theilung, erschienen unter Heinrich dem Dritten im Jahre 1482 mit dem Wappen und dem heil. Petrus. Ohne Jahrzahl erschien unter Wilhelm dem Ersten ein Casselscher Thaler, mit dem Wappen und der heil. Elisabeth. Auf den Thalern unter Wilhelm dem Zweiten von 1494 ist das von einem Engel gehaltene Wappen und der Hessische Löwe. Dann noch Thaler von 1502, und Doppelthaler von

1502 und 1504. Die Thaler von Philipp dem Großmüthigen haben das Brustbild von diesem Herrscher und den Hessischen Löwen ꝛc. Si Deus nobisc. quis contra nos. Die Thaler sind von 1537, 38 und 39; dann hat man auch Thaler von demselben von 1543, 52 und 64. — Nach der Theilung kommen Thaler von drei Häusern vor: von Kassel, Marburg und Darmstadt, die sich in nichts Wesentlichem von einander unterscheiden; sie haben sämmtlich das Brustbild des Landgrafen, der sie hat prägen lassen, und das behelmte oder gekrönte Wappen, und eine, oder keine Devise. Auf einigen ist auch der Hessische Löwe statt des Wappens, auch andere Zeichen und Sinnbilder, wenn das Brustbild fehlen sollte; auf einigen ist auch das Rheinische Münzvereinsgenossen-Wappen. Die Wahlsprüche sind bei Cassel: Consilio et virtute. Fide, sed cui, vide. Deo s. Uno volente humilis levabor. Bei Marburg: Ich getrawe Got in aller Noth. Bei Darmstadt: Sit nomen Domini benedictum in eternum. Mirabilis Deus in operibus suis. In te, Domine, confido. Vivit post funera virtus. Pietate et justitia. Sincere et constanter etc. Auch kommen vor: Münzvereins-, Conventions-, Ausbeute- und Begräbnißthaler, Doppelthaler. — Die Landgräflich-Leuchtenbergischen Thaler kommen unter Georg 1541 zuerst vor. Sie haben den heil. Georg und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Karls des Fünften und die Jahrzahl auf dem Avers. Es kommen auch Thaler von 1542, 43, 45 und 47 vor.

Thaler (Landstände-), Thaler, welche die Landstände eines Reichs haben prägen lassen. So kommen unter dem Herzoge Bernhard von Würtemberg Doppelthaler vor, welche die Landstände, ohne Jahrzahl, mit dem Landschaftlichen Wappen und der Einigkeit haben prägen lassen, mit der Devise: Concordia nutrix patriae.

Thaler (Laub-), s. Th. 65, S. 629 u. f.

— (Leipziger Schlacht-), s. unter Thaler (Gedächtniß-).

— (Licht-), Thaler, welche Julius, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, mit vier verschiedenen Stempeln schlagen ließ. Die Lichtthaler von 1569 haben einen wilden Mann, welcher ein Licht hält, mit der doppelten Umschrift: Aliis inserviendo consumor; dann den Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Maximilians des Zweiten. Auf denjenigen von 1570 bis 1587 halten zwei Wilden das behelmte Wappen, außer dem Wilden mit dem Lichte, und der schon oben angeführten Devise. Die Lichtthaler von 1574 haben das Brustbild Julius und das von Wilden getragene Wappen, nebst der schon angeführten Devise. Diejenigen von 1584 und 87 haben das behelmte Wappen, ohne Schildhalter, und den den Stamm gerade haltenden Wilden.

— (Lilien-), werden die Französischen Laub- und Kronenthaler genannt, weil sie Lilien führen.

— (Löser-), Thaler, welche unter den beiden Herzögen Julius und Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel in den Jahren 1576, 78, 85, 88, 1609, 1612 ꝛc. geschlagen worden, und solches zu 2, 3, 5, 10 und 16 Species, so, daß die Letzteren ein ganzes Pfund schwer waren. Diese Thaler haben das Brustbild des Herzogs mit dem Wappen, nebst den Himmelszeichen und Planeten auf beiden Seiten. Auf einigen Julius-Löser-Thalern fehlen die Himmelszeichen und Planeten auf dem Revers, auf einigen sind diese Zeichen ꝛc. auf dem Avers, und in der Mitte des Herzogs Brustbild. Das sechsfeldige Wappen mit drei Helmen, wird auf beiden Seiten von einem wilden Manne gehalten.

— (Losungs-), Thaler, welche die bei einem merkwürdigen Siege gebrauchte Losung (Parole) aufweisen, wie z. B. die Schwedischen Thaler unter Gustav

Adolph, vom Jahre 1631 und 1632, mit dem Brustbilde des genannten Herrschers, dem Wappen, und: „Gott mit uns."

Thaler (Löwen-), die Benennung von einigen geringhaltigen Holländischen mit dem Löwen bezeichneten Thalern, von 1644 und 1738. Das Wappen wird von einem geharnischten Manne gehalten, mit der Devise: Confidens Dno non movetur. Auch die Hessischen Thaler mit dem Löwen führen diesen Namen. S. auch Th. 81, S. 191 u. f.

— (Lügen-), s. Th 81, S. 659.

— (Luther-), s. Th. 82, S. 35, und unter Thaler (Gedächtniß-), oben, S. 432.

— (Magischer), Thaler, denen von abergläubischen Personen eine Wunderkraft zugeschrieben wird, und die auch Amulete und Talismane genannt werden; sie kommen in dem darauf gesetzten Glauben mit den oben, S. 440, angeführten Heckethalern überein. In den Münzkabinetten kommen mehrere dergleichen Thaler vor, denen man geheime Wirkungen beilegt, und von denen man noch einige Thaler findet, die mit einem Loche versehen sind, wodurch man eine Schnur, ein Kettchen oder seidenes Band gezogen hat, um den Thaler bei sich vor der Brust zu tragen, indem man die Schnur oder das Kettchen um den Hals hing. So wird fälschlich der Cremnitzer St. Georgenthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Ritter St. Georg und dem Drachen ꝛc. S. Georgius, Equitum Patronus, und dem Schiffe Christi ꝛc., für ein Amulet gehalten. Er hat die Devise: In tempestate securitas. Dann der Talisman, ohne Jahrzahl, mit einem Baumstocke, daraus drei Blumen wachsen, den ein Mann und eine Frau durchsägen ꝛc. ΗΦΥΣΙΣ ꝛc. und einem gekrönten Manne mit drei Gesichtern, auf einer chemisch bezeichneten Kugel ꝛc.: Naturae interpres, vitae fons, gloria mundi. Hierher kann man auch noch die Alchymistischen Thaler

rechnen, wenn sie mit mehreren chemischen Zeichen besetzt sind, oder schwer zu lösende Sinnbilder führen, die, wenn auch der Sinn nicht so versteckt ist, doch dem Uneingeweiheten im Auflösen solcher Sinnbilder, schwere Räthsel sind.

Thaler (Magister-), s. Th. 82, S. 300.

— (Mainzer-), Thaler, welche die Churfürsten von Mainz schlagen ließen; besonders diejenigen mit dem Namen der Stadt: Moguntia; s. auch Thaler (Churfürstlicher).

— (Malcontenten-), Thaler der Unzufriedenen; s. Th. 83, S. 146.

— (Mann-), s. Th. 70, S. 471.

— (Mansfelder), eine Benennung der Bergwerksthaler, welche das Mansfelder Bergwerk prägen läßt. So hat man Mansfelder Thaler, worauf das Bildniß König Friedrich Wilhelms des Dritten von Preussen, bloßen Kopf in antiker Form, auf dem Avers steht, und auf dem Revers: „Segen des Mansfelder Bergbaues", die nach dem Befreiungskriege 1814—15 geprägt wurden. In der Umschrift, außer der Würde und dem Namen des Herrschers: Ein Thaler, vierzehn eine feine Mark. Die Randschrift: „Gott mit uns." Man hat sie von verschiedenen Stempeln.

— (Marien-), s. Th. 84, S. 395 u. f.

— (Mark-), Markstücke, zu 4 Mark Dänisch, schlechte Dänische Thaler. Man hat auch doppelte zu acht Mark; auch Dreimarkstücke. Die Thaler zu 3 Mark Lübisch sind Reichsthaler von gutem Gehalte; sie enthalten $1\frac{1}{2}$ schlechten Thaler. Sie kommen von Friedrich dem Zweiten an vor, und haben theils das Brustbild des Herrschers, unter dem sie geschlagen worden, und das Wappen, theils auch die gekrönte einfache Namenchiffre und das Dänische Wappen mit einem Wahlspruche ꝛc.

— (Markgräflicher), Markgräfliche Thaler, Tha-

ler, welche die Markgrafen von Baden und von Brandenburg in ihren Landen haben schlagen lassen. Diese Thaler kommen nur noch in Münzkabinetten vor. Die ersten Badenschen Thaler erschienen unter Christoph dem Ersten 1510, mit dem heiligen Petrus, nebst dem Wappen und einem Kreuze mit vier Wappen. Dann Thaler von 1512 mit fünf Wappenschildern und dem heiligen Bernhard, Markgrafen von Baden. Unter diesem Fürsten kommt auch noch ein künstlich zusammengesetzter Thaler von 1519 vor, mit dem Brustbilde und dem Wappen, mit doppelter Umschrift. Die Thaler von Eduard dem Glücklichen, 1590, mit dessen Bildniß und dem Wappen ꝛc., haben die Devise: Qui distulit, non abstulit, ipse me protegat. Die übrigen Thaler der folgenden Markgrafen, sowohl von der Badenschen, als von der Durlachschen Linie, haben nichts Ausgezeichnetes, sie führen bloß das Bildniß, oder das Brustbild und das Wappen. Von der Durlachschen Linie kommen die ersten Thaler unter dem Markgrafen Karl, 1572, vor. Unter Karl Friedrich kommen Conventionsthaler vor. Die Ersten 1763, mit dem Brustbilde des genannten Fürsten, und drei Wappenschildern unter dem Fürstenhute. Unter diesem Herrscher kommen auch die ersten Conventions-Species- und Conventionsthaler mit den Churfürstlichen Insignien vor, indem dieser Fürst die Churfürstenwürde 1801 erhielt, und 1806 die Großherzogliche. Außer diesen Thalern kommen auch Guldenstücke zu 60 Kreuzern vor, nach welcher Münze Baden rechnet.—Von den Markgräflich-Brandenburgischen Thalern kommen die ersten von der Alt-Fränkischen Linie unter Casimir zu Kulmbach und Georg zu Anspach 1525 vor; sie haben ein Blumenkreuz, nebst vier Schildern und dem Reichsadler. Die Thaler von 1537 und 38, von Georg zu Anspach und Albert dem Jüngeren zu Kulmbach, haben die Brustbilder von Beiden in

Röcken, und das Blumenkreuz mit fünf Wappen: Si Deus pro nobis, quis contra nos? Auf den Thalern von 1539 bis 1545 sind die Brustbilder geharnischt. Unter Albert dem Vierten zu Kulmbach kommen Feldklippen, 1552, mit dem Brandenburgischen Adler und dem Zollerschen Schildchen auf der Brust vor. Unter Georg Friedrich zu Anspach kommen Guldenthaler 1567 und 1571 vor, mit dem Brustbilde in einer Schaube, dem hohen Hute, und dem Reichsadler, nebst Kaiser Maximilians des Zweiten Titel. Die Güldenthaler von 1571 haben das geharnischte Brustbild, nebst dem hohen Hute ꝛc., und auf denjenigen von 1577 ist das völlige Wappen in einem ovalen Schilde, nebst dem Reichsadler und dem Titel des Kaisers Rudolphs des Zweiten. Die übrigen Thaler dieses Fürsten enthalten nichts Ausgezeichnetes, nur die Thaler von 1586 mit dem geharnischten Brustbilde, haben den Brandenburgischen und Preußischen Adler neben einander ꝛc. und die oben angeführte Devise: Si Deus pro nobis etc. — Die Thaler der Neu-Fränkischen Linie zu Bayreuth fangen unter Christian mit Thalerklippen von 1620 an, auf denen sich das geharnischte Brustbild des Fürsten, nebst dem ovalen Wappenschilde befindet. Die Thaler von 1623 haben den Markgrafen zu Pferde, und diejenigen von 1623, 24 und 30 haben das Brustbild, nebst dem befiederten Helm, und dem behelmten Wappen. Unter den Thalern von Christian Ernst kommen die schon oben, S. 396, erwähnten Cronemannischen Thaler, auch kommen unter diesem Fürsten Gedächtnißthaler, Vermählungsthaler, Begräbnißthaler, und eine Kreisobersten-Medaille vor, die 1673 auf den Feldzug wider die Franzosen mit dem Markgrafen zu Pferde ꝛc. geprägt worden, und zwei Armen mit einem Schwerte und Palmenzweigen in einem Kreise von zwanzig Wappen, nebst doppelter Umschrift: Non

alio libertas conservanda modo. Auch der Gedächtnißthaler auf das übernommene Obristenamt des Fränkischen Kreises, mit dem Markgrafen zu Pferde, und der Sonne und dem Monde in einem Kreise von neunzehn Wappen, nebst doppelter Umschrift: Cum sole, rebellante luna, pugno, ist merkwürdig. Die übrigen Thaler, sowohl unter diesem Fürsten, als auch unter den Fürsten Georg Wilhelm, Friedrich und Friedrich Christian, zeichnen sich nicht besonders von einander aus; sie führen das Brustbild und das Wappen mit sieben, auch mit neun Helmen, auch mit dem Wappenschilde über Armaturen; auch halten zwei Löwen bei einigen das Wappen. Unter Georg Wilhelm kommen Vogelschießenklippen, 1718, vor, mit dem Brandenburgischen Adlerschilde ꝛc. und der Vogelstange; dergleichen von 1724 mit dem Namenszuge im Lorbeerkranze, und Pour le plaisir. Auch kommen unter diesem Jahre Büchsenschußklippen von 1724 mit dem Namenszuge und dem Adler ꝛc. vor. Unter Friedrich, Courantthaler und Conventionsthaler, welche Letzteren auch unter Friedrich Christian vorkommen. —Die Thaler der Neu-Fränkischen Linie zu Anspach, unter Joachim Ernst, den Brüdern Friedrich, Albert und Christian, unter Albert, Johann Friedrich, Georg Friedrich, Wilhelm Friedrich, Christiane Charlotte, Karl Wilhelm Friedrich, und Christian Friedrich Karl Alexander, die von 1619 bis zu den 1780ger Jahren vorkommen, haben theils das geharnischte Bildniß mit dem Kommandostabe, theils das Brustbild und das behelmte Wappen, auch mit mehreren Wappenschildern unter dem Fürstenhute und Mantel; auch mit einem neun- auch dreizehnfeldigen Wappen, mit einem von zwei behelmten wilden Männern gehaltenen Wappen, so auch von zweien Löwen. Die Thaler von 1679, unter Johann Friedrich, sind mit dem behelmten Wappen

und dem, von zwei Tugenden begleiteten Markgrafen geſchmückt: Pietate et justicia. Illa duce, hac comite; Randſchrift: „ein Reichsthaler nach altem Schrot und Korne.“ Die Doppelthaler unter Georg Friedrich von 1694, auf deſſen Regierungsantritt, haben das Bruſtbild und einen Orangenbaum ꝛc. Felice numine crescat. Unter Wilhelm Friedrich kommt ein Thaler von 1715 vor, mit der Deviſe: Recte faciendo neminem timeas. Die Thaler unter Karl Wilhelm Friedrich haben deſſen Deviſe: Salus publica, salus mea. Die halben Thaler unter Karl Wilhelm Friedrich, von 1730, auf das neuerrichtete Juſtizkollegium in Anſpach, mit dem Bruſtbilde und der Gerechtigkeit, führen den Denkſpruch: Utilibus rectum praeponere suadet. Die halben Thaler der Vormündin Chriſtiane Charlotte, von 1726, haben deren Bruſtbild und die viermal ins Kreuz geſetzte Namensſchiffre. Die halben Conventionsthaler unter Karl Alexander, von 1760, haben das Bruſtbild und den Brandenburgiſchen Adler zwiſchen vier in Kreuzform geſetzten A unter Kronen.

Thaler (Mecklenburgiſcher). Thaler, welche die Herzoge von Mecklenburg, ſowohl vor der Theilung, als nach der Theilung des Landes haben ſchlagen laſſen. Vor der Theilung unter Magnus und Balthaſar, Heinrich zu Güſtrow und Albert zu Gadebuſch; auch unter beiden Fürſten allein, unter Johann Albert, Ulrich (Biſchofe zu Schwerin), Chriſtoph (Biſchofe zu Ratzeburg), Karl zu Güſtrow, von 1502 bis 1609. Die Thaler von den beiden zuerſt angeführten Fürſten ſind doppelte Güldengroſchen, mit dem Wappen auf einem Kreuze und der heiligen Maria: Nos cum prole pia benedicas virgo Maria. Die Güſtrowſchen Dickthaler ſind unter den andern beiden Fürſten, 1507, geſchlagen worden; ſie haben drei Wappenſchildchen und den Büffelskopf auf einem Schilde.

Unter Heinrich allein kommen Grevesmühliſche Thaler von 1540, mit dem Bruſtbilde und einem Lilienkreuze mit fünf Wappenſchildchen vor; und unter Albert allein, Güſtrowſche Thaler von 1538, mit drei Helmen und einem Lilienkreuze mit fünf Wappenſchildchen. Die Thaler von 1542 mit fünf ins Blumenkreuz geſetzten Wappen und dem Bildniſſe unſeres Heilands: Saluum fac populum tuum, Domine. Dann Gadebuſcher Thaler und halbe Thaler von 1542 und 43, mit dem Bruſtbilde und dem mit fünf Wappen belegten Blumenkreuze. Die Thaler von Johann Albert, 1549, haben das Bruſtbild im Federhute, und das behelmte Wappen: Domine, ne da inimicis verbi tui letitiam. Die Thaler von 1568 haben den Reichsadler, nebſt dem Titel des Kaiſers Maximilians des Zweiten. Die Thaler von Ulrich haben das Bruſtbild (auch mit dem Federhute) und das behelmte Wappen: Omnes in manu Dei sumus, ipse bene faciet nobis, oder: Misericors Deus beneficus in nos omnes, oder: Herre Gott, verleih uns Gnad. Auf einigen Thalern ſteht auch der Reichsadler und der Titel des Kaiſers Maximilians des Zweiten, nebſt der Zahl 276 im Reichsapfel, in denen, ohne Jahrzahl, ſteht die Zahl 72 darin. Auf den Thalern Karls zu Güſtrow von 1608, hat das behelmte Wappen Schildhalter. Nach der Theilung kommen Thaler vor: zu Schwerin, unter Adolph Friedrich, Chriſtian Ludwig, Johann Georg zu Mirow, Friedrich Wilhelm, von 1612 bis 1708. Die Thaler von dem zuerſt genannten Fürſten, von 1612, haben das Bruſtbild und die Fortuna (ſ. unter Thaler (Glücks-), auch Doppelthaler. Die Thaler von 1615, 1623, haben das Bruſtbild und das Wappen mit Helmen und Schildhaltern; die Thaler von 1633 und 1634, ohne Schildhalter. Die Thaler von 1639 haben: des Ratzeburgiſchen Stifts Adminiſtrator im Titel, ſo

auch die Thaler von 1642 und 1647. Die Thaler von Gustav Ludwig, von 1669, 70 und 77, haben dessen Kopf mit dem gekrönten Wappen: Non est mortale, quod opto. Von 1670 kommen auch Thaler mit dem Brustbilde im Römischen Gewande und einer langen Perrücke vor. Die Thaler von 1681 haben die Devise: Jehova sors mea; auch kommen Doppelthaler unter dieser Regierung vor. Die Thaler unter Friedrich Wilhelm, von 1705, haben den Wahlspruch: Provide et constanter auf einem Bande. Unter den spätern Herzogen Friedrich, Friedrich Franz, und Paul Friedrich kommen zwei- und einfache Markstücke zu 32 Schill. Lübisch, und Gulden- oder Zweidrittelstücke zu 32 Schill., statt der Thaler, vor. — Zu Strelitz kommen Thaler vor: unter Adolph Friedrich dem Dritten, von 1717, auf das Evangelische Reformations-Jubelfest, mit dem Brustbilde und einer nach einem Tempel hinauf gehenden Frauensperson ꝛc. A Deo. Dergleichen Thaler mit einem, auf einem Felsen im Meere erbaueten Tempel: Consilio stat firma Dei (s. unter Jubelfest, Th. 31, S. 181 u. f.) ꝛc. Unter Adolph Friedrich dem Zweiten und Vierten kommen nur Zweidrittelstücke vor, also Gulden. Die Erstern von 1704, mit dem Brustbilde und dem gekrönten Wappen mit Schildhaltern: Auxilio fortissimo Dei, und die Letztern, von 1760, mit dem Kopfe des Fürsten und: „Nach dem Leipziger Fuße 16 gute Groschen," mit Lateinischer Schrift. Diese Zweidrittelstücke sind die cursirende Münze bis auf die neueste Zeit, auch unter den Herzogen Karl Ludwig Friedrich und Georg. — Zu Güstrow, unter Johann Albert und Gustav Adolph, von 1621 bis 1696. Die Thaler von 1621, 22, 23 und 24 haben das Brustbild von der rechten Seite mit dem behelmten Wappen. Man hat auch Thaler von 1621 und 22 mit vorwärtsgekehrtem Brustbilde, nebst der Devise: Non est mortale,

quod opto. Die Thaler von 1633 haben: Coadjutor Episcopatus Ratzeburg, im Deutschen Titel. Die Thaler von Gustav Adolph, von 1668, haben das Brustbild und das Wappen mit zwei Schildhaltern und der Devise: Quid retribuam Domino? Die Thaler von 1677 haben das mit dem Fürstenhute bedeckte Wappen zwischen zwei Palmenzweigen. Auf den Thalern von 1680 wird das behelmte Wappen von zwei Greifen gehalten. Dann kommen auch Wallensteiner von 1629 mit dem Brustbilde vor, darunter die Jahrzahl und eine Sonne, auch mit dem mit dem Fürstenhute bedeckten Wappen. Die Thaler von 1630 und 34 haben die Jahrzahl auf dem Revers. Auch Thaler mit einem mit Zainhaken kreuzweise durchgeschnittenem Herzen unter dem Brustbilde. Dergleichen, von 1632 mit einem halben Löwen unter dem Brustbilde.

Thaler (Meß-), s. Th. 89, S. 519. Man nennt auch Meßthaler leichte Thaler, welche man auf den Messen an die Verkäufer ausgiebt, wie die beschnittenen und leichten Dukaten, das heißt, man wechselt Thaler da ein, wo man bei dem Umtausche an dem eigenen Gelde gewinnt, und giebt sie dann wieder an die Waarenverkäufer nach dem Geldwerthe fort, den das Geld hatte, wofür man sie eingewechselt hat.

— **(Miscellen-)**, in den Münzkabinetten diejenigen Thaler, die man unter keine bestimmte Rubrik bringen kann, und die mehr zu den Schaumünzen, als Medaillen gehören. Hierher rechnet man die historischen Thaler, wozu die Hussenthaler, Lutherthaler (s. unter Thaler (Gedächtniß-), oben, S. 432) ꝛc. gehören. dann gehören auch noch hierher die Friedensthaler, Entsetzungsthaler, Siegesthaler ꝛc., die biblischen Thaler zu Hochzeits-, Pathen-, Einsegnungs-, Firmelungs- und andern Geschenken, die sogenannten moralischen Thaler, mit moralischen Sinnbildern ꝛc.

Thaler (moralischer), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Mord-), s. Th. 94, S. 6.

— (Morgenkönigs-), s. daselbst, S. 37.

— (Mücken- und Wespen-), Thaler, welche unter Heinrich Julius, Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1599, geschlagen worden. Man hat sie von verschiedenen Stempeln. Man findet von diesem Thaler und dem Glockenthaler eine weitläufige Nachricht in Tenzels monatlichen Unterredungen.

— (Münzvereinigungs-), Thaler, welche nach einem bestimmten Münzfuße geschlagen worden, und wozu sich mehrere Fürsten verbanden; s. unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 359 u. f.

— (Nassauischer), s. unter Thaler (Fürstlicher), oben, S. 424 u. f.

— (Niederländischer), werden die Thaler genannt, welche Kaiser Karl der Fünfte zuerst in Spanien ohne Jahrzahl prägen ließ, und sie dann nach den Niederlanden schickte; so auch König Philipp der Zweite von Spanien. Hierher gehören die Brabanter Thaler ꝛc. ꝛc.

— (Noth-), Nothklippenthaler, s. den Art. Thaler (Klippen-), oben, S. 479 u. f. Man hat Noththaler: Englische, Französische, Holländische, Päbstliche, Liefländische, Siebenbürgische, Westfriesländische, Solmische; dann von der Stadt Danzig, Leiden, Leipzig, Magdeburg, Münster, Osnabrück ꝛc. Diese Noththa-ler zeichnen sich nicht besonders von den übrigen Münzen eines Landes in Hinsicht ihres Gepräges aus, nur die Form, daß sie oftmals mehreckig gestaltet und einseitig geprägt worden, wie die Thalerklippen. So sind die Noththaler oder Nothklippen, welche der Prinz Ludwig Friedrich, zu Sachsen-Hildburghausen, während der Belagerung von Braunau, 1743, aus seinem Silberservis schlagen ließ, einseitige achteckige Thaler zu 1 Loth. Sie führen das Sächsische

Wappen: Auxilium a nobis etc. Einseitige längliche Noththaler zu 2 Loth, ließ der Französische Kommandant Melac 1702, bei der Belagerung von Landau, aus Silbergeschirr mit seinem Wappen ꝛc. prägen. Auch der Herzog Karl Alexander zu Würtemberg, 1713, auf Landau, mit dem Würtembergischen Wappen in der Mitte, und dem Namenszuge in den Ecken: Pro Caes. et Imp. Die einseitigen Noththaler, welche bei der Belagerung von Magdeburg, 1551, mit dem Stadtwappen ꝛc. geschlagen worden, haben einen viereckigen eingeschlagenen Stempel. Die Noththalerklippen, welche der Graf Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischof zu Osnabrück, im Jahre 1633 bei der Schwedischen Belagerung der Stadt Osnabrück, mit dem Bildnisse des heiligen Petrus über dem Wappen schlagen ließ, ist auch einseitig. Die Rigaischen einseitigen Noththaler, welche der Ordensmeister Wilhelm von Fürstenberg im Jahre 1559, mit seinem Bildnisse über dem Wappen, und dem Rigaischen Wappen schlagen ließ, zeichnen sich auch durch das eingestempelte Wappen aus. Die Leipziger Belagerungsthalerklippen von 1547, unter dem Herzoge Moritz von Sachsen, aus der Albertinischen Linie, haben das Sächsische Wappenschild, und darüber M. H. Z. S. So ließ Danzig, während der Belagerung der Stadt, 1577, aus silbernen Kirchenbildern der Heiligen Noththaler schlagen. Das Wappen der Stadt wird von zwei Löwen gehalten; dann ist auf dem Thaler das Brustbild Christi mit der Weltkugel: Defende nos, Christe salvator. So ließ die Stadt Münster, 1660, als diese Stadt von ihrem Bischofe belagert worden, einseitige Thalerklippen mit dem Stadtwappen schlagen. Die achteckigen silbernen Ducati, welche der Pabst Clemens der Siebente, ohne Jahrzahl, mit dem Wappen und Ducato in einem Laubkranze schlagen ließ, waren auch Noththaler.

Unter dem Fürsten Achatius Baresai von Siebenbürgen, wurden 1660 Kronstädtische Noththaler geschlagen, mit dem Wappen und der Um- und Aufschrift: De profundis clamamus ad te, Domine, serva nos, quia perimus. Mit zwei Stempeln. Dann Schesburger und Herrmannstädtische Noththaler, von demselben Jahre. Die Ersteren mit dem Wappen und der vorher angeführten Devise; die Letzteren mit dem Wappen und einer doppelten Umschrift: Deus providebit etc. etc.

Thaler (Nothklippen-), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Oesterreichischer), Oesterreichische Thaler, werden eigentlich diejenigen Thaler genannt, welche in Oesterreich geschlagen werden, das heißt, in das Herzogthum Oesterreich, in den Kaiserlichen Erblanden, zum Unterschiede der übrigen Thaler, welche in Tyrol, Kärnthen, Steiermark, Schlesien, Böhmen, Ungarn, in den Niederlanden, Italien ꝛc. geprägt worden. Es sind daher Kaiserliche Oesterreichische Thaler, Kaiserthaler, s. Thaler (Kaiser-), oben, S. 476 u. f. Die ersten Oesterreichischen Thaler kommen unter dem Kaiser Ferdinand dem Ersten, 1558, vor, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem Adler. Dann kommen dergleichen Thaler 1558, unter dem Namen der ersten Oesterreichischen Thaler, mit dem Titel eines Römischen Königs, mit seinem Brustbilde und dem einfachen Adler vor; dann, mit derselben Jahrzahl, dergleichen Thaler, unter dem Namen der letzten Oesterreichischen Thaler, mit dem Titel eines Römischen Kaisers, mit seinem Brustbilde und dem doppelten Adler; auch von 1560 mit dem Brustbilde und dem Reichsadler. Auch kommen unter diesem Kaiser Oberösterreichische Thaler, 1536, mit dem Brustbilde und einfachen Adler vor; dann auch, ohne Jahrzahl, und von 1542. Dann kommen Oesterreichische Thaler unter Matthias, Ferdinand dem Zweiten (auch

Wienerische Thaler), Leopold, Joseph dem Ersten, Karl dem Sechsten, Karl dem Siebenten, Maria Theresia (Oesterreichische Conventionsthaler), Joseph dem Zweiten, Franz dem Zweiten ꝛc. Die übrigen hier nicht näher bezeichneten Oesterreichischen Thaler der genannten Herrscher, haben nichts Ausgezeichnetes. Hierher gehören nun auch noch die Erzherzoglich-Oesterreichischen Thaler von Sigismund in Tyrol, Maximilian dem Ersten, nachherigem Römischen Kaiser, und Maria von Burgund, Philipp, unter Vormundschaft Maximilians des Ersten, Ferdinand dem Ersten, nachherigem Römischen Kaiser, Ferdinand in Tyrol, Sohne Ferdinands des Zweiten, Albert, Sohne Maximilians des Zweiten und der Elisabeth, Karl, Sohne des Kaisers Ferdinands des Ersten, Ferdinand, Sohne des nachherigen Römischen Kaisers Karl, Leopold, Ferdinand Karl, und Sigismund Franz, von 1484 bis 1665. Sie haben zum Theil das ganze Bildniß des Erzherzogs, oder das Brustbild, oder den Erzherzog zu Pferde, theils in bloßem Kopfe, theils mit Lorbeer umwunden, theils gekrönt, theils, und am meisten, geharnischt, theils in geistlicher Kleidung, wie Leopold, Bischof zu Strasburg; dann mit dem Oesterreichischen gekrönten Wappen, darneben das Habsburgische und Phirtische Wappenschildchen ꝛc. So haben die Thaler von Sigismund in Tyrol, von 1486 und dreierlei Stempeln (von 1484 und 1485), das ganze Bildniß dieses Erzherzogs, darneben den Löwen mit dem Oesterreichischen Schilde und dem Helme, und mit dem Turnirritter, nebst sechzehn Wappenschildern. Dergleichen Thaler auch ohne den Löwen, mit dem Schilde und dem Helme; auch Dickthaler von 1484, mit dem gekrönten Brustbilde, und einem Turnirritter mit vierzehn Wappenschildchen umgeben. Die Thaler Maximilians des Ersten und der Maria, von 1477, haben

das gekrönte Wappen, und die heilige Maria, den heiligen Andreas, und den heiligen Sebastian: Tota pulcra es, amica mea, et macula non es in te. Auf den Thalern von Ferdinand dem Ersten, von 1522, ist der Erzherzog zu Pferde, auf dessen Chabraque vertina, und ein großes, mit zehn kleineren umgebenes Wappen. Von diesem Erzherzoge kommen auch noch anderthalb Thalerstücke vor, und auch Zwitterthaler. Die Thaler des Erzherzogs Ferdinand in Tyrol, ohne Jahrzahl, haben das Brustbild und das gekrönte Wappen, und die Tyrolischen Doppelthaler von diesem Erzherzoge, ohne Jahrzahl, haben das Brustbild in einer hohen Mütze und den Tyrolischen Adler, mit einem Schildchen auf der Brust; auch mit dem goldenen Fließe um den Hals des Adlers, und das Scepter in der einen Klaue; auf einigen Thalern ist das Brustbild in kahlem Kopfe. Unter Albert und Elisabeth kommen Niederländische Ducatons von 1600, mit den einander gegenüber gestellten Brustbildern und das gekrönte Wappen vor. Auf den Antwerpischen Ducatons von 1618, 19 und mehreren Jahren, stehen Beider Brustbilder neben einander, und das von Löwen gehaltene gekrönte Wappen. Auch kommen unter diesem Erzherzoge Kreuzthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Burgundischen Kreuze und dem gekrönten Wappen vor; auch Flandrische Thaler, ohne Jahrzahl. Die Elsaßischen Gesammtthaler von 1620, haben das Brustbild Leopolds im Fürstlichen Kleide, und das mit vier Stiftsschildchen umgebene gekrönte Wappen. Unter diesem Erzherzoge kommen auch Tyrolische Thaler und Doppelthaler, von 1620, 21, 24, 26 und 32 vor, mit dem geharnischten Brustbilde Leopolds und dem Tyrolischen Adler. Die Doppelthaler von 1626, haben die Brustbilder dieses Fürsten und der Claudia von Medizis, seiner Gemahlin; es sind Vermählungsthaler. Die Elsaßischen Tha-

ler von 1621 haben Gubernator plenarius im Titel, und das gekrönte Wappen oder Stiftsschildchen, und die Elsaßischen Thaler von 1630 haben das Brustbild und das gekrönte Wappen, auch Anteriorum provinc. plen. Gubernator im Titel ꝛc.

Thaler (omineuser), vorbedeutungsvoller Thaler, Thaler, welche durch Stempelrisse, verkehrte Zahlen, oder andere Fehler ꝛc. zu dem Glauben veranlaßt haben, daß daraus Vorbedeutungen gefolgert werden können, die sich auf den Herrscher und dessen Regierung beziehen. Es sind daher schicksalsschwangere Thaler in den Zeiten ihres Umlaufes gewesen. Dergleichen Thaler giebt es: Böhmische, Braunschweigische, Churköllnische, Chursächsische, Engländische, Herzoglich-Sächsische, Nassau-Oranische, Magdeburgische, Mecklenburgische ꝛc. So kommen in Böhmen, unter dem Pfalzgrafen Friedrich, Thaler von 1621, mit dem Böhmischen Löwen, dem umgekehrten D, und den Pfälzischen drei Wappenschildchen vor. Auf den Braunschweig-Lüneburgischen Thalern, von dem Churfürsten Ernst August, von 1693, stellt der Stempelriß ein Nasenbluten vor, und auf denen von 1694, hat das Pferd durch einen Stempelriß ein Horn auf der Stirn erhalten. Auf den Churſächsischen Thalern aus Annaberg, von 1535, ist das vermeinte Paternoster in den Händen Georgs. Der Stempelriß auf den Engländischen Cromwells Thalern, von 1658. Die Magdeburger Thaler, unter dem Erzbischofe Christian Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, von 1612, mit Jagd, statt Magd., und Grfge, statt Grege. Die Mecklenburgischen breiten Thaler, von 1613, mit zwei Reitern bei der Fortuna, unter Adolph Friedrich zu Schwerin. Fürstlich Nassauische Thaler, unter Wilhelm Heinrich, dem nachherigen Könige von Großbritannien, von 1652, mit der verkehrten 2, und dem Brustbilde ꝛc. Die Main-

zischen Thaler, unter Amseln Casimir (Wambold von Umstadt), von 1639, worauf das Brustbild einen Stempelriß bei der Stirn, und das Wappen im Lorbeerkranze hat ꝛc.

Thaler (Ordens-), Thaler, worauf Orden vorkommen, wie die Ordensthaler unter Christian dem Fünften, 1683, mit der vom Norwegischen Löwen gehaltenen Namenschiffre, und dem Elephantenordenssterne: Laborantem corroborat. — Die Thaler unter August dem Zweiten von Polen, auf den weißen Adlerorden, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem gedachten Orden. — Die Ordensthaler unter Friedrich dem Ersten in Preußen, von 1705, 6, 7, 8, 10, 11 und 12, mit dem Brustbilde des Königs, und mit der, mit der schwarzen Adler-Ordenskette umgebenen Namenschiffre: Suum cuique. — Der Schwedische Salvatorordensthaler, unter Erich dem Sechzehnten, von 1561 und mehreren Jahren, mit dem gekrönten Brustbilde, dem Wappen, und: Deus dat cui vult. Die auf den renovirten Seraphinenorden 1748 in Schweden geschlagenen Thaler, unter Friedrich, mit dem Brustbilde, und dem runden, mit dem Orden umgebenen Kronenwappen: „Gud mitt Hopp," Randschrift: Manibus etc. Auch dergleichen Thaler von 1751. Dann die Thaler unter Adolph Friedrich, von 1752, mit dessen Kopfe und dem runden, mit dem Orden gezierten Kronenwappen: Salus publica, salus mea, und mit der Randschrift: Manibus etc.

— (Ordensmeister-), Thaler, welche die Ordensmeister des Deutschen, Liefländischen, und Johanniterordens haben schlagen lassen. Von dem Erstern, dem Deutschen Orden, kommen Thaler unter dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg, Walter von Cronberg, Heinrich von Bobenhausen, Maximilian und Karl, Erzherzogen von Oesterreich, Johann Eustach von Westernach, Johann Caspar von Stadion,

Johann Caspar von Ampringen, Ludwig Anton und Franz Ludwig, Pfalzgrafen beim Rhein, und Clemens August, Herzoge in Bayern, von 1535 bis 1750, vor. Diese Thaler haben theils das geharnischte, auch andere, Brustbild desjenigen Ordensmeisters, der sie hat schlagen lassen, mit dem behelmten Wappen, auch auf dem Ordenskreuze, das behelmte Wappen und die heilige Maria in Strahlen, auch ohne dieselben, auch mit der heiligen Elisabeth, auch mit Schildhaltern, und mit Deutschen und Lateinischen Umschriften. So haben die Thaler Albrechts, Markgrafen von Brandenburg, ohne Jahrzahl, fünf Wappen auf dem Ordenskreuze, und die heilige Maria ꝛc. Adinua, o virgo, res tua agitur. Die Thaler von Walter von Cronberg, von 1535, haben das Brustbild und das behelmte Wappen: „Es bleib im Gedächtniß, so lang Gott will." Die Thaler von Maximilian, Erzherzoge von Oesterreich, von 1603, 12, 13 und 1614, mit seinem Bildnisse und dem geharnischten Turnierritter ꝛc. Die Thaler von Johann Eustachius von Westernach, von 1625, haben das behelmte Wappen, und die heilige Maria in Strahlen, mit Deutschen Umschriften. Die Thaler von Ludwig Anton, Pfalzgrafen beim Rhein, von 1687, haben das Brustbild und das Wappen mit Schildhaltern. Die halben Thaler von Clemens August, Herzoge von Bayern, von 1750, haben dessen Namenschiffre und die heilige Elisabeth, welche Brod austheilt. — Von dem Liefländischen Orden kommen Thaler vor: von dem Erzbischofe von Riga, Kaspar von der Linden, und von dem Magister Liefands, Walther von Plettenberg, Herrmann von Brüggeney, Heinrich von Galen, Wilhelm von Fürstenberg, Gotthard von Kettler, und Jodokus von Reck, Bischofe zu Dorpat, von 1516 bis 1545. Diese Thaler haben theils das Bildniß oder Brustbild geharnischt, theils auch die heilige Maria, mit

dem Wappen, auch mit einem Kranze im Blumenschilde und den Auf- und Inschriften ꝛc. ꝛc. Die Thaler von Walther von Plettenberg, von 1525, haben das geharnischte Bildniß, nebst dem Wappen und Schwerte, mit der heiligen Maria in Strahlen: S. Maria, conserva populum tuum. Auf den gemeinschaftlichen Thalern von Caspar von der Linden und Walther von Plettenberg, von 1516, sind die Bildnisse Beider, die heilige Maria, nebst den Wappen und der Devise: Conserva nos, Domina Maria. Auf den Revalischen Thalern von 1536, ist das Bildniß Herrmanns von Brüggeney auf einem Kreuze im Blumenschilde. Die Rigaischen Thaler, von Heinrich von Galen, von 1557, haben dessen Bildniß, nebst dem Wappen, und dem Rigaischen Wappen. Unter Gotthard von Kettler erschienen einseitige Noththaler von 1559, mit dem Wappen, und von Jodokus von Neck, Doppelthaler von 1545, mit dem Brustbilde und dem Wappen: Civitas benedictione rectorum fortunatur. — Die Johanniterordensthaler kommen vor zu Malta, unter Emerikus d'Amboise, Fabricius de Carretto, Johannes de Valette, Alofius de Vignacourt, Johann Paul Lascaris, Anton Manuel de Vilhena, Raimund de Puig, und Emanuel Pinto. Diese Thaler sind größtentheils ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde, und mit dem Wappen, oder mit dem Wappen und einem Agnus Dei, oder mit dem heiligen Johannes, oder mit dem Haupte Johannis auf einer Schüssel ꝛc.; auch sind es meistentheils halbe Thaler. Mit der Jahrzahl kommen sie von 1611, 1647, 1723, 1738, und 1741 vor. Die Devisen sind: Ecce agnus Dei, qui tollis peccata Mundi; oder: Propter veritatem et justitatem. S. Joan Bap. ora pro nobis. In Deutschland, unter Friedrich, Landgrafen zu Hessen (Kardinal), kommen Johanniterordensthaler von 1659, und auch ohne Jahr-

zahl, vor, mit dem Brustbilde und doppelter Umschrift, nebst dem Wappen: Pro Deo et ecclesia.

Thaler (Orts-), s. Th. 105, S. 536.

— (Ostindischer Handlungs-Gesellschafts-), Thaler, welche in Holland die Ostindische Kompagnie in Amsterdam 1601 mit dem gekrönten Holländischen und dem gleichfalls gekrönten und von zwei Löwen gehaltenen Wappen der Stadt Amsterdam hat schlagen lassen; auch kommen andere Thaler dieser Kompagnie in andern Staaten vor.

— (Päbstlicher), s. Thaler (Römischer).

— (Papier-), s. Treforschein.

— (Parlaments-), s. unter Thaler (Englischer), oben, S. 407.

— (Patrioten-), Pelikansthaler, Thaler, welche der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel 1599 hat schlagen lassen. Diese Thaler enthalten das von dem wilden Manne gehaltene behelmte Wappen auf dem Avers, und auf dem Revers ritzt sich ein Pelikan die Brust auf, und bespritzt mit dem daraus fließenden Blute seine im Neste liegende Jungen. Die Umschrift ist zwischen vier Bündel Pfeilen: Pro aris et focis. Der Herzog soll durch diesen Thaler seinen Wahlspruch: Pro patria consumor haben ausdrücken wollen. Man findet ihn mit und ohne die oben angeführte Jahrzahl.

— (Pelikans-), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Pest-), Thaler, welche die Stadt Erfurt 1683 hat schlagen lassen, mit einem das Würgeschwert in die Scheide steckenden und den Tod unter die Füße tretenden Engel ꝛc.: Mors iugulans cedit, vita salusq. redit, und der Stadt bei aufgehender Sonne: Hoc redeunte perit contagiosa lues.

— (Pfalzgräflicher), s. den folgenden Artikel.

— (Pfälzischer), Thaler, welche die Churfürsten von der Pfalz von 1505 bis 1765 haben schlagen lassen. Mehrere von diesen Thalern sind schon unter Marien-

thaler, Th. 84, S. 416, vorgekommen. Sie sind geprägt oder geschlagen worden unter Philipp dem Aufrichtigen, Ludwig dem Fünften, dem Friedfertigen, Friedrich dem Zweiten, dem Weisen, Friedrich dem Dritten, dem Frommen, Ludwig dem Sechsten, dem Willfährigen, Johann Casimir zu Lautern, unter Vormundschaft Friedrichs des Vierten, Friedrich dem Vierten, dem Aufrichtigen, Johannes zu Zweibrücken, Vormund Friedrichs des Fünften, Friedrich dem Fünften, Karl Ludwig, Karl, Philipp Wilhelm, Johann Wilhelm, Karl Philipp, und Karl Theodor. Die Thaler dieser Churfürsten haben mehrentheils das Brustbild im Churkleide, und drei behelmte Wappen oder Wappenschildchen, oder die drei Wappen und die heilige Maria, oder das Brustbild und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Karls des Fünften; auch haben sie das Sinnbild des Ringes ꝛc., und die Namensumschrift auf beiden Seiten; auch das Brustbild und das mit dem goldenen Fließe umgebenen Wappen. Die Thaler von Friedrich dem Dritten, dem Frommen, von 1567, haben die Devise: „Herr, nach deinem Willen.“ Die Thaler von Friedrich dem Vierten, dem Aufrichtigen, haben die Devise: „Regier mich, Herr, nach deinem Worte.“ Auch kommen unter diesem Fürsten Rheinische Münzvereinsthaler von 1592 vor, mit dem Brustbilde ꝛc. und dem mit dem Mainz-, Trier- und Köllnischen Schildchen umgebenen Wappen: Pie, juste, temperanter. Auch Mannheimer 26 Albusstücke von 1608, mit dem Brustbilde und den behelmten drei Wappenschildern. Die Thaler von Johannes zu Zweibrücken, welche unter dem Vormunde Friedrichs des Fünften 1610 mit seinem Brustbilde und den drei Wappenschildern: Verbum Domini manet in aeternum geprägt worden. Unter Karl Ludwig kommen Vicariatsthaler von 1657 vor; auch ein Thaler von 1669, mit dem Brustbilde, Archithesaurarius im Ti-

tel, und den behelmten drei Wappenschildchen: Dominus providebit. Unter Karl kommen Vermählungsthaler vor, und die Thaler von 1681 haben die Devise: Sustentante Deo. Die Thaler von Philipp Wilhelm haben das mit dem goldenen Fließ umgebene Wappen. Unter Johann Wilhelm kommen Zweidrittelstücke vor, mit verschiedenen Stempeln und von mehreren Jahren. Die Zweidrittelstücke von 1707 haben das Brustbild und fünf ins Kreuz gestellte Wappenschilder. Auf den Zweidrittelstücken von 1708 steht: Arma Palatini consolidantur. Die Thaler von 1694 haben die Devise: Dominus virtutum nobiscum, und die Thaler von 1708 im Titel: Archidapifer, und den Reichsapfel im dritten Wappenschilde. Auch kommen Vicariatsthaler vor, so auch unter Karl Philipp dreilöthige von 1740; auch Ausbeutegulden aus dem Herzogthume Berg, von 1738, mit dem Denkspruche: Deus servet metallifodinas Montenses. Die Wildbergischen feinen Ausbeutethaler kommen unter Karl Theodors Regierung, 1751, vor, so auch Ausbeutegulden, 1748. Auch Conventionsthaler vom Jahre 1761. Von diesem Churfürsten an wird die Churpfalz mit Bayern vereiniget; s. auch den Artikel Herzoglicher Thaler oder Thaler (Herzoglicher), oben, S. 442.

Hierher kommen auch die Pfalzgräflichen Thaler beim Rhein, die sich theilen 1) in die Thaler von der alten Churlinie, unter Otto Heinrich und Philipp, Friedrich dem Zweiten, dem nachherigen Churfürsten, von 1505 bis 1538; 2) in die zu Simmern, unter Johann dem Zweiten, Richard, Johann Casimir zu Lautern, und Ludwig Heinrich, von 1530 bis 1661; 3) in die zu Neuburg, unter Wolfgang, zu Zweibrücken und Neuburg, Wolfgang Wilhelm, Philipp Wilhelm, dem nachherigen Churfürsten, Johann Wilhelm, dem nachherigen Churfürsten, von 1539 bis 1690; 4) in die zu

Zweibrücken, unter Johann dem Aelteren und Johann dem Jüngeren, und Christian dem Vierten, von 1570 bis 1765; und 5) in die zu Veldenz, unter Georg Johann, Georg Gustav und Leopold Ludwig, von 1552—1673. Von den Thalern der alten Churlinie treten die Dickpfennige von 1505 hervor, mit einem zwischen zwei Kindern sitzenden Löwen, und einem Löwen mit zwei Wappenschildern. Die Thaler von 1522, unter Friedrich dem Zweiten, haben das Brustbild dieses Fürsten und den Doppeladler, nebst der Umschrift: Caes. Maj. in imperio Locumtenens. Die Thaler von 1537, mit dem Brustbilde und dem gekrönten Wappen, haben die Devise: Non michi, Dne, sed nomini tuo da gloriam, und diejenigen von 1538: De vultu tuo, Dne, meum prodeat judicium. — Die Thaler unter den Pfalzgrafen zu Simmern haben das Brustbild und das behelmte Wappen, jedoch mit einigen Veränderungen. So ist z. B. das Wappen auf den Thalern von Johann Casimir zu Lautern, mit einem Ringe und mit Lorbeer- und Palmenzweigen umgeben: Constanter et sincere. Unter Ludwig Heinrich kommen Gulden von 1661 vor, mit dem Brustbilde und drei Wappenschildern unter dem Helme: Moneta nova Simerensis; auch Fürst. Pfalz Simmeren Land-Müntz. — Von den Thalern der Pfalzgrafen zu Neuburg, haben diejenigen von Wolfgang zu Zweibrücken und Neuburg, von 1539, das Brustbild und drei Wappenschildchen mit dem Helme: Date Cesari quae Cesaris, et Deo quae Dei sunt; auch kommen Klippen von 1565 vor, mit der angeführten Devise. Die Thaler von 1623 und 1624, unter Wolfgang Wilhelm, haben das Brustbild im Spanischen Kragen, mit der Devise: In Deo mea consolatio. Auch kommen unter dieser Regierung viele Thalerklippen mit verschiedenen Devisen vor. Unter Philipp Wilhelm und Johann Wilhelm kommen auch Gulden oder Zweidrittelstücke

von 1674 und 76, und von 1689 und 90 vor, auch Zwittergulden von 1690, mit dem Brustbilde und einem Schiffe im Meere: Dominus virtutum nobiscum. — Unter den Thalern der Pfalzgrafen zu Zweibrücken zeichnet sich keiner besonders aus; nur die Thaler ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem quadrirten und behelmten Wappen, haben die Devise: Illumina oculos meos, Domine, und unter Christian dem Vierten kommen Seelbergische Ausbeutethaler von feinem Silber, mit dem Brustbilde des genannten Fürsten und dem Wappen, auch mit dessen Kopf, sowohl auf der rechten, als linken Seite, und dem Wappen, von 1759 und 1760 vor; auch dergleichen Conventionsthaler von 1763 und 1765. — Die Thaler von den Pfalzgrafen zu Veldenz haben auch nichts Ausgezeichnetes vor den vorhergehenden, nur unter Georg Gustav, 1592, kommt das Bildniß mit dem Kommandostabe und dem behelmten Wappen vor; bei denen von 1593 fehlt der Kommandostab und die Feldbinde. Die Wahlsprüche, Denksprüche ꝛc. sind: Invia virtuti nulla via, auch noch dazu auf Einigen: Deo auspice, oder: Verbum Domini manet in aeternum auf den Thalern von 1673, unter Leopold Ludwig.

Thaler (Philipps-), s. Th. 112, S. 532. Auch sind hier die Hessischen Philippsthaler von 1552, unter Philipp dem Großmüthigen, zu erwähnen, welche zu ihrer Zeit, wegen ihrer Devise, so berufen waren: „Besser Laud und Lud vlorn, als en falsch Aid geschworn."

— (Phönix-), werden die Scudi in Sicilien und von Gazoldo genannt, s. oben, S. 472, 473.

— (Planeten-), Planetenmedaille, s. unter Medaille, Th. 86, S. 470.

— (Polnischer), Thaler, welche im Königreiche Polen, unter den verschiedenen Regenten, von 1528 an geschlagen worden sind, als unter Sigismund dem Ersten,

Sigismund August, Stephan, Sigismund dem Dritten, Vladislaus dem Vierten, Johann Casimir, Michael, Johann dem Dritten, August dem Zweiten, August dem Dritten, und Stanislaus Augustus. Die Thaler unter Sigismund dem Ersten, von 1528, haben das gekrönte Brustbild und fünf Wappen, mit der Devise: Deus, in virtute tua letabitur Rex. Unter Sigismund August kommen Lithauische und Liefländische Thaler von 1564 und 65 vor. Die Ersteren haben den Namenszug des Königs, und das mit dem Lithauischen Großherzoglichen Hute bedeckte Wappen von Polen, Lithauen, Vilcomarien, Samogitien und Liefland, nebst dem Mayländischen Mittelschildchen. Die Letzteren, von 1565, haben das gekrönte Brustbild und den Namenszug. Die Thaler von Stephan, von 1580, haben das gekrönte Brustbild mit zwei Wappenschildern, und darunter einen Fisch. Von diesen Thalern hat man verschiedene Stempel, z. B. mit der doppelten Jahrzahl 1580 und dem Fische, auch ohne denselben, auch mit dieser Jahrzahl, mit zwei Schildern, und darunter das Bathorische Wappen; dann von 1580 mit dem Brustbilde und dem Polnischen Adler, auf dessen Brust das Bathorische Wappen. Auch Siebenbürgische Thaler von 1585 und 86 kommen darunter vor. Unter Sigismund dem Dritten, von 1587, kommen Thaler mit einem gekrönten großköpfigen Brustbilde vor: Designatus Sueciae Rex in der Umschrift. Thaler mit derselben Jahrzahl, und, anstatt des Wappens, mit einem aufgerichteten Schwerte: Pro jure et populo. Anno Domini. Thaler mit der gekrönten Namenschiffre und mit der Jahrzahl 1623, 25, 26, 27 und 28, im Kranze. Die Thaler von 1625 (1621, 24, 27 und 31), auch ohne Jahrzahl, haben das Brustbild mit der Krone, dem Schwerte, dem Reichsapfel und dem Wappen. Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brust-

bilde mit einem hohen, mit Edelsteinen gezierten Hute, und dem gekrönten Wappen. Dann kommen leichte, Klippen- und Schauthaler vor, auch ein Kopa za Glowe, von 1620 und 27. Von den Thalern unter Vladislaus dem Vierten, sind diejenigen von 1636, mit dem Brustbilde im bloßen Haupte und dem gekrönten Wappen, in dessen Mittelschilde die Wasaische Garbe und die Oesterreichische Binde, merkwürdig. Die Thaler von 1644 haben das vorwärts gekehrte Brustbild, nebst den Reichskleinodien. Auch kommen unter dieser Regierung Schauthaler vor. Unter Johann Casimir kommen Thaler der Stadt Bidgost oder Bromberg von 1650 und 51, mit dem Brustbilde und Wappen vor. Unter Michael, Elbingerthaler von 1671, mit dem gekrönten Brustbilde und dem Elbingischen Stadtwappen. Unter Johann dem Dritten, Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem Wappen, nebst der Randschrift: Ingentibus ausis quo vis monstrat iter. Unter August dem Zweiten kommen Thaler von 1702, mit dem um ein Andreaskreuz geschlungenen Elephanten-Ordensbande und dem gespaltenen Wappenschilde vor; auch die Beuchlingschen Thaler von 1702 (s. auch oben, Thaler (Alberts-), S. 383). Diese Thaler sind auf den Fuß der Kreuz- oder Albertsthaler geschlagen. Die Thaler auf den weißen Adlerorden, ohne Jahrzahl, nebst dem Brustbilde und gedachten Orden. Unter August dem Dritten kommen Leipziger Thaler vor, von 1754, mit L. unter dem Brustbilde, desgleichen von 1755, ohne L. Unter Stanislaus Augustus, von 1765 an, kommen Conventionsthaler zu 8 Poln. Gulden vor, also zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr. Cour., mit dem gekrönten Brustbilde des Königs und dem quadirten Wappen; auch Stücke zu 4 Gulden Poln. oder zu 16 Gr. Cour.

Thaler (Portugaleser) oder Portugalöser, sind Thaler in Silber, welche unter der Regierung Chri-

stians des Vierten in Dänemark, 1591 und 1603, geschlagen worden, da sie in Portugal in Golde vorkamen; s. Portugaleser, Th. 115, S. 236. Auf dem Avers ist ein großes Kreuz mit der Umschrift: „nach Portugalöser Schrot," und auf dem Revers das gekrönte völlige Wappen, und darneben die Jahrzahl 1591, und die Umschriften auf dem Avers und dem Revers.

Thaler (Portugiesischer), Thaler, welche in Portugal geschlagen werden, aber in geringerem Werthe nach unserem Gelde stehen. Sie kommen unter verschiedenen Regierungen vor, und nicht von gleichem Werthe. So unter Emanuel ½ Crusaden, ohne Jahrzahl, mit dem Wappen und einem Kreuze: In hoc signo vinces. Unter Sebastian, Viertelthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Wappen und Kreuze, und mit derselben Devise. Unter Johann dem Vierten, Crusaden, ohne Jahrzahl, die auf 400 Rees geschlagen, und auf 500 Rees nachher erhöhet worden, mit dem Wappen und Kreuze. Dergleichen Thaler mit dem Buchstaben E in den Winkeln des Kreuzes, und so auch Thaler mit P in den Winkeln des Kreuzes. Unter Peter dem Zweiten doppelte Realen, von 1691, mit dem Wappen und Kreuze, ohne Umschriften. Patagans von 1696, mit dem Wappen und einer Sphäre: Sub quo signo nata stabit. Crusaden von 1705, mit dem Wappen und Kreuze: In hoc signo vinces, dergleichen auch unter Johann dem Fünften. Joseph der Erste ließ Münzstücke zu 600 Rees, 1755, in Brasilien zu Rio de Janeiro schlagen, mit dem Namensbuchstaben und einer Sphäre: Sub quo signo etc., und so auch Stücke zu 640 Rees, von 1758, in Brasilien zu St. Salvator oder Bahia de todos les Santos schlagen, mit dem Wappen und der Sphäre.

Thaler (Pracher-), Krüppelmedaille, s. Th. 54, S. 157, und Thaler (Bettler-), oben, S. 387.

Thaler (Prämien-), Thaler, die beim Scheiben- und Vogelschießen, als Gewinnste, oder bei Schulübungen, als Belohnungen ausgetheilt werden; auch zur Belohnung des Fleißes der Unterthanen, zur Aufmunterung der Betriebsamkeit ꝛc. Es sind daher zum Theil Verdienstthaler oder Verdienstmedaillen. Von älteren Thalern dieser Art kommen in den Münzkabinetten vor: Schießthaler, welche die Stadt Frankfurt am Main, 1582, mit dem Frankfurter Adler und einer Aufschrift hat schlagen lassen, so auch dergleichen Klippen oder Klippenthaler, 1600. Auch Lewenberg ließ Schießthaler 1615 prägen. Sie führen das Stadtwappen, darüber eine Aufschrift, und den Kaiserlichen Adler, nebst dem Wappen auf der Brust, und darüber des Kaisers Matthias Titel. Nürnberg ließ Thaler auf ein Scheibenschießen mit Kanonen 1733, mit dem Stadtwappen, umgeben mit dem Wappen des damaligen Collegii septemviralis und der Vorstellung dieses Scheibenschießens prägen oder schlagen. Die Randschrift heißt: „Ein Reichsthaler nach altem Schrot und Korn.“ So ließ Wien Schulprämienthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde Christi in einem Lorbeerkranze: Salvator mundi, und zwei Wappenschildern neben einander im Lorbeerkranze schlagen; Breslau Schulprämienthaler 1643 und 1646, mit dem behelmten Wappen und dem gekrönten Brustbilde Kaiser Ferdinands des Dritten; auch dergleichen halbe Thaler von 1643; auch Prämienthaler, ohne Jahrzahl, mit dem behelmten Wappen und dem belorbeerten Brustbilde Kaiser Karls des Sechsten. Dergleichen, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde Friedrichs des Großen, Königs in Preußen. In der Schweiz kommen Schulprämienthaler, ohne Jahrzahl, in Bern vor, mit dem gekrönten Wappen, und zwei nach einem Tempel auf einem hohen Felsen steigenden Jünglingen. Per templum virtutis. it. Diligenti. In Genf erschienen

Schulprämienthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Wappen, darüber I. H. S., und einer gegen den Himmel schauenden Frauensperson mit einem Buche ꝛc.: Lex Dei sapientiam praestat parvulis. Im ehemaligen Churfürstenthume (jetzt Königreiche) Sachsen kommen unter dem Churfürsten Friedrich August dem Dritten Prämienthaler nach dem Conventionsfuße von 1765, mit dem Brustbilde, Wappen und der Umschrift: „Zur Belohnung des Fleißes" vor; so auch dergleichen doppelte Prämienthaler von 1765. Prämienthaler unter dem Dogen Peter Grimanus zu Venedig, von 1744, für Künstler zu Murano, mit drei Wappenschildern des Grimani, Marini und Moratto, darunter ein Hahn mit einer Schlange, und vier Wappenschildern des Ongaro, Ferro, Rosseto und Gazabin ꝛc. S. auch unter Prämie, Th. 117, S. 72 u. f.

Thaler (Präsent-), Thaler, welche zu irgend einer feierlichen Begebenheit geschlagen worden. So kommen unter Kaiser Ferdinand dem Dritten Präsentthaler der Kärnthischen Stände, von 1645, mit dem Kärnthischen und der vornehmsten Stände Wappen, vor, eben so dergleichen halbe Thaler, mit dem Kärnthischen Wappen und der Aufschrift: Timor Dni. odit malum etc. Unter dem Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich (nachherigem Kaiser) Krainische Präsentthaler, mit dessen Brustbilde und den drei Wappenschildern, nebst einer doppelten Umschrift auf beiden Seiten; auch dergleichen doppelte Thaler; dann auch Kärnthische Präsentthaler, auf dessen erste Vermählung mit Maria Anna von Bayern, 1600, mit den Brustbildern des Brautpaares und dem Kärnthischen Wappen. In Bayern kommen Präsentthaler, oder vielmehr dergleichen halbe Thaler, unter dem Churfürsten Ferdinand Maria, von den Bayerischen Ständen, 1660, auf die Geburt der ersten Prinzessin, Maria Anna, des genannten Fürsten, mit sei-

nem und seiner Gemahlin Brustbildern und dem Wappen vor, mit der Devise: Ut videant filios filiorum suorum: Pacem super ipsos Ps. 127; dann halbe dergleichen Thaler auf die Geburt des zweiten Prinzen, Ludwig Amadeus, mit: Filii vestri sicut novellae olivarum in circuitu mensae, und Ecce sic benedicetur, qui timet Dominum etc. Ferner, unter dem Churfürsten Maximilian Emanuel, halbe Präsentthaler von 1692, auf die Geburt des Churprinzen Joseph Ferdinand. S. auch unter Thaler (Geburts-), oben, S. 430. Unter Maximilian Joseph, Gratulations-halbe Thaler der Bayrischen Stände, auf dessen Vermählung mit der Polnisch-Sächsischen Prinzessin Maria Anna, 1747, mit ihren Brustbildern und Benedicat nos omnipotens etc.

Thaler (Prätendenten-), Thaler, welche diejenigen Fürsten schlagen ließen, die eine Anwartschaft auf den Thron eines andern Staates hatten, oder Ansprüche darauf machten. So die halben Thaler, welche Karl der Zehnte in Frankreich 1590, mit dem Brustbilde und Lilienkreuze schlagen ließ. Sit nomen etc. Die Thaler von Sigismund, Könige von Schweden, 1594, 95, 97, mit dem gekrönten Brustbilde und dem Schwedisch-Polnischen Wappen. Die Thaler von Johann dem Zweiten, Könige von Ungarn, von 1565. Die halben Thaler, die Friedrich von der Pfalz, als König von Böhmen, 1620, mit seinem gekrönten Brustbilde und dem Wappen schlagen ließ, so auch die Thaler von 1621, mit dem Böhmischen Löwen, dem umgekehrten D, und den Pfälzischen drei Wappenschildchen ꝛc.

— **(Pracht-)**, s. unter Thaler (Französischer), oben, S. 417.

— **(Preußischer)**, Thaler, welche die Könige von Preußen seit dem Anfange ihrer Regierung haben schlagen lassen, und von denen diejenigen von Friedrich dem Ersten und Friedrich Wilhelm dem Ersten nur

noch in den Münzkabineten vorkommen, von Friedrich dem Großen und den folgenden Regenten aber alle noch im Curs sind oder cursiren. Unter dem Könige Friedrich dem Ersten kommen Krönungsthaler (s. Th. 53, S. 793), Ordensthaler, Magdeburgische Ausbeutethaler, Neufchatelische und andere Thaler vor. Die Thaler von 1703 haben auf dem Avers das belorbeerte Brustbild, und auf dem Revers den Preußischen Adler unter einer Krone, mit ausgebreiteten Flügeln, auf der Brust die gekrönte Chiffre F. R., in einer Klaue das Scepter, und in der andern den Reichsapfel haltend. Nebenbei die Jahrzahl 1703 und des Münzmeisters Name C. S. Um den Rand: Suum cuique. Dieser Thaler ist selten und von zwei verschiedenen Stempeln, von welchen der eine auf der Bildseite einen Riß bekommen. Vom Jahre 1702 findet man auch dergleichen Thaler in zwei Stempeln. und von 1703 auch Thaler mit dem belorbeerten Kopfe. Auf den Thalern vom Jahre 1704 ist das geharnischte und belorbeerte Brustbild mit umgehangenem Ordensbande, unten C. F. L. Der Königliche Namenszug F. R. unter einer Krone, auf den Seiten 1704, und unten C. S. Ein seltener Thaler. Die Neufchatellischen Thaler sind von 1713; sie haben das belorbeerte Brustbild in Römischer Kleidung, und auf dem Revers das gekrönte Wappen von Neufchatel und Valangin, und in der Mitte desselben den Preußischen Adler, mit der Umschrift: Suum cuique. Dieser Thaler ist in dem Canton Neufchatel geschlagen worden, und kommt nur selten vor. — Unter Friedrich Wilhelm dem Ersten kommen Preußische Huldigungs-halbe Thaler, Neufchatellische, Geldrische und Schauthaler vor. Die Thaler von 1713 haben das belorbeerte Brustbild in einer großen Perrücke, und den nach der Sonne fliegenden Adler, mit der Devise: Nec soli cedit. Die Thaler von 1717 haben das Brustbild mit

einer Knotenperrücke und das gekrönte zierliche Wappen. Auf den Thalern von 1718 erscheint das Brustbild mit einem steifen Haarzopfe, und das gekrönte ovale Wappen ist mit Palmenzweigen umgeben. I. F. S. So auch diejenigen von 1719 und 1727. Dann giebt es auch dergleichen Doppelthaler von 1719; auch dergleichen Anderthalbthalerstücke von 1721, mit dem Brustbilde in der Knotenperrücke, und dem ovalen, mit Palmenzweigen umgebenen Wappen. Auf die Huldigung zu Stettin, 1721, erschienen halbe Thaler, mit dem Brustbilde im Haarzopfe und einer Aufschrift. — Unter Friedrich dem Zweiten, dem Großen, erschienen halbe Vermählungsthaler, Speciesthaler, Berliner Courant- oder Reichsthaler, dann Breslauer, Clevische, Magdeburger ꝛc. Thaler, Piaster der Asiatischen Kompagnie zu Embden. Die Thaler von 1741 haben das Brustbild in eigenen im Nacken gebundenen Haaren, mit einem Brustharnische und mit umgehangenem Ordensbande. Auf dem Revers ist der Preußische Adler mit dem Scepter und Reichsapfel, in einem gekrönten zierlichen Schilde, durch welches unten ein Lorbeer- und Palmenzweig gesteckt ist. Die Berliner Courantthaler oder Reichsthaler von 1750, haben das geharnischte Brustbild von der rechten Seite, mit eigenen im Nacken gebundenen Haaren und umgelegten Orden. Auf dem Revers ist der Preußische gekrönte Adler, der in der Mitte auf Waffen, Fahnen und andern Kriegsgeräthen sitzt, mit der Umschrift: „Ein Reichsthaler.“ Unten steht die Jahrzahl 1750, und der Buchstab A, welcher die Berlinische Münzwerkstatt anzeigt; indem in dem gedachten Jahre von dem Könige bestimmt worden, daß jede Münzwerkstatt im Staate durch einen besondern Buchstaben bezeichnet werden soll, und so führte von der Zeit ab Berlin das A, Breslau ein B, Cleve ein C, Aurich ein D, Königsberg ein E, Magdeburg ein F, und Stettin

ein G. Die Berlinischen Thaler von 1752 haben des Königs Büste auf Römische Art. Die übrigen Thaler dieses Monarchen, nach dem siebenjährigen Kriege, wie z. B. die Thaler von 1764 und den folgenden Jahren, zeichnen sich nur dadurch aus, daß der Avers den mit Lorbeeren umwundenen Kopf des Königs, mit im Nacken herabhängenden Haaren, enthält. Der Revers enthält den gekrönten, auf Armaturen ruhenden Adler, mit der Umschrift: „Ein Reichsthaler." Auch liegt das Kriegsgeräth, worauf der Adler sitzt, auf einer Mauer, in welcher ein Thor vorgestellt ist, in welchem sich der Magdeburgische Münzbuchstab F zeigt, und auf dessen Seite die Jahrzahl 1764 steht. Der Piaster der Asiatischen Kompagnie zu Embden ist ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde des Königs, und dem Wappen der Kompagnie. — Die Thaler von Friedrich Wilhelm dem Zweiten, von 1787—97, haben das Brustbild des Monarchen mit bloßem Kopfe, zusammengebundenem fliegenden Haare, und einem Harnische, mit dem Bande und Kreuze des schwarzen Adlerordens. Auf dem Revers ist das Wappenfeld mit der Krone; in der Mitte der Adler mit dem Scepter und Reichsapfel, und zu den Seiten stehen zwei wilde Männer; auch mit dem bloßen Adler und den gewöhnlichen Umschriften. — Die Thaler von Friedrich Wilhelm dem Dritten, 1798—1840, haben zu Anfange der Regierung des Monarchen, 1797, bis nach dem Kriege 1806 und 7, das Brustbild des Monarchen in der Uniform seines Leibregiments, mit dem Sterne des schwarzen Adlerordens. Der Kopf in schlichtfrisirtem Haare mit Zopf. In der Umschrift steht der Name und die Würde des Monarchen. Auf dem Revers das Wappenfeld mit der Krone und dem Adler mit dem Scepter und Reichsapfel, und den zwei wilden Männern. Darüber: „Ein Thaler." Die Thaler von 1814 ꝛc., haben den Kopf des Königs in antiker Form, mit kurzen oder abgeschnittenen Haaren, und tief herablaufendem Halse.

Auf dem Revers steht in einem Kranze: „Ein Reichsthaler.“ und die Jahrzahl. In der Umschrift: vierzehn eine feine Mark. Die Thaler von 1818 ꝛc. haben das Brustbild des Königs in der Generalsuniform, mit den Orden ꝛc., und auf dem Revers den Adler auf Kriegsgeräthe. Von den 1820ger Jahren an bis zum Jahre 1840, weichen die Thaler nicht sehr von einander ab. Sie haben auf dem Avers den Kopf des Monarchen in antiker Form, mit kurzen Haaren, und auf dem Revers das mit der Krone geschmückte Wappen, mit der Ordenskette des schwarzen Adlerordens umgeben, und die gewöhnlichen Umschriften. Der Unterschied in den Köpfen ist nur sehr unbedeutend, in den 1820ger Jahren, erscheint er mit einem etwas längeren Profile, als bei den späteren in den 1830ger Jahren, wo das Profil des Kopfes kürzer erscheint, auch die Züge markirter sind, so auch das Haar mehr Tourenmäßig geordnet. Unter diesem Monarchen kommen noch vor: die Mansfelder Bergwerksthaler, s. oben, S. 488, und die Doppel- oder Vereinsthaler, mit dem Kopfe auf dem Avers, wie bei den zuletzt angeführten Thalern, und dem gekrönten Wappen, unter dem Wappenzelte, von der Ordenskette des schwarzen Adlerordens umgeben; unten: Vereinsmünze (s. Vereinsthaler oder Thaler (Vereins-). Die Thaler unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Vierten gleichen denen von den 1830ger Jahren. Sie haben den Kopf des Monarchen in antiker Form, mit wellenförmig anliegenden Haaren, und auf der Rückseite das gekrönte Wappen, mit der Ordenskette umgeben. Die früheren Thaler unter Friedrich dem Großen, Friedrich Wilhelm dem Zweiten und Friedrich Wilhelm dem Dritten, bis über die Mitte der 1820ger Jahre, enthalten 24 Courantgroschen, und die späteren, von da ab, 30 Silbergroschen. Die Ausprägung geschieht zu 14 auf eine feine Mark. Die Thaler der Churfürsten und

Markgrafen von Brandenburg sind schon oben, unter Thaler (Brandenburgischer), S. 391, und unter Thaler (Markgräflicher), S. 498 u. f., angeführt worden.

Thaler (Pumpbüchsen-), ein Dänischer Thaler, s. oben, unter Thaler (Dänischer), S. 389.

— (Rebellen-), Thaler, welche der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel hat schlagen lassen, s. Th. 121, S. 307 u. f.

— (Regierungsantritts-), s. Huldigungsthaler oder Thaler (Huldigungs-), oben, S. 462 u. f. Eigentlich nennt man Regierungsantrittsthaler, die ersten Thaler, die der neue Regent bei seinem Antritte der Regierung schlagen läßt, wenn sie auch in Hinsicht der Form, des Gehaltes, der Sinnbilder und der Auf- und Inschriften weiter keine Veränderung erleiden, als nur das Brustbild des neuen Herrschers ꝛc.; dagegen sind Huldigungsthaler diejenigen Thaler, welche bei der Huldigung des Regenten geschlagen worden, und oftmals mit darauf Bezug habenden Sinnbildern und Inschriften, jedoch sind sie noch von den Huldigungsmedaillen verschieden. Diese Letztern sind keine cursirende Münze, sondern nur Gedächtnißmedaillen, zu einem bestimmten Werthe in Silber ausgeprägt, um sie zum Andenken an diese Begebenheit aufzuheben. Erhalten die Regierungsantrittsthaler Sinnbilder, Devisen ꝛc., welche auf den Regierungswechsel hindeuten, so treten sie in die Reihe der Huldigungsthaler. Die Regierungsantrittsthaler von Christian dem Fünften, in Dänemark, s. unter Thaler (Dänischer), oben, S. 399. Unter Friedrich dem Fünften in Dänemark kommen fünffache Kronen, ohne Jahrzahl, auf seinen Regierungsantritt, mit seinem und seines Vaters Brustbildern, und der Randschrift: Give Gud etc. etc. vor.

— (Reichs-), s. Th. 121, S. 769 u. f.

Thaler (Reichsstädtischer), Thaler, welche die verschiedenen Reichsstädte des ehemaligen Deutschen Reichs prägen ließen, welchen die Münzgerechtigkeit von den Kaisern ertheilt worden, wie Aachen, Augsburg, Bremen, Kölln, Eslingen, Frankfurt am Main, Goßlar, Hamburg, Lübeck, Nürnberg, Regensburg ꝛc.; s. Thaler (städtischer).

— (Reichstags-), Gedächtnißthaler auf den zu Regensburg 1630 gehaltenen Reichstag, mit des Kaisers und des Churfürsten Brustbildern und den Wappen. Auch die Thaler von 1745, auf den wiederhergestellten Reichstag, mit dem Saale der Reichstags-Versammlung ꝛc.: Splendore Comitiorum reddito, und dem belorbeerten Brustbilde des Kaisers Franz.

— (Reise-), ein Glückwunschthaler, wie auf die Reise des Königs Friedrich von Schweden, s. oben, S. 436. Hierher gehören auch die Schiffsthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Bildnisse des Herzogs Augusts des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel im bloßen Haupte, und zwei Schiffen ꝛc.; s. oben, unter Thaler (Herzoglicher), S. 448.

— (republikanischer), Thaler, welche zur Zeit der Französischen Republik geprägt worden; sie enthalten 5 Franken oder es sind Fünffrankenstücke, mit den Sinnbildern der Republik geschmückt: mit dem Freiheitsbaume, der Jakobinermütze ꝛc., und gelten 1 Thlr. 6 Gr. 9 Pf. Cour. Die unter Napoleon geprägten Fünffrankenstücke haben auf dem Avers dessen Kopf mit der Umschrift: Napoleon Empereur, und auf dem Revers 5 Francs in Laubzweigen eingeschlossen, mit der Umschrift: Republique Française; unten die Jahrzahl, nebst dem Münzzeichen und Münzbuchstaben. Auch kann man hierher die Engländischen oder Englischen Thaler rechnen, welche unter der Herrschaft des Parlaments und Cromwells geprägt worden.

Thaler (Römischer), Päbstlicher Thaler, Thaler oder Scudi, welche die Päbste unter ihrer Regierung im Kirchenstaate haben schlagen oder prägen lassen; s. unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 276. Diese Thaler oder Scudi beginnen mit Clemens dem Siebenten, 1575, und gehen bis auf die neueste Zeit. In den Münzkabinetten kommen vor, Thaler oder Scudi von Clemens dem Siebenten, Paul dem Dritten, Pius dem Fünften, Gregor dem Dreizehnten, Sixtus dem Fünften, Gregor dem Vierzehnten, Innocenz dem Neunten, Clemens dem Achten, Leo dem Eilften, Paul dem Fünften, Gregor dem Funfzehnten, Urban dem Achten, Innocenz dem Zehnten, Alexander dem Siebenten, Clemens dem Neunten, Clemens dem Zehnten, Innocenz dem Eilften, Alexander dem Achten, Innocenz dem Zwölften, Clemens dem Eilften, Innocenz dem Dreizehnten, Clemens dem Zwölften, Benedikt dem Vierzehnten, Clemens dem Dreizehnten, Clemens dem Vierzehnten ꝛc. ꝛc. Die Scudi aller dieser genannten Päbste haben theils das Brustbild, mit verschiedenen, auf die Religion sich beziehenden Bildnissen und Sinnbildern, theils das Wappen von einem Pabste oder einem Cardinale mit Sinnbildern ꝛc. So z. B. mit der heiligen Taufe; der Religion und der Devise: Sponsum meum decoravit corona; einem Engel mit der Päbstlichen Krone; der heiligen Maria, Laurentio und Apollonia; dem heiligen Franz und der Devise: In te signum nostrae redemptionis; dem vor dem Heilande knienden Pabste, und der Devise: Da quod jubes; dem heiligen Geiste und der Devise: Ubi vult spirat; dem Ritter St. Georg; der heiligen Maria in Wolken oder in Strahlen, und der Devise: Causa nostrae laetitiae;

der Canonisation eines Heiligen: Beato Andrea inter sanctos relato. Romae; dem vor einem Engel knienden Pabste: Te mane, te vespere; dem Streite des Erzengels Michael mit vier Teufeln: Vivit Deus; dem Streite des Erzengels mit dem Drachen; den Brustbildern der Apostel Petri und Pauli; mit dem Frieden zwischen der Klugheit und Tapferkeit: Fortiter egit, prudenter patitur; dem vor dem Heilande knienden Petrus: In verbo tuo; dem Collegio Sapientiae zu Rom: Omnis sapientia a Domino; der Wage: Nec citra, nec ultra; dem Lamme Gottes: Ipse Dominus possessio ejus; den zwei Tugenden: der Gnade und der Freigebigkeit: Malum minuit, bonum auget; der offenen heiligen Pforte: Diligit Dnus portas Sion; der vermauerten Pforte: Clausis foribus veniet, et dabit pacem; der Peterskirche: Portae inferi non praevalebunt; dem Heilande im Schiffe: Venti et mare obediunt ei; mit Aufschriften; den beiden Heiligen Magnus und Bruno; dem heiligen Johannes in der Wüste; dem betenden Pabste ꝛc. ꝛc. — Unter Gregor dem Dreizehnten erschien der Scudi oder Thaler auf die Verbesserung des Kalenders und der Zeitrechnung von 1582, mit dem Brustbilde und einem wilden Kopfe ꝛc. Anno restituto. Unter Sixtus dem Fünften erschienen Anconitanische Testone oder Scudi. Die Ersten ohne Jahrzahl, mit dem Wappen und der Erscheinung Christi nach seiner Auferstehung: Noli me tangere; die Letzteren von 1588, mit dem Brustbilde und der Aufschrift: Ancona Dorica civitas fidei. Unter Clemens dem Achten erschienen Scudi von 1598, mit dem Brustbilde und des Kardinals Octav d'Aquaviva, Legats zu Avignon, Wappen. Unter Clemens dem Achten erschienen die Auslösungsthaler, mit den Bildnissen der Könige Heinrich des Vierten in Frankreich und Philipp des Zweiten in Spanien und dem des Pabstes; s. oben, S. 381, unter Abso-

lutionsthaler. Unter Urban dem Achten fangen die Römischen Scudi, 1635, also im zwölften Jahre seiner Regierung an; sie zeichnen sich nicht weiter durch ihre Sinnbilder ꝛc. vor den übrigen oben erwähnten Thalern aus. Auf den Römischen Testonen unter Innocenz dem Zehnten, mit dem Wappen und der Gerechtigkeit, steht die Devise: Justitia et pax osculatae sunt. Roma. Unter Clemens dem Zehnten kommen Testonen, ohne Jahrzahl, mit dem Wappen und dem Könige David mit der Harfe ꝛc., vor: Ne projicias me in tempore senectutis. Unter Alexander dem Achten, 1690, kommen Testonen vor: mit dem Brustbilde in der Mütze, und zwei an den Pflug gespannten Ochsen ꝛc.: Re frumentaria restituta. Unter Innocenz dem Zwölften kommen Scudi von 1693 mit dem Brustbilde in der Mütze, und der Liebe unter dem Bilde einer Mutter mit den Kindern vor: Novit justus causam pauperum. Thaler von 1696, mit dem Brustbilde in der Mütze und dem Pabste im Consisto-rium: Loquetur pacem gentibus. Die Scudi von 1690 haben das Brustbild mit der Mütze, und den das Manna sammelnden Israeliten: Egrediatur populus et colligat. Unter Clemens dem Eilften erschienen Testonen von 1703, mit dem Wappen und einem Tische voll Geld: Imperat aut servit. Testonen von 1705, mit dem Brustbilde und drei Frauenzimmern unter einem Lorbeerkranze: Dignis victoriam etc. etc. Die Testonen vom achten Regierungsjahre dieses Pabstes haben das Wappen und die mildthätige Liebe: A Deo et pro Deo; und die Ferrarischen Scudi von 1710 haben das Brustbild und die Aufschrift: Non aurum, sed nomen etc. etc. — Die meisten Thaler oder Scudi kommen unter Innocenz dem Zwölften und Clemens dem Eilften vor; so auch halbe Scudi. Der ganze Scudi gilt $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Preuß. Cour., und der halbe 18 Gr. Cour. Mehrere Päbstliche Thaler

kommen nun auch noch unter Marienthaler, Th. 84, S. 414 u. f., und unter Thaler (Jubel-), oben, S. 475, vor. Die Sedisvacanzthaler oder Stuhlerledigungsthaler, bei dem Absterben eines Pabstes ꝛc.; s. diesen Artikel, oder Thaler (Sedisvacanz-), weiter unten.

Thaler (Russischer), Russischer Rubel, Thaler oder Rubel, welche unter Alexis Michailowitz, 1654, zuerst geprägt worden, mit dem Czaaren zu Pferde, dem Russischen Adler, und den Russischen Umschriften; auch dergleichen von 1665. Unter dem Kaiser Peter dem Ersten oder dem Großen Rubel von 1701, mit dem Brustbilde, dem Russischen Adler, und mit Russischer Schrift, so auch von 1704; auch kommen Moskauische Rubel von 1707 und 1720 vor. Die Rubel von 1724 haben das Brustbild und ein aus vier gekrönten II gebildetes Kreuz; diejenigen von 1725 haben eine Sonne in der Mitte des Kreuzes. Die Rubel von Katharina der Ersten, von 1725, haben deren Brustbild und den Russischen Adler. Die Rubel von Peter dem Zweiten und der Kaiserin Anna, so auch von Johann dem Dritten, der Kaiserin Elisabeth, Peter dem Dritten, Catharina der Zweiten, Paul dem Ersten, Alexander dem Ersten, und Nikolaus dem Ersten, haben alle das Brustbild und den gekrönten Russischen Adler. Unter Johann dem Dritten kommen 1741 zuerst Petersburgische Rubel mit der Namensschiffre J. 3. und dem Russischen Adler vor. Unter der Kaiserin Elisabeth Livoneser und Siegesthaler. Die neuesten Russischen Thaler im Gehalte wurden von Paul dem Ersten zu Anfange des Jahres 1798 in Vorschlag gebracht, und die Ausbringung auch von dessen Sohne Alexander dem Ersten durch einen Ukas vom 1sten Oktober 1801 bestätiget, wonach der ausgeprägte Silberrubel 1 Rthlr. 1⅚ Groschen Preuß. Cour. gilt, allein diese Rubel verloren sich sehr

bald wegen ihrer Feine und Güte, und man mußte wieder zu dem alten Münzfuße unter Katharina der Zweiten zurückkehren, welcher dem jetzigen gleich ist.

Thaler (Sächsischer), Thaler, welche die Churfürsten und Herzoge von Sachsen in ihren Landen haben schlagen oder prägen lassen. Diese Thaler kommen vor unter den Churfürsten Friedrich dem Dritten, Johann, Johann Friedrich, Moritz, August, Christian dem Ersten, Friedrich Wilhelm, als Administrator, Christian dem Zweiten, Johann Georg dem Ersten, Johann Georg dem Zweiten, Johann Georg dem Dritten, Johann Georg dem Vierten, Friedrich August dem Ersten, Friedrich August dem Zweiten, Friedrich Christian, Friedrich August dem Dritten, und unter dem Administrator Xaver, von 1500—1765. Unter Friedrich dem Dritten kommen Schauthaler, Klappmützenthaler, Dickthaler, Buchholzer Ausbeutethaler und Gedächtnißthaler; auch halbe Thaler von 1500, mit Friedrich Alberts und Johannis Namen, dem behelmten Wappen und dem heil. Johannis; auch dergleichen, ohne Jahrzahl, vor. — Die Thaler unter Johann, ohne Jahrzahl, haben das Brustbild und das Wappenschild ꝛc. ꝛc. Dergleichen Thaler mit einem Kranze von Laubwerk unter der Umschrift des Avers; dergleichen Thaler mit dem Wappen ohne Einfassung. Auch kommt eine Contrefertmünze von 1530, mit seinem und seines Sohnes Johann Friedrichs Brustbildern und dem behelmten Wappen: Laus tibi Deo, vor. Die Thaler unter Johann Friedrich sind einfache und doppelte Schauthaler, gemeinschaftliche Annabergische Thaler, gemeinschaftliche Thaler, Torgauer Thaler, Freiberger, Schmalkaldische und Buchholzer Thaler, Goßlarthaler von 1542, 43, 44, 45, 46 und 47, doppelte Siegesthaler, Feldklippen ꝛc.

— Die Thaler von Moritz sind gleichfalls Annaberger und Freiberger. Die Ersteren von 1547, 48, 1550, mit seinem Brustbilde und Wappenschilde, oder mit dem behelmten Wappen. Die Letzteren sind von 1548 und 1553; auch mit den Buchstaben S. B. in der Umschrift, und T über dem Wappenschilde zwischen der Jahrzahl 1548. Die Thaler von 1549 haben die Buchstaben S. B. T. Die Thaler unter August fangen von 1553 an; sie haben das Brustbild und das von einem Engel gehaltene Wappen. Die Thaler von 1556 haben das vorwärts gekehrte Brustbild im Churkleide, und darunter zwei Schildchen, und das behelmte Wappen. Die Thaler von 1566 haben das geharnischte Brustbild mit dem Schwerte und Pusikan ꝛc. Die Freiberger Thaler unter dieser Regierung, von 1559, haben über dem Brustbilde im Chorkleide einen Engel über dem Wappen. Die halben Thaler von 1553, haben den heiligen Johannis und das Wappen. Die übrigen Thaler sind Gedächtnißthaler, Begräbnißthaler und Dickthaler. Auch kommen unter dieser und der vorigen Regierung viele falsche Thaler vor, besonders unter der Regierung Augusts; s. unter Thaler (falscher), oben, S. 413 u. f. — Die Thaler unter Christian dem Ersten und unter Friedrich Wilhelm, dem Administrator, zeichnen sich nicht besonders vor den vorhergehenden aus. — Die Thaler unter Christian dem Zweiten sind größtentheils einfache und doppelte gewöhnliche Thaler, von 1595 (auch von 1591—1601); sie zeichnen sich nur darin aus, daß sie die Bildnisse der drei unmündigen Brüder, nämlich Christians, Johann Georgs und Augusts, und die behelmten Wappen enthalten. Auf den Thalern von 1604 (auch von 1601 und 1603) steht Christians des Zweiten Bildniß auf dem Avers, und die Bildnisse seiner beiden Brüder auf dem Revers, nebst vierzehn kleinen Wappen im Umkreise; auch dergleichen Thaler von 1611, auch von

1606 und andern Jahren, ohne die vierzehn Wappenschildchen im Umkreise auf dem Revers. Die Thaler von 1609 haben bloß das Brustbild Christians des Zweiten, mit dem Wappen und der Devise: Initium sapientiae, timor Domini. Dann kommen unter dieser Regierung noch Dickthaler, Schau- und Begräbnißthaler vor. — Die Thaler von Johann Georg dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Vierten, sind gewöhnliche Thaler unter verschiedenen Benennungen und mit verschiedenen Sinnbildern. Es kommen vor von 1611 bis 1694, unter den genannten vier Churfürsten: Vicariatsthaler, Dickthaler, Schießklippen (zweilöthige und vierlöthige), Scheibenschießklippen, Geburtsthaler, Gedächtnißthaler, heil. Christthaler, von 1617, ganze und halbe Thaler, mit der Devise: Ut Salomon, sic ego matrem, und Maternis precibus nihil fortius; Engel- oder Kipperthaler, Hamburgische Doppelthaler, Klippenthaler, Wechselthaler, Schauthaler, Begräbnißthaler ꝛc. Da diese Thaler unter ihrem Namen in diesem Register vorkommen, so müssen sie hier übergangen werden. Die Thaler von Friedrich August dem Ersten und Friedrich August dem Zweiten sind auch mit verschiedentlichen Gepräge versehen, doch treten hier unter Friedrich August dem Ersten, als König von Polen, die Thaler von 1699 und 1705, mit des Königs gekröntem Namensbuchstaben A und dem Herkules hervor. Die Thaler von 1703 (auch von 1702 und mehreren Jahren) haben das belorbeerte Brustbild und das Polnisch-Sächsische gekrönte Wappen. Auf den Thalern von 1706 und 1707 ist das gekrönte Wappen mit sechs kleinen Sächsischen Schildern umgeben, und die Thaler von 1708 und 1709 haben das belorbeerte Brustbild und die gekrönte Namensschiffre A. R. und Moneta Saxonica. Die Thaler von 1720 und meh-

reren Jahren haben das belorbeerte Brustbild in Römischer Tracht, mit dem Polnisch-Sächsischen gekrönten Wappen. Dann kommen noch Dickthaler, Büchsenschießen-Thalerklippen von 1697, Vicariatsthaler, Schießenklippen, Schmetterlingsthaler, Doppel-Courantthaler und Begräbnißthaler vor; auch sogenannte Cofelsche Gulden. Die Thaler unter Friedrich August dem Zweiten sind den vorhergehenden gleich. Unter dieser Regierung kommen die Dresdner Conventionsthaler von 1763, mit dem Brustbilde, darunter St., der Name des Eisenschneiders Stiller, und mit den gekrönten Wappenschildern vor; auf einigen finden sich auch merkwürdige Stempelrisse. Von demselben Jahre kommen auch Leipziger Conventionsthaler mit E.D.C. unter dem Wappen vor. Diese Conventionsthaler und Conventionsspeciesthaler kommen auch unter Friedrich Christian, 1763, und auch unter Friedrich August dem Dritten von dem Jahre 1764 an vor, bis auf die neueste Zeit zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr. Cour. Dann kommen noch vor: einfache und doppelte Prämienthaler, Ausbeutethaler ꝛc.

Die Herzoglich-Sächsischen Thaler fangen mit der Ernestinischen Hauptlinie an, und mit dem Alt-Gothaischen Hause kommen die gemeinschaftlichen Thaler von Johann Friedrich dem Zweiten, Johann Wilhelm, Johann Ernst und Joh. Friedrich dem Dritten, Söhne des Churfürsten Johann Friedrich, im Jahre 1551 (auch 1550) vor. Sie haben den Sächsischen Wappenschild, das Brustbild, und den Titel Kaiser Karls des Fünften. Unter Johann Friedrich dem Zweiten kommen Thaler, ohne Jahrzahl, mit seinem Brustbilde und dem behelmten Wappen vor. Auf den Thalern von 1567 (auch 1566) sind die Brustbilder dieses Fürsten und seines Bruders Johann Wilhelm. Die Thaler unter

Joh. Casimir zu Coburg, und Joh. Ernst zu Eisenach, von 1584 (auch 1579, 81 und 85) haben die Brustbilder Beider mit dem behelmten Wappen. Die Thaler von 1587 haben Beider Brustbilder und zwölf Wappenschildchen, in deren Mitte das Sächsische Hauptwappen; auch kommen Kipperthaler zu 120 Kreuzern, von 1621 an vor, mit dem Sächsischen Hauptwappen: Frid ernert, Unfrid verzert, und vier Wappenschildern. Unter Joh. Casimir kommen Doppelthaler vor, theils mit dem Brustbilde, theils mit dem Herzoge zu Pferde: „Elend nicht schad, wer Tugent hat." Unter Joh. Ernst kommen Thaler von 1633, auch 35, mit dem Brustbilde, nebst vor ihm stehenden Helme, und dem Turnierritter zwischen achtzehn Wappenschildchen vor. Bei den Thalern von 1636 fehlt der Helm vor dem Brustbilde. Die Thaler von 1638 haben die Devise: „Gott bessere die Zeit und Leut." Dann kommen auch doppelte Schau- und Begräbnißthaler vor. — Die Thaler der Herzoglich-Sächsischen Linie zu Altenburg und Weimar, unter Johann Wilhelm, Friedrich Wilhelm zu Altenburg, und Johann zu Weimar, von 1570 bis 1602, zeichnen sich von den vorhergehenden nicht besonders aus. Die Thaler des Ersteren, von 1570, haben das Brustbild mit dem vor sich haltenden Helme und das behelmte Wappen; die der Letzteren, von 1574, mit Beider Brustbilder in Mantelkleidern neben einander, haben das behelmte Wappen. Auf den Thalern von 1579 ist das Brustbild Johann Wilhelms auf dem Avers, und das Andere auf dem Revers in rauchenden Schauben ꝛc. Auf den Thalern von 1582, auch 84, haben sie goldene Ketten auf der Brust; und auf denen von 1586 sind die Brustbilder geharnischt, so auch auf den Thalern von 1587 und 94. Auf den Thalern von 1595, 1596 und 1597, mit ihren geharnischten Brustbildern, wird Friedrich Wilhelm Tutor et Elect. Admin. ge-

nannt. Auf den Thalern von 1599 stehen Beider Brustbilder einander gegenüber, und der Hauptschild ist mit zwölf kleinen Wappen umgeben ꝛc. Die Thaler der Linie zu Altenburg unter Friedrich Wilhelm dem Ersten, Johann Philipp, Friedrich Wilhelm dem Zweiten und Friedrich Wilhelm dem Dritten, haben in der Prägung nichts Ausgezeichnetes vor den vorhergehenden. Die Thaler des Ersteren sind Vermählungs- und Begräbnißthaler. Auf den Thalern Johann Philipps, von 1605 und 1607, stehen auf dem Avers die Brustbilder von ihm und seinem Bruder Friedrich, und auf dem Revers diejenigen der andern zwei Brüder, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm. Auf den Thalern von 1612 stehen diese vier Brustbilder auf dem Avers, und das mit siebzehn Wappenschildchen umgebene Hauptwappen: Discordia praecursor ruinae. Auf den Thalern von 1613, 15 und 17 fehlt diese Devise. Auf den Thalern von 1619 und 22 ist das geharnischte Brustbild Philipps auf dem Avers, und auf dem Revers diejenigen seiner drei Brüder in engeren Wämsern. Auf den Thalern von 1623 steht sein Brustbild allein, und das behelmte Wappen. Auf den Thalern von 1624, 25 und 26 ist sowohl sein Brustbild, als die Brustbilder seiner drei Brüder, geharnischt. Auch die Thaler von 1626, 28, 32, 34, 37 und 38 haben die Brustbilder, jedoch sind nach dem Tode Friedrichs nur drei darauf. Auch steht ein Stempel M. R. neben den Brustbildern. Dann kommen noch Klippenthaler und Begräbnißthaler vor. Auf den Thalern von Friedrich Wilhelm, von 1640 bis 1669, steht das Brustbild mit dem behelmten Wappen, auch mit dem Helme vor dem Brustbilde, auch das Brustbild mit dem Kommandostabe und Helme. Auf den Thalern von 1643 steht des Münzmeisters Name E. F. S., auch M. R., und auf denen von 1650 und 51 steht das Hauptwappen in einem Kreise von acht-

zehn Schildchen; dann kommen Begräbnißthaler vor. Unter Friedrich Wilhelm dem Dritten kommen breite Thaler von 1672, mit dem Brustbilde und dem mit achtzehn Schildchen umgebenen Wappen vor. — Die Thaler von Weimar, unter den Herzogen Johann, Johann Ernst, Bernhard, Wilhelm, Johann Ernst, Wilhelm Ernst, Ernst August Constantin, und Anna Amalia, als Vormünderin ihres Sohnes Karl August, haben nichts Ausgezeichnetes, sie haben theils das Brustbild mit dem behelmten Wappen, theils sind es gemeinschaftliche Thaler (s. oben, Thaler (gemeinschaftlicher), S. 434). Auch gemeinschaftliche Kippergulden zu 60 Kreuzern kommen unter der Regierung Johann Ernsts, von 1621 und 1622 vor. Unter Bernhard kommen Würzburger Thaler von 1634, mit seinem Bildnisse ꝛc. und einer Hand mit dem Lorbeerkranze ꝛc. vor. Quod Deus vult, hoc semper sit. Unter Wilhelm kommen mehrentheils: Gedächtnißthaler, Einweihungsthaler, Magisterthaler, Landestheilungsthaler, Begräbnißthaler, Friedensthaler ꝛc. vor. Von den eigentlichen Thalern treten nur die Thaler von 1639, mit seinem und seiner Brüder Alberts und Ernst Brustbildern, und von 1662 mit seinem Brustbilde und dem Schlosse Wilhelmsburg, von der Seite des Ilmflusses, hervor. Unter Johann Ernst kommen Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und einem Sinnbilde und der Devise: Prudenter et constanter, vor. Und unter Ernst August Constantin kommen Zweidrittelstücke von 1757, mit dem Brustbilde und dem mit dem Fürstenhute bedeckten Wappen: Justitia et clementia, vor. Dann kommen noch Regierungsantrittsthaler und dergleichen halbe Thaler, und unter Wilhelm Ernst: Einweihungsthaler, Geburtstagsthaler, Reformationsjubelthaler ꝛc. vor. Reichsthaler von 1760 kom-

men unter Anna Amalia vor, mit dem gekrönten Namenszuge, und dem mit dem Fürstenhute bedeckten Hauptwappen; dann auch dergleichen Gulden von 1760. Auf den Conventionsthalern von 1763 und 64, steht das Brustbild derselben, nebst dem schon angeführten Wappen. Die Thaler unter Karl August ꝛc. sind Conventionsspeciesthaler, welche bis auf die neueste Zeit im Umlaufe sind. — Die Thaler von Eisenach, unter Johann Georg dem Ersten, Johann Georg dem Zweiten, Johann Wilhelm und Friedrich dem Dritten, Herzoge von Gotha, als Administrator, sind größtentheils Zweidrittelstücke von 1691 und 1693. Die Thaler sind Gedächtnißthaler. — Von den Thalern zu Jena, unter Bernhard und Johann Wilhelm, kommen, als wirkliche Thaler, diejenigen vor, welche der Erstere 1673 mit seinem Brustbilde und dem gekrönten vollständigen Wappen hat prägen lassen: Deo duce, comite fortuna. Die übrigen Thaler sind Schau-, Begräbniß- ꝛc. Thaler. — Von dem Neu-Gothaischen Hause kommen a) zu Gotha, unter Ernst dem Frommen, Friedrich dem Ersten, Friedrich dem Zweiten, und Friedrich dem Dritten, die mannigfaltigsten Thaler vor, als Friedens-, Landestheilungs-, Katechismus- oder Glaubens-, Hochzeits-, Sterbe-, Tauf-, Seligkeits-, Begräbniß-, Regierungsantritts-, breite, gemeinschaftliche, doppelte, Schau-, Jubel-, Conventions-, Huldigungs- ꝛc. Thaler. Eigentliche Thaler kommen unter Friedrich dem Ersten, 1681, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen vor, so auch mit derselben Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem von zwei Löwen gehaltenen gekrönten Wappen: Consilio et armis, Randschrift: Imperat in toto regina pecunia mundo. Die Thaler von 1683 sind von feinem Silber, mit dem Brustbilde und der mit einer Wage und einem mit einer Schlange

umwundenen Schwerte belegten Bibel auf einem Kissen: Pietate, prudentia et justitia; auch dergleichen halbe Thaler ꝛc. Von 1688 und 1696 kommen gemeinschaftliche Thaler mit seinem und seiner sechs Brüder Brustbildern und dem behelmten Wappen, unter fünferlei Stempeln, vor. In den Thalern von 1688 sind die sieben Brustbilder in Rahmen eingeschlossen. Die Thaler unter Friedrich dem Zweiten, von 1704, haben das Brustbild und das behelmte Wappen, nebst der Randschrift: Amor et prudentia regnat. Auf den Thalern von 1723 sind, außer seinem Brustbilde, auch die Brustbilder seiner sieben Söhne zu sehen: Cari genitoris imago, und Septenarius fratrum et Ducum Sax. Unter Friedrich dem Dritten kommen 1764 Conventionsthaler mit dem Brustbilde und dem von zwei Löwen gehaltenen Wappen vor. Auch dergleichen halbe Thaler. — b) Zu Coburg kommen unter Albert dem Dritten Thaler von 1687 vor, mit dem Brustbilde und dem gekrönten Wappen: Point de Couronne sans peine. Auf den Thalern von 1679 steht das quadrirte Wappen, mit den in einander geschlungenen Namensbuchstaben und dem Symbolum, und auf denen von 1689 ist das Brustbild und das gekrönte Wappen, nebst dem Symbolum. — c) Zu Meinungen, unter Bernhard dem Dritten, kommen Thaler, 1694 (auch 1687 und 88), mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen vor: In vulneribus Christi triumpho. Auch Zweidrittelstücke von 1687 kommen vor. Sie haben den Namenszug: Nil nisi prudenter, und eine sitzende Person mit einem Ringe ꝛc.: Non est mortale, quod opto.—d) Zu Römhild, unter Heinrich, Thaler von 1692, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen. — e) Zu Eisenberg, unter Christian, Thaler von 1682, mit dessen Brustbilde und dem behelmten Wappen: Deo protectori meo. Die Thaler von 1692 haben das Brustbild, und fünf

ins Kreuz gestellte Wappen, nebst dem Namenszuge in den Ecken: Deo, patriae, proximo sacrum; auch die Thaler von 1697 (auch 1682 und 1699), haben das Brustbild und das behelmte Wappen, nebst der vorher angeführten Devise. Auch Zweidrittelstücke von 1682 kommen mit dem Brustbilde und einem Altare vor, auf welchem sich ein Herz befindet, worüber zwei Arme einen Schild und einen Palmenzweig mit einer Krone halten: Deo protectori meo etc. — f) Zu Hildburghausen kommen Thaler unter Ernst und Ernst Friedrich Karl vor. Die des Ersteren, von 1708, mit dem Brustbilde und dem behelmten Wappen, und dann, unter derselben Jahrzahl, mit seinem und seines Sohnes Ernst Friedrichs Brustbildern neben einander, und dem behelmten Wappen. Unter dem Letzteren kommen Conventionsthaler von 1760 an vor, mit dem Kopfe des Fürsten und einem geharnischten Manne an einem Säulenfuße, mit dem Hauptwappenschilde in der rechten Hand: Pietate et justitia; auch dergleichen halbe Thaler. Auf den Conventionsthalern von 1763, mit dem Kopfe, ist das Hauptwappen, ohne Fürstenhut, zwischen Armaturen. Auch kommen leichte Zweidrittelstücke von 1758, mit dem Brustbilde und dem von zwei Wilden gehaltenen völligen Wappen vor. — g) Zu Salfeld, unter Johann Ernst dem Achten, Christian Ernst, Franz Josias zu Coburg-Salfeld, und Ernst Friedrich, von 1687 bis 1764, kommen verschiedene Thaler vor. Auf den gewöhnlichen Thalern, unter Johann Ernst dem Achten, steht das Brustbild, nebst vor ihm stehenden Helme, und das behelmte Wappen, oder bloß das Brustbild und das behelmte Wappen, oder das Brustbild und die viermal ins Kreuz gestellten Namensbuchstaben, nebst dem runden Wappenschilde in der Mitte. Auch kommen feine Zweidrittelstücke von 1687, mit dem Brustbilde und dem mit dem Fürstenhute bedeckten vollständigen Wappen vor;

auf den Thalern von 1688 wird das Wappen von zwei Löwen gehalten; dann kommen noch unter diesen Fürsten vor: Hochzeitsthaler, Ausbeute- und Jubelthaler. Die Conventionsthaler von 1769 haben das Brustbild, und das mit dem Fürstenhute bedeckte Wappen, nebst einem Mittel- und Herzschildchen; auch haben andere das quadrirte Wappen mit dem Mittelschilde. Die Conventionsthaler unter Ernst Friedrich, von 1764, 65 ꝛc., haben das Brustbild und das Thüringische Wappen, nebst dem Sächsischen Mittelschilde. (Fünferlei Stempel.) — Unter den Hennebergischen Ilmenauischen gemeinschaftlichen Ausbeutemünzen kommen die sogenannten Hennenthaler von 1693 bis 98 vor; s. Sächsischer Hennenthaler oder Thaler (Sächsischer Hennen-). Sonst kommen hierunter noch vor: Dickthaler, von 1696, mit den mit dem Fürstenhute bedeckten zwei Wappenschildern, und den zwei Helmen: „Nach dem alten Reichs Schrot und Korn." Die Thaler von 1699 haben die beiden Helme und die beiden Wappenschilder zwischen zwei Palmenzweigen, mit derselben vorher angeführten Aufschrift. Auf den Thalern von 1699 in einem andern Stempel, sind die Wappenschilder mittelst eines Bandes vereiniget und ohne Palmenzweige ꝛc. — Von der Albertinischen Hauptlinie kommen 1) gemeinschaftliche Thaler unter Albert dem Großmüthigen vor, eine Dickmünze von 1490, mit einem quadrirten Wappenschilde: Jaspar, Melchior, Balthasar, und einem Lilienkranze mit fünf Wappenschildchen: Sit nomen Domini benedictum. — 2) Von der neueren Abtheilung, unter Georg, Moritz, August, Administrator des Stifts zu Naumburg. Unter Georg kommen Thaler von 1530, 1531 und 33, mit dem Brustbilde im bloßen Haupte und fünf Wappenschildchen vor. Die Thaler von 1531 haben das Brustbild mit einem Kränzchen und Streithammer, nebst

Princeps catholicus im Titel, und das behelmte Wappen. Die übrigen Thaler sind Schauthaler. Unter Moritz kommen Leipziger Belagerungsthalerklippen von 1547, mit dem Sächsischen Wappenschilde, und darüber M. H. Z. S., vor. Nach der brüderlichen Theilung a) zu Weißenfels, unter August, als Administrator, Johann Adolph dem Ersten, Johann Georg und Christian. Unter allen diesen Herrschern kommen keine eigentlichen Thaler vor, sondern nur Gedächtnißthaler, Begräbnißthaler, Schießklippen, Ringrennenklippen, Büchsenschießenklippen und Vogelschußklippen vor. — b) Zu Merseburg, unter Moritz Wilhelm und Heinrich kommen Jubel- und Begräbnißmedaillen vor. — Zu Zeitz, unter Moritz und Moritz Wilhelm, kommen auch dergleichen Gedächtnißthaler vor.

Thaler (Sächsischer Hennen-), Thaler, welche als eine Ausbeutemünze, aus dem Silber in den Hennebergischen und Ilmenauischen Bergwerken geschlagen werden. Die Thaler kommen 1693 mit zwei behelmten Wappen ꝛc. und einer Henne zwischen Rautenzweigen, nebst dreifacher Umschrift: Foecunditas securitas etc., vor. Auch Thaler von 1693, mit dem behelmten Wappen und der Henne: Fructu multiplici coelo foecundor ab alto. Ein anderer Stempel von 1694 hat die Devise: Pinguescit, dum eruit. Ein Stempel von 1695: In rutilo niveas gemmantes exhibet alas, und auf denen von 1696. mit der Henne im Rautenkranze, steht: Crescit et hoc tuto gaudet tutissima septo. Auf denen von 1697, mit dem behelmten Wappen, steht die Henne im Rautenkranze, und: „Weil Gottes Flügel selbst mich hegen, fang ich an mehr und mehr zu legen." Auf den Thalern von 1698 steht die Henne über den Ilmenauischen Bergwerksgebäuden: Tuetur et auget. Dann kommen Zweidrittelstücke von 1692 und 93, mit

dem Sächsischen Hauptwappen und der Henne vor: Felix fodinarum Ilmenaviensium reparatio.

Thaler (Salvator-), Christusthaler, worauf sich das Bild Christi befindet, und die größtentheils in Schweden vorkommen. So unter Gustav dem Ersten, von 1540, mit dem geharnischten Brustbilde des Königs und der Devise: Omnis potestas a Deo. Dann Salvatorthaler von 1544, mit dem Wappen vor des Königs Brustbilde und dem Weltheilande: Salvator mundi, adivua nos; so auch dergleichen Thaler von 1545 und mehreren Jahren; auch dergleichen halbe Thaler von 1546 (auch 42), mit dem geharnischten Brustbilde ꝛc. und drei Wappenschildchen: Beatus, qui timet Dominum. Salvatorthaler von 1559, mit dem Heilande auf der Weltkugel. Unter Erich dem Sechzehnten kommen Salvatorordensthaler, von 1561 und mehreren Jahren, mit dem gekrönten Brustbilde, dem Wappen, und Deus dat cui vult; auch von 1568 kommen dergleichen Thaler vor. Unter Johann dem Dritten kommen Salvatorthaler von 1575 (auch 1573 und 1578), mit dem Brustbilde, nebst dem Wappen und dem Heilande vor, und doppelte Salvatorthaler 1576, mit dem Brustbilde in einem Kreise von drei und zwanzig Wappen ꝛc. und dem Heilande nebst dem Königlichen Wappen; auch unter Karl dem Neunten und Gustav Adolph kommen dergleichen Thaler 1610, 15 (auch 16 und 17), 1632, mit einer Umschrift, und ohne Gloria altissimo etc., vor; dann von 1633, 39, 40, 41, 42 und 45, unter der Königin Christine. Von dieser Regierung ab hören die Salvatorthaler auf. — Die Päbstlichen Salvatorthaler kommen unter dem Pabste Georg dem Dreizehnten im Jahre 1581 vor, unter dem Namen der Anconitanischen Testonen, mit dem Brustbilde und Christo, wie er nach seiner Auferstehung der Maria erscheint ꝛc.: Noli me tangere. Unter Sixtus dem

Fünften kommt auch eine Anconitanische Testone, ohne Jahrzahl, mit dem Wappen und der Erscheinung Christi nach seiner Auferstehung vor: Noli me tangere. Unter Clemens dem Achten, auf das Jubeljahr 1600, mit dem Brustbilde des Pabstes und dem durch die offene heilige Pforte den Segen ertheilenden Heilande: Ego vos reficiam; von 1603, mit dem Brustbilde und dem vor dem Heilande knienden Pabste, und so noch mehrere. In Lausanne kommt unter Aimont von Montfaucon ein Dickthaler ohne Jahrzahl, mit dem Heilande über dem Wappen: Pax vobis ego sum und Christi Stammbaum nach dem Fleische: Ecce virgo, quae peperit filiam, vor. In Danzig kommt ein Noththaler mit dem Bildnisse des Heilands vor; s. unter Thaler (Noth-), oben, S. 497. Die übrigen Thaler dieser Art, die in Aremberg, Venedig, Sabionetta, in Wien (Wiener Salvatorthaler), in den Päbstlichen Staaten, in Hamburg 2c. vorkommen, sind den angeführten Thalern ähnlich; denn auf allen befindet sich das Bildniß des Heilands.

Thaler (Salvatorordens-), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Schau-), Thaler, die auf irgend eine merkwürdige Begebenheit im Staatsleben, auf die Genesung einer hohen Person 2c. geprägt oder geschlagen worden. So kommen in Preußen Schauthaler unter Friedrich Wilhelm dem Ersten vor, auf die für die Französische Refugies zu Königsberg 1733 erbauete Kirche, mit dem Brustbilde des Herrschers im Haarzopfe, und der neuen Kirche; dann dergleichen Thaler von der Französischen Kolonie zu Königsberg, von 1736, auf des Königs Genesung nach einer harten Krankheit, mit dem Brustbilde im Haarzopfe und einem Sinnbilde: Incolumitas publica. — In den Oesterreichischen Staaten kommen Römisch-Kaiserliche Schauthaler à 5 Loth, unter Maximlian dem Ersten, von 1514 vor, auf den Mayländischen Feldzug, mit

dem Brustbilde, dem Reiter ꝛc., nebst dem Kaiserlichen Wappen mit einem Kranze von Blumen und Früchten. Dergleichen Thaler von 1516, auf welchen ein Engel das Kaiserliche Wappen hält; auch ohne Jahrzahl. Unter Karl dem Fünften, mit doppelter Jahrzahl, 1532 und 1534, mit dem Brustbilde und Reichsadler, nebst den Umschriften: Tecum regna Deus etc. und ille regenda etc.; auch von dem Jahre 1532. Unter Ferdinand dem Ersten Schauthaler von 1560, mit den Brustbildern Maximilians des Ersten, Karls des Fünften und Ferdinands des Ersten von der linken Seite und dem Reichsadler. Dergleichen, ohne Jahrzahl, mit den Brustbildern von der rechten Seite; dergleichen, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde Friedrichs des Dritten, anstatt des Adlers. Auf den doppelten Schauthalern unter Maximilian dem Zweiten, von 1563, auf dessen Krönung, mit dem auf dem Throne sitzenden Könige ꝛc., und einem Pfau mit sieben und zwanzig Wappenschildchen. — In Dänemark kommen doppelte Schauthaler unter Christian dem Vierten, ohne Jahrzahl, vor, mit dem Könige zu Pferde, mit vierzehn Wappenschildern umgeben: Regna firmat pietas; dergleichen Thaler noch mit dem Brustbilde in einem Rahmen zwischen vierzehn Wappenschildern. — In Schweden kommen unter Gustav Adolph Schauthaler von 1630, auf dessen Abreise nach Deutschland, vor, mit dem Brustbilde und einem Schiffe im Meere ꝛc.: Non exoratus exorior. Unter Karl dem Eilften, Schauthaler auf den 1669 erhaltenen Englischen Garterorden, mit den gekrönten Namenschiffren ꝛc. und dem Ritter St. Georg: Concordia regum, salus populorum; dann Huldigungs-Schauthaler der Herzogthümer Bremen und Verden, von 1692, mit einer Aufschrift und einem Altar ꝛc.: Huc tendimus omnes. — In Frankreich kommen Schauthaler unter Heinrich dem Dritten 1579 vor, mit dem Brustbilde und dem Könige zu Pferde: Talis

Alexander mundum moderantis imago; auch solche von 1577: Talis Alexander mundum moderantis imago.—Unter Ludwig dem Dreizehnten Schauthaler von 1629, mit dem Brustbilde und dem Herkules: non mare, non montes famam sed terminat orbis; dann von 1641, auf die Verbesserung des Münzwesens, mit dem Brustbilde und der sitzenden Dea moneta. Arte mea bis justus. — In England, unter Eduard dem Sechsten, Schauthaler ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde, dem Wappen und: Ihs autem transiens per medium illorum ibat. — In Spanien kommen Schauthaler unter dem Kaiser Karl dem Fünften, von 1545 vor, mit seinem und seines Sohnes Philipps Brustbildern. Unter Philipp dem Vierten Schauthaler, den der Marquis Caracena auf die zweite Vermählung des Königs mit Maria Anna, 1649, hat schlagen lassen, mit den Brustbildern Beider. — In Ungarn kommen Schauthaler unter Ludwig dem Zweiten, von 1525, mit dem Könige zu Pferde und neun Wappenschildern vor. — Schauthaler à 3 und 2 Loth, unter Ferdinand dem Ersten, von 1529, mit des Königs Brustbild und fünf Wappenschildern: Da michi virtutem etc. und doppelten Umschriften auf beiden Seiten. Unter Ferdinand dem Zweiten kommen Schauthaler ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde, vor welchem eine Hande die Krone und Legitime certantibus auf einem Bande hält, und dem mit neun Schildern umgebenen Ungarischen Wappen, vor. — In Polen kommen Schauthaler unter Sigismund dem Dritten 1631 vor, mit dem Polnischen von zwei Engeln gekrönten Adler ꝛc., und einer im Meere aufgerichteten Spitzsäule ꝛc. Immobilis. Unter Vladislaus dem Vierten, von 1610, auf seine Erwählung zum Czaaren von Moscau, mit dem Brustbilde und einer Pyramide ꝛc.: Vel sic enitar. — Unter den Churfürstlich-Sächsischen Thalern

kommen unter Friedrich dem Dritten auch Schauthaler, ohne Jahrzahl, und mit 1512, mit dem Brustbilde I. H. S. Maria auf der geharnischten Brust des Churfürsten, dem einfachen Adler und Maximilians Titel vor; auch dergleichen doppelte von 1514, mit dem verkehrten S im Namen I. H. S.; auch dergleichen von 1519, ohne den Namen. Die Schauthaler von 1522, mit dem Brustbilde Friedrichs, in einem Blumenkranze C. C. N. S. und Verbum Domini manet in aeternum; dann dergleichen Thaler von 1525, mit den Brustbildern von Friedrich und Johann einander gegenüber gestellt auf dem Avers, und einem Kreuze auf dem Revers (C) Verbum (C) Domini (N) manet in (S) aeternum. Unter Johann Friedrich kommen doppelte Schauthaler von 1534 vor, mit seinem Brustbilde, nebst dem Churschwerte in Händen, und dem behelmten Wappen: Spes mea in Deo est. — Die doppelten Schauthaler von 1539, auf die Einlösung des Magdeburgischen Burggrafenthums von der Stadt Magdeburg, mit dem Brustbilde und behelmten Wappen: Spes mea in Deo est. Die doppelten Schauthaler von 1543, auf die Eroberung des Herzogthums Braunschweig, mit den Brustbildern Beider ꝛc. Si Deus pro nobis quis contra nos? und Victoria nostra a solo Deo est. Unter Christian dem Zweiten kommen doppelte Schauthaler von 1611, auf seine geäußerten Gesinnungen in Ansehung der Jülichschen Successionssache, mit Sola duces virtus etc., und Parva etiam virtus etc. Dann von demselben Jahre doppelte Schauthaler, auf des Churfürsten Ergebenheit gegen den Kaiser Rudolph den Zweiten, mit dem Churfürsten zu Pferde: A Deo pro imperio etc. Sub Deo et dio etc. — Unter Johann Georg dem Ersten kommen doppelte Schauthaler 1637 vor, mit dem Brustbilde im Churrocke von der rechten Seite, und dem Wappenschilde. Dann kommen auch derglei-

chen Schauthaler von 1638 und 1655 vor. Auch dreifache Schauthaler von 1650, mit dem geharnischten Churfürsten in völliger Gestalt, und dem mit zwanzig Schildchen umgebenen behelmten Wappen; dann auch vierfache Schauthaler von 1627, mit dem Churfürsten zu Pferde und dem behelmten Wappen. Dergleichen Thaler kommen auch noch unter den übrigen Churfürsten vor. Unter den verschiedenen Fürstlichen Thalern kommen auch viele Schauthaler vor: So kommen unter dem Fürsten Johann Georg dem Zweiten zu Dessau, 1690, Schauthaler auf die Grundlegung der neuen Kirche in Dessau, mit dem Brustbilde des Fürsten und einer Auf- und Umschrift, vor. Unter Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel kommen mehrere Schauthaler zu $1\frac{1}{2}$, 3, 5 und 10 Species vor. Die Letzteren, von 1614, haben den Herzog zu Pferde und das behelmte Wappen: Invitus. „Wer mich Hochmuths nicht erlassen will", und so unter noch mehreren Herzogen dieser alten und auch der neuen Wolfenbüttelschen Linie. Von der Letzteren die Schauthaler zu 4 und 6 Species, unter August dem Jüngeren; die Letzteren von 1666, auf dessen 88sten Geburtstage, mit dem von der Gerechtigkeit und dem Frieden gekrönten Brustbilde: Faustum justitiae et pacis consortium, und dem mit vierzehn Wappen umgebenen Helme. Alles ꝛc.; auch dergleichen Doppelthaler. Von den städtischen Schauthalern kommen vor: zu Augsburg, Schauthaler von 1624, mit dem Wappen von Augsburg, Regensburg und Nürnberg: Suevicus et Francus, Boius quoque circulus etc. und der Eintracht auf einem Throne mit einem Oelzweige und Füllhorne: Magna salus patriae etc. Magdeburg, Schauthaler von 1622, mit dem Kaiser Otto dem Ersten zu Pferde ꝛc., und der Venus nebst drei Grazien auf einem von Schwänen und Tauben gezogenen Wagen ꝛc. „Venus die heidnisch Göttin zart ꝛc." Auch

Schauthaler ohne Jahrzahl und mit der Jahrzahl 1699, mit dem Reichsadler und dem quadrirten Stadtwappen auf der Brust: Sit pax intra muros e prospe i palatij tuis, und dem Kaiser Otto dem Ersten mit der Krone und dem Scepter zu Pferde ꝛc. — Die Schauthaler von Ravensburg, von 1624, haben die Stadt im Prospekt, und darüber zwei Wappenschildchen und funfzehn Wappen der damaligen Rathsherren. — In Puchhaim kommen unter dem Grafen Johann Christoph dem Dritten Schauthaler von 1652, zu $9\frac{5}{8}$ Loth vor. Sie enthalten, außer dem Brustbilde des Grafen, eine zwei glühende Eisen auf einem Amboße schmiedende Hand: Frange moras. Das hier verblichene gekrönte Wappen ist auf einer kleinen, mit dessen Brustbilde, Titel und Motto versehenen Münze von 1650 deutlich ausgedruckt. Es ist quadrirt mit einem Mittelschilde. In dem ersten und vierten Felde erscheinen drei silberne Garben, in dem zweiten und dritten ein aufgerichteter gekrönter Löwe; und der gekrönte Mittelschild enthält die Oesterreichische weiße Binde. — Man gewahrt aus diesen Schauthalern, daß es gleichfalls nur Gedächtnißthaler sind.

Thaler (Schieß-), Schießklippen oder Klippenthaler, Thaler, welche auf feierliche Scheiben- oder Vogelschießen geprägt worden. So kommen unter dem Könige August dem Dritten von Polen Scheibenschießklippen 1790, mit dem Königlichen Namenszuge und einer Schießscheibe vor: Una meta omnibus etc. Mehrere dieser Schießthaler kommen unter Thaler (Geburts-) und Thaler (Klippen-) vor.

— (Schiffs-), s. oben, unter Thaler (Herzoglicher), S. 448.

— (Schimpf-), s. Thaler (Stachel-).

— (Schlacht-), Schaumünzen, welche auf merkwürdige Schlachten geprägt worden, wie die schon oben, S. 432, erwähnten Thaler auf die Leipziger Schlacht.

— (Schlesischer), Schlesische Thaler, s. oben,

unter Thaler (Herzoglicher), S. 456 u. f. Ehemals war der Schlesische Thaler auch eine Münzrechnung, nach welcher in Schlesien alle Grundkäufe vollzogen wurden; er betrug 24 Kaiser- oder Silbergroschen.

Thaler (Schlick-), Thaler, welche die Grafen von Schlick zuerst schlagen ließen, und die daher nach ihnen benannt worden; s. oben, S. 381.

— (Schmalkaldischer Bunds-), Thaler, welche in der bezeichneten Beziehung geschlagen worden. So kommt unter Kaiser Karl dem Fünften, 1546, ein Siegesthaler wider den Schmalkaldischen Bund vor, mit dem Wappen und dem doppelten Adler ꝛc. Unter dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen kommt 1542 ein Schmalkaldischer Bundesthaler vor, s. Thaler (Bundes-), oben, S. 392. Dergleichen Thaler wurden auch zu Goßlar 1542, 43, 44, 45, 46 und 47 geschlagen; auch halbe Schmalkaldische Bundesthaler wurden 1544 mit dem Sächsischen und Hessischen Wappenhelme geschlagen. Auch kommt eine Schaumünze auf die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes, von 1535, mit der verkehrten 3 und den Brustbildern Johann Friedrichs und Philipps zu Hessen vor.

— (Schmetterlings-), Thaler, welche unter dem Könige August dem Zweiten von Polen und Churfürsten von Sachsen vorkommen, ohne Jahrzahl, mit der gekrönten Namenschiffre und einem Schmetterlinge.

— (schöner), die Benennung eines Braunschweigischen Thalers von 1691, wegen seines schönen Gepräges.

— (Schottländischer), s. oben, unter Thaler (Englischer), S. 408.

— (Schulprämien-), s. unter Thaler (Prämien-), oben, S. 513.

— (Schwanzstern-), eine Benennung der Kometenthaler, s. diese.

Thaler (Schwäbischer), s. Thaler (Würtemberger).

— (Schwedischer), Thaler, welche die Könige in Schweden, von 1512 bis auf die neueste Zeit haben schlagen lassen. Sie kommen vor unter Steen Sture dem Jüngeren, Gustav dem Ersten, Erich dem Sechzehnten, Johann dem Dritten, Sigismund, Karl dem Neunten, Johann, Gustav Adolph, Christina, Karl Gustav, Karl dem Eilften, Karl dem Zwölften, Ulrika Eleonora, Friedrich, Adolph Friedrich, Gustav dem Dritten, Gustav dem Vierten, Karl dem Dreizehnten ꝛc. ꝛc. Die Thaler von Steen Sture, dem Reichsverweser, von 1512, werden kleine Stockholmer Thaler genannt; sie haben den heiligen Erico und das Schwedische Wappen. Unter Gustav dem Ersten kommen Stockholmer Thaler von 1528, mit dem gekrönten und geharnischten Könige und dem Wappen, ohne Jahrzahl, und von 1534, mit dem Könige im Mantelkleide, den Insignien und dem Wappen: Omnis potestas a Deo est., vor. Dann kommen auch halbe und Salvatorthaler vor. Unter Erich dem Sechzehnten haben die Thaler von 1562 mit dem Wappen einige Städte im Prospekt, und die Devise: Deus dat cui vult. Die übrigen Thaler sind Salvatororden sthaler und Feldklippen. Auch kommen unter diesem Könige 3 Mark oder XVIöreſtücke von 1563 vor. Diese Stücke kommen auch schon unter dem vorhergehenden Könige vor. — Die Thaler unter Johann dem Dritten sind mehrentheils Klippen- und Salvatorthaler. Dann kommen vor Thaler ohne Jahrzahl, mit dem mit drei und zwanzig Wappen umgebenen Brustbilde, und dem Wappen mit doppelter Umschrift: Deus protector noster, und Bene faciendo neminem timemus. Dann Doppelthaler ohne Jahrzahl, mit dem mit drei und zwanzig Wappenschildchen umgebenen Brustbilde und dem Wappen, nebst drei

Umschriften; außer den schon angeführten zwei Umschriften des vorigen Thalers, noch: Misericordia et veritas custodiant regem, et roboret clementia thronum ejus. Auch halbe Thaler von 1574, mit dem Brustbilde, Wappen, und Deus protector noster. Drei Markstücke von 1590, mit der Wasischen Garbe und dem Gothischen Löwen. — Die Thaler unter Sigismund, von 1594, 95 und 97, haben das gekrönte Brustbild und das Schwedisch-Polnische Wappen. — Unter Karl dem Neunten, als Herzoge von Südermannland und Statthalter, kommen Thaler von 1587, mit dem Brustbilde, Wappen und doppelten Umschriften auf beiden Seiten vor. Auf den Thalern von 1594 ist die Devise: Deus solatium meum. Die Stockholmer Thaler, von 1601 und 1603, haben das Brustbild nebst dem vor ihm stehenden Wappen; den strahlenden Namen Jehova und die doppelten Umschriften auf beiden Seiten. Als König kommen Viermarkstücke, dreifache Thaler und Salvatorthaler vor. Die dreifachen Thaler von 1606 und 1608 sind zu 20 Mark, mit dem geharnischten Könige ꝛc., und dem mit neun und zwanzig Schildchen umgebenen Wappen. Die halben Thaler von 1606 haben die Aufschrift: Moneta nova aurea etc. — Die Thaler unter Johann, Herzoge von Ostgothland, Bruder des Königs Sigismund, haben weiter nichts Merkwürdiges, als daß bei denen von 1617 das D auf dem Avers im Worte Dax umgekehrt ist; und auf den Viermarkstücken von 1613, mit seinem Brustbilde und den drei Wappenschildern, und seinem und Gustav Adolphs Titel, Letzterer designatus Rex genannt wird. — Die Thaler unter Gustav Adolph, von 1615 bis 1632, sind verschieden, und auch mehrere in Deutschland geschlagen worden. Es kommen vor: Salvatorthaler, kleine Krönungsthaler, von 1617, mit dem Brustbilde, einer gekrönten Blume ꝛc. und der Devise: Florebo prospiciente Deo; Rigai-

sche Thaler, Revalische Thaler zu 4 Mark, von 1629, mit dem gekrönten Brustbilde und Stadtwappen; Schauthaler, Losungsthaler, vierfache Thaler von 1632, mit dem Könige zu Pferde, der Stadt Leipzig im Prospekt, und dem mit dreißig Schildchen umgebenen Wappen. In Augsburg geschlagene Thaler von 1632, mit dem belorbeerten Brustbilde und Wappen. Ein zu Fürth in Franken geprägter Thaler von 1632, mit dem Brustbilde, den vor ihm stehenden Wappen und dem Weltheilande: Salvator mundi, adivua nos. In Erfurt geschlagene Thaler von 1632, mit dem belorbeerten Brustbilde und dem Wappen, darunter ♃ und ☿; dann Sterbe- und Begräbnißthaler. — Unter der Königin Christina, vor ihrer Krönung, kommen vor: Salvatorthaler, Pommersche Thaler von 1641, mit ihrem Brustbilde vor einem Tischchen, und dem Bildnisse unseres Heilandes über dem Wappen. Auf den Thalern von 1642 fehlt das Tischchen; Rigaische Thaler und Viermarkstücke, 1638, mit ihrem Brustbilde vor einem Tischchen, den Reichsinsignien, dem Wappen, und im Titel E. R., statt P. R. (Princeps). Nach der Krönung kommen Doppelthaler von 1649, mit dem belorbeerten Brustbilde und dem von zwei Löwen gehaltenen Wappen: Columna regni sapientia. Die Markstücke von 1648 und 49 mit dem belorbeerten Brustbilde und dem gekrönten Wappen. Die Revalischen Thaler von 1652 haben das Brustbild und Stadtwappen. — Unter dem Könige Karl Gustav kommen Thaler von 1654 vor, mit dem Brustbilde und dem von zwei Löwen gehaltenen Wappen: In Jehova sors mea; ipse faciet; dann Rigaische, Pommersche, Bremen- und Verdensche Thaler; dann Begräbnißthaler. — Unter Karl dem Eilften kommen Rigaische Thaler von 1660 vor, mit dem Brustbilde, Stadtwappen und Civitatis suae Rigensis fidem coronavit. Die Tha-

ler von 1667 haben das belorbeerte Brustbild mit den ins Kreuz zusammengesetzten Wappenschildern; dann kommen Achtmarkstücke von 1664 und 1670 vor. — Unter Karl dem Zwölften kommen Thaler von 1707, mit dem Brustbilde in einer großen Perrücke, dem Wappen mit Schildhaltern, und der Devise: Med Gudz Hielp vor; dann Thaler von 1707, mit dem Brustbilde in kurzen aufwärtsstehenden Haaren; auch Görtzische Thaler von 1718, mit dem Brustbilde, dem Wappen mit Schildhaltern, und mit der vorher angeführten Devise. Schwedische Bankothaler zu 2 Rthlr. Silbermünze oder 4 Karolinen, von 1718, mit der Namensschiffre: Dominus protector etc., und den ins Kreuz gestellten Wappenschildern. Ferner Markstücke und Pommersche Thaler. — Unter Ulrika Eleonora kommen Thaler von 1719, mit dem Brustbilde der Königin und dem Wappen mit Schildhaltern vor: Gud Mitt Hopp und der Randschrift: Manibus ne laedar avaris. Auf einigen fehlt das l im Worte laedar. — Unter Friedrich kommen mehrentheils die schon erwähnten Thaler ohne besondere Abänderungen vor. Auf den Thalern von 1721 und 1731 kommen die Brustbilder von ihm und seiner Gemahlin vor, das Wappen mit Schildhaltern und der Devise: Gud Wärt Hopp und der gewöhnlichen Randschrift; dann kommen Jubelthaler, Jubelmedaillen, Glückwünschthaler, Ordensthaler ꝛc. vor. — Die Thaler von Adolph Friedrich, von 1752, haben dessen Kopf und das runde mit dem Orden gezierte Kronwappen: Salus publica, salus mea. Dann kommen Pommersche Zweidrittelstücke von 1763 vor. Nach dem Leipziger Fuße von 1690 mit dem Brustbilde und Pommerschen Wappen. — Unter Gustav dem Dritten kommen ganze Species-Reichsthaler vor, welche bis auf die neueste Zeit fortgehen.

Thaler (Schweizer), Thaler, welche in den verschiedenen Cantonen der Schweiz geprägt worden und noch werden. Im Allgemeinen kommen die sogenannten Schweizerbundesthaler mit der Jahrzahl 1296 vor, als in welchem Jahre der Bund angefangen und geschlossen worden, und mit den drei Urhebern dieses Bundes, Wilhelm Tell, Stauffacher und Erni, und den zwanzig Wappen der Cantone und der zugewandten Orte in zwei Kreisen, nebst einem Kreuze in der Mitte. Dergleichen mit der Bekehrung des Apostels Pauli auf dem Revers: Prope urbem prostratus audivit vocem: Saul, Saul, quid me persequeris? — In Basel kommen Marienthaler von 1499, 1520 und 1521 vor. Die Ersteren mit der Aufschrift: Ave, Maria, gracia plena, und der Letztere: S. Maria, ora pro nobis. Die übrigen Thaler haben das Wappen in einer zierlichen Einfassung, den einfachen Adler und den Wahlspruch: Domine, conserva nos in pace; auch wird das Wappen von Basilisken gehalten. Dann kommen noch vor: Doppelthaler, Schauthaler, Gluckhennenthaler ꝛc. Auch kommen Thaler ohne Jahrzahl, mit der Stadt, nebst der Rheinbrücke, und dem von zwei Basilisken gehaltenen Wappen vor; auch mit der Devise auf einigen Thalern: Concordia firmat vires. — In Bern kommen die ersten Thaler 1493 vor. Sie haben einen Bären, darüber den doppelten Adler, umgeben mit sieben und zwanzig Wappenschildchen, und den heiligen Vincentius. Auch dergleichen Thaler von 1494 und 1501. Die Thaler von 1540 enthalten drei Wappenschilder und den Reichsadler, mit zwei und dreißig Wappenschildchen umgeben. Auf den Thalern von 1679 steht das Wappen, mit einem aus acht B bestehenden Kreuze: Benedictus sit Jehova Deus. Die Thaler von 1695 haben das Wappen in einer Cartouche und den auf der Harfe spielenden König David: Omnis halitus laudet Jehova. Auch die übrigen Tha-

ler haben mehrentheils den Bären, als Hauptzeichen, oder als Wappenhalter, mit dem Wahlspruche: Libertas liberis curae oder Concordia res parvae etc. Dann kommen auch Schulprämienthaler vor. — In Chur kommen Thaler von 1550, 1620 und 33 vor. Die Ersteren mit dem Reichsadler, nebst dem Churischen Wappen auf der Brust: Mone. nova Domus Dei Curiae, und einem wilden Manne mit einem Baume und der Devise: Domine, conserva nos in pace. — Die Graubündner Thaler ohne Jahrzahl und von 1620, haben das Kaiserliche Brustbild und die Umschrift: Moneta Curiae Reticc, und den Reichsadler: Dominі est regnum. Die Thaler, ohne Jahrzahl, haben einen springenden Bock: Mone. nova Domus Dei Curiensis, und den Reichsadler: Domine, conserva nos in pace. Thaler von 1633, mit dem Wappen: Moneta nova Civitatis Curiensis, und dem Reichsadler nebst dem Titel Kaiser Ferdinands des Zweiten. — Die Freiburger Thaler, ohne Jahrzahl, haben das Wappen, mit siebzehn kleinen Schildchen umgeben, und den stehenden heiligen Nicolaus in pontificalibus. Esto nobis, Dne. turris fortudinis a facie inimicorum. Die Dickthaler, ohne Jahrzahl, haben das Wappen und den heiligen Nicolaus. — St. Gallen hat Thaler von 1563 und 1565, mit einem stehenden Bären: Mo. no. civita Sangallens, dem Reichsadler: Soli Deo opt. max. laus et gloria. Dergleichen von 1620 und 1622. Die Thaler von 1566 mit drei Wappen: Reipublicae Sangallensis insignia, und der Aufschrift: Concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur, auf einer von zwei Engeln gehaltenen Tafel. — Die Thaler der Abtey zu St. Gallen, von 1621, mit dem Reichsadler über dem Wappen der Abtey und einem heiligen Einsiedler nebst einem Bergeꝛc. Gloria et honor et pax omni operanti bonum. — Die Thaler in Genf, von 1560, haben das Wappen

und darüber den strahlenden Namen: I. H. S. Geneva Civitas und den Reichsadler: Post tenebras lux. C. G. Die Thaler von 1562 und 1567 haben das Wappen und darüber den Reichsadler und das Monogramm I. H. S. in Strahlen: Post tenebras lux R. G. Dergleichen von 1638 mit G. B. Die Thaler von 1722 haben das Wappen in einem zierlichen Schilde, darüber I. H. S. im Glanze, Respublica Genevensis, und den Reichsadler: Post tenebras lux. Dann kommen Schulprämienthaler vor. — Die Lucerner Thaler von 1518 haben den sitzenden heiligen Leodigarius, dem zur Linken ein Soldat das Auge ausbohrt, und das Wappen ꝛc. nebst funfzehn Wappenschildchen. Dergleichen Thaler von 1557 mit dem zur Rechten stehenden Soldaten; auch die Thaler von 1622 haben den stehenden heiligen Leodigarius. Die halben Thaler des Stifts Berone im Canton Lucern, ohne Jahrzahl, haben den Erzengel Michael, nebst dem Drachen und einem behelmten Wappen. — Die Thaler in Schafhausen, von 1550, 1551, und ohne Jahrzahl, haben den aus einem Hause springenden Schafbock und den einfachen Adler. Deus spes nostra est. Die Thaler von 1621 und 1622 haben den gekrönten einfachen Adler. — Die Thaler von Solothurn, von 1501, haben das mit zwölf Schildchen umgebene Wappen, mit dem Reichsadler darüber, und den heiligen Ursus ꝛc.; so auch die Thaler von 1551, 53 und 56. Die Dickthaler, ohne Jahrzahl, haben den einfachen Adler über dem Wappen. — Die Thaler von Uri, Schwitz und Unterwalden kommen ohne und mit Jahrzahl vor. Die Ersteren, ohne Jahrzahl, haben das Wappen und das Schildchen, darüber den Reichsadler und zwei Schlüssel, den heiligen Martin zu Pferde nebst dem Bettler. Die Thaler von 1548 haben drei Wappen in Form eines Kleeblattes und den heiligen Martin zu Pferde. Diejenigen von 1550 haben das dreischenklige Kreuz, mit Li-

lienspitzen zwischen den drei Wappen. Auf einigen Thalern, ohne Jahrzahl, sitzt der heilige Martin auf einem bischöflichen Stuhle. Auf Thalern von 1561 steht der heilige Martin auf dem Katheder, anstatt des Reichsadlers, da er auf andern Thalern mit derselben Jahrzahl ein dreischenkliges Lilienkreuz zwischen den Wappen führt und den Reichsadler: Domine, serva nos in pace. — Die Schwitzer Thaler von 1653 haben den Reichsadler, darunter das Wappen von Schwitz und den heil. Martin zu Pferde nebst dem Vettler: Turris fortiss. nomen Domini. Die Thaler auf die Bundeserneuerung der Katholischen Cantons mit dem Walliserlande, von 1696; s. unter Thaler (Bundes-), oben, S. 392. — Die Thaler von Zürich, von 1512, mit den drei Heiligen: Felix, Regula und Exuperantius, haben die drei von Lilien gehaltenen Wappenschilder ꝛc., umgeben von sechzehn kleineren. Die Thaler von 1526 haben die drei von Löwen gehaltenen Wappenschilder und das Züricher Wappen, umgeben mit sieben und zwanzig kleineren in zwei Kreisen. Die Thaler von 1558 und 1559 haben das Züricher Wappen, von neun andern umgeben: Dne. serva nos in pace. Die Thaler von 1552, 56, 57, 59 und 1622 haben einen Löwen nebst dem Schwerte, Reichsapfel und Wappenschilde, und den gekrönten Reichsadler: Domine, conserva nos in pace. Die übrigen Thaler dieses Cantons haben theils den gekrönten, theils den ungekrönten Reichsadler, theils die Aufschrift Domine etc. in einem Lorbeerkranze, theils in einer Cartouche. Die Thaler von 1661 und 1663 führen die Aufschrift: Justitia et concordia in einer Cartouche, auch zwischen Lorbeer- und Palmenzweigen, von 1713 mit der Randschrift: Domine, conserva nos in pace. Die Thaler von 1739 haben die Stadt im Prospekt ꝛc. — Die Thaler von Zug, von 1564, haben die von Löwen gehaltenen Wappen und Engel; s.

unter Thaler (Engels-), oben, S. 404. Die Thaler Zugs sind mehrentheils Engelsthaler.

Thaler (Sedisvacanz-), Stuhlerledigungsthaler, sind Päbstliche Thaler, welche während der Erledigung des heiligen Stuhls, nach dem Absterben eines Pabstes, geschlagen werden; sie kommen fast nach der Erledigung eines jeden heiligen Stuhls vor, und führen dann jedesmal das Wappen des Kardinal-Kämmerlings und die Jahrzahl. So führten die Testonen von 1591, nach dem Tode Innocenz des Neunten, das Wappen des Kardinal-Kämmerlings Gaetani und den knienden König David: Et statui custodire. So die Scudi von 1655, nach dem Tode Innocenz des Zehnten, des Kardinal-Kämmerlings Barberini Wappen und den heiligen Geist: Inlunde amorem cordibus. Die Scudi, nach dem Hintritte Alexanders des Siebenten, von 1667, des Kardinal-Kämmerlings Ant. Barberini Wappen, und den heiligen Geist: Da recta sapere. Roma. Nach dem Tode Clemens des Neunten, führten die Scudi von 1669 dasselbe Wappen ꝛc., mit der Devise: Illuxit, illucescat adhuc. Roma. Die Scudi nach dem Tode Clemens des Zehnten, von 1676, des Kardinal-Kämmerlings Altieri Wappen und den heil. Geist: Dabitur vobis paracletus. Roma. etc. etc. Alle dergleichen Thaler oder Scudi führen daher, wie angeführt worden, das Wappen des Kardinal-Kämmerlings, den heiligen Geist und eine dazu passende Devise, als: „Ubi vult spirat." „Emitte coelitus lucis tuae radium." „Accende lumen sensibus." „Infunde amorem cordibus." „Mentes tuorum visita." etc. — So hat man auch Bischöfliche Sedisvacanzthaler. Nach dem Tode Marquard Sebastians (Schenk von Staufenberg), Bischofs zu Bamberg, von 1693, mit dem Bildnisse des Kaisers

Heinrich unter einem Thronhimmel und dem Bambergiſchen Löwen. Nach dem Ableben des Biſchofs von Halberſtadt Heinrich Julius, von 1596, Doppelthaler mit dem Stiftswappen und dem heil. Stephan. Nach dem Tode Ferdinands von Bayern, Biſchofs zu Hildesheim, von 1688, mit dem Stiftswappen und dem Bruſtbilde des Kaiſers Leopold. Nach dem Tode des Herzogs Ferdinand von Bayern, Biſchofs zu Münſter, von 1650, mit dem Wappen des Domkapitels und dem völligen Bildniſſe des Kaiſers Ferdinands des Dritten, und ſo von mehreren andern durch den Tod ꝛc. erledigten biſchöflichen Sitzen.

Thaler (Seligkeits-), welche der Herzog Ernſt der Fromme zu Gotha im Jahre 1672 hat ſchlagen laſſen. Dieſer Thaler hat nur Schrift, und die Wahl iſt aus Joh. III, 16. Der Avers ſtellt die Grundfeſte unſerer Seligkeit in eilf Zeilen dar: Sieh deine Seligkeit ſteht feſt ins Vaters Liebe, in ſeines Sohns Verdienſt, ins Geiſtes Kraft und Triebe. Was ficht dich Zweifel an? Was Schwachheit? Was der Tod? Gott iſts, der Alles wirkt, und hilft aus aller Noth. Der Revers ſtellt die Ordnung des Heils vor, in welcher ſich der Menſch muß finden laſſen, wenn er ſelig werden will, und ſolches auch in eilf Zeilen: Sprich nur: Wohlan, ich bleib in Gottes Ordnung ſtehn, und will darinnen fort bis in den Himmel gehn. Ich glaube, was mir Gott allhier verheißen hat, das werde ich ewig dort genießen in der That. Gotha, 1672.

— (Seniorats-), Thaler, welche Auguſt Ludwig, Fürſt zu Anhalt-Cöthen, als Senior Domus 1747 hat ſchlagen laſſen, ſ. unter Thaler (Fürſtlicher), oben, S. 423.

— (Sicilianiſcher), Neapolitaniſcher Thaler; ſ. unter Thaler (Oeſterreichiſcher), Thaler (Spaniſcher) und Thaler (Italieniſcher), wo dieſe Thaler vorkommen.

Thaler (siebenköpfiger), die Thaler, welche Friedrich der Erste, Herzog von Sachsen-Gotha, 1688, 1690 und 91, mit seinem und seiner sechs Brüder Brustbildern schlagen ließ; und so auch die Thaler, welche Friedrich der Zweite, Herzog von Sachsen Gotha, mit seinem und seiner sieben Söhne Brustbildern prägen ließ.

— (Sieges-), Thaler, welche auf errungene Siege geschlagen worden, also zum Andenken an einen Sieg, oder zur Verewigung desselben, wie z. B. von dem Russischen Kaiser Peter dem Ersten, auf den Sieg bei Pultawa, 1707, mit dem Brustbilde des Kaisers und der vorgestellten Schlacht. 1714 auf den Seesieg bei der Insel Aland, mit dem Brustbilde und dem Seetreffen. — Auf die Kunersdorfer Schlacht, von der Kaiserin Elisabeth, im Jahre 1759, mit dem Brustbilde und der Victoria. — Die Thaler, welche Friedrich der Dritte von Dänemark, auf den, den Schweden abgeschlagenen Sturm bei Kopenhagen, 1659, schlagen ließ: Soli Deo gloria und Dominus providebit. — Die Fehrbellinischen Siegesthaler von 1675, mit dem reitenden Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen von Brandenburg, und der Beischrift: Ob subditos servatos, hinter seinem Rücken, und mit einer Aufschrift. Ein zweiter dergleichen Thaler hat die angeführte Beischrift in einem Bande über dem reitenden Churfürsten. Ein dritter hat den Friedensgenius anstatt der Aufschrift: Pax una triumphis innumeris potior etc. — Der Siegesthaler auf die Leipziger Schlacht, von 1631, welcher 1632 in Erfurt geschlagen, und bei einem solennen Dankfeste auf Befehl des Herzogs Wilhelm zu Sachsen-Weimar ausgetheilt worden; s. unter Thaler (Gedächtniß-), oben, S. 432. Siegesthaler, auf die Eroberung der Stadt Münster von 1661, mit dem heiligen Paul in den Wol-

ken über der Stadt Münster und dem behelmten Wappen: Protector meus, et in ipso speravi qui etc. Von dreierlei Stempeln. Unter dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen: doppelte Siegesthaler von 1545, auf die Niederlage und Gefangennehmung Herzog Heinrichs zu Braunschweig, mit den Bildnissen Johann Friedrichs, Philipps und Moritz: Justus n. relinquitur, und einer Aufschrift. Von den Generalstaaten: doppelte Schauthaler auf die ruinirte Spanische unüberwindliche Flotte, von 1588, mit einer Kirche auf einem Felsen ꝛc. Allidor non laedor, und der Spanischen Flotte Flavit רוחו et dissipati sunt. Schaumünze auf die Eroberung der Stadt Breda, von 1590, mit einer Aufschrift, darüber der Holländische Löwe und das Oranische Wappen, und dem am Stadtwalle gelandeten Kohlenschiffe ꝛc. Parati vincere aut mori etc. Thaler auf die Eroberung des Forts St. Andreä und der Festung Nieuport, von 1600, mit der belagerten Festung St. Andreä und dem siegenden Prinzen Moritz auf dem Schlachtfelde. Doppelte Schauthaler auf das von den Seeländern eroberte Spanische Schiff St. Jakob, von 1602, mit diesem Schiffe zwischen zwei Seeländischen: Possunt quae posse videntur, und einem von einem Löwen verfolgten Pferde ꝛc. Non sufficit orbis it. Quo saltas, insequar, und so mehrere andere Siegesthaler, wozu also auch die Schauthaler, Gedächtnißthaler ꝛc. gehören, in so fern sie sich auf einen Sieg, eine Eroberung einer Festung ꝛc. beziehen.

Thaler (Souverainitäts-), Churfürstlich-Brandenburgischer Thaler, welche unter Friedrich Wilhelm dem Großen, im Jahre 1657, mit zweierlei Stempeln, einfach und doppelt, mit dem Churfürsten zu Pferde, darunter der Brandenburgische Adler und mit einer Aufschrift, wegen Preußen, geschlagen worden.

Thaler (Spanischer), Spanische Thaler, Thaler, welche die Könige in Spanien, von Ferdinand dem Katholischen und der Isabella an bis auf die neueste Zeit haben schlagen lassen. Die Thaler oder Achtenstücke Ferdinands sind ohne Jahrzahl, mit dem gekrönten Wappen und seiner Devise: nämlich dem aufgelöseten Gordischen Knoten, von dem die zerhauenen Bänder an der Deichselwage herumhangen, und dabei sieben zusammengebundene Pfeile. Dieser Thaler ist sehr selten, und wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1500 geschlagen worden. Auch halbe Thaler ohne Jahrzahl kommen mit dem mit Granada Cipri vermehrten Titel vor. Unter Philipp dem Ersten kommen Seeländische Thaler ohne Jahrzahl vor, mit seinem und seiner Gemahlin Johanna Brustbilde, und einem Adler mit vor sich habendem Wappen. Die Thaler, welche Kaiser Karl der Fünfte schlagen ließ, sind Schauthaler, von 1545, mit seinem und seines Sohnes Philipp Brustbilde. Sicilianische Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem doppelten Adler und Lilienkreuze; auch dergleichen Zwitterthaler mit Carolus et Joana auf beiden Seiten; auch Sicilianische halbe Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem Wappen auf des Adlers Brust. Von diesen halben Thalern ist Einer mit dem Polnischen Stempel Sig. Aug. und 1564 contrasignirt. Thaler, ohne Jahrzahl, mit den vorher angeführten Namen, dem Wappen, und den Herkulis-Säulen. Niederländische Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem Wappen: Da mihi virtutem etc., ohne Dux Burg. et Brab. im Titel. Vierfache Aragonische Realen von 1547, mit den schon angeführten Namen, und dem alten und neuen Aragonischen Wappen. Unter Philipp dem Zweiten kommen Sicilianische, Geldrische, Brabantische, Oberysselsche, Utrechter, Mayländische Thaler und Achtenstücke vor. Die Thaler,

ohne Jahrzahl, auf seine Vermählung, 1554, mit der Königin Maria in England, haben sein Brustbild und Hilaritas universa. Die Sicilianischen Thaler, ohne Jahrzahl, haben das Brustbild und die schon angeführte Aufschrift. Einige derselben sind mit S. A. 1564 in Polen contrasignirt worden; andere haben das Brustbild und das weitläufige Wappen. Die Geldrischen Thaler, ohne Jahrzahl, haben das Brustbild und das mit achtzehn Schildchen umgebene Spanische Wappen. Dergleichen Doppelthaler von 1567, mit dem Brustbilde und doppelter Umschrift, und mit dem mit achtzehn Schildern umgebenen Wappen. Auf den Brabanter Dukatonen von 1562 fehlt Rex Angliae. Von 1578 haben diese Thaler das gekrönte Brustbild und das Wappen, und Pace et justitia. Die Utrechter Thaler von 1571, haben den König zu Pferde, und Othomanica classe deleta etc., und die Gulden von 1751 das gekrönte Brustbild und die ins Kreuz gesetzte Namensbuchstaben. Pace et justitia. Die Mayländischen Thaler, ohne Jahrzahl, haben das Brustbild und ein Kreuz hinter dem Wappen. Diejenigen von 1579, 1582 und 88 haben nicht das Kreuz. Die Geldrischen Dukatonen, von 1557, haben das Brustbild und Wappen, auch Rex Angl. im Titel und den Denkspruch: Dominus michi audiutor. Die Brabantischen Dukatonen von 1559 haben dasselbe Gepräge; so auch die Oberyssselschen von 1562 und 1580, nur das Brustbild von der linken Seite. Die Geldrischen Dukatonen von 1571 haben das Brustbild, fünf Wappen und ein Lilienkreuz. Die Luxenburgischen Dukatonen von 1578 haben das Brustbild und das Wappen, mit der schon oben angeführten Devise. Die Dornicker Dukatonen von 1589 haben das Brustbild mit dem Wappen und die schon oben angeführte Devise. Dann kommen noch Hennegauer Gulden von 1577 vor. Die Ach-

tenstücke von 1562 sind kantig gehauen, haben das Wappen und die Säulen Herkulis. Diejenigen von 1590 haben das Königliche vollständige und das Castilien-Leonische Wappen; von 1597: Omnium Hispaniae regnorum Rex. Die Achten, ohne Jahrzahl, haben nicht das Gratia im Titel, sonst das Wappen und die Säulen Herkulis. — Unter Philipp dem Dritten kommen von 1607 bis 1618 Mayländische, Aragonische, Sicilianische, Achtenstücke, und Sicilianische halbe Thaler vor. Alle diese Thaler zeichnen sich nicht besonders von den vorhergehenden aus, nur haben die Mayländischen Thaler von 1608 das Brustbild mit der Zackenkrone, und die Aragonischen von 1614 das neue und alte Aragonische Wappen. — Die Thaler unter Philipp dem Vierten, von 1622 bis 1660, haben nichts besonders Merkwürdiges vor den vorhergehenden, nur kommen noch vor: Brabantische Kreuzthaler von 1651 (auch 1632, 49 und 53), mit dem Burgundischen Kreuze und dem Wappen. Flanderische Dukatonen von 1644, 59. Amerikanische Ausbeutemünze zu 8 Realen, von 1657, von Potosi in Peru, mit dem Wappen und den Säulen Herkulis. Dann doppelte Thaler auf den Pyrenäischen Frieden und Schauthaler von dem Marquis Caracena, s. Thaler (Friedens-), oben, S. 420, und Thaler (Schau-), oben, S. 541. — Unter Karl dem Zweiten haben die Mayländischen Thaler von 1666 sein und seiner Mutter, der Maria Anna, als Vormünderin, Brustbild, und das Wappen. Die Thaler von 1678, mit seinem Brustbilde, haben das Blumenkreuz und die Devise: Inimicos ejus induam confus. Die Neapolitanischen Thaler von 1684 haben das Brustbild und ein gekröntes Scepter zwischen zwei Erdkugeln: Unus non sufficit. Die Thaler von 1689, zu 100 und 200 Grani, als doppelte, haben das Brustbild in offener Krone. Von

1693 haben sie das goldene Fließ statt des Wappens. Die halben Thaler dieser Münze, von 1683 und 84, haben das Brustbild und ein Frauenzimmer mit dem Wappenschilde: Religione et gladio. Die Brabantischen Kreuzthaler von 1686 und 1700 haben die Randschrift: Sic tuta et tota manebo etc. Dann kommen noch vor: Ausbeutethaler von 1680, von Potosi mit dem Wappen und den Säulen. Die Achtenstücke von 1687 und 1700 sind zierlich gearbeitet, und mit dem Wappen, einer Namensschiffre und Virtute, protectione besetzt ꝛc. — Unter Karl dem Dritten (dem Römischen Kaiser dem Sechsten) kommen Mayländische Thaler und Brabantische Kreuzthaler vor. — Unter Philipp dem Fünften kommen von 1702 Mayländische Thaler mit dem Brustbilde und Wappen vor; auch Neapolitanische Thaler mit dem Brustbilde und einer von der Sonne bestrahlten Weltkugel: Hilaritas universa. Die Thaler von 1709 haben das Brustbild und das Wappen: Dextera Domini exaltavit me. Die Randschrift: Auxilium meum a Domino. Die Spanischen Matten von 1734 (auch 1732), haben das Wappen und zwei Erdkugeln zwischen Herkulis Säulen; Andere von derselben Jahrzahl (auch 1731), haben das Wappen von Castilien und Leon anstatt der Erdkugeln. Auch Brabantische Kreuzthaler und Dukatonen kommen vor. — Unter Ferdinand dem Sechsten kommen von 1751 bis 1756 nur Achtenstücke mit dem Wappen und den Erdkugeln ꝛc. Utraque unum vor. Diejenigen von 1756 sind mit G. R. auf beiden Seiten markirt. — Unter Karl dem Dritten kommen 1763 Achtenstücke, wie die vorhergehenden, vor. — Die Thaler unter Karl dem Vierten und Ferdinand dem Siebenten sind Spanische Thaler oder harte Piaster zu 2 Gulden 30 Kr.; auch

kommen mehrere der schon oben angeführten Thalersorten auch noch hier vor.

Thaler (Species-), s. Th. 156, S. 720 u. f.

— (Spruch-), Thaler, welche einen Denkspruch enthalten, wie z. B. die Preußischen Speciesthaler unter dem Churfürsten Georg Wilhelm, von 1635, 1636 und 39, mit dem geharnischten Brustbilde dieses Fürsten, dem mit dem Churhute bedeckten Wappen, und dem Spruche: Anfanck bedenk das Ende ꝛc.

— (Stachel-), Schimpfthaler, Thaler, welche sich auf gewisse Streitigkeiten beziehen, oder solcher auf eine nicht rühmliche Art gedenken. Zu diesen Thalern gehören die Siegesthaler von 1546, wider den Schmalkaldischen Bund, unter dem Kaiser Karl dem Fünften in Oesterreich, mit dem Wappen und Doppeladler. Die unter dem Pabste Gregor dem Dreizehnten medaillenförmig geschlagenen Scudi vom Jahre 1572, auf die Pariser Bluthochzeit, mit dem Brustbilde dieses Pabstes und einem Würgeengel: Hugonottorum strages. Die schon oben, S. 520, erwähnten Rebellen- und die Mücken- und Wespenthaler, S. 496. Die von dem Herzoge Christian zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Bischofe zu Halberstadt geschlagenen Thaler von 1622. Die Hirschfelder halben Thaler vom Jahre 1621, unter Wilhelm dem Fünften, Landgrafen zu Hessen, mit der Devise: Fide, sed cui, vide, und so noch mehrere andere Thaler, die sich alle auf etwas Feindseliges und Schimpfliches beziehen.

— (Stadt-), städtischer Thaler, Thaler, welche die Städte, denen von den Kaisern das Münzrecht beigelegt worden, haben schlagen oder prägen lassen. Die Aachner Thaler, welche die Stadt Aachen hat prägen lassen, kommen zuerst 1569 mit dem sitzenden Kaiser Karl dem Großen im Ornate, und dem Stadtwappen und Reichsadler, nebst Kaiser Maximilians des Zwei-

ten Titel vor. Die Thaler von 1568, 70, 71 und 72 haben einen andern Stempel, und die Thaler von 1580 und 1585 den Titel Kaiser Rudolphs des Zweiten. Auf den Thalern von 1644 ist der Titel Kaiser Ferdinands des Dritten. Auch kommen Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Stadtwappen, das von einem sitzenden behelmten wilden Manne, nebst Fahnen, gehalten wird: Urbs aquensis, urbs regalis, regni sedes principalis, prima regum curia, nebst dem Reichsadler und Titel Kaiser Ferdinands des Dritten vor. — Die Augsburger Thaler sind in ziemlicher Anzahl und von verschiedenem Gepräge vorhanden. Die ersten Thaler sind Güldenthaler von 1562, mit dem Tannenzapfen auf einem Postamente, und dem Reichsadler nebst dem Titel Kaiser Ferdinands des Ersten. Die Güldenthaler von 1574 haben das Stadtwappen in einem Schilde und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Maximilians des Zweiten. Die Thaler von 1623 und 1624 haben Tannenzapfen zwischen zwei sitzenden Knaben mit Palmenzweigen, und das Brustbild Kaiser Ferdinands des Zweiten, nebst dem Adler und den Reichsinsignien. Auch kommen von 1624 Thaler mit der sitzenden Pallas nebst dem Tannenzapfen und einem Spieße vor; auf dem Revers der einfache Adler mit Scepter und Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Ferdinands des Zweiten (unter zwei Stempeln). Die Thaler von 1625 haben den heiligen Udalrico, und die Thaler von 1626 die Stadt im Prospekt, und darüber zwei Genien mit dem Stadtpyr. Auch kommen von diesem Jahre und 1627 Thaler mit dem Wappen und dem einfachen Adler, mit dem schon angeführten Titel vor. Auch Doppelthaler mit dieser Jahrzahl und dem doppelten Adler. Die Thaler von 1628, 29 und 35 haben den Stadtpyr mit einem von einer Hand aus den Wolken gehaltenen Kranze umgeben, der von der Sonne bestrahlt wird ꝛc. Die Thaler von

1639, 40 und 41 haben die Stadt nebst dem Stadtpyr vor derselben. Die Anderthalerstücke von 1672 haben das Brustbild Kaiser Leopolds und die Stadt im Prospekt, nebst dem Stadtpyr und den Wappen der Rathsherren. Die Thaler von 1694 haben das Stadtpyr zwischen zwei sitzenden Flußgöttern; auch mit dem Stadtpyr zwischen Lorbeerzweigen. Die Thaler von 1708 haben eine Zirbelnuß zwischen zwei Flußgöttern, darüber den Reichsadler nebst den Insignien und dem belorbeerten Brustbilde Kaiser Josephs des Ersten. Die Thaler von 1725 haben des Kaisers Karls des Sechsten belorbeertes Brustbild. Auch 1740 kommen Doppelthaler vor, mit dem Wappen zwischen den Flußgöttern ꝛc. und dem schwebenden Reichsadler mit den Insignien, und Kaiser Karls des Sechsten Titel. Die Thaler von 1744 haben die vom Auge Gottes bestrahlte Stadt. Von 1760 an kommen Conventionsthaler mit dem Reichsadler nebst dem Stadtwappen auf der Brust, und dem belorbeerten Brustbilde des Kaisers Franz vor. — Die Thaler von Bisanz von 1624 und 25, und 1659, 60 und 64, haben das Bildniß Kaiser Karls des Fünften, theils mit dem Adler nebst zwei Säulen, theils mit dem Reichsadler nebst dem Stadtwappen auf der Brust. Die Doppelthaler von 1564 haben das Stadtwappen auf des Reichsadlers Brust, zwischen sieben Wappenschildern: Pleut à Dieu, und mit dem Brustbilde Kaiser Maximilians des Zweiten: Deo et Caes. fidel. perpet. — Die Thaler von Bommeln, von 1599, sind Noththaler zu 30 Stüvern, theils mit zwei Löwen, die das Wappen und ein Schwert halten, und einem Castelle: Durae necessitatis opus; theils ohne Jahrzahl, mit dem behelmten Wappen und einem Arme mit dem Schwerte: Brachium meum confortabit eos. — Braunschweigische Thaler kommen in großer Anzahl vor, sie gehen von 1498 bis 1670. Die Thaler von 1498 ha-

ben das Stadtwappen und den heiligen Auctor, ehemaligen Bischof zu Trier (dessen Leichnam nach Braunschweig gebracht seyn soll), im Bischöflichen Ornate. Die übrigen Thaler haben den Braunschweigischen Löwen, oder den Reichsadler und den Löwen, und den Titel Kaiser Karls des Fünften, oder Maximilians, oder Rudolphs des Zweiten, oder Ferdinands des Zweiten oder des Dritten, oder Leopolds. Dann kommen noch vor Doppelthaler, Schauthaler, Zwitterthaler, Anderthalbthalerstücke ꝛc. — Die Thaler von Breda sind einseitige Belagerungsklippen zu 40 Sols, von 1625, mit dem Wappen des Prinzen Moritz von Oranien ꝛc. Die zu 60 Sols führen den Holländischen Löwen nebst dem Schwerte und den Pfeilen. — Die Thaler Bremens kommen zuerst in den Thalerkabinetten von 1542 vor, und gehen bis auf die neueste Zeit. Die ältesten, von 1542 und 1546 haben das Stadtwappen und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Karls des Fünften. Die Thaler von 1568 haben das von zwei Löwen gehaltene Stadtwappen und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Maximilians des Zweiten. Die Thaler von 1624 haben den Bremer Schlüssel und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Ferdinands des Zweiten; dann kommen vor: Gedächtnißthaler, Doppelthaler ꝛc. Die Thaler bis auf die neueste Zeit, welche cursiren, sind Speciesthaler zu 72 Grooten à 5 Schwaren. — Die Thaler Breslaus kommen zuerst 1543, 44 und 46 vor, mit dem Stadtwappen und dem Böhmischen Löwen: Ecce vicit Leo de tribu Iuda. Die Thaler von 1622 haben das behelmte Wappen und belorbeerte Brustbild Kaiser Ferdinands des Zweiten oder Leopolds; dann kommen Thalerklippen, Prämienthaler und Friedrichsthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde des Königs Friedrichs des Zweiten oder Großen

von Preußen vor. — Die Thaler von Breisach, von 1553, haben das Stadtwappen und den einfachen Adler: Domine, conserva nos in pace. Dergleichen Thaler auch von 1542, 80, 85 und 86. Die Güldenthaler von 1572 haben das Wappen in einer rosenförmigen Einfassung mit dem Brustbilde Kaiser Ferdinands des Ersten, mit den Insignien. Die Thaler von 1598 haben das Wappen und den heiligen Stephan. Dann kommen einseitige und zweiseitige Noththalerklippen und vierlöthige Klippen von 1633 vor. — Die Thaler von Brüssel sind bloß einseitige Belagerungsthalerklippen von 1580, mit dem Erzengel Michael gegen den Drachen: Perfer et obdura. — Die Campenschen Thaler kommen zuerst ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde Kaiser Karls des Fünften, nebst der Beischrift seines Namens und den drei Wappen von Campen, Zwolle und Deventer in Form eines Kleeblattes vor. Es sind gemeinschaftliche Thaler. Dann dergleichen Thaler von zweierlei Stempeln, von 1555. Auch kommen gemeinschaftliche Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Erzengel Michael, nebst dem Zwollischen Wappen und den oben genannten drei Wappen vor; auch mit einem Bischofe mit dem Stabe; auch mit einem Heiligen mit der Fahne und einem Buche. Von 1578 kommen einseitige Thaler-Noth klippen der Stadt Campen, mit dem Wappen und: Extremum subsidium etc. vor. Die Thaler von 1597 haben das von zwei Löwen gehaltene Stadtwappen und die Aufschrift: Honoris et moris ergo etc. Die übrigen Thaler haben mehrentheils das Stadtwappen mit dem Reichsadler und dem Titel des Kaisers Rudolphs des Zweiten, Matthias, oder Ferdinands des Dritten. Die Thaler von 1655 haben das gekrönte Holländische Wappen, darüber den Campischen Thurm, ein belorbeertes Brustbild mit Schwert und Schild, und den Titel des Kaisers Ferdinands des Drit-

ten. Die Thaler von 1661 haben einen geharnischten Mann, nebst dem Schwerte und Stadtwappen, und dem Holländischen Wappen: Concordia res parvae crescunt. Die Noththaler von 1672 haben das Stadtwappen und die Aufschrift: Necessitas altera. — Die Coblenzer Thaler sind Zwitterthaler, mit 1615 auf beiden Seiten, und dem Wappen des Churfürsten Lothars zu Trier, der heiligen Maria und: Donum Dei ex fodinis Vilmariens. — Von den Colmarschen Thalern sind die Ersten Dickpfennige, von 1499, mit dem Reichsadler und dem Stadtwappen darunter, und dem heiligen Martin zu Pferde. Die Thaler von 1542, 44, 45 und 52 haben das Wappen und den einfachen Adler: Domine, conserva nos in pace. Auf den Thalern von 1549 ist das Brustbild Kaiser Karls des Fünften. Die Thaler von 1666 und 1670 haben die Stadt im Prospekt, nebst zwei ovalen Wappen und den Reichsadler mit dem Stadtwappen auf der Brust ꝛc. Auch kommen Güldenthaler von 1571 vor, mit dem Wappen und dem Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Maximilians des Zweiten. — Die Cöllnischen Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem behelmten und von einem Löwen und Greifen gehaltenen Wappen: Gaude, felix Agripina Scaq' Colonia, nebst der heiligen Maria und den heiligen drei Königen. Die Thaler von 1512 haben die drei Weisen aus Morgenland, nebst ihren Wappen, und die heilige Ursula mit zwei Heiligen: Auditorium nostrum in nomine Dni. Die Thaler von 1516 haben die heiligen drei Könige nebst den Wappen: O felix Colon., und ein Schiff mit acht Personen: Sanguine hi roseo regna vicere superna. Die Thaler von 1549 und 1550 haben das behelmte Wappen und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Karls des Fünften. Die Thaler von 1569 und 70 haben noch Schildhalter. Die Thaler von 1727 haben das behelmte Wappen nebst Schild-

haltern, und das belorbeerte Brustbild Kaiser Karls des Sechsten, und diejenigen von 1742, das belorbeerte Brustbild Kaiser Karls des Siebenten. — Die Thaler von Corbach, von 1566, haben den heil. Kilian, nebst dem vor ihm stehenden Wappen und dem Reichsadler, mit Kaiser Maximilians des Zweiten Titel. — Die Costnitzer Thaler von 1537, 39 und 42 mit einem knienden geharnischten Manne, nebst einer Streitkolbe, dem Stadtwappen, und einem Adler auf der Weltkugel ꝛc. „Got ist unser aller Heil und Hofnung." Die Thaler von 1624, 28 und 54 haben das Wappen und den Reichsadler ꝛc. Die Thaler von 1629 die Stadt im Prospekt, und fünf mit zwei und zwanzig kleineren umgebenen Wappenschilder. Die Dickthaler, ohne Jahrzahl, haben den heiligen Conradus und Pelagius, nebst dem Wappen und Reichsadler ꝛc. — Die Thaler der Stadt Danzig, von 1567, haben das Stadtwappen und das gekrönte Brustbild des Königs in Polen Sigismund August. Auf den Thalern von 1636 ist das Brustbild des Königs Vladislaus des Vierten in bloßem Haupte. Die Thaler von 1641 und 42 haben es gekrönt. Die Thaler von 1643 und 44 haben die Stadt im Prospekt ꝛc. Die Thaler von 1649 und 50 haben das gekrönte Brustbild Johann Casimirs. Die Thaler von 1685 haben das von Löwen gehaltene Wappen und das gekrönte Brustbild Johannis des Dritten. Auch Thaler ohne Jahrzahl, mit dem belorbeerten Brustbilde dieses Königs und der Stadt im Prospekt, darüber das Auge Gottes und der Polnische Adler: Numinis atque aquilae Gedanum munimine tutum. Auch kommen Notbthaler vor; s. oben, S. 496. — Die Thaler von Donauwerth, von 1543, 44, 45 und 48, haben den Reichsadler mit dem W. auf dem Brustschilde, und das gekrönte Brustbild Karls des Fünften. — Die ersten Thaler Dortmunds sind ohne Jahrzahl, mit dem Dortmundschen

Adler und dem Bildnisse Kaiser Maximilians des Ersten im Kaiserlichen Mantel. Die Thaler von 1541 und 53 haben das gekrönte Brustbild Kaiser Karls des Fünften. Die Thaler von 1564 haben das Brustbild des Kaisers Ferdinands des Ersten, und so kommen sie mit den belorbeerten Brustbildern aller Kaiser, außer Maximilian dem Zweiten, Rudolph dem Zweiten und Matthias, bis auf Karl den Siebenten, von 1553 bis 1742, vor. Die Devisen sind: Domine, conserva nos in pace, und Da pacem Domine. Auch kommen Huldigungsthaler vor. — Die Thaler Elbingens beginnen mit dem Jahre 1628 und gehen bis 1671. Die Thaler von 1628 haben das Wappen der Stadt und das gekrönte von Löwen gehaltene Schwedische Wappen, nebst dem Titel Gustav Adolphs. Die Thaler von 1636 haben das Wappen im Lorbeerkranze: Elbinga inter arma servata 1635, und das Brustbild des Königs in Polen, Vladislaus des Vierten. Auf den Thalern von 1651 wird das Wappen von einem Engel gehalten, und dann ist darauf das gekrönte Brustbild des Königs Johann Casimirs. Auf den Thalern von 1658 ist das Wappen und das gekrönte Brustbild Karl Gustavs Königs von Schweden. Dann auch halbe Thaler und vierkantige Stücke zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. — Die ersten Thaler Emdens sind ohne Jahrzahl, mit einem Löwen und dem Stadtwappen, einem geharnischten Manne mit einem Schilde, in welchem der Reichsadler: Confidens Dno. non movetur. Die übrigen Thaler, ohne Jahrzahl, haben das gekrönte Wappen und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Ferdinands des Zweiten und Dritten. Die Thaler von 1674 haben die Stadt im Prospekt; auch von diesem Jahre mit dem gekrönten Wappen und dem Reichsadler; auch mit einem geharnischten Manne, nebst Wappenschild, Schwert und mit dem Reichsadler ꝛc. Dann kommen Gulden und tha-

lerförmige Jubelmedaillen auf das errichtete Kollegium der Vierziger der Stadt von 1689, mit doppelter Inschrift und der Stadt im Prospekt, darüber das Wappen ꝛc., vor. Auch Anderthalbthalerstücke dieses Collegiums der Vierziger, ohne Jahrzahl, mit der Stadt im Prospekt, darüber das Wappen. — Die Erfurter Thaler von 1548 kommen mit dem behelmten einfachen Stadtwappen nebst Schildhaltern, und dem vierfeldigen Stadtwappen mit einem Mittelschildchen vor: Date Caesaris Caesari, et quae sunt Dei, Deo; dann kommen noch Scheibenschießenthaler, chemische Thaler, Kipperthaler, Pestthaler, halbe Thaler ꝛc. vor. — Die Thaler von Frankfurt am Main von 1572, haben den Frankfurter Adler auf einem glatten Kreuze, in einer, mit acht Lilien besetzten rosenförmigen Einfassung; dann den Reichsadler nebst dem Titel Kaiser Maximilians des Zweiten. Die Thaler von 1615 haben die Stadt nebst der Brücke und Sachsenhausen im Prospekt: Protectore Deo, und den Frankfurter Adler im Lorbeerkranze. Die übrigen gewöhnlichen Thaler von 1620, 21, 22, 39, 67, 96 und 1710, haben das Wappen auf einem glatten oder zierlichen Kreuze und den Reichsadler ꝛc. Dann kommen noch vor: Schießthaler, Doppelthaler von 1606, Dickthaler, Neujahrsthaler, Stückschießenthaler, Krönungsthaler, auf die Krönung des Kaisers Karls des Sechsten, von 1711, mit dessen Brustbilde, das von einer Hand vom Himmel gekrönt wird: QVIs haC IMperII Corona DIgnIor te? und einer Aufschrift; Reformationsjubelthaler und halbe Thaler. Von 1712 und 63 kommen Conventionsthaler mit einem Adler und einem Kreuze mit Zierrathen vor: Nomen Domini turris fortissima; auch steht der Adler auf andern in einer zierlichen Einfassung. Die Conventionsspeciesthaler gehen bis auf die neueste Zeit fort. — Die Thaler von Freiburg im Breis-

gau, von 1542, 44, 45, 48 und 52, haben den Adlerskopf und einen einfachen Adler: Domine, conserva nos in pace. Die Güldenthaler von 1574 haben den Adlerskopf und das gekrönte Brustbild Kaiser Ferdinand des Ersten, obgleich dieser schon 1564 gestorben ist. Die Güldenthaler von 1574 haben des Erzherzogs Ferdinands in Tyrol Brustbild. Die Thaler von 1713 und 39 haben die Stadt im Prospekt. Auf dem Ersteren steht: Da pac. Dne. in diebus nostris q., und ein gekrönter Adler mit Schwert, Scepter und zwei Wappen. Auf dem Letzteren: Lamberti Alexandrique auxilio florebit Friburgum Brisgoiae, und die genannten beiden Heiligen mit zwei Wappenschildern ꝛc. Auch kommt eine Dickmünze à 1 Loth von 1403 vor, mit der Maria und dem Kinde. — Die Goßlarthaler kommen mit der Jahrzahl 1542, 44 und 45 vor; sie haben den Goßlarischen Adler und die Maria in Strahlen: Maria, mater Domini. Uebrigens sind alle Thaler dieser Stadt, von 1545 bis 1717, Marienthaler, die dann noch den Reichsadler führen, und den Titel des Kaisers, unter dessen Regierung sie geschlagen worden. Die ersten Thaler sind dicke Bauerngroschen, à 2 Loth, ohne Jahrzahl, mit dem behelmten Stadtwappen und den Aposteln Simon und Juda. — Die Thaler von Göttingen kommen zuerst 1567 vor, mit einem gekrönten G, von alter Façon oder Schreibart, und dem Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Maximilians des Zweiten. Die Thaler von 1624 haben das behelmte Wappen und den Reichsadler ꝛc. Die Thaler von 1659 haben das behelmte Wappen mit dem darüber stehenden gekrönten G, nach alter Schreibart, und den Reichsadler. — Von den Thalern Hamburgs kommen zuerst Dickthaler von 1505, mit dem Stadtwappen auf einem Kreuze, und dem Marienbilde vor: Spes nostra virgo Maria. Ohne Jahrzahl kommt ein gemeinschaftlicher Dickpfen-

nig zu 1½ Loth mit dem Wappen von Lübeck, Lüneburg und Wismar im Dreieck, und dem Hamburger Wappen auf einem Kreuze vor: Crux fugit omne malum. Auch dergleichen Markstücke von 1506, mit der Maria in Strahlen, nebst dem Hamburger und den oben schon angeführten Wappen. Die Thaler von 1584, 86, 88, 90, 1608, 10, 11 (darunter auch Klippen), haben das Stadtwappen und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Rudolphs des Zweiten. So auch die Thaler von 1619, mit dem Titel des Kaisers Matthias, und die Thaler von 1620, 21, 22, 23, 24, 26, 29, 30, 31, 32, 34, 35 und 36, mit dem Titel Ferdinands des Zweiten. Die Thaler von 1637, 38, 40, 41, 44, 45 und 47, haben den Titel des Kaisers Ferdinands des Dritten. Die Thaler von 1673 haben das Wappen und den Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Leopold. Die Thaler von 1687 haben das Wappen zwischen Palmenzweigen und den Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Leopold. Die Thaler von 1694 haben das zierlich eingefaßte Wappen mit dem Reichsadler ꝛc., und so haben alle gewöhnlichen Thaler mehrentheils das behelmte Wappen, den Reichsadler, und den Titel des Kaisers, unter dessen Regierung Deutschlands sie geprägt worden; sie gehen bis zu den 1760ger Jahren, wo die Speciesthaler zu 3 Mark beginnen. Außer diesen Thalern kommen noch vor: Bankothaler, doppelte Markstücke von 1672, Doppelthaler, Friedensjubelthaler, Hochzeitsthaler, Christfestthaler, Drittehalbthalerstücke, dreifache Thaler, Schulprämienthaler, halbe Thaler, Reformations-Jubelthaler ꝛc. ꝛc. Ueber die Marienthaler in Hamburg, s. unter Marienthaler, Th. 84, S. 406 und 407. — Die Hamelschen Thaler von 1544 und 55 haben eine Kirche nebst dem Stadtwappen, und den heil. Bonifacius in pontificalibus. Die Thaler von 1556

und 58 haben die Kirche nebst dem Wappen und Reichsadler ꝛc., und so findet man diese Thaler bis 1669 vor. — Die Hannöverschen Thaler von 1482 bis 1670 zeichnen sich besonders durch das Kastell, auf welchem ein Löwe steht, und das Stadtwappen auf einem großen Kreuze aus: Benedicta sit sancta Trinitas. Sie führen den Titel des Kaisers, darunter sie geschlagen worden; auch kommen Doppelthaler vor. Die übrigen Thaler gehören dem Hannöverschen Reiche an, nicht bloß der Stadt, und da kommen in neuerer und neuester Zeit Speciesthaler zu 48 Mariengroschen vor, und dann die neuen Hannöverschen Thaler unter dem Königreiche. — Die Hildesheimischen Thaler sind mehrentheils Marienthaler, ohne und mit Jahrzahl; die Letzteren von 1573; s. unter Marienthaler, Th. 84, S. 408 u. f. Die Thaler von 1600 haben das behelmte Wappen und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Rudolphs des Zweiten. Die Thaler von 1605 haben das Brustbild Kaiser Karls des Fünften. Die übrigen Thaler bis 1720 und 24 haben nur den Titel des Kaisers, unter dem sie geschlagen worden sind. — Die Thaler von Kaufbeuern von 1541, 42, 43 und 44, haben das Stadtwappen und das gekrönte Brustbild nebst dem Titel Kaiser Karls des Fünften, und so auch die Thaler von 1547, mit dem Wappen: Sub umbra alarum tuar. absco. me., und dem gekrönten Brustbilde nebst Titel des schon angeführten Kaisers. — Die Thaler von Kempten von 1511 haben den Reichsadler und den heiligen Magnus, zu dessen Füßen ein Löwe liegt. Die übrigen Thaler, sowohl ohne Jahrzahl, als mit derselben, haben ein verschiedenes Gepräge. So haben die Thaler ohne Jahrzahl das gekrönte Reichsadlerschild, nebst drei Schildchen umher ꝛc. Mone. nova Civitatis Campid., und das gekrönte Brustbild Kaiser Karls des Fünften. Die Thaler von 1537 haben vier

Wappenschildchen und das Brustbild dieses Kaisers im Baret, neben demselben die Säulen Herkulis und eine Krone. Dergleichen Thaler mit Kaiser Maximilians des Ersten Brustbilde. Die Thaler von 1545, auch von 1539, 40, 41, 44, 47 und 49, haben das gekrönte Brustbild Kaiser Karls des Fünften, mit dem Scepter und dem umgürteten Schwerte. Die Thaler von 1552 haben die vier Wappen und den Reichsadler, darunter K., und den Titel des Kaisers Karls des Fünften. Auf den Thalern von 1622 ist das belorbeerte Brustbild Kaiser Ferdinands des Zweiten, nebst Scepter und Reichsapfel, mit den vier Wappen. — Die Lübeckischen Thaler ohne Jahrzahl haben den Reichsadlerschild auf einem Lilienkreuze, und Johannes den Täufer, mit dem Stadtwappen darunter. Die Thaler von 1502 und 1506 haben den doppelten Adler, und den heiligen Johannes in einem ovalen Scheine, unter ihm das Stadtwappenschildchen. Die Thaler von 1529 haben den Reichsadler, auf dessen Brust das Stadtwappen und das Brustbild des Kaisers Karls des Fünften in der Schaube, mit einem breiten Hute, und dessen Titel. Mit zweierlei Stempeln. Die übrigen Thaler von 1531 an bis auf die neueste Zeit, sind überaus reichhaltig. So kommen Brömsenthaler von 1537, mit einem knienden geharnischten Manne, nebst Schwert und Wappenschild, und einer Bremse, als das Zeichen des Bürgermeisters Nicolaus von Brömse, in der Umschrift, und dem Brustbilde Kaiser Karls des Fünften vor. So kommen noch zwei verschiedene Brömsenthaler vor. Die Thaler von 1546 haben den Reichsadler, darunter das Wappen, nebst Gotthard von Hövels Zeichen in der Umschrift, und das Brustbild Kaiser Karls des Fünften. Die Thaler von 1549 haben Anton v. Sittens und Nikolaus Bardewicks Zeichen. Die Thaler von 1559 haben das Zeichen des Ambrosius

Meyer. Die Thaler von 1573, 76, 78 und 79 haben das Zeichen Hieronimus Lüneburgs und den Titel Kaiser Maximilians des Zweiten, nebst dem Reichsadler. Dann kommen noch Thaler von 1573—1758 vor, theils mit dem Reichsadler, dem gekrönten Stadtwappen, dem heiligen Johannes ꝛc., und mit den Zeichen, Schildchen und Wappen von den Bürgermeistern Hieron. und Alex. Lüneburg, Henr. Plönnies, Joh. Brockes, Herm. von Dorne, Henr. Köhler und Laur. Möller, Christ. Gerdes, David Gloxin, Matth. Rodde, Joh. Ritter, Joh. Westkens, Henr. Balemann, Henr. Rust ꝛc. Dann kommen noch von dem vierten Bremsenthaler an bis zu dem zehnten, diese Thaler, von 1594 bis 1600, vor. Auch breite Thaler, ohne Jahrzahl, von verschiedenem Gehalte, mit dem Reichsadler und dem Stadtwappen auf der Brust, darunter das Wappen Alex. Lüneburgs: Adversus hostes nulla praetereunda est occasio, und dem heil. Johannes: Mediocritas in omni re est optima. Von zweierlei Stempeln. Dergleichen ohne Jahrzahl, mit G. von Hövels Wappen. Auch falsche Thaler kommen 1573 und 1581 vor; s. oben, unter Thaler (falscher), S. 415. Zwei Markstücke, Augsburgische Confessions-Jubelthaler ꝛc. — Die Lüneburgischen Thaler, 1541, haben die Wappen der Wendischen Hanseestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Stralsund und Rostock, mit ihren im Triangel gestellten Wappen, auf jeder Seite drei, und in der Mitte der Lüneburgische Löwe. Die Thaler von 1546 und 48 haben das Stadtwappen und den halben Mond mit einem Menschenantlitz und Ohr von der linken Seite: Visitavit nos oriens ex alto. Die Thaler von 1547 und 1562 haben den Mond von der rechten Seite, ohne Ohr. Die beiden Thaler, ohne Jahrzahl, haben das behelmte Wappen: Da pacem, Domine, in diebus nostris. it. Si

Deus pro nobis, quis contra nos? und den heiligen Johannes, neben ihm zur Rechten ein großer halber Mond: Ecce agnus Dei, qui tollit peccata mundi. Visitavit nos oriens ex alto. Die einfachen und doppelten Jagdthaler, ohne Jahrzahl, (s. Th. 28, S. 476). Die Thaler von 1568 an bis 1702 haben das Wappen, den Reichsadler und den Titel desjenigen Kaisers, unter dem sie geschlagen worden. Die Doppelthaler, ohne Jahrzahl, haben den gehörnten Mond: Visitavit nos oriens ex alto, und den heiligen Johannis: Ecce agnus Dei qui tollit peccata mundi; dann kommen auch Zweidrittelstücke vor. — Die Magdeburgischen gewöhnlichen Thaler kommen 1571 und 72 zuerst vor, mit dem Stadtwappen und dem Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Maximilians des Zweiten. Dergleichen Thaler kommen noch vor von 1587, 1618, 1622, 1623, 26, 27, 30, 61, 73, 78 ꝛc. Die Thaler von 1626 haben die Stadtmauern, darauf eine Jungfer mit dem Kranze, anstatt des behelmten Wappens. Die Thaler von 1673 haben die Stadt im Prospekt ꝛc., mit dem behelmten Wappen: Verbum Domini manet in aeternum. Auf diesen Thalern sind noch die Titel Rudolphs des Zweiten, Matthias, Ferdinands des Zweiten und Dritten. Dann kommen noch vor: einseitige Noththaler, Schauthaler, Evangelische Reformations-Jubelthaler, Drittehalbthaler-Schaustücke, Nothmünzen, Pestthaler ꝛc. — Die Thaler von Memmingen, von 1623, haben die Stadt im Prospekt, darüber den Reichsadler ꝛc.: Domine, humilia respice, und fünf mit vierzehn andern umgebene Wappen; dann Thaler ohne Jahrzahl, mit dem Stadtwappen ohne Einfassung, und dem belorbeerten Brustbilde Kaiser Karls des Sechsten. — Die Thaler von Metz, von 1628 und 29, haben den Reichsadler, auf dessen Brust das Stadtwappen und den mit einem Scheine umgebe-

nen stehenden heil. Stephan. Die Thaler von 1638 haben das Wappen in einer rosenförmigen Einfassung, ohne den Reichsadler, und die Thaler von 1639, 40, 41, 50 und 51 haben das Brustbild des heil. Stephans; auch Thaler von 1638. — Die Thaler von Mühlhausen, von 1574 und 1665, haben das behelmte Stadtwappen und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Maximilians des Zweiten. Die Thaler von 1623 haben den Löwen nebst dem Stadtwappen und dem Reichsadler: Ex uno omnis nostra salus. — Die Thaler von Münster, von 1638, sind Doppelthaler, mit der Stadt im Prospekt, darüber das Bildniß des Apostels Pauli und der Geburt Christi: „Und das Wort ist Fleisch worden"; auch dergleichen einfache Thaler von 1647, mit dem Brustbilde des Apostels Pauli über der Stadt; dann Doppelthaler, Gedächtnißthaler, einseitige Thalerklippen 2c. — Die Thaler von Nordhausen, von 1556, haben das behelmte Stadtwappen, das Brustbild, und den Titel Kaiser Karls des Fünften, mit den Insignien; und auch die übrigen Thaler bis 1660 haben den Titel desjenigen Kaisers, unter welchem sie geprägt worden, und theils das Wappen mit und ohne den Reichsadler. — Die Thaler von Nürnberg sind sehr mannigfaltig; die am meisten vorkommenden sind Thaler und Güldenthaler; die Ersteren von 1528, mit zwei, auch drei Wappen, und dem Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Karls des Fünften, dann Rudolphs des Zweiten, Matthias, Ferdinands des Zweiten, Ferdinands des Dritten, Leopolds des Ersten, Josephs des Ersten, Karls des Sechsten, Karls des Siebenten, Franz des Ersten 2c. 2c., bis zum Aufhören ihrer Selbstständigkeit als Reichsstadt, indem sie unter Bayern kam. Die Güldenthaler von 1559 an, haben theils die schon angeführten zwei oder drei Wappen und den Reichsadler, auch Titel der schon an-

geführten Kaiser, theils auch andere Sinnbilder. So kommen Güldenthaler von 1625, auch Thaler von 1628, mit einem fliegenden Genius, nebst zwei und drei Wappen, auch dem Reichsadler, nebst Schwert und Scepter, und des Kaisers Ferdinands des Zweiten Titel vor. Die Thaler von 1629 haben die Stadt im Prospekt, darüber drei Wappen, und: VenI aVt sVbVenI tVIs, o ChrIste, reDeMptor, und den Reichsadler mit Kaiser Ferdinands des Zweiten Brustbilde auf der Brust. Die Thaler von 1628 haben CanDIDa paX reDeat, paX regnat In orbe et In Vrbe. Die Thaler von 1630 mit: paX bona nVnc reDeat, Mars pereatqVe feroX; auch mit nVrInberga DIV ChrIstI sIt tVta, sVb VMbra. Die Thaler von 1631 mit VIVIDa paX ChrIstI serVet nos teMpore trIstI. Die Thaler von 1633 mit PaX aDsIt, beLLVM fVgIat pestIsqVe seVera, und dem Reichsadler ohne des Kaisers Brustbild ꝛc. Die Thaler von 1635 haben das Wappen in einer Cartouche, und die Stadt im Prospekt, darüber ein fliegender Genius ꝛc.: ArX esto hVIC VrbI DeVs et fortIssIMa tVrrIs. Die Thaler von 1680 und 1694 haben drei Wappen und die Stadt im Prospekt, darüber der strahlende Name Jehova: Sub umbra alarum tuarum; auch mit der Jahrzahl auf beiden Seiten. Thaler, ohne Jahrzahl, mit der vom Auge Gottes bestrahlten Stadt und dem Rathhause mit verschlossenen Thoren, vor welchem eine Frauensperson mit dem Freiheitshute auf einer Lanze sitzt, darüber der Adler ꝛc.: Sub umbra alarum; auch Thaler, worauf das Rathhaus mit offenen Thoren. Die Thaler von 1706 haben ein Frauenzimmer mit drei Wappen und Zweigen, nebst dem Kaiserlichen Adler und dem Titel Kaiser Josephs. Die Güldenthaler von 1616 haben die Aufschrift: Nummus argenteus pro aerario Reipublicae Noriberg., und das Wappen, nebst einer besonderen Chiffre auf beiden Sei-

ten. Die Güldenthaler von 1637 haben den heiligen Sebald, nebst einer Kirche und zwei Wappen, und den Reichsadler nebst Kaiser Ferdinands des Zweiten Titel. Dann kommen Doppelthaler, Friedensthaler, Jubelthaler, Klippen ꝛc., auch Conventionsthaler und Conventions-halbe Thaler vor. Die ersten Conventionsthaler kommen 1754 mit der Stadt im Prospekt und dem belorbeerten Brustbilde des Kaisers Franz des Ersten vor. Die Conventionsthaler von 1757 haben den schwebenden Adler nebst zwei Wappen ꝛc. Diese Thaler von 1761, mit der sitzenden Stadt Nürnberg, nebst dem Wappen und einem auf einem Quadersteine liegenden Oelzweige ꝛc.: Da pacem, Domine, in diebus nostris, und dem Kaiserlichen Adler, nebst dem Titel des Kaisers Franz. Dergleichen Thaler von 1765, mit der vom göttlichen Dreieck bestrahlten Stadt und dem belorbeerten Brustbilde des Kaisers Josephs des Zweiten. Die Conventionsspeciesthaler, zu 2 Gulden Cour., gehen bis auf die neueste Zeit. Die sogenannten symbolischen Münzzeichen oder Marken, die nur bei gewissen Abgaben in der Stadt, als der Losung, den Wein-Umgeldsrechnungen ꝛc. gebraucht wurden, und die man zu Ende des Jahres 1797 wieder einschmolz, wodurch ein Zuschuß von 13,000 Gulden veranlaßt wurde, haben ihr Ende erreicht. — Die Thaler von Regensburg kommen eben so mannigfaltig, vom Jahre 1538 an, als die Nürnberger Thaler vor, auch mit denselben Zeichen, Sinnbildern ꝛc. Diejenigen von 1538, 1539, 48 und 49 haben das Stadtwappen und den Kaiserlichen Adler, nebst dem Titel Kaiser Karls des Fünften; so auch die Güldenthaler von 1579, mit dem Titel Kaiser Rudolphs des Zweiten; dann Thaler, ohne Jahrzahl, mit der Stadt, darüber das strahlende Dreieck und der Adler ꝛc.: Tali sub custodia, und dem belorbeerten Brustbilde des Kaisers Franz des

Ersten. Die Thaler von 1658 haben das Wappen und den Reichsadler: Sub umbra alarum tuarum. Die Thaler von 1737 haben das Rathhaus zu Regensburg: Per CaroLVM popVLO reDIens paX IVra tVetVr, und das belorbeerte Brustbild Kaiser Karls des Sechsten. Die Schießthaler von 1586 haben einen lustigen Mann zwischen zwei Glückstöpfen: Fortuna parit gaudium, und eine Aufschrift. Auch mit zwei Wappenschildern und einer Aufschrift. Dann kommen vor: Doppelthaler, Eroberungsthaler, Gedächtnißthaler, Schauthaler, Conventionsthaler ꝛc. Die Conventionsthaler von 1754 haben die Stadt nebst der Unterschrift: X. St. eine F. C. M., das ist, eine feine Cöllnische Mark, und das belorbeerte Brustbild Kaiser Franz des Ersten. Bis auf die neuere Zeit rechnete Regensburg nach Conventionsspeciesthalern. Nachdem Regensburg zu Bayern gekommen, rechnet es nach dessen Gelde. — Die Thaler der Stadt Rostock, von 1563, haben den Rostockischen Greif und das Stadtwappen: Si nomen Domini benedictum. Die Thaler von 1571 haben den Greif und Reichsadler, nebst dem Titel des Kaisers Maximilians des Zweiten. Auf den Thalern von 1607 ist des Kaisers Rudolphs des Zweiten Titel, nebst der Jahrzahl auf beiden Seiten. Die Thaler von 1610 haben die Jahrzahl auf dem Avers; diejenigen von 1613 des Kaisers Matthias Titel. Die Thaler von 1627 und 31 haben des Kaisers Ferdinands des Zweiten Titel; diejenigen von 1637 Kaiser Ferdinands des Dritten Titel, und von 1664 den Titel Kaiser Leopolds des Ersten. Die Doppelthaler von 1605 haben das behelmte Stadtwappen, die Aufschrift: In a majorib9 virtute parto preciosa possessio est, und den Reichsadler: Non bene pro toto libertas venditur auro; dann kommen noch breite und halbe Thaler vor. — Die Stralsunder Thaler

von 1611 haben das Wappen, darunter ein Kreuz, ohne Einfassung, und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Rudolphs des Zweiten; dann kommen sie noch vor mit Kaiser Ferdinands des Zweiten und Ferdinands des Dritten Titel. Die Doppelthaler von 1611 haben das Stadtwappen und ein Kreuz im Schilde, nebst dem Titel Kaiser Rudolphs des Zweiten, im Titel: „Wo kein Truw noch Einicheit ist, da ist kein Geluck zu keiner Frist." Die Thaler von 1640 haben das Wappen: Praesidium portae nostrae et pax Christus Jesus, und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Ferdinands des Dritten. Dann kommen noch halbe und falsche Thaler vor. — Die Thaler Straßburgs, von 1576, haben das Stadtwappen, darüber: Ludis publ. Resp. Argenti F. F., und eine zierliche Lilie: Solius virtutis flos perpetuus. Die Thaler, ohne Jahrzahl, haben das von zwei Löwen gehaltene Wappen ꝛc.; dann auch mit einer kleinen Lilie über dem Wappen. Die Thaler von 1696 haben eine Lilie und das gekrönte Königliche Französische Wappen ꝛc. Sit nomen Domini benedictum. Dann kommen Gulden, ohne Jahrzahl, mit dem Wappen und einer großen Lilie vor: Gloria in excelsis Deo; Gedächtnißnißthaler, Stückschießenthaler, Juwelthaler, Klippen, Friedensthaler ꝛc. — In Stuttgart kommen Thaler von 1522 vor, mit einem Kreuze und vier Wappen, und dem gekrönten Brustbilde des Kaisers Karls des Fünften. — Die Thaler von Thorn, von 1630, 1631, und ohne Jahrzahl, haben das von einem Engel gehaltene Wappen und das Bildniß des Königs Sigismunds des Dritten, nebst den Insignien, und diejenigen von 1632 haben gleichfalls das von einem Engel gehaltene Wappen, nebst kreuzweis gelegtem Scepter und Schwerte, darüber eine Krone, und unter dem Reichsapfel: Deus providebit. Die Thaler von 1638 haben das Brustbild des Königs Vladis-

laus des Vierten, nebst den Insignien. — Die Thaler von Ulm, von 1546 und 1547, 1620, 35, 36 und 1638, haben das Stadtwappen, den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Karls des Fünften, Ferdinands des Zweiten und des Dritten. Die Güldenthaler von 1572 haben das Wappen und den Reichsadler nebst dem Titel Kaiser Maximilians des Zweiten. Dann kommen leichte Thaler und halbe Thalerklippen vor. — Die Thaler von Wißmar von 1547 und 1552 haben den heiligen Laurentius und das Stadtwappen auf einem Kreuze: Spes nostra in Deo est. Diejenigen Thaler von 1556 haben das Wappen, ohne Kreuz, und den heiligen Laurentius: Spes nostra in Deo est; dann Thaler von 1573, 1591, 1605, 1608, 1622, 1635, 53, 73 und 74, mit dem Wappen und Reichsadler, nebst Kaiser Maximilians des Zweiten, Rudolphs des Zweiten, Ferdinands des Zweiten, Ferdinands des Dritten und Leopolds des Ersten Titel. Die Doppelthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Wappen auf einem Kreuze: Wismariam a cunctis protege, Christe, malis. it. Deus dat cui vult, und dem heiligen Laurentius mit dem Wappen: Firma est in Domino spes et fiducia nostra. Gemeinschaftliche Markstücke erschienen schon 1506, mit dem heiligen Laurentius und dem Wißmarischen Wappen, und den Wappen von Hamburg, Lübeck und Lüneburg im Dreieck ꝛc. Dergleichen Stücke auch von 1550, mit dem Wißmarischen Wappen auf einem Kreuze, und den Wappen von Hamburg, Lübeck und Lüneburg im Dreieck ꝛc. — Die Thaler von Worms kommen zuerst 1570 mit dem von zwei Drachen gehaltenen Stadtwappen und dem Reichsadler, nebst Kaiser Maximilians des Zweiten Titel vor. Die Güldenthalerklippen von 1616, mit dem von einem Drachen gehaltenen Wappen und dem Reichsadler: Sub umbra alarum tuarum prote. nos. Die Tha-

ler von 1619, 20, 24 und 1660 haben das Wappen und den Reichsadler, und die schon vorher angeführte Devise. Diejenigen von 1681 haben einen andern Stempel. Die Thaler von 1709 haben die Stadt, darüber das Wappen ꝛc., und das neu erbauete Rathhaus, auf welchem der Name Gottes strahlt: „So setzt mich Gott nun an den Ort, wo Luther eh bekannt sein Wort. it. Seit getrost, ich, der Herr, bin mit Euch." Dann kommen vor: Evangelische Reformations-Jubelthaler, Anderthalbthalerstücke ꝛc. — Die Thaler von Zwoll, von 1596, haben das behelmte Wappen und den Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Rudolphs des Zweiten. Dergleichen Thaler, ohne Jahrzahl, mit dem Titel des Kaisers Matthias. Die Thaler von 1655 haben das gekrönte Holländische Wappen ꝛc., und das belorbeerte Brustbild, mit dem Schwerte und Stadtwappen, und Kaiser Ferdinands des Dritten Titel. Die Thaler von 1659 und 1660 haben den geharnischten Mann, nebst dem Schwerte und Wappen, und das gekrönte Holländische Wappen: Da pacem, Domine, in diebus nostris; auch giebt es Thaler von 1660 und 1662 von gleichem Stempel, nur mit einer andern Devise: Concordia res parvae crescunt. Dann kommen noch vor: Gulden von 1583, mit dem gekrönten Wappen, auf welchem das Holländische Pfeilenbündel eingestempelt ist, und dem Reichsadler: Da pac. Dom. etc. Löwenthaler von 1644 und 1646, auf denen ein Löwe ist, und Dukatonen von 1659, mit einem geharnischten Reiter ꝛc., darunter das Wappen, und dem gekrönten und von zwei gekrönten Löwen gehaltenen Holländischen-Wappen: Da pacem Dom. etc. — Außer den genannten Städten haben noch Thaler schlagen lassen: Braunau in Bayern, Deventer, Eimbeck, Frankenthal, Franecker, Grätz in Steyermark, Gröningen, Hagenau, Halberstadt, Halle in Schwaben, Halle im Saalkreise,

Hervord, Höxter, Ißni, Landau, Middelburg, Neuß, Nordheim, Ravensburg, Rothweil, Stade, Thann, Weißenburg im Niederelsaß, Wien und Zütphen.

Thaler (Standeserhöhungs-), von Albert Ernst, Fürsten zu Oettingen, auf den 1675 erhaltenen Fürstenstand, mit dem Brustbilde und dem Wappen, nebst zwei Chronostichons ꝛc.

— (Statthalter-), Thaler, welche Statthalter oder Reichsverweser in der Zeit ihrer Staatsverwaltung haben schlagen lassen, wie z. B. in Schweden die Thaler, die Steen Sture jun., als Reichsverwalter, hat schlagen lassen; s. oben, unter Thaler (Schwedischer). Die Thaler, die der Churfürst Friedrich der Dritte von Sachsen, auf die erhaltene Reichs-General-Statthalterschaft vom Jahre 1507, mit dem Wappen, doppelter Umschrift, einfachem Adler und des Kaisers Maximilians Titel, hat schlagen lassen, und so noch mehrere andere.

— (Stempelriß-), Thaler, auf denen merkwürdige Stempelrisse vorkommen, die zu verschiedenen Deutungen Gelegenheit gegeben haben, s. Thaler (ominenser), oben, S. 501 u. f.

— (Sterbe-), Begräbnißthaler, in den Münzkabinetten, die reichhaltigste Folge von Thalern, fast aus allen Fürstenhäusern, überhaupt den Häusern regierender Herren. Sie kommen sowohl als cursirende Thaler, also als eine wirkliche umlaufende Münze vor, so auch als Medaillen oder Schaustücke, die zum Gedächtnisse des gestorbenen Fürsten oder regierenden Herren geprägt oder geschlagen worden. Die Ersteren haben das gewöhnliche Thalergepräge des Landesherrn, und sind nur an einigen Zeichen ꝛc. kennbar, die andern enthalten Sinnbilder, Denksprüche ꝛc. Unter den Römisch-Kaiserlichen Thaler kommen die Begräbnißthaler Maximilians des Ersten 1519 vor, mit dem Brust-

bilde des Monarchen und dem Distichon: Qui fueras semper patiens plenusque laborum nunc requie superum Maximiliane cuba. Von Ferdinand dem Ersten kommt ein halber Sterbethaler von 1547, auf seiner Gemahlin Anna Absterben, mit seinem Brustbilde und dem gekrönten A „Wir klagens Gott!" vor. — In Großbritannien kommen Begräbnißthaler der Gemahlin Georgs des Zweiten, Wilhelmina Carolina, von 1737, mit ihrem Brustbilde und einer Aufschrift vor. — In Schweden kommen Sterbe-Medaillen von 1632, mit dem Brustbilde Gustav Adolphs, und Stans acie pugnans etc. auf einem Täfelchen vor; dann Osnabrückische Sterbethaler auf Gustav Adolph, 1633, mit dem belorbeerten Brustbilde und der Aufschrift: „Ein guter Hirt 2c." Unter viererlei Stempeln. Doppelte, auch einfache Begräbnißthaler von 1633, mit dem entseelten Könige 2c. und den Sprüchen: „Euge, serve fidelis." „Vel mortuum fugiunt." „Et vita et morte triumpho." Die zu Erfurt geprägten Doppel-Sterbethaler von 1634, mit verschiedenen Inschriften: „Vita mihi Christus; mors mihi dulce lucrum." Auch Begräbnißthaler seiner Wittwe Maria Eleonora, von 1655, mit einer Aufschrift und den Namensbuchstaben in Form eines Kreuzes. Von dem Könige Karl Gustav kommen dreifache Begräbnißthaler von 1660, mit einer Aufschrift in einem Lorbeerkranze, daran die Reichsinsignien 2c. geheftet sind, vor. Auf der Gegenseite setzt der König seinem Prinzen die Krone auf und empfängt dagegen die himmlische. Die leichten Begräbnißthaler von 1660 haben dieselbe Aufschrift, und ein aufrecht gehaltenes Schwert 2c.: Indomitus pro paco quievi. — In Dänemark die Begräbnißthaler von Friedrich dem Dritten, 1670, mit dem Brustbilde und einer Pyramide 2c. mit Umschriften. — In Ungarn Gedächtnißthaler auf den Tod Ludwigs des Zweiten,

von 1526, mit seinem und seiner Gemahlin Maria Brustbildern: Quos Deus conjunxit, homo non separet. — Von den Preußischen Sterbethalern kommen vor: die Sterbethaler von Friedrich dem Großen, 1786, nach dem oben, S. 517, angeführten Gepräge, nur hat unten das A des Münzortes zu beiden Seiten zwei Sternchen. — Chur-Brandenburg, die Begräbnißthaler des Churfürsten Georg Wilhelm von 1640, mit dem Brustbilde, und darunter: Au coeur vaillant rien impossible, und einer mit vierundzwanzig Schildchen umgebenen Aufschrift. Die Begräbnißthaler seiner Wittwe Elisabeth Charlotte, von 1660, mit einer Aufschrift auf beiden Seiten. Dann diejenigen der ersten Gemahlin Friedrich Wilhelms des Großen, Louise, von 1667, mit ihrem vorgekehrten Gesichte und einer Aufschrift unter dem Churhute, und so noch mehrere Thaler über diesen Hintritt. — Von den Markgräflich-Brandenburgischen Begräbnißthalern kommen vor: diese Thaler von Georg Friedrich zu Anspach, von 1603, mit dem Brustbilde und einer Auf- und Umschrift: „Ist Gott mit uns, wer mag wider uns seyn?" Dann von seiner Mittwe Sophia, von 1639, mit zwei Wappenschildern unter einer Krone, und mit einer Aufschrift. Von Joachim Ernst, von 1625, mit dem Brustbilde und einer Auf- und Umschrift: „Der Herr ist mein Schilt, auf den ich trawe." Von Karl Wilhelm Friedrich, von 1757, mit dem Brustbilde und einer Aufschrift. Begräbnißthaler von Christian Ernst zu Bayreuth, von 1712, mit dem Brustbilde: Mars foris, Apollo domi, und einer Auf- und Umschrift. Auf zwei Stempeln. — Von den Chur-Sächsischen Begräbnißthalern kommen vor: von August, 1586, mit dem Brustbilde und einer Aufschrift; auch dergleichen Dickthaler, auf denen der Churfürst, außer dem Schwerte, auch einen Pusikan hält. Von Chri-

stian dem Ersten, von 1591, mit dem Brustbilde und einer Aufschrift: Haud timet mortem, qui vitam sperat. Dergleichen mit dem Wappen anstatt des Brustbildes. Von Christian dem Zweiten Begräbnißthaler von 1611, mit dem geharnischten Bildniß und einer Aufschrift; auch von 1611 mit dreifacher Umschrift um das Brustbild, und einer Aufschrift; dann auch doppelte und halbe. Von Johann Georg dem Ersten, von 1656, mit dem Brustbilde und einer Aufschrift, unter zweierlei Stempeln. Dann dergleichen Dickthaler von demselben Jahre, nur mit einem andern Stempel; auch Begräbnißthaler seiner Wittwe Magdalena Sybilla, von 1659, mit lauter Schriften: „Wie Gott will, mir geschehe." Die Begräbnißthaler von Johann Georg dem Zweiten, von 1680, haben das von einem Engel gehaltene Wappen ꝛc. und eine Aufschrift. Diejenigen von seiner Wittwe Magdalena Sybille, von 1687, haben eine Aufschrift und einen Regenbogen ꝛc. Sola spes mea; auch dergleichen halbe Thaler mit einer Aufschrift, und Manet in einem Rautenkranze. Die Begräbnißthaler Johann Georgs des Dritten, von 1691, haben das Brustbild im Churrocke ꝛc. und eine Aufschrift. Dergleichen Courantthaler mit einer Aufschrift und einer Fahne: Jehova vexillum meum. Die Begräbnißthaler seiner Wittwe Sophia Anna, von 1717, mit einer Aufschrift und einem Schiffe im Hafen: Deo duce portum invenit. Die Begräbnißthaler Johann Georgs des Vierten, von 1694, haben das Brustbild im Churrocke ꝛc. und eine Aufschrift; andere Thaler haben zwei Pyramiden. Von der Gemahlin Friedrich Augusts des Ersten, Christine Eberhardine, kommen Begräbnißthaler 1727 mit einer Aufschrift und einem Cypressenbaume ꝛc. vor: Quot folia, tot corda lugent. — Unter den Begräbniß- und Sterbethalern von den Herzog-

lich-Sächsischen Häusern kommen dergleichen Thaler von Johann Casimir zu Coburg, 1633 vor, mit dessen Brustbilde ꝛc. und einer Auf- und Umschrift: „Elend nicht schadt, wer Tugend hat.“ Von Johann Ernst zu Eisenach, von 1638, mit dem Brustbilde ꝛc. und einer mit neunzehn Wappenschildchen umgebenen Auf- und Umschrift. Von Friedrich Wilhelm dem Ersten zu Altenburg kommen 1590 Begräßnißthaler seiner Gemahlin Sophia mit ihrem Bildnisse und einer Aufschrift vor; dann auch von ihm 1602, mit dem Brustbilde und einer Auf- und Umschrift: Domine, conserva me in verbo tuo. Die Begräbnißthaler von Johann Philipp und seiner Wittwe Elisabeth, von 1639 und 1650, haben: die Ersteren das von zwei Engeln gekrönte Brustbild ꝛc. und eine Aufschrift auf einer auf die Spitze aufgestellten Tafel, und die Letzteren das gekrönte Wappen und eine Aufschrift. Die Begräbnißthaler der Gemahlin Friedrich Wilhelms des Zweiten, aus dem erwähnten Hause, Magdalena Sybilla, von 1668, haben einen Altar ꝛc.: „Ich habe überwunden“ und eine Spitzsäule mit einer Auf- und Umschrift. Und diejenigen von ihm, 1669, haben die Denkschrift: Pietas ad omnia utilis. Die Begräbnißthaler Friedrich Wilhelms des Dritten zeichnen sich nicht aus, eben so diejenigen von Johann von Weimar, welche die Denkschrift führen: Domine dirige me in verbo tuo. Die Begräbnißthaler Johann Ernst von Weimar, von 1626, haben den Denkspruch: Cavescet seclis innumerabilibus. Unter Wilhelm von Weimar kommen mehrere Begräbnißthaler von seiner Familie, und sein eigener vor; auch von seinem Sohne, dem Prinzen Johann Wilhelm, von 1639, mit der Denkschrift: „So nimb nuhn hin, mein Gott, zu dir, was du zuvor hast geben mir.“ Von seinem Bruder Albert, von 1644, mit dessen Brustbilde und dem

Denkspruche: Coronam vitae accipe. Von seiner ältesten Tochter, der Prinzessin Wilhelmine Eleonore, von 1653, mit ihren Namensbuchstaben: Quiescat ad gloriam surrectura, und einem mit Jesus bezeichneten Kreuze ꝛc. Von seinem jüngsten Sohne, dem Prinzen Friedrich, von 1656, mit einem Kreuze ꝛc. und der untergehenden Sonne: Occidit, ast orietur. Von ihm selbst, von 1662, mit seinem Brustbilde an einer Ehrensäule ꝛc.: Bene faciendo etc., und vier zusammengehaltenen Pfeilen ꝛc.: Fratrum inter se concordia quovis muro firmius munimentum. Unter drei Stempeln. Von seiner Wittwe, Eleonora Dorothea, von 1565, mit einer Um- und Aufschrift, und einem gekrönten Herzen ꝛc.: „Christus ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn.“ Die Begräbnißthaler von der Gemahlin Johann Ernst zu Weimar, der Christina Elisabeth, von 1679, mit einer Auf- und Umschrift: „Alle Ding zum besten wenden, und mein Leben selig enden;“ und mit einem Sinnbilde: „Was hier der Welt entgeht, ins Himmels Klarheit steht.“ Sein eigener Begräbnißthaler, mit der Devise: Prudenter et constanter. Auch kommen noch Begräbniß- und Sterbethaler vor: von Bernhard zu Jena, und seiner Wittwe Maria, Prinzessin von Tremouille, Johann Wilhelm, Ernst dem Frommen zu Gotha (Sterbe- und Begräbnißthaler), Friedrich dem Ersten und seiner Wittwe Christina, von dem bei Toulon gebliebenen Bruder Friedrichs des Zweiten, Johann Wilhelm; von der ersten Gemahlin Bernhards des Dritten zu Meinungen, Maria Hedwig, von der ersten Gemahlin Christians zu Eisenberg, Christiane, von 1679, mit einem auf einem Todtenkopfe sitzenden Knaben ꝛc.: Omnia vanitas; von Johann Ernst dem Achten zu Saalfeld, von Christian Ernst, 1745, mit dem Denkspruche: Ego in justitia videbo vultum tuum:

Satiabor, cum expergiscar similitudine tua; von August aus der Albertinischen Linie, Administrator des Stifts Naumburg, mit der Aufschrift: Time Deum et honora Caesarem; von der Gemahlin Augusts zu Weißenfels, Anna Maria, mit dem Denkspruche: Deum qui habet, omnia habet. „Ich lasse dich nicht;" Von der ersten Gemahlin Joh. Adolphs des Ersten, Johanna Magdalena, von 1686, mit dem Denkspruche: Providentia Domini sufficientia mihi, und seine Begräbnißmedaille von 1697; von Moritz Wilhelm zu Zeitz (Begräbnißmedaille), mit seinem Brustbilde, und einem mit einem Lorbeerkranze gekrönten Todtenkopfe ꝛc.: Conditus in tenebris jam puro lumine claras. — Die Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Begräbniß- und Sterbethaler fangen mit Ernst August 1698 an, dessen Begräbnißthaler in dem genannten Jahre mit dem Brustbilde und einer Aufschrift erschienen: Haec meta laborum, und 1714 von dessen Wittwe Sophia. Von Georg Ludwig, dem ersten Könige von England aus diesem Hause, also Georg dem Ersten, 1727. — Von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Linie kommen Begräbnißthaler von Wolfgang zu Grubenhagen 1595, von Philipp 1596, beide Thaler mit dem behelmten Wappen und einer Aufschrift. Von Julius zu Wolfenbüttel, 1589, mit dem Brustbilde, nebst dem Crucifixe auf der Brust und dem wilden Manne mit einem Leichensteine, Sanduhr, Brille ꝛc.: Luctu civium publico; von Heinrich Julius 1613, von seiner Mutter Hedwig von 1602, und von seiner Wittwe Elisabeth 1626, mit dem gekrönten Wappen: Requiesco a laboribus meis, und einer Aufschrift. Von der Wittwe Friedrich Ulrichs, Anna Sophia, von 1659, mit dem Wappen und einer Aufschrift. Von Christian, Erzbischofe von Halberstadt, 1626, mit dem gekrönten Wap-

pen und einer Aufschrift. Von Wilhelm zu Harburg, von 1642, mit dem Brustbilde und einer Aufschrift; von Christian zu Celle, Erzbischofe von Minden, von 1633; von Magnus, dem Sohne Wilhelms, von 1632; von August, Erzbischofe zu Ratzeburg, von 1636; von Friedrich, 1648, mit dem Brustbilde im Lorbeerkranze und einer Aufschrift; von dessen Schwester Margaretha, Wittwe Johann Casimirs, Herzogs zu Sachsen-Coburg, 1643. Von August dem Jüngeren, von der neuen Wolfenbüttelschen Linie, 1666, mit einem abgestorbenen Baume ꝛc.: qVae Laeta fronDe VIrebaM, nVnC rIgVI sIC transIt gLorIa MVnDi oMnIa nonnIsI proVIDo et Vegeto ConsiLIO; von seiner ersten Gemahlin, Clara Maria, von 1623, mit einer Aufschrift und einem Leichensteine ꝛc.: Vixi, dum Vixi, bene, jam mea peracta, mox vestra agetur fabula, valete et vivite, ut vixi, bene; von seiner Wittwe Sophia Elisabeth, von 1676, mit einer Aufschrift und einem Sinnbilde: Vera sapientia et pietas fastidit terrena, avolat et recipitur ad aeterna. Dann kommen noch Begräbnißthaler vor: von Rudolph August, Anton Ulrich, August Wilhelm, Ludwig Rudolph, Ferdinand Albert dem Aelteren, Ferdinand Albert dem Jüngeren. Von der neuen Lüneburgischen Linie bis zur Churwürde: von Georg zu Calenberg von 1641, von seiner Wittwe Anna Eleonora, 1659; von Christian Ludwig zu Celle, von 1665 (von dessen Schwester Clara, verwittwete Gräfin zu Schwarzburg, 1658, von der Sybilla, der Wittwe Herzogs Julius Ernst zu Danneberg, 1652); von Georg Wilhelm zu Celle, 1705, mit dem Denkspruche: Haud fulgit gratior populis; von Johann Friedrich zu Calenberg, von 1679. Ferner kommen noch Begräbniß- und Sterbethaler vor von regierenden Herren zu Hessen-Darmstadt

und Hessen-Kassel, Anhalt-Dessau, Anhalt-Zerbst, Holstein, Jülich, Sachsen-Lauenburg, Mecklenburg, Pommern (Wolgast und Stettin), Liegnitz, Münsterberg, Schwarzburg-Sondershausen, Kirchberg, Mansfeld, Oldenburg, Reuß, Solms, Stolberg, Würtemberg, Hanau, Hohenlohe, Lippe, Ostfriesland, Schaumburg, dann Triersche, Mindensche, Münstersche, Paderbornsche, Deutsch-Ordensmeisterische, Quedlinburgische ꝛc. Die Sitte, Begräbniß- und Sterbethaler schlagen zu lassen, findet man nur bis zum Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts noch ziemlich allgemein bei den Fürsten oder regierenden Herren und deren Familien in Europa, vorzüglich aber in Deutschland, verbreitet, im achtzehnten Jahrhunderte kommen nur noch hin und wieder bei einem Fürstenhause dergleichen Thaler vor; sie hören aber mit der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts fast ganz auf. Am verbreitesten findet man diese Sitte bei den Sächsischen und Braunschweigischen Häusern, sie hören bei dem Ersteren mit Friedrich August dem Ersten in der Churlinie auf; bei den übrigen Sächsischen Häusern etwas später; bei den Braunschweig-Lüneburgischen Häusern hören sie in der Churlinie mit Georg Ludwig (als König von England Georg dem Ersten) auf; und bei den übrigen Linien, namentlich der Wolfenbüttelschen, etwas später, so daß in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts diese Sitte: Sterbe- und Begräbnißthaler schlagen zu lassen, fast gänzlich verschwunden war, und kommt sie hin und wieder vor, so sind es nur einige Merkzeichen auf den gewöhnlichen cursirenden Thalern. — Die meisten Sterbe- und Begräbnißthaler zeichnen sich nicht besonders vor den gewöhnlichen Thalern aus, nur wenige sind mit besondern Sinnbildern, die sich auf das Ausscheiden von dieser Welt beziehen, geschmückt, mehrere aber mit Denksprüchen, die auf das Diesseits und Jenseits anspielen. So z. B. ist der

Sterbethaler, den Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha, 1668, prägen ließ, der zugleich zur Erinnerung an die Sterblichkeit dient. Unten ist ein kleiner Todtenkopf, und über demselben ein Pfeil, der mit der Spitze in ein Herz geht, und die einbrechende letzte Noth, den Ausgang aus dem Leben anzeigt. In dem gekrönten Herzen stehen einige, von unten auf zu lesende biblische Sprüche: „Ich laß dich nicht." „Ich wart dein Heil." „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt." „Behalt ihnen die Sünde nicht." „Es ist genug, laß mich hinfahren." „Dir befehl ich meinen Geist." „Ich schlafe mit Frieden." „Mir ist beigelegt die Krone der Gerechtigkeit." Diese letzten Worte stehen auf der Krone, die eine Hand aus den Wolken auf das Herz setzt. Ganz oben erscheint der strahlende Name Jesus, und darunter steht: „Ich lebe, und ihr sollt auch leben." An der Seite Gotha, 1668, auch 1671. Umschrift: „Und wenn mir gleich mein Herz zerbricht, so bist du doch mein Zuversicht." Auf dem Revers steht folgende Aufschrift in zehn Zeilen: „Nun bin ich frei von Sünd und Pein; gesund mein Leib, die Seele rein. Nun schau ich Gott von Angesicht; in seinem Haus mit vollem Licht. Nun feir ich mit der heilgen Schaar, das ewig seelge Jubeljahr." Ganz unten: A. B. K.

Thaler (Stifts-), Thaler, welche unter den Prälaten einiger Stifter geschlagen oder geprägt worden, wie z. B. die Thaler von dem Stifte Camin, unter Bogislav dem Vierzehnten; sie haben nichts Ausgezeichnetes, nur das Brustbild und das behelmte Wappen ꝛc.

— (Stuhlerledigungs-), s. Thaler (Sedisvacanz-).

— (symbolischer), Thaler, welche sich durch Sinnbilder und Denksprüche, theils mit, theils ohne Beziehung auf den Zeitgeist, vor den übrigen auszeichnen. Die Letzteren haben eine allgemeine Beziehung. Dergleichen Tha-

ler haben besonders schlagen lassen, die Herzöge Julius, Heinrich Julius, und August der Jüngere zu Braunschweig-Wolfenbüttel (s. oben, unter Thaler (Herzoglicher), S. 446 u. f.; dann Ernst der Fromme, Herzog zu Sachsen-Gotha ꝛc.

Thaler (Tauf-), Thaler, welche bei der Taufe eines Thronfolgers oder eines Erstlings eines Fürstenhauses geprägt worden. Merkwürdig ist der Taufthaler von Ernst dem Frommen, auf die Geburt seiner Enkelin, 1670. Die Taufe Christi im Jordan, wie sie Johannes der Täufer am Ufer kniend verrichtet, nicht fern von einem Felsen, auf welchem ein Kreuz steht. Ueber dem Haupte Christi schwebt der heilige Geist als eine Taube, und oben erscheint der Name Jehova in Strahlen, mit der Beischrift: „Das ist mein lieber Sohn, den sollt ihr hören." An der Seite: „Sihe, das ist Gottes Lamb, das der Welt Sünde tregt," Joh. 1. Bei Christo, der im Jordan steht: „Mir gebühret alle Gerechtigkeit zu erfüllen." Math. 3. Die Umschrift ist: „Tauffet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes", M. 28. Auf dem Revers steht in der Mitte in zehn Zeilen: „Gott Vater durch die Tauf, zum Kinde nimmt mich auf. Gott Sohn mit seinem Blut, macht mich gerecht und gut. Gott heiliger Geist zeucht ein, mein Lehrer, Trost, zu seyn. Biß aus der Eitelkeit, ich komm zur Ewigkeit." Gotha, 1671. A. B K. (auch 1670, und ohne Jahrzahl, auch ohne das Wort Gotha). Die auswendige Umschrift: „Wer glaubt und getauft wird, der wird selig werden." Dergleichen Taufthaler sind späterhin auf den Harzmünzen zum Gebrauche des Pathengeldes geschlagen worden. — Die Stadt Rostock ließ auf die Geburt Adolph Friedrichs, 1623, Tauf-Doppelthaler schlagen, mit dem behelmten Wappen und einer Aufschrift. Besondere Taufthaler sind: die Harzer-Tauftha-

ler, von 1708, nach Art der oben angeführten, von dem Herzoge Ernst dem Frommen, von Gotha. Breite Thaler, ohne Jahrzahl, mit der Taufe Christi: „Das ist mein lieber Sohn ꝛc.," dem Lamme mit der Siegesfahne auf einem Buche ꝛc. „Sihe, das ist Gottes Lamb ꝛc." „Wer da glaubet ꝛc.," und dergleichen Thaler mehr.

Thaler (Trierscher), Thaler, welche die Churfürsten von Trier schlagen ließen; s. unter Thaler (Churfürstlicher).

— (unbekannter), Thaler, deren Münzherren nicht angegeben werden können, von denen man nicht weiß, wer sie hat schlagen oder prägen lassen; sie sind theils mit, theils ohne Jahrzahl; auch mit dem Brustbilde und Wappen; allein die Wappen kommen nicht mit den bekannten Staats- und Familienwappen der Herrscher überein, die Münzen haben schlagen lassen; auch haben sie Sinnbilder, welche nicht die Absicht irgend eines Herrscherhauses errathen lassen. Man führt sie in den Münzkabinetten unter dem Namen der unbekannten Thaler auf.

— (Ungarischer), Thaler, welche die Könige von Ungarn schlagen ließen. Sie fangen von 1499 an, und gehen bis auf die Kaiserin Maria Theresia. Es kommen vor: Thaler von Vladislaus dem Zweiten, 1499, mit dem heil. Ladislaus zu Pferde und dem Wappen. Die Thaler von 1500 mit dem Wappen, haben an dessen Seite: Kremitz und Turso, mit der Maria über dem heil. Ladislaus. Unter Ludwig dem Zweiten kommen Krönungsdickthaler zu $2\frac{3}{4}$ Loth, 1508, mit seines Vaters Vladislaus Brustbilde und dem jungen, auf einem Kissen sitzenden, Könige vor. Dann Doppelthaler, Schauthaler, mit dem Könige zu Pferde und neun Wappenschildern, Gedächtnißthaler ꝛc. Die Thaler von Ferdinand dem Ersten, von 1556, auch 54 und 55, sind Marienthaler, mit

dem Marienbilde über dem Wappen, und K. B. Die andern sind Würdenthaler, Schauthaler und einseitige Hermannstädtische Feldklippen. Einseitige Feldthaler von 1562 und 1565 kommen auch unter Johann dem Zweiten vor. Die Thaler Maximilians des Zweiten, von 1574, 75, 77 und 78 sind Marienthaler. Die Thaler Rudolphs des Zweiten, von 1580 und 81 sind Marienthaler. Die Thaler von 1592 haben das Brustbild und den Adler; dann kommen Cremnitzer, Nagybanyer ꝛc. Thaler vor. Die Thaler von Matthias dem Zweiten, von 1609 bis 20, sind größtentheils Kremnitzer Thaler, mit dem belorbeerten Brustbilde und dem Kaiserlichen Adler. Die Thaler von Ferdinand dem Zweiten und dem Dritten, Leopold dem Ersten, Joseph dem Ersten, Karl dem Sechsten, und Maria Theresia, von 1618—1741, zeichnen sich nicht besonders vor den schon erwähnten Thalern aus; sie haben das Brustbild des Regenten, der sie hat schlagen lassen, und das Ungarische Wappen auf des Adlers Brust; auch mit dem Ungarischen, Böhmischen, Oesterreichischen und Burgundischen Wappen auf des Adlers Brust. Dann kommen noch Krönungsthaler, Schauthaler, Neustädter Thaler mit dem Brustbilde und dem Ungarischen Wappen auf des Adlers Brust, Cremnitzer Thaler, Schemnitzer Ausbeutethaler, Preßburger Thaler, mit dem Brustbilde und dem Ungarisch-Oesterreichischen Wappen auf des Adlers Brust, Oesterreichische und Mayländische Thaler vor. Besondere Devisen zeichnen sich darauf nicht aus. Auf einem Cremnitzer Thaler von 1740 und mehreren Jahren, steht die Randschrift: Constanter continet orbem. Auf Einem von 1741, unter Maria Theresia, ist die Randschrift: Justitia et clementia. Die Cremnitzer Thaler von 1747 haben das Brustbild der Kaiserin Maria Theresia,

und den Titel: Romanorum Imperatrix, die heilige Maria und eine Randschrift; und diejenigen von 1752 das Andreaskreuzchen am Ende der Unterschrift. — Von den Ungarischen Thalern kommen auch verschiedene falsche oder nachgemachte vor, besonders von den Jahren 1644, 46, 47, 49, 57 und 67, und auch noch später hinaus, unter Leopold dem Ersten ꝛc. ꝛc.

Thaler (ungestalteter), Thaler, welche in der Prägung Fehler erhalten haben, z. B. ungestaltete Gesichter, Fehler in den Wappen und andern Sinnbildern, in der Schrift ꝛc. Man findet dergleichen Fehler besonders bei falschen Thalern, und erkennt sie gewöhnlich daran, weil bei den ächten Thalern solche Fehler nur selten vorkommen, und dann nur bei einzelnen, indem man dem Uebel sogleich abzuhelfen sucht, wenn es nämlich sich im Stempel noch verbessern läßt. Ueberhaupt geht man bei den ächten Thalern in den Münzwerkstätten mit vieler Sorgfalt zu Werke, damit dergleichen Uebelstände nicht vorkommen. Bei den falschen Thalern fehlt es dagegen oft an dem nöthigen Materiale, an gehöriger Fertigkeit im Nachformen ꝛc.; auch gehen oft durch die Begierde des Gewinnens, durch die böse That, das strafwurdige Unternehmen, Uebereilungen vor, und daher kommen manche ansehnliche Fehler auf dergleichen Thalern vor. Bei den Bildern schlecht ausgedrückte Gesichtszüge, Fehler in der Bekleidung, den Dekorationen, schiefe und unförmliche Buchstaben ꝛc. S. auch den Art. Münze und Münzwissenschaft, Th. 97.

— (ungestempelter), zum Unterschiede der gestempelten Thaler, Thaler, welche außer ihrem Vaterlande ohne Stempel cursiren können, zum Unterschiede von denjenigen, welche erst einen Stempel in den Landen erhalten, wo sie in Umlauf gesetzt werden sollen; besonders geschieht dieses mit den Papierthalern oder Kassenanweisungen, Tresorscheinen zu Einem Thaler, welche erst einen Stempel von derjenigen Re-

gierung erhalten, welche dieses Geld in ihren Staaten zu führen erlaubt hat, nämlich, daß es im Handel und Wandel cursiren kann. Auch auf wirkliche Münzen schlug man einen Stempel, um sie zum Cursiren fähig zu machen.

Thaler (Vacanz-), Thaler, welche bei oder nach der Erledigung eines Thrones oder des heiligen Stuhls geschlagen worden sind. S. Thaler (Sedisvacanz-), oben, S. 554 u. f. Bei der Erledigung eines Thrones läßt sie der Reichsverweser oder Verwalter, oder der Vormund eines jungen, noch nicht mündigen, Thronerben schlagen oder prägen.

— (Vereinigungs-), Thaler, welche bei der Vereinigung der protestantischen Stände zu Halle in Schwaben geschlagen worden sind. Hierher gehören auch die Münzvereinigungs- oder Münzvereinsthaler, welche die geistlichen Churfürsten am Rhein in Verbindung mit dem Churfürsten von der Pfalz 1592 haben schlagen lassen. Sie haben das Brustbild eines der genannten Regenten, z. B. bei der Pfalz: mit dem mit dem Mainz-, Trier- und Köllnischen Schildchen umgebenen Wappen: Pie, juste, temperanter. S. oben, S. 496 Auch die jetzigen Zollvereinsdoppelthaler gehören hierher, welche die Fürsten des Zollverbandes oder Zollvereins in Deutschland haben schlagen lassen. Es sind Zweithalerstücke, die $3\frac{1}{2}$ Gulden enthalten, von denen 7 auf eine feine Mark gehen. Jeder Regent dieses Verbandes, der diese Thaler prägen läßt, hat sein Brustbild oder den Kopf auf dem Avers, und in der Umschrift die Namen und die Würde; auf dem Revers das Wappen oder sonst ein anderes Zeichen, Sinnbild ꝛc. So z. B. haben die Preußischen Vereinsthaler auf dem Avers den Kopf des Herrschers in antiker Form mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm III., und jetzt IV., König von Preußen (mit Römischen Buchstaben oder in Römischer Schrift), unter dem Kopfe ein A, das Münzzeichen Berlins. Auf dem Revers das

Wappen, mit der Kette des schwarzen Adlerordens umzogen, von dem das Kreuz zwischen der Jahrzahl herabhängt. Das Ganze ist mit dem Wappenzelte bedeckt, auf dem die Königliche Krone prangt. Die Umschrift ist: 2 Thaler. VII. eine f. Mark. 3½ Gulden, und unten herum: Vereins-Münze (in Römischer Schrift), zwischen welchen Worten die Jahrzahl getheilt steht, wegen des schon erwähnten Kreuzes des Adlerordens. Auf dem Rande steht: „Gott mit uns," welche Worte durch kleine Verzierungen mit dem eisernen Kreuze getrennt stehen, das heißt, zwischen jedem der genannten Worte sind die genannten Verzierungen oder Schnörkel, Guirlanden, mit dem Kreuze in der Mitte. Auf ähnliche Art sind die Thaler der übrigen Vereinsfürsten; theils haben sie das Wappen, theils einen Kranz auf dem Revers, worin Vereinsmünze ꝛc. steht. Der Verband besteht hauptsächlich in dem Gehalte der Münze, also in der Umschrift der Kehrseite oder des Revers, weil das Uebrige jedem Vereinsfürsten auf seinen Thalern zu bestimmen vorbehalten bleibt.

Thaler (Vereins-), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Vergleich-), Thaler, welche auf gewisse, zwischen ganzen Geschlechtern getroffene Verträge oder andere Vergleiche geschlagen worden sind, wie z. B. die Herzoglich-Holsteinischen Thaler, welche unter August zu Norburg, 1676 geschlagen worden sind (s. oben, unter Thaler (Herzoglicher), S. 452); dann die Schauthaler, die der Herzog Friedrich zu Braunschweig-Celle im Jahre 1646 auf den zwischen ihm und seines Bruders Georgs Söhnen errichteten Successionsreceß schlagen ließ, mit dem Brustbilde und dem Merkur: Pax una triumphis innumeris potior. Vestrum erit exemplo etc.

— (Vermählungs-), Thaler, welche bei Vermählungen Fürstlicher Personen geschlagen oder geprägt wor-

den. So die Doppelthaler von 1622, welche der Römische Kaiser Ferdinand der Zweite auf seine zweite Vermählung mit der Eleonora, Herzogin zu Mantua, zu St. Veit in Kärnthen hat schlagen lassen, mit den Brustbildern Beider, und dem Adler mit funfzehn Wappenschildern. — Thaler auf die Vermählung des Kaisers Josephs des Zweiten mit der Bayerschen Prinzessin Maria Josepha, 1765, mit den beiden höchsten Vermählten bei einem Denksteine und einem Altare, auf welchen Deutschland Weihrauch streut; im Abschnitte die sitzende Stadt Regensburg mit dem Wappen: Laet. event. nuptiar., welche Thaler die Stadt Regensburg schlagen ließ. — Die Vermählungsthaler Karls von der Pfalz, von 1671, mit seinem und seiner Braut Wilhelmine Ernestine, Dänischer Prinzessin, Brustbildern, und der Aufschrift: Misceri pulcrum est reges et foedera jungi. — Vermählungsthaler von dem Churfürsten Friedrich August dem Zweiten von Sachsen, von dem Jahre 1719, mit der Kaiserlichen Prinzessin Maria Josepha, mit einer Aufschrift und zwei brennenden Herzen ꝛc.: Indissolubiliter. — Thaler auf die Vermählung des Markgrafen von Brandenburg zu Bayreuth, Christian Ernst, von 1671, mit der Würtembergischen Prinzessin Sophia Louise, mit zwei Wappen ꝛc., und der Sonne, nebst dem Venussterne über dem Thierkreise: Nunc sequitur, poshac semper comitatur euntem. — Thaler auf die Vermählung Karl Wilhelm Friedrichs zu Anspach, 1729, mit der Königlichen Preußischen Prinzessin Friederika Ludowika, mit Beider Brustbildern und einem Rauchaltare: Perpetuo und Vota publica. — Auf die Vermählung des Königs von Ungarn, Matthias des Zweiten mit der Erzherzogin Anna, von 1611, halbe Thaler mit den Brustbildern Beider. — Der halbe Vermählungsthaler des Königs Friedrichs des

Zweiten von Preußen, als Kronprinz, mit der Prinzessin Elisabeth Christine von Braunschweig-Bevern, 1733, mit dem Namenszuge des Brautpaars und einer Aufschrift. — Thaler auf die Vermählung des Churfürsten Maximilian Emanuels von Bayern, 1685, mit der Erzherzogin Maria Antonia zu Oesterreich, mit den Brustbildern Beider und den Wappenschildern ꝛc.: Quos Deus conjunxit etc., und Ut videant filios etc. Dann kommen noch Chur-Sächsische, Herzzoglich-Sächsische, Anhalt-Zerbstische, Oesterreichische, Dietrichsteinische, Solmische, Graf Lippesche ꝛc. ꝛc. Vermählungsthaler vor, welche theils als wirkliche Münzen cursirten, theils aber auch nur Gedächtnißmedaillen waren.

Thaler (Vicariats-), Thaler, welche die Churfürsten als Vicarien des Reichs nach dem Tode eines Kaisers haben schlagen lassen. Also die Thaler, die jedesmal der aus den Churfürsten erwählte Vicarius des Deutschen Reiches, nach dem Absterben eines Kaisers schlagen ließ. So z. B. ließ der Churfürst Johann Georg der Erste von Sachsen, als Vicarius, nach dem Tode Kaiser Rudolphs des Zweiten, 1612, Vicariatsthaler schlagen, mit dem Brustbilde, dem Wappen, und der Jahrzahl über demselben. Dann erschien ein zweiter Vicariatsthaler von demselben Churfürsten, 1619, nach dem Tode des Kaisers Matthias, auf welchem der Churfürst zu Pferde erscheint, mit der Devise: Pro lege et grege. Dann kommen noch Vicariatsthaler unter Johann Georg dem Zweiten, nach dem Tode des Kaisers Ferdinands des Dritten, vor, mit dem Churfürsten zu Pferde, und der Umschrift: Deo et Patriae, welche sich bei dem Schweife des Pferdes endiget. Unter Friedrich August dem Ersten, nach dem Tode Kaiser Josephs des Ersten; unter Friedrich August dem Zwei-

ten, nach dem Tode des Kaisers Karls des Sechsten, 1740, und dann nach dem Tode Kaiser Karls des Siebenten, 1745. Auch Bayersche und Pfälzische Vicariatsthaler kommen vor.

Thaler (vierköpfiger), Thaler, welche vier Köpfe auf dem Avers führen, wie es mehrere schon oben angeführte Thaler giebt.

— (vormundschaftlicher), Thaler, die bei der Minderjährigkeit junger Fürsten geschlagen worden. Es kommen in den Münzkabinetten vor: Spanische, die bei der Minderjährigkeit Karls des Zweiten, seine Mutter Maria Anna, als Vormünderin, mit ihrem Brustbilde und Wappen hat prägen lassen. Dänische unter Christian dem Vierten, die bei seiner Minderjährigkeit 1590 geschlagen worden, mit dem Brustbilde und Wappen: Regna firmat pietas. Brandenburgisch-Anspachische, die unter der Fürstin Christiane Charlotte, Vormünderin von dem Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich, 1727 geschlagen worden. Badensche oder Baden-Durlachsche Gulden, die während der Vormundschaft von Karl Friedrich, 1740, die Fürstinnen Magdalene Wilhelmine und Karoline Auguste haben schlagen lassen, und so kommen noch vor: Schottländische, Pfälzische, Hanauische, Sachsen-Weimarische, Sachsen-Eisenachische, Würtemberg-Stuttgartsche, Solmische, Churfächsische, Braunschweig-Lüneburgische, Hessen-Casselsche, Sachsen-Gothaische, Ostfriesländische ꝛc. ꝛc. vormundschaftliche Thaler.

— (Waffenstillstands-), Thaler, die auf den zwölfjährigen Waffenstillstand von 1609, mit den Wappen von Frankreich, England und Holland ꝛc.: A Domino factum est istud, und einer Aufschrift, geschlagen worden.

— (Wahl-), Thaler, welche bei der Wahl eines Fürsten zum regierenden Herren geschlagen worden. Hierher ge-

hören die Thaler, welche in Polen während der Wahl eines Königs geschlagen worden.

Thaler (Wahrheits-), Thaler, welche der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel 1597 und 98 schlagen ließ, oder vielmehr ist dieser Thaler auf dem Harze als ein Ausbeutethaler geschlagen worden. Auf dem Avers stehen die Namen und Würden des genannten Fürsten mit der Inschrift: Recte faciendo neminem timeas 1597, und auf dem Revers die nackte Wahrheit mit ausgespannten Armen und glänzendem Haupte tritt auf die zur Erde gestreckte Verläumdung und Lüge, wie die Beischrift Calumnia und Mendacium besagt. Oben steht: Veritas vincit omnia. Auswendig sind im Kreise zwölf Wappenschilder herumgelegt. Auch dieser Thaler soll, so wie viele schon oben erwähnte andere Thaler, auf die Widerwärtigkeiten hindeuten, die dieser Fürst hat ausstehen müssen, indem die Wahrheit seiner Sache dennoch über Verläumdung und Lüge triumphirt hat.

— (wahrsagender), s. Thaler (omineuser), oben, S. 501.

— (Wechsel-), s. unter Wechsel, in W.

— (Wespen-), s. oben, Thaler (Mücken- und Wespen-), S. 496. Eigentlich sind es Wespenthaler, die der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1599, schlagen ließ; denn auf dem Revers dieser Thaler sitzt ein Löwe, welcher mit den Vorderfüßen ein Wespennest aufstört, daher von der einen Seite sechs und von der andern vier Wespen oder Hummeln auf ihn zufliegen, um ihn zu stechen. Er wird von der Sonne bestrahlt und von einem über seinem Haupte schwebenden Adler bedeckt, der ihm auch einen Lorbeerkranz aufgesetzt hat. Diese Seite hat keine Umschrift. Auch dieser Thaler hat Beziehung auf die Widerwärtigkeiten, die der Herzog Julius mit zehn angesehenen Familien seines Landes gehabt hat, die sich gegen ihn

aufgelehnt haben, über welche er aber durch Hülfe des Kaisers den Sieg errüngen.

Thaler (Wiedertäufer-), s. unter Thaler (Gedächtniß-).

— (Würtembergischer), Schwäbischer Thaler, Thaler, welche die Herzoge von Würtemberg von 1507 an bis auf die neueste Zeit, auch als Churfürsten und Könige, haben schlagen oder prägen lassen. Es kommen in den Münzkabinetten Würtembergische Thaler von drei Linien vor: 1) Von der Hauptlinie zu Stuttgart, unter Ulrich, Dickthaler, ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde desselben und dem heiligen Ulrich ꝛc. Die Thaler von 1507 haben diesen Herzog zu Pferde, und das behelmte Wappen: Da gloriam Deo et ejus genetrici Marie. Die Thaler von 1537 haben das Brustbild in einer Haube mit Federn und das behelmte Wappen: Da gloriam Deo omnipotenti; dann kommen Thaler von dieser Jahrzahl mit dem Brustbilde im breiten Hute und dem Wappen ohne Helm; dann mit dem doppelten Adler contrasignirt ꝛc. vor. Unter Christoph Thaler von 1554, mit dem Wappen und dem Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Karls des Fünften. Unter Ludwig Thaler von 1572, mit dem Wappen und Reichsadler, nebst dem Titel Kaiser Maximilians des Zweiten. Unter Friedrich kommen nur Ausbeutethaler von St. Christophsthal von 1606 und 7, und Klippen mit derselben Jahrzahl und dem David und Jonathan vor. Die Thaler von Joh. Friedrich, von 1612, haben das Brustbild und das behelmte Wappen, von 1621 mit dem gekrönten Wappen, von 1623 und 24 mit dem Brustbilde in Römischer Tracht; auch mit dem mit zwei Engeln besetzten Schilde; dann kommen auch Ausbeutethaler und Klippen vor. Die Thaler unter den beiden Administratoren Ludwig Friedrich zu Mümpelgard und Julius Friedrich zu Weitlingen, von 1624 und

1631, haben das Brustbild und das Wappen. — Unter Eberhard kommen Doppelthaler der Landstände, ohne Jahrzahl, mit dem landschaftlichen Wappen und Einigkeit ꝛc.: Concordia nutrix patriae, vor; dann Thaler von 1640, 45, 47, 60 und 1670, auch ohne Jahrzahl, mit dem Brustbilde und dem gekrönten Wappen. Die Letzteren mit dem vom Fürstenhute bedeckten Wappen in einem Lorbeerkranze: Omnia cum Deo; auch Ausbeutethaler. Die Thaler Wilhelm Ludwigs haben die Devise: In Deo spes mea; auch kommen unter dessen Regierung Schauthaler und Begräbnißthaler vor. Die Thaler Eberhard Ludwigs, von 1694, haben das mit dem Fürstenhute bedeckte Wappen zwischen Palmenzweigen: Cum Deo et die, auch ohne dieselben, mit der Randschrift: Aspiciunt oculis superi mortalia justis. Die Thaler von 1697 haben das behelmte Wappen ohne und mit Randschrift. Die Thaler von 1707 haben das Wappen mit fünf Helmen ohne Randschrift. Die Thaler von den Administratoren Friedrich Karl, des Herzogs Wilhelm Ludwigs Bruder, von 1680, Karl Rudolph zu Neustadt, von 1737, und Karl Friedrich zu Oels, von 1739, haben nichts Ausgezeichnetes von den übrigen Thalern, als die Devisen: „Dura placent fortibus"; „Saluti publicae"; „Ceu fert divina voluntas." — Die Thaler von dem Herzoge Karl Eugen fangen von 1744 an; sie haben das theils mit dem Fürstenhute, theils mit dem Fürstenhute und Mantel bedeckte Wappen, mit der Devise: Provide et constanter; auch das Wappen zwischen Palmen- und Lorbeerzweigen. Die übrigen Thaler, bis auf die neueste Zeit, kommen unter Würtemberg, in W., vor. — 2) Die Thaler Ludwig Friedrichs zu Mümpelgard, von 1622, haben das Brustbild und das gekrönte Wappen: Secundum voluntatem Dei. Die Dickthaler von 1614 haben die Namensschiffre L. F. und das gekrönte

Wappen in einem viereckigen auf die Spitze gestellten Schilde. — 3) Die Thaler von Julius Friedrich zu Weiltingen, von 1623, haben das gekrönte Wappen und einen von zwei liegenden Hirschen gehaltenen Schild, darin die Zahl 120 (Kreuzer).

Thaler (Zahl-), Rechenthaler oder Rechnungsthaler, werden die gewöhnlichen Thaler genannt, welche cursiren und in denen Buch und Rechnung in jedem Lande geführt werden, zum Unterschiede von den fingirten Thalern und den Schau- und Gedächtnißthalern, thalerförmigen Medaillen 2c.; s. auch Zahlthaler, unter Z.

— (Zopf-), werden diejenigen Thaler genannt, auf welchen das Bildniß oder Brustbild des Regenten mit einem steifen Haarzopfe erscheint. Wie z. B. die Preußischen Thaler unter Friedrich Wilhelm dem Ersten, von 1718, 19, 27, 36; s. unter Thaler (Preußischer), oben, S. 507. — Die Hessen-Casselschen Thaler unter Wilhelm dem Fünften, von 1657, worauf das Brustbild mit einem Haarzopfe erscheint 2c.

— (Zweidrittel-), Zweidrittelstücke, Guldenstücke, s. diesen Artikel, unter Z.

— (zweiköpfiger), wo die Köpfe zweier Fürsten auf einem Thaler stehen, z. B. bei verbundenen Regenten, die zusammen regieren, bei zwei Brüdern, Vater und Sohn 2c. Dergleichen Thaler kommen viele in den älteren Zeiten, besonders in Deutschland, vor, wo bei den Theilungen der Länder unter die Söhne eines Fürsten, bei seinem Absterben, oft zwei auch drei Söhne ein Land erhielten; s. auch oben, unter Thaler (Fürstlicher) und Thaler (Herzoglicher); auch Thaler (Landgräflicher) und Thaler (Markgräflicher).

— (Zwitter-), Thaler, die aus zwei nicht zusammengehörenden Seiten bestehen. Dergleichen Thaler kommen viele in den Thaler- oder Münzkabinetten vor. So die

Zwitterthaler unter dem Kaiser Maximilian dem Ersten, von 1518, die aus den Kehrseiten von zwei andern Thalern bestehen. Die erste Seite (Avers) hat die zehn Wappen, und die zweite oder Kehrseite (Revers) das gesammte Oesterreichische Wappen, mit der Ordenskette des goldenen Fließes, und zehn kleineren Wappen umgeben. Die Zwitterthaler während des Interregnums in Polen, nach dem Tode Sigismunds des Dritten, von 1632, wo auf der einen Seite die Krone und der Reichsapfel, ingleichen das Schwert und das Scepter ins Kreuz gelegt, auf der andern sich das gekrönte Polnische und Schwedische Wappen zeigt, welcher Stempel schon vorher auf Sigismunds des Dritten Thalern ist gebraucht worden; und so kommen noch vor: Mainzische, Triersche, Churbrandenburgische, Churfächsische, Markgräflich-Brandenburgische, Salzburgische, Braunschweig-Calembergische, Holsteinische, Sachsen-Altenburgische, Liegnitzsche, Mansfeldische, Braunschweig-Wolfenbüttelsche, Badensche, Münsterſche, Jülichsche, Oesterreichische, Sachsen-Gothaische, Magdeburgische, Halberstädtische, Lübeckische, Florentinische, Mayländische, Ungarische ꝛc. ꝛc. Zwitterthaler.

Thalerbeschreibung, Thalerverzeichniß, die Aufzeichnung der verschiedenen Thaler in den Thalerkabinetten, nicht bloß nach ihrer Benennung, sondern auch nach ihrer Bedeutung, nach dem Sinne, der in dem Gepräge, den Sinnbildern ꝛc. darauf, liegt. Bei den oben angeführten und beschriebenen Thalern, die in den Münz- und Thalerkabinetten vorkommen, findet man auch zugleich die halben, Viertel-, Drittel- ꝛc. Thaler, wenn nämlich davon auch dergleichen getheilte Thalerstücke geschlagen worden; auch sind oben, in dem Thaler-Register, einige halbe Thaler, auch Viertelthaler angeführt worden; sie daselbst sämmtlich, wo sie vorkommen, mit anzuführen, wäre überflüssig gewesen, da sich der Artikel Thaler übrigens nur auf

ganze bezieht, und die getheilten Thalerstücke gewöhnlich dasselbe Gepräge im Kleinen oder nach dem Verhältnisse ihrer Größe haben, wie die ganzen Thaler, und wo sie abweichen, da ist solches nicht von solcher Bedeutung, um sie besonders zu bezeichnen. Die Zweidrittel- oder Guldenstücke, die als leichte Thaler gelten, indem nur ein Drittheil ihres Gehaltes fehlt, um schwere Thaler zu heißen, sind unter den Thalern mit angeführt worden, da sie auch als Hauptrechnungsmünze in vielen Landen, besonders im südlichen Deutschlande, gelten, mithin konnten sie nicht gut übergangen werden. Man sehe darüber auch den Art. Gulden, Th. 20, S. 333 u. f., nach. Die oben auf den Thalern vorkommenden Auf-, Um- und Inschriften haben Lateinische Lettern, wenn sie gleich in Deutscher Sprache abgefaßt worden; die gewöhnlichen Umschriften prangen in der Lateinischen Antiqua, die übrigen in Cicero. Wenn sie daher in Deutscher Schrift oben angeführt werden, so stehen sie auf den Thalern doch mit Lateinischer Schrift. Ueber die Thaler im ganzen Umfange ihres Erscheinens vom 15ten Jahrhunderte an bis zur zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in Europa, sehe man nach: David Samuel Madai (später von Madai), Vollständiges Thaler-Cabinett, auf's neue ansehnlich vermehrt, in zwei Theilen herausgegeben, und mit den nöthigen Registern versehen. Königsberg, 1765 und 66; 3r Th., das., 1767 (dieser Theil enthält die Thaler in chronologischer und genealogischer Ordnung, nebst den nöthigen Registern); die erste Fortsetzung des vollständigen Thaler-Cabinetts, das., 1767. In dem ersten Theile des Thaler-Cabinetts findet man vorn, vor der ersten Abtheilung, den Kaiserlichen Thalern, ein Verzeichniß von Werken, die über Münzen und Thaler handeln. Das ganze Werk ist eine Umarbeitung des Lilienthalischen Thaler-Cabinetts, welches 1725 zu Königsberg in Preußen erschien, aber nur sehr

dürftig ausgestattet war; denn es enthielt nur 671 einzelne Thaler. Auch soll die Absicht des Verfassers nicht gewesen seyn, seine Schrift als eine belehrende ins Publikum zu bringen, sondern sie soll nur die damals wirklich cursirenden Thaler enthalten haben, die der Verfasser selbst besessen, und sie zu verkaufen gesonnen gewesen. Deshalb habe er ein redendes Verzeichniß in nur wenigen Exemplaren drucken lassen, und sie an bekannte Oerter und Liebhaber von Münzen versandt, und solches unentgeldlich, woraus also erhellt, daß es auch keine Buchhändler-Spekulation gewesen ist; nur Unbekannte, die sich an ihn gewendet, haben die Verzeichnisse zur Erleichterung der Druckkosten bezahlen müssen. Die zweite um 225 Stück vermehrte Auflage erschien 1730 zu Leipzig.

Thalerkabinett, Thalersammlung, eine Sammlung von den ältesten Thalern, welche in den Staaten Europas bis auf die neueste Zeit, und wenn man etwas Abgeschlossenes wünscht, bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, die regierenden, sowohl weltlichen, als geistlichen, Herren, auch Städte, welche das Münzrecht hatten, haben schlagen oder prägen lassen. Man versteht darunter Stücke zu $1\frac{1}{2}$, 2 und $2\frac{1}{2}$ Loth, und wenn sie dann auch nicht den Namen Thaler führen, sondern Scudi, Rubel, Markstücke ꝛc., so gehören sie doch hierher; denn nur der Gehalt und die Form bestimmt diese verschiedenen Benennungen zu einer Gattung. Nach ihrem Gewichte werden sie in leichte und schwere Thaler eingetheilt. Die doppelten Thaler, als cursirende Münze, gehören auch hierher, nicht aber die Schaumünzen oder Medaillen, sie machen eine besondere Gattung aus, da sie keinen Curs haben, also nicht als Münze zirkuliren oder umlaufen; indessen gehören sie gleichfalls zu diesen Kabinetten oder Sammlungen. Die zweckmäßigste Einrichtung eines solchen Kabinetts sind Spinden oder Schränke mit Kasten, die auf einander

folgen, und durch das ganze Spinde in der Breite und Tiefe gehen. Sie dürfen nur flach seyn, nur eine geringe Höhe haben, damit man die Fächer darin für die Vor- und Kehrseite eines Thalers gehörig abtheilen kann. Daher ist es gut, wenn man Dubletten von jedem Thaler hat, wenigstens doch von den Hauptthalern, damit man gleich beim Aufziehen eines jeden Kastens die Avers- und Reversseite eines jeden Thalers sieht. S. den Art. Münzkabinett, Th. 98, S. 4 u. f. Die beste Ordnung, die Thaler in gewisse Abtheilungen zu bringen, ist diejenige, welche Madai in seinem Thalerkabinette vorschlägt, das heißt, sie nach dem Alter und nach den Würden zu ordnen. Man fängt daher mit den Kaiserlichen Thalern an, und hier mit den Römisch-Kaiserlichen, und läßt dann die Russisch-Kaiserlichen folgen, dann die Königlichen, und hier fängt man mit den Thalern der ältesten Häuser an, mit Spanien, Portugal, Frankreich, England, Italien (namentlich dem Päbstlichen Staate), Schweden, Dänemark, Polen, Ungarn, Böhmen, Preußen ꝛc.; dann mit den Thalern der geistlichen und weltlichen Churfürsten, mit denen von Mainz, Trier, Kölln, der Pfalz, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg; nun folgen die Thaler der alten Fürstlichen Häuser, nämlich der Fürsten, Markgrafen, Landgrafen, Pfalzgrafen, Herzoge und Erzherzoge; dann die neuen Fürstlichen Häuser; dann die Thaler der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, auch Aebtissinnen; die Thaler der regierenden Grafen und Freiherren; dann folgen die Thaler der Republiken: Holland, der Schweiz ꝛc., und dann die städtischen Thaler, Stadtthaler, das heißt, von den Freireichsstädten und andern Handelsstädten, die von den Kaisern das Recht erhalten, Münzen schlagen zu lassen. Hierauf folgen zum Beschlusse die gemischten Thaler, historischen, biblischen und moralischen Inhalts, und dann die Schaumünzen oder Medaillen. Die Folge die-

ser Thaler findet man oben, unter Thaler, im Regiſter, woraus man die angeführte Zuſammenſtellung zu einem Kabinette machen kann. Um die Thaler in den Kabinetten gehörig oder richtig nach ihrem Werthe zu beurtheilen, giebt der ehemalige Profeſſor Johann David Köhler der aufgehobenen Univerſität zu Altdorf folgende Regeln an: 1) Im allgemeinen ſind die ausländiſchen Thaler ſeltener, als die einheimiſchen, die Franzöſiſchen ausgenommen, und in Deutſchland die Sächſiſchen und Lüneburgiſchen. — 2) Die Thaler, welche am Ausgange des funfzehnten und am Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts, vor 1530, geprägt worden, ſind unter die ſeltenſten zu zählen, nur die Schlickſchen, Joachims- und die alten Sächſiſchen Klappmützen-Thaler ausgenommen. — 3) Die Thaler der geiſtlichen Stände ſind in Deutſchland ſeltener, als die der weltlichen, nur die Salzburgiſchen machen eine Ausnahme. — 4) Kommen Thaler mit vielen Köpfen und Bruſtbildern ſeltener vor, als mit Einem, mit Ausnahme der Sächſiſchen. — 5) Die Thaler, mit dem Gepräge einer Fürſtin ſind gleichfalls ſelten, nur die Ruſſiſchen und die Oeſterreichiſchen, unter Maria Thereſia, ausgenommen; auch ſind diejenigen, wo Fürſt und Fürſtin, oder Mutter und Sohn, zuſammen erſcheinen, auch ſehr ſelten. — 6) Die Thaler von ausgeſtorbenen Häuſern, oder von den Oertern, die das Münzrecht verloren haben, ſind ebenfalls ſelten. — 7) So ſind diejenigen Thaler von den regierenden Herren ſelten, die nur eine kurze Zeit regiert haben; ſo auch diejenigen von den Fürſten und Herren, die einen unglücklichen Ausgang ihres Unternehmens und Lebens gehabt haben, wie z. B. die Thaler von dem Könige Karl dem Erſten in England. — 8) Sind die ſymboliſchen Thaler, die in verſchiedenen Zeiten nacheinander geprägt worden, und doch zuſammen gehören, ſehr ſchwer zuſammen zu bringen. — 9) Findet man die

Thaler, welche Andern zum Schimpf geschlagen worden, oder durch welche man auf Andere seine Pfeile des Witzes ausgelassen hat, selten.—10) Thaler, worauf sehr merkbare Fehler der Eisenschneider oder besondere Zeichen von gerissenen Stempeln zu sehen, oder welche andere auffallende Zeichen haben, werden für selten geachtet, weil man daraus verschiedene Weissagungen und Vorbedeutungen genommen. — 11) Wenn Thaler besondere Beinamen haben, wie z. B. der Bremsenthaler, Bettlerthaler ꝛc., so hält man sie auch für selten. — Dann sind 12) Thaler der kleinen Fürsten und Herren weit seltener, als die der größeren; es wäre denn, daß sie Silberbergwerke gehabt hätten, wie z. B. die Grafen von Mansfeld. — 13) Thaler, die in wenigen Stücken ausgeprägt worden, sind ohnehin selten; dahin gehören auch die Gedächtnißthaler auf Geburten, Vermählungen, Begräbnisse, Huldigungen, Siege, Friedensschlüsse, Bündnisse, Einweihungen, Orden ꝛc. ꝛc.— 14) Thaler, von welchen man eine anziehende Geschichte zu erzählen weiß, und wenn sie auch nur eine Fabel wäre, werden auch für selten gehalten. — 15) Sterbethaler großer Monarchen, die gerade in der Zeit geprägt worden, da der Geist eines so merkwürdigen Herrschers seine Hülle verließ, und die sich nur durch Kleinigkeiten in der Prägung, durch ein Paar Punkte, Sternchen ꝛc. auszeichnen, sonst aber nicht von dem gewöhnlichen Gepräge abweichen, sind gleichfalls selten. — 16) Das saubere Gepräge schön geschnittener Stempel in zierlichen Wappen, Um- und Randschriften, Denksprüchen ꝛc., machen auch die Thaler, wenn auch nicht selten, doch in der Kunst der Ausführung schätzenswerth und dem Auge angenehm; auch werden dergleichen Thaler von Jedem gern aufgehoben, wegen ihrer medaillenförmigen schönen Prägung. — 17) Diejenigen Thaler, welche von den Nachfolgern in der Regierung verboten oder einzuziehen, das heißt, in die Münze zum Einschmelzen zurückzulie-

fern befohlen worden, sind die dem Feuer entgangenen Stücke gleichfalls für rar zu halten. — 18) Besonders werden für selten geachtet: unter den Römisch-Kaiserlichen, die Thaler, welche vor Ferdinand dem Ersten geschlagen worden; unter den Königlichen, alle Französischen vor Ludwig dem Vierzehnten; die Englischen vor Karl dem Zweiten; die Dänischen vor Christian dem Vierten; die Polnischen, mit Ausnahme der Thaler von Sigismund dem Dritten und Vladislaus; die Königlich Preußischen, ob sie gleich neu sind, bis zu Friedrich dem Großen, und die Churfürstlich Brandenburgischen; auch von den Päbstlichen Thalern kommen nur wenige zum Vorschein; auch diejenigen von geistlichen Fürsten und kleinen Reichsständen, wie schon oben unter 3 und 12 angeführt worden ꝛc. ꝛc. — Von Polnischen, Preußischen und Brandenburgischen Thalern und Medaillen hatte das ansehnlichste und größte Kabinett in Königsberg der Stadtrath Heinrich Lübeck; er hatte zu demselben viele Jahre hindurch mit unglaublicher Mühe und Kosten gesammelt, überall deshalb einen Briefwechsel angeknüpft oder eröffnet, und es so weit gebracht, daß ihm von den genannten Thalern nur wenige Stücke fehlten, also die sämmtlichen Folgen vorhanden waren. Madai hat dieses Kabinett bei der Herausgabe seines Thalerkabinetts benutzt, und giebt demselben dieses Lob. Noch grö er soll aber dessen Vorrath von Polnischen und Preußischen Medaillen gewesen seyn, die in solcher Folge kaum irgendwo durften angetroffen worden seyn. Uebrigens wird man wohl selten ein Thalerkabinett vollständig nennen können; denn auch das reichste Münzkabinett hat nicht Alles; es steckt manchmal ein Stück bei einem Privaten, welches in dem Kabinette eines großen Fürsten fehlt. Oft spielt der Zufall da, wo man es am wenigsten vermuthet hätte, die seltensten Stücke in die Hände, die man bei dem fleißigsten Suchen und Nach-

forschen nicht bekommen haben würde; indessen ist doch Letzteres sehr nöthig, um ein solches Kabinett zu vervollständigen. Auch ist es nöthig, sich beim Sammeln Tripletten 2c. zu halten, damit man einen Austausch beginnen und dadurch seine Sammlung noch mit den ansehnlichsten Stücken bereichern kann. — Was die verschiedenen großen Münzsammlungen anbetrifft, so findet man darüber das Nöthige unter Münzkabinett am oben angeführten Orte.

Thalersammlung, s. den vorhergehenden Artikel.

Thalerverzeichniß, s. Thalerbeschreibung.

Thalgehänge, Thalhänge, im Bergwerke, die abhängige Seite eines Berges oder einer Anhöhe, wo sich dieselbe in das Thal neigt.

Thalgericht, zu Halle, in der Provinz Sachsen, dasjenige Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über das Thal, das ist, die im Grunde liegenden Salzwerke, erstreckt, zum Unterschiede von dem Berggerichte, unter welches der höher gelegene Theil der Stadt gehört. Man hat in neuerer Zeit beide vereiniget, und nennt sie das Berg- und Thalgericht.

Thalgut, Güter, welche im Thale liegen; in Halle die in den Salzkothen gelegenen Grundstücke, an Kothen, Häusern 2c. 2c.

Thalhänge, s. Thalgehänge.

Thalia, Thaleia, eine von den neun Musen, und die Vorsteherin des Lustspiels, der Komödie; s. unter Muse, Th. 98, S. 440 u. f. In dem Museum Pio-Clementinum zu Rom befand sich eine Bildsäule dieser Muse, mit Epheu gekrönt, die aber von Napoleon nach Paris gebracht worden. Ob sie nun noch jetzt daselbst sich befindet, oder bei der Zurücknahme der Kunstwerke von den verbündeten Mächten bei dem zweiten Einzuge in Paris 1815 wieder nach Rom gekommen ist, kann hier nicht bestimmt werden. — Thalia heißt auch eine von den Grazien; dann auch eine von den Nereïden; auch eine Nymphe am Flusse Simäthus in Sicilien, welche

vom Jupiter umarmt wurde, und aus Furcht vor dem Zorne der Juno wünschte, daß die Erde sie in ihren Schooß schließen möchte, welches auch geschah.

Thalia, s. Thalie.

Thaliadae, Salpen, die Lateinische und Deutsche Benennung der zweiten Familie der Manteltiere (Tunicata), die unter ihrem Deutschen Namen Salpen, Th. 131, übergangen worden, da man damals diese Eintheilung der Schleimthiere noch nicht gemacht hatte, wenn gleich der Lateinische Name Salpa von Linné sie schon bestimmte. Cüvier führt sie in seinem elementarischen Entwurfe der Naturgeschichte der Thiere*), als Doppelreiher, Biphores, an. — Die Kennzeichen der Salpen, dieser Manteltierfamilie, sind folgende: Der Körper ist eyförmlich, länglich oder cylindrisch, völlig durchsichtig, mit dem knorplig-gallertartigen Mantel ganz verwachsen. In der an den beiden entgegengesetzten Enden offenen Kiemenhöhle liegen die Kiemen frei, so daß sie vom durchfließenden Wasser bespült werden; der Magen und das Herz befinden sich an der Rückenseite. Sie schwimmen, den Rücken abwärts kehrend, rückwärts, durch ruckweises Einziehen und Ausstoßen von Wasser in die Kiemenhöhle, theils einzeln, theils in Gesellschaften, sich mit ihren Armen, die sie hinten und vorne haben, der Länge oder Quere nach, oder im Kreise aneinander hakend, wie die eigentliche Gattung Salpa, oder indem viele Thiere in einem gemeinsamen gallertartigen Stock aneinander hängen, wie bei der Gattung der Feuerwalzen, Pyrosoma, wo die kleinen in Kreisen zusammenhängenden Thiere übereinander liegen, und so einen gemeinsamen kegelförmigen, innen hohlen, an seinem dicken Ende offenen Cylinder bilden. Sie verbreiten unter allen Seethieren bei Nacht den hellsten Phosphorschein, wie z. B.

*) Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. C. R. W. Wiedemann. Bd. 2, Berlin. S. 76.

Pyrosoma atlanticum. Diese Thierchen sind sechs bis sieben Zoll lang, in der Ruhe glänzen sie opalartig gelb, ins Grüne spielend; bei jeder Zusammenziehung aber wie glühendes Eisen; wenn das Leuchten sich verliert, sind sie schön himmelblau. Man findet sie sehr häufig im Atlantischen Ocean, besonders in der Nähe des Aequators.

Thalictrum, Wiesenraute, Thalictrum, eine Pflanzengattung, welche in die siebente Ordnung der dreizehnten Klasse (Polyandria Polygynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und folgende Gattungskennzeichen hat: Der Kelch fehlt; die Krone besteht aus vier bis fünf Blättern. Im Fruchtboden stehen viele lange Staubfäden. Die Samen sind geschwänzt, gestreift und cylindrisch.

1) Das Alpen-Thalictrum, Thalictrum Alpinum, caule simplicissimo subnudo, racemo simplici terminali. Linn. Spec. plant. Tom. 1. p. 767. Talictrum montanum minimum. Moris. hist. 3. p. 325. sect. 9. t. 20. f. 14. Diese Pflanze hat einen einfachen, fast nackten Stengel, stumpfe Blättchen, einfache Trauben, und übergebogene Blumen, die mit vier Kronenblättern, zwölf Staubfäden, und acht Stempeln versehen sind. Diese Art wächst auf Alpen in Lappland und England, wird 6 bis 12 Zoll hoch, und blühet vom Mai bis July.

2) Das schmalblättrige Thalictrum, die schmalblättrige Wiesenraute, Thalictrum angustifolium, foliolis lanceolato-linearibus integerrimis. Linn. Spec. plant. Tom. 1. p. 767. Talictrum Bauhini, Crantz aust. p. 105. Engl. Narrow-leav'd Meadow Rue. Die Pflanze hat einen aufrechten Stengel, schmale linien-lanzettförmige, ganzrandige, aufwärtssteigende Blättchen, und eine aufrechte Blumenrispe. Die Blume hat vier Kronenblätter, ungefähr sechzehn Staubfäden, und sieben Stengel. Man

findet diese Pflanze in Oesterreich und in verschiedenen Gegenden Deutschlands, aber nicht häufig; sie blüht im Juny und July, und ist mit dem gemeinen Thalictrum zunächst verwandt.

3) Das akeleyblättrige Thalictrum, die akeleyblättrige Wiesenraute, Thalictrum aquilegifolium, fructibus pendulis triangularibus rectis, caule tereti. Linn. Spec. plant. Tom. 1. p. 770. Talictrum atropurpureum. Jacq. hort. 3. t. 61. Franz. Pigamon à feuilles d'Arcoli; Engl. Columbine-leav'd Meadow Rue. Eine Zierpflanze, die in der Schweiz, in Oesterreich, und in noch andern Ländern wild wächst, aber auch in den Gärten kultivirt wird. Der aus der Wurzel sich erhebende, aufrechte, cylindrische, mit abwechselnden Blättern besetzte Stengel wird 4 bis 6 Fuß hoch; die Wurzelblätter sind dreifach gefiedert, ausgebreitet, wie bei Aquilegia vulgaris, durchaus glatt, die Blattstiele am Theilungswinkel purpurviolett, die Blättchen stumpf, dreilappig oder eingeschnitten gekerbt, an der Basis ganzrandig, schief; unter jedem Knoten des Blattstiels, da, wo er sich theilt, sitzt sowohl an den Wurzelblättern, als an den Blättern des Stengels, eine kleine Hülle, die aus zwei bis drei oder mehreren graulichweißen, häutigen, knorpeligen Blättchen besteht, die am Rande mehr oder weniger zurückgerollt sind. Die Blättchen der obern Stengelblätter sind dreilappig; der mittlere Lappe ist länger, eylanzettförmig und zugespitzt. Die Blumen bilden reiche doldenartige Rispen am Ende des Stengels und der Zweige; sie haben vier Kronenblätter, fünfzig bis sechzig weiße Staubfäden, und sieben bis zehn oder mehrere Stempel. Die Samenbehälter sind dreiseitig-geflügelt, herabhängend; jeder enthält einen länglichen, glatten, braunrothen oder schwärzlichen glänzenden Samen. Man kultivirt in den Gärten einige Abänderungen mit röthlichen Stengeln und Kronenblättern, röthlichen Staub-

fäden ꝛc. Auch Dietrich erhielt eine schöne Abänderung mit kleinen Blättern und gelben Staubfäden aus Stockhausen bei Fulda.

4) Das gemeine Thalictrum, die gelbe Wiesenraute, Thalictrum flavum, caule folioso sulcato, panicula multiplici erecta. Linn. Spec. plant. Tom. 1. p. 770. Thalictrum pratense. Fl. lapp. 224. Fr. Pigamon des près; Engl. Common Meadow Rue. Diese Pflanze wächst im nördlichen Europa, z. B. in verschiedenen Gegenden Deutschlands, auf Wiesen und an feuchten Orten, und blüht im Juny und July. Aus der ästigen Wurzel erhebt sich ein oder mehrere aufrechte, 4 bis 6 Fuß hohe, gefurchte Stengel, die mit abwechselnden, vielfach zusammengesetzten Blättern besetzt sind. Die Blättchen sind theils lanzettförmig, gespitzt, theils eyförmig, stumpf, dreilappig, glänzend. Die Blumen sind schön gelb, in aufrechte Endrispen gesammelt, haben vier Kronenblätter, ungefähr vierzig Staubfäden, und zehn bis sechzehn Stempel. Man unterhält sie als Zierpflanze in den Gärten. Die Wurzeln und frischen Blätter werden zum Gelbfärben der Zeuge empfohlen, nur müssen diese vorher, ehe man damit färbt, mit Alaun gebeizt werden.

5) Das kleine Thalictrum, die Bergraute, Thalictrum minus, foliis sexpartitis, floribus cernuis. Linn. Spec. plant. Tom. 1. p. 769. Ruta pratensis minor Tabern. ic. 55. Fr. Pigamon des bois; Engl. Small Meadow Rue. Diese Pflanze hat rundliche, dreispaltige, eingeschnittene Blätter, eine ausgebreitete blattlose Endrispe, und gelbe überhangende Blumen. Das Vaterland dieser Pflanze ist Europa; besonders in Deutschland auf Bergen, Hügeln, Wiesen, und an trockenen Orten; sie wird 1 bis 2 Fuß hoch, blüht vom Juny bis July, und variirt zuweilen mit einem bläulichen Stengel, und schmälern, an der Spitze purpurröthlichen Blättchen. In technischer Beziehung

gilt von dieser Pflanze, was beim gelben Thalictrum (Thalictrum flavum) gesagt worden.

6) Das mittlere Thalictrum, Thalictrum Medium. Jacq. hort. 3. t. 96. Der Stengel dieser Pflanze ist aufrecht, hat vieltheilige Blätter, längliche, keilförmig-gespitzte, dreispaltige Blättchen, von denen die obersten lanzettförmig und ungetheilt sind, und etwas aufrechte Blumen. Die Samenbehälter sind fast eyförmig und gestreift. Das Vaterland ist Ungarn, wo sie auf Hügeln wächst. In Deutschlands Gärten blüht sie im July und August.

7) Das Sibirische Thalictrum, Thalictrum Sibiricum, foliis tripartitis; foliolis subreflexis, argute incisis, floribus cernuis. Engl. Siberian Meadow Rue. Diese in Sibirien und Armenien wildwachsende Pflanze dauert in unsern Gärten im Freien aus, und blüht im Juny und July. Sie hat doppelt gefiederte Blätter, deren Stiele an der Basis scheidenartig den Stengel umfassen, zurückgeschlagene, gespitzte, eingeschnittene Blättchen, und übergebogene Blumen, die in lockere Endrispen geordnet sind. In ihrem kulturlosen Zustande ist der ästige aufrechte Stengel doppelt kleiner, als beim kleinen Thalictrum (Thalictrum minus), aber in Gärten wird die Pflanze viel größer, und der Stengel ungefähr 3 Fuß hoch. Vom mittleren Thalictrum (Thalictrum medium) ist sie durch lauter dreitheilige Blättchen und durch übergebogene Blumen unterschieden; die Staubfänden sind gelb. Sie dient zur Zierde der Gärten.

8) Das schöne Thalictrum, Thalictrum speciosum. Persoon Syn. plant. 2. p. 101. Thalictrum flavum speciosum. Willd. Spec. plant. 2. p. 1300. Thalictrum glaucum. Desfont. Hort. Par. p. 123. Thalictrum majus flavum, floribus luteis. Bauh. pin. p. 336. Fr. Pigamon glauque. Diese im südlichen Frankreich und Spanien wildwach-

sende Pflanze, die aber auch in Deutschlands Gärten im Freien aushält, hat einen aufrechten, gefurchten, mit abwechselnden Blättern besetzten, 3 bis 5 Fuß hohen Stengel, der, wie die Blätter, mit einem sehr feinen weißen Staube überzogen ist. Die Blätter stehen wechselsweise auf kurzen, gestreiften Stielen, welche an der Basis mit häutigen Scheiden versehen sind, und den Stengel umfassen. Sie sind 6 bis 12 Zoll lang, die untersten dreifach, die obern doppelt gefiedert, unbehaart, die Blättchen keilförmig, dreilappig, auf der Oberfläche dunkelgrün, unten meergrün, runzlich, an den untern Blättchen ist der mittlere Lappen rundlich, eingeschnitten gezähnt, an den obern ungetheilt, gespitzt. Die Blumen, welche sich vom Juny bis July entfalten, stehen in dichten Endrispen, und haben vier gelbliche Kronenblätter, sechzehn bis vierundzwanzig gelbe Staubfäden, mit länglichen Antheren gekrönt, und hinterlassen eyförmige, eckig-gefurchte Samenbehälter. In der Jugend hat diese Art eine bläulich-graue, und im Alter eine graue oder meergrüne Farbe von schönem Ansehen.

9) Das knollige Thalictrum, die knollige Wiesenraute, Thalictrum tuberosum, floribus pentapetalis, radice tuberosa. Linn. Spec. plant. Tom. 1. p. 768. Ranunculus thalictri folio. Moris. sect. 4. t. 28. f. 13. Fr. Pigamon tubereux; Engl. Tuberous rooted Meadow Rue. Der aus der knolligen Wurzel emporschießende Stengel ist 1 bis 2 Fuß hoch, nackt, oder mit einigen unbehaarten Blättern besetzt; die Blättchen sind stumpf, mit drei Zähnen versehen. Die Blumen stehen rispenartig am Ende des Stengels; sie haben fünf Kronenblätter, sind groß, weiß, und von gefälligem Ansehen. Diese Art wächst in Spanien und auf den Pyrenäen, blüht im Juny und July; perennirt in unsern Gärten im Freien, verlangt aber im Winter, besonders dann, wenn nicht viel Schnee liegt, eine starke Laubdecke.

10) Das einfachstenglige Thalictrum, Thalictrum simplex Linn. Thalictrum angustifolium. Villars delph. 3. p. 712. Engl. Simple-stalked Meadow Rue. Diese Art unterscheidet sich von dem gemeinen Thalictrum (Thalictrum flavum) durch einen kleinern, sehr einfachen, eckigen, beblätterten Stengel, durch kleinere Blätter, durch überhängende Blumen, durch grüne, nicht weiße, Kronenblätter, und durch purpurröthliche Staubfäden. Die Blumen sind also überhängend und grünlich, und der Stengel ist blättrig, sehr einfach und eckig.

11) Das röthliche Thalictrum, Thalictrum purpurascens, foliis tripartitis, caule foliis duplo altiore, floribus cernuis. Linn. Spec. plant. Tom. 1. p. 796. Eine perennirende Pflanze, welche dem kleinen Thalictrum (Thalictrum minus) gleicht, nur sind die Blätter kleiner, dreispaltig, und an den Spitzen purpurröthlich. Der Stengel ist höher, und trägt auf seinem Gipfel übergebogene, in eine lockere Rispe gesammelte Blumen, welche vier röthliche Kronenblätter haben, dann vierzehn gelbe oder purpurröthliche Staubfäden und acht Stempel. Das Vaterland ist Nordamerika, wo man sie in Virginien und Canada wildwachsend antrifft. In Deutschlands Gärten kommt sie im Freien fort, und kann als Zierpflanze angewendet werden.

12) Das große Thalictrum, Thalictrum majus. Jacq. aust. 5. t. 420. Diese Pflanze wächst in Oesterreich und in Ungarn in den Wäldern, perennirt in unsern Gärten im Freien, und blüht im Sommer. Diese Pflanze hat einen aufrechten Stengel, vieltheilige Blätter, rundliche, fast herzförmige, dreispaltige Blättchen, die auf der Unterfläche meergrün sind, eine beblätterte Rispe und überbogene Blumen. Sie gleicht dem kleinen Thalictrum, unterscheidet sich aber durch einen höheren Wuchs, durch größere, unten grau-

oder meergrüne Blättchen und durch die angeführten Rispen.

13) Das dichtblütige Thalictrum, Thalictrum petaloideum, scapo subumbellato, florum filamentis oblanceolatis coloratis anthera latioribus. Linn. Spec. plant. Tom. I., pag. 771. Thalictrum petaloideum. Linn. suppl. 271. Diese Pflanze wächst in Sibirien. Ihre Wurzelblätter sind vielfach zusammengesetzt; die Blättchen sind eyförmig, stumpf, oft dreilappig. Der Stengel ist ungefähr 1 Fuß hoch, gestreift, nakt, selten mit einem zusammengesetzten Blatte versehen. Die Blumen sind in eine reiche Enddolde gesammelt; sie haben vier rundliche, abfallende Kronenblätter, häutige, fleischfarbene, oben breit-lanzettförmige Staubfäden, und festsitzende Stempel. Sie dient zur Verschönerung der Gärten, indem sie die Winter in Deutschland im Freien sehr gut aushält.

14) Das gedrehete Thalictrum, Thalictrum contortum, fructibus pendulis triangularibus contortis, caule sabancipiti. Linn. Spec. plant. T. I. p. 770. Diese Pflanze, deren Vaterland Sibirien ist, hat einen fast zweischeidigen Stengel, dreifach gefiederte Blätter, weiße Blumen, die mit vier Kronenblättern, ungefähr sechzig Staubfäden und acht Stempeln versehen sind. Die Früchte sind dreiseitig, gedrehet und herabhangend. Sie soll mit dem akleyblättrigen Thalictrum zunächst verwandt seyn.

15) Das getrennte Thalictrum, Thalictrum dioicum, floribus dioicis. Linn. Spec. plant. T. I. p. 768. Der Stengel dieser Pflanze ist 1 Fuß hoch und aufrecht, und hat rundlich-herzförmige, gelappte und überhangende Blättchen, deren Lappen stumpf sind. Die Blumenstiele sind winkelständig, und kürzer, als die Blätter. Die Geschlechter sind getrennt. Die männlichen Blumen haben vier Kronenblätter, und vierzig weiße Staubfäden, mit gelblichen Antheren gekrönt. Die weib-

lichen Blumen sind mit borstenförmigen Griffeln versehen. Das Vaterland ist Canada. Diese Pflanze perennirt in unsern Gärten im Freien und blüht im Sommer.

16) Das Cornutische Thalictrum, die Canadische Wiesenraute, Thalictrum Cornuti, floribus pentapetalis, radice fibrosa. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 768. Thalictrum Canadense. Corn. Canad. 186. Die Wurzel dieser Pflanze ist perennirend, ästig und faserig, der Stengel aufrecht. Die Blätter sind dreifach gefiedert, die Blättchen eyförmig, drei- bis vierspaltig. Die Blumen bilden zierliche Endrispen, sind weiß und mit fünf Kronenblättchen versehen. Die Geschlechter sind getrennt. Vaterland und Kultur wie bei der Vorhergehenden.

Außer diesen hier angeführten und beschriebenen Arten giebt es noch mehrere, die aber hier übergangen werden müssen, weil sie keine besondere Zierde der Gärten abgeben, auch Einige vielleicht nur Varietäten der schon beschriebenen Arten sind, wie das glänzende Thalictrum, Thalictrum lucidum, welches in Spanien wächst und wahrscheinlich eine Abänderung von dem gemeinen Thalictrum (s. oben, S. 618) ist; denn es hat glänzende Blättchen und gelbe Blumen. — Das stinkende Thalictrum, Thalictrum foetidum, welches in Frankreich und in der Schweiz wächst, verbreitet einen unangenehmen Geruch, und eignet sich schon deshalb nicht zu einer Garten- oder Zimmerpflanze. — Das hohe Thalictrum, Thalictrum elatum, kommt mit dem kleinen Thalictrum (s. oben, S. 618) überein, nur ist es größer, und die Blumen sind aufrecht, statt übergebogen, und die Blättchen sind breiter und tiefer eingeschnitten. — Das Wiesenliebende Thalictrum, Thalictrum caleoides, soll bloß eine Abänderung von dem schmalblättrigen Thalictrum seyn ꝛc. ꝛc. — Alle Arten der Gattung Thalictrum vertragen, nach Dietrich, an einem günstigen Stand-

orte unsern Winter im Freien, und die mehrsten derselben eignen sich wegen der niedlichen, in reiche Rispen gesammelte Blumen, die gegen die gefiederten und eingeschnittenen Blätter recht schön abstechen, zur Verschönerung der Gärten. Sie gedeihen fast in jedem Boden, am besten aber in einem lockeren, mehr feucht, als trocknen Erdreiche, und lassen sich, außer dem Samen, auch sehr leicht durch Zertheilung der Wurzeln vermehren.

Thalictrum (Akeleyblättriges), Thalictrum aquilegifolium, s. oben, S. 617.

— (Alpen-), Thalictrum Alpinum, s. daselbst, S. 616.

— (Cornutisches), Thalictrum cornuti, s. daselbst, S. 623.

— (dichtblüthiges), Thalictrum petaloideum, s. das., S. 622.

— (einfachstenglichtes), Thalictrum simplex, s. das., S. 621.

— (gedrehetes), Thalictrum contortum, s. das., S. 622.

— (gemeines), Thalictrum flavum, s. das., S. 618.

— (getrenntes), Thalictrum dioicum, s. das., S. 622.

— (glänzendes), Thalictrum lucidum, s. das., S. 623.

— (großes), Thalictrum majus, s. das., S. 621.

— (hohes), Thalictrum elatum, s. das., S. 623.

— (kleines), Thalictrum minus, s. das., S. 618.

— (knolliges), Thalictrum tuberosum, s. das., S. 620.

— (mittleres), Thalictrum medium, s. das., S. 619.

— (röthliches), Thalictrum purpurascens, s. das., S. 621.

— (schmalblättriges), Thalictrum angustifolium, s. das., S. 616.

— (schönes), Thalictrum speciosum, s. das., S. 619.

— (Sibirisches), Thalictrum Sibiricum, s. das., S. 619.

— (stinkendes), Thalictrum foetidum, s. das., S. 623.

Thalictrum (wiesenliebendes), Thalictrum caleoides, s. oben, S. 623.

Thalides, Thalis, Thalia, s. Seeblase, Th. 151, S. 674 u. f.

Thalie, Pfeilwurz, Thalia, eine Pflanzengattung, welche in die erste Ordnung der ersten Klasse (Monandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und folgende Gattungskennzeichen hat: die Blumenkrone besteht aus fünf Blättern, davon die zwei inneren kleiner sind; die Safthülle (Nectarium) ist lanzettförmig und vertieft (hohl), die Steinfrucht enthält eine vierfächrige Nuß. Der Kelch besteht aus drei Blättern.

1) Die rohrförmige Thalie, Thalia cannaeformis. Forster prodr. Nr. 3, eine in Westindien zu Hause gehörende Pflanze, welche eine perennirende knollig-ästige Wurzel, einen aufrechten Stengel, glatte Blätter, sechsblättrige Blumen, und aufrechte zweispaltige Safthüllen hat.

2) Die gegliederte Thalie, Thalia geniculata. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 3. Rottboel collect. hau. 3, p. 249, t. 2. Cortusa arundinacea. Plum. gen. 26. ic. 108, f. 1. Aus der ästigen Wurzel erheben sich glatte, sehr einfache, 6 bis 8 Fuß hohe Stengel. Die Blätter stehen wechselsweise, sind eyrund-länglich oder herzförmig-langgespitzt, in beiden Fällen glatt und parallel gestreift, oder mit querlaufenden Rippen versehen. Die Blumenkrone ist fünfblättrig und die Safthülle lanzettförmig. Das Vaterland ist Südamerika.

3) Die weißliche Thalie, Thalia dealbata. Desfont. hort. par. p. 33, eine in Indien heimische Pflanze, welche weiße Blumen trägt. — Von diesen in den Tropenländern einheimischen Gewächsen haben die Blumen den Anstand und die Bildung der Blumen, wie

beim Blumenrohre (Canna), beim Ingber (Amomum Zingiber), und andern zur Familie der Gewürzkräuter (Scitamineae) gehörenden Pflanzen. Die Blumen sind irregulär, meistentheils schön gefärbt, und von gefälligem Ansehen; der Staubbeutel ist groß, verlängert, oft an der einen Seite angeheftet. Man zieht sie in den Treibhäusern und behandelt sie in Absicht der Erde, Feuchtigkeit und Fortpflanzung, wie die Tropengewächse. S. auch Th. 109, S. 639.

Thalis, s. Thalides.

Thalis Dioclis, beim Chirurgus, eine kahnförmige Bandage.

Thalleute, zu Halle, im Magdeburgischen, diejenigen, welche zu dem Thale, das heißt, den Salzwerken gehören, und Halloren genannt werden.

Thallilie, Convallaria majalis Linn., eine Benennung des Mayblümchens; s. unter Mayblume, Th. 86, S. 221.

Thallit, in der Meneralogie, eine Benennung des Epidots oder Pistacits; s. unter Stein, Th. 171.

Thallodes, in der Botanik, lagerartig, thallodisch, zum Lager gehörig, oder vom Lager gebildet, von gleichem Bau und Farbe, wie das Lager. Man sagt es gewöhnlich von dem Fruchtgehäuse der Flechten, wenn dieses eine unmittelbare Fortsetzung der Lagersubstanz ist, z. B. bei Sphaerophoron und Parmelia.

Thallopodia, die Lateinische Benennung der Keimkorallen, welche zu den Moosthieren (Bryozoa) gehören, und die dritte Ordnung von den Blumenthieren (Anthozoa) ausmachen. Diese Korallen sind theils beweglich, theils anrankend. Die Gehäuse von Einigen sind weich und fest häutig. Einige leben im süßen Wasser. Es gehören hierher die Federbuschpolypen (Alcyonella), s. unter Polyp, Th. 114, S. 747 u. f., und die Zellenpolypen (Flustra). Man sehe überhaupt den angeführten Artikel nach.

Thallus, in der Botanik, das Lager, der Thallus, nach Link das Trieblager, die Hauptmasse der Flechten und Algen, welche die Vermehrungs-, Fortpflanzungs- und Haftorgane trägt, sonst aber eine sehr verschiedene Bildung (bald ein stengelähnliches, bald laub- und krustenähnliches, bald fadenförmiges Ansehen) und eine mannigfaltige Färbung besitzt.

Thalordnung, in Halle, eine obrigkeitliche Verordnung für das Thal oder für die Salzwerke.

Thalschiff, am Rhein, die den Strom hinabfahrenden Schiffe; so wie man im Gegentheile Bergschiffe diejenigen nennt, welche hinauf oder dem Strome entgegenfahren.

Thalschöppe, ein Schöppe oder Beisitzer in dem Thalgerichte.

Thalweg, der stärkste und tiefste Stromstrich in der Bahn des Rheins, und welcher Stromstrich, nicht aber die Mitte des Rheins, die wichtigste Grenze zwischen Frankreich und Deutschland ausmacht.

Thalysia, bei den Griechen, ein Fest, welches sie dem Bacchus und der Ceres zu Ehren feierten, wenn sie die Feld- und Weinbergserndte gehalten hatten.

Thamimasades, ein Beiname des Neptuns bei den Scythen. Nach dem Herodot (IV. 50.) ist es ein Beiname des Apolls.

Thamuds, bei den Juden, ein Monat in deren Kalender, welcher nach unserm im Junius anfängt und im Julius endiget. Es ist im gemeinen Jahre bei ihnen der zehnte, und in einem Schaltjahre der eilfte.

Thapsia, s. den folgenden Artikel.

Thapsie, Thapsia, eine Pflanzengattung, welche in die zweite Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Digynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört und folgende Gattungskennzeichen hat: Alle Blümchen sind fruchtbar, die Kronenblätter eingebogen und gelb. Die Frucht ist länglich, an beiden Enden verdünnt, und am

Raude mit einer ziemlich großen Haut umgeben, die unten und oben hervorsteht.

1) Die Apulische Thapsie, schmalblättrige Thapsie, Thapsia Asclepium, foliis digitatis, foliolis bipinnatis setacco multifidis. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 375. Thapsia tenuifolia petiolis radiatis. Moris. sect. 9, t. 18, f. 9. Panax Asclepium Apulum. Column. ecphr. 1, p. 87, t. 86. Engl. Narrow-leav'd Carrot. Die Wurzel dieser Pflanze ist perennirend, auswendig gelb, inwendig weiß, und enthält einen weißen Milchsaft. Der Stengel, der sich aus derselben erhebt, ist, nach Verschiedenheit des Standortes, 2 bis 4 Fuß hoch. Die Blätter sind fingerförmig ausgebreitet, die Blättchen doppelt gefiedert, borstenförmig-vielspaltig, und die Dolden am Ende des Stengels und der Zweige gelb. Das Vaterland ist die Levante; sie perennirt in Deutschlands Gärten im Freien, und verlangt im Winter eine Laubdecke.

2) Die Garganische Thapsie, Thapsia Garganica. Linn. Thapsia libanotidis folio. Pluk. t. 67, f. 2. Thapsia thalictri folio. Magnol. monsp. t. 286. Die Blätter dieser Pflanze sind dreifach gefiedert, unbehaart, die Blättchen ungestielt, herablaufend, unten blaß, halbgefiedert oder fiederförmig eingeschnitten, die Einschnitte sind lanzettförmig, fast sichelförmig gekrümmt, und ganzrandig. Der Stengel ist aufrecht und mit gelben Schirmen gekrönt. Sie wächst in der Berberey, im südlichen Frankreich und in Apulien.

3) Die dreiblättrige Thapsie, Thapsia trifoliata, foliis ternatis ovatis. Linn. Spec. plant. Tom. I, p. 376. Das Vaterland dieser Thapsie ist Virginien. Der Stengel ist aufrecht, mit gelben Dolden gekrönt. Die untern Blätter sind herzförmig, die obern dreizählig, die Blättchen gekerbt.

4) Die haarige Thapsie, Thapsia villosa, foliolis dentatis villosis basi coadunatis. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 375. Franz. Thapsia velue; Engl. Deadly Carrot. Die Wurzel dieser Pflanze ist rübenförmig, senkrecht, und mit einem bittern weißen Milchsaft gefüllt; aus derselben kommt ein aufrechter, 2 bis 4 Fuß hoher ästiger Stengel, der mit abwechselnden weichhaarigen Blättern besetzt ist. Die untern Blätter sind doppelt gefiedert, wie die Blattstiele, mit weichen Haaren bekleidet, die Blättchen gezähnt, an der Basis vereiniget. Die Blumenschirme sind gelb am Ende des Stengels und der Zweige. Diese Thapsie wächst in Südeuropa, in Spanien, Portugal und Frankreich auf Bergen und trocknen Hügeln, in steinigem kiesigem Boden, und blüht im Juny und July. In Deutschlands Gärten perennirt sie im Freien, jedoch verlangt Dietrich, daß derselben in kalten Wintern, besonders in nördlichen Gegenden, eine Laubdecke gegeben werde.

5) Die stinkende Thapsie, Thapsia foetida, foliolis multifidis, basi angustatis. Linn. Spec. plant. Tom. I, p. 375. Thapsia carotae effigie. Moris. sect. 9, t. 18, f. 7. Eine in Spanien wildwachsende Schirmpflanze, mit einem aufrechten Stengel, dreifach gefiederten Blättern, vielspaltigen, an der Basis schmalen Blättchen, und ziemlich großen gelben Dolden. Alle Theile dieser Pflanze haben einen höchst unangenehmen Geruch, und die Wurzel besitzt eine heftig purgirende Eigenschaft. Wenn man diese Pflanze in Deutschlands Gärten im freien Boden ziehen will, so muß man die Wurzel im Winter stark bedecken, noch sicherer ist es dagegen, wenn man sie in kalten Wintern in frostfreien Behältern aufbewahrt.

6) Die uferliebende Thapsie, Thapsia polygama. Desfont. Flor. atlant. I, pag. 261, t. 75. Diese in der Berberey am Meerufer wildwachsende Pflanze, hat doppelt zusammengesetzte Blätter, gespitzte

Blättchen und gelbe Blumenschirme. Diese Art ist mit Hüllen versehen, welche an der Spitze halbgefiedert sind. Die Behandlung ist mit der vorhergehenden gleich. — Einige Arten dieser Pflanzengattung haben spindelförmige, mehr oder minder ästige Wurzeln, die sich tief in den Boden senken, und deshalb das Versetzen im Alter nicht gut vertragen können. Den Samen säet man, sobald er reif ist, oder zeitig im Frühling in Kasten oder Blumentöpfe, und stellt diese an einen schattigen temperirten Ort, der dem Vaterlande der Pflanze angemessen ist. Will man die in warmen Gegenden wachsenden Arten an unser Klima gewöhnen, so werden die aus Samen gezogenen Pflanzen, wenn sie einige Zoll hoch sind, so viel als möglich mit Erdballen, an einen sonnenreichen beschützten Ort, in trocknen Boden gepflanzt, und anfangs beschattet; im Winter müssen sie stark bedeckt werden, besonders dann, wenn die den Gewächsen so wohlthätige Schneedecke fehlt. In nördlichen Gegenden thut man wohl, von jeder Art wenigstens ein Exemplar in einen Blumentopf zu pflanzen und in einem frostfreien Behälter durchzuwintern. Der Same von den beiden oben angeführten Arten 3 und 4 kann an der bestimmten Stelle ins Land gesäet werden.

Thapsie (Apulische), Thapsia Asclepium Linn., s. oben, S. 628.

— (dreiblättrige), Thapsia trifoliata, s. daselbst.

— (Garganische), Thapsia Garganica, s. daselbst.

— (haarige), Thapsia villosa, s. das., S. 629.

— (stinkende), Thapsia foetida, s. daselbst.

— (uferliebende), Thapsia polygama, s. daselbst.

Thara, s. Tara, Th. 180, S. 203.

Tharandit, in der Mineralogie, eine Art Bitterspath, die man im Kalkstein bei Schweinsdorf unweit Tharant in Sachsen findet. Er zeichnet sich durch stark glänzende hochgelbe oder braune Krystalle aus.

Thargelia, bei den Griechen, ein Fest zu Athen, welches dem Apoll und der Diana gewidmet war, und wobei ein Paar Verbrecher als Opfer hingerichtet wurden, der Eine für den Apoll, und der Andere für die Diana. Der Name kommt von Θαργηλος, ein Topf, her, weil man darin die Erstlinge vom Jahre kochte und dem Apoll darbrachte; von ihm hatte wieder der Monat Thargelion den Namen, weil es in solchem gefeiert wurde. Es fiel auf den 7ten und 8ten des besagten Monats ein, weil an diesen Tagen die beiden erwähnten Gottheiten geboren seyn sollten. Man führte diesem Feste zu Ehren verschiedene Tänze auf, auch wurden diejenigen in den Gerichtshöfen eingeschrieben, die von Athenienſischen Bürgern an Kindesstatt angenommen worden.

Thasius, ein Beiname des Herkules.

Thasus, ein Sohn des Agenor und der Melia oder Agriope, und Enkel des Neptuns, indem Agenor ein Sohn Neptuns und der Libya, des Epaphus Tochter, war. Er war im Jahre der Welt 3689, nach Andern 2500, König in Phönicien. Als Jupiter des Thasus Schwester, die Europa, nach Creta gebracht hatte, so war Agenor über diese Entführung sehr bekümmert, und glaubte, dieses sey von einigen Seeräubern geschehen, die längs der Küste hin gekreuzt hatten, und deshalb machte sich Thasus mit seinem Bruder Cadmus auf, um seinen Vater zu beruhigen und sie zu suchen. Sie schifften sich ein, durchfuhren die benachbarten Gewässer, und hielten alle Schiffe an, um Erkundigung von ihrer Bemannung einzuziehen. Thasus durchlief die Griechische See, und da er nirgends Nachricht erhielt, so richtete er seine Segel nach Thracien, stieg bei der Insel Plate im Aegäischen Meer ans Land und bauete die Stadt Thasus. Hier regierte er eine geraume Zeit, ohne jemals wieder zu seinem Vater zurückzukehren. Cadmus durchkreuzte die Syrischen Ge-

wässer, und nach manchen Abenteuern, wozu auch die Erlegung des dem Mars geheiligten Drachen in der Nähe des Castalischen Brunnens gehörte, erbauete er in Böotien die Stadt Cadmea, die nachher Theben genannt wurde. Er vermählte sich hierauf mit der Harmonia, des Mars und der Venus, nach Andern des Jupiters und der Electra Tochter, und erzeugte mit derselben fünf Kinder. Bei seiner Vermählung erschienen alle Götter, nur nicht Mars, der noch auf den Cadmus wegen der Erlegung des ihm geheiligten Drachen zürnte, und von dem er auch noch manche Verfolgung erlitt, bis Mars ihn mit seiner Gemahlin nach einer langen Regierung in Schlangen verwandelte, das, nach dem Dionisius, in Illyrien geschehen seyn soll. Cadmus war der Erfinder der Buchstaben, die er aus Phönicien nach Griechenland brachte. Da nun Aganor weder seine Söhne, noch seine Tochter Europa wieder zu sehen bekam, so verbreitete er das Gerücht, daß die Letztere unter die Götter versetzt worden sey. Deshalb errichteten die Phönicier der Europa Tempel und Altäre, und die Sidonier ließen Münzen auf ihre Vergötterung prägen.

That, von dem Zeitworte thun und dessen vergangenen Zeit, wo es, nach Adelung, nur im engeren Verstande gebraucht wird, eine durch Ueberlegung außer sich hervorgebrachte Veränderung zu bezeichnen. In Beziehung auf die Sprache ist That I. im weitesten Verstande eine jede solche Veränderung, ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit oder Wichtigkeit. Der Herr vergelte dir deine That (Ruth 2, 12). Gieb ihnen nach ihrer That (Ps. 28, 4) ꝛc., und so in andern Stellen der Bibel mehr. Kann man mit Zufriedenheit in die Reihe guter Thaten zurückblicken, wenn man da eine Lücke sieht, die so leicht ausgefüllt werden könnte? (Hermes.) In dieser weiteren Bedeutung, ihrem ganzen Umfange nach, wird es im Hoch-

deutschen wenig mehr gebraucht, indem Handlung dafür üblicher ist, welches jedoch einen weitern Umfang hat. Hier ist es in den Zusammensetzungen: Gutthat, Heldenthat, Wunderthat, Frevelthat, Missethat, Mordthat, Schandthat, Uebelthat, Unthat, Wohlthat, Edelthat, Waffenthat, Werkthat ꝛc. gangbar. — Man gebraucht es noch mehrmals in Gestalt eines Abstractums und im Singular allein, obgleich auch hier nur am häufigsten in einigen bereits angeführten Arten des Ausdrucks, besonders im Gegensatze der Worte. Zur That schreiten, zur Ausführung. Jemanden mit Rath und That beistehen. Er hat den Namen mit der That. Mit der That und nicht mit Worten. Nach der That kommt der Rath zu spät. Wer jedem Rathe folgen will, kommt niemals zur That. Hierher gehört auch der figürliche und adverbialische Ausdruck, in der That, wirklich, wahrhaftig. Ich weiß es in der That nicht. Es verhält sich in der That so. Ich fühle die Kraft ihrer Gründe in der That nicht (Gell.). Die Freundschaft scheint mir in der That besser (eben derf.). Ist er denn in der That geizig? — 2. In einigen engeren Bedeutungen. (1) Eine wichtige That oder Handlung, besonders eine tapfere Handlung. Große herrliche Thaten thun. Die Thaten Gottes, in der Deutschen Bibel. Eine tapfere That. Leben und Thaten Kaiser Karls des Fünften, König Karls des Zwölften von Schweden, König Ludwigs des Vierzehnten von Frankreich, König Friedrichs des Großen ꝛc. Die Thaten eines Helden. — (2) Eine gewaltsame, ingleichen eine böse Handlung, ein Verbrechen. Eine That begehen. Nach vollbrachter That. Auf frischer That ergriffen werden. Die That läugnen, gestehen, bereuen. Leben und Thaten eines Betriegers, eines Räubers,

eines Beutelschneiders ꝛc., die Thaten Cartouches, Käsebiers, Chambers, Schinderhannes ꝛc. ꝛc. In dieser ganzen Bedeutung steht es für Missethat, Unthat, Frevelthat ꝛc. — Da That nur hauptsächlich in der Zusammensetzung mit den schon oben angeführten Worten als Princip des Handelns in dem öffentlichen und Privat- oder Welt- und Gesellschaftsgetriebe vorkommt, das heißt, in Begleitung eines edlen oder bösen und verwerflichen Charakters, so können die Begriffe, die sich daran zur Belehrung, Warnung ꝛc. knüpfen, oder sich mit That verbinden, auch nur in den zusammengesetzten Wörtern gesucht, und deshalb muß auch dahin verwiesen werden.

Thatbestand, Corpus delicti, in den Criminal- oder peinlichen Rechten, der Inbegriff derjenigen Thatsachen, welche zur moralischen Gewißheit eines Verbrechens erfordert werden, oder die ein Verbrechen kund geben, beweisen, daß es geschehen ist. Die Rechtslehrer sind hierin nicht einig. Einige sehen als Corpus delicti die Sache an, an welcher das Verbrechen begangen worden, oder welche von dem Verbrechen übrig geblieben, z. B. im Todtschlage oder bei der Ermordung den getödteten Leichnam; im Diebstahle die bei Jemanden gefundenen fremden Sachen; beim Feueranlegen den Schutt der abgebrannten Gebäude; im Ehebruche die uneheliche Geburt ꝛc.; allein dieses kann irre führen oder zu Irrthümern verleiten, indem man hieraus nicht immer auf ein begangenes Verbrechen schließen kann; denn der Leichnam kann der eines natürlich Gestorbenen oder durch Zufall Getödteten, die fremden Sachen können auf eine unschuldige Weise an den jetzigen Besitzer gekommen, die Feuersbrunst kann durch Zufall entstanden, und wenn der Mann einer gebährenden Ehefrau auch Jahrelang abwesend war, so kann der Beischlaf bei derselben durch List oder Gewalt verübt, und also in allen diesen Fällen kein Verbrechen begangen worden seyn. —

Andere erklären das Corpus delicti für eine Aufweisung aller der Umstände, ohne welche die Verurtheilung nicht geschehen kann. Diese Erklärung fordert aber zu viel, indem nach derselben das Corpus delicti nicht nur Gewißheit des Verbrechens, sondern auch des Thäters und aller damit verbundenen Umstände erfordern würde. Man würde hier also die That verüben sehen, und den Thäter dabei entdecken müssen, und solches mit Zeugen. Wie schwierig dieses in vielen Fällen ist, wird man leicht, besonders bei einem Ehebruche, ermessen; denn hier müßte die Ehebrecherin, so wie der Ehebrecher, in flagranti delicto ergriffen, und so des Verbrechens überführt werden ꝛc. Noch unrichtiger wird es erklärt durch die Beweggründe, überhaupt rechtlich wegen eines Verbrechens zu verfahren. Die richtigste Erklärung ist daher die oben schon angeführte, nämlich die Gewißheit zu erlangen, daß ein Verbrechen begangen worden sey, ohne Rücksicht von wem und unter welchen Umständen es begangen worden; denn Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen worden, muß der Richter haben, ehe er gegen Jemand als den Thäter verfahren kann, und dieses allein verstehen die Gesetze, wenn sie dem Richter befehlen, vor allen Dingen das Corpus delicti zu untersuchen. Zu jedem Verfahren im Criminalprozesse, und nicht bloß zur Verurtheilung und Erkennung der peinlichen Frage ist ein Corpus delicti nöthig, daher auch zur Gefangennehmung und Anstellung der General- und Special-Inquisition. Indessen ist nicht bei jedem Verfahren ein völlig juristischer Beweis nöthig; dieser wird nur zur Erkennung der Strafe erfordert; zu minder wichtigen Handlungen ist nur eine Bescheinigung, ein schwächerer Beweis hinlänglich; auf eine Todesstrafe kann daher niemals erkannt werden, wenn es an dem Corpus delicti fehlt; es ist dann, wegen Ermangelung desselben, wenn auch Jemand noch so verdächtig ist, auf eine zwar außerordentliche Strafe, aber auf keine Todesstrafe zu

erkennen. Selbst ein freiwilliges umständliches Bekenntniß des Verdächtigen ist zur Erkennung der gesetzlichen Strafe, wo von einer Todesstrafe die Rede ist, nicht hinlänglich, wenn nicht andere Anzeigen und Umstände das Bekenntniß unterstützen, und hier durch ihre Verbindung unter einander die Gewißheit des begangenen Verbrechens außer Zweifel setzen, und also durch das Bekenntniß selbst das Corpus delicti festgesetzt werden kann. — Ehemals nahm man es mit der Untersuchung und Festsetzung des Corpus delicti nicht sehr genau; denn bald begnügte man sich mit dem Geschrei desjenigen, der Jemanden über der That angetroffen zu haben vorgab; bald beruhigte man sich mit gewissen in die Augen fallenden Zeichen; z. B. im Todschlage wurde das Corpus delicti durch Vorweisung des Leichnams, oder eines demselben abgehauenen Fingers; bei dem Diebstahle durch Herbeiführung oder Vorführung des Diebes mit den ihm auf den Rücken gebundenen, gestohlenen Sachen vorgestellt. — Die Philosophie, die in neuerer und neuester Zeit so viel zur Aufklärung und Reinigung der Begriffe von so manchen Schlacken veralteter Mißbräuche und Gewohnheiten beigetragen, hat auch wohlthätig auf die Gesetze gewirkt, und uns eine andere Art: das Corpus delicti zu untersuchen, vorgezeichnet, nämlich entweder durch die äußern Sinne, oder durch Schlüsse der Vernunft, und so wird das Corpus delicti im ersten Falle verum, und im andern praesumtivum genannt. Jenes ist: wenn das Verbrechen solche in die Augen fallende Merkmale hinterläßt, aus welchen mit Sicherheit auf das begangene Verbrechen geschlossen werden kann. Hier muß also der Richter auf das Genaueste, und so schnell als möglich, diese Merkmale untersuchen, weil sie öfters bald wieder verloren gehen können; z. B. bei allen Gattungen von Tödtungen sogleich die Besichtigung des Leichnams veranstalten. Bei dem Andern hinterläßt das Verbrechen keine so sichtba-

ren Merkmale; der Richter muß sich daher alle Mühe zu geben suchen, daß er durch Geständnisse, Zeugenaussagen und andere dergleichen Umstände Gewißheit von dem begangenen Verbrechen erhält, und daher das Corpus delicti berichtigen kann. Wenn ein Verbrechen, seiner Natur nach, sichtbare Merkmale hinterläßt, solche aber in einem vorkommenden Falle nicht gefunden werden können, zum Beispiel eine Kindesmörderin hätte den Leichnam ihres gemordeten Kindes verbrannt, oder in ein fließendes Wasser geworfen, so kann deshalb die des Verbrechens verdächtige Person nicht freigesprochen werden, als ob es an dem Corpus delicti fehlte, sondern der Richter muß immer noch durch andere Mittel die Wahrheit des begangenen Verbrechens zu erforschen und also ein präsumtives Corpus delicti aufzustellen suchen. Bei Verbrechen, von welchen keine Spur mehr vorhanden ist, bedarf es keines ganz genauen Beweises des Thatbestandes, es genügt schon, wenn aus dem Zusammenhange der Sache sich die größte Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß das Verbrechen in der aktenkundigen Maße wirklich gegründet sey. Je größer der Nachtheil nach erwiesenem Thatenbestande für den Verbrecher ist, je sorgfältiger muß der Richter das Corpus delicti prüfen. Das Gerücht und die Denunciation wegen eines angeblich verübten Verbrechens, dienen auch dazu, dasselbe weiter nachzuforschen oder inquiriren zu können. Das Erstere, wenn es sich allgemein verbreitet, und man von dem Ungrunde desselben nicht durch Beweise des Gegentheils überzeugt, auch das Gerücht von zwei glaubwürdigen Zeugen bestätiget wird; auch der angebliche Verbrecher ein Mensch ist, der der That fähig seyn kann. Die Denunciation oder Anzeige muß aber, wenn sie eine Untersuchung begründen soll, von einer Person herrühren, die als Zeuge unverwerflich ist, von der Angabe und Bestrafung keinen Vortheil hat, auch keinen Groll, kein Rachegefühl gegen den Ange-

klagten besitzt; sie muß aber das Verbrechen selbst mit allen dasselbe begleitenden Umständen genau angeben, und die Anzeige eidlich erhärten. Daß man hier mit vieler Vorsicht zu Werke gehen muß, beweisen diejenigen Fälle, die vorgekommen sind, wodurch Unschuldige durch falsche Denunciation haben leiden müssen. Hier nur einige Fälle dieser Art, welche als Beispiel dienen können, mit welcher Aufmerksamkeit der Richter Untersuchungen in dieser Beziehung anzustellen hat, um nicht Unschuldige zu verurtheilen.

Jakob du Moulin, ein mit seiner Familie aus seinem Vaterlande ausgewanderter Franzose, hatte sich in London niedergelassen, und gebrauchte sein kleines mitgebrachtes Kapital zum Ankaufe einiger Güter oder Waaren, welche am Zollhause für verfallen erklärt worden, um sie hernach zu parcelliren oder vereinzeln, oder stückweise wieder zu verkaufen. Da nun diese Güter gemeiniglich mit einem hohen Imposte belastet sind, und deshalb oft heimlich hinein gebracht werden, so werden die damit Handelnden oft für Defraudanten angesehen, die ihr Waarenlager durch unerlaubte Wege vermehren, den Zoll betriegen, oder heimlich eingebrachte Waaren unter dem Scheine ankaufen, daß sie nur mit Waaren handeln, die auf eine rechtmäßige Weise durch die Königlichen Zollbeamten angehalten, und den Schleichhändlern abgenommen worden. Ob nun gleich dieser Handel den rechtlichen Namen du Moulins nicht gänzlich schwächte, so machte er doch seinen Charakter nicht achtungswürdig, ja man entdeckte sogar, daß er oft falsches Gold ausgab; denn er kehrte zuweilen zu Leuten, von denen er Geld empfangen hatte, mit verschiedenen nachgeprägten Stücken, mit der Behauptung zurück, sie seyen unter dem Gelde gewesen, welches sie ihm bezahlt hätten. Ob nun gleich dieses von einem Jeden mit Heftigkeit abgeläugnet wurde, so war er doch, wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil lehrten, immer standhaft in seiner Beschuldigung. Dieses brachte ihn bald in einen üblen Ruf, so daß er nach und nach

seinen Handel und auch seinen Credit verlor. So trug es sich zu, daß er einige Waaren, 78 Pfd. an Werth, an einen gewissen Harris, mit dem er noch nicht in Handelsverbindungen gestanden hatte, verkaufte, wofür er das Geld in Guineen und Portugiesischen Goldstücken erhielt, von denen ihm zwar einige Stücke verdächtig schienen, da ihm aber Harris versicherte, daß er sie alle sorgfältig untersucht, und die Stücke selbst gewogen habe, so nahm er sie an, und gab dem Kaufmanne eine Quittung darüber. Wenige Tage darauf kam er mit sechs dieser Goldstücke wieder zu Harris, mit der Behauptung, daß sie von schlechterem Metalle und ein Theil des Geldes wären, welches er von ihm empfangen hätte. Harris untersuchte die Stücke, und erkannte sie nicht für die ihm ausgezahlten Stücke an, und weigerte sich daher, sie ihm auszuwechseln. Du Moulin behauptete das Gegentheil eben so hartnäckig, und führte an, daß er das Geld in einen Schubkasten ganz allein gelegt, und diesen verschlossen habe, bis er es zur Bezahlung eines Wechselbriefes gebraucht hätte, da denn die ihm hier zurückgebrachten Stücke falsch befunden worden, und dieses wären gewiß diejenigen, welche er vorher hätte ausschießen wollen. Harris wurde hierauf zornig, und beschuldigte den du Moulin einer Betriegerey. Bei dieser Beschuldigung schien du Moulin mehr aufgebracht, als in Furcht gesetzt zu seyn, und da er schwor, daß er diese Goldstücke von Harris bekommen habe, so wurde dieser zuletzt genöthiget, sie ihm mit guten zu vertauschen. Da aber Harris der festen Ueberzeugung war, daß er dem du Moulin diese Goldstücke nicht unter die übrigen gegeben, so erzählte er diese Begebenheit mit dem unterstützten Meineid des du Moulin, wo er nur hinkam, und nannte ihn einen Betrieger. Zu seiner Beschuldigung gesellten sich nun noch mehrere von andern Personen, die eine gleiche Klage führten, und versicherten, daß du Moulin solches schon lange Zeit getrieben hätte. Du Moulin gewahrte bald, daß er von allen Geschäftsleuten gemieden wurde, und da er hörte, daß Harris hieran hauptsächlich schuld sey,

so belangte er denselben gerichtlich wegen seiner ehrenrührigen Aeußerungen. Harris erschien vor Gericht, behauptete seine Aussage, und stellte mehrere Zeugen auf, die eben so von du Moulin im Handel waren betrogen worden. Dieses bewirkte, daß du Moulin als ein Falschmünzer eingezogen wurde. Seine Schränke wurden durchsucht, und man fand eine Menge falsches Gold in einer Schublade ganz allein, und auch dergleichen Stücke wurden zwischen anderm Gelde ausgelesen, welches an verschiedenen Orten seines Geldschrankes lag. Bei der weitern Nachsuchung entdeckte man eine Flasche, verschiedene Feilen, ein Paar Geldstempel, etwas gestoßene Kreide, ein wenig Goldscheidewasser (Königswasser, Aqua regis) und verschiedene andere Werkzeuge. Da sich nun hier das Corpus delicti fand, womit der Betrug verübt worden, so war gar kein Zweifel mehr an seiner Schuld, die noch durch die Art und Weise vermehrt wurde, wie er die falschen Münzen unterzubringen suchte, indem er darauf bestand, daß er sie von Andern in Zahlung empfangen habe, so wie durch den Meineid, den er zur Bekräftigung der Wahrheit seiner Aussage, also zur Beschönigung seines Betruges, Jedem leistete, von dem er falsche Goldstücke erhalten haben wollte. Auch die gegen Harris erhobene Klage erhöhete unter diesen Umständen sein Verbrechen. Die Verhöre, welche mit ihm angestellt wurden, worin er zwar Alles läugnete, und sich auf seine Unschuld berief, konnten ihn jedoch unter damaligen Umständen von der Todesstrafe nicht retten, da seine öfteren Versuche, falsches Geld unterzubringen, die Menge, die noch in seinem verschlossenen Schranke gefunden wurde, und dann die zum Prägen dienenden Werkzeuge, kurz Alles gegen ihn sprach, und ihn zu einem hartnäckigen Läugner machte. Das Urtheil war Todesstrafe. Wenige Tage vor seiner Hinrichtung geschah es, daß ein gewisser William, der früher bei einem Petschirer diese Kunst gelernt, aber sie nachher verlassen hatte, von einem Hause herabfiel, und auf der Stelle todt blieb. Seine hochschwangere Frau, welche dieses Vorfalls wegen vor Schreck

in Kindesnöthen kam und mißgebar, wobei sie so bedeutend litt, daß an ihrem Aufkommen gezweifelt wurde. In dieser Lage ließ sie die Frau des du Moulin rufen, um derselben noch etwas im Geheimen zu eröffnen. Nachdem sie mit ihr allein gelassen worden, erzählte sie kurz: Daß ihr Mann Einer von Vieren, die sie nannte, gewesen wäre, die seit mehreren Jahren falsches Geld geprägt hätten, welches sie öfters habe unterbringen müssen. Einer von ihnen habe sich als Bedienter beim du Moulin vermiethet, und sey von seiner Bande mit Dietrichen versehen worden, um zu du Moulins Geldschranke ꝛc. zu gelangen. Er habe nun aus demselben gute Goldstücke heraus genommen, und sie mit falschen vertauscht. Auf diese Weise sey nun du Moulin um seinen Handel, seinen Credit, und seine Freiheit gekommen, wozu noch der Verlust des Lebens kommen würde, wenn sie nicht eilte, ihn durch diese Angabe zu retten. Die Frau du Moulins begab sich sogleich zu dem Richter, allein ehe dieser noch selbst ein Verhör mit der Frau des William anstellen konnte, war diese nicht mehr. Indessen wirkte die Frau des du Moulin einen gerichtlichen Verhaft gegen die ihr genannten drei Personen aus, welche auch noch an demselben Tage gefänglich eingezogen und, Jeder besonders, verhört wurden. Der Diener du Moulins läugnete standhaft die ganze Beschuldigung, und ein Gleiches that auch Einer der beiden Uebrigen; als aber der Letzte verhört wurde, so erschien der Gerichtsdiener, den man nach ihren Wohnungen, sie zu durchsuchen, geschickt hatte, mit einer Menge falscher Münzen und zum Prägen dienender Instrumente, die er dem Richter in Gegenwart des Gefangenen überreichte. Dieses machte ihn verwirrt, welches der Richter sogleich benutzte, indem er ihm sein Leben zu erhalten anbot, wenn er seine Mitschuldigen angeben wollte. Er bekannte darauf, daß er schon seit langer Zeit mit den andern Gefangenen und dem Gestorbenen in Verbindung gestanden, und zeigte noch überdies an, wo noch mehrere Werkzeuge und falsches Geld zu finden wären; nur von der Art es unterzu-

bringen, wozu man den Diener du Moulins gebrauchte, konnte er nichts sagen. Die Hinrichtung du Moulins wurde nun nach dieser Entdeckung sogleich aufgeschoben, und nachdem gedachter Zeuge eidlich erhärtet hatte, daß sowohl du Moulins Diener, als die andern Gefangenen oftmals in seiner Gegenwart Geld geprägt, und einen vollständigen Bericht des ganzen Verfahrens, und was ein Jeder von ihnen dabei gewöhnlich zu verrichten pflegte, abgestattet hatte, so wurden sie überführt, und zum Tode verurtheilt. Indessen läugneten die beiden Andern, obgleich die Ueberführung vorlag, beständig die That, und das Volk behielt noch immer den du Moulin in Verdacht. Dieser führte zwar zu seiner Vertheidigung an, daß er von dem falschen Gelde, welches man beisammen gefunden, nicht mehr die Personen angeben könne, von denen er es empfangen habe, daß man aber Stempel und andere Instrumente bei ihm verwahrt gefunden, worüber er keine Rechenschaft geben konnte, wie sie in seinen Schrank gekommen, dies befreite ihn noch nicht von aller Beschuldigung, da man noch keine Zeugnisse, kein Geständniß von der Betriegerey seines Bedienten hatte, als nur dasjenige von einer Frau, die schon verstorben war, und auch solches nur aus der zweiten Hand, durch du Moulins Frau, welche offenbar partheiisch zu seyn schien. Indessen sprach zu Gunsten du Moulins doch dieses, daß er von keinem der Ueberwiesenen als ein Mitschuldiger angegeben worden, ein Umstand, welchen seine Freunde sehr zu seinem Vortheile benutzten. Es geschah aber, daß während der Zeit, wo die allgemeine Meinung des Volks in Hinsicht seiner so zweifelhaft war, man in einem Schranke, der seinem Diener gehörte, eine heimliche Schublade fand, worin ein Bund Schlüssel lag, und Einen davon in Wachs abgedruckt. Man verglich den Abdruck mit den Schlüsseln, und fand, daß der darin passende Schlüssel den Geldkasten des du Moulin öffnete, darin man die falschen Goldstücke und Instrumente gefunden. Als man nun mit diesem unerwarteten starken Beweis in den Diener du Moulins drang, und den Schlüs-

sel ihm vorzeigte, so bekannte er Alles, was gegen ihn angebracht worden. Und auf die Befragung: wie die Instrumente in das Kabinett seines Herren gekommen? antwortete er: daß, wie die Gerichtsdiener gekommen wären, um seinen Herren zu verhaften, er so sehr in Schrecken gerathen sey, weil er in seiner Kiste Werkzeuge gehabt hätte, die er in der geheimen Schublade nicht habe lassen können, und da er, sich seines Verbrechens bewußt, die Gerichtsdiener habe an die Treppe kommen sehen, so habe er schnell mit seinem falschen Schlüssel seines Herren Kabinett geöffnet, die Werkzeuge aus seiner Kiste von dem Boden geholt, und sie da hineingesetzt, und sobald er es verschlossen gehabt, wären auch schon die Gerichtsdiener vor der Thüre gewesen. Hierdurch wurde nun das Ganze aufgeklärt, und du Moulin als ein rechtlicher Mann, den selbst der Meineid nicht treffen konnte, da er ihn, ohne von den falschen Goldstücken etwas zu wissen, geleistet hatte, aus dem Gefängnisse entlassen, die Andern aber hingerichtet.

Ein zweiter Fall, der sich gleichfalls in England zugetragen hat, ist folgender. Ein reicher Gutsbesitzer starb, und hinterließ sein ansehnliches Vermögen seiner einzigen Tochter, worüber er seinen Bruder zum Vormunde setzte, und ihm die Vollführung seines Testaments auftrug. Die Tochter war damals achtzehn Jahr alt, und ihr Vater hatte im Testamente verordnet, daß, wenn sie unverheirathet, oder ohne eheliche Kinder sterben sollte, sein Vermögen seinem Bruder und dessen Kindern anheim fallen sollte. Da nun das Leben der Nichte gar nicht mit dem Nutzen des Oheims übereinkam, so zeigten verschiedene Verwandte an, daß es wohl besser sey, wenn sie von dem Oheim getrennt würde. Sey es nun, daß ihre Meinung gewesen, alle Ursache, den Oheim zu verläumden, wenn seine Nichte und Pflegebefohlene sterben möchte, von ihm zu entfernen, oder daß sie wirklich besorgt waren, die Nichte sei bei ihrem Oheim in Gefahr, oder ob eine Unzufriedenheit mit dem Testamente sie dahin führte, Gerüchte zum Nachtheile derer, welche die Güter besaßen, zu verbreiten, dieses blieb unbestimmt.

Der Oheim nahm, ungeachtet dieser Reden und Gerüchte, die man zu verbreiten suchte, seine Nichte mit sich nach seinem Gute, nicht weit von Eppingforest entfernt, wo sie, kurze Zeit darauf, unsichtbar wurde. Man stellte deshalb sogleich Untersuchungen an, und forschte nach, wo die Nichte geblieben sey. Es ergab sich nun, daß sie an dem Tage, wo sie verschwunden war, mit ihrem Oheim in das Gehölz gegangen, und dieser ohne sie wieder zurück gekehrt sey. Der Oheim wurde deshalb eingezogen, und einige Tage darauf ein Verhör mit ihm darüber angestellt, worin er zwar bekannte, daß sie mit ihm in das Gehölz spazieren gegangen, aber bei der Rückkehr daraus habe sie einen Vorwand ersonnen, um wieder eine kleine Strecke zurückzugehen, und sey, als sie nicht wiedergekommen, bei seinem Durchsuchen des Waldes spurlos verschwunden gewesen. Diese Erzählung entbehrte aller Wahrscheinlichkeit, und sowohl der offenbare Nutzen, den er von dem Tode seiner Pupille zu erwarten hatte, als auch die Verläumdungen anderer Verwandten, vermehrten und stärkten die Vermuthung gegen ihn, und man behielt ihn deshalb noch in Verhaft. Täglich wurden nun neue Anklagen gegen ihn angebracht. Man entdeckte, daß ein junger Mann von Stande aus der Nachbarschaft, der um die Nichte angehalten, einige Tage vorher, ehe sie vermißt worden, sich auf eine Reise nach Schottland begeben; und daß sie, die Nichte, erklärt habe, daß wenn er wieder zurückkehren würde, sie sich mit ihm vermählen wolle, da der Oheim gegen diese Verbindung nichts haben könne, indem sich keine Unzulässigkeiten derselben entgegensetzten. Indessen habe der Oheim oftmals in sehr harten Ausdrücken sein Mißfallen gegen solche Verbindung geäußert, worüber sie oft geweint und ihm seine Härte und den Mißbrauch seiner Gewalt vorgehalten habe. Dann wurde auch eine Frauensperson wider ihn als Zeuge aufgestellt, welche eidlich erhärtete, daß an dem Tage, da das Fräulein verschwunden sey, sie ungefähr um eilf Uhr Vormittags durch den Wald gegangen, und die Stimme eines Frauenzimmers vernommen habe, die mit großer Heftigkeit mit

einem Manne in einem Wortwechsel gewesen. Sie sey darauf näher zu dem Orte gegangen, und ehe sie Jemanden gewahr geworden, so hätte sie dieselbe Stimme sagen hören: Tödten Sie mich doch nicht, mein lieber Oheim! Tödten Sie mich doch nicht! — Dieses hätte sie in Schrecken gesetzt, so, daß sie sich schnell von diesem Orte wegbegeben, und um so mehr, da sie in der Nähe einen Schuß habe fallen hören. Sie hätte nun sogleich dasjenige, was sie in dem Walde vernommen, angezeigt. Hieraus ergab sich nun mit einiger Gewißheit, daß der Oheim seine Nichte ermordet haben müsse. Der Verdacht fiel nur auf ihn, und man war gespannt auf die Bestrafung einer solchen verruchten That, und um so mehr von einem Oheim. Die Sache wurde der Jury vorgelegt, und diese entschied für den Mord, und so wurde der Oheim verurtheilt, und hingerichtet. Vierzehn Tage nach dieser Hinrichtung kam das junge Fräulein wieder zum Vorschein, und es ergab sich, daß Alles, was die Zeugen beschworen, seine Richtigkeit gehabt, und daß das Ganze sich so verhielt. Das Fräulein sagte nämlich vor Gericht aus: Dem jungen Manne, der um sie angehalten, habe sie ihre Zustimmung gegeben, mit ihm zu entfliehen, da der Vormund die Heirath nicht hätte zugeben wollen, und deshalb habe er vorgewandt, eine Reise nach Schottland zu thun, habe ihrer aber, statt dieser Reise, am Ende des Waldes in einem kleinen Hause bis zu dem Tage, da sie vermißt worden, erwartet, indem er zwei Pferde in Bereitschaft gehalten, das Eine für sich, und das Andere für sie, und daß zwei Bedienten, gleichfalls zu Pferde, seiner gewartet hätten. Wie sie nun an dem bestimmten Tage mit ihrem Oheim im Walde wäre spazieren gegangen, so habe dieser wieder von der Verbindung mit dem jungen Manne angefangen, und geäußert, daß er ihm mißfiele, und die Heirath nicht zugeben könne, worauf ein Wortwechsel entstanden sey, in welchem sie mit vieler Hitze gesagt: „Ich habe meinen Sinn und mein Herz auf ihn gesetzt, und wenn ich ihn nicht bekomme, so sterbe ich. Tödten Sie mich daher, mein lieber Oheim,

doch nicht! tödten Sie mich nicht!" Kaum hätte sie diese Worte gesagt, so wäre nahe bei ihnen ein Gewehr losgegangen, welcher Schuß sie sehr erschreckt hätte. Sie habe aber bald darauf einen Mann aus dem Gebüsche kommen sehen, mit einer getödteten wilden Taube in der Hand, die er so eben geschossen gehabt. Wie sie nun in dem Gespräche nahe zu dem Orte gekommen, wohin sie von ihrem Geliebten bestellt worden sey, so habe sie einen Vorwand gesucht, um ihren Vormund vorausgehen zu lassen, und sie sey darauf mit ihrem Geliebten auf die bereit gehaltenen Pferde sogleich davongeritten; aber anstatt nach Schottland zu gehen, wären sie in einem nicht weit von Windsor entlegenen Hause, wo er schon Zimmer bestellt gehabt, abgestiegen, worin sie sich noch an demselben Tage vermählt, und die Woche darauf eine Lustreise nach Frankreich angestellt hätten. Erst bei ihrer Zurückkunft habe sie das Unglück vernommen, welches sie ihrem Oheim durch ihre Unvorsichtigkeit zugezogen.

Ein dritter Fall ist folgender. Man fand auf dem Felde nicht fern von einem Dorfe in der Gegend von H—, in Deutschland, den Körper eines erschlagenen Landmannes, jedoch ohne irgend eine Anzeige, welche auf die Entdeckung des Thäters hätte führen können. Alle Bemühungen und Nachforschungen, so wie die Untersuchungen, die man dieserhalb auf den umherliegenden Dörfern anstellte, blieben fruchtlos; bis sich nach mehreren Wochen ein Paar Landleute bei dem die Untersuchung leitenden oder führenden Richter der nächsten Stadt einfanden, um ihm anzuzeigen, daß sie in der Nacht, von einer kleinen Reise zurückkehrend, zwischen eilf und zwölf Uhr, als die That am Morgen entdeckt worden, einen Mann im Mondscheine in einiger Entfernung von der Landstraße auf dem Felde gesehen hätten, welcher Ackergeräth von der bezeichneten Stelle nach seiner Wohnung getragen habe; wenigstens hätten sie bemerkt, daß er in ein Gehöft des Dorfes, welches sie näher bezeichneten, gegangen, und von dort mehrere Male nach dem bezeichneten Orte zurückgekehrt sey, um, dem Anscheine

nach, seinen Geräthschaften-Transport zu beendigen. Es wurde nun eine Untersuchung bei dem bezeichneten Landmanne angestellt, und auch mehreres Ackergeräth gefunden, das nach der Besichtigung der Angehörigen des Erschlagenen und mehrerer Nachbarn, als das Gut des Getödteten erkannt wurde. Hierauf folgte nun die Einziehung des muthmaßlichen Thäters, bei dem man die Geräthschaften gefunden, und die Criminaluntersuchung begann. Bei allen Verhören, die mit demselben angestellt oder vorgenommen wurden, ergab sich jedoch nichts auf die That Bezügliches; denn er läugnete jeden Antheil; bekannte zwar, daß das bei ihm Gefundene nicht sein Eigenthum sey, er wisse aber nicht, wie es auf sein Gehöft und unter sein Ackergeräth gekommen. Alle Versuche, ihn zum Geständniß zu bringen, blieben daher fruchtlos, und dennoch traten zwei Zeugen gegen ihn auf, denen ein unbescholtener Ruf beigelegt worden; aber auch ihm gaben seine Nachbarn das Zeugniß eines unbescholtenen Mannes. Indessen zeigte das Corpus delicti dennoch auf ihn, als den Thäter, und um so mehr, da man die Geräthschaften unter den seinigen versteckt gefunden, welches die Vermuthung der ausgemittelten That fast zur Gewißheit erhob. Da sich nun bei der Untersuchung kein Ausweg zeigte, das eigene Geständniß des muthmaßlichen Thäters aber fehlte, die Zeugen und das Corpus delicti (nicht allein der Getödtete selbst, sondern auch die ihm zugehörenden Sachen) für die begangene That sprachen, so war an keine Rettung des stets seine Unschuld Betheuernden zu denken, und wenn auch nicht auf die Todesstrafe beim Mangel des Selbstgeständnisses erkannt werden konnte, so doch auf eine mehrjährige Einsperrung oder Einkerkerung. Der die Untersuchung führende Richter, durch alle Hin- und Herfragen, alle angewandten ihm zu Gebote stehenden Mittel: ein Geständniß herauszubringen, immer wieder auf das Bekenntniß der Unschuld zurückgeführt, fing endlich an zu schwanken, und eher die Denuncianten für die Thäter zu halten, als den Denuncirten; indessen der Ruf der Rechtlichkeit, in welchem sie standen, die Ue-

bereinstimmung in der Angabe des Verreisens, welches schon einen Tag vor der That geschehen, die Ursache der Reise, die Rückkehr spät am Abende oder in der Nacht, die Entfernung des Wohnorts von dem bezeichneten Dorfe, kurz Alles in Verbindung sprach für die Rechtlichkeit der Denuncianten. Der Richter, schon mehrere Nächte emsig mit den Akten des Inquisiten in seinem Arbeitszimmer beschäftiget, um darin irgend etwas aufzufinden, den Angeschuldigten zu retten, war den vorletzten Abend vor der Fällung des Urtheils wieder beschäftiget, die Akten noch einmal genau durchzugehen, und alle Aussagen mit einander strenge zu vergleichen, als ihn seine Gattin überraschte, und ihn bat, sich doch einige Stunden der Ruhe zu überlassen, und es ihr zu erlauben, daß sie die Akten einmal durchsehen könne; vielleicht sey es ihr möglich, darin etwas zu entdecken, welches seinem Scharfsinne durch die zu angestrengte Arbeit entgangen sey, worein auch ihr Gatte nach längerem Zögern endlich willigte. Bei dem Durchlesen der Akten fällt der Gattin der darin erwähnte Mondschein auf, in welchem die Denuncianten oder Angeber den Angegebenen das Ackergeräth haben wegtragen sehen; sie nimmt den Kalender zur Hand, und findet, daß an dem angegebenen Abende, überhaupt zu der Zeit, gar kein Mondschein gewesen. Beruhiget hierüber, legt sie sich nieder, und trägt am Morgen ihrem Gatten diese Entdeckung vor. Dieser unterrichtet sich gleichfalls durch den Kalender davon, und bringt diese Entdeckung in dem Gerichte vor. Die Untersuchung wird von Neuem gegen die Zeugen begonnen, und diese zuletzt zu dem Geständnisse geführt: daß sie selbst die That begangen, und einen Theil der Ackergeräthschaften auf den Hof des Denuncirten in der Nacht getragen, und unter die seinigen versteckt haben. So wurde nun der Angeschuldigte durch den Scharfsinn einer Frau gerettet, und die Thäter zur gerechten Strafe verurtheilt.

Diese drei Fälle beweisen nun hinlänglich, wie vorsichtig der Richter bei dem Thatbestande zu Werke ge-

hen muß, um nicht einen Unschuldigen zu verurtheilen, ihn wenigstens auf längere Zeit seiner Freiheit zu berauben. — Um den Begriff des Corpus delicti recht deutlich zu machen, mögen hier noch Beispiele von den wichtigsten Verbrechen stehen, und dabei die Berichtigungen desselben. Beim Diebstahle überhaupt kann solches nur durch Vermuthung geschehen. Wenn nämlich Jemand eine fremde Sache im Besitze hat, und nicht angeben kann, wie er zum Besitze derselben gekommen ist. Wenn er allein an demjenigen Orte gegenwärtig war, wo die gestohlenen Sachen aufgefunden worden; wenn er sie mit Sorgfalt verborgen hat, oder sie heimlich wegschafft, und der Bestohlene die ihm geschehene Entwendung anzeigt. Bei dem großen Diebstahle dadurch, daß die gestohlene gegenwärtige Sache durch vereidete Taxatoren oder Kunstverständige angeschlagen, oder wenn die Sache nicht mehr gegenwärtig ist, deren Werth durch die eidliche Schätzung des Bestohlenen bestimmt wird. Bei dem gefährlichen Diebstahle, dem Diebstahle durch Einbruch, kann das Corpus delicti in äußerlichen Merkmalen erkannt werden; z. B. wenn Mauern durchbrochen, Riegel und Schlösser künstlich geöffnet, oder ganz weggebrochen, oder ausgesägt worden, Thürleisten weggebrochen, Thürtafeln ausgehoben, Leitern angelegt, Fenster eingedrückt (vermittelst pech- oder theerartiger Materien, womit man Papier oder Leinwand, Pappe ꝛc. bestreicht, sie auf die Scheiben legt, und solche ohne Geräusch eindrückt, wie solches auch bei den Schaufenstern geschieht); bei dem Zurücklassen von Werkzeugen, in welchem Falle oft bei der Untersuchung Kunstverständige zu Rathe gezogen werden müssen. Bei allen Gattungen von Tödtungen untersucht man das Corpus delicti durch die auf Befehl des Richters von vereideten Aerzten und Wundärzten, besonders von dem Stadtphysikus, in Gegenwart einiger Gerichtspersonen vorgenommene Legalinspektion, und

Sektion des Leichnams, wobei dann das Corpus delicti für berichtiget angenommen wird, wenn die Aerzte und Wundärzte bestimmt angeben, daß der Todte an den empfangenen Wunden, an beigebrachtem Gifte ꝛc. gestorben, daß ein Kind lebendig geboren, und gewaltsamer Weise ums Leben gebracht worden sey; wenn dagegen die genannten Personen dieses nicht mit Gewißheit behaupten können, überhaupt wenn Zweifel bei der Besichtigung und Untersuchung übrig bleiben, sich die Kunstverständigen nicht einigen können, sich widersprechen, oder gar das Gegentheil behaupten, daß nämlich der Todte eines natürlichen Todes gestorben sey, oder sich selbst entleibt habe, wenn Mordinstrumente dabei gefunden worden, und die beigebrachten tödtlichen Wunden so beschaffen sind, daß sie hierin keinen Zweifel übrig lassen, oder wenn in zweifelhaften Fällen die Legalinspektion unterlassen worden, es an dem Corpus delicti fehlt, und die gesetzliche Strafe nicht erkannt werden kann. Bei den sogenannten Fleischesverbrechen ist die Berichtigung des Corpus delicti oft vielen Schwierigkeiten unterworfen; wenn sie mit sichtbaren Merkmalen verbunden sind, z. B. Schwangerschaft und Geburt bei einem ehelosen Leben, oder bei einem verheiratheten Frauenzimmer in dem Falle, wenn ihr Mann Jahre lang abwesend, oder krank und unvermögend ist, so reichen diese Merkmale schon hin, den Thatbestand zu berichtigen, wenn nämlich die Geschwängerte eine ihr zugefügte Gewalt ꝛc. nicht erweisen kann; wo es nun an solchen Merkmalen fehlt, da muß man unter Fleischesverbrechen diejenigen unterscheiden, welche durch den Beischlaf ꝛc. verübt werden, wie z. B. Ehebruch, Blutschande, Stuprum oder gewaltsame Schändung, Pederastie ꝛc., und diejenigen, welche auf andere Weise geschehen, wie Sodomiterey, Mastupration ꝛc. Bei den Ersteren wird das Corpus delicti nur durch das Geständniß beider Theile, das Verbrechen begangen zu haben, berichtiget, wenn

daher der eine Theil das Verbrechen eingesteht, der andere dasselbe aber hartnäckig läugnet, oder gestorben, oder entflohen ist, so ist dasselbe für mangelhaft anzusehen, und es kann die gesetzliche Strafe nicht erkannt werden. In dem zweiten Falle kann nur das Geständniß des Thäters und andere damit übereinstimmende Umstände, z. B. eidliche Aussagen solcher Zeugen, welche den Verbrecher über die That, oder über die Vorbereitung dazu, angetroffen oder ertappt haben, das Corpus delicti berichtigen. Bei Fleischesverbrechen, welche durch den Beischlaf begangen werden, sind die Rechtsgelehrten in manchen Stücken nicht einig, indessen kommen sie doch darin ziemlich überein, daß wenn das Verbrechen von beiden Theilen eingestanden worden, die Strafe verfügt werden könne. In dem Verbrechen der Nothzucht kann manchmal das Corpus delicti durch äußerliche Merkmale, nämlich durch Zeichen der gebrauchten Gewalt an dem Leibe der Genothzüchtigten, weshalb von Hebammen und Geburtshelfern hierin Besichtigungen vorgenommen werden müssen, durch zerrissene Kleider derselben, durch Zeichen der von der Genothzüchtigten gebrauchten Gegenwehr an dem Leibe und den Kleidern des Thäters, berichtiget werden, aber auch hier muß der Richter sehr vorsichtig zu Werke gehen, weil leicht eine freiwillig Geschwächte, um eine Nothzucht behaupten zu können, solche Zeichen einer Gewaltthätigkeit erst machen kann. In dem Verbrechen des Feueranlegens kann oftmals das Corpus delicti durch äußerliche Merkmale erkannt werden, z. B. durch leicht brennbare Materialien, die man an einem gewissen Orte verwahrt, oder sie hingelegt hat, um den vorgesteckten Zweck auszuführen, wie z. B. Lunten, Schwefel, Zunder, Stroh, glühende Asche ꝛc., fehlt es aber an diesen Merkmalen, wie es meistens der Fall ist, so muß das Corpus delicti durch Bekenntniß und damit überein stimmende Zeugenaussagen und andere Umstände berichtiget werden. In den

Münzverbrechen stellen die gefundenen falschen oder verfälschten Münzen, Stempel und andere Werkzeuge, womit falsche Münzen gemacht, oder ächte verfälscht werden, öfters mit Ueberzeugung das Corpus delicti dar. Ueberhaupt bei dem Falsum, so wie es mancherlei Fälle von Betriegereyen in sich enthält, kann auch das Corpus delicti auf mancherlei Art, und öfters durch sichtbare Merkmale dargestellt werden, z. B. durch das falsche Testament oder andere falsche oder verfälschte Urkunden, deren sich Jemand bedient, durch falsches Maaß, Gewicht oder Elle, womit Jemand betrogen, durch verfälschte Waaren, welche Jemand verkauft ꝛc. hat. So kann ferner in dem Verbrechen des Hochverraths durch die Schrift, auf welcher die Zusammenverschworene sich unterschrieben, durch das Schreiben, in welchem Jemand sein Vaterland an den Feind verrathen hat; in den geringeren Verbrechen der beleidigten Majestät durch das Gefängniß, so Jemand gehalten, durch Privilegien, welche er ertheilt, durch Soldaten, welche er angeworben; in der Injurie durch die geschriebene oder gedruckte Schandschrift, Schandgemälde ꝛc., in dem Verbrechen Repetundarum, durch die bei dem Richter gefundenen, ihm gemachten Geschenke; in der Grenzverrückung durch die verrückten oder zerschlagenen Grenzsteine ꝛc. das Corpus delicti dargestellt werden. Wo es möglich ist, äußere Merkmale aufzufinden, aus welchen das Corpus delicti erkannt werden kann, da muß sich der Richter alle Mühe geben, sie herbeizubringen, und so schnell, als möglich, auf das Genaueste und auf eine glaubwürdige Weise, mit Zuziehung einer oder einiger Gerichtspersonen, und öfters auch vereidigter Kunstverständiger, sie untersuchen; giebt es aber durchaus keine solche Merkmale, so muß sich der Richter bemühen, durch Geständnisse, Zeugenaussagen und jedes andere schickliche Mittel das Corpus delicti zu berichtigen.

Thäter, derjenige, der eine That verrichtet oder verrichtet hat. — 1. Im weitesten Verstande. Seyd Thäter des Worts, Jac. 1, 22 u. f. Thäter des Gesetzes, Kap. 4, 11. Außer den Zusammensetzungen Gutthäter, Wohlthäter, Wunderthäter ꝛc. kommt es in dieser weitern Bedeutung im Hochdeutschen wenig mehr vor, wo es nur noch in der zweiten engeren Bedeutung von dem Urheber einer bösen That, von einem Verbrecher gebraucht wird. Dem Thäter nachforschen, ihn aufsuchen. Man hat die Thäter entdeckt. Der Thäter ist davon gekommen, ist entwischt. Dem Thäter einen Steckbrief nachschicken ꝛc. Alles, was hier über Thäter gesagt werden könnte, wird unter Verbrechen und Verbrecher in V. vorkommen.

Thathandlung, ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, eine gewaltthätige Handlung, Gewaltthätigkeit zu bezeichnen, von That, gewaltsame, böse Handlung. Einige Neuere haben es für Factum, Thatsache, zu gebrauchen angefangen, aber ohne Grund; s. Thatsache.

Thätig, Bei- und Nebenwort, von dem Hauptworte That. 1. Im weitesten Verstande sein Daseyn durch die That, das heißt, durch Veränderung außer sich an den Tag legend und darin gegründet. Der Glaube, der durch die Liebe thätig ist, Gal. 5, 6. Das thätige Christenthum, welches sich durch Handlungen äußert. Der thätige Glaube. Der thätige Gehorsam, im Gegensatze des leidenden. Thätige Sünden, Begehungssünden, im Gegensatze der Unterlassungssünden. So auch in den Zusammensetzungen gutthätig, wohlthätig, werkthätig, wunderthätig, gewaltthätig ꝛc. — 2. In engerer Bedeutung. (1) Fertigkeit besitzend viel zu thun, das heißt, viele pflichtmäßige Veränderungen außer sich hervorzubringen, im Gegensatze des unthätig. Ein thätiger

Mann. Sehr thätig seyn. Im Oberdeutschen braucht man es auch in weiterer Bedeutung für wirksam. Eine thätige Arzney. — (2) Im gemeinen Leben, wenigstens einiger Gegenden, wird thätig auch für zuthätig gebraucht. So wird ein Pferd, ehe es auf der Reitbahn zugeritten wird, zuvörderst thätig gemacht, damit es zu den Menschen Zutrauen bekomme.

Thätigkeit, der Zustand, die Eigenschaft, da ein Gegenstand thätig ist, in allen Bedeutungen dieses Worts. Die Thätigkeit des Gehorsams, der Seele. Erfindsamkeit und Fleiß bestreben sich um die Wette, den Staat in eine heilsame Thätigkeit zu setzen (Adelung).

Thatkundig, Bei- und Nebenwort, ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, durch die That bekannt, und bekannt überhaupt. Die Sache ist thatkundig, ist bekannt.

Thätlich, Bei- und Nebenwort, 1. durch die That, vermittelst einer That, wie thätig, in welcher Bedeutung es im Hochdeutschen veraltet ist. Das thätliche Christenthum, der thätliche Glaube, im Oberdeutschen für thätige. Also sind wir thätlich überführt (Opitz); durch die That, thätig. 2. Für thätig 2. (1) Auch nur im Oberdeutschen. Ein thätlicher Mensch, ein thätiger. — 3. Von That 2. (2), eine gewaltsame That, gewaltthätige Handlung, ist thätlich so viel wie gewaltthätig, gewaltsam. Jemanden thätlich mißhandeln. Thätlich verfahren, thätlich Hand an Jemanden legen.

Thätlichkeit, als das Abstraktum des vorigen Worts, und ohne Mehrheit, wo es im Hochdeutschen ꝛc. noch zuweilen in der dritten Bedeutung des Beiwortes vorkommt. Die Thätlichkeit eines Verfahrens. Noch häufiger bezeichnet es 2. eine gewaltsame, gewaltthätige, feindselige Handlung selbst. Thätlichkeiten

verüben. Von allen Thätlichkeiten abstehen. Sich aller Thätlichkeiten enthalten.

Thatsache, ein von einigen Neuern, nach Adelungs Angabe, versuchtes Wort, das Lateinische Factum, eine geschehene Sache, eine gewirkte Veränderung außer sich zu bezeichnen. Das sind Thatsachen, sind wirklich geschehene Dinge, Begebenheiten. Die herrlichste Offenbarung Gottes erscheint dir jeden Morgen als Thatsache (Herd.). Andere brauchen dafür Thathandlung. Auch versteht man unter Thatsache, einen Machtspruch, allen Einwendungen auf einmal Stillschweigen zu gebieten. Nach Adelung sollen beide Wörter nicht nur unschicklich und wider die Analogie zusammengesetzt, sondern auch der Mißdeutung unterworfen seyn, indem ein Oberdeutscher sich bei Thathandlung und Thatsache bei dem ersten Anblicke vermuthlich nichts anderes, als eine Gewaltthätigkeit, eine Thätlichkeit gedenken wird, welches das Erstere auch daselbst wirklich bedeutet. — In der Rechtswissenschaft heißt Thatsache, Alles, was in Zeit und Raum wirklich geschehen ist, oder nach gesetzlicher Vorschrift als geschehen zu betrachten ist. In der Regel müssen alle Thatsachen, die nicht notorisch sind, von dem, der sie behauptet, als wahr erwiesen werden. Doch giebt es auch Thatsachen, die nach rechtlicher Vorschrift so lange als wahr angenommen werden, bis das Gegentheil bewiesen ist. So z. B. wird Jeder für gut gehalten, so lange nicht das Gegentheil bewiesen ist. So werden vorgeschlagene Zeugen so lange für gut oder fähig zum Zeugen gehalten, bis man den Richter vom Gegentheile überzeugt, das heißt, bis erwiesen ist, daß sie sich Handlungen haben zu Schulden kommen lassen, die sie dazu unfähig machen, ihnen die Wahrheitskraft benehmen, das Gefühl für Rechtlichkeit; so lange dieses aber nicht ist, streitet die rechtliche Vermuthung, oder die Praesumtio Juris für sie. So giebt es auch Thatsachen, die

als wahr angenommen werden, selbst wenn das Gegentheil bewiesen werden könnte, z. B. daß man eine Schuld berichtiget habe, wenn die Quittung darüber mehrere Wochen alt ist. Man nennt diese Art von Vermuthungen, die den Beweis des Gegentheils ausschließen, Praesumtiones Juris et de Jure. Alle übrigen Thatsachen, die weder eine allgemeine Bekanntheit, noch eine Art der angeführten Vermuthungen für sich haben, bedürfen vor dem Gerichte eines Beweises.

Thau, Ros, Fr. Rosée, Engl. Dew, diejenige Feuchtigkeit, welche sich im Sommer an heitern Tagen des Abends nach dem Untergange und des Morgens vor dem Aufgange der Sonne an die Pflanzen in Gestalt der Tropfen anlegt, auch die Flächen anderer, der Luft ausgesetzten, Körper überzieht; auch im Winter als Reif vorkommt. — Die Alten glaubten der Thau komme von den Sternen oder erzeuge sich doch sehr hoch in der Luft. Vossius setzt den Ursprung desselben in die Höhe einer Deutschen Meile. Wegen dieses vermeinten astralischen Ursprungs haben die Alchymisten im Thaue große Geheimnisse gesucht. Daher kommt auch die angenommene Redensart, daß der Thau falle, welches jedoch nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen ist. Gersten, Professor in Gießen, bewies zuerst durch viele Versuche, daß der Thau fast immer aufsteige. Jede Pflanze thaut nach ihrer eigenen Art und Struktur der Gefäße; bei vielen sammeln sich die Tropfen an den äußersten Spitzen und an den Rändern der Blätter, welches bei herabfallenden Tropfen unbegreiflich wäre. Pflanzen, die mit Glocken bedeckt sind, werden eben sowohl vom Thaue benetzt, als freistehende; denn Körper, die auf Metallblechen lagen, wurden bei Gerstens Versuchen vom Thaue nicht naß. Aehnliche, und noch sorgfältigere Versuche machte Dufay. Er hing Glasplatten in verschiedenen Höhen über den Erdboden wagerecht auf, und fand immer, daß nur ihre untere Fläche benetzt

wurde, auch wurden die untern Platten eher naß, als die obern, und die Feuchtigkeit schien die, welche 31 Fuß hoch über der Erde hingen, erst in einer halben Stunde zu erreichen. Muschenbröck hat noch mehr Versuche beigebracht, die er selbst zu Utrecht und Leiden über den Thau angestellt hat. Nach ihm soll es sowohl aufsteigenden, als fallenden Thau geben, nur jenen in größerer Menge. Diesen aufsteigenden Thau nennt er, mit Börhaave, eine Ausdünstung der Erde und ein wahres Chaos aller Körper. Muschenbröcks Versuche lehren auch, daß mancher Thau auf alle Körper ohne Unterschied, mancher nur auf gewisse Körper fällt. So werden Glas und Porzellan naß, wenn polirtes Metall und Stein darneben trocken bleiben. Dieses mag wohl an der Einsaugung liegen, indem Steine und polirtes Metall leichter die Feuchtigkeit einsaugen, als gebranntes und glasurtes Porzellan, auch Glas, welches nur eine geringe Porosität hat. Dieses findet man auch bei dem Leder, so nimmt das rothe Kalbfell, auch rother und gelber Saffian, immer den meisten, blaues und schwarzes Leder den wenigsten Thau an, welches wieder an der Deckung des Leders durch die Farben liegt, weil blaue und schwarze Farben mehr decken, kompakter sind, als rothe und gelbe, mithin bleibt der Thau weit länger darauf, als auf den andern, in welche er schneller einzieht. Auch kann es an dem Wärmestoffe liegen, den die genannten Körper enthalten, indem Metall und Stein mehr Wärmestoff enthalten, als Glas und Porzellan, also auch den Thau schneller einsaugen, und so auch die Farben, und besonders blau und schwarz, diese auch schneller die Nässe einsaugen, als roth und gelb, so wie alle hellen Farben. Von einer Tafel, die halb von Glas, halb von Metall war, ward bei Dufay die erste Hälfte naß, die zweite nicht. Legte man eine Glasscheibe über die Fuge, so setzte sich viel Thau auf das Stück über dem Glase, wenig oder nichts auf das an-

dere, über dem Metalle. Ein polirtes Stück Metall in einem gläsernen Napfe blieb trocken, wenn gleich der Napf feucht ward; allein ein Stück Glas in einem metallenen Napfe ward naß, indem der Napf trocken blieb. Muschenbröck und Dufay vermuthen hier eine Mitwirkung der Elektricität, die Ersterer überhaupt bei der Erklärung der Ausdünstung zu Hülfe nimmt. Nach der Vermuthung desselben sollen die Dünste steigen, wenn Elektricität hinzukommt, und fallen, wenn sie wieder hinweggeht. Nach Muschenbröcks Beobachtungen soll es bei heftigen Winden niemals thauen, wie auch schon Aristoteles anführt. Andere Beobachter fanden ihn am meisten in niedrigen, feuchten und eingeschlossenen Gegenden, wenig oder gar nicht in hohen freien Gegenden, niemals in windigen und wolkigen Nächten, selten des Sommers bei heiteren warmen Tagen, wo die Luft auch die Nächte hindurch noch warm bleibt, dagegen ist er im Frühjahre und Herbste häufiger. Der meiste Thau fällt in Holland vom April bis zum Oktober, meistens zwei bis drei Stunden nach Sonnenuntergang und um Sonnenaufgang, und hauptsächlich fällt viel Thau bei feuchtem Boden, ingleichen in heißen Ländern, wo warme Tage mit kühlen Nächten abwechseln, wie solches mehrere Reisende in den Morgenlanden beobachtet haben, wo sie oft vom Thaue in großen Ebenen bis auf die Haut durchnäßt wurden. Besonders ist dieses in Afrika, und auch im südlichen Amerika der Fall, wo oft der Thau so stark fällt, daß er während der oft anhaltenden schönen Tage im Sommer den Regen ersetzt. — Man ist mit der Entstehung des Thaues noch nicht ganz aufs Reine, wenigstens weichen die Angaben der Naturkundigen immer noch hin und wieder von einander ab, doch darin kommt man überein, daß er in dem schnellen Temperaturwechsel zu suchen ist. Einige Naturforscher behaupten, daß der Boden oder die Erdrinde stets eine größere Menge

freier Wärme entbinde, als die Atmosphäre, weil sich in den immer dichteren Lagen desselben die Wärmematerie vorzüglich aufhält, welche mit dem Lichte Feuer hervorbringt, und da die Erde mit ihren sichtbaren und unsichtbaren Gewässern und Metallarten ein besserer Wärmeleiter als die Luft ist, und eine Menge Brennstoff, unter andern Salpeter und Schwefel enthält, so wie an manchen Stellen in der Erde ein ewiges Feuer verschlossen ist, welches sich durch die verschiedenen Gasarten darin entwickelt. Steigen nun die wärmeren Erddämpfe in die kältere Atmosphäre hinauf, so setzt sich das Wasser an die ihm ausgesetzten Körper, z. B. an die Pflanzenblätter ab, und dieses bezeichnet man mit dem Namen Thau. Wahrscheinlich zersetzt sich auch ein Theil der Luftdämpfe selbst, weil die Kraft der Sonnenstrahlen dem Feuer eine größere Ausdehnung zu geben aufhörte. Aus den Versuchen über den Thau mit vertikalen und horizontalen Glastafeln, darunter einige mit Metallstreifen belegt und über der Erde angebracht waren, wurde gefolgert, daß der Thau durch die Erkältung der Luft und durch Zersetzung der Erddämpfe entstehe, da die Erde von der Sonnenhitze die Wärme länger an sich behält, wenn die leichte oder lockere Luft schon ganz abgekühlt ist, und daß er folglich dasjenige Ausdünstungsprodukt sey, welches man durch die Zersetzung der Dämpfe, die aus einer wärmeren Temperatur in die kältere gerathen sind, wieder erhält, indem vermuthlich die scharfen Spitzen und Seiten der Blätter die Grenze sind, an der die atmosphärische Elektricität und die Erdelektricität sich einander begegnen, und ihre Last niederlegen. Andere Naturforscher erklären den Thau, wie die Auflösung des Wassers in der Luft. Es verhält sich daher mit dem Thaue eben so, wie mit dem Beschlagen der Fenster geheitzter Zimmer im Winter, und mit dem Anlaufen kalter Körper, die man schnell in die Wärme bringt. De Luc, der das Auflösungssystem bestritten

hat, nimmt aber doch an, daß die Dünste nur bis zu einem gewissen Maximum, welches mit von der Wärme abhängt, in der Luft enthalten seyn können, und daß beim Thaue stets dieses Maximum, oder die äußerste Feuchtigkeit, Statt finde. Indessen macht er einen Unterschied zwischen dem Naßwerden der Pflanzen und der Feuchtigkeit anderer in der Luft aufgehängten Körper. Aus seinen angestellten Versuchen schließt derselbe, daß beide Phönomene aus verschiedenen Ursachen entspringen. In einem Fasse ohne Boden, in welchem in zwei verschiedenen Höhen Leinwand ausgespannt war, zog zuerst der Thau die obere Leinwand mit Wasser an, indem die untere nur wenig annahm, ward dagegen zu gleicher Zeit ein Theil des Rasens mit Glasscheiben bedeckt, so ward das bedeckte Gras auch eben so feucht, als das unbedeckte, und die Scheiben waren dann oben und unten naß, da sie horizontal einen Fuß hoch über die Erde gehalten, sich nur von oben befeuchteten. Daher scheint hier das Bethauen der Körper in der Luft von einem wahren Niederfallen des Wassers herzurühren, die Befeuchtung der Pflanzen aber nur den Zustand der Luft, der das Fallen des Thaues hervorbringt, zu begleiten, auch wohl noch eine andere Ursache zu haben, die vielleicht vom Mechanismus der Vegetation abhängen könnte. Die untere Anfeuchtung der aufgehangenen Glasscheiben beweiset, daß selbst während des Thaues die Ausdünstung noch reichlich fortfährt. Bei Tage ist die Feuchtigkeit der untern Luftschichten geringer, weil sie wärmer sind, und daher mehr Wasser enthalten können, oder weil sie durch die Wärme immer mehr von ihrem Maximum entfernt werden. Beim Sonnenuntergange und in der Nacht nimmt die Wärme in der Luft ab; sie bleibt aber im Wasser und in der Erde, weshalb die Ausdünstung fortdauert. Durch die Abnahme der Wärme nähern sich die Dünste ihrem Maximum, durch die Fortdauer der

Ausdünstung überschreiten sie dasselbe, daher entsteht der Thau durch ihr Anhängen und ihr Niederfallen. — Um von dem Aufsteigen und Herabfallen des Thaues Gewißheit zu erhalten, sind noch folgende Versuche hier anzuführen. Erster Versuch. Ungefähr eine Stunde vor Untergang der Sonne wurde ein großer Zober oder ein Faß über einen Flecken mit frischem Grase umgekehrt, und so dicht unten verstopft, daß es mit der äußern Luft gar keine Gemeinschaft hatte. Am folgenden Morgen war das Gras unter dem Zober eben so reichlich mit Thau bedeckt, als das, welches rund umher stand, und nicht bedeckt gewesen war, jedoch hingen die Kügelchen oder Tropfen, obschon eben so groß, nur an den obersten Spitzen der Blätter. In stürmischen, auch nur windigen Nächten giebt es selten Thau, und wenn er sich zeigt, doch nur in sehr geringer Menge; das bedeckte Gras leidet aber nichts von dem Winde; denn die Tropfen waren beim Winde eben so groß, als zu jeder andern Zeit. — Zweiter Versuch. Dieser eben angeführte Versuch wurde wiederholt, nur mit dem Zusatze, daß unter dem Zober eine große Glasscheibe wagerecht aufgehängt wurde, und auch ein Büschel Wolle, 1 Fuß hoch von der Erde; dann wurde noch eine Glasscheibe und ein Büschelchen Wolle über dem Zober in freier Luft aufgehängt. Des Morgens wurde das Gras wie das vorigemal gefunden; das Glas und die Wolle unter dem Zober waren ganz trokken, das über demselben aber sehr naß. — Dritter Versuch. Es wurden viele Versuche mit einigen größeren Gartengewächsen, als mit Kohlarten und andern Küchenkräutern angestellt, die mit demselben Gefäße bedeckt wurden. Am Morgen waren die Ecken ihrer Blätter immer mit großen runden Thautropfen beschwert, so daß ein jeder Tropfen an dem äußersten Rande einer Rippe oder Faser hing. Wenn ein Strich über die Oberfläche des Blattes gemacht wurde, konnte man

nicht mit Gewißheit erkennen, ob es naß oder trocken war. Die Oberfläche der Blätter, welche nicht bedeckt gewesen, war sehr stark bethauet. — Vierter Versuch. Ungefähr um zehn Uhr Vormittags, nachdem aller Thau abgedunstet, und das Gras schon trocken war, wurde der Zober wieder umgekehrt, und stets Sorge getragen, denselben, wenn es nicht an einem schattigen Orte war, mit etwas zu bedecken, damit die Sonnenstrahlen nicht durchdringen konnten. Nach wenigen Stunden fand man die Spitzen eines jeden Grashalms, nur die verdorrten ausgenommen, wo nicht mit größeren, doch mit eben so großen Tropfen bedeckt, als in demselben Zeitraume sich des Nachts würden angesetzt haben. Dieser Versuch gelang alle Zeit in der größten Regelmäßigkeit. — Fünfter Versuch. Derselbe Versuch wurde zu Mittage mit einigen oben angeführten Pflanzen wiederum angestellt; allein der Erfolg war derselbe, wie unter 3 angeführt worden; die Tropfen waren aber größer, und man konnte keinen derselben, weder an den obern, noch untern Flächen bemerken. — Sechster Versuch. Es wurde eine viereckige Glasscheibe, einige Stücke Tuches, Wolle, harten Holzes 2c. auf dem Gipfel eines Gebäudes, etwa 60 Fuß vom Erdboden hoch, der Luft bloß gestellt, und am Morgen gefunden, daß Alles mit einander an den obern, aber nicht an den untern Flächen, sehr stark vom Thaue angefeuchtet worden. Aus diesen Versuchen, und besonders aus dem zweiten, sechsten, und einem Theile des dritten, erhellt, daß etwas Thau wirklich herabfällt; aus dem ersten, vierten und fünften, und einem Theile des zweiten und dritten aber, daß keine geringe Menge desselben in die Höhe steigt oder ausdünstet. So erhellt auch aus dem vierten, daß er vermittelst einer Ausdünstung aus den Pflanzen selbst aufsteigt; denn wäre er als ein Dunst aus der Erde aufgestiegen, so würde er sich eben sowohl auf den verwelkten, als grünen Blät-

tern gefunden haben; da es bekannt ist, daß die Pflanzen eben so ausdünsten, als die thierischen Körper, so ergiebt sich auch daraus der Thau auf den Pflanzen unter dem Zober. Man würde diese Ausdünstung auch sowohl des Tages, wie des Nachts wahrnehmen, wenn nicht bei Tage die Sonne die Feuchtigkeit eben so schnell absorbirte, ja zuweilen noch geschwinder, als sie ausdünstet, wieder abdämpfte; denn wenn die Hitze stark ist, so erschöpft sie die Gefäße von ihrem Nahrungssafte so sehr, daß die Pflanze schlaff wird, und sich niedersenkt, bis die Sonne sich entfernt, und der Abgang durch einen neuen Zufluß aus der Wurzel wieder ersetzt worden. Diese Ausdünstung soll das Mittel seyn, wodurch der gemeine Kopfkohl auch in den allerheißesten Tagen sich frisch und kühl erhält; denn wenn derselbe diese kühlende Feuchtigkeit nicht in solcher Menge ausschwitzte, so würde eine so starke und saftige Pflanze bald schlaff und welk werden, und ganz ausgehen. — Wie schon oben bemerkt worden, mußte auch die Elektricität eine Rolle bei dem Thaue spielen. Daß die positive Luftelektricität beim Thaue stärker wird, erklären einige Naturforscher dadurch, daß der Thau gleichsam einen Leiter bilde, der die Elektricität der obern Luftschichten in die untere überführe, welche Letztere, wegen der Mittheilung an die Erdfläche, immer eine etwas schwächere Elektricität zeigte. Hube leitet den Thau nicht von wirklich niedergeschlagenen Dünsten, sondern von unaufgelöseten Wasserbläschen her, die sich in der untern Luft befinden. Der häufige Pflanzenthau ist nur zum Theil wahrer Thau, zum Theil Schweiß der Gewächse, der aus ihren geöffneten Poren dringt, und von der Luft, wegen ihrer geringen Anziehungskraft, nicht, wie am Tage, aufgelöset werden kann. Am häufigsten findet man diesen Schweiß auf Pflanzen, welche die Nacht über bedeckt werden, weil sie wärmer bleiben, und die eingeschlossene Luft bald mit Feuchtigkeit gesättiget

wird. Zur Absonderung des Thaues soll die Luftelektricität das Meiste beitragen. Die positive Elektricität der Luft und der Bläschen wird durch die Kälte vermehrt, und Letztere werden nun von allen Körpern, die nicht elektrisirt sind, angezogen, sie nähern sich ihnen bis zur Berührung, und bleiben an ihnen hängen, wenn ihre Adhäsion gegen sie stark genug ist; fehlt diese elektrische Anziehung der Bläschen, so fällt kein Thau. Dieses ist der Fall, wenn Tages vorher die positive Elektricität der Atmosphäre sehr schwach gewesen ist, wenn Wolken oder andere Ursachen der Luft ihre positive Elektricität rauben, worauf dann gewöhnlich Regen folgt, wenn starker Wind die langsame Annäherung der Bläschen an die Körper hindert ꝛc. Setzt man der thauenden Luft Leiter aus, die nicht isolirt sind, so ziehen sie die Bläschen an, rauben ihnen ihre Elektricität, und behalten sie an sich, wenn die Adhäsion stark genug ist, wie z. B. bei Holz, Erde, rauhem Metalle; polirte Metallflächen nehmen das Wasser nicht so leicht an, daher es die Luft an sich behält. Bei gut isolirten Leitern nehmen sie bald gleiche Elektricität mit den Bläschen an, stoßen diese zurück und bleiben trocken. Legt man z. B. Metall auf Glas, so bleibt nicht nur das Metall, sondern auch rings um dasselbe ein schmaler Streif vom Glase trokken. Wenn Nichtleiter isolirt sind, oder auf schlechten Leitern ruhen, so ziehen sie die Bläschen an, ohne Elektricität von ihnen anzunehmen, daher bleiben die Letzteren aus einer doppelten Ursache, wegen der Elektricität und Adhäsion, an ihnen hängen. Aus diesem Grunde sollen Glas, Porzellan, Seide, Wolle ꝛc. auf Holz, Gras ꝛc gelegt, so reichlich vom Thaue befeuchtet werden. Liegen Nichtleiter auf genau berührenden guten Leitern, die nicht isolirt sind, und eine Art von Belegung ausmachen, so können sie an der untern Seite negative Elektricität annehmen; sie rauben daher der Luft ihre positive Elektricität, stoßen die Bläschen stark an, und blei-

ben trocken, wie Dufay an einer auf Metall liegenden Glastafel bemerkte. — Nach Allem, was über den wahren Thau beobachtet worden, ist so viel, als zur Erklärung der Entstehung desselben ausreicht, gewiß, daß er durch die Verdichtung der durch die Sonne oder die Tageswärme luftförmig aufgelöseten Dünste entsteht, die sich dann durch ihre Schwere niedersenken und den Thau bilden. Im Niederfallen fließen die sich bildenden Bläschen vermittelst ihrer Anziehungskraft in größere Tropfen zusammen, und zeigen sich dann des Morgens auf der Vegetation in Gestalt des Thaues, der dann so lange auf den Kräutern bleibt, bis die Sonne die Tropfen wieder verschlingt, sie auffaugt; nur wenn sich ein scharfer Wind erhebt, wird der Thau weggetrieben oder zerstreut, und man kann dann auch gewiß auf Regen rechnen, wenigstens da, wo er hingetrieben wird. Man hat die Bemerkung gemacht, daß Regen fast jederzeit Folgen vom Thaue sind, wenn derselbe häufig und dabei kalt ist, und dieses thun hauptsächlich die Reife im Frühlinge und Herbste, indem solche offenbare Beweise sind, daß die Luft das von ihr aufgelöste Wasser nicht mehr an sich halten kann; es sind niedergeschlagene Nebel, welche die Wärme der Luft von Neuem aufgelöset hat und zum wahren Regen verbindet; eine Vorbedeutung des Regens ist, wenn ein starker Thau mit dem Sonnenaufgange schnell wieder verschwindet, die dann mit Wasser übersätigte Luft wird gezwungen, ihr Wasser fahren zu lassen, und solches nach dem Verhältnisse, als sich die Wassermasse durch die immerwährenden Ausdünstungen anhäuft. Man würde hier also, unter den mannigfaltigsten oben angeführten Meinungen über die Entstehung des Thaues, als gewiß annehmen müssen, daß der Thau von unten aufsteige, die Feuchtigkeiten aus der Erde und der Vegetation von der Sonne den Tag über angezogen würden, sich in der Luft luftförmig in der Zeit, durch die Wärme ausgedehnt, erhalten,

und nach dem Untergange der Sonne sich wieder concentriren oder verdichten, und als Thau in der Nacht auf die Vegetation herabsenken, um am andern Tage denselben Prozeß wieder vorzunehmen. Dieses geben auch die schon oben angeführten vielfältigen Versuche, die Naturforscher darüber angestellt haben, deutlich zu erkennen. — Was die Bestandtheile des Thaues anbetrifft, so sind sie sehr verschieden. Nach einigen Chemikern sollen die Bestandtheile desselben, wenn er vorsichtig gesammelt wird, an Farbe, Geschmack und Geruch mit dem Regenwasser übereinkommen, auch zeigt er Spuren von Kochsalz und Salpetersäure. Man darf sich daher nicht wundern, daß das Gold davon zuweilen angegriffen wird, obgleich es nicht mehr glücken will, daß im Thaue gesuchte allgemeine Auflösungsmittel in der Alchymie daraus zu erhalten. Man wählte hierzu den Maythau, welchen man zur Palingenesie oder Wiedergeburt, zur Schönheit der Haut, zum Aufschließen der Metalle, zum Oeffnen der Pflanzen, um ihnen die Quintessenz ihrer Kräfte zu entlocken, am besten hielt; denn da die Hitze im May noch nicht mit der Heftigkeit wirkt, um die Pflanzen gleichsam zu verbrennen, sie aller ihrer Kräfte zu berauben, sondern nur mäßig die edelsten Theile in Dünste austreibe, so wären diese Dünste auch als Geist geschickt, zu den angeführten Experimenten. Um nun dieses zu bewirken, soll man eine irdene Schüssel nehmen, die zwar an der Sonne getrocknet, aber noch nicht gebrannt ist, sie alle Tage im May bei schönem heitern Himmel der freien Atmosphäre aussetzen, damit der Thau sich darin sammeln könne. Man lasse ihn dann jedesmal zu Hause darin trocken werden. Mit diesem Sammeln kann man bis in die Hälfte des Junys fortfahren. Dann muß man die Schüssel in kleine Stücke zerbrechen, diese in eine gläserne Retorte thun und sie destilliren, wie man es mit dem Salzgeiste ꝛc. macht, so soll

man die Quintessenz des Thaues mit seiner ganzen Stärke daraus gewinnen, womit man dann alle Tinkturen bei dessen Anwendung auf die Gewächse, Mineralien und Edelsteine erhalten soll. Der Abendthau soll eine zarte reine Haut machen, und deshalb sollen Frauenzimmer des Abends feine weiße Tücher in Gärten über die Vegetation ausbreiten, um den Thau aufzufangen; mit diesen angefeuchteten Tüchern müssen sie sich dann am Morgen das Gesicht abreiben, so, daß Alles, was die nächtliche Ausdünstung giebt, davon entfernt werde, und die Haut klar und rein erscheine. Versuche, die besonders in Frankreich damit gemacht worden, sollen dieses bestätigen. Hier in Deutschland hat man dergleichen Versuche, wie es scheint, noch nicht gemacht. Wenn gleich der Maythau so sehr angerühmt wird, so soll es doch nicht gut seyn, in der Abendluft, wenn Thau fällt, auszugehen, weil man nicht vermeiden kann, solchen durch den Athem an sich zu ziehen, wie gut man sich auch dagegen verwahrt zu haben glaubt. Er soll einen Reiz in der Brust erzeugen, und leicht Brustkrankheiten veranlassen, und besonders sollen ihn schwächliche Personen, die mit Brustübeln schon behaftet sind, ganz meiden. — Daß der Thau, wegen der fremden Bestandtheile, die er enthält, und die eine scharfe beitzende Kraft besitzen, nicht auf alle Gegenstände gleich wohlthätig wirkt, zeigt sich oft auffallend; denn so bleicht er das Wachs, den Flachs und die Leinwand, verzehrt und vernichtet die Farben der Tücher und der Wolle, zerfrißt das Pelzwerk und Leder, erweichet und reiniget harte Körper, und ist auch dem Viehe schädlich, wenn es gleich des Morgens, ehe die Sonne die Kräuter beschienen und den Thau aufgesogen hat, solche frißt, besonders den Schafen, auch soll er den Rost auf den Blättern erzeugen. — Die oben angeführten Schädlichkeiten abgerechnet, welche der Thau mit sich führt, ist er dennoch den Pflanzen, überhaupt der ganzen Vegetation, sehr

zuträglich, denn er ersetzt nicht nur den Regen, wenn dieser lange ausbleiben sollte, sondern er macht auch die Erde fruchtbarer, als der Regen, die Vegetation tritt gleichsam nach einem reichlich gefallenen Thaue am Morgen ganz erfrischt hervor; in wärmeren Gegenden der Erde, wo der Regen nur zu gewissen Zeiten eintritt, vertritt er die Stelle desselben. Man hat auch das Thauwasser zum Einweichen des Pflanzensamens empfohlen, hauptsächlich des Getreides, welches eine gute Erndte geben soll, und hier soll man hauptsächlich den Maythau anwenden, den man in Tüchern auf Wiesen und Aeckern sammelt, in Gefäßen ausdrückt, dann ihn in Gläser thut und bis zur Saatzeit aufbewahrt, in welcher man ihn in ein großes Gefäß gießt, und darin den Samen einige Stunden zum Quellen stehen läßt. Der Same soll dadurch eine solche Keimungsfähigkeit erhalten, daß man eine reiche Erndte von dieser Vorbereitung zu erwarten habe. Auch soll man von dem Strohe des Samens, den man zum Aussäen benutzen will, zum Beispiel Weizen- und Rockenstroh, eine ziemliche Menge zu Asche brennen, das Kali davon ausziehen, und mit Thauwasser mischen, und darin den Samen zum Aussäen einquellen. Oder man soll auch eine ziemliche Menge Weizen oder Korn in dem Thauwasser verfaulen lassen, den Saft davon ausdrücken, und das Getreide darin, ehe man es säen will, einweichen lassen. Man hat diese Prozesse bei kleinen Landwirthschaften empfohlen, weil sie sich bei großen, bei einem weitläuftigen Feldbaue, nicht ausführen lassen. Alle diese Vorschläge aus einer früheren Zeit, hat die neuere und neueste gänzlich als nichtig verworfen. Man erkennt die fruchtbringende Eigenschaft des Thaues an, wenn er reichlich bei trocknem schönen Wetter fällt und die Fluren bethauet, aber nicht die Einweichung des Samens in Thauwasser, um ihn dadurch keimungsfähiger und reichhaltiger tragbar zu machen. — Was den Honig-

thau betrifft, so sehe man darüber diesen Artikel, Th. 25, S. 56 u. f., nach; und den Mehlthau, Th. 87, S. 599 u. f.

Thau (Abend-), s. oben, S. 667.

— (Honig-), s. daselbst, S. 668.

— (May-), s. das., S. 666, 668.

— (Mehl-), s. oben.

Thaubeere, Rubus Idaeus laevis Linn., eine Art der Himbeere, welche in den steinigen Gegenden Europas wächst, und auch Kratzbeere genannt wird; an andern Orten ist es die Berghimbeere, Rubus Chamaemorus Linn., welche auch Wolkenbeere, Kratzbeere, Pautkenbeere und Tetinbeere heißt; s. den Art. Kratzbeere, Th. 47, S. 720.

Thaubock, Cerambyx irroratus, eine Art Käfer, die zu den Bockkäfern, Cerambyx, gehört.

Thaubogen, in der Naturlehre, ein Bogen, welcher entsteht, wenn sich die Strahlen der Sonne in den Dünsten des Thaues brechen. Der Thaubogen und Nebelbogen sind weiß und ohne alle Farbe, wodurch sie sich von dem Regenbogen unterscheiden.

Thaue, ein Feldmaaß, s. Tagewerk.

Thauen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches das Hülfswort haben erfordert, und unpersönlich am üblichsten ist. Es kommt in einer doppelten Bedeutung vor. 1. Es thaut, wenn die gefrorenen Feuchtigkeiten von der gelinden Wärme der Luft zu zergehen anfangen oder aufgelöset werden. Es hat gethauet; es wird bald thauen. S. Thauwetter. Die Niedersachsen brauchen dafür lüen, die Oberdeutschen leinen, die Upländer mit vorgesetztem Blaselaute flia, welches, nach Adelung, nicht unmittelbar von dem Griechischen λυειν, auflösen, herstammt, sondern zu dem alten Lan, Leine, Wasser, gehört, indem hier, so wie in thauen, der Begriff der Flüssigkeit der herrschende ist,

obgleich das Lateinische lenis und das Griechische λειος im weitesten Umfange damit verwandt seyn sollen. Unser thauen soll in dieser Bedeutung im Schwedischen töa, im Angelsächsischen thavan, im Englischen thau, im Dänischen töe, im Isländischen, mit einem andern Suffixo, tidna lauten. In Aufthauen leidet es auch eine thätige Bedeutung. — 2. Von dem Hauptworte Thau sagt man es thaut, sowohl wenn der Luftkreis mit den zarten Dünsten, welche man Thau nennt, angefüllt ist, als auch wenn sich diese Dünste in zarte Tropfen auf den Körpern auflösen oder zusammensetzen. Es muß weder thauen noch regnen. 2. Sam. 1, 21. Es hat die Nacht gethaut. In der dichterischen Schreibart wird es zuweilen auch thätig gebraucht. Mich entzückt der thauende Morgen (Geßn.), welche Form schon alt ist. So touuon himila (Notker), Da stat nu gruener Kle, er touwet an dem morgen (Heinr. von Veldig), wo es, nach Adelung, nur bedeuten soll: er wird vom Thau benetzt. Nach Adelungs Anmerkung zu diesem Artikel in seinem großen Wörterbuche der Hochdeutschen Sprache, heißt es in dieser zweiten Bedeutung im Niedersächsischen dauen, im Angelsächsischen deawian, im Dänischen dugger. Beide Bedeutungen sind sehr nahe verwandt, indem der Begriff der sanften allmähligen Flüssigkeit in beiden der herrschende zu seyn scheint, daher dieses Wort als ein Verwandter von dem Griechischen δευειν, naß machen, dem Wallisischen taud, und dem Bretagnischen teuzi, schmelzen, angesehen werden muß. Einen ähnlichen Begriff gewährt das Lateinische Ros, im Slavonischen Rosa, welches zu röhren, rieseln, sanft rinnen, gehört. Dauen in verdauen gehört nicht hierher, welches vermuthlich den Stammbegriff des Reibens, Bereitens, als ein Verwandter des Niedersächsischen tauen, bereiten, gerben ꝛc., andeutet.

Thaueisen, beim Brunnenmacher, dasjenige Eisen, womit der stark zugefrorene Brunnen aufgeeiset wird. Es ist eine eiserne Stange, hinten mit einem Griffe, und vorn mit einer starken Spitze. Die Stange wird bei dem Gebrauche glühend gemacht.

Thauerde, jedoch nur an mehreren Orten, im Weinbaue, die obere Erde, soweit sie von dem Thaue und den Sonnenstrahlen durchdrungen wird: die Tagerde, Moorerde, im Bergbaue die Dammerde. S. Thauwurzel.

Thauig, Bei- und Nebenwort, mit Thau benetzt, am häufigsten im gemeinen Leben, ob es gleich auch in der höheren Schreibart vorkommt. Towig rose. Schenk Ulrich von Winterstetten. Die thauichte (thauige) Flur (Zachar.), edler die bethaute. S. Thauschlägig.

Thaukakadu, Psittacus roratus, eine Papageyenart, die unter Papagey, Th. 106, übergangen worden.

Thaukohle, eine Benennung der Tagekohlen, s. diesen Art., Th. 79, S. 477.

Thaulecker, Musca roralis, eine Art Fliegen; s. unter Fliege, im Supplement.

Thaumesser, Drososcopium, ein Instrument, wodurch die Menge des in einer Nacht gefallenen Thaues gemessen werden kann. Perlicius beschreibt ein solches von ihm erfundenes Instrument in einer 1727 zu Wittenberg gehaltenen Disputation. Es besteht aus einem Wagebalken, der auf einem Stative steht, dergleichen man bei den Werkzeugen zum Feldmessen zu gebrauchen pflegt. Ueber dem einen Ende des Wagebalkens ist eine blecherne, einen halben Fuß lange und breite Tafel horizontal befestiget, auf welcher eine gleich große, dünne Scheibe von Schwamm liegt, die mit einer alkalischen Lauge bespritzt wird, damit sie den Thau um so begieriger einschlucke oder einziehe. Am andern Ende des Balkens hängt ein Gewicht, das jener Tafel mit dem

Schwamme das Gleichgewicht hält. Wenn der Thau die Schwere der Tafel nach und nach vergrößert, also die eine Seite des Wagebalkens mehr und mehr heruntersinkt, so greift eine daran befestigte Feder wie ein Sperrkegel nach und nach in einen andern Zahn eines vor der Mitte des Wagebalkens auf dem Stative befestigten Sperrades, und hält dadurch den Balken in der Tiefe, wohin er gesunken, so daß er wieder in die Höhe steigen kann, wenn der Thau verdunstet. Man kann also den folgenden Morgen nach Bequemlichkeit zu beliebiger Zeit nachsehen, und die an den Zähnen des Sperrrades gestochenen Zahlen der Unzen, Drachmen ꝛc. zeigen an, wie groß das Gewicht des gefallenen Thaues gewesen ist.

Thaumotte, Phalaena rorella, eine Mottenart, die unter Motte, Th. 94, übergangen worden.

Thaunfisch, Scomber Thynnus, s. Thynfisch und Thunfisch.

Thausaat, in der Landwirthschaft, die Art zu säen, indem man das Getreide des Abends beim Untergange der Sonne aussäet, es die Nacht über unbedeckt liegen läßt, damit es von dem Thaue befeuchtet werde, und es am andern Morgen, vor dem Aufgange der Sonne, unterpflügt. Dieses kann jedoch nur bei kleinen Landwirthschaften geschehen, bei größeren würde sowohl das Aussäen beim Sonnenuntergange, als auch das Unterpflügen vor dem Aufgange derselben nicht in einer solchen abgeschlossenen Zeit geschehen können, mithin ginge die Wirkung verloren, wenn nämlich eine davon zu erwarten steht. Man sehe auch oben, unter Thau, S. 668, dasjenige nach, was von dem Aussäen des Getreides durch die Einweichung in Thauwasser angeführt worden.

Thausalz, das in dem Thaue befindliche Salz, welches man auf dem chemischen Wege der Zerlegung des Thaues

gefunden haben will, sowohl Salz-, als auch Salpetersäure; s. auch oben, unter Thau.

Thauschlag, bei den Jägern, wenn ein Wild in der Nacht oder am Morgen vor Sonnenaufgang im Thaue gegangen, und die Tropfen vom Korne oder Grase abgeschlagen hat; die Fährte des Wildes im Thaue; daher die Ausdrücke: Fährten, worin zu viel Thauschlag liegt. Die Kälte des Thauschlages dämpft die Witterung in den Fährten. Im Forstwesen bezeichnet man damit den geschlagenen, das heißt, gefallenen Thau.

Thauschlächtig oder thauschlägig, Bei- und Nebenwort, vom Thauschlage benetzt, thauig. Wenn es die Nacht sehr thauschlägig gewesen, wenn es stark gethauet hat, viel Thau gefallen ist. Eine thauschlächtige Nacht.

Thauschlange, Thauschlangen, welche nur im Thaue des Abends oder Morgens angetroffen werden sollen, und von denen man sich ehemals Glück versprach.

Thauschnarre, in einigen Gegenden, z. B. in der Mark Brandenburg, ein Name des Gras- oder Wiesenläufers, Rallus Linn. (s. unter Ralle, Th. 120, S. 473), vermuthlich wegen ihres Geschreies des Morgens im Thaue.

Thauschnecke, Thauschnecken, eine Benennung der Ackerschnecken.

Thauwasser, dasjenige Wasser, welches der Thau giebt, indem er sich in Wasser auflöset, und die Vegetation benetzt; s. unter Wasser, in W.

Thauwetter, diejenige Witterung, da es thaut, das heißt, im Winter, da Schnee und Eis zergeht, sich durch die erwärmte Luft auflöset. Das Thauwetter trifft sowohl im Winter selbst ein, als im Frühjahre, als die eigentliche Zeit, in welcher durch die immer mehr und mehr durch die Sonne erwärmte Luft alles Eis schwindet; in

mehreren Gegenden zeigt sich dieses durch gewisse Naturerscheinungen an, wie dieses besonders im Hannöverschen mit dem Brausen des Deisters der Fall ist, wenn Thauwetter eintritt. Der Deister oder Diester ist ein Gebirge, welches sich von der Weser bis an die Leine zieht, und zwischen Hameln und Hannover liegt. Es erstreckt sich, der Länge nach, von Morgen gegen Abend. Auf den Höhen ist dieses Gebirge mit Laubholz bewachsen. Dieser Deister soll nun jedesmal, wenn Thauwetter eintritt, ein Brausen von sich hören lassen. Der geringste Landmann in der dortigen Gegend ist damit bekannt, er kennt diese Naturerscheinung so gut, daß er zur Winterzeit, wenn der Frost lange angehalten hat, sein Strohdach helle wird, und sich sein Vieh nach Wärme sehnt, alle Morgen mit der Hoffnung aufsteht, den Deister brausen zu hören, und so lange er dieses noch nicht hört, hält er alle Hoffnung für vergebens, bald gelindere Witterung zu erhalten; brauset aber der Berg, so ist der Winter seinem Ende nahe, und es ist nur noch um ein paar Tage zu thun, so findet sich auch diese gelinde Witterung ein. Man hört oft dieses Brausen mit einem starken Winde und dünnen Regen vergesellschaftet, besonders zu den Zeiten, wo es, mit dem Landmanne zu reden, dem Winter noch kein rechter Ernst zu weichen ist, und hier ist gar kein Zweifel, daß der Südwind dieses verursacht, welcher in den hohen Waldungen des Berges dieses Geheul macht, und den Ton davon durch seine eigene Bewegung in die mitternächtliche Gegend des Deisters mit sich führt, ja denselben noch durch das Brausen in den Eichen der Unterhölzer, vielleicht auch der Bäume in den Gärten, vermehrt. So leicht es ist, von der oben erwähnten Art des Brausens die Ursache anzugeben, so schwer scheint solches in anderer Art zu seyn, da der Deister oft zwei bis drei Tage vor dem Thauwetter, zuerst gelinde, und hernach immer stärker, bei ziemlich stiller Luft, zu brau-

sen anfängt, und von dieser Art des Brausens hält es schwer, eine Beschreibung zu machen, durch die dieser Ton denjenigen bekannt werden könnte, die ihn nie gehört haben. Einigermaßen kommt dieser Ton mit demjenigen überein, wenn man im Winter bei Frost und Schnee Wagen zusammen in einer weiten Entfernung fahren hört. Es schallt derselbe mit einem hohlen Sausen durch die Luft, und ist so stark, daß er sich noch in einer Entfernung von zwei Meilen in den nördlichen Gegenden des Deisters hören läßt. Zuweilen, und besonders in der Nacht, hört man mitten unter dem Brausen einen Knall, wovon Einige glauben, daß er daher entstehe, wenn einem Hirsche oder Schweine heimlich eine Kugel durch die Haut geht, nach der Meinung Anderer ist solcher aber zu merklich von dem Knalle eines Gewehrs zu unterscheiden, und deutlich zu hören, daß das Knallen mit zu dem Brausen gerechnet werden müsse. Befindet man sich zur Zeit des Brausens auf dem Berge, so hört man nichts davon, auch nimmt man an keinem Gegenstande eine Bewegung wahr, sobald man aber auf das freie Feld kommt, so hört man dieses Brausen von Neuem sogleich wieder. Von diesem Brausen des Deisters hat man verschiedene Ursachen aufgestellt, und besonders sind hier drei Meinungen davon zu erwähnen. Die Mehrsten unter den Einwohnern in der dortigen Gegend sind so sehr an das Brausen des Berges gewöhnt, daß sie nicht an die Ursache davon denken; sie geben nur bloße Zuhörer ab, um den Grund dieser Erscheinung kümmern sie sicht nicht; allein es fehlt auch unter den Landleuten nicht gänzlich an solchen, die nicht weniger auf die Begebenheiten in der Natur, als auf die Ursachen derselben, soweit es ihre Einsicht in dergleichen Erfahrungen zuläßt, aufmerksam sind, und auf den mehrsten Dörfern findet man doch wenigstens Einen, der sich um die Witterungsverhältnisse bekümmert, und über ihre Erscheinungen nachdenkt. Diese forschenden Land-

wirthe sind nun über dieses Brausen nicht einerlei Meinung. Einige beurtheilen die Ursache desselben nur obenhin, und sagen: daß der Südwind dasselbe verursache, der von dem Berge aufgehalten würde, sich in den Bäumen desselben verwirre, bis er endlich nach langem Umherfahren und Brausen einen Ausweg aus den Bäumen fände. Hierüber vergingen manchmal ein paar Tage, dann komme der Wind in die Ebenen, und es fange an zu thauen. Diese Meinung hat ihre Anhänger gefunden, so unhaltsam sie auch ist; denn auf der mittägigen Seite fällt das Thauwetter nicht ein oder zwei Tage früher ein, als auf der mitternächtlichen, welches doch nothwendig geschehen müßte, wenn der Südwind, als die Ursache des Thauwetters, um so viel Zeit eher an dieser, wie anjener Seite, zu spüren seyn sollte. Etwas mehr Gewicht hat die zweite Meinung, wo behauptet wird, daß das Brausen des Deisters vor dem Thauwetter durch einen dünnen Südwind verursacht werde, der sich in der Luft nahe, und daher nur die Berge in ihren Spitzen berühre, nicht aber so weit herniedergehe, daß man in den Ebenen seine Bewegungen merke. Ob es gleich einige Mühe kostet, sich dieses recht zu erklären, so scheint es doch nicht ganz grundlos zu seyn; denn den Südwind muß man beim Brausen des Deisters zu Hülfe nehmen, wenn man ihm gleich, wie die dritte wahrscheinliche Meinung lehrt, das Brausen nicht eigentlich zuschreiben kann. Hier ist nur zu bemerken, wie der Südwind vor dem Aufthauen oben an den Berg etwa kommen kann, ohne die Ebene wirklich zu berühren. Sobald der Südwind zu wehen anfängt, so wird auch zugleich die Luft durch denselben erwärmt. Wenn nun dieser Wind nicht mit Regen vergesellschaftet ist, der den Schnee an der Erde erreicht, und zum Schmelzen bringt, so steigen von der Erde eine Menge kalter Dünste in die oben durch den Wind erwärmte Luft. Diese aufsteigenden kalten Dünste verhindern nun,

daß der gelinde Südwind nicht auf die Erde hinabgeht, und in der Ebene, wie in den Höhen, wehen kann. Daher kommt es denn auch, daß der Frost an der Erde noch öfters anhält, wenn sich schon die Luft vom Mittage her bewegt, und daher kann auch die Ursache kommen, daß der Südwind nur oben den Berg berührt, ohne sich auch in den niederen Gegenden bemerkbar zu machen. Die dritte Meinung geht von den beiden vorhergehenden ganz ab; denn diejenigen, die derselben zugethan sind, schreiben das Brausen des Deisters gar keinem Winde zu, sondern behaupten, daß solches von gewissen torfigen Morästen entstehe, die sich auf dem Deister sehr häufig finden. So selten diese Meinung auch bei dem ersten Anblicke scheint, so glaubwürdig wird sie doch, wenn man darüber etwas mehr nachdenkt, und sie mit physikalischen Gründen beleuchtet. Diese Meinung rührt von denjenigen Gutsbesitzern und Landleuten her, welche die Sache am genauesten beurtheilen. Sie führen an: daß wenn das Brausen des Deisters von dem Südwinde herkäme, so könnte man nicht begreifen, wie oben auf den Bergen an den Bäumen gar keine Bewegung zu sehen wäre, während der Zeit, daß derselbe brauſete, indem sich doch solche nothwendig bewegen müßten, wenn der Wind so stark daran hinführe, daß davon ein so lauter Schall verursacht würde. Ferner könnte man auch nicht begreifen, wie das Knallen, welches sich unter dem Brausen zuweilen hören ließe, von dem Wehen des Windes herkommen sollte, ob sie gleich auch keine Ursache angeben, wie die torfigen Sümpfe einen solchen Knall hervorzubringen im Stande sind. — Auf dem Deister sind dergleichen Moräste in großer Anzahl vorhanden. Der ganze Berg besteht in einer Zusammensetzung von einer Menge kleiner Hügel, die über einander gethürmt sind, und zwischen welchen die morastigen Kanäle an den Orten durchlaufen, wo die Hügel an einander treten. An einigen Orten finden sich recht

große Sümpfe von weitem Umfange. Von allen diesen Sümpfen und Moräſten ſoll nun das Brauſen entſtehen, welches man auf dem Deiſter wahrnimmt, wenn es aufthauen will. Es iſt zu bewundern, daß ſelbſt viele unter den Landleuten dieſer Meinung zugethan ſind, da ſie doch ohne Grundſätze der Phyſik nicht erklärt werden kann, und ohne dieſe noch viel unbegreiflicher iſt, als die beiden vorher berührten Meinungen, nimmt man aber die Naturlehre zu Hülfe, ſo verliert ſich die Schwierigkeit größtentheils. Die Kälte verdichtet die Luft, oder macht, daß mehr kalte Luft in einen Raum gefaßt werden kann, als warme in einen gleichen Raum; und dann die Verdünnung der äußeren Luft um einen Ort, der viel eingeſperrte Luft enthält, und bei dieſer Letztern einen heftigen Drang verurſacht, ſich Platz zu machen, ſo daß dieſes Drängen oft das Platzen der Gefäße verurſacht, worein ſie eingeſperrt worden. Beim Zerplatzen fährt ſie mit einem ſtarken Knalle oder einem heftigen Brauſen heraus, wenn es ihr unmöglich geworden, durch kleine Oeffnungen aus dem Gefäße nach und nach zu kommen. Dieſes ſind nun diejenigen Erſcheinungen, womit uns die Naturlehre bekannt macht. Dieſe Sätze ſind nun der Grund zur Erklärung der Erſcheinung auf dem Deiſter, welche ſich folgendermaßen verhält: Wenn ſtrenge Kälte einbricht, ſo drängt ſich die Luft in dem untern Raume bei der Erde zuſammen, und ſo lange das Erdreich noch nicht zu tief gefroren iſt, zieht ſich auch eine große Menge immer tiefer und tiefer in die Erde, noch mehr aber in die tiefen Moräſte, die zuletzt zufrieren, und daher der kalten Luft am längſten den Eingang geſtatten. Endlich frieren die Moräſte auch oben zu, und ſo wird der Luft durch die Eisdecke oder Rinde der Ausgang verſperrt. Je länger es friert, je dicker und härter wird nun dieſe Rinde. Wenn nun nach langem Froſte der Südwind das Thauwetter einführt und mit ſeinem gelinden Hauche das kalte Gebirge

berührt, so darf die mitgeführte Wärme dieses Windes nur eine geringe Wirkung in der Luft auf dem Berge machen und solche ausdehnen, so wird auch sogleich die in den Morästen unter der Eisrinde zusammengedrängte Luft sich erheben, und auf der Oberfläche auszubrechen suchen, woraus sich dann das ganze Brausen des Berges erklären läßt; denn der Torf, welcher die Moräste bedeckt, kann wegen des Grases, besonders aber wegen seiner Wurzeln nicht leicht so dicht zufrieren, daß nicht unzählige dünne Röhrchen durch die Rinde offen bleiben sollten: Durch diese fängt nun die eingesperrte Luft sich an hervorzudrängen, sobald der Widerstand gehoben und die freie Luft auf dem Berge durch den Südwind erwärmt und verdünnt wird. Ein Dutzend von dergleichen kleinen Löcherchen oder Röhrchen, ja ein ganzer Morast mit den seinigen würde hier noch kein besonderes Brausen ausmachen, aber die Menge der Moräste verursacht dieses heftige Brausen, welches aus den einzelnen nur schwach entsteht, also wenig oder gar nicht hörbar ist, daher auch die Erklärung, daß man, wenn man sich auf dem Berge befindet, nichts von diesem starken Brausen vernimmt, oder vielleicht, bei genauer Aufmerksamkeit, nur sehr wenig, wenn man aber wieder auf das Feld zurückgekehrt ist, dasselbe vernimmt. Es ist auch möglich, daß der Schall des Brausens der vielen Moräste wegen der vielen Buchen und Eichen, womit das Gebirge besetzt ist, wenn man sich darauf befindet, zurückgehalten wird, oder sich nicht so anhören läßt, als wenn man entfernt davon ist, wie bei dem Brausen des Meeres in einiger Entfernung davon. Man hört auf dem Felde das Brausen aller Sümpfe vereint von dem Berge, weil hier keine Verhinderung Statt findet, die an einzelnen Stellen des Berges, wenn man sich darauf befindet, durch die Bäume aber Statt hat. Auch kommt es auf die Richtung an, in der man sich von dem Winde befindet; denn weit stärker muß dieses Brausen auf der nörd-

lichen Seite vernommen werden, weil der Südwind den Schall dahin treibt. Das Knallen, welches sich zuweilen unter dem Schalle des gewöhnlichen Brausens hören läßt, kann auch andere Ursachen haben, und nicht einmal von dem Deister herkommen; doch giebt sich auch hier die Erklärung, wenn man annimmt, daß die Eisdecke an vielen Stellen berstet oder reißt, wodurch dieser Knall entsteht, den man ja auch bei dem Zerreißen der Eisdecke großer Flüsse wahrnimmt, wie z. B. beim Rhein, dem Main, der Elbe, Oder ꝛc., und besonders da, wo der Luft keinen Ausgang gestattet wird, und sie sich daher mit Gewalt Bahn bricht, sobald sie eine Verdünnung der Eisdecke bekommt; der obere Eisboden kann dann ihrem Drängen, ihrer elastischen Hebung, nicht widerstehen, und so muß die Decke oder Rinde bersten oder reißen. Hieraus ließe sich also auch der Knall so gut erklären, als das Brausen durch die engen Kanäle, welche der Luft geblieben sind. Dergleichen Erscheinungen, wie sie vom Deister angegeben worden, findet man auch auf andern Gebirgen beim Eintreten des Thauwetters, wenn sich Seen, Moräste ꝛc. darauf befinden, welche im Winter mit einer starken Eisdecke überzogen werden. Eben so, wie schon oben angemerkt worden, bei großen Flüssen, Seen ꝛc. auf den Ebenen oder dem flachen Lande, wo auch ein Bersten oder Reissen des Eises vorangeht, und auf das eintretende Thauwetter hinweiset, ehe solches wirklich eintritt, also schon eine Veränderung der Luft, durch den Südwind herbeigeführt, der zugleich erwärmte Regenwolken oder erwärmte feuchte Dünste mit sich führt oder sie vorantreibt, die sich dann in den noch mit Eis und Schnee bedeckten Gegenden entladen, und so das Thauen befördern. Das Thauen mitten im Winter hat auch keine andere Ursache, als das Eintreffen eines milden Südwindes oder Westwindes mit Regen, dieses ändert sich jedoch bald wieder, wenn Ost- oder Nordwind eintritt, da die Sonne noch nicht die

Atmosphäre erwärmt.—Bei dem Thauwetter treten verschiedene polizeyliche Verfügungen, besonders in den großen Städten, ein, als die schnelle Wegschaffung des Eises von den Höfen und auf den Straßen, besonders von den Letzteren, um dadurch die Ueberschwemmungen und den übertriebenen Straßenkoth zu hindern, sich in den Straßen auszubreiten, und so die Passage der Fußgänger zu stören. Es muß daher, sobald wie Thauwetter mit Regen eintritt, das Eis auf den Straßen, besonders an den Straßenbrunnen, aufgehauen und mit Wagen fortgeführt werden, damit dasselbe sich nicht früher auflösen, und das Wasser die Straßen überschwemmen kann, wie schon vorher angeführt worden. Eben so muß der Schnee auf Wagen geladen und fortgeführt werden, wozu von der Polizeybehörde jedesmal der Ort außerhalb der Stadt angewiesen wird, wo die Ausladung geschieht. Das zartere oder reine Eis wird zu den Eiskellern der Schlächter, Conditoren 2c. ausgesucht, und macht einen solchen Transport nicht, wie das gewöhnliche schmutzige Straßeneis. Das reine Eis wird von den Flüssen, Seen 2c. genommen. Unterlassungssünden des Eisaufhauens werden mit einer Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe gebüßt. Tritt zwar Thauwetter ein, aber der vorhergehende Frost ist so bedeutend gewesen, daß sich das Eis auf den Straßen 2c. angethürmt hat, so wird ein solches Aufhauen und Reinigen der Straßen von Eis und Schnee nur dann verlangt, wenn das Thauen über einen Tag anhält, ist dieses aber nicht der Fall, tritt gleich darauf wieder Frost ein, so unterbleibt es, weil die Mühe des Aufeisens vergebens seyn würde, im Gegentheil noch Nachtheil hätte, indem das aufgehauene Eis dann nicht fortgebracht werden könnte, weil es in der Nacht wieder festgefroren ist, und durch das Herumsprengen der Stücke beim Aufhauen, auch noch die Passage versperrt, oder doch unsicher zum Gehen macht, besonders am Abende oder in

der Nacht. Daher ist es besser, daß bei einem nicht anhaltenden Thauwinde das Aufeisen noch nicht geschieht, nur erst dann, wenn mit dem Thauwinde Regen eintritt, ist solches nöthig, weil man dann darauf rechnen kann, daß das Thauwetter einige Zeit anhalten wird, und das gänzliche Aufthauen Ueberschwemmungen in den Straßen verursacht.

Thauwind, der Wind, der aus einer wärmeren Gegend eintrifft, wobei das Eis aufgeht, und der Schnee zerrinnt, der Südwind; s. auch den vorhergehenden Artikel.

Thauwurzel, Thauwurzeln, Tagewurzeln, beim Winzer oder Weingärtner, die Seitenwurzeln des Weinstockes, welche in der obern oder Thauerde liegen, in der Erde, die noch von dem Thaue ergriffen wird, wo der Thau noch eindringt, und die daher den Gehalt des Thaues und Regens an sich ziehen. Sie führen den Namen Thau- oder Tagewurzeln, Wasserwurzeln, zum Unterschiede der Pfeilwurzeln, welche tief in die Erde dringen, und die Hauptwurzeln ausmachen, statt daß die Thauwurzeln nur Nebenwurzeln sind.

Theater, aus dem Griechischen und Lateinischen Theatrum, der Schauplatz, die Schaubühne, und Alles, was dazu gehört. Eigentlich versteht man darunter bei uns die Schaubühne, worauf das Schauspiel von den Schauspielern, dramatischen Künstlern, Akteuren aufgeführt wird, also nur der Theil des Schauspielhauses, der zur Aufführung des Drama dient, und dazu mit allem Nöthigen eingerichtet ist; bei den Alten, den Griechen und Römern, verstand man darunter den Theil des Schauspielhauses, wo die Zuschauer saßen, oft auch das ganze Gebäude selbst, niemals aber, wie bei uns, die Schaubühne. S. den Art. Schauspielhaus, Th. 141, S. 230 u. f. Die ersten Theater oder Schaubühnen bei den Alten, waren bloße erhabene Plätze, mit Erde oder Rasen erhöhet, worauf die Zuschauer traten;

dann erbauete man sie von Holz, und wenn die Spiele vorüber waren, riß oder trug man sie wieder ab. Das erste Theater bei den Römern von Stein, ließ Pompejus in Rom aufführen. Es war nach einem Risse des Theaters von Mitylene gebauet, und erst unter Caligula vollendet, und faßte 40,000 Menschen. Quintus Catulus ließ das Theater zuerst oben mit Tapeten oder mit gedruckten Teppichen, Purpurdecken, überziehen, damit das Volk vor der Witterung geschützt war, besonders vor der Hitze. Dieser Gebrauch war durch Catulus aus Campanien nach Rom gebracht worden; späterhin nahm man die feinste und köstlichste auslandische Leinwand dazu, und Nero ließ sogar einen Teppich, der mit Gold geschmückt, und in dessen Mitte sein Bildniß gestickt war, wie er, von Gestirnen umgeben, den Sonnenwagen lenkt, dazu nehmen. Pompejus ließ zuerst die Wege zwischen den Sitzen mit Wasser besprengen, um die Luft zu erfrischen. Cl. Pulcher ließ die Scene zuerst malen. C. Antonius sie mit Silber, Petrejus mit Golde, und Q. Catulus mit Elfenbein auszieren. Dergleichen Theater gab es nun nicht allein verschiedene zu Rom, sondern auch in andern Städten, sowohl in Italien, als auch, und besonders, in Griechenland, ja selbst zu Jerusalem, Cäsarea und Jericho, wo solche Theater Herodes der Große erbauen ließ. Nach den Tempeln waren bei den Griechen und Römern die Schauspielhäuser die vornehmsten Gebäude; denn sie dienten nicht bloß zum Vergnügen, sondern auch zu einem Theile des Gottesdienstes; auch versammelte sich das Volk darin, wenn öffentliche Angelegenheiten, Staatssachen verhandelt werden sollten, wobei dieses seine Stimme zu geben hatte. Auch wurden darin zum öften Uebelthäter bestraft, besonders ausgepeitscht. Da die Theater in Griechenland dem Bacchus geweihet waren, so nannte man sie auch oft Dionysische oder Lenäische Theater, und die dar-

auf vorgestellten Stücke nannte man häufig Dionysiaka, und die Schauspieler Dionysische Künstler. Thespis zog mit einem Wagen umher, und führte darauf seine Stücke auf, und Susarion gab seine satyrischen Stücke auf einem Brettergerüste. Auch die Römer hatten in der ersten Zeit der Republik, wie schon oben bemerkt worden, nur hölzerne Theater, ja nur Brettergerüste für die Schauspieler, die Zuschauer mußten stehen. Markus Aemilius Lepidus bauete zuerst ein Schauspielhaus mit Sitzen für die Zuschauer. — Die in Rom erbaueten Theater waren folgende: Das Balbusische Theater, Theatrum Balbi, in der neunten Region der Stadt; es wurde von dem Cornelius Balbus, einem Enkel des Balbus Gaditanus, der zuerst als ein Ausländer zu Rom triumphirt hatte, erbauet, und dem Augustus zur Liebe, der die Stadt Rom gern mit öffentlichen Gebäuden, die seinen Glanz verherrlichen konnten, geziert oder geschmückt wissen wollte. Er weihete es im Jahre 741 der Stadt Rom, da Tiberius und Quint. Varus Bürgermeister waren, ein, da es aber sehr tief lag, und die Tiber gerade ausgetreten war, so mußte man zu Schiffe dahin fahren. Zu den Zeiten des Titus brannte es ab, dieser Kaiser ließ es aber wieder erbauen. Dieses Theater wurde besonders wegen der schönen Schwibbögen von außen, und der übrigen schönen Baukunst als ein Prachtbauwerk angesehen, welches über 30,000 Sitze für die Zuschauer enthielt. Man will den Ort, wo das Theater in Rom gestanden hat, bei dem Palazzo di Cesarini gefunden haben, weil aber hier drei Theater sehr nahe zusammen kommen würden, auch die Tiber nicht so hoch habe steigen können, als sie gestiegen gewesen, um zu demselben zu gelangen, so muß es näher an dem Flusse gelegen, aber nicht an dem angeführten Orte gestanden haben. — Das Theater des Cassius, Theatrum Cassii, in der zehnten Region der Stadt. Es war seiner

Vollendung nahe, als es der Bürgermeister P. Cornelius Nasica wieder niederreißen und die Baumaterialien öffentlich versteigern ließ. Cassius war zwar selbst Censor, allein Scipio schien mehr darauf zu sehen, was der Stadt zum Schaden oder Nachtheil gereichen konnte, und ließ daher den Bau nicht vollenden. — Das Theater des Curio, Theatrum Curionis, welches von dem Plinius*) als eins der sonderbarsten Bauwerke aufgeführt worden. Es war ein doppelter Schauplatz von Holz, von welchem die Rundungen einander entgegen gekehrt waren. Sobald das Schauspiel beendet war, drehete man beide Theater, mit dem darin sitzenden Volke, herum, so, daß die gleichen Seiten zusammenkamen, und nun beide Theile ein Amphietheater bildeten. Curio war einer von den Generalen oder Feldherren unter dem Julius Cäsar, der mit nach Afrika ging, um dasselbe wieder zu erobern; er war auch gegen den Varus glücklich, wurde aber vom Juba geschlagen, worauf er sich aus Verdruß über den Verlust seiner Armee selbst erstach. — Das Theater der Flora, Theatrum Florae, welches sich in der fünften Region der Stadt befand, und für einen Circus ausgegeben wird, allein Andere beweisen hinlänglich, daß solches mehr ein Theater, als Cirkus gewesen sey. Es soll nicht fern von der jetzigen Kirche di Santo Lorenzo in Fonte gestanden haben. — Das steinerne Theater, Theatrum lapideum, welches in der neunten Region der Stadt gestanden haben soll, will man für das Theater des Pompejus ausgeben, weil dieser das erste stei-

*) Er sagt: Quid miretur quisque in hoc, primum inventorem ad inventum? artificem, an auctorem? ausum aliquem hoc excogitare, an suscipere? parere, an jubere? Super omnia erit populi furor. Sedere ausi tam infida instabilique sede. En hic est ille terrarum victor et totius domitor orbis, qui gentes et regna diribet, jura externis mittit, deorum quaedam immortalium generi humano portio in machina pendens et periculum suum plaudens etc.

nerne Theater in Rom erbauen ließ; s. dieses, weiter unten. — Das Theater des Marcellus, Theatrum Marcelli, in der neunten Region der Stadt, woselbst es Julius Cäsar von besonderer Größe erbauen lassen wollte, auch selbst den Grund dazu legte, da er aber während dieser Zeit erstochen wurde, so wurde der Bau unter dem Augustus vollendet, der ihm den Namen: Theater des Marcellus von dem Sohne seiner Schwester gab, als ob er von diesem erbauet worden. Es konnten darin 30,000 Menschen sitzen. Vitruvius soll der Baumeister desselben gewesen seyn, welches aber Philander läugnet, weil einige Fehler in dem Dorischen Gebälk desselben sind, die man dem Vitruv nicht zuschreiben kann. Dieses Theater wurde im Jahre der Stadt 743, und also zwölf Jahre nach dem Tode des Marcellus, eingeweiht. Im Jahre 1677 hat von diesem Theater noch ein großer Theil da gestanden, wo jetzt der Pallast di Savelli steht. Von den Ueberresten dieses Theaters sollen die großen Baumeister Michael Angelo und Antonius de S. Gallo Vieles haben abtragen lassen, um es in ihren Bauwerken anzubringen, wo es noch jetzt bewundert wird. Wie es im Jahre 1675 ausgesehen hat, findet man in Tab. 38 des Werkes: Vestigi dell' Antichita di Roma, von Stephan du Perac vorgestellt. Die Gegend, wo es gestanden, heißt la Piazza Montanara. — Das Theater des Pompejus, Theatrum Pompeji, in der neunten Region der Stadt Rom, welches Pompejus der Große, als er aus dem beendeten Kriege mit dem Mithridat zurückkehrte, nach dem Theater, welches er zu Mitylene, wie schon oben angeführt worden, gesehen hatte, aus Steinen erbauen ließ, nur größer und prachtvoller. Er wollte nicht, daß es seinen Namen führen sollte, als ein Werk, welches nicht dem Nutzen der Stadt, oder zu Staatszwecken, sondern dem Vergnügen der Einwohner gewidmet worden, und deshalb ließ

er ausſprengen, als laſſe es ſein Freigelaſſener Demetrius von dem Gelde erbauen, welches er ſich in dem genannten Kriege erworben habe; aber es wurde doch bekannt, daß er der Urheber dieſes Werkes ſey, und deshalb ließ er auch, damit er nicht von den Cenſoren deswegen in Anſpruch genommen werden möchte, einen Tempel der ſiegenden Venus über die Scene bauen, indem er vorgab, daß das Theater nur ein Anhang dieſes Tempels ſey. Das Theater war ſo groß, daß es nach Einigen 40,000, nach Andern ſogar 80,000 Menſchen, alſo das Doppelte, faſſen konnte. An der geraden Querſeite hatte es einen Portikus oder eine Gallerie, die von einem Jeden als ein Meiſterſtück bewundert wurde, und daher auch zum Muſter, dergleichen Gallerien anzubringen, aufgeſtellt ward. Das Theater ſelbſt war mit den ſchönſten und ſeltenſten Bildſäulen geziert, worunter beſonders die Vorſtellungen faſt aller Völker bewundert wurden. Nero ließ es, um dem Tiridatus ſeine Koſtbarkeiten zu zeigen, in einem Tage übergolden, welches Einige von dem ganzen Theater, Andere jedoch nur von der Scene und andern Theilen deſſelben verſtehen wollen, man nannte den Tag, an dem dieſes geſchehen war, den goldenen. Dieſes Theater iſt mehrere Male abgebrannt, oder doch vom Feuer ſtark beſchädiget worden, z. B. unter dem Tiberius, dem Titus, dem Philipp von Arabien, bis es zuletzt der König der Gothen, Theodorich, wieder in Stand ſetzen ließ. Jetzt ſteht auf deſſen Stelle der Pallaſt Urſini. Es war, wie ſchon oben bemerkt worden, das erſte ſteinerne, und alſo ſtehende Theater in Rom, nach deſſen Muſter oder Vorbild auch in den andern Städten des Römiſchen Gebietes ſteinerne Theater aufgeführt wurden. Von dieſer Zeit an wurde auch die Scene mit Marmor bekleidet und bekam marmorne Säulen. Zu gewiſſen Feſten und Spielen wurde die Scene noch prachtvoller ausgeſtattet, wie ſchon oben von Nero ge-

meldet worden. Auch wurde hinter der Scene bei den Lateiniſchen Theatern ein Säulengang angelegt, welcher den Zuſchauern zum Zufluchtsorte bei ſchlechtem Wetter diente, wie der Säulengang des in Rede ſtehenden Pompejiſchen Theaters, nach welchem die übrigen conſtruirt worden. — Das Theater des Scaurus, Theatrum Scauri, welches Markus Aemilius Scaurus, der Schwiegerſohn Syllas, von Holz erbauen ließ, ſo daß es wieder abgetragen werden konnte, wenn die Spiele vorüber waren. Er war ein Zeitgenoſſe des Cicero und Cäſar und Aedili Curulis. Dieſes Theater zeichnete ſich nicht allein durch ſeine Größe (es konnte 80,000 Menſchen faſſen), ſondern auch durch ſeine Pracht aus. Die Scene war mit drei übereinander befindlichen Säulenreihen verziert, die 360 Säulen enthielten. Die unterſte Reihe war von Marmor und 38 Fuß hoch, die zweite Reihe von Glas, und die dritte von vergoldetem Holze. Zwiſchen den Säulen ſtanden 3000 Bildſäulen. Was von koſtbaren Teppichen, Gemälden ꝛc. nicht in dem Theater Platz fand, ließ Scaurus nach Tusculanum, einer Villa von ihm, bringen. Seine Sklaven legten aus Bosheit Feuer darin an, ſo daß der Schaden beim Verbrennen des Landhauſes, alſo des Brandes, 100 Millionen Seſtertien (gegen 5 Millionen Thaler) betrug. Durch den großen Aufwand beim Errichten des Theaters ſoll Scaurus ſich in große Schulden geſtürzt haben, und deshalb ſoll auch Pompejus ſein ſtehendes Theater von Steinen haben erbauen laſſen, damit nicht jährlich ein ſo großer Aufwand erfordert werde. — Man legte das Theater wo möglich an einem freien Platze an; es ſchloß einen mit Bäumen beſetzten und von Alleen durchſchnittenen Platz ein, der mit Springbrunnen und Bildſäulen verziert war, alſo zugleich zum Spaziergange diente, ſo daß man hier einen doppelten Genuß fand, den Genuß fürs Auge und fürs Ohr, und den der Bewegung, und da-

mit auch bei den unbedeckten Theatern nicht die Witterung das Vergnügen stören sollte, so führte man einige Zeit nach dem Punischen Kriege eine leichte Bedeckung desselben ein, indem man das Theater mit einem Tuche überzog, oder Teppiche, Leinwand ꝛc. darüber spannte, so daß man vor der Hitze geschützt war, und dennoch die Luft ein freies Spiel behielt, wenn sich nämlich ein leichter Wind erhob. Dieses allein reichte aber nicht hin, dieses Vergnügen an schönen Tagen angenehm zu machen, daher ließ Pompejus, wie schon oben angeführt worden, die Wege zwischen den Sitzen mit Wasser besprengen; späterhin gebrauchte man dazu eine Mischung von Wein und Wasser, worin man Safran oder auch Balsam anfweichte, um einen augenehmen Geruch zu verbreiten. Man leitete dieses Gemisch durch Röhren, die in den Mauern des Theaters so angebracht waren, daß man sie nicht sehen, aber durch die kleinen Oeffnungen die Wirkungen des Safranweins, der wie ein sanfter Regen herab spritzte, empfinden konnte. Die Leitung geschah durch unten angebrachte Druckwerke, bis zu den obersten Sitzen, so daß alle Wege erfrischt werden konnten. Auch wurden hin und wieder hohle Bildsäulen, die zur Verzierung dienten, zum Ausspritzen des versetzten Wassers benutzt, indem auch Röhren hineingeleitet, und das Ausspruden durch den Mund geschah ꝛc. — Von den vielen Theatern in den Italienischen Städten, außer den schon oben angeführten und beschriebenen in Rom, haben in der neuern Zeit die zu Pompeji und Herkulanum ausgegrabenen Theater uns eine Vorstellung gegeben, so auch die Theater zu Iguvium, in Umbrien, zu Antium und Pola. In Griechenland kommen die Theater zu Segesta, zu Syrakus und Agyrium auf Sicilien, und die prachtvollen Theater zu Corinth, zu Sparta (wovon noch Trümmer übrig sind), dann zu Epidaurus und Megalopolis auf der Insel Aegina vor. Ferner die Theater zu Cäsarea, Teos, Ephesus, Magnesia, Ala-

banda, Melasso ꝛc. ꝛc., von denen auch noch Trümmer übrig sind. Wo möglich baueten die Alten ihre Schauspielhäuser immer an dem Abhange eines Hügels oder Berges, und solches aus der Ursache, damit sie auf eine bequeme Art die Sitze für die Zuschauer amphitheatralisch oder stufenweise übereinander anlegen konnten. Bei einem ebenen Platze mußte für die Sitze ein hoher Unterbau angelegt werden. Da die Form des Theaters ein Halbzirkel war, so konnte man nicht immer das Gebäude in jedem Berge nach Wunsch anlegen. Wo dieses also nicht anging, da legte man nur den mittleren Theil der Sitze in dem Berge an, und die beiden vorliegenden Enden erhielten einen Unterbau. Das ganze Gebäude bestand: 1) aus dem eigentlichen Theater oder dem Platze für die Zuschauer in einem Halbzirkel; ferner 2) aus der Scene oder dem Platze für die Schauspieler in dem Quergebäude, und 3) aus dem Orchester. S. den oben angeführten Artikel Schauspielhaus.

Theater (Hof-), ein Theater, welches nur zur Aufführung der Schauspiele für den Hof oder den Fürsten und die Fürstliche Familie mit ihren Umgebungen bestimmt ist. Dergleichen Theater befinden sich in den Schlössern und Pallästen dieser Großen, und sind entweder dazu eingerichtete Säle, oder es sind besondere Gebäude, die den Schlössern ꝛc. angehängt worden, mit ihnen in Verbindung stehen, wie z. B. das Schauspielhaus in Charlottenburg bei Berlin, welches dem Königlichen Lustschlosse daselbst angehängt worden ꝛc. Auf diesen Bühnen vergnügt sich nun zuweilen der Hof selbst bei besonderen Festen, als Beilagern, Geburtstagen ꝛc. ꝛc., indem Mitglieder der Fürstlichen Familie und der hoffähige Adel Schauspiele aufführen, und die Rollen darin übernehmen, oder es spielen darauf die Schauspieler der Nationaltheater oder der Königlichen Schauspiele zu gewissen Zeiten des Jahres, oder wenn Fremde zum Besuche des Hofes eintreffen, wo dann auch Billetts an

angesehene Beamte und Bürger der Residenz oder des Lustorts, wo sich der Hof aufhält, vertheilt werden; auch wird auf den Theatern solcher Sommersitze des Fürsten zu gewissen Zeiten für den Eintrittspreis gespielt, zur Unterhaltung der Einwohner des Sommersitzes, weil der Fürst hier die Unkosten übernimmt, wenn dieselben nicht durch die Einwohner gedeckt werden, und die Schauspieler oder überhaupt Mitglieder des Theaters auch in der Residenz im Solde des Fürsten stehen, der jedesmal den Ausfall des öffentlichen oder Nationaltheaters deckt, das heißt, wenn die Einnahme durch den Besuch des Publikums nicht hinreicht, die Unkosten zu decken, ohne dabei das Theater zu beschränken, welches seine Oeffentlichkeit behält, also der Beurtheilung oder Kritik des Publikums unterliegt, die darüber eben so öffentlich in den Zeitungen ꝛc. geführt werden kann, wie der Beifall und das Mißfallen über die aufgeführten Stücke und die Schauspieler, als wäre es ein Nationaltheater, welches auf Unkosten der Stadt erhalten wird, oder eine Privatbühne, die ein concessionirter Inhaber oder Director besitzt, der mit seiner Gesellschaft überall in den Städten des Staats, so weit sein Privilegium reicht, Theater errichten und Schauspiele aufführen kann. Auf den eigentlichen Hoftheatern, wo das Publikum nur durch Freibillette geladen wird, ist jede Aeußerung des Beifalls oder Mißfallens untersagt, auch würde sie nicht am rechten Orte seyn, wo man nur als Schaugast eingeladen worden, nur als solcher figurirt, nicht aber als Liebhaber oder Freund der Schauspielkunst auf eigenen Beutel, um hier auch sein Urtheil unverholen zu äußern, so wie seinen Beifall und sein Mißfallen durch lautes Applaudissement, Hervorrufung ꝛc., so wie durch Zischen, Pfeifen, Pochen, Wegweisung von der Bühne ꝛc. Daß Festspiele, lebende Bilder ꝛc. auf den Hofbühnen, selbst von Mitgliedern des Hofes aufgeführt, wenn Fremde dazu eingeladen worden, nicht auch in öffentlichen

Blättern eine Anzeige und Beurtheilung finden sollten, wird wohl Niemand bezweifeln, weil solches die Zeitungen, Journale ꝛc. oftmals gezeigt haben und noch zeigen; allein eine solche Beurtheilung bleibt in den Schranken desjenigen Anstandes, den Erziehung und Bildung vorschreibt. Die Hoftheater haben in neuerer und neuester Zeit kein solches Aufsehen im Publikum gemacht, wie zu den Zeiten Ludwigs des Vierzehnten in Frankreich, wo die Schauspielkunst in so hohem Ansehen stand, daß der König es nicht unter seiner Würde hielt, auf seinem Hoftheater eine Rolle zu übernehmen, ja selbst zu tanzen, welchem Beispiele die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und die Mitglieder des Hofstaats folgten. Das Theater im alten Louvre, du petit Bourbon etc., waren zur Aufführung der Schauspiele vor dem Hofe bekannt, und als der Saal du petit Bourbon im Oktober des Jahres 1660 abgerissen wurde, um die Façade des Louvre aufzuführen, so erhielt die Truppe Molières und des Italienischen Theaters den Saal, welchen der Kardinal Richelieu in seinem Pallaste (Palais royal) hatte bauen lassen. Ueberhaupt verdankt das Französische Schauspiel seine Aufnahme diesem Kardinale; denn nachdem dieser Premier-Minister den dramatischen Dichtern eine große Auszeichnung widerfahren ließ, verbreitete sich auch der Geschmack für das Schauspiel allgemein in Frankreich. Mehrere Privatgesellschaften machten sich ein Vergnügen daraus, Lustspiele in ihren Häusern aufzuführen. Selbst das Beginnen Pocquelins, mit dem Beinamen Molière, war auf Einem dieser Theater, welches den Namen l'illustre Théâtre führte. Hier war es, wo er seinen Namen änderte, und den von Molière annahm, durch welchen er so berühmt geworden ist; denn es war damals Sitte, daß die ersten Schauspieler auf der Bühne andere Namen führten, als im Privatleben, theils wegen der Verachtung, worin damals noch die

Schauspieler gehalten wurden, so daß man ihnen ein ehrliches Begräbniß versagte, theils auch um diese Lebensart, die von den Eltern und Verwandten vielleicht gemißbilliget wurde, dadurch zu verdecken, oder auch um sich durch diesen Namen auf dem Theater selbst auszuzeichnen, weil sie sowohl in den ernsten, als komischen Rollen andere Namen führten. Die gezwungene Heirath, Ballett des Königs, davon so genannt, weil der Monarch Ludwig der Vierzehnte selbst einen Eingang in der Vorstellung tanzte, welche am 29. Jan. 1664 im Louvre Statt hatte, und auch zu Paris im Palais royal, nur mit einigen Veränderungen. Selbst das Stück: der Scheinheilige, von Molière, das von den Geistlichen so viele Verfolgungen erlitt, so daß selbst ein Pfarrer in einem Werke, welches er dem Könige Ludwig dem Vierzehnten überreichte, den Verfasser zum Feuer verdammte, ließ der König in seiner Gegenwart und in Gegenwart des Hofes auf seinem Theater aufführen. Dieses geschah jedoch nur mit den ersten drei Akten, deshalb untersagte der König dieses Stück öffentlich aufzuführen, bis es ganz beendiget und von unterrichteten und vorurtheilsfreien Leuten beurtheilt seyn würde, daß es der Religion keinen Schaden zufüge; denn er selbst fände gegen dieses Stück nichts einzuwenden. Obgleich die Frömmler und Scheinheiligen, die dieses Stück charakterisirt, das Aufhalten desselben benutzten, um das Volk und den Hof gegen dasselbe und den Verfasser in Aufregung zu bringen, so gelang es doch nicht; denn nachdem selbst einige Prälaten, und der Legat, nach der Vorlesung dieses Stücks, eine andere Meinung davon erhielten, so verlangte man nur einige Stellen darin abgeändert, welches auch geschah; und so wurde der Scheinheilige auf Befehl des Königs öffentlich aufgeführt, jedoch mehrere Male wieder unterdrückt; nur erst seit dem 5ten Februar 1669 wurde es ohne Unterbrechung auf wiederholten Befehl des Königs, und mit ei-

ner ununterbrochenen Erlaubniß aufgeführt. So wirkte damals das Hoftheater auf das öffentliche Schauspiel. S. auch unter Schauspiel, Th. 141, S. 96.

Theater (laufendes), wanderndes oder umherziehendes Theater, Franz. Théâtre ambulant, ein Theater, welches bald hier, bald dort aufgerichtet oder aufgeschlagen, und dem stehenden Theater entgegen gesetzt wird. Es sind Schauspielervereine oder Schauspielergesellschaften, ehemals Trupp, Schauspielertrupp genannt, welche unter einem Direktor stehen, der sich eine Concession oder ein Privilegium von den Regierungen erworben hat, in deren Ländern er mit seiner Gesellschaft in den Provinzial- und andern Städten, die kein stehendes Theater haben, zu spielen beabsichtiget, und der die Mitglieder dazu engagirt. Das Theater wird in öffentlichen, auch Privatgebäuden, eingerichtet, die ihnen dazu von den Stadtbehörden entweder unentgeldlich eingeräumt werden, oder sie zahlen dafür auf die Zeit ihrer Anwesenheit eine gewisse Miethe oder Pacht, oder wenn es der Wunsch der Stadtbehörde und des Publikums ist, von einer solchen Gesellschaft zu gewissen Zeiten des Jahres Schauspiele aufgeführt zu sehen, so wird mit dem Direktor der Gesellschaft ein Contrakt geschlossen, und die Beamten und vornehmsten Bürger der Stadt treten in ein Abonnement, worin das Lokal zur Aufschlagung der Bühne mit einbedungen ist, so daß der Direktor mit seiner Gesellschaft auf die Dauer des Abonnements gesichert ist. Die Einnahme an der Kasse geschieht dann von einem Abonnementsmitgliede, welche hierin untereinander wechseln. Auch wird wohl von der Stadtbehörde oder von Abonnenten auf Aktien ein Theater erbauet, und solches einem mit seiner Gesellschaft einziehenden Direktor auf die Dauer seines Spiels verpachtet. Oder es treten auch wohl talentvolle Leute in einer Stadt zusammen, und errichten ein Liebhabertheater, oder wohl besser Abonnementstheater, wozu

die Kosten von den Nichtspielenden durch Beiträge getragen werden, und in welchem an gewissen Tagen der Woche gespielt wird. Man hat auch wieder Versuche gemacht, Theater im Freien zu errichten, im Freien zu spielen, aber ohne Erfolg und Nachahmung. S. auch den Art. Schauspielkunst, Th. 141, und Theater (stehendes).

Theater (Liebhaber-), s. die Art. Liebhabergesellschaft und Liebhabertheater, Th. 78, S. 547 u. f., und den Art. Schauspiel, Th. 141, S. 76 u. f.

— (Marionetten-), Puppentheater, Puppenspiel, s. Th. 84, S. 446 u. f., und Th. 118, S. 738. Wie weit man es in neuester Zeit in den Verwandlungen darin gebracht hat, das heißt, auf dem feinen Marionettentheater in dem Marionettenspiele, beweiset der Professor Döbler mit dem seinigen, welcher alle nur mögliche Figurenverwandlungen darin unternimmt, besonders im Ballette, so, daß der Zuschauer sehr angenehm überrascht wird. Das gewöhnliche Puppenspiel, als eine niedrige Volksbelustigung, ist stehen geblieben, und hat sich nur so weit in seinen Fortschritten ausgedehnt, daß es auch von den Puppen durch die Leitung der Hand Stücke ausführen läßt, die auf den großen Theatern als Kassenstücke Geltung erhalten haben.

— (National-), Staatstheater, ein Theater, welches, dem Wortverstande nach, der Nation angehört, zu welchem also ein Jeder für sein Geld Zutritt hat, ein öffentliches von der Regierung erbauetes Theater, welches auf Staatskosten unterhalten wird, wozu die Regierung den Ausfall deckt. Dergleichen Theater, mit Allem ausgestattet, um auch große Opern aufführen zu können, können nur in großen Städten, Residenzstädten, errichtet werden, wo auch der Zufluß von Fremden groß ist. Auch wegen des bedeutenden Kostenaufwandes sowohl in Engagirung der vorzüglichsten Mitglieder für die Bühne im Lust-, Schau- und Trauerspiele, in der Oper und Operette, und im Ballette, als auch für das

Orchester, worin gewöhnlich die Fürstliche Kapelle mitwirkt, oder die Mitglieder der Kapelle selbst das Orchester bilden; dann die Kosten für die Theatergarderobe, die Dekorationen, die Musikalien, Theaterbibliothek, Maschinerie und andere Theaterbedürfnisse und Requisiten, für die Beleuchtung ꝛc. Ferner die Einrichtung der Intendantur und Theaterdirektion, mit dem General-Intendanten oder Maître des Spectacles an der Spitze, dem Direktor des Schauspiels ꝛc., den Musikdirektoren, Kapellmeistern, Kompositeuren, Konzertmeistern, Theaterdichtern, Regisseuren, Balletmeistern, Theater- oder Dekorationsmalern, dem Theater-, Maschinen-, Garderoben-, Musikalien- und Oberbauinspektor, dem Bibliothekaufseher, den Mitgliedern des Intendantur-Büreaus, und der Kasse, den Souffleurs, dem Chorpersonale, mit dem Chordirektor an der Spitze, den Beamten bei der Erleuchtung, Garderobe ꝛc. mit ihren Gehülfen, dem Theaterschneider, Friseur, Tapezier ꝛc. ꝛc., dem Kastellan mit den übrigen Unterbeamten, von den Theater-, Kapell- und Billettdienern, Billetteinnehmern ꝛc., bis zu den Zettelträgern herab. Zu den Oberbeamten kommt nun noch der Rechts-Konsulent und der Arzt, und ist eine Theaterbildungsschule mit dem Nationaltheater verbunden, auch noch die Lehrer dieser Anstalt in der Deklamation, im Gesange, Tanze ꝛc. Von allen diesen Mitgliedern und Beamten des Theaters werden die durchs Alter Ausscheidenden zum Theil pensionirt, zum Theil sind sie auch auf die Ersparung bei ihrem Gehalte angewiesen, wenn solches bedeutend, und das Engagement auch noch mit Benefiz-Vorstellungen, Reise-Monaten zu Gastdarstellungen auf andern Bühnen ꝛc. verbunden ist; theils ist auch das Engagement mit der Pensionirung beim Austritte durchs Alter verbunden. Diese bedeutenden Unkosten eines Nationaltheaters können es nicht zur Entreprise von Privatpersonen auf Aktien ꝛc. machen, noch zum Unternehmen

von der Stadtbehörde, sondern nur der Fürst oder der Staat kann ein solches Belehrungs- und Vergnügungs-Institut aus den gemeinsamen Mitteln errichten, und es auch mit denselben decken, wenn die Einnahme nicht zur Deckung aller Unkosten ausreicht, wie dieses oft, ja gewöhnlich der Fall ist, indem in den Sommermonaten, wo die Vornehmen und Reichen sich auf ihren Sommersitzen befinden, oder in die Bäder oder sonst wohin verreiset sind, das Theater ziemlich leer ist, und nur durch Spektakelstücke oder sogenannte Kassenstücke an gewissen Tagen in der Woche einigermaßen von den zurückgebliebenen Gebildeten und dem übrigen Publikum gefüllt werden kann. Da nun beim Nationaltheater auf solche Ausfälle nicht gesehen werden kann, weil es national ist, so muß auch der Fürst oder der Staat aus der Staatskasse die Deckung aller Ausfälle übernehmen. Deshalb sind die Nationaltheater in Monarchischen Staaten auch eigentliche Hoftheater in neuester Zeit geworden, und die Hoftheater außer Wirksamkeit getreten, die früher, wie oben, unter Hoftheater gezeigt worden, so bedeutend auf die Privattheater und auf die Bildung der Nationen wirkten, da fast ein jedes Stück von namhaften Verfassern zuerst darauf von den Hofschauspielern gegeben wurde, und wenn es daselbst gefiel, eine gewisse Billigung erhielt, dann auch auf andern Theatern aufgeführt wurde. Das Hoftheater war gleichsam der Urtheilsspruch für die günstige oder ungünstige Aufnahme eines Stücks, wenn es auf Privatbühnen gegeben wurde. Diese Art von Kritik ist in neuerer und neuester Zeit bei den öffentlichen Theatern und den Theaterkritiken in den öffentlichen Blättern nutzlos geworden, da das Schauspiel jetzt wirklich national hervortritt, sich frei bewegt, und der Kritik aller Gebildeten im Publikum unterliegt, welches zwar damals auch bei den Privatbühnen geschah; da es aber an öffentlichen Blättern: Zeitungen, Journa-

len, Monatsschriften, Flugblättern ꝛc. fehlte, auch der freien Bewegung des Schauspiels mancher Hemmschuh durch die Geistlichkeit angelegt ward, die nur biblische Stücke und religiöse Scenen auf die Bühne gebracht wissen wollten, so mußte sich das Staats- und bürgerliche Leben auf der Bühne manchen Zuschnitt gefallen lassen, und konnte sich nur Bahn durch die Hoftheater brechen, da der Impuls der Bildung damals vom Hofe ausging, oder doch wenigstens davon eine Rückwirkung empfand, die sehr wohlthätig wirkte, und die Unterdrükkung mancher Stücke verhinderte, besonders diejenigen, die sich frei in dem Privat- und Staatsleben bewegten, und so manche Gebrechen zur Sprache brachten, die ohne diese Oeffentlichkeit, ohne die Bühne, wenn nicht versteckt, doch verdeckt oder beschirmt geblieben wären, hier aber zu Jedermanns Ansicht gelangten. Dieses beweisen mehrere der Molièreschen Stücke in damaliger Zeit, die ohne den Machtspruch Ludwigs des Vierzehnten nicht zur Oeffentlichkeit gelangt seyn würden. Was nun das Theater in Beziehung auf die innere Einrichtung und auf das Schauspiel selbst betrifft, so sehe man darüber die Artikel Schauspiel, Schauspieler, Schauspielhaus, Schauspielkunst ꝛc., Th. 140 und 41, nach.

Theater (Staats-), s. den vorhergehenden Artikel.

— (stehendes), ein Theater, welches in einer Stadt entweder von der Stadtbehörde, oder von einer Gesellschaft von Aktionairen errichtet worden, und dessen Mitglieder auf die Dauer des Theaters bei demselben verbleiben; sie haben also in so weit eine feste Anstellung und das Theater selbst einen festen Stand, im Gegensatze des wandernden Theaters, welches keine bleibende Stätte hat, sondern bald an diesem, bald an jenem Orte aufgeschlagen wird; s. Theater (laufendes). Auch von den stehenden Theatern giebt es mehrere, die sich nicht erhalten würden, wenn die Schauspielergesellschaft

nicht zu gewissen Zeiten des Jahres auch Vorstellungen an andern Orten geben könnte, wie z. B. die Königlich-Sächsische privilegirte Hofschauspielergesellschaft, welche im Winter in Dresden, im Sommer in Leipzig spielt, die Magdeburger Schauspielergesellschaft, welche in der Winter- und Sommermesse in Braunschweig spielt 2c. 2c. — Die stehenden Theater, wozu auch die National- oder Hoftheater gehören, haben sich erst später aus den wandernden Schauspielergesellschaften, besonders nach dem Verschwinden des Hanswurst von der Bühne, gebildet, und oft unter mancherlei Schwierigkeiten, wie dieses z. B. das Bremer Theater zeigt. Hier gaben schon in der Mitte des verflossenen Jahrhunderts mehrere Theatergesellschaften bei ihrer Durchreise dramatische Vorstellungen, wozu auch die Gesellschaften von Josephi und Ackermann gehörten. In dem Jahre 1780 kam Abt nach Bremen, und gab auf dem Börsensaale verschiedene Deklamatorien. So führte er z. B. das Duodrama Ariadne in diesem Saale auf, einige aufgestellte Schirme bildeten eine Art von Coulissen; denn mehr einzurichten ward ihm nicht erlaubt. Das gebildete Publikum fand an dergleichen Vorstellungen Geschmack, und es ward bei ihm der Wunsch erregt, regelmäßigere Schauspiele und Opern aufgeführt zu sehen; allein in dieser sonst ehrwürdigen Handelsstadt zog noch ein düsterer Nebel des Vorurtheils bis dahin über Alles, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, was Schauspielkunst hieß, und die Schauspieler anging, nur erst späterhin drangen vernünftige Vorstellungen einiger, mit dem Zeitgeiste fortgeschrittener Männer durch, und nur diesen verdankt es Abt, daß er vom Magistrate Erlaubniß bekam, in einem größtentheils aus Holz erbaueten Hause, das vorher zu einer Reitschule gedient hatte, ein Theater zu errichten, und mit seiner, aus ungefähr zwanzig Personen bestehenden, Gesellschaft während der Herbstmonate wöchentlich

drei Vorstellungen geben zu dürfen. Daß damals in den Handelsstädten der Geist des Schauspiels noch nicht erwachte, noch fern blieb, ist gewiß sehr zu entschuldigen, wenn man diesen Geist näher gegen das emsige Geschäftsleben, welches in dergleichen Städten herrscht, betrachtet. Die Schauspieler zogen umher, und brachten ihre übrige Zeit, außer den Vorstellungen, mit Spielen, Trinken und Ausschweifungen aller Art hin, welches ein Reizmittel für so manchen jungen Mann ward, sich diesem Stande zu widmen, nicht allein der ungebundenen Lebensart wegen, sondern auch wegen des Aufsehens, das er, bei einigem Talent, auf der Bühne machte, lauter Anziehungspunkte oder Reizmittel für Jünglinge, ihre Berufsgeschäfte zu verlassen und der Thalia zu folgen, sich an ihren Wagen zu ketten. Hierzu kamen nun noch manche frivole Vorstellungen selbst, welche gleichfalls eine Anziehung für so Manchen hatten; konnte man es da den ernsten Geschäftsmännern verdenken, wenn sie ihre Hallen diesen Priestern und Priesterinnen der Thalia schlossen, und nicht öffneten, nicht diese Art des noch unbekannten Luxus einziehen und ihre Jugend dazu hingerissen sehen wollten. So stand es, bis Abt 1780, wie schon erwähnt worden, nach Bremen kam, und den Geschmack dafür einflößte, auch die Erlaubniß zu spielen erhielt. Im Jahre 1783 starb Abt, und das Unternehmen ward unter Aufsicht des damals fast einzigen Beschützers Thaliens in Bremen, des zu Anfange dieses Jahrhunderts verstorbenen Syndikus von Elking, von einem gewissen Kessel bis 1785 fortgesetzt. Hierauf übernahmen die Herren Diestel und Dietrichs die Direktion des Theaters, bis sich das Ganze im Jahre 1786 auflösete. Jetzt kehrte das alte Vorurtheil gegen dieses Verbesserungsmittel der Sitten, indem Thalia so manchen Gebrechen der Zeit den Spiegel vorhält, zurück, welches auch noch in mehreren andern alten Reichsstädten zu der Zeit eben so herrschte,

und nicht bloß damals einseitig gebildete Geschäffsmänner aller Art, sondern auch wissenschaftlich gebildete Männer widersetzten sich der Schauspielkunst, als ob ein Dämon mit dieser Kunst verschwistert wäre. Indessen ließen es die aufgeklärtesten Männer damaliger Zeit nicht an Beredsamkeit fehlen, um das Vorurtheil zu verscheuchen, und die Vortheile, die ein gut eingerichtetes Theater dem Ganzen gewährt, auseinander zu setzen; allein Vorurtheile und Bedenklichkeiten aller Art behielten immer noch die Oberhand, bis man es zuletzt unter der Regierung des präsidirenden Bürgermeisters Iken dahin brachte, daß Großmanns Gesuch zur Errichtung eines Theaters so viel Gehör fand, daß man diese Angelegenheit einem Komité von vier Magistratsmitgliedern überwies, welches dieselbe in reiferer Ueberlegung und Untersuchung ziehen sollte. Diese Mitglieder waren nun auch thätig für die Sache, und suchten den Nebel so weit zu verscheuchen, daß der immer allgemeiner werdende Wunsch realisirt wurde, wozu auch noch der Hofrath Schütte, nicht Mitglied des Komités, wesentlich viel beitrug. Großmann erhielt nun eine Concession auf fünf Jahre, in Bremen in den Monaten Oktober, November und December Vorstellungen geben zu können. Diese Concession war nun zwar erwirkt, allein es gebrach Großmann an Mitteln zur Erbauung eines Schauspielhauses; aber auch hierzu wurde durch den schon oben erwähnten Herrn Schütte Rath geschafft, und durch seine Bemühungen trat eine Aktiengesellschaft von funfzig Personen, zu hundert Thalern die Aktie, zusammen, welche durch Freibilletts auf die concessionirten fünf Jahre abgetragen wurden. Jetzt begann der Bau des Hauses unter Schütte, der sich die Aufsicht und Anordnung darüber vorbehalten, da Großmann während der ganzen Zeit des Baues in Hannover war. In sechs Wochen stand das Haus da, und während dieser Zeit sorgte auch Schütte für Dekorationen, die von

den damaligen geschickten Malern Beverburg, Laubacher, Jaquery, auch Stockmann in Hamburg, gemalt wurden. Den 16ten Oktober 1792 eröffnete es Großmann mit der Vorstellung des Lustspiels: „Bürgerglück," von Babo, mit dem Beifall der Versammlung, da das Stück gerade von ihm gewählt worden war, um den Zweck des Theaters zu zeigen, daß es auch seine Wirkung auf die Menge durch eine anziehende Moral nicht verfehlen sollte. Im Jahre 1796 starb Großmann, und der Hofrath Schütte übernahm die Führung des Ganzen, kaufte das Haus von den Großmannschen Erben, deren Concession für Bremen auf ihn überging, zahlte ihnen 2000 Thaler aus, und die Mitglieder der Gesellschaft, unter Koch's und Walter's Regie, erhielten von ihm die Gage, er vergütete die Reisekosten und alle übrigen Ausgaben, dagegen zog er die volle Einnahme. Im Jahre 1799 lösete sich die Verbindung mit der Hannöverschen Gesellschaft auf, und Schütte traf eine ähnliche Uebereinkunft mit Dietrichs, dessen Truppe im Jahre 1800 in Bremen spielte. Unter Großmann wurden in jeder Woche vier Vorstellungen gegeben, aber sein Gesuch, auch Sonntags Schauspiel geben zu dürfen, wurde abgeschlagen, obgleich die niedrigen Klassen des Volks sich an diesem Tage in den Wirthshäusern und auf den Tanzböden vergnügten, so hielt man doch den Sonntag für zu hoch, um auch dieser Klasse ein gutes Familiengemälde vorzuführen, obgleich die beiden andern Handlungsstädte, Hamburg und Lübeck, dieses längst eingesehen hatten, daß dadurch nur Nutzen für diese Klasse entstehen könne, aber kein Nachtheil. Ob sich nun gleich der Hofrath Schütte alle Mühe gab, dieses zu bewirken, so scheiterte er doch an der Hartnäckigkeit des Senats, der es für unpassend hielt, den Abend des Sonntags mit einem Schauspiele zu beschließen. Indessen gedieh das Theater unter den Bemühungen Schütte's und seiner Di-

rektion. Auch selbst dem Mangel an guten, kunstvollen Dekorationen wurde abgeholfen, indem mehrere neue, worunter zehn vollständige, von Colomba und Bibiena gemalt, angeschafft wurden; die Garderobe wurde ansehnlich bereichert, so daß größere Schauspiele und Opern gegeben werden konnten; auch wurde die Dietrichsche Gesellschaft mit verschiedenen talentvollen Mitgliedern auf seine Kosten vermehrt, und so für Schauspiel und Oper gesorgt; auch wurden nicht mehr so viele veraltete Stücke repetirt, und dagegen neue, dem gebildetern Geschmacke angemessene Schauspiele und Opern gegeben. Auch das Orchester war bereits zu sechsunddreißig Personen herangewachsen, worunter sich viele Virtuosen befanden, und auch zur Abwechselung hatte es ein eigenes aus Französischen Tänzern bestehendes Ballett, wovon van der Burg Ballettmeister war. Allein bei allen Aufopferungen von Seiten der Direktion wurde dieselbe dennoch nicht gehörig vom Publikum unterstützt, und das Ganze gerieth bald wieder in Unordnung, welches im Jahre 1800 geschah, wo der Hofrath Schütte, Herr Ignaz Walter, und der Advokat Reinecke, welcher als Curator der Großmannschen Erbschaftsmasse angestellt war, gemeinschaftlich eine Concession auf sechs Jahre erhielten, mit der Hannöverschen Gesellschaft in Bremen spielen zu können. Diese Gesellschaft war in den Monaten September bis Dezember 1800 daselbst, dann ging sie bis zur Brunnenkur nach Hannover, und kam von Pyrmont wieder nach Bremen zurück. Da man nun auch in den darauf folgenden Monaten (in den ersten des Jahres 1801) Schauspiel in Bremen verlangte, die Hannöversche Gesellschaft aber jedesmal zu der im Januar fallenden Geburtstagsfeier der Königin von England wieder in Hannover seyn mußte, so ließ der Hofrath Schütte die Eversche Truppe von Altona herüberkommen, die aber nicht der Erwartung entsprach, und im April desselben Jahres

wieder auseinander ging. Da nun in Hannover unter der Direktion des Vice-Oberstallmeisters von Busch ein eigenes Theater errichtet wurde, so theilte sich die Gesellschaft, und der alte Stamm der Großmannschen Gesellschaft kam unter die Direktion der schon genannten drei Herren nach Bremen, wo sie, die Kurzeit in Hannover allein ausgenommen, das ganze Jahr hindurch (1802 und 1803) Vorstellungen gab. Im Frühjahre 1804 ward aber das Schauspiel sehr sparsam besucht, daher unternahm die Gesellschaft eine Excursion nach Münster, wo sie im Monat Juny alle Tage Vorstellungen gab, und dann nach Pyrmont reisete. Jetzt fiel nun eine neue Epoche für das Bremer Theater ein; denn der als Componist und Sänger gleich verdienstvolle Künstler Ignaz Walter trat von der Direktion zurück, und übernahm die Direktion in Regensburg, wohin er im August 1804 abreisete. Im September kehrte nun die Gesellschaft von ihrer Excursion nach Bremen zurück, worüber von jetzt an der Hofrath Schütte und der Advokat Reinecke die Direktion gemeinschaftlich führten, verließ diesen Ort aber im Februar 1805 wieder, und reisete nach Münster, wozu sich die Direktion durch einen mit der dortigen Königlichen Provinzial-Regierung geschlossenen Contrakt verbindlich gemacht hatte. Die Gesellschaft besuchte nun noch Pyrmont und Hannover, und kehrte im Oktober wieder nach Bremen zurück, womit nun das vierzehnte Theaterjahr begann. Im Jahre 1805 übernahm ein Herr Stadler die Regie des Theaters, wodurch das Ganze wieder gewann, und so blieb nun die Direktion bis zum Befreiungskriege 1813 unter dem Hofrath Schütte und dem Regisseur Stadler, aber zum eigentlichen stehenden Theater konnte es sich nicht erheben; denn die Gesellschaft reisete nach einem halbjährigen Aufenthalte in Bremen nach Hannover, und zur Bade- und Brunnenzeit im Monat July und August besuchte sie Pyrmont.

Dieses ist nun eine kurze Uebersicht von den Anstrengungen und Bemühungen, welche die Direktoren ꝛc. von wandernden Theatern gehabt haben, um diese in stehende umzuwandeln, und wie selten es ihnen in dem ganzen Umfange gelang; denn so wie es diesem Theater erging, so erging es auch mehreren andern, wo man Alles aufbot, um sie stehend oder permanent an einem Orte zu machen, aber vergebens. Fast alle jetzt stehenden Theater in Deutschland, die National- und Hoftheater nicht ausgenommen, waren, wie schon erwähnt worden, wandernde Schauspielergesellschaften; selbst das Nationaltheater in Berlin entstand aus der Döbbelinschen Gesellschaft, die bis 1786 ihre Stücke in der Behrenstraße gab. Es ging aber nicht einer Stadt, wie Bremen, so, welche damals vielleicht nur einige 30,000 Einwohner zählte, sondern auch in Berlin, welches zu der Zeit über 160,000 Einwohner zählte, war das Nationaltheater in den Sommermonaten, July und August, so leer, daß man an Tagen in der Woche das Schauspiel aussetzen mußte, und auch jetzt, in dem 1843sten Jahre, bei einer Einwohnerzahl von 380,000, muß das dritte (Königsstädtische) Theater, wenn man das Opernhaus als das zweite Theater annimmt, in den Monaten July und August geschlossen werden, weil es größtentheils in diesen Monaten leer ist, und seinen Antheil an das Publikum dem Nationaltheater überläßt. — Von stehenden Theatern, mit Einschluß der National- oder Staatstheater, und derjenigen Theater, die zwar als stehend betrachtet werden können, deren Mitglieder aber auf eine gewisse Zeit, gleichsam Ferienzeit, an einem andern bestimmten Orte Schauspiele geben, kommen in Deutschland vor: das Königliche National- oder Hoftheater, das Königliche Opernhaus, das Königsstädtische Theater in Berlin. — Das Bergische Theater, welches von drei Kaufleuten aus Düsseldorf, den Herren Jakobi, Reiman und Win-

Kelmann zu Anfange dieses Jahrhunderts errichtet worden, und in den Wintermonaten zu Düsseldorf, und in den Sommermonaten zu Elberfeld sich befindet und Schauspiele aufführt. — Das Bremer Theater, welches auch noch Hannover und Pyrmont besucht, s. oben. — Das Breslauer Theater, welches ein Eigenthum mehrerer Aktionnäre ist, die durch Mehrheit der Stimmen alle drei Jahre unter sich einen Ausschuß von sieben Personen erwählen, dem die Besorgung der sämmtlichen Theatergeschäfte übertragen ist. Dieser Ausschuß wählt wieder alle drei Jahre eine Direktion, die aus drei Mitgliedern besteht, welche Direktion zwar als Collegium dem Ausschusse untergeordnet ist, aber dennoch in allen eigentlichen Direktionsgeschäften ganz unabhängig verfährt, jedoch greifen die Wirkungskreise beider Collegien sehr in einander. Wenn z. B. Alles, was Engagement betrifft, Zahl der Mitglieder, Bestimmung der Gagen, des Repertoir 2c., von der Direktion abhängt, so gehört die Bewilligung der Gastrollen, und die Bestimmung des dafür zu entrichtenden Honorars für die Entscheidung des Ausschusses. Die Direktion muß übrigens jährlich dem Ausschusse Rechnung über ihre Verwaltung ablegen, und dieser macht das Resultat der sämmtlichen Aktionnäre aus. Von den drei Direktoren besorgt der Erste alle dramaturgischen Geschäfte, der Zweite die Dekorationen und die Garderobe, und der Dritte das gesammte Kassenwesen. Die Beschlüsse werden aber vor den drei Direktoren, als Direktion, gemeinschaftlich und nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. — Das Brünner Theater (K. ständisches Nationaltheater). — Das Churfürstliche Hoftheater zu Cassel. — Das Dessauer Hoftheater. — Das Theater zu Danzig. — Das Hoftheater zu Darmstadt. — Das Königl. Sächsische Hoftheater zu Dresden, welches im Winter in Dresden, im Sommer in den beiden Hauptmessen in Leipzig spielt. — Das Frankfurter Theater, welches durch eine Aktiengesellschaft er-

richtet worden, und dem eine Direktion vorsteht, welche die Geschäfte allein führt, und der Aktiengesellschaft Rechnung von dieser Führung ablegt. — Das ständische Theater zu Grätz. — Das Hamburgische Stadttheater. — Das Theater zu Hannover. — Das Karlsruher Theater, welches 1807 erbauet, und im Oktober 1808 mit der ersten Aufführung eingeweihet wurde, bis dahin gaben wandernde Schauspielertruppen Schauspiele. — Das Königsberger Theater, welches seit 1802 stehend geworden, da in diesem Jahre sich die Geschwister Schuch trennten, die bisher gemeinschaftlich eine Gesellschaft für Königsberg, Danzig und Elbing hielten, und Herr Steinberg errichtete die stehende Bühne, welche den 30sten May 1802 mit Clara von Hoheneichen eröffnet wurde. — Das Magdeburger Theater, auch Magdeburger Nationaltheater genannt, welches zwar ein stehendes Theater ist, von dem die Schauspielergesellschaft aber in der Winter- und Sommermesse Braunschweig besucht. — Das Mannheimer Theater, ehemaliges Hoftheater unter den Churfürsten von der Pfalz. — Das Königliche Hof- und Nationaltheater zu München, welches im Jahre 1825 feierlich eingeweiht wurde. Es soll über 2500 Zuschauer fassen können; es wurde nach dem Plane des alten abgebrannten aufgebauet. Das alte Residenztheater oder Opernhaus, und das Königliche Vorstadttheater am Isarthore, welches im Jahre 1812 zum ersten Male eröffnet wurde. Es hat einen gleichen Zweck, wie das Königsstädtische Theater in Berlin, indem darin nur Schau- und Lustspiele, vorzüglich Lokalpossen, sogenannter Staberliaden, aufgeführt werden. — Das Nürnberger Theater, welches auf Aktien errichtet worden, und durch ein Comité aus der Mitte der Aktionnäre verwaltet wird, worüber die Direktion, mit dem Direktor an der Spitze, steht, jedoch ohne Beschränkung in der Direktion. — Das

Königlich ständische Theater in Prag, mit einer ständischen Theateraufsichts-Kommission: das Altstädter große Theater, und das Theater auf der Klein-Seite. — Das Regensburger Theater. — Das Theater zu Stettin, welches seit dem 1sten Januar 1806 in ein stehendes verwandelt worden ist. — Das Großherzoglich Weimarische Hoftheater, ehemals unter der Oberdirektion des Geheimen Raths v. Göthe. — Das Kaiserlich-Königliche Hoftheater zu Wien; das Kaiserlich-Königliche privilegirte Theater an der Leopoldstadt, und das Kaiserlich-Königliche privilegirte Theater an der Wien. — Das Würtembergische Theater. — Dann sind noch einige Theater, die bald geschlossen, bald wieder geöffnet wurden, und von denen man nicht bestimmt weiß, ob sie jetzt bloß von wandernden Schauspielergesellschaften zu gewissen Zeiten besucht werden, oder ob die Schauspielkunst ganz aus ihren Mauern gewiesen worden, wie z. B. die Theater zu Bayreuth, Bamberg, Linz, Lübeck und Würzburg, von denen die Theater zu Bamberg und Würzburg vor mehr denn dreißig Jahren einiges Aufsehen erregten, weil sie gute Mitglieder zählten, und sich auch in der Wahl der Stücke auszeichneten; mehrere Theater schlossen, wie die Hoftheater zu Bonn, Passau, Salzburg. — Einige Deutsche Theater blühen auch im Auslande, wie z. B. zu St. Petersburg, Riga, Schleswig, Strasburg. — Von wandernden Deutschen Schauspieler-Gesellschaften, welche in den verschiedenen Deutschen, auch andern Staaten, in den Haupt und andern ansehnlichen Provinzialstädten spielen, kamen und kommen seit dem Ausgange des verwichenen Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit vor: die Authenrieth und Gartmannische Gesellschaft; die Berndtsche Gesellschaft, deren Aufenthalt früher Oedenburg in Ungarn war; sie besuchte im Sommer Raab, Krumau, St. Pelten und Krems, im Winter Klagenfurt; die Böhmi-

sche Gesellschaft, im Winter Düsseldorf und Kölln, im Sommer Aachen; die Bossanische Gesellschaft, im Winter in Mainz, im Sommer in Naumburg an der Saale, Dessau 2c.; die Bullasche Gesellschaft, in Lemberg in Gallizien; die Butenopsche Gesellschaft in verschiedenen Orten Deutschlands, in Verbindung mit dem Direktor Guterman in Stralsund, Rostock, Greifswalde 2c.; die Karl Döbbelinsche Gesellschaft, im Winter in Stettin, Magdeburg (ehe sie stehende Theater hatten), Posen, im Sommer in Potsdam, Charlottenburg, Brandenburg, Halberstadt, zur Meßzeit in Frankfurt an der Oder 2c. 2c.; die Fallersche Gesellschaft, im Sommer in Hildburghausen, Nördlingen und Dillingen, im Winter in Amberg und Eichstädt; die Guardasonische Gesellschaft (Italienische Oper), in mehreren Städten in Böhmen, Sachsen 2c.; die Großmannische Gesellschaft (s. oben, S. 701); die Illenbergsche Gesellschaft, in Schwaben und in der Schweiz; die Koberweinsche und Hunniußische Gesellschaft, in Mainz, Wetzlar, Düsseldorf, Emmerich 2c. (die Hunniußische Gesellschaft spielte erst allein in Wetzlar 2c., vereinigte sich aber mit der angeführten Ersteren); die Küblersche Gesellschaft, in Celle, Clausthal, Goslar und Hildesheim; die Mihulesche Gesellschaft, in Carlsbad, Augsburg 2c.; die Pfeifersche Gesellschaft, in Biebra 2c.; die Pleßsche vereinigte Gesellschaft; die Richtersche Gesellschaft, in Halle, Erfurt 2c.; die Franz Secondaische Gesellschaft, in Dresden und Leipzig, ist zum stehenden Theater geworden, und jetzt die Königlich-Sächsische Hofbühne in Dresden (s. oben); die Gesellschaft der Geschwister Schuch, in Danzig, Elbing und Marienwerder; die Seippsche Gesellschaft zu Wien auf der Landstraße; die Tyllische Gesellschaft in Braunschweig, Kassel, Lübeck 2c.; die Vogtsche Gesellschaft, in der Provinz Schlesien; sie bereiset, mit Ausnahme der Stadt Breslau, die Städte Neisse, Brieg, Schweidnitz, Landshut, Glaz 2c.; die Vorder-Oester-

reichische Provinzial-Schauspieler-Gesellschaft zu Freyburg im Breisgau; die von Webersche Gesellschaft, in Karlsbad, Töplitz ꝛc. — Die Schauspielergesellschaft des Grafen von Hahn, spielte in Mecklenburg. Auf den erneuerten Privilegien von Schuch, Döbbelin, Butenop und Andern spielen noch einige Gesellschaften fort; indessen haben die wandernden Gesellschaften seit dem Befreiungskriege 1813—15 sehr abgenommen, indem sich mehrere Gesellschaften ganz auflöseten, andere wurden bei dem neuen Zustande Deutschlands in stehende Gesellschaften umgewandelt, indem sie sich an den Orten niederließen, die nach dem Befreiungskriege wieder aufblüheten, und nur zu gewissen Zeiten des Jahres einige, aber bestimmte, Orte besuchen, in welchen sie schon die Einrichtung des Lokals zu ihrer Aufnahme finden; auch thun die Liebhabertheater, Abonnementstheater, die sich in neuester Zeit sehr vermehrt haben, den wandernden Gesellschaften großen Abbruch, indem die Kosten bei den Letztern kaum noch gedeckt werden.

Theaterintendantur und **Theaterdirektion.** Dieser Artikel umfaßt Alles, was sich auf das Theater in seiner ganzen Ausdehnung bezieht, das ganze Theaterwesen, sowohl bei großen zusammengesetzten Theatern, Opernhäusern ꝛc., als auch bei kleinern, wenn sie mit zu den National- oder Staatstheatern gehören, einen Zweig davon ausmachen, wie die eigentlichen Hoftheater oder Hofbühnen. Wenn nun die Intendantur das Ganze in Beziehung auf die Verwaltung des Dramatischen (Schauspiel und Oper), der Oekonomie und des Kassenwesens umfaßt, und von derselben die Besorgung aller auf das Theater sich beziehenden Geschäfte, in welchem Zweige der dramatischen Kunst und des Theaterhaushalts sie sich auch bewegen, ausgeht, so hat die Theaterdirektion sich nur mit dem Innern der Kunst und mit Allem, was sich darauf bezieht, zu beschäftigen. Die Intendantur ist der Körper und die Direktion die Seele. Wie nun der Körper ohne die Seele, und wiederum die

Seele ohne den Körper nicht sichtbar wirken können, eben so wirken hier auch beide Institute zusammen, wenn sie gleich, auf ihre eigentliche Wirkung bezogen, sehr von einander abweichen; denn die Intendantur umfaßt das Materielle der Kunst und das Intellektuelle der Geschäftsführung in den verschiedenen Zweigen der Theaterökonomie und der Kasse, und die Direktion das Intellektuelle der Kunst und das Materielle der Geschäfte. Die Direktion sorgt für die Engagirung brauchbarer Bühnenmitglieder, prüft die dem Rufe nach Engagirten auf ihre Fächer, in denen sie sich für bewährt ausgeben oder halten, wenn nicht schon das Publikum durch Gastdarstellungen entschieden haben sollte; sucht junge Künstler für verschiedene Fächer auszubilden; beurtheilt die neuen zur Aufführung übergebenen Stücke beim Vorlesen, ob sie sich zur Aufführung eignen, vertheilt die Rollen der zur Aufführung bestimmten Stücke, hält die Proben ab, sorgt für die Dekorationen und für das Zusammengreifen aller Elemente des Theaters in der Darstellung, so daß nichts die Aufführung stört, und jeder an seinem Posten ist. Trifft die Wahl der Stücke, in Verbindung mit dem Intendanten, die auf das wöchentliche Repertoir kommen sollen. Läßt Stücke da kürzen, wo die Handlung zu gedehnt ist, und sie über die Theaterzeit weit hinausläuft, also das Publikum erschöpfen würde, wie dieses bei vielen Tragödien und heroischen Stücken der Fall ist, die mit einem Aufwande von Pracht gegeben werden; auch wo die Scenen oft wechseln. Hier ist der Dichter oft zu weit in Ausmahlung der Handlung gegangen und hat die Zeit übersprungen, worin sie sich bewegen soll; sorgt für den Wechsel aller aufgeführten Stücke mit neuen; auch für den Wechsel in Lust-, Schau- und Trauerspielen, Opern und Operetten, damit das Publikum nie übersättiget wird; denn in einer glücklichen Wahl der Stücke liegt viel, um das Interesse des Publikums fürs Theater zu erhalten; auch selbst die

Tage haben hier Einfluß; denn der Sonntag und Montag muß mit Stücken besetzt werden, die mehr die niedrige Volksklasse anziehen, diese eine Erholung darin findet, sogenannte Spektakel- oder Kassenstücke, wie sie in großer Anzahl vorhanden sind, aber dennoch in der Wahl bei dem Fortschreiten der Kultur auch dieser Volksklasse manche Schwierigkeiten haben, wenn das Theater zugleich eine Bildungsschule des Volks seyn soll; beschäftiget die Theaterdichter und die Komponisten in Verfertigung neuer Stücke und Kompositionen für die Bühne, hat die Aufsicht über die Theaterschule, und sorgt für den zweckmäßigen Unterricht der Schüler; kurz umfaßt Alles, was sich auf das Wesen der Kunst bezieht, dringt in Alles, und sucht die Wünsche des Publikums zu befriedigen. Die Direktion besteht aus dem Direktor des Schauspiels und der Oper, den Kapellmeistern, dem Ballettmeister, den Regisseuren, dem Theaterdichter, dem Theaterinspektor, dem Theaterdekorateur, dem Maschinerieinspektor, dem Garderobeninspektor, dem Theatersecretair und dem Soufleur. Die Ersteren, bis zu dem Theaterinspektor, machen die Oberdirektion, die das Ganze leitet, aus, die Uebrigen bilden die Unterdirektion, und sind, mit Ausnahme des Theatersecretairs und Souffleurs, nur dann in den Berathungen zugegen, wenn neue Stücke aufgeführt werden sollen. Die Theater-Intendantur besteht aus dem General-Intendanten, auch Maître des Spectacles genannt, der das Ganze beaufsichtiget, und unter dem auch die Direktion in soweit steht, daß sie ihm über alle ihre Beschlüsse berichtet, sie ihm zur Einsicht giebt, und seinen Bemerkungen und Abänderungen da willfahrt, wo es angeht und sich mit dem Dramatischen vereinigen läßt. Er hat Sitz in allen Direktionsverhandlungen, auch selbst in denen, die sich speciell auf die Kunst beziehen, aber ohne Anweisungen und Anordnungen zu machen; er ist hier bloß Zuhörer, und nur das ihm zugeschickte Resultat der Be-

rathungen und der Kunstanordnungen steht seinen Bemerkungen ꝛc. offen. Er zeigt der Direktion diejenigen Stücke an, die der Hof aufgeführt zu sehen wünscht, so wie Alles, was ihn, in Beziehung des Fürsten und des Hofes auf das Theater, berührt, und hierin müssen seine Anordnungen befolgt werden. Sein Büreau besteht aus dem Rechtskonsulenten, den Theatersecretairen für verschiedene Geschäfte in der Expedition, dem Journalisten, dem Kalkulator, den Kontroleuren und den Kassenbeamten, und bei Berathungen, welche das Allgemeine des Theaters betreffen, hat auch der Schauspieldirektor und der erste Regisseur Sitz und Stimme; auch hängen von der Intendantur alle übrigen Beamten des Theaters ab, in so fern es sich nicht auf die Kunst und auf die Darstellung bezieht, wohl aber auf Anschaffung der Gegenstände zur Ausführung der Kunst in allen Zweigen, der Dekorationen, Garderobe, Maschinen ꝛc., und hieraus wird auch das Eingreifen beider Haupttheater-Zweige, der Intendantur und der Direktion, ersichtlich. Wenn alle Fehler, die auf der Bühne begangen werden und die Darstellung stören, einer Rüge der Direktion unterliegen, so hängt doch die Bewilligung aller Gesuche um Urlaubsreisen, Reisen zu Gastdarstellungen ꝛc. von der Intendantur ab, jedoch auf Vorschlag der Direktion, welche die Gesuche einreicht. Daß diese Einrichtung nicht bei allen National- oder Staatstheatern, Fürstlichen Bühnen, dieselbe ist und seyn kann, wird man leicht einsehen, da Alles auf das Verhältniß ankommt, in welchem das Theater begründet worden, und auf die Mittel, die zu Gebote stehen. Man findet daher mancherlei Abweichungen bei diesem und jenem Theater, doch kommen sie alle in der Hauptsache überein, nur nicht, wenn die Intendantur und Direktion Eins ausmachen. So hat z. B. bei dem Großherzoglich Badenschen Hoftheater ein Hofintendant die oberste Aufsicht und Leitung, und unter ihm besorgt ein Secretair und ein Kassirer, so

wie ein Regisseur die sich mit ihrem Amtscharakter aussprechenden Funktionen. Hier ist also der Hofintendant zugleich Direktor des Schauspiels, und mit Beihülfe des Regisseurs und Secretairs wird hier das ganze Dramatische, wie das Oekonomische besorgt, zwar eine höchst einfache Einrichtung, doch schwerlich genügend auf ein großes ausgedehntes Theater bezogen. Es wird zwar versichert, daß, seitdem das Großherzogliche Hoftheater auf Staatsrechnung unterhalten wird, es an Vorzügen bedeutend gewonnen habe, so daß es besonders in Hinsicht der Opern, so wie der Eleganz mit mehreren der ersten Hoftheater eine Vergleichung aushalten soll; auch ist mit diesem Theater eine Theaterschule verbunden, um Mädchen und Knaben, welche geistige und körperliche Talente und Anlagen haben, und sich der Schauspielkunst widmen wollen, auszubilden; sie erhalten unentgeldlichen Unterricht in den ersten Elementen der Dramaturgie, in der Französischen und in der Italienischen Sprache, im Fechten, Tanzen, und auch in der Musik ꝛc. Alles dieses beweiset, bei der Einfachheit der Direktion, etwas Außerordentliches, indem diese in den Hauptfunktionen nur aus vier Personen besteht, da bei andern Nationaltheatern über dreißig Personen die Intendantur und Direktion bilden, und nicht überflüssig scheinen, wenn man die Mannigfaltigkeit des Geschäftskreises übersieht. Indessen kommt bei den Theatern, die einen so ausgedehnten Geschäftskreis haben, auch hinzu, daß die Verwaltung sich auf das Schauspiel und die Oper erstreckt, die, in zwei getrennten Häusern, oft an einem Abende gegeben werden, also zwei Schauspielhäuser oder Theater an einem Abende beschäftiget sind, die von einer Verwaltung abhängen, wie dieses z. B. in Berlin oft der Fall ist, wo Schauspiel und Oper an einem Abende gegeben werden, und dann auch auf die Anzahl der Mitglieder des Schauspiels, der Oper und des Balletts, auf die Ausstattung

des Theaters selbst, an Dekorationen, in der Garderobe ꝛc. ꝛc. So hat das Schauspiel in Berlin über vierzig Mitglieder (Schauspieler und Schauspielerinnen), und die Oper und das Singspiel über zwanzig (Sänger und Sängerinnen), außer dem Chore, mit einem Chordirektor an der Spitze, und das Ballett über sechsundfunfzig Mitglieder (sowohl Solotänzer und Tänzerinnen, als Figuranten und Figurantinnen), außer den Eleven, und das Orchester oder die Kapelle, außer den Kapell- und Konzertmeistern, über neunzig Mitglieder. Rechnet man hierzu nun noch die Beamten in den verschiedenen Zweigen, sowohl in den Bureaux, als außer denselben, so wird man sich auch leicht den Begriff von einer complicirteren Verwaltung machen, als bei kleineren Theatern, in kleinern Residenzstädten, wozu doch auch Karlsruhe gehört; denn hier zählt das Theater nur vierzig Mitglieder für das Schauspiel und die Oper, außer den Choristen, Eleven ꝛc., und nur über vierzig Mitglieder für die Kapelle, mithin kann auch die Verwaltung weit vereinfachter hervortreten, als bei jenem Theater, und bei den Anforderungen eines großen Publikums. — Wenn man die Geschäfte übersieht, welche der Direktion eines Theaters obliegen, so kann man sie gewiß als nicht geringe betrachten, besonders bei den vielen Ansprüchen oder Anforderungen der Mitglieder bei den Vertheilungen der Rollen, auch bei den Abhaltungen der Proben, und dem Vorlesen und Beurtheilen der eingesandten Schauspiele oder Bühnenstücke. Bei dem Rollenvertheilen treten die meisten Schwierigkeiten ein, besonders bei namhaften Künstlern; denn selten wird der Direktor hier die Wahl nach den Künstlern richtig treffen; denn bei vielen zusammentreffenden Rollenfächern, die oft ein Künstler übernimmt, oder denen er gewachsen zu seyn glaubt, wird er sich hintenan gesetzt glauben, wenn er diejenige Rolle, die er für sich passend findet, einem Andern zugetheilt sieht; selten sollte man glauben,

daß bei Bedientenrollen und Hülfsrollen gefehlt würde, weil sich dazu immer Mitglieder finden, die ihre Laufbahn damit eröffnen; aber auch hier findet der Direktor manchen Widerspruch, da auch die Kunstjünger sich schon über dergleichen Rollen hinweg glauben, und deshalb hielt es der Direktor Iffland nicht unter seiner Würde, mehrere Male Bedientenrollen zu übernehmen, um zu zeigen, daß man auch dergleichen Rollen gewachsen seyn müsse, daß auch diese manche Feinheiten enthielten, besonders bei feinen und bei alten treuherzigen Bedienten, die Studium verlangten, und nicht maschinenmäßig behandelt seyn wollten; selbst die Geberdensprache thue hier oft mehr, als die wenigen Worte, die gesprochen werden. Und dieses war eine sanfte Correktion für diejenigen, die sich durch Uebernehmung dergleichen Rollen gekränkt oder zurückgesetzt fühlten; denn sie gewahrten, daß selbst der Direktor damit den Beifall des Publikums, ein lautes Applaudissement von denjenigen erndtete, welche die Feinheiten, die in seinem Spiele lagen, durchschaueten. So kann der Direktor oft eine Rolle, wofür mehrere Schauspieler engagirt sind, Einem ertheilen, den er für den geeignetsten hält, die Rolle aufzufassen, sie in dem Sinne des Dichters wiederzugeben, die ein Anderer, falsch ergriffen, verderben würde. So kann ein Schauspieler, welcher z. B. in der Darstellung widriger Charaktere bei der Sache bleibt, nicht mehr thut, als er thun soll, das heißt, den Dichter so wiedergiebt, wie er ihn findet, wohl als Künstler interessiren; er wird den Zorn, den Haß, die Verfolgungssucht, die Rache ꝛc. vorschriftsmäßig herausheben, aber nicht mehr thun, er wird die feinen Schattirungen, die selbst durch Geberden ausgedrückt werden müssen, übergehen, er wird selbst da, wo er Worte mit Nachdruck geben soll, sie ohne denselben hersagen. Hier ist das anzuführen, was Eckhof in Lessing's Emilia Galotti als Odoardo so schön durch den Federhut ausdrückt; beim be-

wußtlosen Auszupfen eines Federchens (s. Th. 141, unter Schauspielkunst, S. 426), welches davonflog, und die convulsivische Bewegung seines Innern ausdrückte. Der Zuschauer muß hier selbst mit dem Schauspieler ergriffen werden, er muß selbst fühlen, was jener durch sein Spiel ausdrückt; wie oft wird aber eine solche Rolle zur Karrikatur, und statt Unwillen zu erregen, erregt sie Lachen. Iffland sagt: „Mindestens muß der Zuschauer begreifen können, warum der, welcher als Bösewicht vor ihm steht, so bös ist. Er muß die Ueberzeugung bekommen, daß, wenn dem Bösewicht der Wille geschähe, er dann die Menschen in Frieden lassen würde. Erscheint aber der Bösewichtspieler von Anbeginn mit schielenden Blicken, verzogenem Munde und Satanslache, kommt das gleichgültigste Wort nicht ohne konvulsivische Bewegungen heraus, so wünscht Jeder das Schicksal eines solchen wüthigen Hundes, im Momente, wo er einherrennt, entschieden, und klagt vom Autor an gegen Alle, die das Thier herausgelassen haben. Es ist nicht die Rede davon, aus einem als Bösewicht gezeichneten Charakter einen Weltweisen hervorzukünsteln. Es soll aber auf der Bühne das Grelle gemildert werden, und der Schauspieler, der das zu Stande bringt, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, der das Schreckenerregende erhält, ohne das Zurückstoßende und Ekelhafte zu gebrauchen — ist Künstler. Niemand thut das Böse nur um bös zu seyn. Die erste Frage eines Schauspielers, dem die Rolle eines böshandelnden Menschen geworden, ist daher die: auf welchem Wege, durch welche Neigung, durch welchen Verlust, Kummer, Beleidigung, ist der Charakter dahin gekommen, so und nicht anders zu handeln? Geht man nun in dieser Forschung genau zu Werke, so kann mehrentheils das Abscheuliche, das Ekelhafte wegfallen, und der entschlossene, gespannte, leidenschaftliche harte Charakter bleibt. Dieser führt eine Katastrophe herbei, welche den Zuschauer

mit Zorn, mit Entsetzen, mit Haß sogar erfüllen kann, aber nicht mit Widerwillen oder Ekel." — Man gewahrt hieraus, wie schwierig es ist, Rollen zu vertheilen, und um so mehr bei der Mannigfaltigkeit derselben, und bei den Schauspielern und Schauspielerinnen, welche sie übernehmen können. Hier bieten sich z. B. in den Dramen dar: Charakterrollen, ernste und komische, Staatsrollen, intriguante Rollen ꝛc., und dann darin junge naive Burschen, junge und alte Liebhaber, oder erste, zweite und dritte Liebhaber, Bonvivants, junge Ehemänner, alte Ehemänner, gesetzte Männer, ernste Väter, zärtliche und edle Väter, alte Väter, gutherzige Polterer, komische und launige Alten, treuherzige Alten, junge und alte Stutzer, Gutherzige, Hartherzige, Bösewichter, Geitzige, Pedanten, Dümmlinge, Intriguants, Juden, Bauern, Handwerker, Chevaliers, Helden, Herren vom Stande, Fürsten, junge feine und intriguante, und alte treuherzige Bediente, Jäger, alte Soldaten, Deutsch-Franzosen, Vertraute, Anstandsrollen, Militairrollen, Hülfsrollen ꝛc.; dann Damen von Stande, erste, zweite und dritte Liebhaberinnen, tragische und zärtliche Liebhaberinnen, junge naive, und närrische Mädchen, junge Frauen, ältere Frauen, komische Weiber, zärtliche und komische Mütter, Haushälterinnen, Kammermädchen oder Soubretten, Gelegenheitsmacherinnen, Heldinnen, Fürstinnen, gutmüthige Matronen, Betschwestern, zänkische Weiber, Bäuerinnen, Gärtnerinnen, Französinnen, alte Jungfern, Bonnen, Gouvernanten, Coquetten, dumme Gänschen, Heldinnen in der Liebe ꝛc. Unter Anstandsrollen versteht man alle diejenigen Rollen, worin angesehene Staatsbeamten auftreten, dann auch andere Beamtenrollen. Unter Hülfsrollen werden alle diejenigen Rollen verstanden, die Schauspieler zur Ausfüllung eines Platzes in einem Stücke übernehmen müssen, wenn ein Schauspieler oder eine Schauspielerin krank wird, oder verreiset ist. Auch bei dem Opern-

personale kommen verschiedene Charakterrollen vor, die auch der Schauspieldirektor in Verbindung mit dem Kapellmeister zu vertheilen hat. Diese mannigfaltigen Rollen lasten nun auf dem Direktor, der hier aus den Mitgliedern der Bühne die Wahl treffen muß, die bei neuen Stücken um so schwieriger ist; denn bei den alten, die schon öfters aufgeführt worden, findet man unter den Mitgliedern immer Mehrere, welche die Rollen darin schon gemacht haben, in den neuen Stücken muß aber die Wahl in Vertheilung der Rollen auf solche Mitglieder fallen, welche denselben gewachsen sind, damit das Stück bei der ersten Aufführung wo möglich durch die Schauspieler noch gehoben wird, wenn man vielleicht schon in der Handlung manche Mängel entdeckt, auch wohl einzelne Scenen schleppend findet, die nur durch ein gutes Spiel gehoben werden können; denn oft muß der Schauspieler dem Dichter nachhelfen, ihn durch seine Kunst in der Darstellung unterstützen. So sind die schon oben erwähnten Rollen der Böſewichter eher, als andere, ausgesetzt, vergriffen oder verkehrt dargestellt zu werden. Kommen nun in Stücken dergleichen Charaktere vor, so muß der Schauspieler doppelt aufmerksam seyn, solche nicht zu vergreifen, er darf sie nicht zu arg geben, damit das Publikum nicht Widerwillen empfindet; mithin ist hier die Wahl schwierig, da dergleichen Rollen nicht gern ein guter Schauspieler übernimmt, aus der Ursache, daß sie ihm mißlingen könnten, und er die Schmach des Publikums ertragen müßte, die dem Dichter zukommt, der den Charakter so grell gezeichnet hat, und so geht es mit einer Menge von Rollen, die große Schwierigkeiten darbieten, und die oftmals dem Stücke, nebst den Schauspielern, welche die Rollen übernommen haben, nachtheilig sind, wenn sie unrecht vertheilt werden. Einer solchen Vertheilung helfen die Proben zwar ab; allein oftmals geht es in der Probe ganz gut; man sucht die Mängel, die sich hier und da

noch im Spiele zeigen, durch Weisung darauf hin, zu verbessern, nun wird aber das Stück vor einem großen Publikum aufgeführt, und nur das Vergreifen einer der Hauptrollen, indem man jetzt zu outriren oder übertreiben anfängt, bringt sogleich eine ungünstige Stimmung im Publikum hervor, die sobald nicht wieder verwischt werden kann, selbst nicht durch das gute Spiel der übrigen Mitglieder. Daher muß die Direktion mit dem Wesen des Dramatischen genau bekannt seyn, einen richtigen Takt haben, und bei Lust- und Schauspielen nicht den Werth der Theatercoups vergessen; denn sie sind oft die besten Mittel, manches mittelmäßige Stück, darin aber die Charaktere gut angelegt sind, zu halten, es bühnenfest zu machen. — Jedes Theater hat Mitglieder, die durch ein gutes Studium, durch richtiges Aufgreifen der Rollen, der Direktion sehr zu Hülfe kommen; sie übernehmen die schwierigsten Rollen und führen sie gut durch; auch sind Einige schon Lieblinge des Publikums geworden, schon ihr Name in einem neuen Stücke auf dem Repertoire oder auf dem Theaterzettel spricht für sie; man geht mit Erwartung hin, und ihr Erscheinen auf der Bühne macht einen wohlthätigen Eindruck auf die Zuschauer, setzt sie in Spannung, und nicht vergebens; bekommt aber die Rolle ein Anderer, der das Vertrauen nicht in einem solchen Grade besitzt, von dem man die Auflösung der Rolle nicht zur Zufriedenheit erwartet, so hat derselbe schon eine doppelte Anstrengung zu machen nöthig, um sich die Zufriedenheit zu erwerben, da das Publikum schon seinen Kräften nicht traut, schon mit einem Vorurtheile seinem Handeln folgt, und Vergleiche mit demjenigen anstellt, den es in dieser Rolle vermißt, dem man sie zugetheilt zu sehen wünschte. Derselbe Fall tritt bei den weiblichen Mitgliedern ein, die schon einen Grad von Gefallsucht mit auf die Bühne bringen, oft mit ihrer Figur coquettiren,

und so manches Würdige im Spiele schwächen, weil hier Natur gegeben werden soll, nicht Manier ꝛc.—Die Theaterproben machen der Direktion auch nicht wenig zu schaffen, und sollten mit der größten Genauigkeit abgehalten werden. Eckhof sah dabei selbst auf die stummen Rollen, und ließ sie von jungen Künstlern oftmals wiederholen, um sie mit gehöriger Genauigkeit in der Darstellung auszuführen. Man hielt dieses oft für Pedanterey, allein mit dieser Pünktlichkeit sicherte man manche Punkte der Darstellung, welche jetzt oft vergessen scheinen, sagt ein Schriftsteller, um nicht zu sagen, daß sie vernachlässiget werden. So wurde z. B. auf dem Hoftheater zu Gotha, unter Eckhof, eine Probe von dem Trauerspiele Ignes de Castro abgehalten. Zwei jungen Schauspielern wurde Jedem die Rolle eines Grand d'Espagne zugeschickt, die in der Mitte des Stücks vorkommen, aber nichts zu reden hatten, sondern nur erscheinen mußten. Diese beiden Kunstjünger, welche die Genauigkeit einer Probe nicht begreifen konnten, erschienen erst, nachdem solche geendiget war, um sich doch wenigstens vor dem Direktor sehen zu lassen. Eckhof empfing sie schweigend, hörte ihre Entschuldigung an, wandte sich dann zu den noch anwesenden Mitgliedern der Probe, und bat sie, noch etwas zu verweilen. Er wandte sich nun wieder zu den beiden Schauspielern und sagte: „Meine Herren! Sie haben weniger aus üblem Willen gefehlt, als aus Unverstand, damit Sie nun die unangenehmen Folgen davon nicht tragen mögen, habe ich die Herren und Damen gebeten, noch zu bleiben, damit Sie lernen, das, was Sie heute Abend zu thun haben, in Gegenwart von Zuschauern zu thun." Die von der beendigten Probe noch anwesenden Mitglieder wurden nun auf der Bühne vertheilt. Die beiden Schauspieler, die sich durch diese Correktion beleidiget glaubten, meinten, es sey ja in ihren Rollen nichts zu reden; „aber zu thun! und wie werden Sie das thun?" entgegnete Eckhof. Die

Schauspieler sahen nun in ihre Rollen und sagten: Wir haben aus einem Zimmer zu kommen und über die Bühne zu gehen; belieben Sie uns anzuzeigen, von welcher Seite wir kommen, so ist die Sache abgethan. Eckhof: „Nicht völlig; denn wie werden Sie durch das Zimmer gehen?" Die Schauspieler gehen eben durch das Zimmer. Eckhof gebietet stille zu stehen, indem er ihnen bedeutet, daß sie ihre Rollen nicht gelesen, oder wohl gar nicht begriffen haben. „Stellen Sie sich daher Beide dort hin, da ist die Thür, wo sie herauskommen." Er setzt sich der Thür gegenüber nieder: „Ich stelle den König vor, sitze unter dem Baldachin; Sie Beide stellen Grands d'Espagne vor. Sie kommen aus jener Thür, gehen an dem Könige vorüber, und begrüßen ihn. Wie werden Sie es nun machen, wenn sie durch ein Zimmer gehen, und den König, der da sitzt, begrüßen wollen? Versuchen Sie es jetzt." Die Schauspieler kommen zur Thür herein, gehen dann vorbei, und begrüßen auf gut bürgerlich. Eckhof steht auf, ersucht sie, seine Stelle einzunehmen, und geht an ihre Stelle, um ihnen zu zeigen, wovon die Rede ist. Die Schauspieler treten unter den Baldachin, den Eckhof verlassen. Dieser zeigt ihnen nun, wie sie mit Anstand grüßen müssen. „Dann ist noch zu bestimmen, wer von Ihnen Beiden zuerst heraustritt; dann muß auf die Thürschwelle gesehen werden und wie Sie das Bein geschickt über dieselbe setzen wollen. Hierauf präsentiren Sie dem Könige Ihre Gestalt anständig; dann treten Sie vorwärts, ziehen den Hut auf folgende Weise ab, und machen die Verbeugung. Der König entblößt zur Erwiederung das Haupt, dieses empfangen Sie mit einem Blicke der Ehrfurcht, gehen dann etliche Schritte, bedecken sich, und verlassen das Zimmer. Dieses Alles muß Bestimmtheit haben, genau geschehen, und doch nicht aufhalten. Der Nächstfolgende muß weder zu früh, noch zu spät kommen; nicht wie ein Pinsel auf des Andern Abfertigung passen, nicht den wegzu-

drängen scheinen. Das Ganze muß mit Leichtigkeit, Sinn und Art geschehen." Dieses Alles machte nun Eckhof selbst vor. Jetzt mußten sich die Schauspieler bequemen es so oft nachzumachen, bis es mit Leichtigkeit und Anstand beim Durchgehen geschah. „Hier ist auch die Rede von einem Spanischen Komplimente, welches eine halbe Kniebeugung ist." Die Schauspieler wollten nun gleich versuchen, sie nachzuahmen; allein Eckhof hielt sie ab, indem sie dabei umfallen würden. Jetzt wandte sich der Direktor zu den übrigen Mitgliedern: „Meine Herren und Damen, ich danke Ihnen im Namen jener beiden Schauspieler, daß Sie dazu beigetragen haben, den jungen Leuten durch Ihre Gegenwart Achtung für die Kunst einzuflößen, und für das, was ihnen obliegt. Sie, meine Herren, werden, wie ich vermuthe, noch allein hier bleiben, um das, was ich Ihnen gezeigt habe, nachzuüben. Es wird immer nicht viel herauskommen, das kann ich denken; allein Sie werden zu vermeiden suchen, daß Ihre Linkheit heute Abend keinen Skandal errege. Wenn Sie es dahin bringen, denn mehr liegt vor der Hand außer Ihrem Vermögen, so will ich den Unverstand verzeihen, den Sie in der ganzen Sache bewiesen haben." Hiermit verließ Eckhof das Theater, und die jungen Schauspieler sahen wohl ein, daß es sich auch bei einer stummen Rolle um die Kunst handele, auch diese hierin beachtet werden muß, und daß die Probe eines Schauspiels nicht zu versäumen ist; denn was ihnen hier Kleinigkeit geschienen, bedurfte einer reiflichen Ueberlegung, um es so auszuführen, wie es die Etiquette an einem fremden Hofe will. Die Strenge, mit welcher dieses von dem Direktor verlangt wurde, lag in der damaligen Erziehung und Bildung; allein wie nothwendig pünktliche und gut abgehaltene Proben sind, geht auch daraus hervor, wenn Alles an dem Abende der Aufführung gut in einander greifen und das Publikum befriediget werden soll. Denn hier wird nicht bloß auf

das Auswendiglernen der Rolle gesehen, sondern auch auf die Aktion, auf das Spiel selbst, auf die Geberdensprache, auf das redende Gesicht, das Spiel der Arme, kurz auf Deklamation, Gesichtssprache und Attitüde, damit nicht unnöthige Deklamation da eintrete, wo die Natur vorwalten soll, nicht Grimmassirung, wo das Gesicht nichts zu sagen, und was es zu sagen, durch bestimmte Ausdrücke zu geben hat, nicht Spiel der Arme, um die Bewegungen derselben zu zeigen, wo es gar nicht nöthig ist. In Anstandsrollen muß der Anstand gehörig beobachtet werden, wie es die feine Erziehung gebietet, ohne Zwang, mit Leichtigkeit und Anmuth, wie es die jugendliche Bildung und die Erfahrung in großen Zirkeln, in denen sich hochgestellte Personen bewegen, gebietet. Gut abgehaltene Proben sprechen für die gute Ausführung des Stücks, und beweisen, welche Kenntniß der Direktor, mit dem Regisseur, von dem Theater haben muß. Ein Direktor sollte selbst Schauspieldichter, ja auch selbst Schauspieler seyn, wie es Iffland war, und daher war auch die Bühne in Berlin unter ihm zu dem höchsten Glanze gestiegen, und dieses haben auch die Bühnen bewiesen, die unter der Direktion von Männern gestanden, die selbst Schauspieldichter und Schauspieler waren, wie z. B. die Bühne in Frankreich unter Molière, der Beides war, und unübertrefflich; denn hier kommt Beides zusammen, die Kenntniß in Behandlung des Schauspiels, und die Erfahrung in der Ausführung, und nur dadurch ist ein gutes Ineinandergreifen der Personen bei der Aufführung möglich. Durch diese Kenntniß kann Großes geleistet werden. Dieses haben wir auch bei der Bühne in Weimar unter der Direktion oder Intendantur von Goethe gesehen, so auf allen Bühnen, wo der Direktor selbst Dichter und Schauspieler war; das Letzte war nur nicht der Geheime Rath von Goethe, aber Dichter, und seine tiefen Kenntnisse des Bühnenwesens erhoben auch die Wei-

marische Hofschauspieler-Gesellschaft zu außerordentlichen Leistungen. Es soll hiermit aber nicht gesagt werden, als sey dieses bei dem Direktor eine Bedingung, um gut zu dirigiren, sondern Kenntniß der Bühne, Einsicht in das Theaterwesen, Geschmack ꝛc. reichen schon hin, die Direktion zu führen, da dem Direktor die Regisseure zur Seite stehen, die da nachhelfen, wo es nöthig ist; allein ohne Umsicht und Einsicht des Ganzen wird wohl schwerlich viel für ein Theater geleistet werden, werden nicht Proben abgehalten werden können, in denen die Schauspieler noch lernen können, wo sie fehlen, wo ihr Studium nicht ausreicht, und sie ihre Rollen falsch aufgefaßt, falsch ergriffen haben, und wenn oft nur in Kleinigkeiten, doch bedeutsam für den Kenner, den Kritiker. Oft sind Angewohnheiten, die man unbewußt blicken läßt, besonders in der Mimik und in der Pantomime, im Gestikuliren, eine Störung des Spiels, wenn sie da vorkommen, wo sie gar nicht hingehören, eine falsche Auslegung des Gesagten machen; wie gut sind daher genau abgehaltene Proben, worin dieses Alles beachtet, und die Spielenden darauf aufmerksam gemacht werden. — Hierzu kommt nun noch das Kostüm und die Kenntniß der Garderobe, die Wahl der Dekorationen zu den aufzuführenden Stücken, die Maschinerie, Beleuchtung, kurz eine Menge von Gegenständen, die alle mehr oder weniger in das Spiel eingreifen, und es von Wirkung machen. Hieraus wird sich der intellektuelle oder geistige Standpunkt der Direktion auf das Dramatische leicht erklären, und daß sie die Seele des Schauspiels ist. Wenn daher bei großen Bühnen Alles geleistet werden soll, was man von der Kunst des Drama erwarten kann, so muß das Rechnungswesen davon getrennt seyn, dieses einen besondern Zweig ausmachen, überhaupt Alles, was sich nicht auf das Wesen der Kunst bezieht, und dieses gehört zur Intendantur; sie zieht Alles vor ihren Richterstuhl, was mit dem

Wesen der Kunst nicht in enger Verbindung steht, diese nur fern berührt, obgleich sie eben so wesentlich zu deren Hervorbringung und Unterstützung, zur Ausführung derselben beiträgt, wodurch Körper und Seele sich hier deutlich in ihrer Wirkung zeigen.

Die übrigen Zusammensetzungen mit Theater, als Theaterbeleuchtung, Theaterbibliothek und Bibliothekar, Theaterkostüm, Theatercoup (Theaterstreich), Theaterdekoration, Theaterdekorateur (Theatermaler), Theaterdichter, Theaterenthusiast, Theaterfriseur, Theatergarderobe und Garderobier, Theaterheld, Theaterinspektor, Theaterkasse und Kassenbeamter, Theaterkomponist, Theaterkönig, Theaterkritik, Theatermaschinerie, Theatermeister, Theatermitglied, Theaterpersonal, Theaterschneider, Theaterschule, Theatersecretair, Theaterstück, Theatervorstellung, Theaterzimmermann ꝛc. ꝛc., erklären sich theils von selbst, theils findet man sie auch in den Artikeln Schauspiel, Schauspieldichter, Schauspieler, Schauspielhaus und Schauspielkunst, Th. 140 und 141, erklärt.

Theatiner, regulirte Chorherren, von dem heiligen Cajetan von Thiene und dem Pater Johann Peter Caraffa, welcher das Bißthum zu Chieti (lat. Theate) besaß, solches aber freiwillig verließ, und sich in eine Einöde begab, endlich aber unter dem Namen Paul der Vierte 1555 den Päbstlichen Stuhl bestieg. Sie waren die Ersten, die sich Clerici regulares nannten, und keine liegenden Güter und gewisse Einkünfte besitzen, auch nichts verlangen und erbitten dürfen, sondern bloß von dem leben müssen, was ihnen die Wohlthätigkeit der Christen aus freiem Antriebe giebt. Ihre erste Congregation erschien zu Rom im Jahre 1524, und wurde vom Pabste Clemens dem Siebenten bestätiget;

ihre Regel kam erst 1604 mit Genehmigung des Pabstes Clemens des Achten zu Stande. Der Kardinal Mazarin zog Theatiner 1644 nach Frankreich, und bewies sich sehr wohlthätig gegen sie. Viele aus diesem Orden haben sich als Missionaire gebrauchen lassen. Ihre Kleidung ist derjenigen der ehemaligen Jesuiten ähnlich, außer, daß sie weiße Strümpfe tragen. Unter der Aufsicht dieser Ordensgeistlichen stehen die Theatiner Nonnen oder Schwestern von der unbefleckten Empfängniß, welche sich in zwei Congregationen theilen und die Ursula Benincasa zur gemeinschaftlichen Stifterin haben. Die Einen heißen schlechthin Theatiner Nonnen von der Congregation, und wurden 1583 zu Neapel errichtet; die Andern heißen Theatiner Nonnen von der Einsiedeley, weil sie einsam und von weltlichen Angelegenheiten entfernt leben; deshalb haben diejenigen von der ersten Klasse die Besorgung der zeitlichen Geschäfte der Letzteren, auch liegen ihre Klöster dicht neben einander. Sie folgen der Regel des heiligen Augustin. Pabst Gregor der Funfzehnte bestätigte dieses Institut, und übergab beide Congregationen der Aufsicht der Theatiner. Pabst Urban der Achte machte hierin im Jahre 1624 eine Aenderung, die aber von dem Pabste Clemens dem Neunten im Jahre 1668 aufgehoben, und dagegen die erste Einrichtung wieder hervorgesucht und bestätiget wurde. Die Theatiner sind hauptsächlich in Italien sehr zahlreich, und besonders in Neapel vielgeltend. Aus ihrer Mitte werden gewöhnlich die Bischöfe genommen. Auch in Spanien, und ehemals in Polen haben sie sich ausgebreitet, und im Jahre 1627 wurde auch in Mingrelien ein Kloster ihres Ordens errichtet. Obgleich dieser Orden, wie schon bemerkt, von der Wohlthätigkeit lebt, so sind doch seine Kirchen prachtvoll ausgestattet. Ihre Hauptverpflichtungen sind: die Beschützung und Verbreitung der katholischen Religion, die Seelsorge, die Pflege der Kran-

ken, die Tröstung der Missethäter, indem sie solche zur Richtstätte begleiten, und mehrere andere religiöse Funktionen, die aus ihren Verpflichtungen entspringen.

Theatralisch, Bei- und Nebenwort, künstlerisch nachahmend, sowohl in Handlungen, als Geberden; daher die theatralische Darstellung, die sinnliche vollkommene Nachahmung einer Handlung, sowohl durch körperlichen Anstand, durch Geberden, Mienen und Reden, als auch durch Vorstellung der äußeren mit der Handlung verbundenen Gegenstände auf der Bühne oder dem Theater. Die theatralische Darstellung bezieht sich daher nicht bloß auf den Schauspieler, sondern auch auf die Dekorationen, kurz auf Alles, was ihn umgiebt.

Thee, Thea, Linn., eine Pflanzengattung, welche in die erste Ordnung der dreizehnten Klasse (Polyandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und folgenden Charakter hat: Der bleibende Kelch ist fünf- bis sechsblättrig; die Krone hat sechs bis neun Blätter; der Fruchtboden hat viele Staubfäden; der Griffel hat drei Narben. Die Kapsel ist dreiköpfig, und drei- bis sechssamig. In botanischer Hinsicht kommen folgende Hauptarten vor: 1) Der braune Thee, Theebou, der Chinesische Thee, Japanische Theebaum, der Theestrauch, Thea Bohea, floribus hexapetalis. Linn. Spec. plant. Tom. I. p. 734. Thee frutex, Thee Sinensium. Eine Abart davon ist: 2) Der grüne Thee, Thea viridis, floribus enneapetalis. Linn. Spec. plant. Tom. I. p. 735. Franz. Thee bou Chine; Engl. Broad-leav'd Thea. Der Theestrauch erreicht in China und Japan, wo er ursprüglich zu Hause gehört, 4 bis 8 Fuß Höhe, ist ästig, aufrecht, und sein Stamm ist mit einer gräulichen, unten rissigen Rinde versehen; er hat ein festes, hartes Holz, und daher auch einen sehr langsamen Wuchs. Nach Dietrichs Beschreibung der Theepflanze, die er in dem botanischen Garten zu Eisenach gezogen hat,

ist eine achtjährige Pflanze erst $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch. Die Zweige und Blätter stehen wechselsweise; die Blätter sind eylanzettförmig, steif, lederartig, durchaus unbehaart, auf der Oberfläche glänzend dunkelgrün, unten blaß, am Rande sägeartig gezähnelt, 1 bis 3 Zoll lang, $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll breit, ausdauernd, und stehen auf kurzen, halbcylindrischen Stielen; die Afterblätter fehlen. Die Blumen entwickeln sich vom September bis Dezember und Januar, und stehen einzeln, oder zu zwei und drei in den Winkeln der Blätter, auf kurzen, braunen Stielen, die mehr oder weniger übergebogen sind. Der Kelch besteht aus sechs grünen stumpfen Blättern, welche unter dem Fruchtknoten stehen, und bleibend sind. Die Blumenkrone hat sechs weiße Blätter, davon die drei äußern ovalrundlich vertieft, die innern länglich-eyförmig, und etwas länger und schmäler sind. Im Fruchtboden sind viele haarförmige freistehende Staubfäden, mit rundlichen gelben Antheren gekrönt, eingefügt, und etwa halb so lang, wie die Kronenblätter. Der Fruchtknoten trägt einen Griffel mit drei Narben. Die Frucht hatte an Dietrichs Pflanze ihre völlige Ausbildung und Reife noch nicht erhalten. Die Blumen gleichen den Pflaumenblumen, oder denen des Pfeifenstrauches (Philadelphus coronarius), sind aber kleiner, und haben einen angenehmen, jedoch nur schwachen Geruch. Beim Linné und andern Botanikern stehen zwei Arten von dieser Gattung verzeichnet, nämlich: Thee Bou (Thea Bohea) und grüner Thee (Thea viridis), wie schon oben bemerkt worden, die sich durch die Gestalt der Stammblätter und die Zahl der Blumenblätter unterscheiden. Der Thee Bou ist demnach im Systeme mit sechs, und der grüne Thee mit neun Kronenblättern angezeigt. Neue Beobachter, wie Thunberg und andere Reisende, welche in Japan und China den Theestrauch gesehen haben, fanden, daß er nach Verschiedenheit des Standorts und des Bodens sowohl in der Gestalt der Stammblätter,

als in der Zahl der Blumenblätter variirt, wovon sich auch mehrere Beobachter an den in Europa kultivirten Theesträuchern überzeugt haben. Aus diesem Grunde können beide von Linné aufgestellten Arten miteinander vereiniget, und der grüne Thee als eine Abänderung angesehen werden. — In England, wo man den Theestrauch im Freien zieht, z. B. in dem botanischen Garten zu Kew (Kiu), und in Dicksons Garten zu Edingburg in Schottland, sah Dietrich auch zwei Varietäten, welche sich durch die Gestalt ihrer Blätter unterschieden, und die Aiton in Hort. Kew, Bd. 2, angezeigt hat: 1) Thea laxa, foliis elliptico-oblongis rugosis. Kew 2. p. 230, und 2) Thea stricta, foliis lanceolatis planis, p. 231. Daß man schon gleich nach der Entdeckung von dem Gebrauche des Thees in China und Japan, denselben auch in Europa einzuführen suchte, war bei der Sucht der Handel treibenden Europäer, fremde Produkte in den andern Welttheilen aufzusuchen und sie nach Europa zu bringen, sehr natürlich. Die Missionarien lernten dieses Gewächs und dessen Gebrauch in den genannten Reichen kennen, und sie theilten davon Beschreibungen ꝛc. den an den Küsten Chinas und Japans handelnden Kaufleuten mit, hauptsächlich den Holländern, die damals einen starken Handel mit diesen Ländern trieben. Die Holländer waren die Ersten, welche den Thee um oder gleich nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts nach Europa brachten, und von ihnen lernten ihn die Engländer kennen; denn die Mylords Arlington und Ossori führten zuerst den Thee im Jahre 1666 aus Holland nach England, wo deren Gemahlinnen den Gebrauch desselben bei den Personen ihres Standes einführten. Das Pfund kostete damals in London 18 Rthlr., obgleich es den Holländern kaum 1 Rthlr. in Batavia gekostet hatte. Dieser hohe Preis, der nur allmählig abnahm, hinderte nicht, daß sich der Geschmack an diesem Getränke

immer mehr verbreitete; indessen wurde es erst gegen das Jahr 1715 allgemein gebräuchlich; man fing nun an auch grünen Thee zu trinken, denn bis dahin hatte man nur vom Thee Bou gewußt. Man begnügte sich nun nicht bloß mit dem Thee, sondern suchte auch die Theestaude nach Europa zu bringen, um sie hier zu ziehen, welches jedoch große Schwierigkeiten hatte, da die Chinesen und Japaner mit Argusaugen die Ausführung dieser Pflanze bewachten, wenn sie gleich den Handel mit ihrem gewonnenen Thee sehr gern sahen, da er ihnen viel einzubringen versprach, welches auch der Erfolg bewies. Holländer, Engländer und Schweden bemüheten sich nun um die Wette, Theepflanzen zu erhalten. Hierbei kam ihnen die botanische Beschreibung dieser Pflanze, die Reisende in diesen Ländern davon gemacht hatten, sehr zu Hülfe, und besonders die Abhandlung Kämpfers von dem Thee, der in Japan längere Zeit sich aufhielt, und die von Kennern unter den ältern Beschreibungen des Thees für die beste gehalten wird; dann alle übrigen von Ten Rhyn, Bontekoe (dem berühmten Lobpreiser des Thees, wahrscheinlich, sagt ein Schriftsteller, mehr aus Holländisch-patriotischen, als aus medizinischen Gründen), Tulpis, Jonequet, Waldschmidt ꝛc.. Auch Linné gab eine genaue Beschreibung nebst einer Abbildung der Theepflanze, nach der in dem Upsalaschen Garten befindlichen Theestaude heraus, und nach ihm der Engländer John Coackley Lettson, der diesen Gegenstand noch genauer und vollständiger abhandelte, und auch eine neue Abbildung der Theepflanze gab, die sich zu Stonhouse, auf dem Gute des Herzogs von Northumberland, befand. Linné hatte schon aus der Lage des nördlichen China und Japan gefolgert, daß die Theestaude auch in den Ländern Europas eben so gut fortkommen müsse, als in ihrem bis jetzt noch einzigen Vaterlande. Er wandte daher zwanzig Jahre hindurch alle nur mögliche Mühe an, diesen

Satz durch die Erfahrung zu bestätigen, und den Theestrauch nach Europa, besonders nach Schweden, zu bekommen; allein seine ersten Versuche, ihn durch Samen zu ziehen, mißlangen, weil der Same entweder schon aus China in einem schlechten Zustande gebracht, oder auf der weiten Reise verderbt wurde. Er ersuchte darauf den ältern Gmelin, ihm durch die Russischen Karavanen Theesamen kommen zu lassen; allein dieses schlug fehl, weil alle Handlungen der Russischen Kaufleute aufs Genaueste von den Chinesen bewacht wurden, auch die Reise zu lange währte. Eben so fruchtlos liefen auch die Bemühungen ab, die Pflanze selbst auf Schwedischen Schiffen von China oder Japan zu überbringen. Der Prediger Osbeck war zwar so glücklich, einen Theestrauch bis diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung zu bringen, er ward aber durch einen Wirbelwind ins Meer geworfen. Der Kommerzienrath Lagerström war noch glücklicher; er brachte zwei angebliche Theestauden in den botanischen Garten zu Upsala, die zwei Jahre hindurch sehr gut fortkamen, und außer, daß sie nur etwas breitere Blätter hatten, den ächten Theepflanzen so ähnlich waren, daß auch der größte Botaniker oder Kräuterkundige durch sie hintergangen wurde; erst mit dem Blühen zeigte sich der Betrug des Chinesischen Kaufmannes; denn es war nicht die Theestaude, sondern die Pflanze Camellia, welche man überbracht hatte. Späterhin wurde mit vielen Beschwerlichkeiten eine wahre Theepflanze bis nach Gothenburg gebracht; aber auch hier ward durch einen höchst unglücklichen Zufall die beste Hoffnung vernichtet. Die Seeleute eilten, voll Begierde nach der langen Seereise, aus dem Hafen in die Stadt, setzten die Theepflanze auf einen Tisch in der Kajüte, wo sie in der Nacht die Ratten so zerstörten, daß sie abstarb. Linné beredete noch einmal den Kapitain, kurz vor der Abfahrt nach China ganz frischen und guten Theesamen in einem ir-

denen Topfe aufzubewahren und mitzubringen, so daß derselbe erst diesseits des Aequators aufgehen möchte, welches auch so gut gelang, daß bei der Ankunft in Gothenburg von allen Samenkörnern junge Pflanzen hervorgekeimt waren. Man schickte sie sogleich nach Upsala, aber auch die Hälfte derselben kam auf dieser Landreise um. Indessen war Eckeberg selbst so glücklich, die übrigen am 3ten Oktober 1763 an Linné zu überliefern. Man verpflanzte sie sogleich in den botanischen Garten, der also zuerst unter allen Europäischen die ächte Theepflanze besaß, allein der Ausspruch und die Hoffnung des großen Linné, daß man nach einem halben Jahrhunderte die Theekultur schon so weit in Europa gebracht haben würde, daß die Chinesen und Japaner keinen Vortheil von diesem wichtigen Zweige ihres Handels mehr haben würden, ist noch nicht in Erfüllung gegangen; denn wir zählen bereits schon achtzig Jahre seit dieser ersten Anpflanzung, und sehen noch keine Theepflanzungen im Freien, die uns zu dieser Hoffnung, den Chinesischen Thee selbst zu ziehen, berechtigten. Auch die nach England gebrachten Theepflanzen berechtigten zwar zu einer gleichen Hoffnung, denn auch hier ging der Thee des Winters in dem Treibhause sehr gut fort, auch einige Pflanzen ertrugen den Sommer in freier Luft; allein zu einiger Ausdehnung gelangte die Kultur nicht. Auch die Kultur des Thees in Italien, Spanien und Frankreich, welche Länder sich noch mehr durch ihr Klima zu diesem Anbaue eignen sollten, haben gleichfalls keine glücklichen Resultate geliefert, und gelang auch der Anbau, so wußte man doch nicht mit dem Trocknen und Zusammenrollen der Blätter Bescheid, und so waren die Resultate immer der Kultur entgegen, indem der Strauch keinen Nutzen gewährte, da das Aroma im Trocknen auf Europäische Art verloren ging, mithin konnte der Thee dem Chinesischen nicht gleich gestellt werden. Indessen wurde man durch alle diese Versuche nicht zurückge-

schreckt, es weiter in der Kultur, und in der Behandlung mit diesem Strauche oder dieser Staude, bis auf die neueste Zeit, zu versuchen, und hier muß man dasjenige darüber anführen, was Dietrich und andere Pflanzenkundige davon berichten, da sie competente Richter abgeben, und schon viele Versuche und deren Resultate vor sich haben, so daß es nur auf ihrer kritischen Einsicht beruhet, woran es eigentlich liegt, daß man noch nicht weiter damit vorgeschritten ist, da doch in neuester Zeit so viel für die Pflanzenkunde gethan wird. Ehe ich nun dasjenige über die Kultur dieses Strauches in China und Japan anführe, will ich noch die neuern Versuche, die in Europa damit gemacht worden, hier folgen lassen. Nach Dietrichs Beobachtungen in fremden botanischen Gärten, so wie in demjenigen, der unter seiner Aufsicht stand, soll der Theestrauch, der oben mit seinen Varietäten angeführt worden, sich sowohl in England, als auch im südlichen und westlichen Deutschlande aklimatisiren lassen, also im Freien erzogen werden können; nur im mittleren und nördlichen Deutschland verlange er eine Durchwinterung im Glashause, und da er in Töpfe oder Kübel gepflanzt werden muß, so bleibe er auch niedriger, als in seinem Vaterlande. Will man im südlichen Deutschlande Versuche mit dem Theestrauche machen, und ihn an das Klima gewöhnen, so muß er an einem beschützten Orte in lockeren, nahrhaften Boden gepflanzt, und im Winter gut bedeckt werden. Man soll sich hierzu eines aus Weidenruthen geflochtenen Korbes bedienen, welcher die erforderliche Höhe hat, und der etwa 2 bis 3 Fuß im Durchmesser breit ist; man stelle nun diesen Korb bei einfallendem Froste über den Strauch, und befestige ihn mit Haken auf die Erde. Man lege nun denselben abermals mit einer 1 bis 2 Fuß starken Laub-, Moos- oder Strohdecke, die aber, sobald Thauwetter einfällt, und die Luft gelinde ist, wieder abgenommen werden muß, damit die Luft zwischen dem Geflechte des Korbes

durchziehen, und hier auf den Strauch wirken kann. Wenn sich die Witterung ändert und kalt wird, so muß auch die Bedeckung erneuert werden. Im Frühlinge, wenn keine Fröste mehr zu fürchten sind, wird der Korb abgenommen, und zum künftigen Gebrauche aufbewahrt. Im nördlichen Deutschland muß dieser Strauch in dem Glashause durchgewintet werden; er gedeihet hier am besten in Mistbeetenerde oder in Dammerde, die aus faulen Vegetabilien besteht, und gehörig mit Flußsand vermischt ist. Man kann zu dieser Mischung ein wenig gute Grabenlanderde und etwas verwitterten Kuhdünger nehmen, der auf Viehtriften gefunden wird, und einige Jahre in einem Lager bearbeitet worden ist. Das Versetzen in größere Gefäße geschieht dann, wenn die Wurzeln an den Wänden derselben sich angehäuft haben. Die nöthige Feuchtigkeit darf diesem Strauche nicht fehlen, besonders an warmen Sommertagen. — Die Vermehrung und Fortpflanzung des Theestrauches soll nur in Deutschland diese Schwierigkeit haben, daß er nicht aus dem eigenen gewonnenen Samen vermehrt werden kann, da er hier selten reifen Samen trägt, und den Samen aus seinem Vaterlande kommen zu lassen, soll deshalb nicht zweckmäßig seyn, weil sein Keimungsvermögen nicht lange dauert. Indessen hat man Versuche gemacht, ihn durch Ableger und durch Stecklinge zu vermehren. Die Letzteren wollen aber sorgfältig gepflegt seyn. Die Ableger gewinnt man durch die sogenannten Spalttöpfe, welche an die Zweige gehängt werden. Die Stecklinge gedeihen im Mistbeete, wenn man die ein oder zwei Jahr alten Zweige im Frühlinge, ehe die jungen Triebe sich entwickeln, von der Mutterpflanze abschneidet, und in das Beet steckt, nur müssen sie gehörig befeuchtet, und in der ersten Periode ihres Wachsthums in Schatten gehalten werden. Zuweilen kommen auch junge Sprossen aus den Wurzeln des Theestrauchs, die gleichfalls zur Fortpflanzung dienen, beim Versetzen

der Mutterpflanze aber abgenommen und in kleine Töpfe gepflanzt werden können. Auf diese Art hat Dietrich eine schöne junge Pflanze erhalten. Der eben genannte Schriftsteller sah in England, z. B. in Haar's Garten bei London, die Theesträucher im freien Lande auf folgende Weise vermehren. Die Stämme, deren Aeste noch standen, und nicht auf die Erde niedergebogen werden konnten, wurden etwa 6 Zoll über der Erde abgeschnitten, und solches in der Absicht, daß aus dem über die Erde hervorragenden, abgekürzten Stamme mehrere junge Triebe entspringen. Im zweiten Jahre nach dieser Operation, wo die jungen Loden oder Sprößlinge ungefähr 4—8 Zoll lang sind, und sich am Grunde derselben ein Kranz von lockerer Erde bildet, muß man um diesen eine Einfassung oder einen Blumentopf ohne Boden stellen, so daß die Spitzen der Ableger über denselben hervorragen und an der Basis mit Erde bedeckt sind; sie treiben bald Wurzeln, und können oft schon im zweiten Jahre abgenommen werden. Diese Vermehrungsmethode soll jedoch nur im freien Lande gelingen, nicht aber wenn der Theestrauch in einem engen Gefäße steht, und noch überdies sehr langsam wächst. — Auch in Frankreich hat man schon seit vielen Jahren Versuche mit der Kultur des Theestrauches oder der Theestaude gemacht, allein noch nicht mit dem Erfolge, den man sich davon versprach. Beim Anfange dieser Kultur benutzte man die Treibhäuser, und gab der Theestaude eine Wärme von 16, auch 20 Graden; sie kamen aber nicht auf, verkümmerten; man gab nun den Pflanzen eine mittlere Temperatur von 5 — 8 Grad Wärme, und man fand, daß sie besser standen und fortgingen, und bei einer Temperatur von 1—3 Graden in frostfreien Treibhäusern gediehen sie am besten. Mit diesen Versuchen, die noch zu keinem befriedigenden Resultate führten, so daß man den Anbau hätte im Großen treiben können, waren Cels und Mérat, zwei Gartenkulturisten, die sich besonders auf

die Acclimatisirung fremder Gewächse gelegt hatten, nicht zufrieden; denn sie wollten die Theestaude einheimisch machen, und die gemachten Versuche gelangen in Paris, beinahe unter demselben Breitengrade wie in Wien. Man gewahrt in den Pflanzenschulen dieser Gewächskulturisten bedeutende Theepflanzungen, die auch schon eine beträchtliche Blätterernte geben; allein diese Versuche waren gelungen, aber nicht die Zubereitung der Blätter; denn alle Versuche die Blätter zu trocknen und zu rollen, wie man es in China thut, ohne ihnen das Aroma zu benehmen, mißlangen. Man hatte die Luft- und Wärmetrocknung angewandt, die Letztere auf Platten oder in Oefen, allein ohne Erfolg.

Von der Kultur des Thees bei den Japanern und Chinesen. Zur Pflanzung des Theesamens oder Aussäung des Thees gebrauchen die Japaner nicht die Gärten oder Felder, sondern bloß die Ackerraine. Man säet den Samen nicht in fortlaufender Reihe, so daß die Pflanzen eine Hecke machen könnten, sondern in mäßiger Entfernung von einander, damit die Stauden nachher dem Acker mit ihrem Schatten nicht schädlich werden, noch die Blattsammler zu lange aufhalten. Man läßt die Samen in ihrer Hülle, und legt wenigstens sechs, höchstens zwölf beisammen in ein sechs bis acht Zoll breites Loch. Die Samen werden darum nicht einzeln gepflanzt, weil kaum der vierte oder fünfte aufkommt, und die mehrsten unfruchtbar oder vermöge des ranzigen Wesens, welches sie so leicht annehmen, untauglich geworden sind. Deshalb gerieth auch die Kultur der Samen in Europa nicht mit dem Erfolge, als man erwartete. — Die jungen Stauden werden nun in Japan von den Eigenthümern mit Pferdemist rund herum belegt. Einige thun dieses jährlich, andere seltener. Ehe die Staude drei Jahr alt ist, darf kein Blatt gepflückt werden; dann aber gestattet sie schon eine reichliche, und wohl die beste Erndte. Im siebenten Jahre,

wenn sie Mannslänge erreicht hat, und weniger Blätter trägt, muß sie nach der Lese bis ganz an die Wurzel abgeschnitten werden, es schießen dann neue Zweige hervor, die mit einer größeren Menge von Blättern den vorigen Stamm mit großem Gewinne ersetzen; sonst wird auch wohl mit diesem Abschneiden bis ins zehnte Jahr gezögert. Ein guter Haushalter und Herr vieler Theestauden wählt zur Blattlese geschickte Arbeiter; denn die Blätter werden Stück vor Stück gesammelt, und nicht bei Händen voll abgestreift, folglich kann ein einzelner Mensch, der dieser Beschäftigung nicht gewachsen ist, kaum täglich drei Catti (1¼ Pfund Holl. Gewichts), dagegen Einer, der von Jugend auf eine Fertigkeit darin erlangt hat, wohl neun bis zehn Catti pflücken. Die Zeit der Lese ist nicht festgesetzt; auch begnügt man sich nicht immer mit einer, sondern es müssen mehrere geschehen. Wer dreimal des Jahres sammeln will, muß die erste Lese schon gegen das Ende des Songuat oder ersten Japanischen Monats anfangen, der vom Neumonde, vor dem Frühlingsäquinoktium, es sey im Ausgange des Februar oder im Anfange des März, an gerechnet wird. Der Blätter giebt es in dieser Jahreszeit nur sehr wenige, sie sind aber von ausnehmender Feine, noch nicht ganz ausgefaltet, und nur zwei bis drei Tage alt. Dieses sind die edelsten und kostbarsten, deren Seltenheit und hoher Preis sie nur zum Gebrauche der Großen und Reichen bestimmt, und aus diesem Grunde giebt man ihnen die Namen Kaiserthee und Blumenthee. Nie pflückt man die Blütenstengel statt der Blätter und gebraucht sie, wie man fälschlich geglaubt hat. Der Name Blumenthee hat wahrscheinlich zu diesem Irrthume Veranlassung gegeben. Der Chinesische Theebaum, und zwar die ächte und beste Art davon, die auch schon dort zu Lande sehr theuer ist, wird auch zu dieser Lese gerechnet. Die zweite Lese, die bei Andern nur die erste ist, wird im zweiten Monat, das ist, am

Ende des März und zu Anfange des April vorgenommen. Man sammelt dann die Blätter, die schon ganz entfaltet sind, mit denen, die es noch nicht sind, und sondert sie nur vor der Bereitung in verschiedene Klassen, je nach ihrer Güte und Größe. Die noch unentwickelten kommen jenen Blättchen der ersten Lese an Vorzügen ziemlich gleich, werden auch mit eben den Benennungen belegt, und sorgfältig von allen andern abgeschieden. Die letzte und reichlichste Lese, die bei Andern nur die zweite ist, geschieht im dritten Japanischen Monate, wo die Blätter am häufigsten und vollkommen ausgebreitet sind. Mancher läßt die Zeit der beiden ersten Lesen vorbeistreichen, und hält sich allein an diese letzte. Dabei wird aber sorgfältig die Absonderung der Blätter nach ihrer verschiedenen Güte in drei Klassen gemacht, davon die erste Itziban, die zweite Niban, und die dritte Sanban genannt wird, Letztere enthält die härtesten zweimonatlichen Blätter, die nur vom gemeinen Volke gebraucht werden. Man beobachtet einen dreifachen Unterschied bei den Blättern. Die erste Art besteht aus den jüngsten Blättern, die nach ihrer Bereitung Ficki Tsjaa, das ist, gemahlner Thee, genannt werden, weil sie zu Pulver gemahlen und mit heißem Wasser eingeschlürft werden. Auch nennt man diese Art Udsi Tsjaa und Tacko sakki tsjaa, nach den Orten, wo sie größtentheils gesammelt wird; sie wird allen übrigen wegen des dortigen sehr guten Bodens vorgezogen, hauptsächlich wenn sie von dreijährigen Stauden, die unter allen die tauglichsten sind, gepflückt werden; denn der Boden und das Alter der Stauden tragen sehr viel zum Wachsthume und zur Größe der Blätter bei. Doch ist die Größe vielmehr ein Kennzeichen des Alters, als der vorzüglichen Güte eines Blattes; es sey denn, daß damit die größte Feinheit in der Struktur verbunden ist. Der Thee Bou der Chinesen ist mit dieser ersten Sorte verwandt. Die zweite Art, aus alten Blättern, wird nach der Bereitung

Too tsjaa, das ist, Chinesischer Thee, genannt, weil ihn die Japaner auf Chinesische Art bereiten. In Japan pflegen die Theehändler die Gattung mehrentheils in vier Klassen von verschiedener Güte und Werth zu theilen. Die erste besteht aus jungen Blättern, die nur im angehenden Frühlinge gesammelt werden, wenn kaum drei bis vier, mehr oder weniger, entfaltete Blätter auf jedem Zweige sitzen. Wenn diese gehörig bereitet worden, kostet 1 Kin, wie es Fremde nennen, 1 Catti oder 1¼ Pfund Holländisch. Die zweite Klasse enthält etwas ältere Blätter, sie mögen in diesem oder jenem Monate gepflückt worden seyn, und ein Catti wird um sechs bis sieben Maaß Silber verkauft. Die dritte Klasse hat etwas dickere Blätter, davon das Catti auf vier bis fünf Maaß zu stehen kommt. Von dieser Güte ist der Thee, der in größter Menge aus China nach Europa kommt, und in Holland jetzt fünf, sechs bis sieben Gulden kostet. Die vierte besteht aus vermischten und ohne Auswahl gepflückten Blättern, wovon jeder junge Zweig ungefähr zehn, und höchstens funfzehn Blätter giebt. Das Catti davon kommt auf drei Maaß Silber, und wird für diesen Preis auf allen Straßen verkauft, indem diese Art von den meisten Bürgern allgemein und täglich getrunken wird. Nichts ist aber leichter, als daß die Blätter an der Staude ihren Grad der Güte schleunigst verändern, und dieses geht so weit, daß oft in einer Nacht, wenn die Blattlese versäumt wird, der Uebergang von einer besseren in eine schlechte Klasse geschieht. Die dritte Sorte ist Ban Thiaa, welche gebröckelte Blätter der letzten Lese enthält, die zur Chinesischen Bereitung, das ist, zum Kräuseln zu steif sind. Sie wird folglich nur einigermaßen zum Gebrauche der Landleute und des gemeinen Mannes präparirt. Man behauptet, daß die Kräfte dieser Gattung mehr als bei allen andern beständig sind, und sich weder durch langes Kochen, noch an der Luft verlieren. Die ersten Sorten sollen dagegen, wegen ihrer

flüchtigen und subtilen, obgleich vorzüglichen Eigenschaften, nicht ohne wirklichen Schaden der Luft und dem Kochen ausgesetzt werden. Zu Udsi wird der sogenannte Udsi tsjaa erbauet, weil hier die Luft für den Theebau ganz besonders vortheilhaft ist. Man hält den dortigen Thee für den besten. Auf dem Berge daselbst wird der Thee für den Kaiserlichen Pallast erbauet. Ein sogenannter Oberhofmeister hat darüber die Aufsicht, und seine Untergeordneten sind beim Einsammeln und der Zubereitung zugegen. Der Berg bildet eine angenehme Aussicht; ein Graben rund umher hält Menschen und Thiere davon ab. Die Stauden sind in Reihen oder allein gepflanzt, und sowohl die Gänge, als Stauden, werden täglich gereiniget. Die Wärter müssen dafür sorgen, daß die Blätter nicht beschmutzt werden, und zu noch größerer Sicherheit werden die meisten einzelnen Stauden umzäunt. Wenn die Lesezeit herannahet, müssen die Sammler sich zuvor zwei bis drei Wochen lang der Fische und unreinen Speisen enthalten, um die Blätter nicht mit einem unreinen Athem zu beschmutzen. Während der Lese selbst müssen sie zwei- bis dreimal des Tages im Bade oder Flusse den Leib waschen, und dennoch dürfen sie die Blätter nicht mit bloßen Händen, sondern mit Handschuhen pflücken. Nachdem die Blätter kunstmäßig bereitet und in eine papierne Tüte gefüllt worden, werden Letztere in Porzellantöpfe gethan, und mit einem schlechteren Thee rund herum fest gepackt. In diesem gut verwahrten Zustande schickt sie der Aufseher des Gartens sogleich in den Pallast, welches aus schuldigem Respekte für die Kaiserliche Majestät nicht ohne starke Bedeckung von Soldaten geschehen kann. Ist dieser Thee endlich angekommen, so wird ihm gleich ein großer Werth beigelegt. Die Bereitung dieses Thees besteht darin, daß die frisch gepflückten Blätter auf eisernen Platten geröstet, und wenn sie noch ganz heiß sind, mit hohler Hand auf Matten gerollt werden, um sie kraus zu machen. Das Rösten

dörrt nicht nur die Blätter, sondern nimmt ihnen ihre schädlichen Eigenschaften, ohne das Aroma zu zerstören. Das Rollen bringt sie in einen engeren Raum, damit man sie bequemer aufbewahren kann. Diese Bereitung geschieht in jeder Stadt in öffentlichen Gebäuden, Tsiasi genannt, wohin Jeder seine Theeblätter zum Rösten bringt, indem die wenigsten Theebauer die rechte Methode kennen, und die nöthigen Instrumente selbst besitzen. Jedes Rösthaus hat 1) einige fünf, zehn bis zwanzig Oefen von drei Fuß Höhe, mit einem eisernen, großen, flachen, runden oder viereckigen Deckel, der so gemacht ist, daß die Seite über dem Ofenloche etwas schräg liegt, damit der Röster, dessen Standplatz auf der andern Seite ist, vor dem Feuer sicher stehen und die Blätter beim Rösten bequem umwenden kann. Es muß daher am Rande nicht die kleinste Ritze seyn, woraus der Rauch aufsteigt. 2) In jedem Rösthause ist ein, und in den größeren mehrere lange und sehr niedrige Tische, oder vielmehr ein in Gestalt eines Tisches aus Holz und Mörtel zusammengesetzte Bühne, die mit feinen Binsenmatten bedeckt wird, worauf das Rollen der Blätter vor sich geht. Es gehören dazu 3) viele Arbeitsleute, die theils bei den Oefen auf das Rösten Acht haben, oder auf den Tischen, mit untergeschlagenen Beinen sitzend, das Rollen bewerkstelligen. Die Blätter müssen aber ganz frisch zum Rösten gebraucht werden; denn bewahrt man sie nur auf den folgenden Tag, so werden sie schwarz beim Rösten, und verlieren viel von ihrer Kraft. Man bringt sie deshalb stets an demselben Tage, an welchem sie gepflückt worden, ins Rösthaus, und läßt sie nicht lange auf einem Haufen liegen, damit sie sich nicht erhitzen, und auf solche Art ebenfalls ihre Kräfte verlieren mögen. Sollte es einmal geschehen seyn, so müssen sie, sobald als möglich, auseinander gebreitet, und mit einem Wedel abgekühlt werden. Die Bereitung selbst geschieht auf folgende Weise: Derjenige, welcher die Auf-

ſicht über das Röſten hat, ſchüttet einige Pfunde Blätter auf den vorhererwähnten Deckel, der ſo heiß gemacht werden muß, daß die Blätter, ſobald ſie ihn berühren, vermöge ihrer natürlichen Feuchtigkeit, ziſchen. Dieſer Aufſeher muß dann die Blätter bald nach dieſer, bald nach jener Seite herumwenden, damit ſie ſich nicht an irgend einer Stelle zu ſehr aufeinander häufen, und ungleich gedörrt werden. In China iſt es noch gewöhnlich, daß die Blätter der erſten Leſe vor dem Brennen in kochendes Waſſer, während etwa einer halben Minute, oder ſo lange Jemand dreißig zählt, gelegt werden, damit die narkotiſche Eigenſchaft, welche beſonders die friſchen gar zu ſaftigen Blätter haben, ganz herausgebracht werde. Das Feuer im Ofen muß immer ſo gemäßiget werden, daß es gerade von demjenigen, der mit den Händen darin arbeiten muß, ertragen werden kann, und das Umwenden der Blätter währt ſo lange fort, bis die Hitze derſelben für die Hände ganz unerträglich geworden iſt. Dann werden ſie mit einer kleinen Schaufel, welche die Geſtalt einer Pfanne hat, herausgenommen, auf eine Matte gebracht, und den Aufrollern übergeben. Von dieſen nimmt dann geſchwind Jeder einen Theil zu ſich, wenn die Blätter noch ganz heiß ſind. Sie werden mit beiden flachen Händen aufgerollt, und ſolches mit gleichförmiger, nicht abwechſelnder Bewegung, damit ſie ſich völlig gleich kräuſeln können. Da die Blätter durch dieſes Rollen ſtark zuſammengedrückt werden, ſo geben ſie einen gelblich-grünen Saft von ſich, der den Händen beinahe unerträglich heiß wird, deſſen ungeachtet aber das Rollen immer fortgeſetzt werden muß, bis die Blätter ganz abgekühlt ſind; denn das Kräuſeln ſelbſt kann nur geſchehen, wenn die Blätter noch warm ſind, die Figur aber, welche ſie dadurch erhalten, dauert nur dann fort, wenn ſie unter den Händen wieder kalt werden. In je kürzerer Zeit dieſes Kaltwerden vorgeht, um ſo beſſer iſt es, da die Ringe, welche dadurch entſtehen, dann deſto

fester haften, welche ohnedies mit Hülfe des Stäbchens durch ein fleißiges Umrühren befördert werden. Sobald die Blätter völlig abgekühlt sind, bekommt sie der Brenner, als Hauptdirektor der ganzen Arbeit, wieder, der während des vorigen andere geröstet hat, die er nun wieder den Aufrollern giebt, um sie nun noch einmal zu rösten, bis alle Feuchtigkeiten gänzlich ausgedunstet sind. Dieser wendet die Blätter nun nicht mehr so unordentlich, wie vorher, sondern ganz langsam herum, damit die krausen Ringe sich nicht verlieren, welches doch, auch mit der größten Sorgfalt, bei allen nicht ganz vermieden werden kann. Ist dieses Rösten vorbei, so bekommen sie die Aufroller noch einmal wieder, die sie dann wieder auf die vorige Art, aber mit noch größerer Vorsicht, aufrollen müssen. Sind endlich diese Blätter völlig ausgetrocknet, so hebt man sie zum Gebrauche auf, wo nicht, so röstet und rollt man sie wiederum. Bei dem wiederholten Rösten muß man ja beobachten, mit der allmähligen Abnahme der ausgedünsteten Feuchtigkeiten auch in eben dem Verhältnisse das Feuer zu vermindern, sonst können die Blätter leicht verbrannt und zu schwarz werden. Einzelne Theebereiter pflegen wohl fünf, oder wenn sie Muße genug haben, siebenmal das Rösten mit dem Rollen abzuwechseln. Man muß dann den Thee immer auf kurzere Zeit und bei gelindem Feuer rösten, damit er ganz allmählig und stufenweise warm werde. Um die schöne grüne Farbe zu erhalten, ist es nöthig, nach jeder einzelnen Brennung das Gefäß mit siedendem Wasser von den unreinen Ausdünstungen zu reinigen, die sich sonst wohl an den Seiten festzusetzen, und den neu eingebrachten Thee zu verunreinigen pflegen. Sobald die Blätter hinlänglich geröstet sind, werden sie auf den mit Matte bedeckten Boden gelegt, und so wie die frischen Blätter vor der Zubereitung in Klassen getheilt werden, eben so werden sie auch jetzt noch einmal wieder sehr strenge untersucht, und die zu dicken, unzierlich auf-

gerollten und zu sehr gebrannten in die letzte Klasse abgesondert. Die Blätter von der Gattung des Thees Ficki müssen noch etwas trockener geröstet werden, um nachher vor dem Zermalmen desto besser gehandhabt und in Mehl mit leichter Mühe verwandelt werden zu können. Ganz zarte und junge Blätter werden zuerst in siedend heißes Wasser gelegt, und dann auf einem gröbern über Kohlen ausgebreiteten Papiere getrocknet. Wegen ihrer ausnehmenden Kleinheit rollt man sie gar nicht auf. Die Bauern oder Landleute pflegen ihren Thee in irdenen Töpfen nur einigemal zu dörren, und ihn überhaupt weniger geschickt zu bearbeiten, und doch ist der Thee, welchen sie auf diese Art erhalten, nicht von der schlechtesten Gattung, ob sie ihn gleich, weil er ohne große Kunst bereitet worden, für einen sehr mäßigen Preis an das Volk überlassen können. Ist der Thee einige Monate aufbewahrt, so nimmt man ihn zu mehrerer Sicherheit wieder aus seinen Behältnissen, und röstet ihn von Neuem bei einem sehr gelinden Feuer, um die noch etwa zurückgebliebenen oder in der Regenzeit hinzu gekommenen Feuchtigkeiten ganz wegzunehmen. Nur dann erst kann man ihn ohne Gefahr der Verderbniß wieder verschließen. Die Theearbeiter halten selbst ihr Geschäft für sehr mühsam, weil es eine der kleinsten Sachen im Lande angeht, und doch eine so ermüdende Arbeit fordert, die ganz wider die Gesetze der Natur, auch des Nachts verrichtet werden muß. Sobald der Thee hinlänglich geröstet und wieder kalt geworden ist, muß er nochmals verschlossen und sorgfältig vor der Luft bewahrt werden; denn seine ganze Erhaltung beruht hierauf, weil die Luft in dem warmen Klima die feinen und geistigen Kräfte des Thees weit stärker und leichter zerstreut, als in unserm kalten. Der zu uns nach Europa gebrachte Thee soll das Feine und Angenehme des Brennens schon verloren haben; denn man findet hier weder den ausnehmend angenehmen Geschmack,

noch die Kraft des Thees, den Geist zu erheitern, die er bei dem Genusse in seinem Vaterlande hat. In China macht man die Theebüchsen aus einem ziemlich schlechten Zinnbleche, die, wenn sie etwas groß sind, noch mit einer andern Büchse von Fichtenholze umgeben sind, worin alle Ritzen von innen und außen mit Papier verstopft werden. So verwahrt schickt man den Thee über das Meer in andere Länder. Die Japaner verwahren ihren Vorrath von Thee in großen irdenen Töpfen, die eine sehr enge Oeffnung haben. Die köstlichen Gattungen aber, welche nur für den Kaiser und die Fürsten bestimmt sind, werden meistens in Porzellangefäßen, und wenn sie zu haben sind, in den allerältesten und kostbarsten, und daher wegen ihres Alters berühmten Gefäßen aufbewahrt, welche man Maatsubo nennt. Man glaubt von denselben, daß sie nicht bloß den Thee aufzubewahren, sondern auch seine Kräfte zu erhöhen dienen, daher sie den Thee um so besser und kräftiger finden, je länger er in diesen Gefäßen aufbewahrt worden. Auch der ganz in Staub verwandelte Thee, Ficki Tsjaa, wird in diesen Gefäßen ganze Monate lang aufbewahrt, ohne seine Kräfte zu verlieren. Ja man hält dafür, daß Thee, welcher der Luft ausgesetzt worden, und seine Kräfte verloren hat, sie in diesen Gefäßen völlig wieder ersetzt erhalte. Die Großen des Landes suchen daher für den höchsten Preis Gefäße dieser Art zu bekommen, und für die kostbarsten unter denselben hält man diejenigen, die zum Thee gebraucht werden, und die meistens mit ganz besonderer Pracht verfertiget worden. Dieser Vorzüge wegen scheint es wohl der Mühe werth, eine besondere Nachricht von diesen Gefäßen zu geben. Maatsubo heißt ein wahrer und ächter Topf, mit welchem Ausdrucke man die kostbarste Gattung von Gefäßen anzeigen will. Man hat solche seit den ältesten Zeiten aus dem feinsten Tone auf der Insel Mauri gemacht, welche die Götter wegen der verderbten Sitten ihrer Bewoh-

ner (wie man erzählt) in den Grund des Meeres versenkt haben, so daß man jetzt keine Spur mehr von derselben sieht, als einige Felsen, welche über das Meer hervorragen. Sie hat nahe bei Tejovaan oder Formosa gelegen. Die ganze Geschichte dieser Insel, die viel Fabelhaftes enthält, hier wieder zu erzählen, würde nutzlos seyn; nur soviel möge hier stehen, daß dem frommen Regenten der Insel Peirunu, der Rathschluß des Himmels, diese Insel wegen ihrer verderbten Bewohner zu zerstören, im Traume angedeutet wurde, mit der Erinnerung, daß er, um sein Leben zu retten, sich auf einem leichten Schiffe mit seiner Familie flüchten möchte, sobald er bemerkte, daß die zwei vor dem Tempel stehenden hölzernen Götzenbilder eine ganz rothe Gesichtsfarbe annähmen. Da nun der König, seiner Offenbarung gemäß, die zu erwartenden Strafen und den Untergang verkündigte, so verursachte er nur ein allgemeines, spöttisches Lachen, und zog sich selbst, als einem abergläubischen Manne, die Verachtung seiner Unterthanen zu. Ein Leichtsinniger unter denselben schlich sich einst in der Nacht, ohne von Jemandem bemerkt zu werden, an die Götzen, und bestrich ihre Gesichter mit rother Farbe. Wie der König dieses sah, und dabei keine menschliche Bosheit vermuthete, sondern nur das geweisagte göttliche Zeichen in der veränderten Farbe, so flüchtete er mit seiner Familie von der Insel nach der nächsten Provinz des südlichen China, Foktsju. Der Spötter und seine Consorten waren nun lustiger Dinge, und so geschah es, daß plötzlich die Insel mit Allem, was darauf war, auch ein ungemein kostbarer Vorrath an Porzellangefäßen, von den Wellen verschlungen wurde. Die südlichen Chinesen pflegen das Andenken dieser Begebenheit jährlich durch ein feierliches Fest zu erneuen, indem sie in dem Meerbusen, Flüchtlingen gleich, hin und her fahren, und den Namen des verlorenen tugendhaften Regenten Peirunu ausrufen. Dieses Fest wurde

nachher auch im westlichen Japan eingeführt. Man holt jetzt diese kostbaren Porzellangefäße bei der Ebbe aus dem Grunde hervor, wo sie sich auf dem Felsen festgesetzt haben. Sie müssen aber mit vieler Vorsicht von demselben abgelöset werden, damit sie nicht zerbrechen. Durch die Conchylien, welche sich daran fest gesetzt haben, sind diese Gefäße meistens sehr verunstaltet. Man läßt zwar solche davon trennen, aber es geschieht nicht ganz, so daß immer noch kleine Stücke daran bleiben, welche die Aechtheit beweisen. Die Gefäße selbst sind sehr fein, durchsichtig, und von einer ins Grüne spielenden weißen Farbe. Sie haben meistentheils die Gestalt einer Weinflasche mit einem kurzen engen Halse, als wenn sie schon in den ältesten Zeiten zur Aufbewahrung des Thees bestimmt gewesen wären. Die Kaufleute aus der Provinz Foktsju bringen sie, aber sehr selten, nach Japan, und erhandeln sie von den Tauchern, die sie aus dem Meergrunde geholt haben. Die schlechtesten Gefäße dieser Art werden etwa für 20, die von mittlerer Güte für 100, auch wohl 200, und die ganz großen, welche gar keinen Fehler haben, für 3, 4 bis 5000 Tails verkauft. Gefäße von dieser Güte kauft nur der Kaiser. Dieser soll von seinen Vorfahren solche Stücke geerbt haben, die mit keinem Golde zu bezahlen wären, und die daher auch den ersten Platz in der Kaiserlichen Schatzkammer einnehmen. Selten findet man diese Gefäße ohne Risse, oder ohne daß etwas daran zerbrochen wäre. Die Arbeiter wissen aber diese Risse mit einer gewissen Materie so geschickt auszubessern, daß auch das schärfste Auge des Kunstkenners nicht vermögend ist, den Fehler zu entdecken. Nur wenn man ein solches Gefäß zwei bis drei Tage in heißem Wasser kocht, wird endlich die zugesetzte fremde Materie aufgelöset. Die schlechteste Gattung Thee Bantsʼja leidet von der freien Luft lange nicht so viel, als die andern Sorten, weil seine Kräfte nicht so flüchtig, aber auch nur weit geringer sind;

sie fordert daher auch keine so sorgfältige Aufbewahrung. Die Landleute verwahren dieselbe, so wie ihren Thee überhaupt, in Strohschläuchen, welche die Form von Bouteillen haben, und legen solche unter ihre Rauchlöcher, damit sie vom Rauche durchstrichen werden, der die Kräfte des Thees sehr concentriren und erhalten soll. Man hält auch dafür, es gebe dem Thee einen besondern angenehmen Geschmack, wenn man ihn mit Blättern von der Artemisia vulgaris oder mit jungen Blättern von der Pflanze Safanqua verwahrt. Andere wohlriechende Sachen sollen dem Thee nicht dienlich seyn. — Die Chinesen verfahren beim Anbaue des Thees fast eben so, wie die Japaner. Die Aussäung des Samens geschieht mit der größten Sorgfalt, und in ein lockeres Erdreich, welches die meiste Mittagssonne hat; denn hierin soll er vorzüglich gedeihen; daher werden die jungen Pflanzen bei ihnen auch auf kleine Hügel nach der Schnur, ungefähr 3 Fuß von einander, verpflanzt, und haben sie in diesem Boden erst einmal Wurzel gefaßt, so schadet ihnen weder Regen, noch Schnee, oder sonst eine üble Witterung; dabei wächst aber die Pflanze nur langsam fort, wird endlich ein Strauch, der überall mit Aesten bekleidet ist, und auch mit Blättern, vom Gipfel an bis auf den Grund, die, je höher sie am Gipfel stehen, um so feiner sind. Die Japaner sind bei der Anpflanzung ihres Thees geblieben, und verkaufen denselben auch nach der Zubereitung ganz unverfälscht. Hier kann man sich ganz auf die Ehrlichkeit dieses Volkes verlassen. In China ist aber unter dem Thee ein großer Unterschied; denn nachdem sich die Ausfuhr desselben sehr vermehrt hat, so sind die Chinesen dadurch aufgemuntert worden, daß sie den Anbau in allen Gegenden ihres Reiches zu befördern suchen, der Boden mag sich nun dazu schicken, oder nicht. Daher rührt auch der Unterschied des Thees in dem Geruche und Geschmacke, der Farbe, und anderer Eigenschaften. Die eine Art ist

von Geschmack herbe, die andere angenehm und lieblich; die eine giebt einen ansehnlichen Duft von sich, die andere kann man kaum riechen. Die eine ist mehr balsamisch, stärkt den Magen und treibt den Urin mehr, als die andere. Auch haben sie einige andere Arten der Zubereitung beim Dörren der abgelesenen Blätter, um sie zum Gebrauche besser zu machen. Den braunen Thee trocknet man erst im Schatten; darauf werden die Blätter über den Dunst des heißen Wassers gehalten, wieder ausgebreitet, und an die Sonne, oder wenn diese fehlt, über einem gelinden Feuer, in kupferne oder irdene Pfannen, die gut glasirt seyn müssen, gelegt, bis sie in denselben so zusammengetrocknet und klein geworden sind, wie sie nach Europa in den Handel geschickt werden. Die grüne Gattung aber, die nicht so saftig ist, wird auf gleiche Art gedörrt, sobald sie vom Baume abgelöset worden. Wenn sie geröstet worden, muß sie noch einmal gelesen, und ein Jahr lang in den Niederlagen aufbewahrt werden, ehe man sie verkauft. Diese Art Thee kommt zu uns, giebt einen angenehmen Geruch und sehr angenehmen Geschmack.

Der Beschluß dieses Artikels in dem folgenden 183sten Theile.

Bemerkung. S. 646, Z. 12 von oben fehlen hinter Pferd die Worte: gestiegen und.

Ende des Einhundert zwei und achtzigsten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krause, in Berlin.